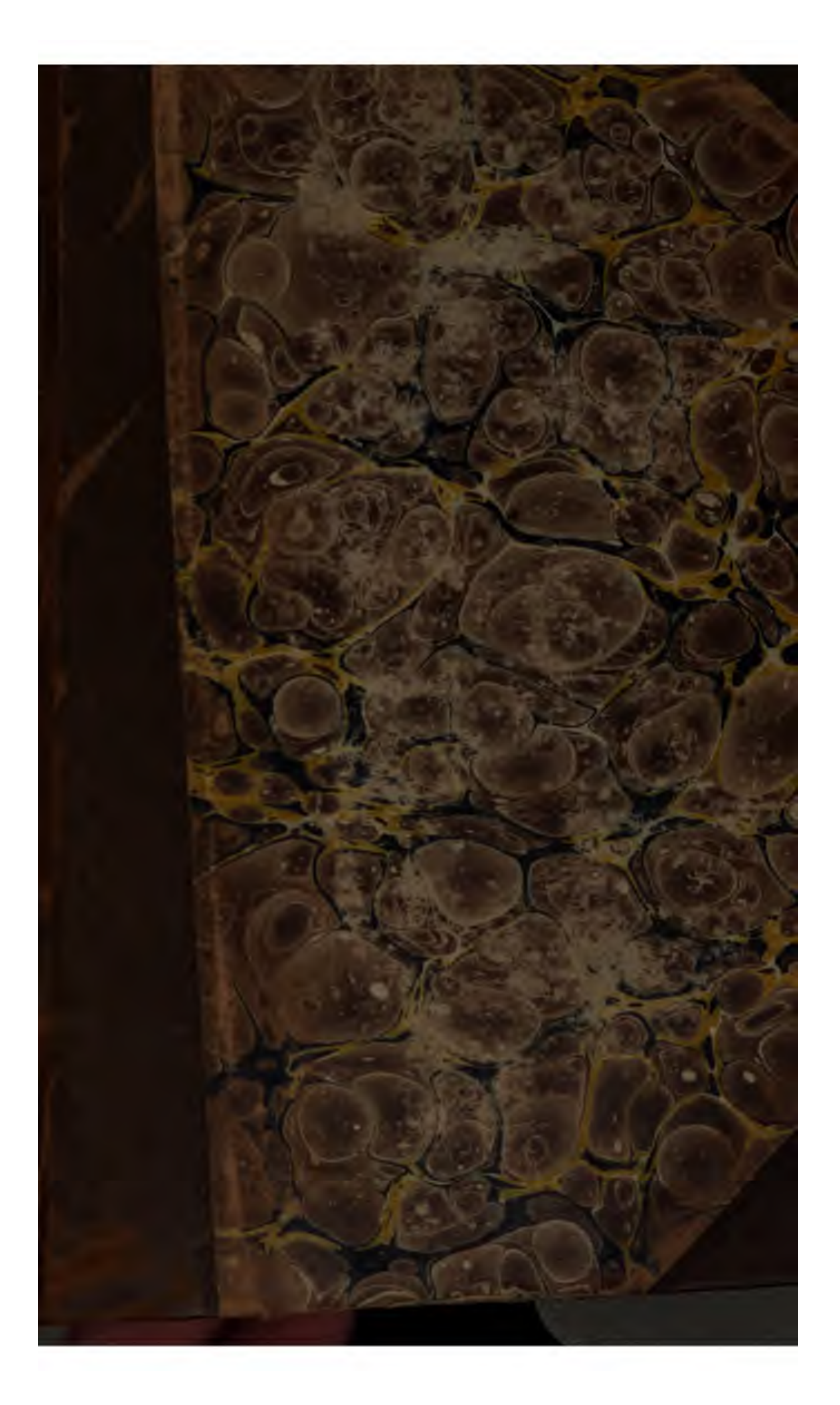
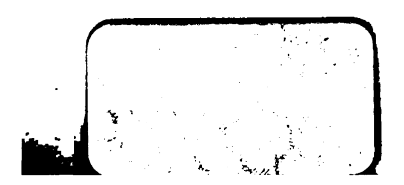



600010199Q



Vergleichende Darstellung aller allgemein verbindlichen und provinciellen Kirchensatzungen der katholischen Kirche

durch alle Jahrhunderte, mit Einschluß der Synode zu Trient,

aus dem reinhistorischen Standpunkte für Katholiken und Protestanten, in alphabetischer Ordnung nach den verschiedenen Materien bearbeitet

von

L. M. Eisenschmid,

K. B. Professor zu Schweinfurt a. M.

Berlin
bei G. Reimer.
1832.



Vorrede.

Vielfach gestaltet sich die Zeit; gewaltig drängen sich oft ihre tosenden Fluthen; mancher unbehutsame Wanderer, der sich zu rasch dem lockenden Schiffer hingiebt, wird an des Irrthums Ufer getrieben, die stete Nebelgebilde umkreisen. Wohl dem, der sein Gemüth bewahrt vor jedem sophistischen Blendwerke; deß Auge lauter und einfältig genug nur der Wahrheit reinem Strahl' entgegen lächelt, die gleich der Tageskönigin dereinst den Sieg gewinnt in der Fülle der Zeiten über die Schatten der Nacht. Doch jene, welche der Sonne ihr „Halt!" zurufen, und den Geist des Menschen zum stehenden Sumpfe machen möchten, oder veraltete Irrthümer mit gothischem Zierrath ausschmücken, und ihre grundlosen Träume unter der Maske sogenannter Ideen einschwärzen wollen, mögen sich ernstlich gesagt seyn lassen, daß sie gleich seyn jenen fleißigen Bauleuten am Thurme zu Babel, denen der Herr der Heerschaaren im Glanze seiner Macht die Sprache verwirrte. Es will der Ewige, die ihn anbeten im Geiste und in der Wahrheit, und die nicht aus vergänglichen Träumen seine Kirche bauen. Also hat er es angedeutet

durch seinen vielgeliebten Sohn und göttlichen Gesandten, Jesus Christus, der die Kirche Gottes nicht auf den Stuhl zu Rom, nicht auf die Machtfülle der dreifachen Krone (den offenbaren Hohn aller Regentenkronen), sondern auf die himmlische Kraft des beseligenden Gotteswortes und das aus ihr strömende unvergängliche Leben der Tugend und Heiligkeit gründete, so daß die Pforten der Hölle, die Gewalthaber und Trabanten der Finsterniß vergebens ankämpfen werden gegen dieses Gottesreich, in welches die Geschlechter der Erde alle eingehen sollen im Laufe der Aeonen.

Was bangest du, Schwachgläubiger, ob nicht etwa Augustinus und Anselmus die Bibel richtiger gedeutet, denn Luther, Zwingli und Calvin? — Blick' auf mit Andacht zu dem weiten Sternendom, und hast du dort in heil'ger Flammenschrift des Lebens höhern Aufgangspunkt gefunden, dann wirst du auch der Wahrheit ewgen Tempel nicht verfehlen, den immerdar himmlischer Friede umsäuselt, du wirst klar erkennen, was zu halten sey von der Warnungspredigt derjenigen, die so laut toben und lärmen ob ihrer „alleinseligmachenden, alleinwahren Kirche.“ Hast du aber die Einfalt des Herzens dir erworben, und kindlich „Abba!“ stammeln gelernt, dann wende dich auch zu den Blättern der Geschichte und sie werden dir verkünden, daß Wahrheit höher liege, denn menschliche Streitsucht und vorgefaßte Meinung der Schule.

Das Bollwerk der sogenannten katholischen Kirche, ihre Unfehlbarkeit ist auch das Bollwerk jedes andersdenkenden Christen, aber nur in einem höheren und gewichtigeren Sinne, als ihn die erwähnte Kirche erfaßt hat. Die wahre Kirche, wo Jesus Christus nur als Hoherpriester waltet, ist unfehlbar, denn ihr Ziel ist allein das Göttliche, ihre Macht vom Vater der Lichter, ihr Triumph die himmlische Liebe, welche unendliche Geschlechter der Menschen zu Einer großen Familie verkettet, ihr Schutz der Segen des Allerhöchsten.

Einen Beitrag zur Bestätigung dieser Wahrheit habe ich in vorliegendem Werke zu liefern versucht, welches, ferne von aller Befehdung, dem Katholiken, so wie dem Protestanten in dem klaren Spiegel der Geschichte das wirkliche Leben der katholischen Kirche nach den verschiedensten Richtungen und unter verschiedenen Himmelsstrichen zur Anschauung bringen soll. Daher habe ich mich absichtlich jeder Bemerkung enthalten; denn der betrachtende Geist des Lesers selber möge die nöthigen Resultate ziehen, und welche dieselben auch seyn, er wird doch ein richtigeres Urtheil über die Kirche in der Erscheinung und über die Kirche in der Idee, über die Gestaltung des Cultus, über das Wesen des Katholicismus und die allmählige Herausbildung des Dogma, so wie überhaupt über die so oft besprochene Erleuchtung katholischer Bischöfe durch den hl. Geist auf Kirchenversammlungen fällen ler-

nen, und besonders wird er über den wahren Geist und den eigentlichen Werth der Kirchensatzungen richtigere Ansichten gewinnen, als sie von einer gewissen Parthei bisher in Umlauf gesetzt worden sind. Freuen sollte es mich, wenn auch der gelehrte Forscher durch diese Arbeit ein bequemes und vollständiges Repertorium für die Kirchengeschichte und das Kirchenrecht finden sollte, aber ich gestehe, daß mir leider die größte der Conciliensammlungen von Mansi nicht zu Gebote gestanden, und ich daher nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann, wofern einzelne Data aus jenem Riesenwerke in meiner gegenwärtigen Ausarbeitung fehlen; dagegen kann ich freilich behaupten, daß ich alle einzelnen Concilien Punkt für Punkt genau durchgangen habe, und nur das im Labyrinthe zahlloser ähnlicher oder gleichlautender Satzungen ermüdende Auge könnte hie und da das Uebersehen eines oder des andern Canons vielleicht veranlaßt haben, und in diesem Falle würde ich jedem kritischen Beurtheiler hohen Dank wissen, wenn er ähnliche Nachweisungen für eine etwaige zweite Auflage mir wollte bemerklich machen; die für Glaubenslehre, Kirchendisciplin und kirchliches Leben überhaupt wesentlichen Canones aber glaube ich nach dem strengsten Bewußtseyn mit unverdroßnem Eifer alle genau angegeben zu haben. Es versteht sich übrigens, daß ich die rhetorischen Floskeln ausscheiden und stets zur Sache selber schreiten mußte, wenn ich den Umfang des Werkes nicht allzusehr anschwellen wollte, daher auch einige Kir-

chengesetze nur in gedrängtem Auszuge wiedergegeben sind. Der Unpartheilichkeit wegen legte ich bei den Satzungen des Tridentinum die Uebersetzung des Katholiken Egli, welche die Gutheißung des hochwürdigsten Ordinariates für sich hat, zu Grunde.

Ueber die Art der Zusammenstellung der Canones nach alphabetischen Rubriken werden sich freilich die Ansichten verschieden aussprechen; aber wenn ich auch nicht jedem Leser hierin Gnüge leiste, so bedenke man nur die verworrene Masse des Gegebenen und die Schwierigkeit in ein solches Chaos Licht zu bringen. Es mag manches Gesetz an eine andere Stelle hingewünscht werden, manche Rubrik vielleicht ganz unnöthig oder mangelhaft scheinen; der aufmerksame Leser wird aber die geeignete Ergänzung gewiß jederzeit an einer andern Stelle finden, und vielleicht mit dem Schriftsteller sich aussöhnen.

Wer Richards Analysis der Concilien mit meiner Arbeit vergleicht, wird es gerne zugeben, wenn ich behaupte, daß mich jenes Werk nicht im Geringsten in Verlegenheit setzen könne, als ob es mir zur Folie gedient hätte; noch mangelhafter ist Cabassutius. Ich arbeitete selbstständig, und schöpfte nur aus der Quelle.

So habe ich denn nichts weiter hinzuzufügen, als die freundliche Bitte, daß auch diesem mühevollen Unternehmen dieselbe gütige und nachsichtsvolle Aufnahme zu

Theil werden möge, welche frühere Schriften von mir genossen haben. Ich strebe nach Beförderung des Lichtes und der Wahrheit; so segne denn der Vater des Lichtes dieses fromme Streben, so stärke er mich, daß ich würdig sey, beizutragen zur erhabenen Sache des Lichtes und der unvergänglichen Wahrheit!

Schweinfurt, den 15. August 1832.

Der Verfasser.

Abendmahl.

Wenn ein Bischof, Presbyter oder Diacon nach der Opferung nicht communicirt, so kann er nur dann Verzeihung finden, wenn er eine gegründete Entschuldigung vorzubringen weiß; unterläßt er letzteres, so excommunicire man ihn, weil er bei dem Volke Anstoß giebt und Vorwand zum Verdachte gegen denjenigen, der geopfert hat, als ob er nicht recht geopfert hätte. (ὡς μὴ ὑγιῶς ἀνενέγκαντος) — Apost. Can. VIII.

Alle Gläubigen, welche zur Kirche kommen und nicht bis zum Ende des Gottesdienstes verharren und nicht das hl. Abendmahl mit empfangen, sollen excommunicirt werden. — Apost. Can. IX.

Die Synode zu Laodicea verordnet (Can. 14), daß man nichts von dem zum hl. Abendmahl gesegneten Brode (τὰ ἅγια εἰς λόγον εὐλογιῶν) zur Zeit, wann Ostern gefeiert wird, an andere Gemeinen schicken solle. Ferner verbietet sie (Can. 25) den Kirchenaufwärtern, das Brod bei dem hl. Abendmahle auszutheilen, oder den Wein zu segnen. In der vierzigtägigen Fastenzeit soll (Can. 49) das hl. Abendmahl (ἄρτον προσφέρειν) nur am Sabbath und Sonntag gehalten werden. Auch wird untersagt (Can. 58) das hl. Abendmahl in Privathäusern zu halten.

Es ist der heiligen und großen Synode mitgetheilt worden, daß in einigen Orten und Städten die Diaconen den Presbytern das Abendmahl reichen, da es doch wider die Kirchenregel ist und wider das Herkommen, daß diejenigen, welche nicht consecriren können, den Consecrirenden den Leib Christi geben. Man hat auch erfahren, daß einige Diaconen selbst vor den Bischöfen das Abendmahl angreifen. Das Alles soll aufhören. Die Diaconen sollen in ihren Grenzen bleiben und wissen, daß sie Diener der Bischöfe und geringer als die Presbyter sind. Sie sollen das Nachtmahl in der Ordnung nach den Presbytern empfangen, so daß es ihnen entweder der Bischof oder Presbyter giebt. Auch ist ihnen nicht erlaubt, unter den Presbytern zu sitzen. Dieß ist wider die Regel und Ordnung.

Will sich einer derselbigen nicht fügen, so soll er das Diaconat niederlegen. Conc. zu Nicäa J. 325. Can. 18.

Bei den Sterbenden soll die alte gültige Regel auch jetzt beobachtet werden, daß man Keinem, der am Ende des Lebens ist, die letzte und nöthigste Wegzehrung vorenthalte. Wird es wieder mit ihm besser, so erlangt er nur die Gemeinschaft des Gebetes. Durchaus aber soll der Bischof jedem Sterbenden, der das hl. Abendmahl verlangt, dasselbe mit der gehörigen Prüfung geben. — Can. 13. Conc. zu Nicäa J. 325.

Das Concil zu Antiochien (J. 341) legt denen, welche in die Kirche bloß zur Anhörung der hl. Schrift kommen, aber nicht mit andern Christen daselbst beten und das hl. Abendmahl genießen wollen, eine Kirchenbuße auf, auch verbietet es, mit ihnen in den Häusern zu beten. Can. 2.

Die dritte Synode zu Karthago (J. 397) verordnet (Can. 6), den Verstorbenen das hl. Abendmahl nicht zu reichen, und (Can. 24) sonst bei dem Abendmahle nichts darzubringen, als Brod und Wein mit Wasser gemischt. Auch dürften nur Trauben und Getreide als Erstlingsopfer dargebracht werden. — Ferner (Can. 29) wird befohlen, die Geheimnisse des Altars nur von nüchternen Menschen feiern zu lassen, ausgenommen an dem Gedächtnißtage der Abendmahlsfeier des Herrn. Denn Nachmittag dürfe der Bischof oder Cleriker nur durch Gebet das Andenken Verstorbener feiern.

Die erste Synode zu Toledo (J. 400) verordnet (Can. 13): Christen, welche in die Kirche kommen und gleichwohl das hl. Abendmahl nicht mit den übrigen empfangen, sollen erinnert werden, es entweder zu thun, oder sich unter die Büßenden zu stellen, widrigenfalls sie aus der Kirchengemeinde ausgeschlossen werden. Derjenige (Can. 14), der das hl. Abendmahl von den Geistlichen annimmt, und doch nicht genießt, soll als ein Kirchenräuber fortgetrieben werden.

Die Synode zu Agde (J. 506) verordnet, daß die Laien, welche zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten nicht das hl. Abendmahl empfangen, gar nicht für katholische Christen angesehen werden sollten. (Can. 18).

Die Synode zu Braga (J. 572) verordnet (Can. 10): Wenn ein Aeltester die Bestandtheile des hl. Abendmahls nicht nüchtern consecrirt, so soll er abgesetzt werden. —

Die Synode zu Auxerre (J. 578) verbietet (C. 12) das Abendmahl den Todten zu reichen, oder ihren Leichnam in Altartücher zu wickeln. Eine Frau (C. 36 u. 37) darf das hl. Abendmahl nicht mit bloßer Hand nehmen und auch das Altartuch nicht anrühren, sondern (C. 42) jede soll ihr leinenes

Tüchlein (dominicale) bei sich haben, um den Leib des Herrn damit zu nehmen. —

(Caranza bemerkt hier, daß die Männer die Eucharistie in die Hände nehmen durften).

Die Synode zu Macon (J. 585) verordnet (C. 6), die übriggebliebenen Partikel der Eucharistie nach der Messe am Mittwoch oder Freitag mit Wein zu besprengen und unschuldigen (Kindern) zu geben, nachdem man sie zur Kirche geführt und fasten habe lassen.

Der eilfte Canon des eilften Concils zu Toledo (J. 675) sagt, wenn Gläubige das von dem Priester gesegnete Brod aus Trockenheit der Kehle nicht hinabschlucken könnten, so sollten sie nicht für strafbar angesehen werden, desgleichen auch nicht Kinder, welche aus Unwissenheit die empfangene Hostie von sich stießen. Wer aber aus Unglauben eine solche Schuld auf sich lade, der unterliege der Strafe.

Das Concil zu Braga (J. 675) verbietet den Geistl. (C. 2) Milch statt Wein zu consecriren und den Christen das Abendmahl in Wein getaucht zu reichen. Eben so dürften nicht consecrirte Trauben statt des Weines dem Volke ausgetheilt werden. Es müsse vielmehr Wein mit Wasser vermischt seyn.

Der zwei und funfzigste Canon der Synode im Trullus (J. 692) verordnet, an allen Tagen in der Fastenzeit, den Samstag, Sonntag und Verkündigungstag Mariä ausgenommen, nur ein Ministerium Praesanctificatorum zu verwalten, d. h. die schon früher consecrirten Hostien bei der Abendmahlsliturgie zu gebrauchen.

Der drei und achtzigste Canon derselben Synode verbietet den Todten das Abendmahl zu reichen.

Ferner schreibt sie (C. 101) vor, daß alle, welche das Abendmahl empfangen wollten, mit kreuzweis über einander gelegten Händen dem Tische des Herrn sich nahen sollten. Diejenigen hingegen, welche, statt mit ihren Händen das Abendmahl zu empfangen, in goldnen Behältern (ἐκ χρυσίου ἢ ἄλλης ὕλης δοχεῖα) dasselbe auffaßten, sollten, so wie der Priester, der ihnen die Communion reiche, excommunicirt werden.

Die Synode zu Clisse (Cloveshoviae) in England (J. 747) verordnet, daß die Vorsteher in Klöstern ihre Untergebenen vor der Lauheit bewahren sollen, sich dem Abendmahle gar nicht zu nähern und auch alle Beichte (confiteri vitia) und Besserung des Lebens zu vernachlässigen (C. 22). Auch (C. 23) die Knaben der Laien (pueri laici), die noch unverdorben sind, sollen zum öfteren Empfang des Abendmahles aufgefordert werden,

desgleichen die älteren, Ehelose (caelibes) oder auch Verehlichte, die zu sündigen aufhören.

Die Synode zu Tours (J. 813) warnt (C. 19) die Priester, wenn sie Messe gelesen und das Abendmahl genossen, den Kindern und andern anwesenden Personen nicht ohne Unterschied den Leib des Herrn zu reichen, denn wenn diese etwas schwere Sünden auf sich hätten, so würde ihnen der Genuß mehr zur Verdammung als zum Heile (remedium) gereichen. — Ferner verordnet sie (C. 50), daß die Laien, wenn auch nicht öfter, doch wenigstens dreimal des Jahres, zum hl. Abendmahle gehen sollten, wofern sie nicht durch große Verbrechen (criminibus) gehindert würden.

Die Synode zu Chalons (J. 813) verordnet (C. 46), daß man den Empfang des hl. Abendmahls weder zu lange verschieben noch zu leichtsinnig verlangen solle. Es müsse stets eine Vorbereitung vorausgehen, so daß man sich einige Tage der Fleischeswerke enthalte und Leib und Seele reinige, nach Davids Beispiel, der gewiß die Schaubrode von dem Priester nicht erlangt hätte, wenn er nicht gestern und vorgestern der ehlichen Beiwohnung, nach eigenem Geständnisse, sich enthalten haben würde. — Am Grünendonnerstage (C. 47) sollten alle Gläubigen das hl. Abendmahl empfangen, weil die Kirche sogar auch Büßende zum Empfange des Leibes und Blutes unsers Herrn an diesem Tage aussöhne. —

Die Synode zu Paris (J. 829) verordnet (Lib. III. C. 20) das hl. Abendmahl zu genießen. —

Die Synode zu Aachen (J. 836) sagt (Cap. IIII C. 22), man sollte das hl. Abendmahl alle Sonntage feiern. (Communicatio corporis domini omni die dominica debuit celebrari).

Die Synode zu Enham (J. 1009) gebietet (C. 20) den Christen, wenigstens dreimal im Jahre das hl. Abendmahl zu empfangen. —

Die Synode zu Bourges (J. 1031) verordnet (C. 2), den Leib des Herrn nicht mehr länger in den Kirchen aufzubewahren, als von einem Sonntag auf den andern. —

Die Synode zu London (J. 1138) verordnet (C. 2), den Leib des Herrn nicht über acht Tage aufzubewahren, und nur durch einen Priester oder Diacon, im Nothfalle aber durch wen immer, mit Ehrfurcht zu Kranken zu tragen. —

Die Synode zu London (J. 1175) verbietet, das Brod bei dem hl. Abendmahle in Wein getaucht zu reichen, denn Christus habe durch den eingetauchten Bissen nur den Verräther, aber nicht die Einsetzung des Sacramentes andeuten wollen. (C. 16).

Die Synode zu York (J. 1194) — Eboracense Conc. — verordnet (C. 1), daß der Priester in eigener Person in geistl. Kleidung das hl. Abendmahl unter vorausgetragenem Lichte, wenn es die Witterung, oder schlechter Weg, oder sonst ein vernünftiger Grund nicht hindert, zu den Kranken bringen soll. Ferner soll alle Sonntage das hl. Abendmahl erneuert und in einem reinen und anständigen Gefäße (pyxide) aufbewahrt werden.

Die Synode zu London (J. 1200) verordnet (C. 2), das hl. Abendmahl in einem reinen und anständigen Gefäße aufzubewahren und in einem solchen mit darüber gelegtem reinen Leintuche zu Kranken zu tragen, unter vorausgehendem Licht und Kreuze, wofern der Kranke nicht allzu entfernt ist. Die Hostie soll alle Sonntage erneuert werden, und der Priester muß genau wissen, daß er nicht eine nichtconsecrirte für eine consecrirte Hostie halte. Auch soll keinem insgeheim das Abendmahl gereicht werden, wofern er nicht öffentlich darum bittet.

Anm. Merkwürdig ist bei jedem Canon dieser Synode der Schluß: **Salvo in omnibus sacrosanctae Romanae ecclesiae honore et privilegio.** —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1216) verordnet (C. 20), den Chrisam und die Eucharistie unter Verschluß aufzubewahren, damit nicht Verwegene ihre Hände darnach ausstrecken könnten, um eine Greuelthat (horribilia vel nefaria) zu begehen. —

Die Synode zu Worchester (J. 1240) verbietet (C. 7), die geweihten Hostien länger als sieben Tage lang aufzubewahren, damit sie nicht verderbten. Auch sollte man die Eucharistie, Oel und Chrisam stets unter Verschluß halten. — Wird (C. 9) das Abendmahl zu einem Kranken getragen, so soll jeder dasselbe, ungeachtet des Kothes auf den Straßen, knieend anbeten. Nur wenn schlechtes Wetter es verhindert, sollen die gewöhnlichen Ceremonieen, das feierliche Hintragen im Chorrock, unter vorausgehendem Lichte und Glockengeklingel, unterbleiben, und der Priester kann in diesem Falle das hl. Abendmahl in einem Ciborium, das am Halse in einer Tasche hängt, jedoch nicht ohne Begleiter, zu dem Kranken bringen, darf aber im Hin- und Hergehen in keinem Hause einkehren. —

Die Synode zu Bourdeaux (J. 1255) verbietet (C. 5) den Priestern, consecrirte Hostien den Kindern zu Ostern zu geben, sondern nur gewöhnlich gesegnetes Brod.

Die Synode zu Cöln (J. 1280) verordnet (C. 7), daß, wenn ein Kranker das hl. Abendmahl empfangen wolle, er ihn

vorher ohne den Leib des Herrn besuchen und zur Beichte hören solle. Wenn der Priester das hl. Abendmahl zu dem Kranken trägt, so bete er die sieben Psalmen, und ist der Weg länger, so füge er die Litanei und andere Gebete hinzu. Vor ihm her soll eine Glocke und eine Laterne oder eine Kerze getragen werden. Die Gläubigen, welche ihn begleiten wollen, bleiben vor der Thüre des Kranken stehen, bis er communicirt worden, und gehen dann hinter dem Priester andächtig betend zur Kirche, auch soll jeglicher zehn Tage Ablaß für das Hin- und Hergehen haben. Wenn aber der Priester zur Nachtzeit das hl. Abendmahl zu einem Kranken trägt, sollen ihn weibliche Personen nicht begleiten. Wer eine solche Procession stört, unterliegt der Kirchenstrafe. Wenn der Kranke oft und sehr leicht sich erbricht, so soll man ihm den hl. Leib nicht reichen, sondern er glaube, und es ist hinreichend, was er geistiger Weise empfängt. — Jeder Priester soll den Kranken, ehe er ihn communicirt, fragen, ob er glaube, daß unter der Gestalt des Brodes der Leib des Herrn sey, welcher von der Jungfrau geboren, am Kreuze gestorben und am dritten Tage wieder auferweckt worden. Hat der Kranke durch Worte oder Zeichen gebeichtet, so communicire ihn der Priester. Wenn aber der Communicirte bricht, so soll man die Stückchen sorgfältig sammeln und mit Wein abreiben (contritae) und ein Gläubiger kann sie dann nehmen (sumantur). Den Rest des Gespeies verbrenne und bewahre man hinter dem Altare oder sonst wo. Wird der Leib des Herrn öffentlich daher getragen, so sollen die Gläubigen, in deren Gegenwart er vorüber getragen wird, wo möglich niederknieen, das Haupt beugen, in die Brust schlagen und mit aufgehobenen Händen anbeten. Wenn sie reiten, sollen sie von dem Pferde steigen, um den anzubeten, der für sie vom Himmel herabgestiegen ist. Die Eucharistie solle alle funfzehn Tage erneut und der Leib des Herrn auf dem Altare fleißig verschlossen werden. Ferner sollen die Priester ihre Untergebenen ermahnen, nur nüchtern, andächtig und nach abgelegter Beichte zu Ostern oder zur andern Zeit zum Tische des Herrn zu gehen, und keiner solle einen Fremden oder ein auswärtiges Pfarrkind communiciren, es sey denn ein Reisender, oder wenn der Communicant die Erlaubniß seines Pfarrers hat. Hat der Priester die Eucharistie genossen, so habe er einen Kelch in Bereitschaft mit Wein und Wasser, von dem die Communicanten trinken können.

Die Synode zu Bajeux (J. 1300) untersagt (C. 16), das hl. Abendmahl Kindern unter sieben Jahren zu geben.

Die Synode zu Cöln (J. 1310) verordnet (C. 20), daß

die Pfarrkinder nur von ihrem Pfarrer das hl. Abendmahl empfangen sollen, bei Strafe des Ausschlusses von dem Tische des Herrn bis zur geleisteten Genugthuung.

Die Synode zu Avignon (J. 1337) gebietet (C. 4) dasselbe für die österliche Zeit.

Die Synode zu Pennafiel (J. 1302) verordnet (C. 4), es sollte kein Pfarrer seinen Untergebenen das hl. Abendmahl reichen, wenn er nicht von ihrer Reue und werkthätigen Genugthuung sich überzeugt habe.

Die Synode zu Costnitz (J. 1415) verordnet: Da einige in manchen Ländern der Welt sich unterstehen, verwegen zu behaupten, das christliche Volk müsse das hl. Sacrament des Abendmahls unter beiden Gestalten, des Brodes und Weines, empfangen, und wirklich auch hin und wieder die Laien unter der Gestalt des Weines communiciren lassen; auch hartnäckig lehren, daß man selbst nach dem Abendessen, oder selbst nicht nüchtern communiciren könne, und dieses wider die löbliche, durch vernünftige Gründe gebilligte Gewohnheit der Kirche läuft, welche sie auf eine verdammliche Art als kirchenräuberisch zu verwerfen suchen, indem sie vom Haupte anfangen, so erklärt, verordnet und bestimmt dieses gegenwärtige heilige allgemeine Concilium zu Costnitz, welches im hl. Geiste rechtmäßig versammelt ist, daß, obgleich Christus dieses ehrwürdige Sacrament nach dem Abendessen unter beiderlei Gestalt des Brodes und Weines eingesetzt und seinen Aposteln ausgetheilt hat, dennoch, desungeachtet, das löbliche Ansehen der hl. Kirchengesetze und die gebilligte Gewohnheit der Kirche beobachtet hat, und noch beobachtet, daß dieses Sacrament nicht nach dem Abendessen verwaltet, noch von den Gläubigen nüchtern genommen werden müsse, ausgenommen, wenn sie krank sind, oder ein anderer Nothfall sich ereignet, der nach dem Rechte oder von der Kirche verstattet worden ist. Und gleichwie diese Gewohnheit, um einige Gefahren und Aergernisse zu verhüten, vernünftig eingeführt worden ist, so hat es auch aus gleicher und noch wichtigerer Ursache eingeführt und beobachtet werden können, daß, obgleich dieses Sacrament in der ersten Kirche von den Gläubigen unter beiderlei Gestalt genommen worden ist, es dennoch in der Folge von den Priestern (conficientibus) unter beiderlei Gestalt, von den Laien aber nur unter der Gestalt des Brodes empfangen werde. Denn man muß auf

das Festeste glauben, und keinesweges daran zweifeln, daß der ganze Leib und das ganze Blut Christi sowohl unter der Gestalt des Brodes als des Weines wahrhaftig enthalten sey. Weil daher diese Gewohnheit von der Kirche und den heiligen Vätern aus vernünftigen Gründen eingeführt und seit langer Zeit beobachtet worden ist, so muß sie für ein Gesetz gehalten werden, das man nicht verwerfen, noch ohne das Ansehen der Kirche willkührlich verändern darf. Mithin muß es für irrig geachtet werden, zu sagen, es sey kirchenräuberisch oder unerlaubt, diese Gewohnheit oder dieses Gesetz zu beobachten. Und diejenigen, welche hartnäckig das Gegentheil von dem Vorhergehenden behaupten, müssen als Ketzer weggeschafft und durch ihre Diöcesenbischöfe oder deren Beamten, oder durch die Ketzergerichte in Ländern und Provinzen, wo gegen dieses Decret etwas versucht oder unternommen worden ist, nach den canonischen und rechtmäßigen Verordnungen, welche zum Besten des katholischen Glaubens wider die Ketzer und ihre Gönner heilsam erfunden worden sind, scharf bestraft werden. (Sess. XIII.)

Die Synode zu Basel (J. 1437) verordnet (Sess. XXX.): Damit man zur Erklärung der katholischen Wahrheit deutlicher wisse, was man zum Nutzen und Heil des christlichen Volks in Absicht des hl. Abendmahls glauben und thun müsse, so setzt diese hl. Synode nach einer fleißigen und langen Untersuchung der Schrift, der hl. Kirchengesetze und der von den heiligen Vätern und Doctoren vorgetragenen Lehren, auch nach einer Beherzigung alles übrigen, was hierzu gehört, fest, daß zwar die gläubigen Laien, oder die communicirenden Cleriker, welche dieses Sacrament nicht einsegnen, nach dem Befehle des Herrn nicht verbunden sind, dasselbe unter beiden Gestalten zu empfangen. Doch hat die Kirche, welche durch den Geist der Wahrheit regiert wird, der in Ewigkeit bei ihr bleibt, und bei der auch Christus nach der Schrift bis ans Ende der Welt bleibt, das Recht vorzuschreiben, wie dieses Sacrament denen, die es nicht einsegnen, gereicht werden soll, so wie sie nämlich findet, daß es zur Verehrung desselben und zum Heil der Gläubigen dienlich sey. Es mag nun aber jemand unter Einer Gestalt, oder unter beiden, nach der Verordnung oder Gewohnheit der Kirche, communiciren, so gereicht solches den würdig Communicirenden zu ihrem Heile. Man darf auch

gar nicht zweifeln, daß das Fleisch nicht bloß unter der Gestalt des Brodes, und das Blut nicht bloß unter der Gestalt des Weins, sondern vielmehr unter jeder Gestalt der ganze Christus vollständig befindlich sey. Auch muß die löbliche Gewohnheit, die Laien unter Einer Gestalt zu communiciren, welche von der Kirche und den hl. Vätern aus guten Gründen eingeführt, bisher seit langer Zeit beobachtet, und von Doctoren, die in der hl. Schrift und in den Kirchengesetzen sehr geübt waren, schon lange empfohlen worden ist, für ein Gesetz gehalten werden, so daß es Niemandem erlaubt ist, dieselbe zu verwerfen.

Eucharistie, Chrisma und hl. Oel sollen stets verschlossen aufbewahrt werden. Wer diese Vorschrift vernachlässigt, wird um ein Pfund Wachs gestraft, welches er zur Kirche zu bezahlen hat. Außerdem aber trifft ihn noch die gewöhnliche kirchenrechtliche Strafe. Wenn aber wegen ähnlicher Nachlässigkeiten ein Mißbrauch mit obigen Gegenständen getrieben worden ist, so wird das bischöfl. Ordinariat besonders gegen den schuldigen Geistlichen einschreiten. Das Sacrament der Eucharistie muß alle Monate wenigstens einmal erneuert werden. Concil. zu Freising. J. 1440. Can. 18.

Die nämliche Verordnung über strengen Verschluß der Eucharistie und des Chrisma wiederholt das Concil zu Sens. J. 1485. Art. I. c. 4. —

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1551) sagt (Sess. XIII. c. 1) es widerstreite sich nicht, daß unser Herr und Heiland selber, nach der natürlichen Weise des Daseyns, immerfort zur Rechten des Vaters im Himmel sitze, und nichts destoweniger an vielen andern Orten sacramentalisch gegenwärtig mit seiner Substanz bei uns sey, nach jener Weise des Daseyns, welche wir zwar kaum mit Worten auszudrücken vermögen, von welcher wir aber dennoch, vom Glauben erleuchtet, mit den Gedanken fassen können und standhaftest zu glauben schuldig sind, daß sie Gott möglich sey. —

Ferner entwarf sie folgende Canons:

1. Wenn Jemand leugnet, daß in dem heiligsten Altarssacramente wahrhaftig, wirklich und wesentlich der Leib und das Blut zugleich mit der Seele und der Gottheit unsers Herrn Jesu Christi und folglich Christus ganz enthalten sey, sondern sagt, er sey in demselben nur wie in einem Zeichen oder Bilde, oder der Kraft nach, der sey verflucht.

2. Wenn Jemand sagt, in dem hochheiligen Altarssacramente verbleibe die Wesenheit des Brodes und Weines zugleich mit dem Leibe und Blute unsers Herrn Jesu Christi, und jene wunderbare und einzige Umwandlung der ganzen Wesenheit des Brodes in den Leib, und der ganzen Wesenheit des Weines in das Blut leugnet, indessen nur die Gestalten des Brodes und Weines bleiben, welche Umwandlung eben die katholische Kirche sehr passend Transsubstantiation nennt, der sey verflucht.

3. Wenn Jemand leugnet, daß in dem hochwürdigen Altarssacramente unter jeglicher Gestalt und nach geschehener Zertheilung unter jeglichen Theilen beider Gestalten Christus ganz enthalten sey, der sey verflucht.

4. Wenn Jemand sagt, in dem wunderbaren Altarssacramente sey der Leib und das Blut unsers Herrn Jesu Christi nicht nach der vollbrachten Consecration, sondern nur bei dem Gebrauche, während dem es genossen wird, aber nicht vorher, oder nachher, und in den consecrirten Hostien oder Theilchen, welche nach der Communion aufbewahrt werden, oder übrig sind, verbleibe nicht der wahre Leib des Herrn, der sey verflucht.

5. Wenn Jemand sagt, entweder die vorzügliche Frucht des heiligsten Altarssacraments sey die Nachlassung der Sünden, oder es gehen aus ihm keine andern Wirkungen hervor, der sey verflucht.

6. Wenn Jemand sagt, in dem heiligen Altarssacramente solle Christus, der eingeborne Sohn Gottes, nicht mit Dienstverehrung, auch nicht mit äußerlicher, angebetet, und somit nicht durch eine besondere festliche Feier verehrt, und nicht in Processionen nach dem löblichen und allgemeinen Gebrauche und der Observanz der hl. Kirche feierlich umgetragen und nicht öffentlich zur Anbetung dem Volke ausgesetzt werden, und seine Anbeter seyen Götzendiener, der sey verflucht.

7. Wenn Jemand sagt, es sey nicht erlaubt, das hl. Altarssacrament im Sacrarium aufzubewahren, sondern es müsse nothwendig sogleich nach der Consecration den Umstehenden ausgetheilt werden, oder es sey nicht erlaubt, daß es ehrfurchtsvoll zu den Kranken getragen werde, der sey verflucht.

8. Wenn Jemand sagt, Christus, im Altarssacrament dargereicht, werde nur geistlicher Weise genossen, und nicht auch sacramentalisch und wirklich, der sey verflucht.

9. Wenn Jemand leugnet, daß alle und jede Gläubigen Christi beiderlei Geschlechts, wenn sie zu den Unterscheidungsjahren gekommen sind, verpflichtet seyen, alle Jahre, wenigstens zur Osterzeit, nach dem Gebote der hl. Mutter,

der katholischen Kirche, die Communion zu empfangen, der sey verflucht.

10. Wenn Jemand sagt, es sey dem Messe haltenden Priester nicht erlaubt, sich selber die Communion zu spenden, der sey verflucht.

11. Wenn Jemand sagt, der Glaube allein sey eine hinreichende Vorbereitung zum Genusse des heiligsten Altarsacraments, der sey verflucht. Und damit ein so großes Sacrament nicht unwürdig und somit zum Tode und zur Verdammniß genossen werde, so verordnet die hl. Synode, daß diejenigen, welche im Gewissen mit einer Todsünde beschwert sind, so sehr sie sich auch für reuig halten mögen, wenn ein Beichtvater zu haben ist, nothwendig zuerst eine sacramentalische Beichte ablegen müssen. Wenn aber Jemand sich vermessen sollte, das Gegentheil zu lehren, zu predigen oder hartnäckig zu behaupten, oder auch in öffentlicher Unterredung zu vertheidigen, der sey auf der Stelle excommunicirt.

Dieselbe Synode erklärt (Sess. XXI.), vom heil. Geiste, welcher der Geist der Weisheit und des Verstandes, der Geist des Rathes und der Frömmigkeit ist, belehrt, und dem Urtheile und der Observanz der Kirche folgend also: Die Laien und die Geistlichen, welche nicht Messe halten (Cap. 1), seyen durch kein göttliches Gebot zum Genusse des Altarsacraments unter beiden Gestalten verpflichtet, und man könne auf keine Weise mit unverletztem Glauben daran zweifeln, daß ihnen die Communion unter Einer Gestalt zum Heile nicht zureichend sey. Denn obwohl Christus der Herr dieses hochwürdige Sacrament am letzten Abendmahle unter den Gestalten des Brodes und des Weines eingesetzt und den Aposteln übergeben hat: so zielen jene Einsetzung und Uebergabe doch nicht dahin, daß alle Gläubigen Christi vermöge der Verordnung des Herrn zum Empfange beider Gestalten verbunden seyen. Allein auch aus jener Rede bei Johannes am sechsten erhellt nicht richtig, daß die Communion unter beiden Gestalten von dem Herrn befohlen sey, so wie sie nämlich nach den verschiedenen Erklärungen der hl. Väter und Lehrer verstanden werden soll. Denn derjenige, welcher sagte: „Wenn ihr nicht das Fleisch des Menschensohnes esset und sein Blut trinket, werdet ihr das Leben nicht in euch haben;" sprach auch: „Wenn Jemand von diesem Brode ißt, wird er ewig leben;" und derjenige, welcher

sprach: „Wer mein Fleisch ißt und mein Blut trinkt, der hat das ewige Leben," sagte auch: „Das Brod, das ich geben werde, ist mein Fleisch für das Leben der Welt;" und derjenige endlich, welcher sagte: „Wer mein Fleisch ißt und mein Blut trinket, der bleibt in mir und ich in ihm," sprach nichts desto weniger: „Wer dieses Brod ißt, der wird ewig leben." — Nebst dem erklärt die Synode (Cap. 2): immerwährend sey in der Kirche diese Gewalt dagewesen, daß sie in Ausspendung der Sacramente, unter Unverletzlichkeit der Wesenheit derselbigen, dasjenige verordnen oder umändern könnte, was sie zum Wohl der Empfangenden oder zur Verehrung der Sacramente selbst nach Verschiedenheit der Verhältnisse, Zeiten und Orte für ersprießlicher erachtete. Dieses schien aber auch der Apostel nicht undeutlich angegeben zu haben, da er sagt: „Also halte uns der Mensch für Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes." Und daß wirklich er selbst dieser Gewalt sich bedient habe, zeigt sich sowohl bei vielem Andern, als bei diesem Sacramente selbst, hinlänglich, weil er nach einigen Anordnungen über den Gebrauch desselben sprach: „Das Uebrige werde ich, wenn ich zu euch komme, verfügen." Deswegen hat die hl. Mutter, die Kirche, in Anerkennung dieses ihres Ansehens über die Verwaltung der Sacramente, obgleich seit dem Anfange der christlichen Religion der Gebrauch beider Gestalten nicht selten war, dennoch im Laufe der Zeit, nachdem jene Gewohnheit bald weit umher geändert war, durch gewichtige und gerechte Ursachen bewogen, eben diese Ertheilung der Communion unter Einer Gestalt bestätiget und beschlossen, daß dieselbe für ein Gesetz gehalten werden soll, welche man nicht verwerfen darf, ohne die Autorität derselbigen Kirche zu ändern. — Ueberdies erklärt (Cap. 3) die Synode, daß, obgleich unser Erlöser, wie oben gesagt ward, in jenem letzten Abendmahle dieses Sacrament unter zwei Gestalten eingesetzt und den Aposteln übergeben hat, doch bekannt werden müsse, daß auch nur unter Einer Gestalt Christus ganz und unversehrt und das Sacrament wahrhaft genossen werde, und daß deswegen in Bezug auf die Frucht, diejenigen keiner zum Heile nothwendigen Gnade beraubt werden, welche nur eine einzige Gestalt empfangen. — Endlich (Cap. 4) lehrt der nämliche hl. Kirchenrath, daß die den Gebrauch der Vernunft noch entbehrenden Kinder nicht nothwendig zur sacramentalischen Communion des Altarsacraments verpflichtet seyen, indem sie, durch das Taufbad

wiedergeboren und Christo einverleibt, die schon erlangte Gnade der Kinder Gottes in jenem Alter nicht verlieren können. **Allein deswegen darf doch darüber das Alterthum nicht verurtheilt werden, daß es jenen Gebrauch bisweilen an einigen Orten beobachtete**, denn wie jene heiligsten Väter, nach der Beschaffenheit jener Zeit, billige Ursache hatten, dieses zu thun, so ist gewiß ohne Streit zu glauben, daß sie es wenigstens nach keiner Heilsnothwendigkeit gethan haben.

Canones.

1. Wenn Jemand sagt, alle und jede Gläubigen Christi seyen, vermöge eines Gebotes Gottes oder der Heilsnothwendigkeit, schuldig, beide Gestalten des hl. Altarssacraments zu genießen, der sey verflucht *).

2. Wenn Jemand sagt, die hl. katholische Kirche sey nicht durch gerechte Ursachen und Gründe bewogen worden, daß sie die Laien und auch die nicht Messe lesenden Geistlichen nur unter der Gestalt des Brodes allein communicirte, oder sie habe sich hierin geirret, der sey verflucht.

3. Wenn Jemand leugnet, daß Christus ganz und unversehrt, als die Quelle und der Urheber aller Gnaden, unter der Einen Gestalt des Brodes genossen wird, weil er, wie einige fälschlich behaupten, nicht nach der Einsetzung Christi selbst unter beiden Gestalten genossen werde, der sey verflucht.

4. Wenn Jemand sagt, die Communion des Altarssacraments sey den Kindern, ehe sie zu den Unterscheidungsjahren gekommen sind, nothwendig, der sey verflucht. —

Ablässe.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) ertheilt (C. 11) allen Kreuzfahrern Nachlaß aller ihrer Sünden und nimmt ihre Häuser, Güter und Familien in den Schutz des hl. Petrus und der römischen Kirche. Diejenigen aber, welche wegen einer Wallfahrt nach Jerusalem oder nach Spanien das Kreuz auf ihre Kleider geheftet und dann wieder abgelegt, sollen, wenn sie dieses fromme Gelübde nicht vollzie-

*) Warum ich anathema so übersetzte, findet man bei dem Artikel: Excommunication — Synode zu Meaux. J. 845. C. 56 — gerechtfertigt.

hen würden, von der Kirche ausgeschlossen und mit dem Interdicte in ihren Ländereien belegt werden, so daß nur Kinder getauft und Sterbenden die Buße ertheilt werden (morientium poenitentias) könnte.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) bestimmt (C. 62): Weil durch unvorsichtige und überflüssige Ablässe, welche einige Prälaten der Kirche sich nicht scheuen zu ertheilen, sowohl die Schlüssel der Kirche in Verachtung gebracht werden, als die büßende Genugthuung entkräftet wird, so soll bei der Einweihung einer Kirche, sie mag von einem oder von mehrern Bischöfen verrichtet werden, der Ablaß nicht über ein Jahr hinaus ausgedehnt werden, und wenn die jährliche Kirchweihe gefeiert wird, so sollen nicht mehr als vierzig Tage von den auferlegten Büßungen erlassen werden. Auf diese Anzahl von Tagen sollen sich auch noch die Ablaßbriefe, welche um verschiedener anderer Ursachen willen bisher gegeben werden, einschränken, weil der römische Papst selbst, der doch die Fülle der Gewalt besitzt, eine solche Mäßigung in dergleichen Fällen zu beobachten pflegt. —

Die Synode zu Bourdeaux (J. 1255) gebietet (C. 2) allen Priestern, Geldsammler (quaestores) in ihren Kirchen nur auf apostolische Weisung predigen zu lassen, und sie selber sollten ihren Untergebenen nur das erklären, was in den apostolischen Schreiben enthalten wäre. Sie sollten sich außerdem hüten, Papiere (cartellos) von ihnen anzunehmen, ohne dieselben genau zu prüfen, ob nicht darin von größern Vergünstigungen und Indulgenzen die Rede sey, als in den apostolischen Schreiben.

Die Synode zu Salzburg (J. 1274) verordnet (C. 6): daß alle Ablässe vor der Hand suspendirt bleiben sollen, (bei Strafe des Anathems!) bis der Ortsbischof sie überall untersucht und bestimmt hätte, welche gültig seyn sollten, und welche man widerrufen wolle. Diese Vorschrift gelte vorzüglich für die Einsammler (quaestuarii), welche durch dergleichen ungeeignete (indiscretas) Ablässe weit Mehrere zur Verachtung der Schlüsselgewalt ins Verderben stürzten, als daß sie ihr Seelenheil förderten. Dergleichen Leute dürften nur dann aufgenommen werden, wenn sie mit Schreiben des Diöcesenbischofes versehen wären.

Die Synode zu Würzburg (J. 1287) verleiht (C. 8) allen Priestern, die den Leib des Herrn zu einem Kranken tragen und den Laien, die im Vorbeigehen niederknien und ein Vaterunser und den englischen Gruß beten, wenn sie reumüthig gebeichtet haben, zehn Tage Ablaß der ihnen aufgelegten Buße.

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verleiht (Can. 30) jedem vierzig Tage Ablaß, der die Armen mit Almosen unterstützt, wenn er reumüthig beichtet.

Die Synode zu Ravenna (J. 1314) sagt (C. 20): Weil wegen des inständigen Verlangens (importunitatem) der Mächtigen wir und andere Bischöfe einigen Religiosen verliehen haben, Ablässe zu verkünden, so oft sie predigen, und bisweilen Einige diese Vollmacht mißbrauchen und größere (ampliores) Ablässe verkünden als ihnen zusteht, so daß bei dem Volke das Ansehen der Bischöfe herabgewürdigt wird, so rufen wir gedachte Vollmacht zu Ablässen wieder zurück.

Die Synode zu Avignon (J. 1326) gewährt (Can. 1) allen jenen, welche die feierliche Messe der sel. Maria am Samstage fleißig besuchen, zehn Tage Nachlaß der ihnen auferlegten Bußen, wenn sie reumüthig beichten. — Ferner (C. 2) erhält jeder, der bei Tag oder Nacht, ohne Licht, den hl. Leib Christi zu Kranken begleitet, zehn Tage, wenn aber mit Licht, oder wenn er Lichter durch einen andern sendet, zwanzig Tage, und dreißig Tage, wenn es bei Nacht geschieht, Ablaß. Wer (C. 3) für den Herrn Papst zu Gott betet und für seine glückliche Regierung und Ausbreitung der katholischen Kirche auf der ganzen Erde, erhält (10 oder 20 Tage) Ablaß. Wer (C. 4) so oft er den Namen Jesu vorzüglich in der Messe nennen hört, das Haupt andächtig neigt, erhält zehn Tage Ablaß.

Die Synode zu Marchena (J. 1326) verordnet (C. 45), daß jeglicher, welcher alle Cathedralkirchen der Provinz besuche, jährlich (in vigiliis et in die solennitatis invocationis cujuslibet earumdem), wenn er reumüthig beichte, 40 Tage (und alle Tage in der Octave jener Herrlichkeit 20 Tage) Ablaß erhalten solle.

Die Synode zu Toledo (J. 1347) ertheilt (C. 13) allen jenen Ablaß, welche drei Ave Maria beim Klange der Abendglocke (ignilegium) beten, desgleichen alle Tage denjenigen, welche für die Wohlfahrt der Kirche, des Reiches und für den Frieden und den König, die Königin und ihre Kinder ein Vaterunser und den engl. Gruß beten, dreißig Tage Ablaß.

Die Synode zu Narbonne (J. 1347) ertheilt jedem, der ohne Licht bei Tag oder Nacht den Leib des Herrn zu Kranken begleitet, zwanzig Tage, wer aber mit Licht, oder Licht sendet, dreißig Tage, bei Nacht aber vierzig Tage Ablaß von der ihm auferlegten Buße, wofern er reumüthig beichtet. Wer für den Herrn Papst oder König (C. 27) alle Tage zwei Ave Maria und ein Vaterunser betet, und reumü-

thig beichtet, erhält zehn Tage Ablaß der ihm aufgelegten Buße. —

Die allgemeine Synode zu Costnitz (J. 1414) verordnet: Unser Herr Papst wird sich in Zukunft hüten vor der allzugroßen Verschwendung der Ablässe, damit sie nicht geringgeschätzt werden (vilescant). Auch sollen alle Ablässe für privilegirte Altäre (ad instar altaris) zurückgenommen werden. — (de Indulgent.)

Die Synode zu Basel (J. 1431) giebt (Sess. XXIV. c. 6) Ablaß aller Sünden einmal im Leben und im Tode, zu Gunsten der Unterstützung für Zurückführung der Griechen zur katholischen Kirche, für welche man die Kosten der Hin- und Herreise bestreiten und Beiträge geben müsse für Auslage zur Deckung Constantinopels gegen die Türken während der Abwesenheit des Kaisers. Den obengedachten Ablaß sollten die Christen erlangen, wenn sie den Betrag dessen, was sie für Unterhaltung ihrer Familien, oder ein Convent für die Mitglieder u. s. f. eine Woche lang auslegen müßten, zu obengedachtem Zwecke verwendeten. Doch müßten sie ein ganzes Jahr einen Tag in der Woche fasten und jedesmal, als Cleriker sieben Psalmen, und als Laien sieben Vaterunser und Ave Maria beten. Wer dazu steuert, was er für Einen Tag auf Unterhaltung seiner Familie brauchte, erhält sieben Jahre und eben so viele Quadragenen Ablaß. Außerdem könne sie jeder Beichtvater von aller Excommunication, Suspension, Interdict, so wie Cleriker von Bigamie oder Menschenmord und von Wallfahrtsgelübden lossprechen. Doch müßten sie in den ersten drei Fällen Genugthuung leisten, die ihnen der Beichtvater auflege. Endlich könnte man ungerechtes Eigenthum, wenn der Betheiligte nicht mehr lebe oder unbekannt wäre, zu dergleichen frommen Zwecken verwenden. Ferner ertheilt diese Synode (Sess. XXXVI.) allen Christen, die am Feste der Empfängniß Mariä dem Gottesdienste beiwohnen, hundert; der Vesper, ebensoviel; der Predigt, hundert und funfzig Tage Ablaß für ewige Zeiten; ferner am Feste der Heimsuchung Mariä (Sess. XLIII.) allen, die der Matutin, Procession, Predigt, Vesper und dem Gottesdienste beiwohnen, für jedes einzelne Officium hundert Tage Ablaß. Endlich (Sess. XXXIII.) bestätigt sie alle Ablässe, welche Urban IV., Martin V. und Eugen IV. auf Verehrung des hl. Sacraments des Altars ertheilt hatten.

Die durch den apostolischen Stuhl ertheilten oder zu ertheilenden Ablässe sollen durch den Pfarrer oder andere kluge und gelehrte Männer durch den Orts-Diöcesan oder seinen Bi-

car publicirt und dem Volke erklärt werden. Conc. zu Angers für die Provinz Tours. J. 1448. C. 17.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1562) verordnet (Sess. XXI. cap. 9. de reform.), die Ablässe künftig durch die Ortsordinarien, mit Zuziehung von zweien aus dem Kapitel, zur gehörigen Zeit dem Volke bekannt zu machen, und ihnen wird auch die Vollmacht gegeben, die Almosen und die ihnen dargebrachten Liebessteuern treu und durchaus ohne Empfang irgend eines Lohnes einzusammeln, damit endlich jedermann wahrhaft erkenne, daß diese himmlischen Schätze der Kirche nicht zur Gewinnsucht, sondern zur Frömmigkeit geübt werden. — Ferner (Sess. XXV.) sagt sie: „Da die Gewalt, Ablässe zu ertheilen, von Christus der Kirche ertheilt worden ist, und sie sich der Gewalt dieser Art, die ihr göttlich übergeben wurde, seit den ältesten Zeiten bediente, so lehrt und befiehlt der hochheilige Kirchenrath, daß der Gebrauch der Ablässe, als für das christliche Volk sehr heilsam und durch das Ansehen der hl. Concilien bestätigt, in der Kirche beibehalten werden müsse und verdammt mit dem Bannfluche diejenigen, welche entweder behaupten, dieselbigen seyen unnütz, oder leugnen, daß die Kirche die Gewalt habe, dieselben zu ertheilen. Doch wünscht er sehr, daß in Ertheilung derselben nach der alten und bewährten Observanz in der Kirche Mäßigung angewendet werde, damit nicht durch zu große Willfährigkeit die Kirchenzucht entnervt werde. Weil er aber die Mißbräuche, die in denselben eingeschlichen sind, und durch deren Veranlassung dieser ausgezeichnete Name der Ablässe von den Irrlehrern verlästert wird, getilgt und verbessert wünscht, so verordnet er durch den gegenwärtigen Beschluß im Allgemeinen, daß für die Erlangung derselben aller bösartige Gewinn, woher unter dem christlichen Volke die meiste Ursache der Mißbräuche entsproßte, durchaus abgestellt werden soll. Allein da die übrigen Mißbräuche, welche aus dem Aberglauben, der Unwissenheit, Ehrfurchtslosigkeit, oder wie immer anders woher sproßten, wegen der vielfältigen Verderbnisse der Orte und Provinzen, in denen sie begangen werden, nicht schicklich insbesondere verboten werden können, so gebietet er allen Bischöfen, daß jeglicher die Mißbräuche dieser Art in seiner Kirche sorgfältig vernehme und sie in der ersten Provinzial-Synode vorbringe, damit auch die Meinung anderer Bischöfe über sie vernommen, und sie dann sogleich dem höchsten römischen Papste berichtet werden, auf daß nach seiner Autorität und Klugheit das für die ganze Kirche Ersprießliche angeordnet, und auf solche Weise das Geschenk der Ablässe allen

Gläubigen fromm, heilig und unverderbt ausgetheilt werden möge. —

Absetzung.

Wenn ein Cleriker mit einem abgesetzten Cleriker betet, so soll auch ihn die Strafe der Absetzung treffen. — Apost. C. 11.

Ein Cleriker, der aus Gewinnsucht für andere Bürgschaft leistet, soll abgesetzt werden. — Apost. Can. 20 nach Balsamons Erklärung.

Ein Cleriker, der sich selbst verstümmelt hat, soll abgesetzt werden. — Apost. Can. 23.

Ein Bischof, Presbyter oder Diacon, welcher der Hurerei, des Meineids oder Diebstahls überwiesen ist, soll abgesetzt und nicht excommunicirt werden, da nach der Schrift keine doppelte Strafe für Ein Vergehen auferlegt werden soll. Eben so soll man es mit den übrigen Clerikern halten. — Apost. Can. 25.

Der Bischof, Presbyter, oder Diacon, welche diejenigen, die einen Fehler machen, oder die Ungläubigen, wenn sie unrecht thun, schlagen, in der Absicht, sie abzuschrecken, soll abgesetzt werden. — Apost. Can. 27. alias 26.

Wenn sich ein mit Recht und auf notorische Klagen abgesetzter Bischof, Presbyter oder Diacon unterstehen sollte, den ihm vormal anvertrauten Dienst wieder anzutasten, der soll von der Kirche ganz und gar abgeschnitten werden. Ap. Can. 28. al. 27. u. so fort nach Bevereg. u. Conc. Sammlung.

Ein Bischof, der sich dem Würfeln ergiebt, der Zinsen fordert, Geistliche als Ketzer etwas thun läßt, ihre Taufe oder ihr Opfer annimmt, wahrhaft getaufte wieder tauft oder nicht recht tauft, soll abgesetzt werden. Apost. Can. 41. 43 — 46. 48. 49. —

Ein Geistlicher, der sich von Verheurathung, Fleisch und Wein enthält, als wäre es ein Greuel, soll abgesetzt werden. (Apost. Can. 50. 52.) Eben so wer einen zur Buße kehrenden Sünder nicht aufnimmt. Apost. Can. 51.

Wenn ein Bischof, Presbyter oder Diacon, oder überhaupt ein Geistlicher Fleisch in dem Blute seiner Seele, oder das von Thieren zerrissen ist, oder ersticktes essen sollte, der muß abgesetzt seyn. Denn das ist im Gesetz verboten. Ist er ein Laie, so gehört er in den Bann. Apost. Can. 62.

Die Synode zu Orleans (J. 538) befiehlt (C. 8), einen Geistlichen, der einen Diebstahl oder ein Falsum begangen hat, abzusetzen.

Die Synode zu Sevilla (J. 619) befiehlt (C. 6), daß kein Presbyter oder Diacon von Einem Bischofe ohne Untersuchung der Synode abgesetzt werden könne.

Die Synode zu Toledo (J. 633) verordnet (Can. 28), daß Bischöfe, Priester oder Diaconen, die ungerechter Weise abgesetzt worden, vor dem Altare aus den Händen der Bischöfe die verlornen Ehrenstufen wieder erhalten sollen, und zwar Bischöfe das Orarium, den Ring und Stab; Priester das Orarium und das Meßgewand (planeta); Diaconen das Orarium und die Albe; Subdiaconen die Patene und den Kelch; so sollen auch die übrigen Stufen wieder durch Mittheilung der Gegenstände gegeben werden, die sie bei der Ordination empfangen haben.

Die Synode zu Chalons (J. 833) verordnet (Can. 40), daß wenn ein Priester abgesetzt worden, er nicht weltlich leben dürfe, sondern in einem Kloster von Canonikern oder Regularen, oder sonst wo er sich befinde und letzteres nicht anginge (ut in monasterium mittatur sc.) Buße thun müsse. Wollte er aber weltlich leben und nicht Buße thun, so müsse man ihn excommuniciren. —

Die Synode zu Tribur (J. 895) befiehlt, jeden Cleriker, sey es ein Diacon oder Presbyter, abzusetzen, der, wenn auch sehr dazu genöthigt, einen Menschenmord begeht (C. 11).

Absonderung der Geistlichen von den Laien.

Die Synode zu Laodicea (Can. 44) verbietet allen Frauenspersonen, sich dem Altare zu nähern.

Die Synode zu Orleans (J. 333) verordnet (Can. 9), daß kein Presbyter ohne Erlaubniß seines Bischofs bei Laien wohnen solle, wofern er sich nicht die Excommunication zuziehen wolle.

Die Synode zu Braga (J. 563) verordnet (Can. 13), daß kein Laie bei dem Communiciren in das Heiligthum des Altars gehen dürfe.

Die Synode zu Tours (J. 567) verbietet (Can. 4) den Laien, am Altare, wo die hl. Geheimnisse gefeiert werden, unter den Clerikern zu stehen, sey es nun bei Vigilien oder zur Messezeit, sondern jener Theil, welcher durch Gitter gegen den Altar hin geschieden ist, soll nur den Chören der psallirenden Cleriker offen stehen. Zum Gebete und zur Communion aber soll, wie es Brauch ist, für Laien und Frauen das Heiligthum (sancta sanctorum) offen stehen.

Die Synode zu Sevilla (J. 619) verbietet (Can. 9), daß kein Laie bischöfl. Oeconom seyn dürfe, denn es stehe schon im Alten Gesetze: Mit Ochs und Esel sollst du nicht zugleich ackern, d. h. Menschen von verschiedenem Stande (professionis) sollst du nicht in Einem Amte verbinden. Leute von entgegengesetzten Neigungen und Zwecken seyen unvereinbar. Jeder Bischof, der dieß Gesetz übertrete, sey als Armenmörder anzusehen und habe sich vor dem Concil zu verantworten.

Die Aebte und Mönche sollen nicht den Schutz bei der weltlichen Macht nachsuchen und den Fürsten nicht ohne Erlaubniß ihres Bischofs angehen. — Conc. zu Chalons J. 650. Can. 15.

Das siebzehnte Concil zu Toledo (J. 694.) beschloß (Can. 1.), drei Tage lang allein ohne Beiseyn der Großen von Glaubenssachen und der Kirchenzucht zu handeln, und dann erst die weltliche Behörde wieder erscheinen zu lassen. —

Die Synode zu Clisfe (Cloverhoviae) in England (J. 747.) verordnet (Can. 29.), daß kein Cleriker, Mönch oder Nonne unter den Laien wohnen solle.

Abtrünnige.

Wenn ein Erwachsener nach der Taufe und abgelegtem Bekenntniß in einen Götzentempel geht, und sich da der greulichsten Sünde schuldig macht; so ist beschlossen, daß man ihn auch in der Todesstunde nicht communiciren soll. — Concil zu Elvira J. 305. (Labbe T. I. p. 967.) Can. 1.

Die Götzenpriester, welche nach dem Bade der Wiedergeburt und dabei bezeugtem Glauben wieder opfern, wo sie die Greuel durch Menschenmord verdoppeln, oder bei dazukommender Hurerei dreifach groß machen, sollen auch nicht einmal am Ende die Communion empfangen. — Ebendas. Can. 2.

Die Götzenpriester, welche nicht zwar eigentlich selbst geopfert, aber Geld dafür gegeben haben, denen kann man zwar, weil sie sich dessen enthalten haben, die Communion am Ende geben; doch nach vorhergegangener rechtmäßiger Buße. Wenn sie aber nach dieser wieder in Hurerei fallen, so muß man sie ihnen weiter nimmer reichen, damit kein Spott daraus werde. — Ebendas. Can. 3.

Welche abtrünnig werden, und sich nimmer bei der Kirche stellen, und nicht einmal Buße zu thun verlangen, hernach aber, wenn sie erkranken, die Communion verlangen, denen soll man sie nicht geben, es wäre denn, daß sie wieder gesund werden,

und rechtschaffne Früchte der Buße thun. — Conc. zu Arles J. 314. Can. 22.

Was diejenigen betrifft, welche ohne Noth, ohne Verlust ihrer Güter, ohne Gefahr und sonst eine ähnliche Ursache abtrünnig geworden sind, wie unter der Herrschaft des Licinius geschehen ist, so will sie die Synode gelind behandeln, ob sie es schon nicht verdienen. So viel ihrer aufrichtige Buße thun, die sollen drei Jahre unter den Zuhörenden stehen, wenn sie vorher Christen waren; sieben Jahre sollen sie unter den Knieenden verharren und zwei Jahre an dem Gebete des Volkes Theil nehmen, aber ohne das Abendmahl zu genießen. — Conc. zu Nicäa, J. 325. Can. 11. Denselben Canon wiederholt die Synode zu Arles, J. 452. Can. 10, setzt aber hinzu: Wenn sie jedoch von Schmerz und der Macht der Verfolgung überwältigt zu opfern gezwungen wurden, so sollen sie zwei Jahre unter den Catechumenen und drei Jahre unter den Büßenden, ausgeschlossen von der Communion seyn (C. 11). Ferner wiederholt ihn die Synode zu Jlerda (J. 524) C. 9.

Abtrünnigen, das ist solchen, die im katholischen Glauben getauft sind und dann Ketzer geworden, hat die alte Kirche große Schwierigkeiten zur Rückkehr gemacht. Wir kürzen die Menge der Jahre ab und legen ihnen eine Bußzeit von zwei Jahren auf. Während dieser Zeit sollen sie fasten, zur Kirche gehen und wie Catechumenen sich benehmen. Ist ihnen das zu hart, so sollen sie die ältern Canones beobachten. Synode zu Agde J. 506. Can. 60. — Diesen Canon wiederholt (Can. 29).

Agape.

Weder Geistliche noch Laien, die man zu einem Liebesmahle (Agape) gerufen hat, sollen etwas davon mit nach Hause nehmen, weil dieß dem geistl. Stande zur Beschimpfung gereichen würde (Can. 27); auch sollen diese Mahlzeiten nicht in den Kirchen gehalten werden (C. 28). Conc. zu Laodicea.

Wenn jemand die Liebesmahle, die Gott zu Ehren angestellt werden, verschmäht, so sey er verflucht. — Conc. zu Gangra J. 350. Can. 11.

Der vier und siebzigste Canon der Synode im Trullus untersagt die Haltung von Agapen in der Kirche.

Appellation (vergl. d. Art. Jurisdiction).

Das Concil zu Antiochia (J. 341) verordnet (Can.

15), daß von einer allgemeinen auf Provinzialkirchenversammlungen nicht appellirt werden dürfe.

Das Concil zu Sardika (J. 344) verordnet (Can. 3): Kein Bischof soll aus seiner Provinz in eine andere übergehen, wofern er nicht von seinen Brüdern berufen wird. Hat ein Bischof gegen seinen Bruder und Mitbischof eine Streitsache, so soll keiner von ihnen die Bischöfe einer andern Provinz zu Schiedsrichter aufrufen. Soll aber über einen Bischof die Verurtheilung erkannt werden, und er seine Sache für gerecht halten und um eine erneuerte gerichtliche Untersuchung bitten, so möge man, wofern man es für gut erachtet, (εἰ δοκεῖ ὑμῶν τῇ ἀγάπῃ) das Andenken des Apostel Petrus ehren, und die Richter können dann dem römischen Bischofe Julius schreiben, damit im Nothfalle die benachbarten Provinzbischöfe das Urtheil erneuern, und Julius Schiedsrichter bestelle (παράσχοι). Ließe sich aber nicht die Nothwendigkeit einer neuen Untersuchung beweisen, so habe es bei dem ersten Urtheile sein Bewenden. — Ist ein Bischof von den nahegelegenen Bischöfen der Provinz abgesetzt worden, und beruft er sich auf das Recht einer neuen Vertheidigung, so soll er nicht eher einen Nachfolger in sein Amt bekommen, bis der römische Bischof seine Sache untersucht hat — (Can. 4).

Wenn ein angeklagter und von den Bischöfen desselben Landes abgesetzter Bischof seine Zuflucht zu dem Bischof der Kirche genommen, und dieser ihn hören will und eine Prüfung seiner Angelegenheiten für gerecht hält, so soll er (der römische Bischof) den Mitbischöfen der nächsten Provinz schreiben, damit diese selber alles genau und sorgfältig durchforschen und der Wahrheit gemäß entscheiden. Sollte er aber eine nochmalige Prüfung fordern, so stünde es dem römischen Bischofe frei, zu dem neuen Gerichte Aelteste abzusenden oder es auch ohne dieselben durch die Bischöfe der Provinz halten zu lassen.

Die dritte Synode zu Carthago (J. 397) verordnet (Can. 9), daß jeder Bischof, Presbyter oder andere Geistliche, dem in der Kirche ein Verbrechen vorgeworfen, oder der auch in einen bürgerlichen Streithandel verwickelt worden ist, wenn er das geistliche Gericht übergehen und lieber vor dem bürgerlichen seine Sache ausmachen würde, gesetzt auch, daß er bei diesem gewönne, dennoch seine Stelle verlieren sollte, und dieses in peinlichen Sachen; in bürgerlichen aber sollte er, wenn er sein Amt behalten wollte, dasjenige einbüßen, was ihm zugesprochen worden wäre. Denn da es ihm frei gestanden hätte, sich in der Kirche Richter zu wählen, so habe er sich selbst der Gesellschaft seiner Brüder für unwürdig erklärt, indem er mit übeln Gesinnungen

gegen die ganze Kirche, von einem bürgerlichen Gerichte Hülfe begehrt hätte, da doch der Apostel befohlen habe, daß christliche Privatpersonen ihre Streitsachen vor die Kirche bringen und von derselben sollten schlichten lassen; wofern man von geistlichen Richtern an andere höheren Ansehns appellirt, so soll es den erstern keinen Nachtheil bringen, daß man ihr Endurtheil umgestoßen habe, wofern man sie nicht überführen könne, daß sie aus Feindschaft oder sonst aus Leidenschaft und Gunst geurtheilt haben. Ferner (C. 28.) verordnet sie, daß kein Bischof über das Meer reisen dürfe, ohne Anfrag bei dem Bischof des ersten Sitzes einer jeden Provinz.

Die zweite Synode zu Carthago (J. 379) verordnet (Can. 7.): Wird ein Bischof angeklagt, so muß die Klage gegen ihn bei dem Primas der Provinz vorgebracht werden, und nur dann darf man einen solchen Bischof von der Kirchengemeinschaft suspendiren, wenn er binnen Mondenfrist oder im Falle gehöriger Entschuldigung binnen zwei Monaten der schriftlichen Aufforderung des Primas nicht Folge leistet und sich nicht vertheidigt. Weigert er sich vollends bei einer allgemeinen Kirchenversammlung zu erscheinen, um seine Sache zu Ende zu bringen, so hat er sich selber verurtheilt. Eben so soll der Ankläger nur dann excommunicirt werden, wenn er an den Tagen der Verhandlungen ohne tüchtige Entschuldigungsgründe nicht zu gehöriger Zeit erscheint, aber seine Klage darf gar nicht gelten, wofern sein Wandel selber strafwürdig ist.

Die allgemeine Synode zu Constantinopel (J. 381) beschließt (Can. 6): Wenn jemand eine Privatklage wider den Bischof habe, so soll man weder die Person des Anklägers noch seine Religion ansehen; denn das Gewissen eines Bischofs muß durchaus rein seyn, und wenn einer sagt, daß ihm Unrecht geschehen sey, so muß er zu seinem Rechte gelangen können, er sey von welcher Religionsparthei er wolle. Betrifft aber die Beschuldigung einen kirchlichen Gegenstand, so muß man auf die Person des Anklägers sehen, damit es Ketzern nicht erlaubt sey, in kirchlichen Angelegenheiten wider rechtgläubige Bischöfe zu klagen; dazu kommen auch jene, welche zwar den rechten Glauben zu haben vorgeben, aber sich von ihren rechtmäßigen Bischöfen trennen und ihnen zuwider eigene Versammlungen halten. Wenn aber einer, der zu der Kirche gehört und gewisser Verbrechen wegen vorher verurtheilt und ausgeschlossen oder in den Bann gethan worden ist, es sey ein Geistlicher oder ein Laie, so soll man von ihm keine Klage wider einen Bischof annehmen, er habe sich denn vorher selbst über die Anklage völlig gereinigt. Eben so sollen auch die, gegen welche schon früher

eine Klage vorgebracht worden ist, nicht eher zu einer Klage gegen einen Bischof oder sonst einen Geistlichen angenommen werden, bis sie ihre eigene Unschuld erwiesen haben. Treten nur solche, die weder Ketzer noch mit dem Banne belegt, noch vorher verurtheilt oder angeklagt sind, mit einer kirchlichen Klage wider den Bischof auf, so sollen sie dieselbe zuerst bei allen Bischöfen der Provinz anbringen und vor ihnen den Beweis führen. Trüge es sich zu, daß die Bischöfe der Provinz nicht im Stande wären, die Sache zu entscheiden, oder derselbigen abzuhelfen, so müssen sie vor der größern Synode, die aus den deshalb versammelten Bischöfen der Diöcese besteht, erscheinen. Aber eher soll man ihre Klage daselbst nicht annehmen, bis sie sich schriftlich anheischig machen, sich gleicher Strafe zu unterwerfen, wenn sie bei der Untersuchung als falsche Ankläger sollten erfunden werden. Verachtet jemand diese Verordnungen oder untersteht er sich, die Ohren des Kaisers, oder die weltlichen Gerichtshöfe, oder die allgemeine Synode zu behelligen, und also die Bischöfe der Diöcesen gering zu schätzen und hintanzusetzen, so soll er gar nicht fähig seyn, eine Anklage vorzubringen, weil er die Gesetze schmähet und die Ordnung der Kirche stört. —

Die allgemeine Synode zu Constantinopel (J. 869) weiset (Can. 17) auf den sechsten Canon der ersten allgemeinen Synode zu Nicäa hin und verlangt, daß Bischöfe und Metropoliten die geringeren Cleriker richten, die Bischöfe aber nur von den Patriarchen gerichtet werden sollen. — Ferner wird (Can. 26) den Clerikern erlaubt, wenn sie von ihrem Bischofe ungerechter Weise abgesetzt oder gekränkt worden seyen, an den Metropoliten zu appelliren; eben so könnten die Bischöfe an die Patriarchen appelliren, wenn sie von den Metropoliten übel behandelt würden. Auch soll kein Metropolit oder Bischof von benachbarten Metropoliten oder Bischöfen seiner Provinz gerichtet werden, sondern nur von dem Patriarchen, weil man zu dieser Würde nur ausgesuchte und ehrwürdige Männer wähle und sohin ihr Urtheil gerecht und unwandelbar seyn könne.

Die Synode zu Avignon (J. 1209) verordnet (Can. 13), daß Meineidige und jene, welche hartnäckig sechs Monate lang in der Excommunication geblieben, zur Lossprechung an den apostolischen Stuhl geschickt werden sollen.

Die Synode im Lateran (J. 1215) verordnet (Can. 35), daß keiner, der vor seinem geeigneten Richter einen Gegner belangt hat, vor dem gesprochenen Endurtheil an einen höheren Richter ohne triftigen Grund appelliren soll, selbst dann nicht, wann er vorgiebt, an den höhern Richter einen Boten gesandt

oder auch ein Schreiben von demselben erhalten zu haben, ehe es dem Delegaten zugestellt worden (assignatae). Ist aber ein triftiger Grund zur Appellation vorhanden, so soll er ihn vor dem nämlichen Richter anbringen, und der höhere Richter soll dann die Sache beurtheilen, und ihn wieder zum niedern Richter zurücksenden, und zu den Kosten verurtheilen, wenn die Apellation nicht triftig genug ist. Außerdem mag er selber verfahren, unbeschadet der Verordnungen, daß wichtigere Streitsachen (causae majores) vor den apostolischen Stuhl gebracht werden müssen. — Ferner wird (Can. 37) verordnet, daß keiner über zwei Tagereisen außer seiner Diöcese durch apostolische Schreiben vor Gericht gezogen werden dürfe, wofern nicht beide Theile mit einstimmten, oder diese Verordnungen ausdrücklich erwähnten. Wenn daher in Zukunft Einer über eine Untersuchung (quaestione) ohne speciellen Auftrag seines Herrn ein apostolisches Schreiben erwirkt, so soll dasselbe ungültig seyn und jener als Verfälscher gestraft werden.

Die allgemeine Synode zu Vienne (J. 1311) untersagt (C. 9) alle leichtsinnigen Appellationen.

Die Synode zu Costnitz (J. 1414) untersagte jeden Recurs an den päpstlichen Stuhl (Sess. XL. c. 6.) mit Uebergehung der unmittelbaren Obern, und selbst bei übrigens gesetzlichem Verfahren wurde die päpstliche Jurisdiction durch die Bestimmung eingeschränkt, daß die Sachen nicht nach Rom gezogen, sondern innerhalb der Grenzen des Landes durch besonders dazu verordnete Richter (judices in partibus) geschlichtet werden müßten. Aber Martin V. (Sess. XLIII. c. 6. 7.) willigte in diese Einschränkung nur mit der Exception: „es sey denn, daß es vermöge der Beschaffenheit der Streitsache und Personen besser wäre jene Streitsachen zur Erlangung der Gerechtigkeit bei der römischen Curie zu schlichten."

Die Synode zu Basel (J. 1431) verordnet (Sess. XX. c. 4), daß jeder leichtsinnige Appellant außer dem Kostenersatz zu einer Geldstrafe von funfzehn Goldgulden verurtheilt werden solle. Ferner wurde (Sess. XXXI. c. 1) verordnet, daß weil bisher sehr oft Personen aus den entferntesten Gegenden, bisweilen wegen sehr geringer Streitsachen zu ihrem großen Nachtheile wären genöthigt worden, nach Rom zu kommen, wodurch die Armen desto leichter unterdrückt, geistliche Aemter ihrem rechtmäßigen Besitzer desto eher entrissen, die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Richter gestört und überdieß viel Geld aus den Ländern gezogen worden sey, künftig alle Streitsachen, welche vier Tagereisen von Rom erwachsen wären, vor ihre gesetzmäßigen Richter gebracht werden sollten; nur diejenigen ausgenommen,

welche den Rechten gemäß vor den apostolischen Stuhl gehörten, und eben so wenig sollte es erlaubt seyn, in jedem Falle sogleich, mit Uebergehung der Zwischengerichte an den Papst zu appelliren.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1551) verordnet (Sess. XIII. de reform.): In Visitations- und Zurechtweisungs- oder in Fähigkeits- und Unfähigkeitssachen, so wie auch in Criminalsachen dürfe von dem Bischofe oder dessen Generalvicar im Geistlichen vor dem definitiven Urtheile, wegen einer Zwischensprache oder was immer für einer Beschwerniß, nicht appellirt werden, und der Bischof oder Generalvicar sey nicht gehalten einer solchen Appellation als einer unstatthaften nachzukommen, sondern könne zu Weiterem vorschreiten, ohne daß dieselbe, oder was immer für ein vom Appellationsrichter ausgegangenes, widersprechendes Verbot, oder irgend ein Stil oder eine Observanz auch seit undenklicher Zeit dagegen seyn soll; wofern nicht ein solches Beschwerniß durch das definitive Urtheil nicht mehr erneuert, oder von diesem Definitiven nicht mehr appellirt werden kann; für welche Fälle die Satzungen der hl. und alten Canones ungeschwächt bestehen sollen. — Eine Appellationssache (cap. 2) in Criminalgegenständen von dem Urtheile des Bischofs oder seines Generalvicars im Geistlichen, soll da, wo eine Appellation statt findet, wenn es sich trifft, daß sie mit apostolischem Ansehen örtlich angewiesen werden soll, an den Metropoliten oder auch seinen Generalvicar im Geistlichen, oder wenn jener aus irgend einer Ursache verdächtig, oder weiter als zwei gesetzliche Tagereisen entfernt wäre, oder von ihm appellirt worden ist, an Einen aus den nähern Bischöfen oder ihre Vicarien, nicht aber an niedrere Richter gewiesen werden. Der Angeklagte (cap. 3), der von dem Bischofe oder dessen Generalvicar im Geistlichen in einer Criminalsache weiter appellirt, soll durchaus vor dem Richter, an welchen er appellirte, die Akten der ersten Instanz vorweisen; und der Richter, ohne sie eingesehen zu haben, gar nicht zu dessen Lossprechung schreiten. Derjenige aber, von welchem wegappellirt wurde, soll diese Akten dem sie Abfordernden innerhalb dreißig Tagen unentgeldlich ausliefern. Widrigenfalls mag eine solche Appellationssache ohne dieselben, so wie es die Gerechtigkeit anräth, beendet werden. — Da aber (cap. 4) bisweilen von kirchl. Personen so schwere Vergehen begangen werden, daß dieselben wegen derer Greulichkeit aus den hl. Weihen ausgestoßen und der weltlichen Behörde übergeben werden müssen, wozu nach den heil. Canones eine gewisse Anzahl Bischöfe erforderlich sind, und wodurch, falls sie etwa schwer alle zur Hand zu haben wären,

die gebührende Vollziehung des Rechtes verzögert und falls sie sich irgend auch einfinden könnten, doch ihre Anwesenheit unterbrochen würde, so verordnete und beschloß die Synode, daß es dem Bischof erlaubt sey, gegen einen auch in die Weihen des Presbyterats eingesetzten Geistlichen, auch zu dessen Verurtheilung, so wie zur Verbalentsetzung, und durch sich selbst auch zur wirklichen und feierlichen Degradirung von den hl. Weihen und kirchlichen Stufen, in den Fällen, in welchen die Gegenwart anderer Bischöfe nach der von den Canones bestimmten Zahl erfordert wird, auch ohne sie einzuschreiten, doch so, daß von ihm eben so viele Aebte, welchen der Gebrauch der Insul und des Stabes durch ein apostolisches Privilegium gestattet ist, wofern sie sich in der Stadt oder Diöcese vorfinden und füglich zugegen seyn können, sonst aber andere in kirchl. Würde stehend, durch Alter gewichtige und durch Rechtskenntniß empfehlungswürdige Personen dazu gezogen werden und ihnen beistehen sollen. — Und weil (cap. 5) es sich bisweilen durch erdichtete Gründe, die dennoch wahrscheinlich genug scheinen, zuträgt, daß Einige solche Gnaden erzwingen, durch welche ihnen die von der gerechten Strenge der Bischöfe ihnen auferlegten Strafen entweder gänzlich nachgelassen, oder gemildert werden; und weil nicht geduldet werden darf, daß die Gott so sehr mißfällige Lüge nicht nur selbst unbestraft bleibe, sondern sogar auch dem Lügner Verzeihung für ein andres Vergehen werde, so verordnete und beschloß sie deswegen wie folget: Der bei seiner Kirche anwesende Bischof soll über die Erschleichung und den Betrug der Gnade, welche über die Lossprechung eines öffentlichen Verbrechens oder eines Vergehens, das er selbst zu untersuchen angefangen hatte, oder über die Erlassung einer Strafe, zu welcher der Verbrecher durch ihn verurtheilt ward, durch lügenhafte Bitten erhalten wird, durch sich selbst, als Bevollmächtigten des apostolischen Stuhles, auch summarisch zu erkennen und diese Gnade, nachdem gesetzmäßig am Tage liegt, daß sie durch Lügenerzählung oder Verschweigung der Wahrheit erlangt worden ist, nicht zulassen. — Weil aber (cap. 6) die dem Bischofe Untergebenen, wenn sie gleich mit Recht von ihm zurechtgewiesen wurden, doch ihn daher sehr zu hassen, und als wäre ihnen Unbill angethan worden, ihm falsche Verbrechen vorzuwerfen pflegen, damit sie ihm, auf welche Weise sie immer können, Widriges zufügen; und weil die Furcht vor dieser Verfolgung ihn meistens zur Untersuchung und Bestrafung der Vergehen derselben träger macht, und damit also er nicht zu seinem und der Kirche großem Nachtheile die ihm vertraute Heerde verlassen und nicht ohne Schmälerung der bischöflichen

Würde umherzureisen genöthiget werde, so verordnete und beschloß die heil. Synode:. Ein Bischof soll durchaus niemals, außer wegen einer Ursache, vermöge welcher er zur Entsetzung oder Amtsberaubung komme, wenn sonst auch gegen ihn von Amts wegen, oder wegen einer Untersuchung, oder Denunciation, oder Anklage, oder auf welche Weise immer eingeschritten werden mag, vorgeladen und gerufen werden, daß er persönlich erscheine. — Zeugen (cap. 7) in einer Criminalsache zur Berichterstattung oder Anzeige, oder sonst in einer Hauptstreitsache, sollen gegen einen Bischof nicht angenommen werden; wenn sie nicht Mitzeugen und von guter Aufführung, Achtung und Rufe sind, und wofern sie etwas aus Haß, Leichtfertigkeit oder Leidenschaftlichkeit aussagen, so sollen sie mit schweren Strafen gezüchtigt werden. — Die Streitsachen (cap. 8) der Bischöfe, wenn sie wegen der Beschaffenheit des vorgeworfenen Verbrechens mit erscheinen müssen, sollen vor den Papst gebracht und von ihm beendigt werden. Ferner (Sess. XXII. c. 7 de ref.) wird die Verordnung „Romana" Innocenz IV. in Betreff der Appellationen erneuert. Auch verordnet sie (Sess. XXIV. c. 5 de ref.), daß die schwereren Criminalgegenstände gegen Bischöfe, auch die der Ketzerei nur von dem römischen Papste entschieden werden sollen. Und wenn der Gegenstand der Art ist, daß er nothwendig außer der römischen Curie anhängig gemacht werden muß, so geschehe es nirgends als bei dem vom heiligsten Vater dafür zu erwählenden Metropoliten oder Bischofe. Diese Anweisung aber soll speciell und vom heiligsten Vater selbst eigenhändig unterzeichnet seyn und jenen niemals mehr einräumen, als daß sie die Instruction über die Thatsache aufnehmen, den Proceß vollständig machen und ihn dann sogleich an den römischen Papst übersenden, indem das definitive Urtheil eben dieser Seiner Heiligkeit vorbehalten ist. Uebrigens soll das, was unter Julius III. hierüber beschlossen worden, so wie auch die Verordnung Innocenz III. „Qualiter et quando" beobachtet werden. Allein die geringeren Criminalgegenstände der Bischöfe werden nur in dem Provincialconcilium oder von denjenigen zu Recht erkannt und beendigt, welche von dem Provincialconcilium dafür abzuordnen sind. — Die Vollziehung der Visitation (cap. 10) kann durch keine Appellation, auch wenn sie bei dem apostolischen Stuhle eingelegt wäre, aufgehoben werden.

Alle Gegenstände (Sess. XXIV. c. 20 de ref.), welche auf was immer für eine Weise vor den geistlichen Gerichtshof gehören, sollen, auch wenn sie Pfründen betreffen, in der ersten Instanz nur von den Ortsordinarien zu Recht erkannt und durchaus wenigstens

binnen zwei Jahren von dem Tage des aufgehobenen Streites an beendigt werden, widrigenfalls steht es nach dieser Zeitfrist den Partheien oder einer derselben frei, zu höhern, doch befugten Richtern zu gehen, die den Gegenstand in dem Zustande in welchem er ist, aufnehmen und dafür sorgen sollen, daß er sobald als möglich beendigt werde. Vorher sollen Jene weder Andern zugewiesen noch weggerufen, noch die von Ebendenselben eingelegten Appellationen durch was immer für Obere angenommen werden, noch eine Zuweisung oder ein Verbot derselben Statt finden können, wofern die Streitsache nicht definitiv beendiget ist, oder die Kraft einer Definitivbeendigten hat, und ihre Beschwerung durch die Appellation von der Definitivbeendigten nicht erneuert werden kann. Ausgenommen von diesen seyen diejenigen Gegenstände, welche nach den canonischen Bestimmungen vor dem apostolischen Stuhle verhandelt werden müssen, oder welche der römische Papst aus einer dringenden und gründlichen Ursache durch ein besonderes, eigenhändig zu unterschreibendes Recept aus der Signatur Seiner Heiligkeit anzuweisen oder wegzurufen für gut erachtet. Nebstdem sollen die Ehe- und Criminalgegenstände nicht dem, wenn auch der Visitation unterliegenden Urtheile eines Decans, eines Erzdiacons, oder anderer Niedriger, sondern nur der Prüfung und der Gerichtsbarkeit des Bischofs überlassen seyn, auch wenn gegenwärtig zwischen dem Bischofe und Decane oder Erzdiacon oder andern Niedrigern von was immer für einer Instanz über die Zurechterkennung jener Gegenstände ein Zwist obwaltete. Vor ihm soll auch, wenn der eine Theil mit Wahrheit seine Armuth beweiset, dieser nicht gezwungen werden, über den gleichen Ehegegenstand außer der Provinz in der zweiten oder dritten Instanz den Streit fortzuführen, wenn nicht der andere Theil die Unterhaltungsmittel und Kosten des Streites hergeben will. Gleichfalls sollen die Gesandten auch von der Seite, die Nuncien, die kirchlichen Verwalter oder Andere sich, kraft was immer für Vollmachten, nicht nur nicht vermessen, die Bischöfe in obengenannten Gegenständen zu hindern, oder ihnen auf irgend eine Weise die Gerichtsbarkeit zu entziehen oder zu verwirren, sondern dürfen auch gegen Geistliche oder andere kirchliche Personen nicht anders einschreiten, außer allein, wenn der Bischof zuerst dafür in Anspruch genommen wurde, und nachlässig bleibet. Widrigenfalls seyen ihr Einschreiten oder ihre Anordnungen ohne Gültigkeit, und sie selber zur Vergütung des Schadens verpflichtet, der den Partheien zugefügt wurde. Wenn überdieß jemand in den von rechtswegen gestatteten Fällen appellirt, oder über eine Beschwerniß Klage führt, oder sonst wegen des Verflusses der

zwei Jahre zu einem andern Richter den Recurs nimmt, so sey er gehalten, alle vor dem Bischofe geführten Verhandlungen dem Appellationsrichter auf eigene Kosten zu überliefern, doch aber den Bischof zuerst darüber zu mahnen, damit dieser dasjenige, was ihm etwa für die Instruction des Gegenstandes gut scheint, dem Appellationsrichter anzeigen könne. Wenn die berufene Parthei mit erscheint, so werde dann dieselbige ebenfalls angehalten, ihren Antheil der Kosten für die überlieferten Verhandlungen verhältnißmäßig auf sich zu nehmen, wofern sie sich dieser bedienen will, wenn die Observanz des Ortes es nicht anders mit sich bringt, so daß nämlich diese Beschwerde ganz der appellirenden Partei zukomme. Ferner sey der Notarius gehalten, eben dieselben Verhandlungen gegen den Empfang einer angemessenen Belohnung dem Appellirenden so schleunig als möglich und wenigstens binnen Monatsfrist auszuliefern. Und sollte dieser Notarius durch den Aufschub dieser Auslieferung Betrug üben, so soll er nach dem Gutachten des Ordinarius von der Amtsverwaltung suspendirt, und zu einer Strafe angehalten werden, welche doppelt so groß als die Streitsache und zwischen dem Appellirenden und den Ortsarmen zu vertheilen ist. Wenn aber auch der Richter selbst dieser Würderung mitbewußt oder theilhaftig ist, oder auf andere Weise entgegen wirkt, daß dem Appellirenden die Verhandlungen nicht binnen der Zeit ausgefertigt werden, so soll er zur nämlichen Strafe des Doppelten, wie oben, gehalten seyn; ohne daß in Bezug auf obenerwähntes Indulte, Privilegien, Verträge rc. dagegen seyn können. — Die Richter (cap. 10. Sess. XXV. de ref.), welche vom apostolischen Stuhle örtlich bestellt werden, sind durch die Synode zu bezeichnen, und von ihnen und den Ordinarien müssen alle Streitgegenstände kurz beendigt werden.

Ascese.

Wenn eine Frau aus sogenannter Ascese das Haar sich scheert, welches ihr Gott zum Zeichen der Unterwürfigkeit gegeben hat, die sei verflucht. Conc. zu Gangra J. 350. Can. 17. vgl. auch in d. Artikel Ehe die Canones desselben Concils. Desgl. in dem Artikel Kleidung die zu diesem Conc. gehörigen Can.

Wenn jemand aus Ascese am Sonntage fastet, und die kirchl. Fasten verachtet, der sey verflucht. Dass. Conc. Can. 18. 19.

Asyl.

Die Synode zu Orange (J. 442) verordnet (Can. 5): Diejenigen welche zur Kirche sich geflüchtet haben, darf man nicht ausliefern, sondern sie sind durch die Heiligkeit des Ortes geschützt. Glaubt sich aber (Can. 6) einer berechtigt, die Leibeigenen der Cleriker statt seiner in die Kirche geflüchteten Leibeignen in Besitz zu nehmen, so trifft ihn durch alle Kirchen die strengste Verdammung. — Dieselben Canones wiederholt fast wörtlich die Synode zu Arles (J. 452) Can. 30. u. 32.

Die Synode zu Orleans (J. 511) verordnet: Todtschläger, Ehebrecher und Diebe sollten, wenn sie sich in eine Kirche flüchteten, weder aus den Vorhöfen, noch aus einem Hause der Kirche, oder des Bischofs, herausgerissen, sondern nur alsdann ausgeliefert werden, wenn ihnen eidlich über den Evangelien versprochen worden wäre, daß sie weder Leibes- noch Lebens- noch andere Strafen zu befürchten hätten, doch sollten sie dem Beleidigten Genugthuung leisten; und wenn jemand diesen seinen Eid überträte, sollte er nicht allein von der Kirchengemeinschaft, sondern auch von den Mahlzeiten der Katholiken ausgeschlossen seyn (Can. 1). Wenn ein Räuber eines Frauenzimmers mit demselben in eine Kirche flüchtet, und diesem Gewalt zugefügt worden war, so sollte es sogleich in Freiheit gesetzt, er hingegen zwar straflos seyn, oder das Recht haben, sich loszukaufen (Can. 2). Endlich sollte ein Knecht, der sich um irgend einer Vergehung willen in eine Kirche flüchtet, wenn ihm sein Herr die Straflosigkeit eidlich verspricht, sogleich zu demselben zurückzukehren, wenn ihn aber sein Herr bestrafte, so sollte dieser, weil er die Kirche verachtet und sein Versprechen gebrochen hätte, mit dem Banne belegt werden. (Can. 3)

Die Synode zu Epaon (J. 517) verordnet, daß (Can. 39) wenn ein Sklave wegen eines schweren Verbrechens sich in eine Kirche flüchte, er nur von den Körperstrafen befreit bliebe, doch soll den Herren kein Eid abgenommen werden, daß sie die Sklaven nicht wieder in Sklaverei bringen, durch Abscheerung der Haare und durch Auflegung von Frohndiensten, (**de capillis vero, vel quocunque opere placuit a dominis juramenta non exigi. cf. Gloss. Dufresn. s. v. capillus.**)

Die Synode zu Ilerda (J. 524) verordnet (Can. 8): Kein Cleriker soll seinen Sklaven oder Schüler, der sich in die Kirche flüchtet, aus derselben bei Strafe des Bannes herausziehen oder geißeln. —

Die Synode zu Orleans (J. 541) bestimmt (Can. 24) daß zwar die Kirchen ihr Recht der Freistätte behaupten, aber doch Sklaven, die sich deswegen in dieselben retten würden, um sich miteinander verheirathen zu können, darin nicht geduldet werden sollten. — Wer einen Flüchtling mit Verachtung des Kirchenvorstehers aus der Kirche zu reißen oder zu locken sucht, soll als Feind der Kirche von ihren Schwellen ferne gehalten werden, bis er den Flüchtling zurückgestellt und sich gebessert hat. (C. 21)

Die Synode zu Orleans (J. 549) verordnet (Can. 22), daß wenn ein Sklave zur Kirche flüchte und sein Herr sich eidlich verbunden habe, ihm zu verzeihen, der Letztere im Falle der Verletzung seines gegebenen Wortes zu excommuniciren sey. Weigere sich aber der Sklave trotz jener Zusicherung, das Asyl zu verlassen, so dürfe ihn der Herr wohl greifen lassen, müsse aber sein Wort halten, und ihn mit jeder Strafe verschonen. Ist aber der Herr ein Heide oder ein Ketzer, so müssen Rechtgläubige für ihn gut sagen, (**servo praebeant sacramenta**), weil nur jene zu halten vermögen, was heilig ist, welche für die Uebertretung die kirchliche Strafe fürchten.

Die Synode zu Maçon (J. 585) verordnet (Can. 7): Die Klagen wider Freigelassene, welche darum so sehr bedrängt werden, weil sie sich in den Schutz der Kirche begeben haben, sollen blos von einem Bischof untersucht werden; doch mag er einen weltlichen Richter oder andere Laien dazu nehmen. — Das Recht der Freistätte (C. 8) wird dadurch bestätigt, weil es den Kirchen gewiß mehr noch, als den Bildsäulen der Fürsten zukommen müsse; doch sollte der Bischof, wenn ihm die Verschuldung der Flüchtlinge bekannt geworden wäre, darauf bedacht seyn, daß durch ihre Wegnehmung die Wohnung Gottes nicht verletzt werde. — Bischöfe (C. 9) und Presbyter oder Diaconen und Subdiaconen (C. 10) dürfen nicht aus der Kirche von der weltlichen Macht fortgeschleppt werden. Wer dieses Gesetz übertrete, sey bis zur nächsten allgemeinen Kirchenversammlung excommunicirt.

Die nach einer Pariser (J. 615) Synode gehaltene Versammlung (incerti loci et temporis) verordnet (Can. 9) daß keiner aus dem Kirchenasyl gerissen, aber auch nicht darin gefesselt werden dürfe.

Die Synode zu Rheims (J. 625 od. 630) verordnet (Can. 7), daß derjenige der Kirchengemeinschaft beraubt werden solle, der einen Flüchtling aus der Kirche herausreißen würde, ohne ihm vorher eidlich alle Art von Sicherheit versprochen zu

haben; oder auch dieses Versprechen nicht halten würde; doch sollte ein solcher, der durch die heilige Kirche losgekommen wäre, die ihm auferlegte Büßung ausüben. —

Das zwölfte Concil zu Toledo (J. 681) fordert (Can. 10) daß sich Niemand unterstehen solle, diejenigen, welche sich in eine Kirche geflüchtet, mit Gewalt oder durch Furcht daraus zu vertreiben.

Die Synode zu Coyanza (J. 1050) verbietet (Can. 12) was immer für einen Verbrecher, der in die Kirche geflüchtet, mit Gewalt wegzureißen oder auf 30 Schritte zu verfolgen (infra dextros ecclesiae qui sunt tringinta passus).

Die Synode zu Rheims (J. 1131) verbietet (Can. 14) an Jene Hand anzulegen, welche in eine Kirche oder auf einen Gottesacker geflüchtet. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) excommunicirt (Can. 15) alle diejenigen, welche einen Flüchtling aus einer heiligen Freistätte herausreißen. —

Die Synode zu London (J. 1268) verordnet (Can. 13) daß, wer eine Person, welche sich in eine Kirche oder auf einen Gottesacker oder in ein Kloster (claustrum) geflüchtet, gewaltsam herausreiße oder fortschleppe und ihr die nöthigen Lebensmittel nicht zukommen lasse, wodurch er einem Mörder ähnlich würde, oder fremdes, an besagten Plätzen hinterlegtes Eigenthum gewaltsam oder feindlich wegnehmen lasse, auf der Stelle (ipso facto) in den Bann kommen soll, und hat er in der ihm anberaumten Frist nicht Genüge geleistet, so unterliegt sein Land dem Interdicte. Besitzt er aber kein Land, so soll der Herr, in dessen Gebiet er sich aufhält, diesen pestilenzischen Menschen vertreiben, oder es soll sein Gebiet das Interdict treffen. Ist der Excommunicirte ein Cleriker, so soll er im Falle der verweigerten Genugthuung seine Pfründen verlieren, und wenn er keine hat, fünf Jahre lang untauglich seyn, dergleichen zu erlangen. —

Die Synode zu Bourges (J. 1276) belegt (Can. 12) alle diejenigen mit der augenblicklichen (ipso facto) Excommunication, welche Flüchtlinge aus einer Kirche reißen oder verwunden und tödten.

Die Synode zu Cöln (J. 1280) verordnet (Can. 13): Weil Einige Mord und andere Frevel begehen, was sie unterlassen würden, wenn sie nicht hofften, durch Flucht in die Kirchen wegen ihrer Excesse ungestraft zu bleiben, so beschließen wir, daß zwar dergleichen Flüchtlinge nicht aus den Kirchen ohne unsere specielle Erlaubniß gezogen werden dürfen, aber strenge bewacht werden sollen, bis man uns wegen der Be-

schaffenheit ihres Verbrechens Bericht erstattet hat, und dann soll zur Strafe oder Verzeihung gegen sie geschritten werden, je nachdem es ihr Verbrechen erheischt. In andern Stücken mag das Gesetz über Bewahrung der Kirchenfreiheiten und Immunitäten unverletzt erhalten werden. — (vgl. übrigens mein Bullarium II. Theil S. 486. Not. 11.)

Aufnahme zum Christenthum.

Die Götzenpriester, wenn sie Catechumenen sind, und sich des Opferns enthalten, kann man nach drei Jahren zur Taufe kommen lassen. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 4.

Wenn die Heiden in der Krankheit verlangen, daß man ihnen die Hände auflege, wenn sie sonst einigermaßen ehrbar gelebt haben, so kann man ihnen die Hände auflegen und sie also zu Christen machen. — Dasselbe Conc. Can. 39.

Eine gewesene unzüchtige Weibsperson, die hernach aber einen Mann nimmt, wenn sie zum christlichen Glauben übergeht, soll man ohne Anstand annehmen. — Dasselbe Conc. Can. 44.

Wenn Marktschreier oder Comödianten gläubig werden wollen, so müssen sie erst ihr Handwerk aufgeben, alsdann können sie aufgenommen werden. Aber sie müssen es nicht wieder anfangen, sonst werden sie aus der Gemeinde gestoßen. Dasselbe. Can. 62.

Denjenigen, welche in ihrer Krankheit Christen werden wollen, soll man die Hände auflegen. — Conc. zu Arles J. 314. Can. 6.

Wenn Juden katholisch werden wollen, müssen sie acht Monate lang Catechumenen seyn und ist ihr Glaube ächt, dann erst sollen sie getauft werden. Werden sie in der Zwischenzeit gefährlich krank, so daß man an ihrem Aufkommen zweifelt, so möge man sie taufen. Synode zu Agde J. 506. Can. 34.

Beichte, geheime.

In Betreff der Buße für die Sünden, welche das Heil der Seele ist, erachten wir, daß sie allen Menschen nützlich sey; und daß den Büßern von den Priestern nach abgelegtem Bekenntnisse eine Buße auferlegt werden müsse, sind alle Priester einverstanden. — Conc. zu Chalons, J. 650. Can. 8.

Die Synode im Trullus (J. 692) verordnet (C. 102), daß derjenige, welcher zum Seelenarzte bestellt sey, zuerst die

Gemüthsstimmung des Sünders betrachten müsse, ob er sich zur Gesundheit neige oder nicht, und der Erbarmung würdig sey. Die Heilmittel sollen nicht zu strenge seyn, damit der Sünder nicht in einen Abgrund stürze, aber auch nicht zu gelinde, damit nicht Zügellosigkeit daraus entstehe, sondern jederzeit, wie es dem Zustande des Sünders angemessen ist.

Die Synode zu Elisfe (J. 747) verordnet (Can. 22), daß die Geistlichen zum Empfang des hl. Leibes und Blutes des Herrn sich würdig bereiten, und die Pfarrer darauf sehen sollen, damit keiner ihrer Untergebenen so nachlässig und liederlich (perdite) lebe, daß er trotz seiner Sünden (culpis exigentibus) weder um die Theilnahme an dem Altare, noch um das Bekenntniß seiner Sünden oder um die Besserung seines Lebens sich bekümmere (confiteri peccata non curet). Finde man einen solchen, so müsse er einen scharfen Verweis bekommen. —

Die Synode zu Celchid (J. 787) fordert (Can. 20) alle zur Bekehrung auf, und heißt sie nach dem Urtheile des Priesters und dem Grade ihrer Schuld das Abendmahl empfangen und würdige Früchte der Buße thun, denn eine fruchtreiche Buße sey, das Begangene beweinen und das Beweinte nicht mehr thun. Sollte aber Jemand ohne Buße und Beichte (confessione) von diesem Leben scheiden, so dürfe man für ihn nicht beten.

Die Synode zu Rheims (J. 813) erörterte das Bußwesen (ventilata est ratio poenitentiae), damit die Priester (Can. 12) besser verständen, wie sie die Sündenbekenntnisse aufnehmen (confessiones recipere) und die Buße nach der canonischen Satzung für die Büßer bestimmen (indicare) müßten. Daher sollten (Can. 16) die Bischöfe und Priester prüfen (examinent), welches Urtheil sie über diejenigen zu fällen hätten, die ihre Sünden bekennten, und welche Zeit sie für die Buße festsetzen müßten. Ferner befiehlt sie (Can. 31) den Unterschied zu beobachten zwischen öffentlichen Bußen und solchen, die insgeheim Buße thun müssen.

Die Synode zu Tours (J. 813) verordnet (Can. 22), daß Bischöfe und Priester mit Vorsicht verfahren sollen, wenn sie denen, welche ihnen ihre Vergehen bekennten, die Zeit der Enthaltsamkeit (abstinendi) vorschrieben, damit sie im Verhältnisse mit den Sünden stünde. Daher habe es ihnen nöthig geschienen, sich über den Gebrauch eines allgemeinen Pönitenzbuches aus der Vorzeit zu verständigen. Vergl. Can. 19 bei dem Artikel Abendmahl.

Die Synode zu Chalons (J. 813) beklagt sich (Can. 32), daß einige nicht vollständig den Priestern ihre Sünden

welche den Rechten gemäß vor den apostolischen Stuhl gehörten, und eben so wenig sollte es erlaubt seyn, in jedem Falle sogleich, mit Uebergehung der Zwischengerichte an den Papst zu appelliren.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1551) verordnet (Sess. XIII. de reform.): In Visitations- und Zurechtweisungs- oder in Fähigkeits- und Unfähigkeitssachen, so wie auch in Criminalsachen dürfe von dem Bischofe oder dessen Generalvicar im Geistlichen vor dem definitiven Urtheile, wegen einer Zwischensprache oder was immer für einer Beschwerniß, nicht appellirt werden, und der Bischof oder Generalvicar sey nicht gehalten einer solchen Appellation als einer unstatthaften nachzukommen, sondern könne zu Weiterem vorschreiten, ohne daß dieselbe, oder was immer für ein vom Appellationsrichter ausgegangenes, widersprechendes Verbot, oder irgend ein Stil oder eine Observanz auch seit undenklicher Zeit dagegen seyn soll; wofern nicht ein solches Beschwerniß durch das definitive Urtheil nicht mehr erneuert, oder von diesem Definitiven nicht mehr appellirt werden kann; für welche Fälle die Satzungen der hl. und alten Canones ungeschwächt bestehen sollen. — Eine Appellationssache (cap. 2) in Criminalgegenständen von dem Urtheile des Bischofs oder seines Generalvicars im Geistlichen, soll da, wo eine Appellation statt findet, wenn es sich trifft, daß sie mit apostolischem Ansehen örtlich angewiesen werden soll, an den Metropoliten oder auch seinen Generalvicar im Geistlichen, oder wenn jener aus irgend einer Ursache verdächtig, oder weiter als zwei gesetzliche Tagereisen entfernt wäre, oder von ihm appellirt worden ist, an Einen aus den nähern Bischöfen oder ihre Vicarien, nicht aber an niedrere Richter gewiesen werden. Der Angeklagte (cap. 3), der von dem Bischofe oder dessen Generalvicar im Geistlichen in einer Criminalsache weiter appellirt, soll durchaus vor dem Richter, an welchen er appellirte, die Akten der ersten Instanz vorweisen; und der Richter, ohne sie eingesehen zu haben, gar nicht zu dessen Lossprechung schreiten. Derjenige aber, von welchem wegappellirt wurde, soll diese Akten dem sie Abfordernden innerhalb dreißig Tagen unentgeldlich ausliefern. Widrigenfalls mag eine solche Appellationssache ohne dieselben, so wie es die Gerechtigkeit anräth, beendet werden. — Da aber (cap. 4) bisweilen von kirchl. Personen so schwere Vergehen begangen werden, daß dieselben wegen derer Greulichkeit aus den hl. Weihen ausgestoßen und der weltlichen Behörde übergeben werden müssen, wozu nach den heil. Canones eine gewisse Anzahl Bischöfe erforderlich sind, und wodurch, falls sie etwa schwer alle zur Hand zu haben wären,

die gebührende Vollziehung des Rechtes verzögert und falls sie sich irgend auch einfinden könnten, doch ihre Anwesenheit unterbrochen würde, so verordnete und beschloß die Synode, daß es dem Bischof erlaubt sey, gegen einen auch in die Weihen des Presbyterats eingesetzten Geistlichen, auch zu dessen Verurtheilung, so wie zur Verbalentsetzung, und durch sich selbst auch zur wirklichen und feierlichen Degradirung von den hl. Weihen und kirchlichen Stufen, in den Fällen, in welchen die Gegenwart anderer Bischöfe nach der von den Canones bestimmten Zahl erfordert wird, auch ohne sie einzuschreiten, doch so, daß von ihm eben so viele Aebte, welchen der Gebrauch der Insul und des Stabes durch ein apostolisches Privilegium gestattet ist, wofern sie sich in der Stadt oder Diöcese vorfinden und füglich zugegen seyn können, sonst aber andere in kirchl. Würde stehend, durch Alter gewichtige und durch Rechtskenntniß empfehlungswürdige Personen dazu gezogen werden und ihnen beistehen sollen. — Und weil (cap. 5) es sich bisweilen durch erdichtete Gründe, die dennoch wahrscheinlich genug scheinen, zuträgt, daß Einige solche Gnaden erzwingen, durch welche ihnen die von der gerechten Strenge der Bischöfe ihnen auferlegten Strafen entweder gänzlich nachgelassen, oder gemildert werden; und weil nicht geduldet werden darf, daß die Gott so sehr mißfällige Lüge nicht nur selbst unbestraft bleibe, sondern sogar auch dem Lügner Verzeihung für ein andres Vergehen werde, so verordnete und beschloß sie deswegen wie folget: Der bei seiner Kirche anwesende Bischof soll über die Erschleichung und den Betrug der Gnade, welche über die Lossprechung eines öffentlichen Verbrechens oder eines Vergehens, das er selbst zu untersuchen angefangen hatte, oder über die Erlassung einer Strafe, zu welcher der Verbrecher durch ihn verurtheilt ward, durch lügenhafte Bitten erhalten wird, durch sich selbst, als Bevollmächtigten des apostolischen Stuhles, auch summarisch zu erkennen und diese Gnade, nachdem gesetzmäßig am Tage liegt, daß sie durch Lügenerzählung oder Verschweigung der Wahrheit erlangt worden ist, nicht zulassen. — Weil aber (cap. 6) die dem Bischofe Untergebenen, wenn sie gleich mit Recht von ihm zurechtgewiesen wurden, doch ihn daher sehr zu hassen, und als wäre ihnen Unbill angethan worden, ihm falsche Verbrechen vorzuwerfen pflegen, damit sie ihm, auf welche Weise sie immer können, Widriges zufügen; und weil die Furcht vor dieser Verfolgung ihn meistens zur Untersuchung und Bestrafung der Vergehen derselben träger macht, und damit also er nicht zu seinem und der Kirche großem Nachtheile die ihm vertraute Heerde verlassen, und nicht ohne Schmälerung der bischöflichen

Würde umherzureisen genöthiget werde, so verordnete und beschloß die heil. Synode: Ein Bischof soll durchaus niemals, außer wegen einer Ursache, vermöge welcher er zur Entsetzung oder Amtsberaubung komme, wenn sonst auch gegen ihn von Amts wegen, oder wegen einer Untersuchung, oder Denunciation, oder Anklage, oder auf welche Weise immer eingeschritten werden mag, vorgeladen und gerufen werden, daß er persönlich erscheine. — Zeugen (cap. 7) in einer Criminalsache zur Berichterstattung oder Anzeige, oder sonst in einer Hauptstreitsache, sollen gegen einen Bischof nicht angenommen werden; wenn sie nicht Mitzeugen und von guter Aufführung, Achtung und Rufe sind, und wofern sie etwas aus Haß, Leichtfertigkeit oder Leidenschaftlichkeit aussagen, so sollen sie mit schweren Strafen gezüchtigt werden. — Die Streitsachen (cap. 8) der Bischöfe, wenn sie wegen der Beschaffenheit des vorgeworfenen Verbrechens mit erscheinen müssen, sollen vor den Papst gebracht und von ihm beendigt werden. Ferner (Sess. XXII. c. 7 de ref.) wird die Verordnung „Romana" Innocenz IV. in Betreff der Appellationen erneuert. Auch verordnet sie (Sess. XXIV. c. 5 de ref.), daß die schwereren Criminalgegenstände gegen Bischöfe, auch die der Ketzerei nur von dem römischen Papste entschieden werden sollen. Und wenn der Gegenstand der Art ist, daß er nothwendig außer der römischen Curie anhängig gemacht werden muß, so geschehe es nirgends als bei dem vom heiligsten Vater dafür zu erwählenden Metropoliten oder Bischofe. Diese Anweisung aber soll speciell und vom heiligsten Vater selbst eigenhändig unterzeichnet seyn und jenen niemals mehr einräumen, als daß sie die Instruction über die Thatsache aufnehmen, den Proceß vollständig machen und ihn dann sogleich an den römischen Papst übersenden, indem das definitive Urtheil eben dieser Seiner Heiligkeit vorbehalten ist. Uebrigens soll das, was unter Julius III. hierüber beschlossen worden, so wie auch die Verordnung Innocenz III. „Qualiter et quando" beobachtet werden. Allein die geringeren Criminalgegenstände der Bischöfe werden nur in dem Provincialconcilium oder von denjenigen zu Recht erkannt und beendigt, welche von dem Provincialconcilium dafür abzuordnen sind. — Die Vollziehung der Visitation (cap. 10) kann durch keine Appellation, auch wenn sie bei dem apostolischen Stuhle eingelegt wäre, aufgehoben werden.

Alle Gegenstände (Sess. XXIV. c. 20 de ref.), welche auf was immer für eine Weise vor den geistlichen Gerichtshof gehören, sollen, auch wenn sie Pfründen betreffen, in der ersten Instanz nur von den Ortsordinarien zu Recht erkannt und durchaus wenigstens

binnen zwei Jahren von dem Tage des aufgehobenen Streites an beendigt werden, widrigenfalls steht es nach dieser Zeitfrist den Partheien oder einer derselben frei, zu höhern, doch befugten Richtern zu gehen, die den Gegenstand in dem Zustande in welchem er ist, aufnehmen und dafür sorgen sollen, daß er sobald als möglich beendigt werde. Vorher sollen Jene weder Andern zugewiesen noch weggerufen, noch die von Ebendenselben eingelegten Appellationen durch was immer für Obere angenommen werden, noch eine Zuweisung oder ein Verbot derselben Statt finden können, wofern die Streitsache nicht definitiv beendiget ist, oder die Kraft einer Definitivbeendigten hat, und ihre Beschwerung durch die Appellation von der Definitivbeendigten nicht erneuert werden kann. Ausgenommen von diesen seyen diejenigen Gegenstände, welche nach den canonischen Bestimmungen vor dem apostolischen Stuhle verhandelt werden müssen, oder welche der römische Papst aus einer dringenden und gründlichen Ursache durch ein besonderes, eigenhändig zu unterschreibendes Recept aus der Signatur Seiner Heiligkeit anzuweisen oder wegzurufen für gut erachtet. Nebstdem sollen die Ehe- und Criminalgegenstände nicht dem, wenn auch der Visitation unterliegenden Urtheile eines Decans, eines Erzdiacons, oder anderer Niedriger, sondern nur der Prüfung und der Gerichtsbarkeit des Bischofs überlassen seyn, auch wenn gegenwärtig zwischen dem Bischofe und Decane oder Erzdiacon oder andern Niedrigern von was immer für einer Instanz über die Zurechterkennung jener Gegenstände ein Zwist obwaltete. Vor ihm soll auch, wenn der eine Theil mit Wahrheit seine Armuth beweiset, dieser nicht gezwungen werden, über den gleichen Ehegegenstand außer der Provinz in der zweiten oder dritten Instanz den Streit fortzuführen, wenn nicht der andere Theil die Unterhaltungsmittel und Kosten des Streites hergeben will. Gleichfalls sollen die Gesandten auch von der Seite, die Nuncien, die kirchlichen Verwalter oder Andere sich, kraft was immer für Vollmachten, nicht nur nicht vermessen, die Bischöfe in obengenannten Gegenständen zu hindern, oder ihnen auf irgend eine Weise die Gerichtsbarkeit zu entziehen oder zu verwirren, sondern dürfen auch gegen Geistliche oder andere kirchliche Personen nicht anders einschreiten, außer allein, wenn der Bischof zuerst dafür in Anspruch genommen wurde, und nachlässig bleibet. Widrigenfalls seyen ihr Einschreiten oder ihre Anordnungen ohne Gültigkeit, und sie selber zur Vergütung des Schadens verpflichtet, der den Partheien zugefügt wurde. Wenn überdieß jemand in den von rechtswegen gestatteten Fällen appellirt, oder über eine Beschwerniß Klage führt, oder sonst wegen des Verflusses der

zwei Jahre zu einem andern Richter den Recurs nimmt, so sey er gehalten, alle vor dem Bischofe geführten Verhandlungen dem Appellationsrichter auf eigene Kosten zu überliefern, doch aber den Bischof zuerst darüber zu mahnen, damit dieser dasjenige, was ihm etwa für die Instruction des Gegenstandes gut scheint, dem Appellationsrichter anzeigen könne. Wenn die berufene Parthei mit erscheint, so werde dann dieselbige ebenfalls angehalten, ihren Antheil der Kosten für die überlieferten Verhandlungen verhältnißmäßig auf sich zu nehmen, wofern sie sich dieser bedienen will, wenn die Observanz des Ortes es nicht anders mit sich bringt, so daß nämlich diese Beschwerde ganz der appellirenden Partei zukomme. Ferner sey der Notarius gehalten, eben dieselben Verhandlungen gegen den Empfang einer angemessenen Belohnung dem Appellirenden so schleunig als möglich und wenigstens binnen Monatsfrist auszuliefern. Und sollte dieser Notarius durch den Aufschub dieser Auslieferung Betrug üben, so soll er nach dem Gutachten des Ordinarius von der Amtsverwaltung suspendirt, und zu einer Strafe angehalten werden, welche doppelt so groß als die Streitsache und zwischen dem Appellirenden und den Ortsarmen zu vertheilen ist. Wenn aber auch der Richter selbst dieser Würderung mitbewußt oder theilhaftig ist, oder auf andere Weise entgegen wirkt, daß dem Appellirenden die Verhandlungen nicht binnen der Zeit ausgefertigt werden, so soll er zur nämlichen Strafe des Doppelten, wie oben, gehalten seyn; ohne daß in Bezug auf obenerwähntes Indulte, Privilegien, Verträge rc. dagegen seyn können. — Die Richter (cap. 10. Sess. XXV. de ref.), welche vom apostolischen Stuhle örtlich bestellt werden, sind durch die Synode zu bezeichnen, und von ihnen und den Ordinarien müssen alle Streitgegenstände kurz beendigt werden.

Ascese.

Wenn eine Frau aus sogenannter Ascese das Haar sich scheert, welches ihr Gott zum Zeichen der Unterwürfigkeit gegeben hat, die sei verflucht. Conc. zu Gangra J. 350. Can. 17. vgl. auch in d. Artikel Ehe die Canones desselben Concils. Desgl. in dem Artikel Kleidung die zu diesem Conc. gehörigen Can.

Wenn jemand aus Ascese am Sonntage fastet, und die kirchl. Fasten verachtet, der sey verflucht. Dass. Conc. Can. 18. 19.

Asyl.

Die Synode zu Orange (J. 442) verordnet (Can. 5): Diejenigen welche zur Kirche sich geflüchtet haben, darf man nicht ausliefern, sondern sie sind durch die Heiligkeit des Ortes geschützt. Glaubt sich aber (Can. 6) einer berechtigt, die Leibeigenen der Cleriker statt seiner in die Kirche geflüchteten Leibeignen in Besitz zu nehmen, so trifft ihn durch alle Kirchen die strengste Verdammung. — Dieselben Canones wiederholt fast wörtlich die Synode zu Arles (J. 452) Can. 30. u. 32.

Die Synode zu Orleans (J. 511) verordnet: Todtschläger, Ehebrecher und Diebe sollten, wenn sie sich in eine Kirche flüchteten, weder aus den Vorhöfen, noch aus einem Hause der Kirche, oder des Bischofs, herausgerissen, sondern nur alsdann ausgeliefert werden, wenn ihnen eidlich über den Evangelien versprochen worden wäre, daß sie weder Leibes- noch Lebens- noch andere Strafen zu befürchten hätten, doch sollten sie dem Beleidigten Genugthuung leisten; und wenn jemand diesen seinen Eid überträte, sollte er nicht allein von der Kirchengemeinschaft, sondern auch von den Mahlzeiten der Katholiken ausgeschlossen seyn (Can. 1). Wenn ein Räuber eines Frauenzimmers mit demselben in eine Kirche flüchtet, und diesem Gewalt zugefügt worden war, so sollte es sogleich in Freiheit gesetzt, er hingegen zwar straflos seyn, oder das Recht haben, sich loszukaufen (Can. 2). Endlich sollte ein Knecht, der sich um irgend einer Vergehung willen in eine Kirche flüchtet, wenn ihm sein Herr die Straflosigkeit eidlich verspricht, sogleich zu demselben zurückzukehren, wenn ihn aber sein Herr bestrafte, so sollte dieser, weil er die Kirche verachtet und sein Versprechen gebrochen hätte, mit dem Banne belegt werden. (Can. 3)

Die Synode zu Epaon (J. 517) verordnet, daß (Can. 39) wenn ein Sklave wegen eines schweren Verbrechens sich in eine Kirche flüchte, er nur von den Körperstrafen befreit bliebe, doch soll den Herren kein Eid abgenommen werden, daß sie die Sklaven nicht wieder in Sklaverei bringen, durch Abscheerung der Haare und durch Auflegung von Frohndiensten, (de capillis vero, vel quocunque opere placuit a dominis juramenta non exigi. cf. Gloss. Dufresn. s. v. capillus.)

Die Synode zu Ilerda (J. 524) verordnet (Can. 8): Kein Cleriker soll seinen Sklaven oder Schüler, der sich in die Kirche flüchtet, aus derselben bei Strafe des Bannes herausziehen oder geißeln. —

des Anathems, daß kein Arzt einem Kranken etwas verordnee, was sein Seelenheil gefährden könnte. —

Die Synode zu Oxford (J. 1222) macht (Can. 2) den Bischöfen zur Pflicht, in eigner Person bisweilen Beichte zu hören und Bußen aufzulegen. Ferner heißt es (Can. 18): Weil bisweilen aus Mangel an Beichtvätern oder weil die Landdecane und andere Personen (decani rurales et personae) vielleicht sich schämen, ihrem Prälaten zu beichten, dem Seelenheile Gefahr drohet, so beschließen wir, daß kluge und bescheidene Beichtväter in allen Erzdiaconaten von dem Bischofe des Ortes aufgestellt werden, damit sie die Beichten der Landdecane, Priester und anderer Personen (et personarum) hören. An Kathedralkirchen aber, wo weltliche Canoniker sind, sollen diese dem Bischof oder Decan oder bestimmten von dem Bischof, dem Decan und dem Capitel hiezu aufgestellten Subjecten beichten.

Die Synode zu Narbonne (J. 1227) verordnet (Can. 7) die Namen aller Derjenigen aufzuschreiben, welche ihre Sünden gebeichtet hätten, damit man ihnen ein löbliches Zeugniß darüber ausstellen könne. Diejenigen aber, welche es unterließen, wenigstens Einmal im Jahre, vom vierzehnten Jahre angefangen und darüber, zu beichten, dürften die Kirche bis zur geleisteten Genugthuung nicht betreten und erhielten nach dem Tode kein kirchliches Begräbniß. Diejenigen aber, welche ihre Beichte anhörten, sollten es an einem öffentlichen, nicht an einem geheimen Orte thun.

Die Synode zu Toulouse (J. 1229) verordnet (Can. 13), daß alle der Ketzerei verdächtig gelten sollten, welche nicht dreimal im Jahre ihrem eigenen Priester, nämlich zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten ihre Sünden beichten und das heilige Abendmahl empfangen würden; es sey denn, daß sie auf den Rath ihres eigenen Priesters aus triftigen Gründen sich einige Zeit von dem Genusse jenes heiligen Mahles enthalten wollten.

In den Constitutionen des Erzbischofs Edmund v. Canterbury (J. 1236) wird (Can. 18) verordnet, dreimal im Jahre Beichte zu hören, und dreimal zu communiciren, zu Ostern, zu Pfingsten und am Weihnachtsfeste. Wer aber nicht wenigstens Einmal im Jahre beichte und communicire, müsse von dem Eintritte in die Kirche ausgeschlossen und nach seinem Tode in ungeweihtes Erdreich begraben werden. — Bei der Beichte (Can. 20) soll der Priester mit demüthiger Miene die Augen niederschlagen und das Gesicht des Beichtenden, vorzüglich aber einer Frauensperson nicht ansehen, in Geduld

anhören, was man ihm sagt und im Geiste der Sanftmuth ertragen, ihm auf alle mögliche Weise an die Hand gehen, damit er vollständig beichte, weil sonst die Beichte nicht gültig ist. Gewöhnliche Sünden soll er bis in das Kleinste hinein ausforschen, bei außerordentlichen Sünden aber sich in Acht nehmen, damit er nicht durch zu umständliche Fragen erst Veranlassung zur Sünde gebe. Nach dem Namen des Beichtenden darf er nicht fragen, wohl aber nach seinem Stande. Mord, Gottesraub, Sünden gegen die Natur, Blutschande, Schändung von Jungfrauen und Nonnen, Angriff auf die Eltern und Geistliche, gebrochene Gelübde und dergleichen müssen vorbehalten werden. Es giebt auch Fälle, wo nur der Papst lossprechen kann, aber selbst dann darf die Lossprechung keinen auf dem Todbette versagt werden, wenigstens bedingnißweise, daß, wenn er wieder genese, er vor dem apostolischen Stuhl sich stellen wolle. — Ehe (Can. 37) ein Weib gebähren will, beichte es zuvor seine Sünden einem Priester, und halte auch, wenn sie in die Wochen kommt, Wasser in Bereitschaft. —

Die Synode zu Worchester (J. 1240) verordnet (Can. 16) wenigstens einmal im Jahre zu beichten, räth aber auch zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten eine Beichte abzulegen. — Es wird den Priestern (Can. 17) verboten, Messen, Opfer u. d. gl. als Buße aufzulegen. — Will jemand einem andern Priester beichten als seinem Pfarrer, so soll ihm die Erlaubniß nicht versagt werden. Zum Behufe der Beichte und Aufzählung der Sünden darin sollen (Can. 18) die Geistlichen wenigstens die zehn Gebote, die sieben Hauptsünden, die sieben Sacramente kennen und ihre Pfarrkinder darin unterrichten, auch wohl verstehen, wie sie die verschiedenen Sünder zu behandeln hätten (quia non sanat oculum quod sanat calcaneum).

Die Synode zu Copriniac (etwa um d. J. 1265) verordnet (Can. 34) Sünder, welche der Wollust wegen sich anklagen, zu fragen, ob sie mit schwangern Frauen zu thun gehabt, mit Witwen, oder andern, ob, wie oft und mit wem sie gesündigt. Wüßten sie die Zahl nicht zu bestimmen, so sollten sie beiläufig eine Zahl angeben. Auch soll man sie um Zeit und Ort fragen, seit wie lange und wo, ob in einem heiligen oder nicht heiligen Orte, sie gesündigt.

Die Synode zu London (J. 1268) verordnet (Can. 2) bei der Beichte die Absolutionsformel: „Ich spreche dich los von deinen Sünden u. s. f. vermöge der Vollmacht, die ich besitze (fungor), spreche ich dich los." Ferner sollte kein Priester einem Eingekerkerten die Gnade des Beichtens versagen, bei Strafe des Verlustes eines kirchlichen Begräbnisses. —

Ferner (Can. 54) verordnet sie, daß sich die Aebte wenigstens einmal im Monate von den für die Mönche bestimmten Beichtvätern die Namen der beichtenden Mönche sollten angeben lassen, damit sie jene, welche nicht oft beichteten, zurechtweisen könnten. Dasselbe gelte von den Mönchen, welche Priester seyen und nicht oft celebrirten. —

Die Synode zu Sens (J. 1269) dringt (Can. 4) auf Beobachtung des Canons: Omnis utriusque sexus und befiehlt den Priestern, keinen zum Abendmahle hinzugehen zu lassen, wofern er nicht alle seine Sünden gebeichtet habe.

Die Synode zu Salzburg (J. 1274) verordnet (Can. 20), daß kein Religiose außerhalb seines Ordens sich einen Beichtvater wählen solle, ohne besondere Erlaubniß seines Prälaten.

Die Synode zu Cöln (J. 1280) verordnet (Can. 8): Die Pfarrer sollen ihre Untergebenen fleißig ermahnen und denselben als Buße auferlegen, oft zur Beichte zu gehen. Ehe sie beichten, sollen sie ihr Gewissen erforschen und mit reuiger Miene dem Beichtstuhle nahen, wie gleichsam dem Gerichte Gottes. An dunkeln und finstern Orten sollen die Priester nicht Beichte hören, und nur im Nothfalle außerhalb der Kirche, bei Strafe der Excommunication. Sie sollen das Antlitz der Beichtenden, vorzüglich der Frauenspersonen, nicht ansehen, sondern die Augen zu Boden schlagen. Eine Frauensperson, die allein in der Kirche ist, soll der Priester nie Beichte hören bei Strafe der augenblicklichen (ipso facto) Excommunication und dreitägigen Fastens bei Wasser und Brod. Im Chorrock und Stole sollen die Priester zur Beichte sitzen. Kein Priester soll bei Strafe der Excommunication eine Weibsperson Beichte hören, mit welcher er gesündigt hat, aber auch die Mittelspersonen nicht, die ihm zur Sünde behülflich gewesen. Sanftmüthig, mit genauer Nachforschung über die Gewohnheitssünden und die Umstände der Sünden soll er Beichte hören; doch nicht über Außerordentliches namentlich fragen, sondern nur in allgemeinen Ausdrücken, damit der Unschuldige nicht versucht werde. Alle Todsünden und die erschwerenden Umstände (wie z. B. ein hl. Ort bei der Sünde der Unkeuschheit), müssen gebeichtet werden, nach folgendem Verse:

Wer? Was? Wo? Mit Wem? Weßhalb? Wie?
Wann und wie oftmal?

Die läßlichen Sünden können überhaupt (summatim ac generaliter) gebeichtet werden. Vorbehalten müssen werden: Mord, Gottesraub (sacrilegium), Brandstiftung in Kirchen, Sünden wider die Natur, Nothzüchtigung

einer Jungfrau, Beischlaf mit Nonnen, Bekehrten, Eingeschlossenen oder andern Religiosen, Blutschande, Angriff auf die Eltern oder geistliche Personen, Zauberei, Giftmischerei (veneficia), Meineid, Uebertretung des Glaubens und der Gelübde, Simonie, Ketzerei, Apostasie, Gotteslästerung. Nach gehörter Beichte frage der Priester stets den Beichtenden, ob er von jeder Todsünde sich enthalten wolle, und nur, wenn er es versichert, absolvire er ihn, gebe ihm auch seine künftige Lebensweise an, wie er sich von Sünde am leichtesten enthalten könne. Bei Auferlegung der Buße muß der Priester stets auf das Verhältniß der Sünde Rücksicht nehmen. Für fleischliche Sünden lege er ihm Fasten, Wallfahrten (peregrinatio), Geißelung u. d. gl. für geistliche Nachlässigkeiten aber Gebet, Almosen und Betrachtung, bei Veruntreuung fremden Eigenthums Zurückgabe u. dgl. auf. Aber kein Geistlicher soll sich bei Strafe der Excommunication unterstehen, im letztern Falle die Erbauung von Kirchen, Kapellen oder Klöstern, oder das Vermachen von Legaten an Kirchen als Buße aufzulegen, sondern es soll zuerst Denen Genugthuung geleistet werden, welche um das Ihrige gekommen sind. Auch sollen sie die als Buße auferlegten Messen nicht selber lesen, sondern die Beichtenden zu Andern schicken. Aber auch keinen Vertrag sollen die Priester mit einander machen, daß sie sich gegenseitig wegen Lesung der Messen ihre Pfarrkinder zusenden. Keiner soll den Beichtenden um den Namen eines Mitschuldigen fragen, keiner im Zorn die Beichte verrathen, wie z. B. „Ich kenne dich schon, wer du bist.“ Und hat er auf eine Weise die Beichte verrathen, so muß er ohne Mitleid degradirt werden. Alle Jahre wenigstens einmal zu Ostern sollen die Gläubigen beichten bei Strafe des Verlustes des kirchlichen Begräbnisses.

Die Synode zu Ravenna (J. 1286) zählt (Can. 8) folgende dem Bischof in der Beichte vorbehaltene Fälle auf: Lossprechung von dem größeren Bann, Brandstiftung und öffentliches Verbrechen, Lästerung gegen Gott und die Heiligen; Gelübde; Tödtung eines Kindes, sey es freiwillig oder aus Zufall; Mord und Gottesraub, Fälscher (falsarii), Verletzung der Kirche und Kirchenfreiheit, Zauberei, Wollust mit Thieren, Blutschande und Schändung von Nonnen, Entwendung fremden Eigenthums, Meineid, heimliche Ehe, und alle jene

Fälle, welche sonst überhaupt oder insbesondere den Bischöfen vorbehalten sind.

Die Synode zu Bourges (J. 1286) verordnet (Can. 13), daß die Geistlichen ihre Untergebenen zur jährlichen Beichte auffordern, und dann in der Beichte fleißig ausforschen sollten, ob sie die geistliche Gerichtsbarkeit gehindert hätten oder nicht. Wäre dies, dann müßten sie zum Bischof oder nach Beschaffenheit der Umstände an den apostolischen Stuhl zur Lossprechung gewiesen werden. Wer beichtet, soll aufgeschrieben werden und dann das Abendmahl erhalten; wer sich weigert, dem soll man das kirchliche Begräbniß versagen.

Die Synode zu Bajeux (J. 1300) verbietet (Can. 78) Kranken eine Buße aufzulegen, und fordert sie nur zur Zerknirschung des Herzens zu ermuntern. Aber so wie sie besser werden, sollte ihnen der Priester eine Buße auferlegen. Ferner wird (Can. 80) die Verordnung der Synode im Lateran wegen der jährlichen Beichte wiederholt, und befohlen (Can. 81) weder an geheimen verborgenen Orten Beichte zu hören, noch die Beichtenden anzusehen, noch (Can. 82) nach den Namen der Personen zu fragen, mit welchen der Beichtende gesündigt. Man solle (Can. 83) den Beichtenden nicht, Messen lesen zu lassen, als Buße auferlegen, und (Can. 84) vorzüglich bei schweren Sünden nach den Umständen fragen. — Die dem Papste und Bischofe vorbehaltenen Fälle (Can. 87) werden in folgenden Versen aufgeführt:

> Incestum faciens, corrumpens, aut homicida,
> Sacrilegus, patrum percussor, cum Sodomita,
> Clerum percutiens, Romam petit. Excipiuntur
> Nescius, erudiens, leviterque jocans, minor aetas,
> Janitor officii praetextu forte repellens,
> Adjunctus cum personis feriens coeuntes.
> Femineus sexus, claustralis, et aegra senectus,
> Pontificem quaeras: papam si miseris ignem,
> Si percussisti clerum, simonita fuisti,
> Si male de bulla papae tractaveris, illa.

Endlich verordnet sie auch (Can. 108), daß die Priester ihrem Bischofe oder deren Pönitenziarien jährlich einmal beichten sollen. —

Die Synode zu Avignon (J. 1326) untersagt (Can. 22) jedem Beichtvater in folgenden Fällen ohne besondere Erlaubniß des Diöcesbischofs zu absolviren: Bei Excommunication, Brandstiftung, Gotteslästerung, Brechung des Gelübdes, Erdrückung der Kinder, Menschenmord, Gottesraub, Verletzung von Kirchen und

kirchlichen Freiheiten, Blutschande, bei Ascendenten und Descendenten in infinitum, bei Collateralen bis zum zweiten Grade einschlüssig; Unzucht mit Nonnen oder Nothzüchtigung einer Jungfrau, fleischliche Versündigung (per carnalem copulam consummatam) in der Kirche, Restitution über 20 Solidi für Eine Person, heimliche Ehe, bösen Wucher, falschem Zeugnisse, Falschmünzerei und Verfälschung von Briefen und Instrumenten, Hemmung eines päpstlichen Legaten, Verrath des Herrn oder Vaters, Ketzerei, Unterschiebung von Kindern (supponente partum), Bewirkung des Abortus, Ehebruch, Vergiftung, fleischliches Vergehen mit einer Jüdin oder Saracenin, oder mit einem Thier, Wahrsagerei, Mißbrauch des Leibes Christi, heiliges Oel und Chrisam zu diesem Zwecke; Verwüstung der Felder, Weinberge und Bäume, bei Excommunicirten, die sich in die Kirche eindrängen, den Gottesdienst stören, bei solchen, die wissentliche Leichname Excommunicirter zum Begräbnisse übernehmen, oder gegen des Pfarrers Willen sie begraben helfen, welche wissentlich in einer Kirche Messe lesen, die mit dem Interdicte belegt ist.

Die Synode zu Lambeth (J. 1330) verordnet (Can. 3) daß kein Priester in einer Todsünde Messe lesen solle, ohne vorher gebeichtet zu haben, denn es sey ein irriger Wahn, zu glauben, durch das allgemeine Bekenntniß würden die Todsünden getilgt. Kein Priester sollte aus Haß, oder Furcht vor dem Tode die Sünden eines Andern entdecken bei Strafe der Degradation. Ferner (Can. 2) wiederholt sie die schon bekannten Vorschriften über die Art recht Beichte zu hören, die Umstände bei Sünden auszuforschen, geeignete Bußen aufzulegen und vorzüglich weibliche Personen nicht an geheimen (absconditis) Plätzen Beichte zu hören.

Die Synode zu Toledo (J. 1339) verordnet, daß alle Pfarrer (Can. 5) in Bezug auf den Canon: „Omnis utriusque“ jährlich die Namen ihrer Beichtkinder aufschreiben und dann zum heiligen Abendmahle gehen lassen sollen.

Die Synode zu Arles (J. 1260) sagt (Can. 16): es sey bisher in der vierzigtägigen Fastenzeit gebräuchlich gewesen, Pönitenziarien in die Städte zu schicken, damit sie von den vorbehaltenen Fällen absolvirten. Bei dieser Gelegenheit aber habe das Volk seinen Pfarrer mit der Beich-

te zum besten und sehr Viele behaupteten, sie hätten schon dem Pönitenziar gebeichtet, da doch nur ein geringer Theil von letzterm abgefertigt werden könne. Es dürften daher künftig die Pönitenziarien sich nicht mehr mit allgemeinen Beichten befassen, sondern müßten dergleichen Leute zu ihrem Pfarrer schicken.

Die Synode zu Arles (J. 1275) giebt (Can. 12) die schon bekannten Fälle der Reservation an, welche erst durch den Papst gelöst werden müßten, wenn der Bischof das Recht nicht dazu hätte. Ferner wird (Can. 19) verordnet, daß Diejenigen, welche in der Fasten ihrem Pfarrer nicht gebeichtet, dem Bischof angezeigt werden sollten. Ist Jemand (C. 20) gestorben und ist es nicht erwiesen, daß er seit einem Jahre gebeichtet habe, so kann er nicht ohne bischöfliche Erlaubniß ein kirchliches Begräbniß erhalten. — Wer erkrankt (C. 21), muß seinem Pfarrer beichten, oder einem Weltgeistlichen und Religiosen, dem jener die Erlaubniß gegeben.

Die Synode zu Pennaviel (J. 1302) verordnet (Can. 5), daß diejenigen Priester, welche das Beichtgeheimniß verletzten, bei Wasser und Brod auf ewig sollten eingesperrt werden.

Kein Geistlicher soll es bei Strafe der Excommunication wagen, einen Beichtenden in den vorbehaltenen Fällen des päpstlichen und bischöflichen Stuhles zu absolviren. Besonders sollen sie nicht lossprechen die mit der größeren Excommunication behafteten, ferner nicht die Ketzer, Juden und ihre Gönner, die Kirchenräuber, oder verwegenen Besitznehmer von Kirchengütern, die Verwüster von Aeckern, Weinbergen und Gärten, die Blutschänder, die mit einer Nonne Unzucht treiben, die Menschenmörder, die Verletzer des Beichtsiegels, die gegen die Natur oder mit Thieren Unzucht treiben, die Meineidigen, die Zauberei mit den Sacramenten und Sacramentalien oder mit den Knochen der Verstorbenen treiben, die Kindesmörder, die Brandstifter, die mit den Juden Wuchergeschäfte treiben, die Giftmischer, die, welche den Teufel anrufen, die Falschmünzer, die einen Christen zwingen auf Wucher zu leihen, die Lästerer des Namens Christi oder der Heiligen, die falsches Zeugniß geben, die mit einer Jüdin sich vergehen, und andere die grobe Verbrechen begangen haben. — Concil zu Freising (J. 1440) Can. 24).

Jeder Beichtvater soll sich bei Strafe der Excommunication

der Formel bedienen: „Ich spreche dich los von deinen Sünden „und gebe dich wieder den Sacramenten der Kirche. Im Na„men des Vaters, des Sohnes und heiligen Geistes.“ Dasselbe Concil (J. 1440) Can. 24)

Das Concil zu Freising (J. 1440) befiehlt (Can. 24), daß alle Aebte, Päpste, Decane und Erzdiaconen dem Bischofe oder dessen Vicar, alle geringeren Priester aber ihren Decanen und die Mönche ihren Aebten oder Päpsten, Beichte ablegen sollten. —

Das Concil zu Rouen (J. 1445) verordnet (Can. 10), daß jedes Pfarrkind einmal im Jahre alle seine Sünden dem eigenen Seelenhirten (proprio sacerdoti) beichten und wenigstens zu Ostern das heilige Abendmahl empfangen müsse, nach dem Beschlusse im Lateran: Omnis utriusque sexus.

Die Synode zu Sens (J. 1528) verordnet (Can. 37), daß alle jene Bettelmönche die Befugniß zu absolviren haben sollten, welche durch ihre Prälaten den Diöcesanen präsentirt und admittirt wären.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1551) lehrt (Sess. XIV. cap. 3 — 9 incl.): Die Form des Bußsacraments, in welcher vorzüglich seine Kraft gelegen ist, sey in jene Worte des Ausspenders gesetzt: „Ich spreche dich los“ u. s. f. denen zwar, nach dem Gebrauche der heiligen Kirche löblicherweise einige Gebete beigefügt werden, die aber zur Wesenheit der Form selbst gar nicht gehören, und auch zur Verwaltung dieses Sacraments nicht nothwendig sind. Gleichsam die Materien dieses Sacraments sind aber die Handlungen des Büßenden, nämlich die Reue, die Beichte und die Genugthuung; welche insoweit sie im Büßenden zur Vollständigkeit des Sacraments und zur vollen und vollkommenen Nachlassung der Sünden, nach der Einsetzung Gottes erfordert werden, Theile der Buße heißen. Die Sache aber und die Wirkung dieses Sacraments, so viel seine Kraft und Wirksamkeit betrifft, ist gewiß die Aussöhnung mit Gott, auf welche bisweilen bei frommen und solchen Menschen, die mit Andacht dieses Sacrament empfangen, der Friede und die Heiterkeit des Gewissens mit großem Geistestroste zu folgen pflegt. Dieses nun von den Theilen und von der Wirkung dieses Sacraments überliefernd, verdammt die heilige Synode zugleich die Meinungen Derjenigen, welche behaupten, die eingejagten Gewissens-Aengstigungen und der Glaube seyen die Theile der Buße. — Die Reue, welche den ersten Platz unter den genannten Handlungen des Büßers inne hat, ist ein Schmerz der Seele und ein Abscheu über die begangene Sünde, mit dem

Vorsatze, fernerhin nicht mehr zu sündigen. Diese Zerknirschung war aber zu aller Zeit nothwendig, um Verzeihung der Sünde zu erlangen, und sie bereitet in dem nach der Taufe gefallenen Menschen, wenn sie mit dem Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit und dem Verlangen, das Uebrige zur gültigen Empfangung dieses Sacraments Erforderliche zu leisten, begleitet ist, endlich also zur Nachlassung der Sünden vor. Die hl. Synode erklärt somit, diese Reue enthalte nicht nur den Anfang eines neuen Lebens, sondern auch einen Haß des alten, gemäß jenem Worte: „Werfet alle eure Bosheiten von euch, in welchen ihr euch versündiget habt, und schaffet euch ein neues Herz und einen neuen Geist." Und gewiß, wie jene Aufrufungen der Heiligen: „Ich sündigte dir allein und that Böses vor dir" — „Ich litt sehr in meinem Seufzen und netze alle Nächte mit Thränen mein Bett;" „Ich überdenke vor dir mit Seelenbitterkeit alle meine Jahre" und andere der Art betrachtet, der wird leicht einsehen, daß dieselben aus einem heftigen Hasse des früheren Lebens und aus einer ungemeinen Verabscheuung der Sünden geflossen sind. Ueberdies lehrt er, daß, obwohl diese Reue bisweilen durch die Liebe vollkommen seyn und den Menschen, noch ehe er dieses Sacrament wirklich empfängt, mit Gott versöhnen möge, diese Aussöhnung nichts destoweniger nicht dieser Reue allein, ohne das Verlangen nach dem Sacramente, das in ihr eingeschlossen ist, zugeschrieben werden dürfe. Von jener unvollkommenen Reue aber, welche Attrition genannt wird, erklärt er, daß sie daher, weil sie entweder aus der Betrachtung der Schändlichkeit der Sünden, oder aus der Furcht vor der Hölle und der Strafen gemeiniglich entspringt, wenn sie, in der Hoffnung der Verzeihung, den Willen zu sündigen ausschließt, den Menschen nicht nur nicht zum Heuchler und größeren Sünder mache, sondern auch eine Gabe Gottes und ein Antrieb des heil. Geistes sey, zwar des noch nicht Innewohnenden, sondern nur Rührenden, durch welchen unterstützt, der Büßende sich den Weg zur Gerechtigkeit bahnet. Und obgleich sie durch sich, ohne das Sacrament der Buße den Sünder nicht zur Rechtfertigung zu bringen vermag, so macht sie ihn doch zur Erlangung der Gnade Gottes im Sacramente der Buße bereitwillig. Denn, durch diese Furcht heilsam erschüttert, haben die Niniviten auf die schreckensvolle Predigt des Jonas Buße gethan und Barmherzigkeit von dem Herrn erhalten. Lügenhaft verleumden deswegen Einige die katholischen Schriftsteller, als lehrten sie, das Sacrament der Buße ertheile die Gnade ohne gute Rührung Denen, welche es empfangen;

denn dieß hat die Kirche Gottes nie gelehrt und nie geglaubt. Allein auch das lehren sie falsch, daß die Reue nur erzwungen und nicht freiwillig sey. — Zufolge der Einsetzung des Sacraments der Buße verstand die ganze Kirche immer, daß damit auch das vollständige Bekenntniß der Sünden von dem Herrn eingesetzt und nach göttlichem Gesetze allen nach der Taufe Gefallenen nothwendig sey, weil unser Herr Jesus Christus, als er von der Erde in den Himmel aufsteigen wollte, seine Priester als Stellvertreter seiner selber zurückließ, gleichsam als Vorstände und Richter, vor welche alle tödtliche Vergehungen, in welche die Gläubigen fallen würden, gebracht werden sollten, damit sie vermöge der Schlüsselgewalt zur Nachlassung oder Behaltung der Sünden, das Urtheil darüber aussprechen; denn es ist offenbar, daß, ohne Erkenntniß der Sache, die Priester diese Beurtheilung nicht ausüben könnten; und auch daß sie in Auferlegung der Strafen die Billigkeit nicht beobachten könnten, wenn jene ihre Sünden nur im Allgemeinen und nicht vielmehr im Besondern und Einzelnen anzeigten. Hieraus ergiebt es sich, daß die Büßenden alle tödtliche Sünden, deren sie sich nach einer fleißigen Erforschung bewußt sind, in der Beichte nennen müssen, auch die ganz geheimen, und nur wider die zwei letzten der zehn Gebote begangenen; zumal diese bisweilen die Seele schwerer verwunden und gefährlicher sind, als diejenigen, die offen begangen werden. Allein die läßlichen Sünden, durch welche wir von der Gnade Gottes nicht ausgeschlossen werden, und in welche wir häufiger verfallen, können, obschon sie ohne alle Anmaßung und wie die Gewohnheit frommer Menschen beweiset, recht und mit Nutzen in der Beichte angezeigt werden, dürfen doch ohne Schuld verschwiegen, und durch viele andere Heilmittel ausgesöhnt werden. Weil aber alle Todsünden, auch die der Gedanken, die Menschen zu Kindern des Zorns und zu Feinden Gottes machen, so ist es nothwendig, von Gott die Vergebung Aller durch eine aufrichtige und schamhafte Beichte zu suchen. Während dem also die Gläubigen Christi sich befleißigen, alle Sünden zu bekennen, deren sie sich erinnern, legen sie zweifelsohne Alle der göttlichen Barmherzigkeit zur Verzeihung dar; diejenigen aber, welche anders handeln, und wissentlich einige verschweigen, stellen der göttlichen Güte durch den Priester gar nichts zur Nachlassung vor. Denn wenn ein Kranker sich schämt, dem Arzte die Wunde, die er nicht kennt, zu entdecken, so heilt auch die Arznei nicht. Es ergiebt sich hieraus überdieß, daß in der Beichte auch diejenigen Umstände angegeben werden müssen, welche die Art der Sünde verändern; weil ohne

sie die Sünden selber weder von den Büßenden vollständig angezeigt, noch von den Richtern erkannt würden, und es nicht geschehen könnte, daß diese über die Schwere der Vergehen richtig urtheilen und den Büßenden dafür eine geziemende Strafe auflegen könnten. Vernunftwidrig ist es daher, zu lehren; diese Umstände seyen von müßigen Menschen ersonnen, oder es müsse nur Ein Umstand gebeichtet werden, daß man nämlich wider den Mitbruder gesündiget habe. Allein es ist ebenfalls gottlos, die Beichte, die auf diese Weise zu verrichten geboten ist, unmöglich zu nennen oder sie eine Gewissensmörderin zu heißen, indem es offenbar ist, daß in der Kirche von den Büßenden nichts anderes gefordert wird, als daß sie, nachdem jeglicher sich fleißig erforschet und alle Falten und Tiefen seines Gewissens ausgekundschaftet hat, diejenigen Sünden beichten sollen, mit denen sie ihren Gott und Herrn schwer beleidigt zu haben sich erinnern; die übrigen Sünden aber, welche dem fleißig Nachdenkenden nicht mehr einfallen, werden dafür angesehen, daß sie sämmtlich in die gleiche Beichte eingeschlossen seyen, weil wir für dieselben gläubig mit dem Propheten sprechen: „Von meinen geheimen Vergehen, Herr, reinige mich." Die Beichte dieser Art selber aber könnte zwar schwierig und die Entdeckung der Sünden für die Schaamhaftigkeit beschwerlich scheinen, wenn sie nicht durch so viele und große Vortheile und Tröstungen erleichtert würde, welche ganz gewiß Allen, die würdig zu diesem Sacrament hinzutreten, durch die Lossprechung zu Theil werden. Und obwohl übrigens in Bezug auf die Art, heimlich einem Priester allein zu beichten, Christus nicht verboten hat, daß Jemand nicht auch zur Züchtigung seiner Vergehungen und zur eigenen Demüthigung, sowohl zum Beispiele für andere als zur Erbauung der geärgerten Kirchengemeinde, seine Vergehen öffentlich bekennen könne: so ist dieses doch durch kein göttliches Gebot befohlen, und auch nicht räthlich genug, um durch ein menschliches Gesetz geboten zu werden, daß die Vergehen, besonders die geheimen, durch ein öffentliches Bekenntniß aufgedeckt werden sollen. Weil daher von den heiligsten und ältesten Vätern, mit großer und einmüthiger Uebereinstimmung, die geheime sacramentalische Beichte, deren sich die hl. Kirche vom Anfange an bediente, und jetzo bedienet, immer anempfohlen wurde, so wird offenbarer Weise die eitle Verläumdung derjenigen widerlegt, welche sich nicht scheuen, zu lehren, dieselbe sey dem göttlichen Gebote fremd, eine menschliche Erfindung, und habe ihren Anfang von den im

Lateranischen Concilium versammelten Vätern. Denn die Kirche hat durch das Lateranische Concilium nicht verordnet, daß die Gläubigen beichten sollen, weil sie dieß schon durch das göttliche Gesetz nothwendig und eingesetzt erkannte, sondern nur daß dieß Gebot des Beichtens von Allen und Jeden, die zu den Unterscheidungsjahren gekommen sind, wenigstens einmal im Jahre erfüllt werden soll. Daher wird jetzt in der ganzen Kirche dieser heilsame Gebrauch der Beichte, zu sehr großem Nutzen der gläubigen Seelen, in jener heiligen und vorzüglich dazu geeigneten Zeit der vierzigtägigen Fasten beobachtet, welchen Gebrauch dieser heilige Kirchenrath als einen solchen, der fromm und billig beizubehalten ist, genehmigt und annimmt. — Ueber den Verwalter dieses Sacraments erklärt der hl. Kirchenrath: falsch und der Wahrheit des Evangeliums durchaus fremd seyen die Lehrer, welche, außer den Bischöfen und Priestern, das Schlüsselamt gefährlicher Weise auch auf alle andere Leute ausdehnen, in der Meinung, jene Worte des Herrn: „Was ihr immer bindet auf Erde, soll auch im Himmel gebunden seyn 2c." und „deren Sünden ihr nachlasset, denen sollen sie nachgelassen seyn; denen ihr sie vorbehaltet, sind sie auch vorbehalten," seyen ohne Unterschied gegen die Einsetzung dieses Sacraments zu allen Gläubigen Christi gesprochen, so daß Jeglicher die Gewalt habe, die Sünden nachzulassen, die öffentlichen zwar durch die Zurechtweisung, wenn der Zurechtgewiesene ihr beipflichte, die heimlichen aber durch die willkührlich irgend Jemandem abgelegte Beichte. Gleichfalls lehrt er, daß auch die Priester, welche sich in einer schweren Sünde befinden, durch die in der heiligen Weisung empfangene Kraft des heiligen Geistes als Diener Christi das Werk der Sündenvergebung ausüben, und daß Diejenigen eine verkehrte Ansicht hegen, welche behaupten, die bösen Priester besitzen diese Gewalt nicht. Obwohl aber die Lossprechung des Priesters die Mittheilung einer fremden Wohlthat ist, so ist sie dennoch nicht nur ein nackter Dienst der Verkündigung des Evangeliums, oder der Erklärung, daß die Sünden nachgelassen seyen; sondern gleichsam eine richterliche Handlung, vermöge welcher von ihm, wie von einem Richter, ein Urtheil ausgesprochen wird, und der Büßer darf daher sich, seines eigenen Glaubens wegen, nicht so viel beimessen, daß er, auch wenn er keine Reue habe, oder dem Priester der Wille, ernsthaft zu handeln, und wahrhaft loszusprechen mangle, doch glaube, er sey wegen seines Glaubens allein wahrhaftig und vor Gott losgesprochen; denn der Glaube ohne

die Buße gewährte keine Nachlassung der Sünden und Derjenige welcher sähe, daß ein Priester ihn nur scherzweise losspräche, und nicht sorgsam einen andern der ernstlich handle, aufsuche, wäre warlich für sein Heil äußerst nachläßig. — Weil somit die Natur und Weise eines Gerichtes erfordert, daß das Urtheil nur über Untergebene gefällt werde, so war man in der Kirche Gottes immer überzeugt, und dieser Kirchenrath bestätigt es auch als sehr wahr, daß die Lossprechung von keiner Gültigkeit seyn dürfe, welche ein Priester über einen solchen ausspricht, über den er keine ordentliche noch übertragene Gerichtsbarkeit besitzt. Unsern heiligsten Vätern aber schien es gar sehr zur Zucht des christlichen Volkes zu gehören, daß einige zu grause und schwere Verbrechen nicht von jeglichen, sondern nur von den obersten Priestern losgesprochen würden. Daher konnten billig die Päpste vermöge der obersten, ihnen über die ganze Kirche übergebenen Gewalt einige schwerere Gegenstände von Verbrechen ihrem besondern Gerichte vorbehalten. Und weil Alles, was von Gott stammt, auch wohlgeordnet ist, so ist nicht zu zweifeln, daß nicht ebenfalls allen Bischöfen in ihrer eigenen Diöcese das Nämliche vermöge des ihnen über ihre Untergebenen ertheilten und das Ansehen der niedern Priester übertreffenden Ansehns zwar zur Erbauung und nicht zur Zerstörung erlaubt sey, besonders im Bezug auf diejenigen Gegenstände, welche mit der Excommunicationsstrafe verbunden sind. Und es ist mit dem göttlichen Ansehen übereinstimmend, daß diese Vorbehaltung der Vergeher nicht nur in der äußern Zuchtordnung, sondern auch von Gott Kraft besitze. Allein damit dennoch Niemand aus dieser Veranlassung zu Grunde gehe, so ward in Gottes Kirche frommsinnig darüber gewacht, daß in der Todesgefahr keine Vorbehaltung statt finden dürfe, daher können alsdann alle Priester jeden Büßenden durchaus von allen Sünden und Strafen lossprechen. Allein weil außer dieser Todesgefahr die Priester über die vorbehaltenen Fälle keine Gewalt haben, so sollen sie die Büßenden einzig dazu zu bereden suchen, daß sie die Obern und rechtmäßigen Richter um die Wohlthat der Lossprechung angehen mögen. In Bezug endlich auf die Genugthuung, welche unter allen Stücken der Buße, so wie sie von unsern Vätern zu jeder Zeit dem christlichen Volke empfohlen wurde, vorzüglich einzig zu unserer Zeit, unter dem Vorwande der Frömmigkeit von Denjenigen bestritten wird, die zwar den Schein der Frömmigkeit haben, ihre Kraft aber verläugnen, erklärt der heilige Kirchen-

rath, es sey durchaus falsch, und dem Worte Gottes fremd, daß die Schuld von dem Herrn niemals nachgelassen werde, ohne daß zugleich auch alle Strafe miterlassen sey. Denn es finden sich in den heiligen Schriften klare und lichthelle Beispiele (Genes. 3, 16. 2 Kön. 12, 13 u. 14. Num. 12, 14 u. 20, 12) durch welche, nebst der göttlichen Uebergablehre. dieser Irrthum auf die offenbarste Weise widerlegt wird. Und wahrlich auch die Weise der göttlichen Gerechtigkeit scheint es zu fordern, daß anders Diejenigen, welche vor der Taufe aus Unwissenheit sich vergingen und anders Diejenigen von Gott wieder zu Gnaden aufgenommen werden sollen, welche, einmal von der Knechtschaft der Sünde und des Satans befreit, und nach Empfang der Gabe des heiligen Geistes wissentlich den Tempel Gottes zu schänden und den heiligen Geist zu betrüben sich nicht scheuten. Und es geziemt auch der göttlichen Güte, uns die Sünden nicht so ohne alle Genugthuung nachzulassen, daß wir bei gegebener Gelegenheit die Sünden für geringer achtend, gleichsam feindlich gesinnt und widerspenstig gegen den heiligen Geist, wieder in schwerere fallen, und den Zorn Gottes auf uns häufen. Denn ohne Zweifel ziehen jene Genugthuungsstrafen die Büßenden gar sehr von der Sünde ab, und bezwingen sie gleichsam, wie mit einem Zaume, und machen sie für die Zukunft wachsamer und vorsichtiger, heilen auch die Ueberbleibsel der Sünden und tilgen die bösen durch das sündhafte Leben erworbenen Angewöhnungen, durch die entgegengesetzten Tugendübungen aus. Man hielt aber auch in der Kirche Gottes keinen Weg jemals für sicherer zur Abwendung einer vom Herrn drohenden Strafe, als den, daß die Menschen mit wahrem Seelenschmerze diese Werke der Buße ausüben. Hierzu kömmt noch, daß während wir durch Genugthung für unsere Sünden leiden, wir Christo Jesu, der für unsere Sünden genug that, und von welchem alle unsere Zureichung (sufficientia) kommt, conform (conformes) gemacht werden, zumal wir daher auch das gewisseste Unterpfand haben, daß wenn wir mit leiden, wir auch mit verherrlicht werden. Diese Genugthuung aber, die wir für unsere Sünden abtragen, ist nicht so die Unsere, daß sie es nicht durch Jesus Christus wäre; denn wie wir aus uns, als solchen, Nichts vermögen, so vermögen wir durch Mitwirkung dessen, der uns stärket, Alles. Daher hat der Mensch Nichts, dessen er sich rühmen kann, sondern all unser Ruhm ist in Christus, in welchem wir leben, verdienen (meremur), genugthun, wenn wir würdige Früchte der Buße bringen, die aus ihm die Kraft haben, von ihm dem Vater

dargebracht und durch ihn dem Vater angenehm werden. Die Priester des Herrn müssen demnach, so wie der Geist und die Klugheit sie lehrt, nach der Beschaffenheit der Vergehen und nach dem Vermögen der Büßenden, heilsame und angemessene Genugthuungen auferlegen, damit sie nicht zu gnädig handeln und sich fremder Sünden durch Auferlegung sehr leichter Werke für sehr schwere Vergehen, aus Nachsicht mit den Sündern, theilhaftig machen. Sie sollen aber vor Augen haben, daß die Genugthuung, welche sie auferlegen, nicht nur zur Bewahrung eines neuen Lebens und zur Arznei für die Schwachheit, sondern auch zur Züchtigung und Bestrafung der begangenen Sünden da sey. Denn auch die alten Väter glauben und lehren, daß die Schlüssel den Priestern nicht nur zum Lösen, sondern auch zum Binden gegeben sind, und doch waren sie deswegen nicht der Meinung, daß das Sacrament der Buße ein Gerichtshof des Zornes und der Strafe sey, so wie kein Katholik jemals glaubte, daß durch unsere Genugthuungen die Kraft des Verdienstes und der Genugthuung unsers Herrn Jesu Christi entweder verdunkelt oder in irgend einem Theile veringert werde, wie es die Neuerer verstehen wollen, und dabei lehren, die beste Buße sey ein neues Leben, so daß sie alle Kraft und Uebung der Genugthuung aufheben. — Der heilige Kirchenrath lehrt überdieß, die Milde der göttlichen Freigebigkeit sey so groß, daß wir nicht nur durch die freiwillig zur Züchtigung der Sünde über uns genommenen, oder vermöge des priesterlichen Urtheiles nach dem Maaße des Vergehens auferlegten Strafen, sondern auch, was der größte Liebesbeweis ist, durch die zeitlichen, von Gott über uns verhängten und von uns geduldig ertragenen Heimsuchungen bei Gott dem Vater durch Jesus Christus genug zu thun vermögen.

Canones.

1. Wenn Jemand sagt, die Buße sey in der katholischen Kirche nicht wahrhaft und eigentlich ein Sacrament, von Christus unserm Herrn eingesetzt, um die Gläubigen, so oft sie nach der Taufe in Sünden fallen, wieder mit Gott selbst auszusöhnen, der sey verflucht.

2. Wenn Jemand die Sacramente durch einander wirft und sagt, die Taufe selbst sey das Bußsacrament, so, als wenn diese zwei Sacramente nicht verschieden wären, und die Buße darum nicht mit Recht das zweite Bret nach dem Schiffbruche genennt werde, der sey verflucht.

3. Wenn Jemand sagt, die Worte unseres Herrn und Heilandes: „Nehmet hin den heiligen Geist" u. s. f. seyen nicht von der Gewalt, im Sacramente der Buße die Sünden nachzulassen und zu behalten, zu verstehen, wie sie die katholische Kirche von Anfang an immer verstand, sondern sie, wider die Einsetzung dieses Sacraments, für die Vollmacht zur Verkündigung des Evangeliums ausdeutet, der sey verflucht.

4. Wenn Jemand läugnet, daß zur vollständigen und vollkommenen Nachlassung der Sünden drei Handlungen im Büßenden gleichsam als die Materien des Bußsacraments erfordert werden, nämlich die Reue, die Beichte und die Genugthuung, welche die drei Stücke der Buße heißen, oder sagt, es gäbe nur zwei Theile der Buße, nämlich die durch die anerkannte Sünde eingejagten Gewissensbeängstigungen, und der aus dem Evangelium oder Lossprechung empfangene Glaube, vermöge dessen Jemand glaubt, die Sünden seyen ihm durch Christus nachgelassen, der sey verflucht.

5. Wenn Jemand sagt, jene Reue, welche durch Erforschung, Insichgehen (collectionem) und Verabscheuung der Sünden erworben wird, vermöge welcher Jemand mit Seelenbitterkeit seine Jahre überdenket, erwägend die Schwere, Menge und Gräulichkeit seiner Sünden, den Verlust der ewigen Seligkeit und die Verschuldung der ewigen Verdammniß, sey mit dem Vorsatze zu einem bessern Leben nicht ein wahrer und nützlicher Schmerz und bereite nicht zur Gnade vor, sondern mache den Menschen zum Heuchler und noch mehr zum Sünder und sey endlich ein erzwungener, und nicht ein freier und freiwilliger Schmerz, der sey verflucht.

6. Wenn Jemand läugnet, entweder daß die sacramentalische Beichte eingesetzt oder zum Heile nothwendig sey, nach dem Gesetze Gottes; oder sagt, die Art, heimlich dem Priester allein die Sünde zu beichten, welche die katholische Kirche von Anfange an immer beobachtet hat, und beobachtet, sey der Einsetzung und dem Gebote Christi fremd, und eine menschliche Erfindung, der sey verflucht.

7. Wenn Jemand sagt, es sey nach dem göttlichen Gesetze zur Verzeihung der Sünden nicht nothwendig, in dem Sacramente der Buße alle und jede tödtliche Sünden, deren man sich nach schuldigem und fleißigem Nachdenken erinnere, auch die geheimen und wider die zwei letzten zehn Gebote begangenen und die Umstände, welche die Art der Sünde ändern, zu beichten, sondern diese Beichte sey nur zur Belehrung und Tröstung des Büßenden nützlich und ehemals nur beobachtet worden, um die canonische Genugthuung aufzulegen, oder sagt,

Diejenigen, welche alle Sünden zu beichten sich befleißen, wollen der göttlichen Barmherzigkeit nichts zur Verzeihung überlassen, oder endlich es sey nicht erlaubt, die läßlichen Sünden zu beichten, der sey verflucht.

8. Wenn Jemand sagt, die Beichte aller Sünden, wie die Kirche sie beobachtet, sey unmöglich und eine menschliche, von den Frommen abzustellende Ueberlieferung, oder es seyen zu ihr nicht alle und jede Christgläubigen beiden Geschlechts gemäß der Verordnung des großen lateranensischen Conciliums, einmal im Jahre verpflichtet, und deswegen müsse man den Gläubigen Christi rathen, zur Zeit der vierzigtägigen Fasten nicht zu beichten, der sey verflucht.

9. Wenn Jemand sagt, die sacramentalische Lossprechung des Priesters sey nicht eine richterliche Handlung, sondern ein bloßer Dienst der Verkündigung und Erklärung, daß die Sünden dem Beichtenden nachgelassen seyen, wofern er nur glaube, daß er losgesprochen sey, oder der Priester brauche nicht ernsthaft, sondern könne scherzweise lossprechen, oder sagt, die Beichte des Büßenden werde nicht dazu erfordert, daß der Priester ihn lossprechen könne, der sey verflucht.

10. Wenn Jemand sagt, die Priester, welche sich in einer Todsünde befinden, haben nicht die Gewalt zu binden und zu lösen, oder die Priester seyen nicht die alleinigen Verwalter der Lossprechung, sondern es sey zu allen und jeden Gläubigen Christi gesagt: „Was ihr immer bindet auf Erden u. s. f." und: „Welchen ihr die Sünden vergebet, denen u. s. f." — kraft welcher Worte jeglicher von den Sünden lossprechen könne, von den öffentlichen zwar nur durch Zurechtweisung, wenn der Zurechtgewiesene beipflichte, von den heimlichen aber durch eine willkührliche Beichte, der sey verflucht.

11. Wenn Jemand sagt, die Bischöfe haben nicht das Recht, sich Sündenfälle vorzubehalten, außer nur in Bezug auf die äußere Zucht, und die Vorbehaltung der Sündenfälle verhindere daher nicht, daß ein Priester nicht wahrhaft von den Vorbehaltenen losspreche, der sey verflucht.

12. Wenn Jemand sagt, immer werde von Gott zugleich mit der Schuld die ganze Strafe nachgelassen, und die Genugthuung der Büßenden sey nichts anders als der Glaube, durch den sie erfassen (apprehendunt), daß Christus für sie genug gethan, der sey verflucht.

13. Wennn Jemand sagt, in Bezug auf die zeitliche Strafe werde Gott für die Sünden nicht im geringsten mittelst der Verdienste Christi, durch die von ihm verhängten und geduldig ertragenen oder durch die vom Priester auferlegten Strafen und

auch nicht durch die freiwillig übernommenen, wie nämlich durch Fasten, Beten, Almosen, oder auch andere Werke der Frömmigkeit, genug gethan, und die beste Buße sey daher nur ein neues Leben, der sey verflucht.

14. Wenn Jemand sagt, die Genugthuungen, mit welchen die Büßenden durch Jesus die Sünden auslösen, seyen kein Dienst Gottes, sondern menschliche Ueberlieferungen, die Lehre von der Gnade und den wahren Dienst Gottes und selbst die Wohlthat des Todes Christi verdunkeln, der sey verflucht.

15. Wenn Jemand sagt, die Schlüssel seyen der Kirche nur zum Lösen gegeben und nicht auch zum Binden, und deswegen handeln die Priester, indem sie den Beichtenden Strafen auflegen, wider den Endzweck der Schlüssel, und wider die Einsetzung Christi und es sey eine Erdichtung, daß nach der Tilgung der ewigen Strafe durch die Schlüsselgewalt, meistens noch eine zeitliche Strafe abzutragen übrig bleibe, der sey verflucht.

Dieselbe Synode (**Sess. XXIII. c. 15. de reform.**) sagt: Obwohl die Priester bei ihrer Weihung die Gewalt erhalten, von den Sünden loszusprechen, so beschließt doch der heilige Kirchenrath, daß kein Ordensgeistlicher die Weltlichen, auch die Priester nicht, Beichte hören oder dazu fähig geachtet werden könne, wenn er nicht entweder ein pfarrliches Beneficium oder von den Bischöfen die Genehmigung besitzt, die unentgeldlich gegeben werden soll, ohne daß Privilegien, oder was immer für eine Observanz dagegen seyn können. — Ferner giebt sie (**Sess. XXIV. c. 6. de. ref.**) den Bischöfen die Vollmacht zur Dispensation von allen Irregularitäten und Suspensionen, jene ausgenommen, welche aus freiwilligem Menschenmorde entspringen oder schon vor einen Gerichtshof gezogen sind, und zur Lossprechung von den geheimen, auch dem apostolischen Stuhle vorbehaltenen Fällen.

Besessene.

Ein Besessener, der von einem Irrgeiste getrieben wird, dessen Name soll weder bei dem Altar und der Oblation vorkommen, noch muß man ihn mit eigener Hand in der Kirche dienen lassen. — Conc. zu Elvira. J. 305. Can. 29.

Die von unreinen Geistern geplagt werden, kann man taufen, wenn ihr Leben in Gefahr ist. Sind es Gläubige, so kann man ihnen die Communion geben. Man muß auch verbieten, daß sie nicht öffenlich Lichter anzünden; wenn sie wider

das Verbot handeln wollten, so müssen sie von der Communion ausgeschlossen werden. — Dasselbe. Can. 37.

Die Synode zu Orange (J. 442) erlaubt (Can. 14) Besessenen, wenn sie getauft sind, und sich folgsam zeigen und bei Geistlichen ihre Heilung suchen, das Abendmahl zu ertheilen, theils um sich vor dem Angriffe des Dämons zu schützen, theils um sich zu reinigen. — Bei Catechumenen, wenn sie besessen sind, darf man im Nothfalle (Can. 15) wegen der Taufe Bedacht nehmen. (Catechumenis de baptismate consulendum.) Dieselben Canones wiederholt (Can. 39 u. 40) die Synode zu Arles (J. 452).

Wer von einem Dämon besessen auf die Erde geworfen wird, darf nicht geistliche Verrichtungen vornehmen; ausgenommen sind jedoch jene, die wegen körperlicher Leiden zur Erde fallen. Aber auch diese müssen so lange ihre Functionen einstellen, bis sie von den Anfällen des Teufels frei sind. — XI. Conc. zu Toledo J. 675. Can. 13.

Die Synode im Trullus (J. 692) befiehlt, Diejenigen zu strafen, welche sich blos stellen, als ob sie besessen wären. Can. 60.

Bilder.

Die Synode zu Elvira (J. 305) verordnet (C. 36): Man hat beschlossen, es sollen in der Kirche keine Gemälde seyn, damit nicht der Gegenstand der Verehrung angebetet und an den Wänden abgemalt werde. —

Die Synode im Trullus (J. 692) verbietet (Can. 73), fernerhin Kreuzesbilder auf dem Boden, welchen man mit Füßen trete, anzubringen, weil dieses Mangel an Ehrerbietung gegen das Kreuz verrathe, welches man in Gedanken, Worten und Gefühlen verehren müsse (προςκύνησιν ἀπονέμοντες).

Dieselbe Synode (Can. 82) verbietet die alte Gewohnheit, Christus, unsern Gott, in der Gestalt eines Lammes abzubilden, indem es anständiger sey, an Statt dieses Schattens, ihn als einen vollkommenen Menschen vorzustellen und durch diesen Anblick gottselige Regungen hervorzubringen.

Ferner untersagt sie (Can. 100) solche Bilder zu malen und darzustellen, welche wollüstige Vorstellungen erregen könnten. —

Die Synode zu Nicäa (J. 787) richtet den neunten Canon gegen Diejenigen, welche insgeheim verunglimpfende Spottaufsätze gegen die Bilder beibehalten. Sind es Bischöfe,

Presbyter oder Diaconen, so soll man sie absetzen; sind es Mönche oder Laien, mit dem Anathem belegen.

Die Synode zu **Frankfurt** (J. 794) meldet (Can. 2), daß über die neue Griechische Synode zu Constantinopel, *) welche jeden, der die Bilder nicht eben so wohl, als die Dreieinigkeit, verehren und anbeten würde, mit dem Anathem belegt habe, eine Untersuchung entstanden sey, daß aber die heiligsten Väter zu Frankfurt durchaus alle Anbetung und Verehrung derselben (adorationem et servitutem) verworfen und einmüthig verdammt hätten.

Die allgemeine Synode zu **Constantinopel** (J. 869) gebietet (Can. 3) das heilige Bild unsers Herrn Jesu Christi eben so zu verehren (προσκυνεῖσθαι) wie die heiligen Evangelien. Denn wie alle durch die geschriebenen Sylben im Evangelium das Heil erlangen, so schöpfen auch aus dem vorgestellten Gegenstande in den Bildern alle Gelehrten und Ungelehrten Nutzen. Denn was die Rede in den Sylben, das stellt vor und lehrt das Gemälde in den Farben. Wer also das Bild des Heilandes nicht verehrt (προσκυνεῖ), der soll auch bei der zweiten Ankunft Christi sein Antlitz nicht sehen. Auf gleiche Weise verehren (τιμῶμεν καὶ προσκυνοῦμεν) wir auch das Bild seiner unbefleckten Mutter, und der heilige Engel, wie sie die heilige Schrift beschreibt und aller Heiligen.

Die Synode zu **Sens** (J. 1528) lehrt (Can. 14) die Verehrung der Bilder.

Den Beschluß der allgemeinen Synode zu **Trient** über die Bilderverehrung siehe am Schlusse des Artikels: „**Heiligenverehrung.**" —

Bischof.

Der aus dem Heidenthum kommt und getauft wird, oder sonst von gottlosem Wandel ist, den kann man billigermaßen nicht gleich zum Bischof machen. Denn es ist nicht recht, daß der, welcher noch keine Proben von sich abgelegt hat, anderer Lehrer seyn solle. Er möchte es denn durch besondere göttliche Gnade werden. — **Apost.** Can. 79.

---

*) Sirmond bemerkt hier: Rectius in praefatione librorum Carolinorum in Bithyniae partibus habita dicitur, nam apud Nicaeam Bithyniae coacta est. Itaque Constantinopoli factam sic intelligendum hoc loco, non quod in ea urbe, sed quod ab Imperatoribus Constantinopolitanis. —

Fremden Bischöfen, die in eine Stadt kommen, soll man zu consecriren verstatten. — Conc. zu Arles. J. 314. Can. 19.

Wenn Diejenigen, die man zu Bischöfen gemacht hat, von ihren Sprengeln nicht angenommen werden, wozu sie ernannt wurden, und sie wollten hernach andere einnehmen, und die Vorsteher verdrängen, und Unruhen wider sie anfangen, so muß man sie von der Kirchengemeinschaft ausschließen. Sollten sie aber wieder Presbyter seyn wollen, wo sie es vorher waren, so soll man sie bei ihrer Ehre lassen. Wofern sie aber wider die dasigen Bischöfe Empörungen anspinnen wollten, so soll ihnen die Presbyterwürde genommen und sie überhaupt aus der Kirche gestoßen werden. — Conc. zu Ancyra J. 314. Can. 18.

Die Synode zu Laodicea verordnet (C. 12), daß ein Bischof nicht anders als nach dem Urtheile der Metropoliten, und der benachbarten Bischöfe, wenn man seinen Glauben und sein Leben lange Zeit geprüft hat, bestellt werden sollte.

Dieselbe Synode bestimmt (C. 57): In den Flecken und Dörfern sollen weiter keine Bischöfe bestellt werden, sondern nur herumreisende Aufseher der Landgemeinen (περιοδευταί). Die aber bereits vorhandenen sollen ohne Vorwissen des Bischofs der nächsten Stadt nichts thun, und eben dieß sollen die Aeltesten beobachten.

Die Synode zu Antiochien (J. 341) bestimmt (C. 4), daß ein Bischof, der von einer Kirchenversammlung oder ein anderer Geistlicher, der von seinem Bischof abgesetzt worden, wenn er gleichwohl fortführe sein Amt zu verrichten, nie mehr Hoffnung haben sollte, wieder zu demselben zu gelangen. —

Dieselbe Synode (C. 16) verbietet einem Bischof, der keine Gemeinde hat, sich eines erledigten Bisthums zu bemächtigen. Er soll nicht anders als durch eine vollständige Kirchenversammlung, d. h. auf welcher ein Metropolit zugegen ist, dazu gelangen. Ferner (C. 17) wird befohlen, daß ein für eine gewisse Gemeine geweihter Bischof, der sich weigern würde, sein Amt bei derselben anzutreten, von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen seyn sollte, bis er es angenommen, oder eine Kirchenversammlung andere Anstalten getroffen habe, und daß (Can. 18) wenn eine Gemeine ihren Bischof nicht annehmen würde, er seiner Würde in derselben, bis zum Ausspruche einer Kirchenversammlung ruhig genießen sollte. Die Einweihung eines Bischofs soll (Can. 19) auf der Versammlung der übrigen Bischöfe seiner Provinz geschehen. Ferner wird (Can. 21) die Versetzung eines Bischofs von einer Gemeine zur andern

verboten, auch selbst in den Fällen, wenn ihn das Volk oder die Bischöfe dazu nöthigen sollten. Deßgleichen darf ein Bischof (Can. 23) wenn er auch dem Tode nahe wäre, sich keinen Nachfolger ernennen, indem dieß erst nach seinem Tode auf einer Kirchenversammlung ausgemacht werden könne.

Die Synode zu Sardika (J. 344) verordnet (Can. 3), daß kein Bischof aus seiner Provinz in eine andere reisen solle, es wäre denn, daß ihn die dortigen Bischöfe eingeladen hätten.

Dieselbe verbietet (Can. 7—9) die häufigen Reisen der Bischöfe an den kaiserlichen Hof, wo sie sehr lästig wurden und ganz andere als kirchliche Angelegenheiten vorbrachten, ja wohl gar weltliche Würden suchten. Die Bischöfe sollten künftig nicht anders, als auf Befehl der Kaiser oder um eine Fürbitte für Arme, Wittwen und Waisen einzulegen, dahin reisen; auch manche ihrer Angelegenheiten daselbst blos durch einen Diacon besorgen, der vorher an den Metropoliten geschickt worden sey. Reisende Bischöfe sollten dann, wenn sie sich nach diesen Vorschriften richteten, unterwegs von andern Bischöfen Merkmale der Empfehlung oder der kirchlichen Gemeinschaft erhalten.

Ferner sollte keiner vom weltlichen Stande ferner zum Bischofe geweiht werden, wenn er nicht vorher einen Vorleser, Kirchendiener und Aeltesten abgegeben hätte, damit man nach und nach seine Fähigkeiten zum bischöflichen Amte beurtheilen könne (Can. 10). Es sollte keinem Bischofe erlaubt seyn, in einer fremden Provinz sich längere Zeit aufzuhalten, um im Falle des Uebergewichtes über den daselbst befindlichen Bischof eine fremde Kirche an sich zu reißen und bei dem Volke durch Predigten sich zu insinuiren; über drei Wochen sollte also kein Bischof von seiner Gemeinde entfernt bleiben, er müßte denn durch eine ungerechte Verfolgung dazu genöthigt werden (Can. 11 und 12). Eben so wenig sollte Jemand einen Geistlichen aus einem fremden Kirchensprengel ohne Einwilligung seines Bischofs weihen (Can. 15).

Ein Bischof soll im Falle eines Vergehens von zwölf Bischöfen, ein Presbyter von sechs, ein Diacon von drei Bischöfen nebst dem rechtmäßigen Bischofe gehört werden. — Zweite Synode zu Carthago J. 397. Can. 10.

Ein Bischof soll, ehe er ordinirt wird, die Canones kennen lernen. — Zweite Synode zu Carthago (J. 379). Can. 3. — Der Bischof des ersten Sitzes soll nicht Hoherpriester (princeps sacerdotum) genannt werden. (Can. 26). — Ein Bischof, der mehrere Cleriker hat, soll dem, der daran Mangel leidet, zur Ordination davon

mittheilen (Can. 45). Er soll ferner (Can. 28) nicht ohne Formaten des Metropoliten weit reisen. —

Die Söhne der Bischöfe oder Cleriker sollen keine weltlichen Schauspiele geben, aber auch nicht Zuschauer dabei seyn, weil auch alle Laien gleiches Verbot haben. — Can 11. Drittes Conc. zu Carthago J. 397. — Ferner sollen die Söhne oder Töchter der Bischöfe oder Cleriker nicht an die Heiden, Ketzer oder Schismatiker verheirathet werden. — (Can. 12). Die Bischöfe sollen nicht katholischen Christen, wenn sie auch ihre Blutsfreunde sind, weder Schenkungen machen noch im Testamente etwas hinterlassen (Can. 13). Bischöfe oder Cleriker sollen ihre Söhne nicht emancipiren, wofern sie nicht von ihrer Tugendhaftigkeit überzeugt sind (Can. 14). Die Bischöfe, Priester, Diaconen und Cleriker sollen weder Pächter, noch Verwalter seyn, noch mit unerlaubtem schmuzigen Handel sich abgeben (Can. 15). Die Bischöfe dürfen nicht versetzt werden (Can. 38).

Die erste Synode zu Toledo (J. 400) spricht (Can. 20) dem Bischofe allein das Recht zu, das heilige Oel zu verfertigen, welches sich einige der Aeltesten zu thun angemaßt hatten. Diese sollen auch nur in Abwesenheit des Bischofs, oder wenn er ihnen solches aufträgt, in seiner Gegenwart mit diesem Oele salben und der Archidiacon soll diese Verordnung öfter einschärfen.

Die Synode zu Riez (J. 439) verordnet (Can. 6), daß nach dem Tode eines Bischofs der benachbarte seine Kirche verwalten sollte, so lange bis sieben Tage verflossen wären. Dann aber (Can. 7) solle er die weiteren Verfügungen des Metropoliten abwarten. —

Die Synode zu Orange (J. 441) verordnet (Can. 30), daß ein Bischof, wenn er aus Schwäche oder Kränklichkeit seinem Amte nicht mehr vorstehen könne, er dasselbe nicht durch einen Presbyter, sondern durch einen Bischof versehen lassen dürfe.

Geistliche sollen sich nicht erkühnen, nach dem Tode ihres Bischofs seine hinterlassenen Güter an sich zu reißen. Das ist durch alte Kirchengesetze verboten. Die es doch thun, sind in Gefahr, ihr Amt zu verlieren. Conc. zu Chalcedon Can. 22. J. 451. — Dieselbe Verordnung wiederholt die Synode zu Ilerda (J. 524) Can. 16. und zu Valence (J. 524) Can. 2.

Es ist eine Versündigung wider die Kirche, wenn man einen Bischof in den Presbyterstand zurückweiset. Hat man Ursache, einem sein Bisthum zu nehmen, so soll er auch nicht

Presbyter seyn. Hat man ihm aber ohne Ursache die bischöfliche Würde genommen, so soll er sie wieder erhalten. — Anatolius setzte hinzu: Wenn man Diejenigen, die in den Presbyterstand zurückgewiesen seyn sollen, mit Recht verurtheilt hat, so sind sie auch der Ehre, Presbyter zu seyn, nicht würdig. Hat man sie aber ohne hinreichende Ursache heruntergesetzt, so daß keine Verschuldung auf ihnen liegt, so ist es billig, daß man sie in ihr bischöfliches Amt und in ihre Würde wieder einsetze. Conc. zu Chalcedon. J. 451. Can. 29.

Die Synode zu Rom (J. 465) verbietet den Bischöfen, sich Nachfolger zu wählen (Can. 4).

Die Synode zu Agde (J. 506) verordnet (Can. 33), daß, wenn ein Bischof zu Erben seines Vermögens Kinder hat, und er etwas von den Gütern der Kirche, ohne daß es die Dürftigkeit derselben erfordert hätte, verwendet oder verschenkt hat, so sollen diese die Kirche schadlos halten. — Nur sein Eigenthum (Can. 48) kann der Bischof seinen Erben hinterlassen. —

Die Synode zu Orleans (J. 511) verordnet (Can. 17), daß alle Kirchen (basilicae), die man in dem Gebiete eines Bischofs erbaue, auch ihm unterworfen seyn müßten. —

Die Synode zu Tarragona (J. 516) verordnet (Can. 12): Wenn ein Bischof ohne Testament stirbt, so sollten die Cleriker ein Inventarium über dessen sämmtliche Habe abfassen und keiner dürfe etwas davon nehmen.

Die Synode zu Valence (J. 524) untersagt (Can. 3) auch den Verwandten des Bischofs nach seinem Tode, wenn er kein Testament hinterlassen, etwas von seiner Habe anzurühren, weil leicht auch Kirchengut darunter seyn könnte. Sie hätten vielmehr bis zur Ordination eines neuen Bischofs oder auf die Verfügung des Metropoliten zu warten. Wer dagegen handle, werde excommunicirt. Stirbt ein Bischof (Can. 4), so soll sein Leichnam einen Tag und eine Nacht unbegraben bleiben, aber die Priester sollen bei ihm wachen und psalliren, und ihn dann vorerst beisetzen, bis ein Bischof zur Leichenfeier eingeladen werden kann. —

Die Synode zu Orleans (J. 533) verordnet (Can. 5), daß kein Bischof sich weigern dürfe, zu der Bestattung eines andern zu kommen, damit der Leichnam nicht zu lange liegen bleibe und in Fäulniß übergehe. — Wenn aber (Can. 6) der Bischof zur Bestattung gekommen ist, soll er alle Presbyter versammeln und ein Inventarium über die Verlassenschaft aufnehmen, damit das Kirchengut nicht verloren gehe.

Alles was den Hauptkirchen in Städten dargebracht wird, kömmt in die Macht des Bischofs und dieser kann über die

Verwendung solcher Gegenstände verfügen. Bei dem Vermögen der Pfarreien soll die Observanz gelten. — Conc. zu Orleans (J. 538) Can. 5.

Die Synode zu Orleans (J. 541) verordnet (Can. 35): Wenn sich die Wiederbesetzung eines Bisthums verzögert und der Wille des Verstorbenen eher eröffnet wird, als sein Nachfolger das Bisthum antritt, so wird das für ihn kein Hinderniß. Macht ein Cleriker auf jenes Vermögen Anspruch, so steht es dem ankommenden Bischofe frei, den Willen seines Vorfahren gelten zu lassen oder zu verwerfen; auch können nicht jene durch Gesetze bestimmten Zeiten in Collision kommen, wo noch Niemand existirte, der an den Nutzen der Kirche dachte.

Die Synode zu Toledo (J. 646) verordnet (Can. 3), daß wenn ein Bischof zur Bestattung eines hingeschiedenen Bischofs nicht komme, so dürfe er ein Jahr lang nicht mehr Messe halten; auch die Presbyter, die bei der Kirche des Verstorbenen angestellt waren und saumselig erfunden worden, um den Bischof zur Bestattung aufzufordern, sollen ein Jahr lang Buße thun in einem Kloster.

Zwei Bischöfe in Einer Stadt dürfen nicht seyn, und nicht ordinirt werden. Conc. zu Chalons (J. 650.) Can. 4.

Die Verwandten eines verstorbenen Bischofs dürfen sich nichts von seiner Habe aneignen, ohne Erkenntniß des Metropoliten. Ist aber der Hingeschiedene selber Metropolit, so hat sein Nachfolger das Urtheil zu fällen. Waren es Priester oder Diaconen, die gestorben sind, so hat der Bischof den Erben über den Erbschaftsantritt Befugniß zu ertheilen. IX. Concil zu Toledo J. 655. Can. 7.

Wenn ein Bischof stirbt, und die Kirche, wo er sich befand, reich war, so darf der Bischof, welcher ihn begräbt, ein Pfund Goldes Werth an Habseligkeiten, welche er will, Kirchenornamente ausgenommen, erhalten. Ist aber die Kirche nicht so reich, so darf er nur ein halbes Pfund sich aneignen. Dasselbe. Can. 9.

Das zehnte Concil zu Toledo J. 656 verordnet (Can. 3), daß kein Bischof Blutsfreunde oder Günstlinge zu Kirchen- oder Klosterprälaten befördern dürfe. Eine solche Erhebung wäre null und der Ordinirende unterliege ein Jahr lang der Excommunication. —

Wann ein Bischof von seinem Metropoliten Mahnung erhält, das Fest der Geburt Christi und Ostern mit ihm zu feiern, so soll er sich keinen Augenblick weigern. Thut er es, so soll er nicht ohne Excommunication davon kommen. Hindert

ihr Krankheit, so muß er deswegen eigenhändig dem Metropoliten darüber schreiben. — Conc. zu Merida. J. 666. Can. 6.

Dasselbe Concil (Can. 12) giebt dem Bischof freie Befugniß, unter den Priestern und Diaconen seines Sprengels diejenigen zur Kathedralkirche zu ziehen, welche er für tauglich findet. Obgleich aber diese nun von dem Bischofe Emolumente ziehen, so bleiben sie doch im Besitze ihres vorigen Eigenthums und ihrer Kirche, müssen jedoch einen Stellvertreter daselbst gehörig verpflegen.

Der Bischof ist ferner befugt, denjenigen unter den Geistlichen, der einem edlen Ziele nachstrebt, auszuzeichnen und von dem Kirchengute zu beschenken. Can. 13 ebendaselbst.

Dasselbe Concil (Can. 17) verordnet, daß Niemand einen Bischof nach dem Tode verleumden oder ihm Böses nachreden solle. Ein Priester, der sich diesen Fehler zu Schulden kommen lasse, habe drei Monate, ein Diacon fünf Monate, ein Subdiacon oder Cleriker neun Monate Buße zu thun; sey es eine unbedeutende Person, so müßte sie funfzig Hiebe bekommen, ein Laie aber, den die Kirche unterhalte, excommunicirt werden; und die Leibeigenen treffe theils Excommunication, theils Disciplin.

Kein Bischof soll sich dem andern aus Ehrgeiz vorziehen. — Conc. Herudford. anno 673. Can. 8.

Die Synode im Trullus (J. 692) verbietet (Can. 35) den Metropoliten, sich nach dem Tode eines ihm untergeordneten Bischofs etwas von dessen Habe oder den Gütern der Kirche desselben zuzueignen.

Dieselbe Synode verordnet (Can. 37), daß die Bischöfe ihre Privilegien nicht verlieren, wenn sie auch durch unverschuldete Unfälle aus ihrer Stadt vertrieben werden.

Das zwölfte Concil zu Toledo (J. 681) verordnet (Can. 4), daß an unbedeutenden Orten, wo sonst kein Bischof Statt gefunden habe, auch fernerhin keine neue Ordination eines Bischofs erlaubt sey.

Das dreizehnte Concil zu Toledo (J. 683) verordnet (Can. 2), daß kein Bischof, ohne augenscheinliche Anzeichen eines Verbrechens, abgesetzt, gefangen genommen, auf die Folter geworfen, gegeißelt, oder seines Vermögens beraubt werden sollte. Vielmehr sollte jeder Beklagte erst vor die öffentliche Versammlung der Bischöfe, der Großen des Hofes und anderer Hofbeamten gestellt, und nach einer gerechten Erörterung ein Urtheil in seiner Sache gesprochen werden. Wenn ja ein Beklagter, weil der Flucht verdächtig, unter freier Verwahrung gehalten werden müsse, so soll ihm doch solches an dem rechtlichen Gange

seiner Angelegenheiten nicht schaden und auch jeder andere freie Mann soll gleiche Gerechtigkeit genießen. Sollte irgend ein König diesen Synodalschluß, der vom heiligen Geiste eingegeben worden, vernachlässigen, so soll er nebst allen, die ihm hierin beigetreten sind, mit dem Banne belegt werden, und zum ewigen Feuer bestimmt seyn.

Im siebzehnten Concil zu Toledo (J. 694) beschlossen die Bischöfe (Can. 1), sie wollten drei Tage lang allein, ohne weltliche Personen zuzulassen, vom Glauben und von der Kirchenzucht handeln, alsdann aber mit diesen die übrigen Geschäfte vornehmen. —

Die Synode zu Rom (J. 743) verordnet (Can. 4), daß alle Bischöfe, welche der Ordination des heiligen Stuhles unterliegen, und in der Nähe von Rom wohnen, jährlich am funfzehnten Mai die Schwellen der heiligen Apostelfürsten Petrus und Paulus besuchen müssen. Die entfernteren sollen durch ihre Handschrift ihre Schuldigkeit erfüllen.

Die Synode zu Verneuil (J. 755) verordnet (Can. 1), daß in jeder Stadt ein Bischof seyn müsse und daß (Can. 2) den anstatt der Metropoliten aufgestellten Bischöfen die übrigen nach canonischer Vorschrift zu gehorchen hätten. Jeder Bischof (Can. 3) habe Vollmacht in seiner Diöcese, die Clerikern und die Mönche zur Zucht und Ordnung anzuhalten. Herumschweifende Bischöfe (Can. 13) sollten weder ein Amt in einer fremden Diöcese verrichten noch Ordinationen vornehmen dürfen. — Nach dem Tode eines Bischofs (Can. 17) darf die Kirche nicht über drei Monate ohne Hirten gelassen werden.

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) verordnet (Can. 41), daß die Erben eines Bischofs auf dasjenige, was er nach der Ordination erworben habe, keinen Anspruch hätten, sondern es falle der Kirche zu. — Was er aber früher besessen, und nicht der Kirche vermacht, dürften sie erben. — Karl der Große äußerte auch (Can. 55) auf dieser Synode, daß er vom Papst Hadrian die Erlaubniß erhalten habe, den Erzbischof Angilram (zu Metz) immerdar in seinem Palaste zu behalten. Er wünschte auch vermöge päpstlicher Genehmigung den Bischof Hildebald (zu Cöln) zum Besten der Kirche bei sich zu behalten und die Synode willigte ein.

Die Synode zu Tours (J. 813) verordnet (Can. 33), daß die Grafen, Richter und das übrige Volk Bischöfen gehorsam seyn und sich immer ihren nützlichen Rath erbitten, und ihre heilsamen Warnungen nicht verachten, sondern mit aufmerksamen Ohren hören sollen. Aber auch die Bischöfe sollten gegen erstere höflich seyn und so sich gegenseitig unterstützen. —

Die Synode zu Paris (J. 829) bittet (Can. 8. Lib. III.) die Kaiser, darauf zu sehen, daß ihre Söhne und Großen ja den Namen, die Gewalt und Würde der Bischöfe recht erkennen möchten, was sie auch leicht aus den Worten Christi, durch welche er dem Petrus die Macht zu binden und zu lösen, den Aposteln aber überhaupt den heiligen Geist und die Gewalt, Sünden zu vergeben oder zu erlassen, ertheilte, verstehen lernen könnten; es könnte ihnen außerdem vorgehalten werden, was Constantin sagte, daß die Bischöfe zwar über Jedermann, selbst über die Fürsten zu urtheilen berechtigt wären, aber sie, als Götter, nach dem Ausdrucke der Schrift, von keinem Menschen verurtheilt werden dürften (cf. Ps. 81. Deus stetit in synagoga Deorum, in medio autem deos discernit). — Sie verlangt auch (Can. 10), daß man keinem bloßen Verdachte gegen Bischöfe glauben solle.

Dieselben Ansichten wiederholt die Synode zu Aachen (J. 836) Cap. III. Can. 5. 6. 7. —

Die Synode zu Diedenhofen (J. 844) (Theodonis villa) verlangt die schleunige Besetzung erledigter Bischofssitze (Can. 2). —

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet (Can. 47): Wenn der Bischof aus Kränklichkeit seinem Dienste nicht mehr vorstehen kann, so hat mit Einwilligung des betheiligten Bischofs der Erzbischof zu bestimmen, damit die Functionen ihren Gang fortgehen. Die Leistungen gegen den Staat sollen aber nur solche Kirchendiener besorgen, welche nicht nach dem Bischofssitze streben. — Ferner (Can. 71) soll der König jedem Bischof ein mit königlichem Siegel versehenes Diplom, nach Art einer Vollmacht (more tractoriae) geben, damit er mittelst desselben im Nothfalle die Staatsdiener angehen und ihre Unterstützung in Civilsachen zur Förderung seines Amtes in Anspruch nehmen könne. —

Die Synode zu Worms (J. 868) verordnet (Can. 2), daß kein anderer als der Bischof, den Chrisam verfertigen solle, denn ihm allein sey diese Würde gegeben. —

Die allgemeine Synode zu Constantinopel (J. 869) untersagt (Can. 8) dem Patriarchen von Constantinopel, den Clerikern handschriftliche Erklärungen, wie den Ketzern, abzufordern, um sich dadurch deren Anhänglichkeit zu versichern. Von den Bischöfen sollte nur zur Zeit der Ordination das gewöhnliche Glaubensbekenntniß gefordert werden.

Die Synode zu Pontion (J. 876) untersagt (Can. 14), das Vermögen eines Bischofs nach seinem Tode anzufallen und zu plündern und sich anzueignen; man soll es seinem Nachfol-

5 *

ger aufbewahren oder zum Besten seines Seelenheiles verwenden. —

Die Synode zu Troyes (Tricassinum) J. 878, verordnet (Can. 1), daß die Bischöfe von allen weltlichen Mächten nach Gebühr geehrt werden, und letztere nur auf ihren Befehl vor ihnen zu sitzen wagen sollen. —

Die Synode zu Tribur (J. 895) verordnet (Can. 9): Wenn an einem und demselben Tage der Bischof ein geistliches Gericht und ein Graf wissentlich oder unwissentlich in Bezug auf obiges einen weltlichen Gerichtstag festgesetzt und unter dem Bann alle dahin gefordert hat, so sollen alle das weltliche Gericht nachsetzen und zu dem Bischofe hineilen, sogar der Graf. Um jedoch Uneinigkeiten zu vermeiden, soll in solchen Fällen derjenige, welcher zuerst die Anzeige gemacht, das Gericht abhalten, ohne daß jedoch die Würde und Macht des Bischofs dadurch beeinträchtigt wäre. Ferner (Can. 28) erneuert sie das Gesetz, daß kein Bischof, kein Priester 2c. von einer Stadt in die andere versetzt werden, und (Can. 29) kein Bischof einen Knecht ordiniren solle.

Die Synode zu Rouen (J. 1050) verbietet (Can. 3) den Bischöfen, von einer Stadt zur andern überzugehen, um eine höhere Ehrenstelle zu bekleiden. Ferner untersagt sie (Can. 10) denselben, Stipendien der Kirchen oder liegende Gründe den Laien zu Lehen zu geben (beneficiare).

Die Synode zu Nimes (J. 1096) wiederholt (Can. 5) den Befehl, daß Niemand nach dem Tode des Bischofs seine Habseligkeiten plündern dürfe.

Die Synode zu Poitiers (J. 1100) verordnet (Can. 4), daß nur der Bischof die priesterlichen Kleider und die Altargeräthe segnen solle. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) verbietet unter Strafe der Excommunication (Can. 7) den Erzdiaconen, Erzpriestern, Pröpsten und Decanen, weder die Seelsorge noch Pfründen ohne Gutachten und Zustimmung des Bischofs zu ertheilen. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verbietet (Can. 60), auf vorausgegangene Klage der Bischöfe, den Aebten, ihre Grenzen zu überschreiten; in Ehesachen zu erkennen, öffentliche Bußen aufzulegen und Ablässe zu ertheilen und dergl., es sey denn, daß sie eine specielle Concession hierüber hätten oder sonst durch einen gesetzlichen Grund sich decken könnten.

Die Synode zu Ravenna (J. 1314) verordnet (Can. 6): Weil die bischöfliche Würde vor andern erhabener ist, und

Nichts mit ihr verglichen, und auf dieser Erde nichts Herrlicheres als der Priesterstand, nichts Höheres (sublimius) als ein Bischof gefunden werden kann, so sollen, so oft die Bischöfe durch ihre Städte und Diöcesen gehen, die Pfarrer mit den Glocken läuten lassen, damit das Volk zusammen komme, niederknie und den Segen empfange. Unterläßt einer dieses, so fällt er auf der Stelle in die Strafe von fünf Solidi, welche innerhalb drei Tagen unter die Armen vertheilt werden. Bezahlt er diese Strafe nicht, so wird sie nach jeder vergeblichen Mahnung verdoppelt. So oft der Bischof in die Kirche tritt, muß ihm unter dem Geläute der Glocken, mit Weihwasser, Weihrauch und Kreuz in Procession unter Gesang bis zur Kirchenthüre oder bis zur Schwelle des Kirchhofs von der mit dem Pluvial bekleideten Geistlichkeit entgegengegangen werden. Der Bischof wirft sich dann an dem Altare nieder und küßt, nachdem man eine Oration gesungen, den Altar und ertheilt die feierliche Benediction. Jeder Suffraganbischof kann, so oft er in seine Diöcese ausgeht, den öffentlichen Segen ertheilen, in Pontificalien celebriren, predigen und Ablaß ertheilen. Doch ist ihnen diese Auszeichnung nicht gestattet, so oft sie sich über zehn Tage an einem Orte aufhalten, oder der Diöcesanbischof zugegen ist.

Die Synode von Trient (J. 1563) verordnet (Cap. 3. de reform. Sess. XXIV.): Die Patriarchen, Primaten, Metropoliten und Bischöfe sollen die eigene Diöcese entweder selbst, oder wenn sie rechtmäßig gehindert sind, durch ihren Generalvikar oder Visitator, falls sie dieselbige wegen ihrer Ausdehnung nicht jährlich ganz visitiren können, doch wenigstens größern Theils zu visitiren nicht unterlassen, so daß dieselbe von ihnen oder ihren Visitatoren in zwei Jahren ganz visitirt werde. Von den Metropoliten aber werden, auch nach vollendeter Visitation der eigenen Diöcese, die Cathedralkirchen und die Diöcesen ihrer Mitprovinzialbischöfe nicht visitirt, wofern die Ursache dazu nicht vorerst von der Provinzialsynode in Kenntniß genommen und genehmiget ist. Allein die Erzdiaconen und die Decane und andere Niedrere sollen die Kirchen, wo sie bis dahin die Visitation rechtmäßig auszuüben pflegten, nur mit Zuziehung eines Notars und mit Einstimmung des Bischofs, durch sich selbst visitiren. Auch die Visitatoren, die von einem Capitel zu bestellen sind, sollen da, wo das Capitel das Visitationsrecht besitzt, zuerst von dem Bischofe dafür genehmiget werden; dem Bischofe dagegen, oder wenn er gehindert ist, seinem Visitator, sey es darum nicht verboten, insbesondere ohne sie, die nämlichen Kirchen zu visitiren, zumal ihm selbst

die Erzdiaconen oder andere Niedrigere binnen Monatsfrist Rechenschaft über die gehaltene Visitation zu geben, und die Aussage der Zeugen und die vollständigen Verhandlungen ihm vorzuweisen gehalten seyn sollen; ohne daß, was immer für eine Observanz, auch seit undenklichen Zeiten, und was immer für Befreiungen und Privilegien dagegen seyn können. Der vorzügliche Zweck aller jener Visitationen aber sey: mit Austilgung der Irrlehren, die gesunde und rechtgläubige Lehre einzuführen, die guten Sitten zu beschützen, die Bösen zu bessern, das Volk durch Ermunterungen und Ermahnungen zur Religion, zum Frieden und zur Unschuld zu entflammen, und das Uebrige nach Ort, Zeit und Gelegenheit, zum Frommen der Gläubigen anzuordnen. Und damit solches desto leichter und glücklicher von Statten gehe, so werden hiemit alle und jede Obengenannte, denen die Visitation zusteht, ermahnt, daß sie Alle mit väterlicher Liebe und christlichem Eifer umfangen und daher mit mäßigem Gefolge zufrieden, sich bestreben sollen, die Visitationen so schleunig als möglich, doch mit gebührendem Fleiße zu vollenden. —

Bischofs- und Papstwahlen.

Wenn ein Bischof durch Hülfe der weltlichen Fürsten eine Kirche erlangt hat, so soll er und alle, die mit ihm Gemeinschaft halten, abgesetzt und ausgeschlossen werden. — Apost. Can. 29. al. 30. vergl. d. 18 Can. des Conc. zu Arles, bei d. Artikel: Bischof.

Die Synode zu Laodicea verordnet, daß es dem Volke nicht erlaubt seyn sollte, Geistliche zu wählen (Can. 13).

Ein Bischof soll zwar eigentlich von allen, die zu der Provinz gehören, gewählt werden. Hat aber das seine Schwierigkeit, wegen dringender Noth, oder wegen Weite des Weges, so sollen wenigstens drei sich versammeln, und mit schriftlicher Einwilligung der Abwesenden, die Wahl vornehmen. Die Bestätigung aber muß in jeder Provinz dem Metropoliten überlassen werden. — Conc. zu Nicäa J. 225. Can. 4.

Die Synode zu Sardica (um d. J. 344) verordnete, daß bei der Einweihung eines neuen Bischofs alle übrigen der Provinz sich einfinden sollten. Wofern aber einer aus Nachlässigkeit nicht kommen und der Einsetzung und Wahl seinen Beifall nicht geben sollte, während das Volk auf die Einsetzung des Bischofs dringe, so sollte ihn der Metropolitanbischof an seine Pflicht erinnern und warten, ob er nicht auf diese Warnung erscheine. Geschehe es aber nicht, und antworte er nicht

geben. — Nicht blos abwesende Cardinäle, sondern auch Personen allerlei Ordens und Standes können gewählt werden. — Am zehnten Tage nach dem Tode des Papstes sollen alle anwesenden Cardinäle in ein gemeinschaftliches Zimmer jenes Gebäudes, in dem der Papst gestorben ist, eingeschlossen werden, nachdem das Zimmer in eben so viele Zellen eingetheilt worden ist, als Cardinäle sind. Diese haben keinen andern Ausgang als den zum geheimen Gemache. — Jeder Cardinal darf nur einen, höchstens zwei Bediente bei sich haben, die er nach Gutdünken aus den Laien oder Geistlichen wählen kann. — Niemand ist es erlaubt, zu den Cardinälen zu gehen. Keiner darf auch das Conclave verlassen, außer im Falle plötzlicher Erkrankung, oder wenn sonst etwas sehr Dringendes vorfallen sollte. — Wenn die Wahl in Rom geschieht, so wird die Thüre des Conclave mit allen Zugängen von der Stadtwache, von dem römischen Adel, von den Gesandten der Fürsten, den Bischöfen, und den Beschützern der Stadt aufs sorgfältigste bewacht. — So lange die Wahl nicht vollzogen ist, darf kein Cardinal aus dem Conclave treten. — Wenn Cardinäle noch vor der Wahl ins Conclave kommen, so müssen sie eingelassen werden. — Keiner darf ausgeschlossen werden, selbst die nicht, die mit dem Banne belegt sind. — Die Cardinäle dürfen sich weder Boten noch Briefe zuschicken. Wenn die Wahl nach drei Tagen nicht geschehen seyn wird, so erhalten die Cardinäle in den folgenden vierzehn Tagen nur Ein Gericht zu Mittag und Eins Abends. Verfließt aber auch diese Zeit ohne Wahl, so wird ihnen so lange nur Brod und Wein und Wasser gegeben, bis sie gewählt haben. Bei Strafe des Bannes soll keiner in Verbindung treten, Geschenke machen oder annehmen, keiner seine Stimme verkaufen oder eine andere erkaufen. — Für den rechtmäßig Erwählten wird der gehalten, der zwei Drittheile der Wahlstimmen für sich hat. —

Die Synode zu Auch (J. 1300) verordnet (Can. 1), daß alle Laien, welche die Wahl, Postulation und Provision zu geistlichen Pfründen und Würden hindern, excommunicirt und ihre Familien dem geistlichen Interdicte unterworfen, und alle ihre Nachkommen bis in das vierte Glied einschlüssig zur Erlangung einer kirchlichen Pfründe unfähig seyn sollen.

Die allgemeine Synode zu Vienne (J. 1311) gab (de elect.) eine der Lyoner v. J. 1274, hinsichtlich der Papstwahl, ganz ähnliche Bestimmung, zuerst in Betreff des Ortes der Wahl in den beiden Fällen, wenn der Papst in der Stadt sterbe, in der sein Hof sich aufhielt, oder in einer andern; dann in dem Falle, wenn die Cardinäle noch vor erfolgter Wahl das Conclave

gen des Clerus und der Bürger. Drittes Concil zu Orleans (J. 538) Can. 3. —

Die Synode zu Orleans (J. 549) setzte (Can. 10), bei der rechtmäßigen Wahl eines Bischofs durch Clerus und Volk, auch die Einwilligung des Königs voraus, doch verordnete sie zugleich (C. 11), daß keiner Stadt ein Bischof durch Uebermacht aufgedrungen werden sollte; wär es dergestalt geworden, soll auf immer abgesetzt werden. —

Die Synode zu Paris (J. 555) verordnet (Can. 8), daß jeder Bischof von dem Clerus und den Einwohnern seiner Stadt frei gewählt, keiner aber blos durch einen Befehl des Königs oder durch ein anderes Mittel, wider den Willen des Metropoliten und der übrigen Provinzialbischöfe, gesetzt werden sollte. Wagt es einer, durch einen solchen Befehl sich einzudrängen, so soll er nicht angenommen werden, und wer ihn als Bischof erkennt, soll dafür der Kirchengemeinschaft verlustig seyn. —

Die Synode zu Paris (J. 615) verordnet (Can. 1), daß der Metropolit keinen zum Bischof weihen sollte, der, ohne unter seiner Aufsicht, durch Einwilligung des Clerus und der Bürger unentgeldlich gewählt worden zu seyn, vielmehr durch eine höhere Macht oder durch Sorglosigkeit sich einzudringen suchte. vgl. Schröckh. 19. B. S. 410.

Die Synode zu Rheims (J. 625 oder 630) verordnet (Can. 25), daß nur ein Einheimischer, den die ganze Gemeinde verlangt, und die Bischöfe der Provinz genehmigen, einem erledigten Bisthum vorgesetzt, ein anderer aber, der sich dazu aufgenöthigt hätte, abgesetzt und die Bischöfe, von denen er geweiht worden, drei Jahre hindurch von ihren Amtsverrichtungen ausgeschlossen werden sollten. —

Die Synode zu Toledo (J. 633) erwähnt (Can. 19) gleichfalls der Wahl der Priester und Bischöfe durch Geistlichkeit und (vel) Volk. —

Wenn ein Bischof von was immer für einer Stadt gestorben ist, so soll er nur von den übrigen Mitprovinzialen, der Geistlichkeit und dem Volke gewählt werden, widrigenfalls ist seine Wahl ungültig. — Conc. zu Chalons J. 650. Can. 9.

Das zwölfte Concil zu Toledo (J. 681) erkennt (Can. 6) das Wahlrecht des Königs als ein bestehendes und unläugbares an. Die Prälaten beklagten sich, daß die bischöflichen Sitze schon seit langer Zeit vacant und die Kirchen verwaist geblieben seyen; als Ursache geben sie die weite Entfernung der Provinzen an, von wo aus man den Tod

eines Bischofs dem Könige anzeigen müßte, sodann aber zu warten habe, bis jener, nach gepflogenem Rathe der Bischöfe in den betreffenden Provinzen, einen Nachfolger erwählt habe. Um diese Verzögerung zu vermeiden, überließen alle Bischöfe Spaniens dem Metropoliten von Toledo die Macht, die Candidaten **allein** zu prüfen und zu weihen, **die der König zu Bischöfen ernannt habe.** Innerhalb drei Monaten sollten sie sich doch ihrem rechtmäßigen Metropoliten zeigen. —

Die allgemeine Synode zu **Nicäa** (J. 787) **verbietet** (Can. 3) **die Wahl eines Bischofs durch weltliche Fürsten. Wer auf diesem Wege eine Kirche erlangt, soll abgesetzt, und alle die mit ihm Gemeinschaft halten, sollen excommunicirt werden.** Die Bestätigung einer von Bischöfen vollzogenen Wahl hat durch den Metropoliten zu geschehen. —

Die Synode zu **Valence** (J. 855) beschloß (Can. 7), daß man, weil bisher so viele ungeprüfte und ganz unwissende Bischöfe bestellt worden wären, bei der künftigen Erledigung eines Bisthums den Kaiser Lothar bitten sollte, daß er dem Clerus und Volke in einer solchen Stadt eine canonische Wahl erlauben möchte, und diese sollte im Clerus selbst, oder doch im Kirchensprengel, höchstens in der Nachbarschaft, wenn es die Noth erforderte, an einer würdigen Person vollzogen werden. Sollte aber der Kaiser einen von seinen Hofgeistlichen zu einem Bisthum bestimmen, so soll man eine bescheidene Untersuchung über die Sitten und Wissenschaft desselben anstellen, und der Metropolit soll nebst seinen Bischöfen, im Fall es ein lasterhafter Mensch sey, theils die Gemeine zu bewegen suchen, sich dagegen an den kaiserlichen Hof mit Bitten zu wenden, theils selber eine solche Entehrung der Kirche zu verhindern sich bemühen. —

Die Synode zu **Langres** (J. 359) verordnet (Can. 8), daß die Bischöfe durch der Metropoliten und der benachbarten Bischöfe Urtheil, die Priester aber nicht durch das Volk (*non licent populo electionem facere*), sondern durch die Bischöfe gewählt werden sollten. —

Die Synode zu **Rom** (J. 904) verordnet (Can. 10): Weil die heil. römische Kirche sehr viele Gewaltthätigkeiten leidet, indem ohne Vorwissen des Kaisers und der Gegenwart seiner Gesandten der Bischof zu Rom (pontifex) consecrirt wird, und weder nach canonischer Vorschrift (ritu) und Gewohnheit von dem Kaiser abgeordnete Bevollmächtigte (nuntii) da sind, die der Gewaltthat und dem Aergernisse steuern, so **wollen wir, daß dieß künftig abgestellt und der**

einzusetzende Papst durch die Bischöfe und den ganzen Clerus, auf Verlangen des Senats und Volks, erwählt, und so vor den Augen Aller feierlich, in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten, consecrirt werden soll. Niemand wage es ohne Gefahr einen Eid oder einige neue Versprechungen zu erpressen, wenn sie nicht die alte Gewohnheit erheischt, damit die Kirche nicht geärgert oder des Kaisers Ehre (honorificentia) nicht geschmälert werde. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) verordnet (Can. 1): Um alle Spaltungen und Trennungen in der Kirche für die Zukunft zu verhüten, soll nur der zur päpstlichen Würde rechtmäßig erwählt seyn, an dessen Wahl zwei Drittheile der wählenden Cardinäle Antheil haben. Wenn daher Jemand, der nur ein Drittheil oder weniger als zwei Drittheile für sich hat, den Charakter eines Papstes annimmt, so soll er und alle jene, die ihm anhängen, alle ihre Pfründen verlieren, in den Bann gethan und selbst vom heiligen Abendmahle ausgeschlossen werden, und wenn er sich nicht bessert, mit Dathan und Abiron, die die Erde lebendig verschlungen hat, seinen Antheil bekommen.

Die allgemeine Synode zu Constantinopel (J. 869) untersagt (Can. 5), einem aus dem Senator- und Laienstande in der Absicht zum Cleriker oder Mönch zu machen, damit er die bischöfliche oder Patriarchalwürde erlange, und sollte er auch auf jeder Stufe des Priesterthums längere Zeit verweilt haben. Denn er habe nicht aus Frömmigkeit sondern aus Ehrgeiz die Tonsur erhalten. Noch mehr sey ein solcher abzuweisen, wenn er von der kaiserlichen Würde in eine solche Stelle sich eindrängen wolle. Ist aber kein solcher Verdacht des Ehrgeizes vorhanden, und hat er alle Stufen der geistlichen Würde in gehöriger Zeit ohne Tadel durchgegangen, so kann er Bischof werden, muß aber ein Jahr Lector, zwei Jahre Subdiacon, drei Jahre Diacon, vier Jahre Priester gewesen seyn. Doch kann diese Zeit abgekürzt werden, wenn er lange als Cleriker gelebt und einen frommen Lebenswandel bewiesen hat. — Ferner befiehlt sie (Can. 12), jene Bischöfe abzusetzen, welche nicht nach dem Willen Gottes und nach Vorschrift der Kirche, sondern durch Kunstgriffe der Gewalt (tyrannidem) der Fürsten eingesetzt worden sind. — Endlich verbietet sie (Can. 22) bei Strafe des Anathems den Fürsten, sich bei den Wahlen und Beförderungen der Bischöfe einzumischen, weil diese Einmischung ein Hinderniß

des Friedens oder der Freiheit der Bischöfe seyn könnte. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) verpönt (Can. 10) die Consecration eines nicht canonisch erwählten Bischofs. Der strafbare Consecrant und der von ihm Consecrirte müßten abgesetzt werden.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) verordnet (Can. 28), die erledigten bischöflichen Stühle baldmöglichst zu besetzen, und deswegen auch Religiosen nicht von der Wahl auszuschließen.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) verordnet (Can. 3), daß keiner zum Bischof erwählt werden dürfe, der nicht schon das dreißigste Jahr erreicht habe, aus rechtmäßiger Ehe stamme und durch Wandel und Kenntnisse sich empfehle.

Die Synode zu Avignon (J. 1209) verordnet (Can. 8), daß die Laien sich in keine Wahl eines Bischofs oder andern Kirchenvorstehers einmischen sollen.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verordnet (Can. 24), daß bei einer vorzunehmenden Wahl in Gegenwart aller, welche der Wahl beiwohnen können und wollen, drei glaubwürdige Männer aus dem Collegium genommen werden sollen, die insgeheim und einzeln die Stimmen aller sorgfältig sammeln, schriftlich aufzeichnen und dann öffentlich bekannt machen, ohne Dazwischenkunft einer hemmenden Appellation, so daß der erwählt werde, der alle oder den größten Theil der Stimmen des Capitels hat. Oder es soll wenigstens die Macht zu wählen einigen fähigen Männern anvertraut werden, welche anstatt der Uebrigen die verwaiste Kirche mit einem Hirten versehen. Eine andere Wahl ist ungültig, es sey denn, daß sie gemeinschaftlich von allen, wie durch Inspiration geschehen sey. Wer gegen die vorgeschriebene Weise eine Wahl vornimmt, soll die Macht zu wählen verlieren. Gänzlich untersagt ist aber, in dem Wahlgeschäfte einen Stellvertreter (procuratorem) aufzustellen, es sey denn der Betheiligte sey an jenem Orte abwesend, wo man seine Stimme in Anspruch nimmt, und könne wegen eines triftigen Hindernisses nicht kommen. Dann muß er aber im Nothfalle einen Eid hierüber ablegen, und kann erst hernach seine Stelle einem Andern aus dem Collegium anvertrauen. Auch die heimlichen Wahlen verbieten wir und beschließen, daß jede Wahl gleich nach ihrer Beendigung feierlich bekannt gemacht werden müsse. — Wer (Can. 25) einen durch Mißbrauch der weltlichen Macht, in Betreff seiner vollzogenen Wahl, beistimmt gegen die canonische Freiheit,

dem soll die Wahl keinen Vortheil bringen, auch soll er nicht mehr wählbar seyn und ohne Dispensation nicht zu einem Amte erwählt werden können. Wer aber eine solche Wahl, die wir hiemit von Rechtswegen für nichtig erklären, vorzunehmen wagt, soll von Amt und Pfründe drei Jahre lang gänzlich suspendirt und der Fähigkeit zu wählen beraubt werden. —

Wenn Jemand (Can. 26) zur Leitung (regimen) der Seelen aufgenommen wird, so muß der, dem die Bestätigung zusteht, sorgfältig nach dem Gange der Wahl und der Person des Erwählten forschen, damit er ihm die Bestätigung ertheile, wofern Alles gehörig zusammenstimmt. Wäre jedoch unvorsichtig dabei verfahren worden, so müßte nicht nur der unwürdiger Weise Beförderte abgesetzt, sondern auch der Beförderer gestraft werden. Derselbe Fall trift ein, wenn er einen Mann von unzureichender Kenntniß, oder von unanständigem Lebenswandel, oder von gesetzwidrigem Alter bestätigt hat; dann verliert er nicht nur die Befugniß, den ersten Nachfolger desselben zu bestätigen, sondern wird auch, um in keinem Falle der Strafe zu entgehen, von dem Genusse seiner eigenen Pfründe suspendirt, so lange bis er Verzeihung verdient; kann man ihn überführen, daß er böswilliger Weise hierin die Schranken überschritten habe, so soll er einer noch schwereren Strafe unterliegen. Die Bischöfe sollen auch nur solche zu den heiligen Weihen und geistlichen Würden befördern, welche das ihnen aufgetragene Amt würdig erfüllen können. Wer übrigens dem römischen Papste unmittelbar unterworfen ist, muß sich, wofern es möglich ist, persönlich vor demselben stellen, um die Bestätigung seines Amtes zu empfangen, oder er muß taugliche Personen senden, durch welche fleißig über den Gang der Wahl und die Gewählten Nachforschung gehalten werden kann, damit sie endlich durch seinen umsichtigen Rath vollkommen in ihr Amt eingesetzt werden. — Die Consecration sollen sie wie bisher erlangen. —

Die allgemeine Synode zu Lyon (J. 1274) verordnet hinsichtlich der Papstwahl (Can. 2) Folgendes: Jeder neue Papst soll an dem Orte erwählt werden, wo sein Vorgänger mit seinem Hofe sich aufhielt, als er starb. Sollte dieß aber in einem Flecken oder Dorfe geschehen seyn, wo die wählenden Personen sich nicht versammeln können, so muß die Wahl in der bischöflichen Stadt oder wenn über diese das Interdict verhängt ist, in der nächstgelegenen Stadt geschehen. — Die anwesenden Cardinäle sollen wenigstens zehn Tage lang die Ankunft der Abwesenden erwarten. — Kein abwesender Cardinal, aus welcher Ursache er auch immer nicht erscheint, darf seine Stimme

geben. — Nicht blos abwesende Cardinäle, sondern auch Personen allerlei Ordens und Standes können gewählt werden. — Am zehnten Tage nach dem Tode des Papstes sollen alle anwesenden Cardinäle in ein gemeinschaftliches Zimmer jenes Gebäudes, in dem der Papst gestorben ist, eingeschlossen werden, nachdem das Zimmer in eben so viele Zellen eingetheilt worden ist, als Cardinäle sind. Diese haben keinen andern Ausgang als den zum geheimen Gemache. — Jeder Cardinal darf nur einen, höchstens zwei Bediente bei sich haben, die er nach Gutdünken aus den Laien oder Geistlichen wählen kann. — Niemand ist es erlaubt, zu den Cardinälen zu gehen. Keiner darf auch das Conclave verlassen, außer im Falle plötzlicher Erkrankung, oder wenn sonst etwas sehr Dringendes vorfallen sollte. — Wenn die Wahl in Rom geschieht, so wird die Thüre des Conclave mit allen Zugängen von der Stadtwache, von dem römischen Adel, von den Gesandten der Fürsten, den Bischöfen, und den Beschützern der Stadt aufs sorgfältigste bewacht. — So lange die Wahl nicht vollzogen ist, darf kein Cardinal aus dem Conclave treten. — Wenn Cardinäle noch vor der Wahl ins Conclave kommen, so müssen sie eingelassen werden. — Keiner darf ausgeschlossen werden, selbst die nicht, die mit dem Banne belegt sind. — Die Cardinäle dürfen sich weder Boten noch Briefe zuschicken. Wenn die Wahl nach drei Tagen nicht geschehen seyn wird, so erhalten die Cardinäle in den folgenden vierzehn Tagen nur Ein Gericht zu Mittag und Eins Abends. Verfließt aber auch diese Zeit ohne Wahl, so wird ihnen so lange nur Brod und Wein und Wasser gegeben, bis sie gewählt haben. Bei Strafe des Bannes soll keiner in Verbindung treten, Geschenke machen oder annehmen, keiner seine Stimme verkaufen oder eine andere erkaufen. — Für den rechtmäßig Erwählten wird der gehalten, der zwei Drittheile der Wahlstimmen für sich hat. —

Die Synode zu Auch (J. 1300) verordnet (Can. 1), daß alle Laien, welche die Wahl, Postulation und Provision zu geistlichen Pfründen und Würden hindern, excommunicirt und ihre Familien dem geistlichen Interdicte unterworfen, und alle ihre Nachkommen bis in das vierte Glied einschlüssig zur Erlangung einer kirchlichen Pfründe unfähig seyn sollen.

Die allgemeine Synode zu Vienne (J. 1311) gab (de elect.) eine der Lyoner v. J. 1274, hinsichtlich der Papstwahl, ganz ähnliche Bestimmung, zuerst in Betreff des Ortes der Wahl in den beiden Fällen, wenn der Papst in der Stadt sterbe, in der sein Hof sich aufhielt, oder in einer andern; dann in dem Falle, wenn die Cardinäle noch vor erfolgter Wahl das Conclave

zugleich oder nacheinander verließen. Ferner sollen auch jene nicht von der Wahl wegbleiben, die in die Strafe der Excommunication, der Suspension oder des Interdicts verfallen sind.

Die Synode zu Basel (J. 1431) verordnet (Sess. XII), daß in allen Metropolitan- und Cathedralkirchen, in allen Stiftern und Klöstern die alte Wahlfreiheit mit Aufhebung der päpstlichen Reservationen hergestellt seyn solle. Nur die im Corpus Juris enthaltenen Reservationen sollten dem Papst noch bleiben, wodurch er jene Stellen vergeben könnte, die bei der Curie vacant wurden, oder bei welchen ihm das Devolutionsrecht früher unbestritten zukam. Dieses Decret wurde (Sess. XXIII) sogar in die dem Papste vorgeschriebene Eidesformel aufgenommen und auch noch bestimmt, daß der Papst jedes Jahr am Gedächtnißtage seiner Krönung von dem ältesten Cardinal an den geschwornen Eid erinnert werden sollte. Auch an Könige, Fürsten, Communitäten und andere weltliche und kirchliche Würden erließ die Synode dringende Ermahnungen, die Wahlfreiheit nicht zu stören. —

Die Synode im Lateran (J. 1512) giebt (Sess. V.) eine sehr strenge Verordnung wider die Simonie bei Papstwahlen, mit Rücksicht auf Alexander VI. Ein dergestalt erwählter soll von Niemandem, wenn er gleich bereits von dem Throne Besitz genommen, als Papst anerkannt werden, es soll Jedermann, auch den Cardinälen, die an einer solchen Wahl Antheil genommen haben, erlaubt seyn, ihm den Gehorsam aufzusagen, ihn, gleich einem Zauberer, Heiden, Zöllner und Erzketzer zu meiden, ja die Cardinäle sollen berechtigt seyn, die Macht der weltlichen Fürsten wider ihn aufzufordern.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1563) verordnet (c. 1. de ref. Sess. XXIV.), daß, sobald eine Kirche erledigt werde, öffentliche und Privatbitten und Gebete angestellt und vom Capitel in der Stadt und Diöcese angesagt werden sollen, damit dadurch die Geistlichkeit und das Volk von Gott einen guten Hirten erflehen mögen. Alle und Jede aber, die zur Beförderung derer, die vorgesetzt werden sollen und auf was immer für Weise, was immer für ein Recht vom apostolischen Stuhle haben, oder sonst ihre Beihülfe leisten, ermahnt und erinnert er vor Allem, eingedenk zu seyn, daß sie zur Verherrlichung Gottes und zum Heile der Völker nichts Nützlicheres thun können, als wenn sie sich beeifern, gute und zur Verwaltung der Kirche taugliche Hirten zu befördern; und daß sie sich fremder Sünden theilhaftig machen und schwer versündigen, wenn sie sich nicht sorgfältig bemühen, diejenigen, welche sie selbst für die Würdigeren und der Kirche Nützlicheren erachten

und von denen sie zugleich wissen, daß sie aus rechtmäßiger Ehe geboren und mit dem Wandel, Alter, der Gelehrsamkeit und allen andern nöthigen Eigenschaften begabt sind, erheben zu lassen. Es soll daher in der Provinzsynode, welche von dem Metropoliten zu halten ist, jeglichen Orten und Provinzen eine eigene, durch den heiligsten römischen Papst nach dessen Gutachten zu genehmigende Form der anzustellenden Prüfung oder Erkundigung oder Anweisung vorgeschrieben werden, welche für jeden Ort die nützlichste und zuträglichste scheint, doch so, daß wenn sodann diese Prüfung rücksichtlich der zu befördernden Person beendigt ist, dieselbe zu einer öffentlichen Urkunde abgefaßt, zugleich mit dem ganzen Zeugnisse und von Jener abgelegten Glaubensbekenntnisse sobald möglichst dem heiligen römischen Papste übersendet werde, damit der Papst selber zum Frommen der Heerde des Herrn für die Kirchen desto vortheilhafter vorsorgen könne. Alle Erkundigungen, Anweisungen, Zeugnisse und Genehmigungen aber, die da von Wem immer auch in der römischen Curie über die Eigenschaften des zu Befördernden und den Zustand der Kirche gemacht werden, sollen von einem Cardinal, welcher dem Consistorium darüber Bericht erstatten wird, und von drei andern Cardinälen sorgfältig geprüft und der Bericht selbst durch die Unterschrift des berichterstattenden Cardinals und der drei Cardinäle bekräftigt werden, wobei jeder dieser vier Cardinäle einzeln bestätigen soll, daß er, nach Anwendung genauen Fleißes, die zu Befördernden mit den Eigenschaften begabt gefunden habe, welche vom Rechte und diesem heiligen Kirchenrathe erfordert werden, und gewiß auf Gefahr des ewigen Heiles glaube, daß sie tauglich seyen, um den Kirchen vorgesetzt zu werden und selbst, nachdem der Bericht in Einem Consistorium erstattet ist, soll die Beurtheilung, wofern es dem heiligsten Vater nicht anders ersprießlich scheint, sodann auf ein anderes Consistorium verschoben werden, damit jene Erkundigung desto reiflicher in Kenntniß genommen werden möge. Dieses Alles und Jedes aber soll auch zur Wahl der Cardinäle der römischen Kirche, auch wenn sie Diaconen sind, erforderlich seyn. Dieselbigen wird der heilige römische Papst sich, so viel es füglich geschehen kann, aus allen Nationen der Christenheit, so wie er sie für tauglich findet, nehmen. Endlich kann der nämliche heilige Kirchenrath, durch so viele schwere Bedrängnisse der Kirche bewogen, nicht umhin, zu erwähnen, daß der Kirche Gottes Nichts nothwendiger sey, als daß der heilige römische Papst diejenige Sorgfalt, die er vermöge der Pflicht seines Amtes der ganzen Kirche schuldig ist, besonders dahin verwende, daß er sich nur die Auserlesensten als Cardi-

nale zugesellt, und jeglichen Kirchen höchst gute und taugliche Hirten vorsetze und zwar um so mehr, als Jesus Christus, unser Herr, das Blut der Schafe Christi, welche durch die schlechte Regierung nachlässiger und ihrer Pflicht vergessener Hirten zu Grunde gehen, von seinen Händen fordern wird. —

Blut.

Die Synode im Trullus (J. 692) droht den Geistlichen mit Absetzung, den Laien mit Excommunication, welche aus Leckerhaftigkeit das Blut irgend eines Thieres als Eßwaare zubereitet, genießen würden, weil solches in der heiligen Schrift untersagt sey. Can. 67.

Brevier.

Die Synode zu Vannes (J. 465) verordnet (Can. 14), daß alle Cleriker in einer Stadt den Morgenhymnen beiwohnen sollen, wofern sie nicht sieben Tage lang excommunicirt seyn wollen. — Ferner (Can. 15) verordnet sie, daß in der ganzen Provinz nur Eine Weise zu psalliren herrschen solle, und so wie man nur Einen Glauben in der Dreieinigkeit bekenne, so müsse man auch Eine Vorschrift (officiorum) — in den Tagzeiten — beobachten. —

Die Synode zu Agde (J. 506) verordnet (Can. 30), daß nach den Antiphonen die Collecten (collectiones) von den Bischöfen oder Presbytern und die Morgen- oder Abendhymnen alle Tage gesungen werden sollen, und am Schlusse der Morgen- oder Abendtagzeiten (matutinarum vel vespertinarum missarum) müssen nach den Hymnen die Absätze von den Psalmen gebetet werden, und das Volk ist nach der Collecte (collecta oratione) am Abend von dem Bischofe unter Benediction zu entlassen. —

Die Synode zu Gerona (J. 517) verordnet (Can. 10), daß der Priester alle Tage nach der Matutin und Vesper das Gebet des Herrn beten solle. —

Die Synode zu Barcellona (J. 540) verordnet (Can. 1), daß der funfzigste Psalm vor dem hohen Liede gebetet werden solle.

Die Synode zu Tours (J. 567) giebt (Can. 18) ausführliche Vorschriften über die Weise zu psalliren für das ganze Jahr. —

Die Synode zu Narbonne (J. 589) verordnet (Can. 2),

am Ende jedes Psalms „Ehre dem allmächtigen Gotte" zu singen, nach den grösseren Psalmen aber eine Pause zu machen und „Ehre dem Herrn der Dreieinigkeit" zu singen. —

Breviergebet.

Das eilfte Concil zu Toledo (J. 675) befiehlt den Bischöfen und Pfarrern nicht von jener Weise zu psalliren abzuweichen, welche an dem Sitze des Metropoliten eingeführt sey. Der Widerspenstige würde sechs Monate lang excommunicirt und habe bei dem Metropoliten Buße zu thun. — Can. 3.

Die Synode zu Cliffe (J. 747) in England (Cloveshoviae) verordnet (Can. 15), daß die sieben canonischen Stunden alle Tage beobachtet werden sollen.

Die Synode zu Worchester (J. 1240) eifert (Can. 10) gegen das eilige Herabplappern des Breviergebetes, wo oft Einer dem Andern beim Psalliren in das Wort falle (anticipant voces, labia permiscentes) und nicht einmal warte, bis er den Vers geendet habe; auch werde Alles beständig gleichsam ineinander gehackt (sunt qui continua syncopa proferunt Matutinas).

Die Synode zu Lambeth (J. 1330) verordnet (Can. 1), daß kein Priester Messe lesen soll, ohne vorher wenigstens die Prim und Terz gebetet zu haben. (Eine öfter wiederholte Vorschrift.)

Die Synode zu Angers (J. 1365) verbietet (Can. 14) den Geistlichen eine Todtenmesse zu lesen, wenn sie nicht vorher die Tagzeiten für die Todten gebetet hatten. Ferner (Can. 15) sollten in allen Cathedral-, Kloster- und Collegiat-Kirchen alle Tage die Tagzeiten von der heiligen Jungfrau feierlich gesungen werden.

Die Synode zu Pennafiel (J. 1302) verordnet (Can. 1), daß jeder Geistliche, er möge eine Pfründe haben oder nicht, das Brevier täglich beten müsse, bei Strafe des Verlustes der Einkünfte der Pfründe im erstern und der Suspension im letztern Falle.

Jeder Priester ist gehalten, alle Tage, wo kein Fest einfällt, die Tagzeiten für die Verstorbenen, wenigstens mit drei Lectionen zu beten, besonders wann er eine Seelenmesse liest; denn es ist ein heiliger und heilsamer Gedanke für die Verstorbenen zu beten, damit sie von ihren Sünden erlöst werden. Concil zu Tours (J. 1448). Can. 1. Dieselbe Verordnung wiederholt das Conc. zu Angers J. 1448. Can. 3.

Die bei den canonischen Tagzeiten Anwesenden sollen fleißig auf die Lectionen merken, die Gebete mit Andacht hören und nicht zu zwei und zwei diese Tagzeiten selber im Chore herzusagen sich unterstehen. — Can. 4 ebendas.

Bücherverbot (vergl. heil. Schrift.)

Wenn einer unterschobene ketzerische Schriften, als heilige unter der Gemeine zum Schaden des Volks und der Geistlichkeit, bekannt macht, der muß abgesetzt werden. — Apost. Can. 59.

Die man erwischt, daß sie verschrieene Bücher in der Kirche bekannt machen, muß man mit dem Anathem belegen. Conc. zu Elvira J. 305. Can. 52. —

Die Synode zu London (J. 1408) verbietet (Can. 6), keine Schrift des Johann Wycliff zu lesen, wenn sie nicht approbirt sey. —

Die Synode im Lateran (J. 1512) befiehlt (Sess. X.), daß weder in Rom, noch in andern Städten seines Gebietes etwas gedruckt werden sollte, ohne daß es vorher von einem dazu bestimmten Prälaten geprüft worden; indem sonst solche Bücher weggenommen und öffentlich verbrannt werden, der Buchdrucker aber hundert Ducaten zum Bau der Peterskirche bezahlen sollte. —

Die Synode zu Sens (J. 1528) verbietet (Can. 34), Bücher in der Volkssprache, welche von Glauben und Sitten handelten, dem Volke zu lesen zu geben, sie seyen denn mit bischöflicher Approbation versehen.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1546) verordnet (Sess. IV.), daß unter der Strafe des Bannfluches und der im letzten Lateranischen Concilium canonisch festgesetzten Geldbuße Niemandem erlaubt seyn soll, was immer für Bücher über heilige Gegenstände ohne den Namen des Verfassers zu drucken oder drucken zu lassen, und sie künftighin zu verkaufen oder auch bei sich zu behalten, wenn dieselben nicht zuerst vom Ordinarius geprüft und genehmigt sind. Und Ordensmitglieder sollen, nebst der Prüfung und Genehmigung dieser Art, gehalten seyn, auch die Erlaubniß ihrer Obern zu erhalten, nachdem diese die Bücher nach der Vorschrift ihrer Verordnungen durchgesehen haben. Diejenigen hingegen, welche dieselben, ehe sie vorher geprüft und genehmiget sind, schriftlich austheilen oder bekannt machen, sollen in die gleichen Strafen, wie Drucker, verfallen, und Jene, welche sie besitzen oder lesen,

ohne die Verfasser anzugeben, für die Verfasser selbst gehalten werden. Die Genehmigung der Bücher dieser Art aber selbst soll schriftlich ertheilt und sodann authentisch dem geschriebenen oder gedruckten Buche vorangesetzt werden, und Alles dieses, nämlich die Genehmigung und Prüfung unentgeldlich geschehen, auf daß das Genehmigungswürdige genehmigt und das Verwerfungswürdige verworfen werden möge.

B u ß e.

Wenn ein Bischof oder Presbyter einen zur Buße kehrenden Sünder nicht aufnimmt, sondern abweiset, der soll abgesetzt werden, weil er Christus betrübet, der gesagt hat: Es ist Freude in dem Himmel über jeden Sünder der Buße thut. — Apost. Can. 51.

Die Synode zu Toledo (J. 589) beklagt sich (Can. 11) darüber, daß einige Christen sich, so oft es ihnen beliebe zu sündigen, von den Priestern aussöhnen ließen, und daher schärft sie neuerdings die alten Kirchenbußgesetze ein. Wer Reue über eine Sünde fühle, müsse von der Communion ausgeschlossen werden und unter den übrigen Büßern öfter um die Händeauflegung nachsuchen (recurrere). Nach verflossener Zeit der Genugthuung dürfe er erst nach Gutdünken des Priesters zum Abendmahle gelassen werden. Wer aber während der Bußzeit oder nach der Aussöhnung in die alte Sünde zurückfalle, müsse nach aller Strenge der älteren Canones verurtheilt werden (damnentur).

Wer in Todesgefahr Buße thut, darf mit der Kirche sogleich ausgesöhnt werden; wer aber vor dieser Aussöhnung noch stirbt, dessen Name soll dennoch in der Kirche dem Gebete der Gläubigen empfohlen, so wie auch das Opfer für ihn angenommen werden soll. XI. Conc. zu Toledo J. 675. Can. 12.

Das zwölfte Concil zu Toledo (J. 681) verordnet (Can. 2), daß jeder Priester ein Jahr lang zu excommuniciren sey, der Jemandem ohne sein Wissen und seinen Willen die Buße aufdringe. Doch müsse Jeder, dem das Geschenk der Buße unwissend ertheilt worden, dasselbe auch unverbrüchlich beibehalten. —

Das dreizehnte Concil zu Toledo (J. 683) verordnet (Can. 10), daß alle Bischöfe und Priester nach empfangener Gnade der Buße wieder ihren Dienst versehen sollten, wenn sie sich keiner Todsünde mehr schuldig wüßten. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) eifert

(Can. 22) gegen jede falsche Bekehrung, wo man ein Laster ablege, die andern aber beibehalte, oder wo man zwar Buße thue, aber den Haß noch im Herzen trage, dem Beleidigten nicht Genugthuung leiste und dergl. — Siehe noch den Artikel: Kirchenbuße und Beichte.

Canones.

Die unverbrüchliche Beobachtung aller Canones fordert das Concil zu Chalons (J. 650). — Can. 2 und 20.

Die Trullanische Synode (J. 692) verordnet, daß nicht mehr als fünf und achtzig apostolische Canones für ächt angenommen werden sollten, weil die vornehmsten Synoden und Kirchenväter nur diese Anzahl bestimmt hätten. Zugleich erklärte sie als Kirchengesetze die Beschlüsse der Concilien von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea, Gangea, Antiochien, Laodicea, Constantinopel vom J. 381, Ephesus, Chalcedon, Sardica, Carthago und Constantinopel vom J. 394, so wie auch die Canones des Dionysius Alexandrinus und Petrus zu Alexandrien, Gregorius Thaumaturgus, Athanasius, Basilius des Großen, Gregors von Nyssa, Gregors von Nazianz, Amphilochius von Iconium, Timotheus und Theophilus von Alexandrien, Cyrillus Alex., Gennadius, Patriarch von Constantinopel, so wie des Cyprian von Carthago und seiner Synode. — Can. 2. — Hier waren also viele abendländische Synoden übergangen und nicht einer einzigen Decretale eines römischen Bischofs wurde Rechtskraft ertheilt. —

Die allgemeine Synode zu Nicäa (J. 787) dringt (Can. 1) auf die Aufrechthaltung der canonischen Gesetze für die Reinheit des Glaubens und Wandels der Cleriker, sie mögen nun von den apostolischen Posaunen des heiligen Geistes, oder von den allgemeinen Concilien, oder von den übrigen Local-Versammlungen, oder von den heiligen Vätern verfaßt seyn. —

Canoniker.

Die Synode zu Aachen (J. 816) befiehlt (Can. 115) den Canonikern, ihrem so vorzüglichen Stande Ehre zu machen, und wenn ihnen gleich erlaubt wäre, Leinwand zu tragen, Fleisch zu essen, zu geben und zu nehmen, ihr und das kirchliche Vermögen demüthig und billig zu nützen, welches Alles den Mönchen verboten sey, so sollten sie doch übrigens nicht anders als die Mönche leben. Weil auch die Güter der Kirche haupt-

sächlich für die Armen geschenkt worden seyen, so sollten sie ihnen auch den vorzüglichsten Genuß davon überlassen (Can. 116). Ihre Vorsteher sollen darauf bedacht seyn, daß die Canoniker sich durch fleißiges Lesen der heiligen Schrift gegen Verführungen bewahren, und daß die Häuser, worin diese gemeinschaftlich leben (claustra), nur Einen Ausgang und Eingang haben (Can 117). Die Bischöfe sollen nicht mehr Cleriker in diese Gesellschaft aufnehmen, als ihre Kirche unterhalten kann (Can. 118); auch nicht blos aus den Leibeigenen der Kirche, welche sich über die härteste Behandlung nicht beschweren dürfen, um nicht wieder in die Knechtschaft gestoßen zu werden (Can. 119). Cleriker, welche eigenes Vermögen und auch Einkünfte von der Kirche haben, sollen, wenn sie derselben Dienste leisten, ihren Unterhalt und Antheil an dem eingehenden Almosen bekommen; haben sie aber keines von beiden, so soll auch noch für ihre Kleidung gesorgt werden (Can. 120). Alle Canoniker sollen ein gleiches Maaß von Speise und Trank erhalten, besonders täglich vier bis fünf Pfund Wein, oder wo dieser sparsam zu haben ist, die Hälfte Bier; aber an Festtagen sollen sie besonders gut bewirthet werden (Can. 121. 122). Der Bischof soll auch Jedem seine geistliche Nahrung, wie er sie bedarf, ertheilen, ihn unterrichten und nützlich beschäftigen (Can. 123). Die Canoniker sollen sich bescheidner Kleidung bedienen, und die Capuzen der Mönche (cucullas) nicht tragen, weil diese eine andere Lebensart hätten (Can. 124. 125). Sie sollen die canonischen Stunden abwarten (Can. 125—134) und für alle Vergehungen gestraft werden auf folgende Weise (Can. 134): Nach dreimaliger ja öfterer Ermahnung sollen sie einen öffentlichen Verweis erhalten. Sind sie dann noch widerspenstig, so erhalten sie nur Wasser und Brod; ist diese Strafe fruchtlos, so werden sie vom Tische und Umgange ihrer Mitbrüder abgesondert und müssen an einem besondern Platze stehen. Sind sie noch nicht dadurch gebessert, so müssen sie gezüchtigt werden; wo aber Alter oder Stand keine Schläge verstatten, da soll öffentlicher Verweis, anhaltendes Fasten und beschämendes Absondern die Stelle derselben vertreten. Sind aber Schläge und die letztgenannten Mittel gleichfalls fruchtlos, so müssen sie eingesperrt werden. Nützt dieß wieder Nichts, so soll die ganze Brüderschaft (congregatio) gemeinschaftlich für sie beten, damit der Herr sie heilen möge. Zeigen sie sich aber aller Besserung unfähig, so soll man sie von der Gesellschaft ausschließen und dem Bischofe vorführen, damit sie von ihm, aus canonischer

Vollmacht, wie raudige Schaafe öffentlich verdammt werden. Hat ein Canoniker ein Criminalverbrechen begangen, so muß er entweder auf der Stelle Buße thun, oder wenn er sich weigert, durch den Bischof zur öffentlichen Buße angehalten werden (publica multetur poenitentia). Die fehlenden Brüder dürfen aber von den übrigen nicht unterstützt werden, sondern alle müssen zusammen helfen, damit jene nach Gebühr gezüchtigt werden (censura corrigantur).

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet (Can. 53), daß die Canoniker in Städten oder in Klöstern nach der Vorschrift in dem gemeinsamen Schlafzimmer schlafen, im Erholungszimmer essen und im Krankenhause verpflegt werden sollen. Kranke und Gesunde sollen sich canonisch kleiden und in der Clausur (claustris) zur bestimmten Stunde aufhalten, und unter canonischer Aufsicht (custodia) der Lesung und den übrigen geistlichen Verrichtungen obliegen. — Ferner soll (Can. 58) der König die Canoniker nicht ohne Einwilligung des Bischofs in seinen Dienst nehmen. —

Die Synode zu Mainz (J. 847) verordnet (Can. 13), daß die Bischöfe über den Lebenswandel der Canoniker und Mönche wachen sollen.

Die Synode zu Pontion (J. 876) verordnet (Can. 8), daß jeder Bischof nächst seiner Kirche eine verschlossene Wohnung (claustrum) anlegen sollte, worin er mit seinem Clerus nach canonischer Vorschrift Gott diene; seinen Priestern sollte er nicht erlauben, anderswo zu wohnen, sie sollten ihm unterworfen bleiben und durch keine weltliche Macht dagegen geschützt werden. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verordnet (Can. 31), die Söhne der Canoniker, vorzüglich die unehelichen (spurii) nicht zu Canonikern an ein und derselben Kirche zu machen, wo ihre Väter angestellt sind.

Die Synode zu Cöln (J. 1260) klagt (Can. 7) darüber, daß viele Canoniker theils gar keine Dormitorien hätten, theils schon lange Zeit nicht mehr in denselben schliefen.

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verbietet (Can. 16), Jemandem vor dem funfzehnten Jahre in einer Cathedralkirche und vor dem zwölften Jahre in einer Collegiatkirche ein Canonikat zu ertheilen, wenn er nicht richtig lesen und singen könne.

Die Synode zu Avignon (J. 1337) verordnet (Can. 49), daß Canoniker, vorzüglich jene, welche Dignitäten bekleideten, zwei Monate lang in ihren Kirchen jährlich Residenz halten müßten, auch sollten sie (Can. 50) die Distributionen, trotz

ihrer Aussflüchte mit Geschäften, nicht erhalten, wenn sie nicht den canonischen Tagzeiten in eigner Person beiwohnten.

Die allgemeine Synode zu Costnitz (J. 1414) sagt: Da in einigen Domstiftern die sehr schlimme Gewohnheit oder vielmehr das Verderben eingerissen ist, daß in dieselben keine andere als die vom Adel herstammenden zugelassen werden, die gleichsam von kriegerischer Geburt, blos Sitten der Laien haben, sich um Gelehrsamkeit gar nicht bekümmern, und daher beständig unwissend bleiben, und in der Folge solche kriegerische Leute durch die Wahl zu Prälaten der Cathedralkirchen erhoben werden, die bisweilen kaum Lateinisch reden können, und sowohl in Kleidern als in Gefechten mehr geübte Krieger vorstellen, als Bischöfe, welche die ihnen untergebenen Seelen und Schaafe erwerben, erhalten und weiden sollen, Alles gegen göttliche und menschliche Rechte, woraus denn in ihren Gemeinen viel Aergerniß entsteht, die Kirchen selbst gewaltig Schaden leiden und mehrere Benedictinerklöster kaum noch von zwei oder drei Mönchen bewohnt werden, weil dergleichen Prälaten die Güter derselben übel verwalten und zerstreuen, so wird befohlen, daß in jeder Cathedralkirche nicht allein solche Adelige, sondern auch Doctoren der Theologie, der Rechte und andere Graduirte, entweder in unbestimmter Anzahl, oder wenigstens vier derselben, sie mögen adeliger Herkunft seyn oder nicht, aufgenommen werden sollten. Auch sollten nicht mehr Knaben in diesen Domcapiteln zugelassen werden, sondern jeder, der dieses nachsuche, müsse wenigstens achtzehn Jahre alt seyn (Decretal. Reformatorii).

Die täglichen und jährlichen Distributioneu in den Metropolitan-, Cathedral- und Collegiat-Kirchen dürfen nicht den Abwesenden gegeben werden; denn wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen. Conc. zu Tours (J. 1448) Can. 2. vergl. die ausführlichen Statuten des Conc. zu Angers J. 1448. Can. 4.

Kein Canoniker oder eine andere geistliche Person soll in verschiedenen Kirchen für die nämliche Stunde Distributionen erlangen. ebendas. Can. 3.

Das Concil zu Sens (J. 1485) rügt den Mißbrauch der Canoniker, welche, um zwei Distributionen in verschiedenen Kirchen zur nämlichen Stunde zu gewinnen, von einer Kirche zur andern mit ihren geistlichen Kleidern in der Stadt eilfertig herumliefen, und dadurch den Leuten zum Gelächter würden. Artic. I. Cap. 4.

Canonissinnen.

Die Synode zu Chalons (J. 813) ertheilt (Can. 53—58) für Canonissinnen Vorschriften, die sich auf Breviergebet und strenge Clausur beziehen.

Die Synode zu Aachen (J. 816) ertheilt (L. II. de institutione Sanctimon.) Vorschriften für die Canonissinnen, deren wichtigste folgende sind: Die Aebtissinnen (Can. 8) sollen in solche Klöster nur Diejenigen aufnehmen, welche sich wohl geprüft und einen guten Ruf haben. Wollen diese (Can. 9) ihr Vermögen ganz der Kirche schenken und nur von den Einkünften derselben unterhalten werden, so soll dieses reichlich geschehen. Wollen sie aber bei dieser Schenkung den Genuß ihres Vermögens beibehalten, so mag es der Rentmeister der Kirche verwalten. Wenn sie es endlich der Kirche nicht schenken wollen, so mögen sie es, mit Bewilligung des Klosters, durch eine schriftliche Urkunde, irgend einem Verwandten oder andern Freunde zur rechtlichen Besorgung übergeben, damit sie, ohne weitere Theilnehmung daran, ihre Einkünfte ziehen können. Sie sollen (Can. 10) stets im Kloster bleiben und niemals müßig gehen; entweder Psalmen singen, oder Handarbeiten verrichten, oder Vorlesungen aus der Schrift anhören. Mit Männern sollen sie sich gar nicht unterreden, dafür aber gegen einander und in den canonischen Stunden ihre Pflichten desto genauer beobachten (vergl. Can. 19). Ihre Klöster sollen fest verwahrt seyn (Can. 11), damit man nur zur Thüre aus- und eingehen könne. Jede von ihnen (Can. 13) soll täglich drei Pfund Brod und drei Pfund Wein bekommen, oder in Ermangelung des Letzteren Bier. Die Aebtissin soll ihnen aber auch Fleisch, Fische und andere Bedürfnisse hinlänglich geben, ingleichen jährlich Wolle und Leinen, um sich ihre Kleidung zu verfertigen. Die Bestrafung ist ganz nach der Vorschrift für die Mannsklöster (Can. 18). Vergl. d. Art. Canoniker. — Wenn sie (Can. 20) wegen ihrer zu erhaltenden Einkünfte oder Arbeiten mit Personen des andern Geschlechts zu reden haben, so sollen allemal einige von der Aebtissin gewählte vorzüglich fromme Mitschwestern dabei gegenwärtig seyn. Es soll (Can. 21) ihnen zwar erlaubt seyn, Bedienten von ihrem Geschlechte bei sich zu haben, es soll aber sehr darüber gewacht werden, daß diese ja nicht von der Ueppigkeit der Welt angesteckt werden. — Auf den Unterricht der Mädchen, welche in den Klöstern erzogen werden, sollen sie (Can. 22) besondern Fleiß verwenden. — Die Pförtnerinnen

(Can. 26) sollen bejahrte und gesetzte Personen seyn, damit sie nur zur bestimmten Stunde das Kloster aufschließen. — Priester (Can. 37), welche in solchen Klöstern Messe lesen, dürfen nur zur bestimmten Zeit und dann nur in Begleitung eines Diacons und Subdiacons in das Kloster gehen, nach der Messe aber sogleich sich wieder entfernen. Will eine Nonne beichten, so geschehe es in der Kirche, die Kranken ausgenommen. In letzterem Falle müssen den Beichvater wieder ein Diacon und Subdiacon sehen und begleiten. — Außer dem Kloster soll (Can. 28) ein Armenhospital angelegt seyn, wozu man Opfer und Zehntengefälle zu verwenden habe. —

Catechumenen.

Wenn eine Catechumene innerhalb der gesetzten fünf Jahre hart krank werden sollte, so hat man ihr die Taufe zu ertheilen und sie ihr nicht abzuschlagen. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 11.

Bei den Seefahrenden, oder wo keine Kirche in der Nähe ist, kann auch ein Gläubiger, der nach seiner Taufe weder gefallen ist, noch zwei Weiber hat, einen Catechumenen, der in tödtlicher Schwachheit ist, taufen: so daß wenn er wieder aufkommt, er ihn dem Bischofe vorführe, der ihm vollends die Hände auflege. — Dasselbe Conc. Can. 38.

Die sich erst zum Christenthume zu wenden angefangen haben, sollen, wenn sie sich sonst wohl betragen, innerhalb zwei Jahren zur Taufgnade gelassen werden; es wäre denn, daß eine Krankheit erforderte, ihm eher zu Hülfe zu kommen, oder daß er darum anhielte. — Dasselbe Can. 42.

Wer sonst ein Catechumen war und lange Zeit nicht mehr zur Kirche gekommen ist, dem soll man, wenn ein Geistlicher erfährt, daß er ein Christ sey, oder wenn Christen zu Zeugen vorhanden sind, die Taufe nicht abschlagen. Was er da gesündigt, hat er gesündigt, da der alte Mensch noch nicht abgelegt war. — Dasselbe Can. 45.

Ein Catechumen, so lange er in dieser Ordnung der Gemeinde steht und eine Sünde begeht, soll ein knieender Zuhörer werden und von seiner Sünde ablassen; sündigt er aber auch alsdann fort, so soll er gar aus der Gemeinde gestoßen werden. — Conc. zu Neucäsarea J. 315. Can. 5.

Was die Catechumenen betrifft, die gefallen sind, so verordnet die Synode, daß sie drei Jahre nur unter den Zuhörenden seyn und hernach zum Gebete mit den übrigen Cate-

chumenen gelassen werden sollen. Can. 14. Conc. zu Nicäa J. 325.

Die dritte Synode zu Carthago (J. 397) verordnet (Can. 5) den Catechumenen selbst nicht zu Ostern das Sacrament (die öffentlichen Eulogien), das gewöhnliche Salz ausgenommen, zu reichen.

Die Synode zu Orange (J. 442) verordnete (Can. 18), daß man den Catechumenen in allen Kirchen die Evangelien vorlesen dürfe; aber zum Taufstein (baptisterium) dürfe man sie nie zulassen (Can. 19). Sie dürfen ferner (Can. 20) den Segen mit den Gläubigen, selbst nicht beim häuslichen Gebete, erhalten, sondern müssen sich abgesondert segnen lassen.

Die Synode im Trullus (J. 692) verordnet (Can. 78), die, welche erleuchtet werden, müssen den Glauben erlernen und alle Donnerstage dem Bischofe oder den Presbytern ihre Lectionen hersagen. —

Ceremonien und kirchliche Einrichtungen überhaupt.

Goldne und silberne Gefäße, desgleichen Leinwand, zum Kirchendienste geweiht, soll Niemand mehr zum Privatgebrauche anwenden. Dieß ist unerlaubt. Sollte Jemand darüber angetroffen werden, so soll er mit dem Bann bestraft werden. — Apost. Can. 72.

Man soll bei Tage keine Wachslichter mehr auf dem Kirchhof anzünden: denn man muß die Geister der Heiligen nicht beunruhigen. Wer das nicht hält, soll von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen seyn. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 34.

Die Synode zu Laodicea verordnet (Can. 16) am Sabbathe die Evangelien mit der übrigen heiligen Schrift vorzulesen. Es sollen ferner (Can. 17) in der Versammlung zum Gottesdienste nicht mehrere Psalmen nacheinander gesungen, sondern nach einem jeden soll ein Stück aus der heiligen Schrift vorgelesen werden. Täglich soll man (Can. 18) einerlei Gebet in der neunten Tagesstunde und am Abende brauchen. — Erst nach der Predigt (Can. 19) des Bischofs soll das Gebet mit den Catechumenen gesprochen werden; und wenn diese aus der Kirche gegangen sind, das Gebet mit den Büßenden. Wenn aber auch die Letztern, nach empfangener Auflegung der Hände, sich wegbegeben haben, alsdann sollen die Gläubigen dreimal nacheinander ihr Gebet verrichten: das erstemal leise, das zweite und drittemal aber mit lauter Stimme. Hierauf sollen sie sich

den Kuß des Friedens geben; und wenn die Aeltesten dieselben von dem Bischofe empfangen haben, soll von den freiwilligen Gaben das heilige Abendmahl gehalten werden, aber nur die höheren Geistlichen sollen dasselbe innerhalb des Altars genießen.

Da Einige am Sonntage und an den Pfingsttagen die Kniee beugen, so verordnet die heilige Versammlung, um Gleichförmigkeit zu erhalten, daß sie ihr Gebet stehend verrichten sollen. — Conc. zu Nicäa J. 325. Can. 20.

Die Synode zu Orange (J. 442) verordnete (Can. 2), daß die Benediction mit Chrisma nicht wiederholt werden dürfe.

Die Synode zu Agde (J. 406) verordnet, die Altäre nicht nur mit Chrysam zu salben, sondern auch zu benediciren (Can. 14). Ferner soll (Can. 13) das Symbolum immer acht Tage vor Ostern (ante octo dies dominicae resurrectionis) öffentlich in der Kirche ausgelegt (tradi) werden. —

Die Synode zu Orleans (J. 511) verordnet (Can. 27), die Litaneien in der Bittwoche vor Himmelfahrt Christi in allen Kirchen zu feiern, so daß sich die vorausgehende dreitägige Fastenzeit in dem Feste der Himmelfahrt auflöse. Während der drei Tage soll alle Arbeit unterbleiben, damit das Volk sich desto häufiger einfinde. Es sollen Abstinenztage seyn und nur Fastenspeisen gegessen werden. Cleriker aber (Can. 27), welche bei dieser Gelegenheit ausbleiben, müssen nach dem Gutdünken des Bischofs die Disciplin bekommen.

Die Synode zu Gerona (J. 517) verordnet (Can. 1), daß in der ganzen Provinz Tarragona ein und dieselbe Ordnung in der Messe im Psalliren und Kirchendienen (ministrandi consuetudo) beobachtet werden solle, wie in der Metropolitankirche. — Ferner sollen (Can. 2) nach Pfingsten vom Donnerstag angefangen bis zum Samstage Litanien *) mit Abstinenz gehalten werden. Diesen folgen dann am ersten November (Can. 3) andere Litanien, unter der Bedingung, daß wenn an diesen Tagen ein Sonntag fällt, in einer andern Woche vom Donnerstage an der Anfang damit gemacht werde, und der Schluß mit der Vesper am Samstage eintrete. An diesen Tagen soll man sich auch des Fleisches und Weins enthalten. — Alle Tage (Can. 10) soll nach der Matutin und Vesper das Gebet des Herrn von dem Priester gebetet werden. —

Die Synode zu Epaon (J. 517) verordnet (Can. 26): Nur steinerne Altäre mit Chrysam zu heiligen. — Zugleich wiederholt sie den ersten Canon der Synode zu Gerona Can. 27.

Die Synode zu Valence (J. 524) verordnet (Can. 1),

*) Bittage.

daß die Evangelien in der Messe den Catechumenen nach der Epistel (post apostolum) gelesen werden sollen. —

Die Synode zu Vaison (J. 529) verordnet (Can. 3), daß man öfter das Kyrie eleison und das Dreimalheilig bei allen Messen (Tagzeiten?) absingen (dicatur) solle, weil auch in allen orientalischen und italienischen Provinzen diese süße und heilsame (dulcis et nimium salutaris) Gewohnheit eingeführt sey, und man keinen Ekel erwecken könne, wenn man das Dreimalheilig auch Tag und Nacht fort ausspreche. Auch (Can. 4) den Namen des jemaligen Papstes soll man in den Kirchen nennen (recitetur), und (Can. 5) nach dem Gloria hinzusetzen, „wie er war im Anfange," wegen der ketzerischen Schlauheit Derjenigen, welche gottlästernd behaupten, der Sohn Gottes sey nicht immer mit dem Vater gewesen, sondern habe in der Zeit begonnen.

Die Synode zu Auvergne (J. 535) verbietet (Can. 3 und 7), die Leichname, auch jene der Priester nicht, in die Altartücher einzuwickeln. Eben so soll man (Can. 8) die heil. Kirchengeräthe und den Kirchenornat (ministeria divina cf. Dufresne Gloss.) nicht zu Hochzeitsfeierlichkeiten (ad nuptiarum ornatum) hergeben, damit sie nicht durch Berührung Gottloser (improborum) und den Pomp weltlicher Ueppigkeit befleckt, und zum Gottesdienste untauglich werden.

Die Synode zu Braga (J. 563) verordnet (Can. 10), daß nur jene von den Lectoren die heiligen Altargeräthe tragen dürften, welche von dem Bischofe als Subdiacone ordinirt werden. Die Lectoren (Can. 11) sollen nicht im weltlichen Gewande in der Kirche psalliren. —

Die Synode zu Lyon (J. 567) verordnet (Can. 6), auch in der ersten Woche des neunten Monats, d. h. vor dem ersten Sonntage in diesem Monate, Litaneien (Bittgänge) zu halten, wie vor dem Himmelfahrtsfeste.

Die Synode zu Tours (J. 567) verordnet (Can. 3), den Leib des Herrn nicht unter die heil. Bilder auf den Altar zu setzen, sondern unter das Crucifix in der Mitte.

Illis temporibus, sagt Caranza, servabatur Eucharistia intra columbam argenteam, et ea fortassis occasione, quorumdam temeritas fuit, ut inter imagines collocaretur in altari. —

Die nämliche Synode (Can. 23) bestimmt, daß man nicht nur die Ambrosianischen Hymnen, sondern auch andere singen dürfe, welche es vermöge ihrer Form verdienten, oder sonst eines bewährten Verfassers Namen an der Stirne trügen. —

Die Synode zu Auxerre (J. 578) verordnet (Can. 6), daß die Presbyter schon zu Mittefasten den Chrysam verlangen

sollen; und wenn Jemand aus Krankheit nicht kommen könne, so solle er seinen Erzdiacon oder Erzsubdiacon mit dem Chrysamgefäße und einem Leintuche (linteo) senden. Ferner untersagt sie (Can. 11), in der Ostervigilie erst vor der zweiten Stunde in der Nacht die Vigilien zu vollenden (perexplere), weil es weder in jener Nacht noch in der zu Weihnachten und an den übrigen hohen Festtagen erlaubt sey zu trinken.

Die Synode zu Toledo (J. 589) verordnet (Can. 2), daß in allen spanischen und gallicischen Kirchen das constantinopolitanische Symbolum alle Sonntage recitirt werden solle. Ferner gebietet sie (Can. 22), daß Alle, welche aus diesem Leben scheiden, nur mit Psalmen zu Grabe begleitet werden sollen, alle profanen Gesänge, alles Schlagen an die Brust sey verboten; denn Christus habe nicht über den todten Lazarus geweint, sondern nur über sein Wiedererwachen zu den menschlichen Drangsalen. Das Concil wünsche, daß wenn die Befolgung dieser Vorschrift nicht bei allen Christen durchgesetzt werden könne, sie doch bei Religiosen zu beobachten sey.

Die Synode zu Toledo (J. 643) verbietet (Can. 2) alle Verschiedenheit im Gebete, in der Messe, Vesper und dem äußeren Cultus überhaupt. Ferner (Can. 7) befiehlt sie, am Charfreitag das Geheimniß des Kreuzes zu predigen, und das Volk soll Verzeihung (indulgentiam) Aller Sünden (criminum) mit lauter Stimme verlangen (postulare), damit es gereinigt durch Zerknirschung der Buße das Fest der Auferstehung des Herrn würdig begehen möge. — Ferner verordnet sie (Can. 9), die Osterkerze (lucerna et cereus) am Vorabend des heil. Osterfestes zu weihen, damit man das Geheimniß der Auferstehung Christi, welche in dieser Nacht sich nahete, durch den Segen des geheiligten Lichtes empfange. — Auch wird den Priestern verboten (Can. 10), das Vaterunser nur am Sonntage zu beten; es müsse vielmehr täglich geschehen, da es die täglichen kleinen Sünden tilge und jene, von welchen der auch lasterhafte Lebenswandel der Gläubigen durch Buße sich bekehre. Jeder Priester, der dieß Gesetz übertrete, werde abgesetzt. — Alle Tage in der Fasten (Can. 11) dürfe das Alleluja nicht gesungen werden, weil es eine Zeit der Trauer sey. Auch nicht am ersten Januar, welchen man aus heidnischem Irrthum feiere. — Hymnen und Psalmen (Can. 13) sollen in der Kirche gesungen werden, wenn sie auch nur von Kirchenvätern herrühren. Der Lobgesang der drei Jünglinge (Can. 14) im Feuerofen darf auch gesungen und am Ende der Psalmen soll nicht hinzugesetzt werden „Ehre sey dem Vater," sondern Ehre und

Preis (gloria et honor) sey dem Vater u. s. f. Dieser Zusatz fällt aber (Can. 16) ganz weg bei traurigen Ereignissen.

Die Synode, welche bald nach jener zu Paris (J. 616) an unbekanntem Orte und zu unbekannter Zeit gehalten wurde, verordnet (Can. 2), daß man nur in jenen Kirchen Altäre consecriren dürfe, wo keine Todten begraben lägen.

Das siebzehnte Concil zu Toledo (J. 694) verordnet (Can. 6), daß man jeden Monat des Jahrs in allen Provinzen Spaniens und Galliens für den Zustand der Kirche Gottes, für die Wohlfahrt des Fürsten und Volkes, für Verzeihung aller Sünden und Vertreibung des Teufels aus dem Herzen der Gläubigen Bittgänge halten sollte.

Die Synode im Trullus (J. 692) verordnet, daß Niemand vom Sabbath Abends bis zum Sonntagabend das Knie beugen sollte. Can. 90.

Die siebzehnte Synode zu Toledo (J. 694) verordnet (Can. 3), daß jeder Bischof oder Priester am Grünendonnerstage die Fußwaschung seiner Untergebenen nach Christi Beispiel vornehmen solle; wer dagegen handle, werde zwei Monate excommunicirt. —

Die Synode zu Cliffe (Clovesheviae) in England (J. 747) verordnet (Can. 11), daß alle Priester ihre amtlichen Verrichtungen nach einer und derselben Weise vollziehen sollten, hauptsächlich aber müssen sie den rechten Glauben hinsichtlich der Dreieinigkeit haben und diesen auch Allen fleißig einprägen, die sich bei ihnen Raths erholen. Ferner (Can. 12) untersagt sie den Priestern, eines theatralischen Gesanges in der Kirche sich zu bedienen. Wer aber nicht den einfachen Kirchenchoral verstünde, sollte lieber die Worte lesen. — Ueberall (Can. 13) solle man zu einer und derselben Zeit die Festtage der Heiligen feiern und die Tage der Kreuz- oder Bittwoche (Can. 16) nicht vernachlässigen.

Die Synode zu Mainz (J. 813) erklärt (Can. 32), daß dasjenige, was man im Griechischen Litanien nenne, im Lateinischen Bittgänge (rogationes) wären. Zwischen Litanien und Exomologesen aber sey der Unterschied, daß man Exomologesen nur für das Bekenntniß der Sünden halte, Litanien hingegen würden angesagt um Gott zu bitten und seine Erbarmung anzuflehen. Aber jetzt bedeuteten beide Worte nur Ein und Dasselbe. — Es sollen nun (Can. 33) den größeren Bittgang alle Christen drei Tage lang feiern; nicht reitend und mit prächtigen Kleidern angethan, sondern baarfuß, in Sack und Asche, wenn man nicht kränklich wäre.

Die Synode zu Tours (J. 813) verordnet (Can. 37), daß man, die Sonntage und jene Festtage ausgenommen, wo die ganze Kirche zum Andenken an die Auferstehung Jesu stehend bete, mit gebogenen Knieen auf der Erde, Gottes Erbarmung anflehen müsse.

Die Synode zu Celchyt (J. 816) verordnet (Can. 2): Wo eine Kirche gebaut wird, muß sie der Bischof der Diöcese einweihen, mit Weihwasser besprengen und Alles thun wie es in der Agende (libro ministeriali) vorgeschrieben ist. Dann soll die Eucharistie, welche der Bischof gleichfalls zu consecriren hat, mit andern Reliquien in einer Kapsel eingeschlossen und in dieser Kirche verwahrt werden. Und wenn er auch keine andern Reliquien hineinthun (intimare) kann, so mag doch dieß ersprießlich seyn, weil es der Leib und das Blut ist unseres Herrn Jesu Christi. Auch soll auf der Wand oder auf einer Tafel oder selbst auf dem Altare angemalt seyn, welchen Heiligen die Kirche geweiht ist. — Ferner wird (Can. 10) verordnet, daß nach dem Tode eines Bischofs für die Seele desselben sogleich der zehnte Theil seines Vermögens unter die Armen vertheilt und jeder Engländer, der bei ihm in Knechtschaft gewesen, frei werden solle. Auch soll auf der Stelle in allen Pfarrkirchen auf ein gegebenes Glockenzeichen die Gemeinde zusammenkommen und die dreißig Psalmen für den Verstorbenen absingen. Hierauf soll jeder Abt und Vorsteher (antistes) sechshundert Psalter und hundert zwanzig Messen halten, drei Knechte freilassen und jeden drei Solidos schenken. Alle Diener Gottes aber sollen einen Tag fasten und dreißig Tage, nach dem Breviergebete und den sieben Psalmen (beltidum) *), ein Vaterunser für ihn beten. Am dreißigsten Tage soll auch eine gute Mahlzeit gehalten werden.

Die Synode zu Aachen (J. 836) verordnet, daß man die Abendstunden (vespertinales sc. Horae) am Vorabende der Auferstehung des Herrn, und die größere Kreuzwoche (rogationes) am fünf und zwanzigsten April nicht unterlassen solle (Cap. II. de doctr. epist. c. 9. 10).

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet (Can. 46), daß der heilige Chrysam nur am Grünendonnerstage verfertigt werden dürfe. —

Die Synode zu Tribur (J. 895) verordnet (Can. 15), die Begräbnißfeier nur am Sitze des Bischofs zu halten. Wo

*) Nach Schilter (gloss.); Andere wollen einen Rosenkranz schon hier finden, woran ich zweifle (siehe Dufresne gloss.), schon wegen des folgenden pater noster.

es aber wegen zu weiter Entfernung oder sonst einer Schwierigkeit nicht wohl angehe, soll man jenen Ort wählen, wo ein Kloster ist, damit er durch die Fürbitten der Canoniker, Mönche oder Nonnen Nachlassung seiner Sünden erlange, die er durch seine Verdienste erhalten würde. Sollte aber auch dieß Schwierigkeiten haben, so soll man den Todten dort begraben, wo er im Leben seinen Zehent bezahlte.

Die Synode zu Coyanza (Coyacense) (J. 1050) verordnet (Can. 3), nicht in einem hölzernen oder irdenen Kelche zu opfern. Die Kleider des Priesters seyen beim Gottesdienste das Schulterkleid (amictus), die Albe, das Cingulum, die Stole, das Meßgewand, die Manipel. Die Kleider des Diacons sind dieselben, nur statt des Meßgewandes trägt er die Dalmatik. Der Altar muß ganz von Stein seyn und von Bischöfen consecrirt. Die Hostie sey aus Getreide und ganz ohne Fehl (sana et integra); der Wein und das Wasser rein, so daß durch Wein, Hostie und Wasser die Dreieinigkeit vorgestellt ist. Der Altar sey anständig überzogen und darüber liege ein reines Leinentuch. Unter dem Kelche und ober demselben sey ein reines leinenes Corporale.

Die Synode zu Rouen (J. 1072) verordnet (Can. 1), daß die Consecration des Chrysams, Oels, der Taufe und der Oelung zur gehörigen Stunde, das ist nach der neunten, geschehen solle; auch sollen dabei zwölf Priester oder noch mehr in priesterlicher Kleidung erscheinen. — Ferner heißt es (Can. 2), daß in einigen Provinzen der abscheuliche Gebrauch eingerissen sey, daß einige Erzdiaconen, die keinen Hirten hätten, von einem Bischofe Theilchen Oel und Chrysam bekämen und so mit ihrem Oele vermischten. Dieß gehe nicht an, sondern der Bischof müsse alles Oel consecriren. Die Austheilung des Chrysams und Oels (Can. 3) müsse von den Decanen mit größter Sorgfalt und Würde geschehen, daher sollten sie während der Austheilung die Albe anhaben und es in solchen Geschirrchen vertheilen, damit nichts zu Grunde gehen könne. — Die heil. Wegzehrung (viaticum) und das Weihwasser soll nicht über acht Tage aufbewahrt werden (Can. 6). Consecrirte Hostien aber noch einmal zu consecriren, ist schrecklich (terribiliter) verboten.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verordnet (Can. 9), wenn Nationen von verschiedenen Sprachen in einer und derselben Stadt wohnten und verschiedenen Ritus hätten, so sollten die Bischöfe den Gottesdienst nach Verschiedenheit ihrer Sprachen und ihres Ritus halten und die Sacramente austheilen lassen. Im Nothfalle könnte der Bischof noch einen Vicarius anstellen, zwei Bischöfe dürften aber nicht

statt finden. — Ferner (Can. 18) verbietet sie, bei Reinigungen durch heißes Wasser oder glühendes Eisen eine Segnung oder Consecration anzuwenden. —

Die Synode zu Oxford (J. 1222) verordnet (Can. 10), daß jede Kirche einen silbernen Kelch mit andern anständigen Gefäßen und ein reines und weißes Altartuch (sindonem) von gehöriger Größe haben solle. Die alten Corporalien aber, die nicht mehr tauglich wären, müßten zu den Reliquien zurückgelegt oder in Gegenwart des Erzdiacon verbrannt werden. Auch dafür sollen die Erzdiaconen sorgen, daß die Altargeräthe (linteamina et alia ornamenta) anständig seyen (honesta). Die Kirche soll ihre Bücher zum Lesen und Pslliren haben, wenigstens doppelten Priesterornat; auch müssen die Altardiener (qui altari ministrant) Chorröcke tragen. — Die Eucharistie, das hl. Oel und der Chrysam (Can. 24) sollen verschlossen gehalten werden. —

Die Synode zu London (J. 1237) sagt (Can. 1) die Einweihung der Kirchen habe schon im alten Testamente ihren Ursprung, und sey im neuen von den hl. Vätern beobachtet worden, und hier müsse sie um so sorgfältiger und würdiger geschehen, als in jenem nur Opfer von Thieren gebracht wurden, in diesem aber das lebendige und wahre himmlische Opfer, der eingeborne Sohn Gottes selber auf dem Altare durch die Hände des Priesters geopfert werde. Daher hatten die hl. Väter nie, außer im Nothfalle, erlaubt, an ungeweihten Orten das so erhabene Opfer zu feiern. Desungeachtet fänden sich nun viele Kirchen, und sogar Cathedralkirchen, die noch nicht eingeweiht wären, obgleich man sie schon seit sehr langer Zeit (ab antiquo) erbaut hätte. Um dieser gefährlichen Nachlässigkeit zu steuern, wird daher beschlossen, daß alle vollkommen fertig gebauten Cathedral-, Kloster- und Pfarrkirchen binnen zwei Jahren durch die betreffenden Diöcesanbischöfe eingeweiht werden sollen und so auch alle fernerhin noch zu erbauenden Kirchen. Sollte dieser Befehl nicht vollzogen werden, so darf bis zur Einweihung keine Messe mehr darin gelesen werden.

Die Synode zu Worchester (J. 1240) verordnet (Can. 1), daß in jeder Kirche drei Alben, mit den Humeraten (amictibus), Stolen und Manipeln seyn sollen, zwei Chorröcke und zwei Rocheten, zwei Caseln, zwei paar Corporalien, vier geweihte Kelchtüchlein (linteamina), zwei Pallen, zwei silberne Kelche und ein nicht geweihter von Zinn, um ihn zu Kranken zu tragen; zwei Ciborien (pixides), ein silbernes und eines von Elfenbein, um die Hostien darin aufzubewahren, und ein ande-

res Gefäß zum Aufbewahren der Oblaten; zwei Kännchen, da eine zum Wein, das andere zum Wasser; ein paar Leuchter ein Rauchfaß, ein Chrisamgefäß, zwei Kreuze, das eine zu Processionen, das andere zu Todtenbestattungen (officium mortuorum), eine Fahne, ein Velum zur vierzigtägigen Fasten, einen unbeweglichen Tabernakel (sacrarium), eine Laterne und zwei Schellen (tinabula), eine Bahre zum Begraben der Todten, für deren Gebrauch nichts geopfert werden darf, ein Gefäß für Weihwasser; ein Meßbuch, eine Brevier, ein Antiphonarium Graduale, Troperium, Manuale, Psalterium und Ordinale. — In Kirchen (Can. 10), welche reich sind, soll Tag und Nacht vor dem Tabernakel eine Lampe brennen.

Die Synode zu Saumür (J. 1253) verordnet (Can. 3) daß die Erzdiaconen, Erzpriester und Landdechante durch einen Priester oder Diacon im Chorrocke die Corporalien öfter abwaschen, und alle diese Abwaschungen oder wenigstens die erste in einem eigens hiezu bestimmten Gefäße in der sogenannten Piscina aufbewahren lassen sollen; ferner sollen ehrbare Matronen oder Jungfrauen die Altartücher und priesterlichen Gewande waschen, ohne sie mit anderer Wäsche zu vermengen.

Die Synode zu London (J. 1268) schärft (Can. 3) bei Strafe der Suspension den Pfarrern und Vicarien ein, die Kirchen so bald als möglich einweihen zu lassen, und den Bischöfen, diese Einweihung nicht aufzuschieben oder zu vernachlässigen. —

Die Synode zu Saumür (J. 1276) verordnet (Can. 1) Tag und Nacht in den Kirchen das sogenannte ewige Licht zu brennen.

Die Synode zu Budynie (Budense, J. 1279) gibt (Can. 13) den Clerikern den Rath (suademus) so oft sie vor den Altar oder das Bild der seligen Jungfrau oder des Gekreuzigten treten, das Haupt zu beugen; sie fordert (volumus), daß sie jederzeit, so oft sie beim Breviergebet (divinis officiis) das Ave Maria hören, die Kniebeugen sollen. — Das hl. Oel (Can. 21) und die Eucharistie sollte man wohl verschlossen halten. — In Kirchen soll (Can. 41) der Geistliche nie seinen eigenen Hausrath stellen oder halten, außer bei feindlichen Einfällen, plötzlichem Brande u. d. gl., aber wenn dergleichen Nothfälle vorüber sind, soll er ihn wieder aus der Kirche tragen lassen. — Jeder Geistliche einer Pfarrei (Can. 42) soll Handbücher halten, wo die Tauforduung u. dergl. enthalten ist, ferner auch ein Brevier (alios libros, in quibus tam diurnum quam nocturnum officium celebrare.)

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verordnet (Can. 2) sobald ein Bischof sterbe, ihn in seinem Ornate begraben und vorher die Exequien halten zu lassen. Das Kapitel soll den übrigen Provinzialbischöfen die Anzeige von seinem Tode machen, damit jeder von ihnen ununterbrochen dreißig Messen für den Verstorbenen lesen lasse und für denselben bete. Während dieser Zeit sollen täglich drei Arme erquickt werden; auch soll man in jeder Kathedralkirche eine Messe feierlich celebriren für den Abgeschiedenen. Ferner (Can. 3) soll alle Jahre an der Vigilie des Festes der hl. Praxedis, den 20. Juli, in der ganzen Provinz Ravenna durch alle Mitbischöfe und Kapiteln der Kirchen ein feierlicher Jahrtag für die verstorbenen Bischöfe der ganzen Provinz gehalten werden, wozu der Clerus und das ganze Volk geladen werden und von jedem Bischofe wenigstens zwölf Arme ausgespeist werden sollen zum Sühnopfer für die Verstorbenen. Ferner (Can. 4) soll alle Jahr am 4. Juni ein feierlicher Jahrtag durch die Mitbischöfe in der ganzen Provinz für alle verstorbenen Patronen und Wohlthäter der Kirchen gehalten, das Volk dazu geladen und die Armen erquickt werden. — Ferner (Can. 8) verordnet sie, alle Ornamente rein zu halten und wo möglich silberne Kelche anzuschaffen, vorzüglich aber für gute Glocken zu sorgen, weil sie sehr nothwendig wären, die Gläubigen zum Gottesdienste aufzumuntern und die Dämonen verscheuchten. Auch sollten die Glocken nach dem Pontificale benedicirt werden.

Die Synode zu Lambeth (J. 1330) verordnet (Can. 1), alle Ornamente des Altars rein zu halten, weil ohne Zweifel der Heiland selber bei der Vollbringung des hl. Sacraments zugegen sei.

In den meisten Kirchen läßt man die Ornamente und Altargeräthe so unrein, daß man davor zurückschaudert. Es wird also strenge Reinlichkeit, besonders im Waschen der Corporalien, den Geistlichen zur Pflicht gemacht. Die Uebertreter dieses Gebotes werden bis zur geleisteten Genugthuung abgesetzt. — Concil zu Freising J. 1440. Can. 18.

Dieselbe Verordnung und Klage wiederholt das Concil zu Sens J. 1485. Art. I. Can. 4. —

Alle Sonntage soll Wasser und Salz von dem Priester geweiht werden und dieser mit dem ganzen Clerus vor dem Hochamte in Procession herumziehen. Damit aber auch das Volk Lust bekomme, bei solchen Processionen in der Kirche mitzugehen, so soll jeder, der reumüthig beichtet und andächtig dieser Procession folgt im Vertrauen auf die göttliche Milde, von dem Kirchenschatze vierzig

res Gefäß zum Aufbewahren der Oblaten; zwei Kännchen, das eine zum Wein, das andere zum Wasser; ein paar Leuchter, ein Rauchfaß, ein Chrisamgefäß, zwei Kreuze, das eine zu Processionen, das andere zu Todtenbestattungen (officium mortuorum), eine Fahne, ein Velum zur vierzigtägigen Fasten, einen unbeweglichen Tabernakel (sacrarium), eine Laterne und zwei Schellen (tinabula), eine Bahre zum Begraben der Todten, für deren Gebrauch nichts geopfert werden darf, ein Gefäß für Weihwasser; ein Meßbuch, eine Brevier, ein Anthiphonarium, Graduale, Troperium, Manuale, Psalterium und Ordinale. — In Kirchen (Can. 10), welche reich sind, soll Tag und Nacht vor dem Tabernakel eine Lampe brennen.

Die Synode zu Saumür (J. 1253) verordnet (Can. 3), daß die Erzdiaconen, Erzpriester und Landdechante durch einen Priester oder Diacon im Chorrocke die Corporalien öfter abwaschen, und alle diese Abwaschungen oder wenigstens die erste in einem eigens hiezu bestimmten Gefäße in der sogenannten Piscina aufbewahren lassen sollen; ferner sollen ehrbare Matronen oder Jungfrauen die Altartücher und priesterlichen Gewande waschen, ohne sie mit anderer Wäsche zu vermengen.

Die Synode zu London (J. 1268) schärft (Can. 3) bei Strafe der Suspension den Pfarrern und Vicarien ein, die Kirchen so bald als möglich einweihen zu lassen, und den Bischöfen, diese Einweihung nicht aufzuschieben oder zu vernachlässigen. —

Die Synode zu Saumür (J. 1276) verordnet (Can. 1) Tag und Nacht in den Kirchen das sogenannte ewige Licht zu brennen.

Die Synode zu Budynie (Budense, J. 1279) giebt (Can. 13) den Clerikern den Rath (suademus) so oft sie vor den Altar oder das Bild der seligen Jungfrau oder des Gekreuzigten treten, das Haupt zu beugen; sie fordert (volumus), daß sie jederzeit, so oft sie beim Breviergebet (divinis officiis) das Ave Maria hören, die Kniebeugen sollen. — Das hl. Oel (Can. 21) und die Eucharistie sollte man wohl verschlossen halten. — In Kirchen soll (Can. 41) der Geistliche nie seinen eigenen Hausrath stellen oder halten, außer bei feindlichen Einfällen, plötzlichem Brande u. d. gl., aber wenn dergleichen Nothfälle vorüber sind, soll er ihn wieder aus der Kirche tragen lassen. — Jeder Geistliche einer Pfarrei (Can. 42) soll Handbücher halten, wo die Tauforduung u. dergl. enthalten ist, ferner auch ein Brevier (alios libros, in quibus tam diurnum quam nocturnum officium celebrare.)

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verordnet (Can. 2) sobald ein Bischof sterbe, ihn in seinem Ornate begraben und vorher die Exequien halten zu lassen. Das Kapitel soll den übrigen Provinzialbischöfen die Anzeige von seinem Tode machen, damit jeder von ihnen ununterbrochen dreißig Messen für den Verstorbenen lesen lasse und für denselben bete. Während dieser Zeit sollen täglich drei Arme erquickt werden; auch soll man in jeder Kathedralkirche eine Messe feierlich celebriren für den Abgeschiedenen. Ferner (Can. 3) soll alle Jahre an der Vigilie des Festes der hl. Praxedis, den 20. Juli, in der ganzen Provinz Ravenna durch alle Mitbischöfe und Kapiteln der Kirchen ein feierlicher Jahrtag für die verstorbenen Bischöfe der ganzen Provinz gehalten werden, wozu der Clerus und das ganze Volk geladen werden und von jedem Bischofe wenigstens zwölf Arme ausgespeist werden sollen zum Sühnopfer für die Verstorbenen. Ferner (Can. 4) soll alle Jahr am 4. Juni ein feierlicher Jahrtag durch die Mitbischöfe in der ganzen Provinz für alle verstorbenen Patronen und Wohlthäter der Kirchen gehalten, das Volk dazu geladen und die Armen erquickt werden. — Ferner (Can. 8) verordnet sie, alle Ornamente rein zu halten und wo möglich silberne Kelche anzuschaffen, vorzüglich aber für gute Glocken zu sorgen, weil sie sehr nothwendig wären, die Gläubigen zum Gottesdienste aufzumuntern und die Dämonen verscheuchten. Auch sollten die Glocken nach dem Pontificale benedicirt werden.

Die Synode zu Lambeth (J. 1330) verordnet (Can. 1), alle Ornamente des Altars rein zu halten, weil ohne Zweifel der Heiland selber bei der Vollbringung des hl. Sacraments zugegen sei.

In den meisten Kirchen läßt man die Ornamente und Altargeräthe so unrein, daß man davor zurückschaudert. Es wird also strenge Reinlichkeit, besonders im Waschen der Corporalien, den Geistlichen zur Pflicht gemacht. Die Uebertreter dieses Gebotes werden bis zur geleisteten Genugthuung abgesetzt. — Concil zu Freising J. 1440. Can. 18.

Dieselbe Verordnung und Klage wiederholt das Concil zu Sens J. 1485. Art. I. Can. 4. —

Alle Sonntage soll Wasser und Salz von dem Priester geweiht werden und dieser mit dem ganzen Clerus vor dem Hochamte in Procession herumziehen. Damit aber auch das Volk Lust bekomme, bei solchen Processionen in der Kirche mitzugehen, so soll jeder, der reumüthig beichtet und andächtig dieser Procession folgt im Vertrauen auf die göttliche Milde, von dem Kirchenschatze vierzig

Tage Ablaß der ihm auferlegten Bußen erlangen. Conc. zu Freising (J. 1440) Can. 15. —

Das Concil zu Sens (J. 1485) schärft (Art. I. Cap. I.) die Verordnungen des Basler Concils ein hinsichtlich der Ceremonien bei Abhaltung des feierlichen Gottesdienstes.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1563) befiehlt allen Bischöfen (Sess. XXIV. c. 7 de ref.) dem Volke die Kraft der Sacramente öfter zu erklären, und dasselbe solle auch durch jeglichen Pfarrer in der einheimischen Sprache geschehen, nach der Vorschrift, die der Herr Kirchenrath über jeglichem Sacramente in dem Katechismus gegeben, eben so sollen sie bei der Feier der hl. Messe oder Haltung des Gottesdienstes an jeglichem Feste die hl. Offenbarungen und Heilsermahnungen in derselben einheimischen Sprache auslegen und sich beeifern, dieselben mit Beseitigung aller unnützen Grübeleien in den Herzen Aller einzupflanzen.

Christus.

Das Concil im Lateran (J. 649) bekennt die Lehre von der Menschwerdung Christi, mit Beibehaltung der Sätze und Worte aus den ältern Glaubenssymbolen. —(Can. 2.)

Dasselbe Concil bekennt (Can. 4), daß Christus zwei Geburten habe und Einer und eben der nämliche als Gott mit dem Vater und als Mensch mit uns gleiches Wesens sey.

Ferner (Can. 5.) bekennt es die Eine Natur des Wortes (Gott Logos), die Fleisch geworden, jedoch ohne Sünde, und verdammt jeden Andersdenkenden.

Desgleichen (Can. 6), daß aus zwei und in zwei persönlich vereinigten Naturen Einer und eben derselbe Herr und Gott Jesus Christus sey; daß (Can. 7) die wesentliche Verschiedenheit der beiden Naturen ohne Vermischung und ohne Trennung geblieben (Can. 8), eine eigentliche und wahre persönliche Vereinigung beider Naturen Statt gefunden habe, und daß (Can. 9.) die natürlichen Eigenschaften der Gottheit und Menschheit in Christus unvermindert erhalten worden seyen.

Ferner wird bestimmt: Wer nach der Vorschrift der heiligen Väter nicht bekennt, daß zwei Willen Eines und eben desselben Christus unseres Gottes, der göttliche und menschliche, eigentlich und wahrhaftig zusammenhängend vereinigt sind, weil er nach beiden Naturen Einer und eben derselbe natürlich unser Heil gewollt, der sey verdammt. Can. 10.

Wer nicht bekennt, daß eigentlich und wahrhaftig zwei Wirkungen Eines und eben desselben Christus zusammenhängend

vereinigt sind, die göttliche und die menschliche, weil nach beiden Naturen Einer natürlich unser Heil gewirkt, der sey verdammt. Can. 11.

Wer nach der schändlichen Ketzerei Einen Willen und Eine Wirkung unsers Herrn und Gottes bekennt, um das Bekenntniß der hl. Väter aufzuheben und die Lehre von der Person unsers Herrn Jesu Christi zu verleugnen, der sey verdammt. Can. 12.

Wer nach den schändlichen Ketzern, außer den in Christus durch die Vereinigung wesentlich erhaltenen und von den hl. Vätern richtig gelehrten zwei Willen und zwei Wirkungen, der göttlichen und menschlichen, wider die Lehre der Väter, noch Einen Willen und Eine Wirkung zugleich zu bekennen verlangt, der sey verdammt. Can. 13.

Wer nach den schändlichen Ketzern zugleich die Lehre von Einem Willen und Einer Wirkung, welche die Ketzer vertheidigen, und die Lehre von zwei Willen und zwei Wirkungen, der göttlichen und menschlichen, welche in Christus, als Gott, selber durch die Vereinigung natürlich bleiben, so wie die heiligen Väter rechtgläubig verkünden, zugleich leugnet und verwirft, der sey verdammt. Can. 14.

Wer die Redensart gottmenschliche Wirkung (θεανδρικὴ ἐνέργεια) von Einer und nicht von einer zwiefachen, der göttlichen und menschlichen, versteht und behauptet, sie bedeuten Eine Wirkung und nicht die wunderbare und übernatürliche Vereinigung von beiden, der sey verdammt. Can. 15.

Wer, um die in Christus, dem Gotte, durch die Vereinigung wesentlich gebliebenen Eigenschaften aufzuheben, unvernünftig eine Uneinigkeit und Verschiedenheit der zwei Willen in zwei Wirkungen lehret und daher die evangelischen und apostolischen Schriftstellen von Christus nicht von Einem und ebendemselben unsern Herrn so erklärt, daß dadurch, wie Cyrillus gesagt, angezeigt worden, er sei von Natur Gott und wahrhaftig Mensch, der sey verdammt. Can. 16.

Wer nicht nach der Vorschrift der hl. Väter mit uns in Einigkeit mit Herz und Mund verwirft und verflucht alle Ketzer, welche mit ihren Schriften bis auf den kleinsten Punkt die hl. Kirche in den fünf allgemeinen Synoden im Verein mit allen gleichgesinnten und gültigen hl. Vätern, d. i. den Sabellius, Arius, Eunomius, Macedonius, Apollinar, Polemon, Eutyches, Dioscurus, Thimotheus, Aelurus, Severus, Theodosius, Colluthus, Themistius, Paul v. Samosata, Diodorus, Theodorus, Nestorius, Theodulus den Perser, Origenes, Didymus, Evagrius und alle Ketzer, die von der katholischen Kirche

verworfen sind, desgleichen alle, die eben so gedacht, besonders den Theodor, gewesenen Bischof v. Pharan, Cyrus von Alexandrien, Sergius v. Constantinopel und seine Nachfolger, Pyrrhus und Paulus, welche beide noch jetzt in ihrem Irrthum beharren und alle ihre gottlosen Schriften, und alle, die wie sie gedacht, ohne sich zu bekehren, die gelehrt oder noch lehren, daß in Christus nur Ein Wille und Eine Wirkung sey, der göttlichen und menschlichen Natur: über das, die auf Angaben eben des Sergius von dem Kaiser Heraklius ergangene Ekthesis und den auf Anrathen eben des Paulus, von dem jetzt gnädigst regierenden Kaiser Constantin erlassenen Typus. — Wer nun diese fünf Männer, Theodor, Cyrus, Sergius, Pyrrhus und Paul nicht mit dem Anathem belegt, oder solche Personen, die von diesen Leuten wegen ihrer Orthodoxie abgesetzt oder verdammt worden, für rechtmäßig verdammt oder abgesetzt hält, und nicht vielmehr, er sey nun Bischof, oder Aeltester oder Diacon, oder von einer niederern Classe, oder Mönch oder Laie, für fromm orthodox, für einen Vertheidiger der katholischen Kirche achtet — der sey verdammt. Can. 18.

Im neunzehnten Canon werden alle diejenigen verdammt, welche die Monotheletenlehre für einen von jeher von den fünf allgemeinen Synoden festgesetzten Glaubenssatz ausgeben. —

Das dritte allgemeine Concil zu Constantinopel (J. 680) setzte fest: „Wir bekennen und glauben, daß unser Herr Jesus Christus vollkommen in der göttlichen und vollkommen in der menschlichen Natur sey; wahrhaftig Gott und wahrhaftig Mensch, aus Leib und Seele, gleichen Wesens mit dem Vater nach der Gottheit und mit uns nach der Menschheit, uns in Allem gleich, ausgenommen die Sünde. Ein Christus der eingeborne Sohn Gottes in zwei Naturen, ohne Vermischung, ohne Verwandlung, ohne Trennung und ohne Absonderung, so daß wegen der Vereinigung die Verschiedenheit der Naturen nie aufgehört, vielmehr die Eigenschaften beider Naturen erhalten worden, aber zu einer Person und Hypostase vereinigt, nicht aber in zwei Personen getheilt oder getrennt. Einer und eben derselbe eingeborne Sohn, Gott das Wort, Herr Jesus Christus nach dem, was von ihm ehemals die Propheten und er selbst uns gelehrt und der hl. Väter Glaubensbekenntniß uns vorgeschrieben: Wir bekennen, daß in ihm zwei natürliche Willen und zwei natürliche Wirkungen ungetheilt, ohne Verwandlung, ohne Absonderung und Vermischung sind, daß die natürlichen Willen einander nicht widersprechen, wie die

gottlosen Ketzer lehren, sondern der menschliche Wille gehorsam sey und vielmehr dem göttlichen Willen unterworfen." —

Die Lehre von den zwei Naturen und zwei Willen und Wirkungen in Christus wurde auf dem vierzehnten Concil zu Toledo (J. 684) als die rechtgläubige Lehre angenommen. Can. 8. und 9.

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) verdammt (Can. 1) die gottlose Ketzerei des Elipandus und Felix, welche bei dem Sohne Gottes eine Adoption glaubten, und beschloß, daß sie in der hl. Kirche gänzlich ausgerottet werden sollte. —

Die Synode zu Kiersey (J. 849) bestimmt (Can. 4): So wie kein Mensch ist, war und seyn wird, dessen Natur Christus nicht angenommen hätte (cujus natura in Christo assumpta non fuerit), so ist, war und wird auch kein Mensch seyn, für welchen er nicht gelitten hätte, obgleich nicht alle durch das Geheimniß seines Leidens erlöst werden. Daß aber nicht alle dadurch erlöst werden, liegt nicht in der Größe und dem Umfange des Werthes desselben, sondern in dem Mangel an jenem Glauben, der durch die Liebe thätig ist; denn der durch unsere Schwäche und göttliche Kraft bewirkte Kelch des Heiles hat es zwar in sich, daß er Allen nütze, aber wenn man ihn nicht trinkt, so hilft er nichts (non medetur).

Die Synode zu Valence (J. 855) verwirft (Can. 4) den Irrthum derjenigen, welche glauben, daß Christus auch für diejenigen Gottlosen sein Blut vergossen habe, welche seit Erschaffung der Welt bis zum Leiden des Herrn ewig verdammt worden sind. Denselben Canon wiederholt (Can. 4) die Synode zu Langers (J. 859).

Cleriker.

Das erste Concil zu Toledo (J. 400) befiehlt (Can. 10), daß keiner, der auf irgend eine Art leibeigen wäre, zum Cleriker gewählt werden sollte, wenn er nicht unsträfliche Sitten hätte und sein Herr darein willigte. — Wenn ein Mächtiger einen Cleriker (Can. 11) oder Armen oder Mönch (Religiosum) beraubt, und vor dem Bischof, der ihn zum Verhör hat rufen lassen, nicht erscheinen will, so soll auf der Stelle an alle Bischöfe der Provinz und wohin man nur gelangen kann, geschrieben werden, daß derselbe so lange für einen kirchlich Verbannten gehalten werde, bis er sich zur Vernehmung gestellt und das Geraubte erstattet. — Keinem Cleriker soll es (Can. 12) erlaubt seyn, seinen Bischof zu verlassen und mit einem andern in Verbindung zu treten, es müßte denn dieser

ihn deswegen gern aufnehmen, weil er von den Ketzern zu den Rechtgläubigen übertritt. Diejenigen aber, welche von den Rechtgläubigen zu solchen übergehen, die sich im Kirchenbanne befinden, oder sich doch bereits ein schimpfliches Urtheil zugezogen haben, sollen gleiche Strafe mit diesen leiden. —

Die Synode in Irland (J. 450 angeblich unter Patricius) verordnet (Can. 8): Wenn ein Geistlicher für einen Heiden gut gesagt hat, dieser aber sich der Zahlung betrüglich entzieht, so soll der Geistliche dieselbe leisten, bei Strafe des Bannes, ohne mit ihm einen Zweikampf anzutreten. —

Die Synode zu Angers (J. 453) verordnet (Can. 7), daß Cleriker, welche ihren Stand verlassen und Soldaten werden und zu den Laien sich begeben, gerechter Weise von der Kirche, welche sie verlassen, verstoßen würden. —

Die Synode zu Tours (J. 461) verordnet (Can. 5), daß Cleriker, die in den Laienstand zurücktreten, oder Soldaten werden wollen, die Excommunication treffen müsse. — Wenn (Can. 11) ein Cleriker ohne Erlaubniß seines Bischofs seine Kirche verläßt, und sich an einen andern Ort hinbegeben will, soll er excommunicirt werden. Auch soll er (Can. 12) nicht ohne Empfehlungsschreiben reisen und (Can. 13) nicht Wucher treiben.

Die Synode zu Agde (J. 506) trägt den Bischöfen (Can. 2) auf, Cleriker, welche den öffentlichen Gottesdienst und überhaupt ihre Amtsverwaltung versäumten, dadurch zu strafen, daß sie dieselben wie fremde Cleriker behandelten; nur wenn sie sich bessern, soll ihr Name wieder in das Kirchenbuch eingetragen und ihnen ihr Amt zurückgegeben werden. — Ein Cleriker (Can. 5), der die Kirche bestohlen hat, soll unter die fremden Cleriker gerechnet werden. Begiebt sich (Can. 8) ein Cleriker, um der verdienten Strafe auszuweichen, unter den Schutz eines weltlichen Richters, und erhält ihn, so sollen beide der Kirchengemeinschaft verlustig seyn. — Wenn ein Cleriker (Can. 20) sein Haar wachsen läßt, so soll es ihm der Archidiacon auch wider seinen Willen abscheeren, eben so wenig soll er unanständige Kleider oder Schuhe tragen. — Cleriker (Can. 36), welche der Kirche treu und sorgfältig dienen, müssen von den Priestern nach Verdienst ihrer Arbeit oder nach der Weisung der Canons einen Lohn (Stipendia) erhalten, der ihren hl. Bemühungen gebührt. — Eine ähnliche Verordnung, wie Can. 2 steht auch in der Synode zu Orleans (J. 538) Can. 19.

Die Synode zu Tarragona (J. 516) verordnet (Can. 7), daß die Cleriker in den Diöcesan-Kirchen, wo sie angestellt sind, die Woche halten sollen, doch ein Priester soll immer

eine Woche lang dienen, und hierauf der Diacon ihn ablösen; unter der Bedingung, daß am Sonntage bei der Vesper alle sich einfinden, um desto leichter den Sonntag feiern zu können, aber dabei müssen sie noch alle Tage der Vesper und Matutin beiwohnen, denn aus Mangel an Clerikern zünde man an einigen Basiliken nicht einmal Lichter an (luminaria ministrari). Wer daher dieser Verordnung zuwider handle, unterliege der canonischen Disciplin. —

Die Synode zu Gerona (J. 517) erlaubt (Can. 9), jene in den Clerus aufzunehmen, die, ohne von Lastern befleckt zu seyn, sich der öffentlichen Kirchenbuße nicht mehr unterzogen hätten, nachdem man ihnen auf dem Krankenbette den Segen der Buße durch die Gemeinschaft ertheilt habe.

Die Synode zu Epaon (J. 517) verordnet (Can. 3), daß Büßende nicht Cleriker werden sollen. —

Die Synode zu Ilerda (J. 524) verordnet (Can. 1), daß alle Aelteste und Diaconen, die in einer belagerten Stadt lebten, sich alles Menschenblutes, selbst feindlichen, enthalten, widrigenfalls aber zwei Jahre hindurch ihres Amtes und der Kirchengemeinschaft verlustig seyn, auch nach dieser Zeit nicht höher steigen sollten. — Kein Cleriker (Can. 8) soll seinen Sclaven oder Schüler, der sich in die Kirche flüchtet, bei Strafe des Bannes, herausziehen oder geißeln. — Wenn (Can. 11) Cleriker gegenseitig auf Mord es absehen (in mutuam caedem proruperint), so soll sie der Bischof dafür streng züchtigen (districtius vindicetur). —

Die Synode zu Valence (J. 524) verordnet, daß (Can. 5) ein herumschweifender und unsteter Cleriker, er mag Diacon oder Presbyter seyn, wenn er dem Befehle seines Bischofs, der ihn ordinirte, nicht gehorcht und seine Pflicht bei der ihm anvertrauten Kirche nicht nachkommt, der Excommunication und dem Verluste seiner Würde (honore) unterworfen seyn solle.

Die Synode zu Arles (J. 524) verordnet (Can. 4), daß, wenn ein Cleriker der Kirchenzucht zu entgehen sucht und herumschweift, jeder, der ihn aufnimmt und nicht nur nicht mit seinem Bischofe zu versöhnen, sondern sogar zu vertheidigen strebt, excommunicirt seyn solle.

Die Synode zu Toledo (J. 531) verbietet (Can. 2) den Clerikern, zu einer andern Kirche überzugehen und den Bischöfen, sie aufzunehmen.

Die Synode zu Orleans (J. 533) verordnet, jeden Cleriker abzusetzen, der seine Pflicht nicht erfülle und nicht zur Kirche komme.

Die Synode zu Barcellona (J. 540) verordnet (Can. 3),

daß kein Cleriker das Haar wachsen lassen oder den Bart scheeren solle.

Die Synode zu Orleans (J. 541) verordnet (Can. 6), daß die Cleriker die kirchlichen Verordnungen (statuta canonum) von den Bischöfen lernen sollen, damit weder sie noch das Volk mit der Unwissenheit derselben sich entschuldigen könnten. Ferner (Can. 26) verordnet sie, daß die Verwaltung geistlicher Dienste bei einer, im Palaste eines Großen (in potentum domibus) errichteten Pfarrei für Cleriker kein Vorwand seyn dürfe, sich dem Gehorsame und der Kirchenzucht zu entziehn. Werden sie von den Agenden der Großen oder von den Gebietern selber in Vollziehung ihrer Pflichten gegen die Kirche auf irgend eine Weise verhindert, so müsse man die Urheber der Bosheit (nequitiae) so lange excommuniciren, bis sie sich bessern. —

Die Synode zu Arles (J. 554) verordnet (Can. 6), daß es keinem Cleriker erlaubt sey, das Vermögen, so er zur Nutznießung von dem Bischofe empfangen, zu verschlechtern. Von den Uebertretern werde ein jüngerer mit der Disciplin bestraft, ein älterer wie ein Armenmörder angesehen. —

Die Synode zu Braga (J. 563) verbietet (Can. 20) die Aufnahme aus dem Laienstande zur Priesterweihe, wenn er nicht vorher ein ganzes Jahr Lector oder Diacon gewesen und so stufenweise unterrichtet aufsteige.

Die Synode zu Auxerre (J. 578) verbietet (Can. 33) den Presbytern und Diaconen bei Torturen Zuschauer zu seyn, oder (Can. 34) bei einem Blutgerichte zu sitzen.

Die Synode zu Maçon (J. 585) verordnet (Can. 15): Begegnet ein Weltlicher einem Cleriker von Stande auf der Reise, soll er sich tief vor demselben bücken, weil er durch denselben die Rechte der Christenheit erlangt hat. Reiten beide, so soll der Weltliche seinen Hut herabnehmen und den Cleriker aufrichtig grüßen. Reitet aber nur der Weltliche, so soll er sogleich vom Pferde herabsteigen und den Cleriker liebreich grüßen, damit Gott, der die wahre Liebe ist, an beiden seine Freude habe. Wer aber diese auf Eingebung des hl. Geistes gemachten Verordnungen übertritt, der soll von der Kirche, welche er in ihren Dienern entehrt, so lange es der Bischof für gut findet, ausgeschlossen werden.*) — Kein Cleriker soll den (Can. 16) Hinrichtungen der Verbrecher beiwohnen. —

Die Synode zu Toledo (J. 589) verordnet (Can. 7), daß bei allen Mahlzeiten des Clerus blos die hl. Schrift, nicht

*) Vgl. die Synode zu Celchid (J. 787) Can. 11. Art. Weltl. Regierungen.

aber einfältige Mährchen (otiosae fabulae) vorgelesen werden sollen. Ferner verbietet sie (Can. 8), nach dem ausdrücklichen Willen des Königs, daß sich Niemand die zur Kammer gehörigen Cleriker von ihm ausbitten sollte, die jedoch ihre Kopfsteuer abtragen müßten.

Die Synode zu Narbonne (J. 589) verordnet (Can. 6.), daß jeder Cleriker, vom höchsten bis zu dem niedrigsten, der gegen den Nutzen der hl. Kirche wirke, verhandle oder unternehme, abgesetzt werden solle, da er wortbrüchig geworden. — Ein Cleriker (Can. 6), der in ein Kloster zur Strafe gesperrt werde, dürfe nicht mit verschiedenen delikaten Speisen gesättigt werden. — Der Subdiacon (Can. 13), als der Ostiarius und die übrigen sollen den Dienst der hl. Kirche thätig besorgen und den ältern bei der Thüre den Vorhang lüften (vela ad ostia sublevent). Wer dieß unterlasse, sey, wenn es ein Subdiacon wäre, zu tadeln, und wofern er sich nicht bessere, seines Stipendiums zu berauben; die übrigen erhalten Peitschenhiebe.

Die Synode zu Toledo (J. 633) verordnet, daß (Can. 24) wenn unter dem Clerus Unmannbare oder Jünglinge sind, alle, nicht in Schwelgerei, sondern in Kirchenzucht, ihr Leben unter der Aufsicht eines Aeltern (seniori) hinbringen sollen. Sind einige von ihnen Waisen, so haben die Priester die Vormundschaft zu vertreten. Wer widerspenstig ist, soll in ein Kloster zu strengerer Zucht gebracht werden. — Geistliche müssen (Can. 25) besonders Unwissenheit, die Mutter aller Irrthümer, vermeiden; daher also die hl. Schrift und die Canones betrachten (meditentur), der Predigt, des Wortes Gottes ausschließend obliegen, Alle durch Kenntniß des Glaubens und züchtigen Lebenswandel (operum disciplina) erbauen. — Cleriker (Can. 41) müssen alle, ohne Unterschied, eine Tonsur tragen, aber nicht wie die Ketzer in Spanien, die gleich den Laien langes Haar tragen und nur am äußersten Ende des Kopfes einen kleinen Kreis scheeren, sondern oben muß das ganze Haupt geschoren werden und unten ein Kranz übrig bleiben (circuli corona). — Alle Cleriker sollen (Can. 47) von allen Abgaben und Diensten (labore), nach des Königs Befehl, frei seyn.

Die Synode zu Mainz (J. 813) verordnet (Can. 22), daß Cleriker, welche nur im Lande herumschweiften, von den Bischöfen zum canonischen Leben angehalten werden sollten. Werden sie aber nicht gehorchen, so müßten sie bis zum Gerichte des Erzbischofes jener Gegend excommunicirt werden. Würde aber dieß auch Nichts fruchten, so müßten sie bis zur nächsten Synode eingesperrt werden. — Cleriker, die bisher gegen ihren Willen die Tonsur erhalten, sollten (Can. 23), wenn sie frei

wären, also bleiben, in Zukunft sollte aber keiner mehr gegen seinen Willen und ohne Erlaubniß seines Herrn oder gegen das Alter die Tonsur erhalten. Hinsichtlich der Cleriker, welche (Can. 24) den Kaiser angehen (adeuntibus), sollen die frühern hl. Canones gelten.

Das Concil zu Merida (J. 666) befiehlt den Pfarrern, sich von der Dienerschaft der Kirche (de ecclesiae suae familia) Cleriker auszuwählen, um das Lob Gottes mit ihnen anstimmen zu können. Diese sollen von ihm gekleidet, gut verpfleget und zur Treue im Dienste Gottes angehalten werden. Can. 18.

Kein Cleriker darf ein Bluturtheil fällen, sonst wird er seiner Würde beraubt und in ewiger Haft gehalten. XI. Conc. zu Toledo J. 675. Can. 6.

Die Synode im Trullus (J. 792) verordnet, daß, wenn Geistliche wegen canonischer Verbrechen gänzlich abgesetzt und in den Laienstand zurückgestoßen worden, sie nur dann wieder die Tonsur eines Clerikers erhalten dürften, wenn sie freiwillig zur Buße und Besserung zurückkehrten. — Can. 21.

Die Synode zu Berghamsted (J. 697) verordnet (Can. 8): Wenn ein Cleriker (tonsuratus) seine Regel nicht beobachtet, so soll er in ein Hospitium übergehen, wenn ihn Jemand aufnehmen will, aber auch dieß soll nur geschehen, wenn er Erlaubniß bekommt, daß man ihn noch länger dulden dürfe.

Die Synode zu Rom (J. 721) verbietet (Can. 17) den Clerikern, bei Strafe des Anathems, sich das Haar wachsen zu lassen. —

Dieselbe Verordnung wiederholt (Can. 8) die Synode zu Rom (J. 743).

Die Synode zu Regensburg (J. 742) verbietet (Can. 2) den Clerikern, Waffen zu tragen, Kriegsdienste zu thun und auf der Jagd herumzuschweifen.

Die Synode zu Verberin (J. 752) verbietet Clerikern, Waffen zu tragen. —

Die Synode zu Tours (J. 813) verordnet (Can. 23), daß die Canoniker und Cleriker der Städte, welche an der Kathedralkirche (episcopium) verweilten, alle in Einem Schlafzimmer schlafen und Ein gemeinsames Refectorium haben sollten, damit sie desto leichter zu den canonischen Stunden kämen und man ihren Lebenswandel besser leiten könne. Speise und Kleidung sollten sie von dem Bischofe nach seinem Vermögen bekommen, damit sie nicht aus Armuth herumschweifen und in schändliche Geschäfte sich einlassen und den Dienst der Kirche aufgeben und einem zuchtlosen Leben sich widmen und der eigenen Lust dienen möchten. — Vgl. Can. 24. —

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet (Can. 63): Niemand soll einen Priester zwingen, von Kirchengrundstücken oder vom Opfer der Gläubigen eine Abgabe (Censum) zu geben, bei Strafe der Excommunication. —

Die Synode zu Mainz (J. 847) verbietet den Geistlichen (Can. 15), sich das Haar wachsen zu lassen. Ferner (Can. 24) verordnet sie, daß der, welcher einen Priester tödte, zwölf Jahr lang Buße thun solle. Läugnet er es, und ist ein Freier, so muß er mit zwölf andern Zeugen schwören; ist er ein Knecht, so muß er sich durch zwölf glühende Pflugschaaren reinigen. Wird er seiner Schuld überführt, so darf er die ganze Lebenszeit hindurch nicht Kriegsdienste thun und verliert seine Frau. —

Die Synode zu Pavia (J. 850) untersagt den Weltlichen, Priester und andere Cleriker als Pächter, Verwalter und Zolleinnehmer u. d. gl. aufzustellen. Sowohl der Aufstellende, als der Aufgestellte sollten der Excommunication unterliegen. —

Die Synode zu Mainz (J. 888) schließt (Can. 7) jeden von dem Eintritte in die Kirche aus, der einem Cleriker Kränkungen oder Verläumdungen zufüge. Auch spricht sie (Can. 8) das Anathem über jene aus, welche zu Würzburg einem Priester Nase und Haare abgeschnitten, dann tüchtig geprügelt und halbtodt hatten liegen lassen.

Die Synode zu Tribur (J. 895) verordnet (Can. 27), daß, wenn ein Cleriker seinen Stand verlasse und in die Welt zurückkehre, der Bischof ihn durch canonische Zucht zur Besserung bringen solle. Bleibt er dann noch widerspenstig, so soll ihm das Haar wieder geschoren werden und er dann weder mehr heirathen, noch eine hl. Weihe empfangen. Ferner (Can. 33) erlaubt sie denen, die aus Krankheit (per languorem) von Aerzten verschnitten oder hinkend geworden, Cleriker zu bleiben, wenn sie sonst zum Dienste würdig sind. —

Die Synode zu Bourges (J. 1031) befiehlt (Can. 7), daß Alle, welche dem Kirchendienste vorstehen, die geistliche Tonsur, d. h. einen geschornen Bart und eine Krone auf dem Haupte haben sollen.

Die Synode zu Rouen (J. 1072) verbietet (Can. 19) Cleriker, die ein öffentliches Verbrechen begangen, vor vollendeter Buße wieder in ihre Würde einzusetzen.

Die Synode zu Rheims (J. 1131) verbietet (Can. 13), sich an einem Cleriker oder Mönch gewaltsam zu vergreifen, bei Strafe des Anathems. —

Dieselbe Verordnung wiederholt die Synode zu London (J. 1138) Can. 10., setzt aber noch bei, daß nur der römische

Papst, es sey denn auf dem Todbette, die Bußzeit für einen solchen Verbrecher aufheben könne. Stirbt er aber unbußfertig, so bleibt sein Körper unbegraben. —

Die allgemeine Synode im Lateran verbietet (J. 1139) die Plünderung der Güter von verstorbenen Geistlichen (Can. 5) und excommunicirt (Can. 15) diejenigen, welche auf Anstiften des Teufels Gewaltthätigkeiten verübten. Sie dürfen nur auf dem Tode losgesprochen werden.

Die Synode zu York (Eboracense) J. 1194 verordnet (Can. 6), daß alle Cleriker, welche ohne Tonsur gingen, ihre Pfründen verlieren und wenn sie solche nicht hätten, gegen ihren Willen von den Dekanen oder Erzdiaconen geschoren werden sollen.

Die Synode in Dalmatien (J. 1199) verbietet (C. 5) an irgend einen Cleriker, Religiosen oder Priester Hand anzulegen bei Strafe der Excommunication bis zur erfolgten Genugthuung und Stellung vor dem apostolischen Stuhle oder bis zur erlangten Absolution durch den Legaten desselben. — Desgleichen soll bei Strafe der Excommunication kein Laie einen Cleriker vor ein fremdes Gericht ziehen, als da ist das Gericht mit glühendem Eisen, heißem Wasser u. dgl. Hat ein Cleriker gefehlt, so soll er von dem Erzbischof oder Bischof oder auch durch seinen Prälaten oder wenn es nöthig ist, von dem römischen Papste gerichtet werden.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) untersagt (Can. 18) den Geistlichen, ein Bluturtheil zu fällen oder einem beizuwohnen; auch jenen Theil der Chirurgie nicht auszuüben *), wo man brennen oder schneiden müsse. —

Die Synode zu Mainz (J. 1225 Conc. Germanicum) verbietet (Can. 12) Mieth-Priester (conducitii sacerdotes) als Vicarien in Kirchen aufzustellen. —

Die Synode zu Bourdeaux (J. 1255) verbietet (Can. 10) Geistlichen, einem Bluturtheile beizuwohnen.

Die Synode zu Montpellier (J. 1258) verordnet (Can. 3), daß alle Cleriker, welche öffentlich Handel treiben, oder Scholaren seyen, oder statt der Clerikalkleidung andere ungeziemende Kleidung trügen, mechanische Künste ausübten, sich bei andern zu niedrigen (vilia) Arbeiten verdingten, die in Doppelehe lebten, irregulär wären, auch der Privilegien eines Clerikers sich nicht sollten erfreuen dürfen. —

*) Die Geistlichen der abendländischen Kirche trieben die Medicin beinahe ausschließlich als Gewerbe. vergl. Sprengels Gesch. d. Arzneikunde. S. 315. 2. Th.

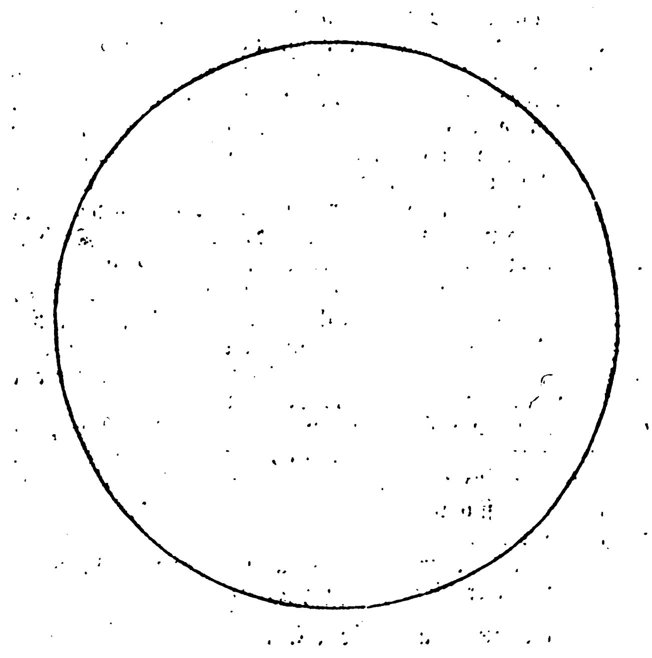
Die Synode zu Cöln (J. 1266) verordnet (Can. 1), daß sakrilegische Personen, welche auf Eingebung des Teufels sich an einem Cleriker oder an geistlichen und religiosen Personen vergriffen haben, und deswegen in die bereits ausgesprochene Sentenz der Excommunication fallen, durch häufige öffentliche Verkündigung und Verweigerung der Communion die Gnade der Versöhnung zu suchen, und wegen der Beleidigung Genugthuung zu leisten gezwungen werden sollen. In dem Orte, wo jene Personen ihren Wohnsitz haben und wo das Sacrilegium verübt wurde, soll, wenn der Verbrecher der Herr des Ortes ist, der Gottesdienst aufhören, und die Sacrilegischen sollen in allen Conventual- Pfarrkirchen und Kapellen der Stadt Cöln (wenn der Frevel in der Stadt vorfällt), alle Sonn- und Feiertage öffentlich und namentlich als Excommunicirte verkündet werden. Ist der Frevel außer der Stadt verübt worden, so soll die Verkündigung in allen Conventual-Pfarrkirchen und Kapellen des Decanats oder Erzdecanats, wo er sich ereignet, geschehen. — Wenn aber genannte Personen einen ganzen Monat die Denunciation leiden, ohne Genugthuung zu leisten, dann sollen sie alle Sonn- und Feiertage unter dem Geläute aller Glocken und bei ausgelöschten Kerzen in allen genannten Kirchen als Excommunicirte verkündigt und von Allen gemieden werden, bis sie uns und der Kirche Genugthuung geleistet und durch Autorität des apostolischen Rechtes Lossprechung erlangen. Bleiben sie ein halbes Jahr in der Excommunication, ohne diese Denunciationen zu achten, so soll, wenn vornehme Laien dieses Vergehen begangen, ihr Land und Distrikt auf der Stelle (ipso facto) dem kirchlichen Interdikte unterliegen; wenn es aber keine vornehmen Personen sind, so muß der Ordinarius des Ortes die Herren des Landes, in deren Distrikten sie sich aufhalten, ermahnen, daß sie diese sacrilegischen Personen durch Entziehung der Güter, welche sie in ihren Distrikten haben, oder sonst wie immer zur Leistung der Genugthuung und zur Nachsuchung der Lossprechung zwingen. Sind die Herren saumselig, so soll sie der Ortsordinarius excommuniciren, und leiden sie dieselbe mit verhärtetem Gemüthe ein Jahr lang, so soll ihr Land mit dem Interdikt belegt, und gegen die Verbrecher dennoch nach Gutdünken eingeschritten werden. — Kein Laie (Can. 7) soll sich wegen der Güter eines Clerikers, weder bei seinem Leben noch bei seinem Tode einmischen, bei Strafe des Banns. vergl. über Angriffe auf Cleriker und Procedur bei Bestrafung solcher Vergehen auch c. 19—34.

Die Synode zu Budynie (J. 1279) verbietet (C. 49)

den Laien, die Güter verstorbener Cleriker und Geistlicher in Besitz zu nehmen. —

Die allgemeine Synode zu Vienne (J. 1311) verordnet (de vit. et honest. cler.), daß die Cleriker, welche unanständige Handthierungen (Fleischer, Budenkrämer rc.) trieben, alle Vorrechte ihres Standes verlieren sollten.

Die Synode zu Palentia (J. 1388) sagt (Can. 3): Weil es im Rechte festgesetzt sey, daß verehlichte Cleriker, die nur einmal und eine Jungfrau geheirathet, das Privilegium canonis erhalten sollten, wenn sie Tonsur und Clerikalkleider trugen, aber einige besagter verehlichter Cleriker nicht die vorgeschriebene Tonsur und Kleidung trügen, so würde ihnen hiemit vorgeschrieben, die nachstehende vorgezeichnete Tonsur zu tragen, oder auch eine größere und keine gestreiften (virgatam) doppelseitigen (bipartitam) Kleider, die jedoch bis zur Hälfte des Schienbeins oder noch weiter hinabreichen müßten. Die Form der Tonsur, so wie sie hier gezeichnet sey, müsse nach demselben Maaße an allen öffentlichen Kirchthüren angeheftet und von allen Prälaten und ihren Vicarien und Officialen gleichfalls getragen werden.



Die allgemeine Synode zu Trient (Sess. XXIII. c. 18. de reform.) verordnet: da das Jünglingsalter, wenn es nicht ordentlich unterwiesen wird, geneigt ist, den Vergnügungen der Welt nachzugehen, und wenn man es nicht von den kindischen Jahren an zur Frömmigkeit und Religion anweiset, noch ehe die Angewöhnung der Fehler die Menschen ganz im Besitze hat, nie vollkommen und ohne sehr große und beinahe ausgezeichnete Hülfe Gottes des Allmächtigen in der kirchl. Zucht verharret, so verordnet der heil. Kirchenrath, daß alle Kathedral-, Metropolitan- und noch höheren Kirchen gehalten seyn sollen, nach dem Maße des Vermögens und des Umfangs ihrer Diöcese, eine bestimmte Anzahl Knaben aus ihrer Stadt und Diöcese, oder, wenn sie da nicht vorgefunden werden, aus ihrer Provinz, in einem der Kirche nahen Collegium dafür, oder einem andern angemessenen Orte, der vom Bischofe auszuwählen ist, zu ernähren und religiös zu erziehen und in den kirchl. Lehren zu unterweisen. Aufgenommen sollen in dieses Collegium aber Solche werden, die wenigstens zwölf Jahre alt, aus rechtmäßiger Ehe geboren und des Lesens und Schreibens hinlänglich kundig sind, und deren Gemüthsrichtung und Gesinnung Hoffnung giebt, daß sie sich auf immer dem Kirchendienste widmen werden. Vorzüglich will er aber, daß die Söhne der Armen dahin erwählt werden; schließt jedoch auch die der Reichen nicht aus, wofern sie sich auf ihre Kosten ernähren und Eifer an den Tag legen, Gott und der Kirche zu dienen. Diese Knaben wird der Bischof, der sie in so viele Klassen, als ihm gut dünkt, eintheilt, nach ihrer Anzahl, ihrem Alter und ihrem Fortschritte in der kirchlichen Lehre, theils wo es ihm zuträglich scheint, dem Kirchendienste widmen, theils im Collegium zur Unterrichtung zurückbehalten und die Stelle der Weggenommenen wieder mit Andern besetzen, so daß dies Collegium eine immerwährende Pflanzschule der Diener Gottes sey. Damit sie aber in der nehmlichen kirchlichen Lehre bequemer unterrichtet werden mögen, so sollen sie sogleich stets die Tonsur und geistliche Kleidung tragen, Unterricht in der Grammatik, dem Gesange, den kirchlichen Rechnungen und andern nützlichen Kenntnissen empfangen, die heil. Schrift, die kirchlichen Bücher, die Unterweisungen der Religion und die Vorschriften für die Ausspendung der Sakramente, vorzüglich das was zum Beichthören zuträglich scheint, und für den Ritus und die Ceremonien erlernen. Der Bischof sorge dafür, daß sie alle Tage dem Meßopfer beiwohnen, und wenigstens alle Monate ihre Sünden beichten und nach dem Urtheile des Beichtvaters den Leib unsers Herrn Jesu Christi empfangen und an den fest-

lichen Tagen in Kathedral= und andern Kirchen dienen. Alles dieses und anderes für diese Sache Zuträgliches und Nothwendiges sollen jegliche Bischöfe mit dem Rathe zweier älterer angesehener Chorherren, die sie selbst erwählen, wie der hl. Geist sie lehrt, anordnen, und durch öftere Visitation sich bemühen, daß es stets beobachtet werde. Die Ungearteten und Unverbesserlichen und die, welche böse Sitten einpflanzen, sollen sie nachdrücklich, wo es nöthig ist, auch durch Ausstoßung bestrafen und alle Hindernisse beseitigen, und Alles emsig besorgen, was zur Erhaltung und Förderung einer so frommen und heiligen Einrichtung zu gehören scheint. Und weil zur Begründung des Bauamts des Collegiums, zur Belohnung der Lehrer und Diener und zur Ernährung der Jugend und zu andern Unkosten bestimmte Einkünfte nothwendig sind; so sollen — nebst dem, was an einigen Kirchen und Orten für Unterweisung oder Ernährung der Knaben bestimmt ist, und welches dadurch selbst als für diese Pflanzschule unter dergleichen Obsorge des Bischofs angeeignet betrachtet werden soll — die nämlichen Bischöfe mit dem Rathe zweier aus dem Kapitel, von denen der Eine von dem Bischofe, der Andere vom Kapitel selber zu erwählen ist, und Zweier aus der Geistlichkeit der Stadt, von welchen die Erwählung des Einen gleichfalls dem Bischofe, die des Andern aber der Geistlichkeit zukomme, aus den sämmtlichen Einkünften der bischöflichen Tafel und des Kapitels, und überhaupt aller Würden, Personaten, Aemter, Stiftspfründen, Gehaltantheile, Abteien und Priorate und der Hospitäler, die es, gemäß der Verordnung des Concils zu Vienne „Quia contingit“ dem Titel oder der Verwaltung nach sind, und durchaus allen, auch der Ordens=Beneficien, und aus den Bauämtern der Kirchen und anderer Orte, aus allen kirchlichen Einkünften oder Gehalten, auch anderer Collegien — die Seminarien ausgenommen — oder Körperschaften oder Brüderschaften, und aller Klöster, mit Ausnahme der Mendikanten, ferner aus den Zehenden einen Theil oder Antheil wegnehmen, und dieser Antheil, so wie auch einige einfache Beneficien und Prästimonien auch vor der Erledigung ohne Nachtheil des Gottesdienstes und der sie Besitzenden, diesem Collegium zueignen und einverleiben, und dieses soll Statt haben, auch wenn die Beneficien vorbehaltene oder angeeignete sind und die Vereinigungen und Zueignungen können weder durch eine Resignation derselben Beneficien aufgehoben, noch auf irgend eine Weise gehindert werden; sondern erhalten überhaupt durch jede Erledigung, wenn auch in der Curie, ihre Wirksamkeit, ohne daß was immer für Verordnungen dagegen seyn können. Zur Entrichtung dieses

Antheils aber sollen die Besitzer der Beneficien, Würden, Personaten und aller und jeglicher oben Genannter nicht nur für sich, sondern auch für die Jahrgehalte, die sie etwa aus den besagten Einkünften an Andere bezahlen, doch so, daß sie von dem, was sie für die genannten Jahrgehalte entrichten müssen, das Verhältnißmäßige zurückbehalten dürfen, von dem Ortsbischofe durch die kirchlichen Censuren und andere Rechtsmittel angehalten werden, auch mit Zuhülferufung des weltlichen Arms wenn es gut scheint; ohne daß, in Bezug auf alles und jedes oben Genanntes, was immer für Privilegien, Exemtionen, und wenn sie eine specielle Nichtigkeitserklärung fordern, Observanz, auch seit undenklicher Zeit, und irgend eine Appellation und Allegation, um die Vollziehung zu hindern, dagegen seyn können. In dem darauf eintreffenden Falle aber, daß durch die, ihre Wirksamkeit erhaltenden Vereinigungen, oder auf andere Weise diese Pflanzschule sich ganz oder zum Theile dotirt findet, soll dann der, dem Obigen zufolge, jeglichen Beneficien weggenommene und ihr vom Bischofe einverleibte Antheil, so wie es die Sache erheischt, wieder ganz oder zum Theile erlassen werden. Und wenn die Prälaten der Cathedral- und anderer höherer Kirchen in Errichtung dieser Pflanzschule und ihrer Erhaltung nachlässig seyn und für sie ihren Antheil zu entrichten und sich weigern sollten, so muß der Erzbischof den Bischof, den Erzbischof und die Höheren die Provinzialsynode strenge zurecht weisen und zu allem Obengenannten strenge anhalten, und eifrig dafür sorgen, daß dieses heilige und fromme Werk so bald als möglich befördert werde; die Rechnungen aber über die Einkünfte dieses Seminars alle Jahre der Bischof in Gegenwart von zweien aus dem Kapitel und eben so vielen aus der Geistlichkeit der Stadt dazu Abgeordneter abnehmen. Um nebstdem für geringern Aufwand bei der Einführung dieser Art Schulen vorzusorgen, sollen die Bischöfe, Erzbischöfe, Primaten und andere Ortsordinarien die Inhaber von Schulämtern und Andern, welchen die Vorlesungs- und Lesepflicht übertragen ist, auch durch Entziehung der Einkünfte nöthigen und anhalten, durch sich selbst, wenn sie dazu tauglich sind, sonst aber durch taugliche Stellvertreter, die von den nämlichen Schulherrn zu erwählen und von den Ordinarien zu genehmigen sind, diejenigen zu lehren, welche in denselben Schulen unterwiesen werden sollen. Und wenn sie nach dem Urtheile des Bischofs dazu nicht würdig sind, so sollen sie, mit Ausschluß aller Appellation einen Andern dazu ernennen, und falls sie dieses vernachlässigen, bestelle der Bischof selber einen Solchen. Lehren aber sollen die Vorgenannten dasjenige, was dem Bischofe ersprieß-

lich scheint. Uebrigens jedoch dürfen jene Aemter oder Würden, welche Schulämter heißen, nicht anders als solchen, welche Doctor oder Magister, oder Licentiaten in der hel. Schrift oder im kanonischen Rechte sind und andern tauglichen Personen und welche das Amt durch sich selbst erfüllen können, ertheilt werden; widrigenfalls sey die Besetzung nichtig und kraftlos, ohne daß was immer für Privilegien und Observanzen dagegen seyn können. — Wenn aber in irgend einer Provinz die Kirchen so arm sind, daß bei Einigen kein Collegium errichtet werden kann, so soll die Provinzialsynode oder der Metropolit mit den zwei ältern Suffraganbischöfen dafür sorgen, daß an der Metropolitan- oder einer andern Kirche der Provinz Eines oder mehrerer Collegien, wie er es für zuträglich erachtet, aus den Einkünften zweier oder mehrere Kirchen, bei welchen einzeln nicht füglich ein Collegium errichtet werden kann, errichtet werden, um daselbst die Knaben dieser Kirche zu erziehen. Bei Kirchen hingegen, welche weitschichtige Sprengel haben, kann der Bischof Eines oder mehr Seminarien in seiner Diöcese haben, doch sollen solche in Allem einzig von Jenem, welches in der Stadt errichtet und gegründet ist, abhängen. — Wenn endlich entweder über die Vereinigungen oder Bestimmung der Antheile, oder über die Anweisung und Einverleihung oder aus irgend einer andern Ursache eine Schwierigkeit entstehen sollte, wegen welcher die Einrichtung und Erhaltung dieses Seminars gehindert würde, so sey der Bischof mit den obigen Abgeordneten oder die Provinzialsynode nach der Sitte der Gegend und nach der Beschaffenheit der Kirchen und Beneficien ermächtigt, auch durch Milderung oder Vermehrung des Obengesagten Alles und Jedes zu beschließen, und vorzusorgen, was zum glücklichen Fortgange dieser Pflanzschule nothwendig und zuträglich scheint. —

Cölibat.

Der Bischof oder Priester, oder Diacon, soll seine Ehefrau nicht unter dem Vorwande des frommen Lebens von sich stoßen; wofern er dieses thut, soll man ihn excommuniciren, und wenn er dabei beharrt, absetzen. — Apost. Can. V.

Im 26. apostolischen Canon aber wird denjenigen, welche beim Eintreten in den Clerikalstand unverheirathet gewesen, das Eingehen einer ehelichen Verbindung verboten, wenn sie nicht zu den Cantoren und Lectoren gehören.

Wenn ein Bischof, Presbyter und Diacon, oder überhaupt ein Geistlicher von Verheirathung, von Fleisch und Wein sich enthalten sollte, nicht eben um sich zu üben, sondern weil er Greuel an diesen Dingen fände, und vergäße, daß Alles sehr gut seye und daß Gott den Menschen ein Männlein und Fräulein gemacht, und also die Geschöpfe Gottes lästerte, der lasse sich entweder eines Besseren belehren, oder er muß abgesetzt und aus der Kirche verwiesen werden. Und eben so auch ein Laie. — Apost. Can. 50.

Jungfrauen, welche sich Gott geweihet, wenn sie hernach doch ihre Jungfrauschaft verlieren und der Wollust dienen, und nicht bedenken, was sie verloren haben, die sollen auch am Ende des Lebens nicht zur Communion kommen. Sollten sie aber einmal überredet und geschwächt worden seyn, hernach aber in ihrem ganzen Leben dafür Buße gethan und sich des Beischlafs enthalten, so scheint jenes wirklich eben ein Fall der menschlichen Schwachheit gewesen zu seyn, und man kann ihr daher am Ende die Communion reichen. Conc. zu Elvira J. 305. Can. 13. —

Ein Bischof oder jeder andere Geistliche soll entweder eine Schwester oder Tochter, eine Jungfrau, die sich Gott geweihet hat, bei sich haben, aber durchaus keine Fremde. — Dasselbe Conc. Can. 27. Im drei und dreißigsten Canon wurde festgestellt, daß Bischöfe, Priester und Subdiaconen, die sich im Amte befinden, sich ihrer Weiber enthalten und keine Kinder zeugen sollen. Wer dagegen handle, solle aus dem Clerikalstande entfernt werden. (vgl. zu diesem bestrittenen Canon die Tübinger Quartalschrift. J. 1821. Bd. 1. S. 43.)

Wenn Diaconen ordinirt werden, und zu gleicher Zeit erklären, daß sie weder ledig bleiben wollen noch können, so sollen sie, wenn sie sich hernach verheirathen, im Kirchendienste bleiben, da es ihnen einmal von dem Bischofe gestattet worden ist. Wenn sie aber ihr Vorhaben verschweigen, und bei ihrer Ordination auf sich nehmen, unverehlicht zu bleiben, hernach aber dennoch eine Frau nehmen, so sollen sie ihr Amt aufgeben. — Conc. zu Ancyra J. 314. Can. 10. vgl. Tüb. Quartalschrift a. a. O. 3. Heft. S. 423 f.

Welche ledig zu bleiben versprechen und es nicht halten, werden als solche angesehen, die das zweitemal heirathen. Desgleichen sollen überhaupt keine Jungfrauen unter dem Namen der Schwestern bei Mannspersonen wohnen. — Dass. Conc. Can. 19.

Wenn ein Presbyter heirathet, so wird er abgesetzt. Wenn er Hurerei oder Ehebruch begeht, so soll er gar von der Kirche abgesondert werden, und als ein Laie Buße thun. — Conc. zu Neu-Cäsarea. J. 315. Can. I.

Die große Synode verbietet, daß kein Bischof, kein Presbyter, kein Diacon, überhaupt Keiner, der geistlichen Standes ist, eine Concubine bei sich habe; nur die Mutter, Schwester oder Muhme, oder sonst eine Person ist ausgenommen, bei welcher durchaus kein Verdacht Statt findet. — Conc. zu Nicäa J. 325. Can. 3.

Wenn Jemand von einem verheiratheten Priester behauptete, als dürfe man, wenn er Gottesdienst verrichtet, das Opfer nicht von ihm annehmen, der sey verflucht! — Conc. zu Gangra J. 350. Can. 4.

Wenn eine Jungfrau oder sonst eine Enthaltsame die Ehe als etwas Verabscheuungswerthes und nicht wegen der Schönheit und Heiligkeit der Jungfrauschaft vermeidet, die sey verflucht. — Conc. zu Gangra Can. 9.

Wenn diejenigen, welche die Jungfrauschaft um des Herrn willen erkieset haben, Verehlichte höhnen, so treffe sie das Anathem! Dass. Conc. Can. 10.

Das Concil zu Carthago (J. 349) verordnet im dritten Canon, daß die Manns- und Frauenspersonen, die sich der Enthaltsamkeit und Keuschheit gewidmet, mit Personen des andern Geschlechts keinen Umgang haben und auch nicht zusammen wohnen sollten, damit alle Gelegenheit zur Sünde, so wie aller Anlaß eines Verdachtes vermieden würde. Wer nicht heirathen wolle und den bessern Theil der Keuschheit erwählte, müsse sich darnach richten; der Uebertreter sey, wenn er ein Laie wäre, von der Kirchengemeinschaft auszuschließen, und wenn ein Cleriker, abzusetzen. Im vierten Canon wird dieselbe Verordnung auf Wittwen und Wittwer ausgedehnt. —

Die Synode zu Valence (J. 374) verordnet, daß die Jungfrauen, welche Keuschheit gelobt, sich aber nachher verehlicht hätten, Buße thun, aber zur Communion nicht eher gelassen werden sollten, bis sie Gott vollständig Genugthuung geleistet (Can. 2).

Die Synode zu Turin (J. 397) (conc. Tourinense) verordnete (Can. 8), daß Diejenigen, welche nach der Ordination noch Kinder zeugten, zu den höheren Weihen nicht zugelassen werden sollten. —

Die zweite Synode zu Carthago (J. 397) verordnet (Can. 2), daß die Bischöfe, Presbyter und Diaconen keusch seyn und ihrer Frauen sich enthalten sollten. —

Die dritte Synode zu Carthago (397) untersagt allen Clerikern das Zusammenwohnen mit einer Extranea, nur Mutter, Großmutter, Tanten, Basen, Schwestern und Bruder- oder Schwestertöchter und ihre nöthigen Dienstboten, welche schon vor der Ordination im Hause waren, dürfen darin bleiben (Can. 17).

Ferner (Can. 19) gebietet sie, die Lectoren, sobald sie mannbar geworden, zu zwingen, entweder zu heirathen, oder Enthaltsamkeit zu geloben. — Die Cleriker sollen, wenn sie auch enthaltsam sind, nicht zu Wittwen oder Jungfrauen hingehen, wenn es ihnen der Bischof und Presbyter nicht befiehlt oder erlaubt; und dann nicht allein, sondern mit andern Clerikern, oder mit Denen, welche zur Begleitung bestimmt werden. Aber auch die Bischöfe und Presbyter sollen nur in Gegenwart von Clerikern oder gesetzten Christen zu dergleichen Frauenzimmern hingehen (Can. 25). Die heil. Jungfrauen sollen nach dem Tode ihrer Eltern in ein Kloster oder unter Aufsicht gesetzter Frauen gebracht werden, um nicht durch Herumschwärmen die Kirche zu prostituiren (Can. 33).

Die erste Synode zu Toledo (J. 400) setzte (Can. 1) fest, daß rechtschaffene, keusche und enthaltsame Männer, wenn sie gleich Eheweiber hätten, zu Kirchendienern bestellt werden könnten; diejenigen aber, welche noch vor dem Verbote, das von den Bischöfen in Lusitanien gegeben worden, mit ihren Frauen unenthaltsam gelebt hatten, sollten niemals Aelteste werden, und wenn ein Aeltester vor dem gedachten Verbote mit seiner Frau Kinder gezeugt hatte, sollte er auch zu keinem Bißthume gelangen. — Wenn (Can. 4) ein Subdiacon nach dem Tode seiner Frau eine andere heirathet, so soll er unter die Thürhüter oder Vorleser, doch ohne Befugniß das Evangelium vorzulesen, herabgesetzt werden. Wenn er jedoch (was gar nicht gesagt noch gehört werden sollte) zum drittenmale heirathet, so soll er zwei Jahre lang von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen seyn, und alsdann wieder aufgenommen, unter den Laien das heilige Abendmahl empfangen. — Keine gottgeweihte Jungfrau (Can. 6) soll mit einem Sänger oder mit einem fremden Laien einen genaueren Umgang haben; sie soll auch bei keinem Gastmahle allein zugegen seyn, wo es nicht viele alte rechtschaffene Männer oder Wittwen giebt; so daß auch jeder Sänger, weil er mit vielen Zeugen umgeben ist, daselbst mit Anstand gegenwärtig seyn kann; eben so wenig soll sie sich in den Häusern der Vorleser blicken lassen, wenn sie nicht mit ihnen verwandt ist. — Wenn die Weiber der Cleriker (Can. 7) sich versündigen, sollen die Männer derselben das Recht haben,

sie zwar nicht umzubringen, aber doch zu binden und gefangen zu halten, auch zu einem heilsamen, nur nicht tödtlichen Fasten zu nöthigen, so daß sich arme Geistliche, die keine Knechte hätten, dabei Hülfe leisteten. Sie sollen auch mit solchen Eheweibern nicht essen, es wäre denn, daß sie gebüßt und sich gebessert hätten. — Keine gottgeweihte Frauensperson oder Wittwe (Can. 9) soll bei Abwesenheit des Bischofs oder Aeltesten in ihrem Hause mit einem Sänger oder Knechte abwechselnde geistliche Lieder singen, auch soll das Abendgebet (lucernarium) nur in der Kirche verrichtet werden, oder wenn solches auf dem Lande geschieht, in Beiseyn eines Bischofs oder Aeltesten, oder Diacons. Wenn (Can. 18) die Wittwen von Bischöfen, Aeltesten und Diaconen heirathen, so soll kein Cleriker und keine gottgeweihte Frauensperson mit ihnen speisen; sie sollen von der Kirchengemeinschaft stets ausgeschlossen bleiben und erst bei herannahendem Tode das Abendmahl empfangen. — Wenn (Can. 19) die Tochter eines Bischofs, Aeltesten oder Diacon, die sich Gott geweiht hatte, in Unzucht gefallen und sodann verheirathet worden war, und die Eltern sich mit ihr ausgesöhnt haben, so sollen sie selbst der Kirchengemeinschaft verlustig werden; auch soll sich ihr Vater vor der Synode besonders deswegen verantworten; sie aber doch nicht wieder zur kirchlichen Gemeinschaft zugelassen werden, als wenn sie nach ihres Mannes Tode Buße gethan hat. Doch wenn sie diese, getrennt von ihrem Manne übernehmen will, so kann sie kurz vor ihrem Tode noch in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden.

Die Synode zu Orange (J. 441) verordnet (Can. 22): Verehlichte Diaconen sollen künftig nicht mehr ordinirt werden, wenn sie nicht vorher Keuschheit gelobt haben. Wenn aber (Can. 23) einer nach Empfang des levitischen Segens mit seiner Ehefrau unenthaltsam lebt, so soll er von seinem Amte abgesetzt werden. Sind sie (Can. 24) erst nach der Ordination in diesen Fehler gerathen, so darf man sie nicht mehr befördern. Heirathen (Can. 25) taugliche und bewährte in das Clerikat wegen ihres Wandels aufgenommene Männer zum zweitenmale (duplicata matrimonia), so dürfen sie nicht über das Diaconat emporsteigen. — Diejenigen beiderlei Geschlechts (Can. 28), welche das Gelübde der Keuschheit wieder aufgeben, sind der Kirchenbuße zu unterwerfen. Eben so sind die Wittwen, welche von dem Bischofe zu diesem Stande eingeweiht worden und ihn wieder verlassen, verdammenswürdig (Can. 27).

Die Synode in Irland (J. 450) verordnet (Can. 6), daß die Frauen der Geistlichen, vom Thürhüter bis zum

Priester, nicht unverschleiert gehen sollen. — Mönch und Jungfrau (Can. 9) sollen nicht auf Einem Wagen von Dorf zu Dorf fahren, nicht unaufhörlich zusammen schwatzen und nicht in Einem Wirthshause (hospitio) beisammen bleiben. — Eine Jungfrau (Can. 17), welche sich Gott geweiht und nachher heirathet, soll excommunicirt werden. Bessert sie sich und verläßt sie den Ehebruch, so mag sie Buße thun, doch aber weder in Einem Hause noch an Einem Orte mit ihrem ehemaligen Manne wohnen. —

Da es den Vorlesern und Vorsängern in einigen Provinzen erlaubt ist, zu heirathen, so soll es ihnen doch nicht gestattet seyn, irrgläubige Weiber zu nehmen. Haben sie aber schon von solchen Weibern Kinder gezeugt, und bei Ketzern taufen lassen, so müssen sie diese Kinder zur wahren Kirche zurückbringen. Kinder aber, die noch nicht getauft sind, dürfen sie weder bei Ketzern taufen lassen, noch an Ketzer oder Juden oder Heiden verheirathen, es sey denn, daß die Person, an welche sie dieselbigen verheirathen wollen, verspreche, sich zu dem wahren Glauben zu wenden, und das Alles wieder bei Vermeidung der Kirchenstrafen. — (Can. 14. Concil zu Chalcedon J. 451.) Unter vierzig Jahren und ohne die genaueste Prüfung soll kein Weib zur Diakonissin eingeweiht werden. Sind aber einer die Hände aufgelegt worden und hat sie ihren Dienst einige Zeit versehen, und sie heirathet hernach doch wieder mit Verschmähung der Gnade Gottes, so soll über sie und über den, der sie geheirathet hat, das Anathem gesprochen werden. — (Can. 15.) — Gottgeweihte Jungfrauen und Mönche dürfen sich nicht verheirathen. Thun sie es doch, so müssen sie aus der Versammlung ausgeschlossen werden. Doch soll der Bischof das Recht haben, sie nach Beschaffenheit gelind zu behandeln. — Can. 16 ebendas.

Die Synode zu Arles (J. 452) verordnete: Kein Verheiratheter darf Priester werden, wenn er nicht vorher Keuschheit gelobt hat (Can. 2). Wenn ein Cleriker vom Diaconat an außer der Großmutter, Mutter, Tochter, Nichte und der Frau, welche Keuschheit gelobt hat, eine Weibsperson zur Aushülfe bei sich hält, so soll er excommunicirt werden. Gleiche Strafe soll die Frauensperson treffen, wenn sie sich nicht von ihm trennen will (Can. 3). Kein Diacon, Priester oder Bischof soll in sein Privatgemach ein Mädchen, weder eine Freie noch eine Sklavin lassen (Can. 4). Diejenigen, welche, unfähig der Fleischeslust zu widerstehen, sich entmannt haben, sollen nicht Cleriker werden (Can. 7). Verheirathete dürfen nicht als Dia-

connen ordinirt werden, wenn sie nicht vorher Keuschheit gelobten (Can. 43). Wer in Zukunft nach Empfang des levitischen Segens mit seiner Frau unenthaltsam lebt, soll abgesetzt werden (Can. 44). Wer in das Clerikat aufgenommen zum zweiten Male heirathet, darf nicht über das Subdiaconat emporsteigen (Can. 45). Die, welche Wittwenschaft gelobt, sind mit ihren Entführern zu verdammen, wenn sie ihnen beigestimmt (Can. 46). Jungfrauen, die sich Gott geweiht, und nach dem fünf und zwanzigsten Lebensjahre freiwillig zur irdischen Verehlichung übergehen, sind sammt ihren Ehemännern zu excommuniciren, so daß man ihnen zwar die Gnade der Kirchenbuße nicht abschlägt, aber doch lange Zeit hinausschiebt (Can. 52).

Die Synode zu Angers (J. 453) bestimmt (Can. 4): die Cleriker sollen allen Umgang mit extraneis foeminis vermeiden. Die ehelosen sollen nur mit Müttern, Schwestern und Basen zusammenwohnen. So wie es nicht gut ist, daß der Mensch allein sey, so sollen auch Cleriker keinen vertrauten Umgang mit extraneis foeminis haben, weil auf solche Veranlassung häufig der Untergang sehr vieler zu betrauern war. Wer nach diesem Verbote sich nicht trennt von der Gemeinschaft mit besagten Frauenspersonen, soll nicht zu den höheren Würden befördert werden, ist er aber schon ordinirt, so soll er keinen Kirchendienst thun. — Nur diejenigen, welche nur mit Einer Frau und zwar mit einer Jungfrau verheirathet sind, dürfen zu Diaconen und Priestern ordinirt werden (Can. 11).

Die Synode zu Tours (J. 461): Wenn schon den Laien durch den Apostel Keuschheit befohlen wird, so daß die, welche Frauen haben, so seyn sollen, als hätten sie keine, wenn ihr Gebet erhört werden soll, um wie viel mehr muß dies bei den Clerikern Statt finden? (Can. 1) Obgleich von den Vätern bestimmt worden ist, daß Priester und Diaconen, welche Kinder erzeugt haben, excommunicirt werden sollen, so verordnet man jetzt, die Strenge jener Verordnung mildernd, daß Priester und Diaconen, welche ehelichen Umgang (conjugali concupiscentiae) pflegen, und Kinder erzeugen, nicht zu einer höhern Würde befördert werden und auch nicht das Abendmahl feiern und dem Volke darreichen sollen. Es soll ihnen genügen, daß sie nicht excommunicirt werden. Um aber dieses zu beobachten, sollen sie sich nicht dem Trunke hingeben (Can. 2). Die Cleriker sollen, um dem Teufel keine Gelegenheit zu geben, keinen Umgang mit Extraneis pflegen, weil dadurch häufig Veranlassung gegeben worden, daß der Teufel, welcher wie ein Löwe in seinem Lager nachstellt, über den Fall der Diener Gottes sich höhnisch brüstete. Der Cleriker, welcher nach dem Verbote

des Bischofs unerlaubten vertraulichen Umgang mit Extraneis nachhängt, soll excommunicirt werden (Can. 3). Cleriker, welchen zu heirathen erlaubt ist, sollen keine, die zum zweiten Male heirathet (internupta), zur Frau nehmen, sonst müssen sie mit der untersten Stelle im Kirchenamte sich begnügen (Can. 4). Wer sich aber mit geweihten Jungfrauen schändlicher Weise vermischt, oder den Entschluß in das Kloster zu gehen aufgiebt, soll excommunicirt werden, bis er sich bessert und zur Buße zurückkehrt (Can. 6).

Die Synode zu Vannes (J. 465) bedroht (Can. 4) die Jungfrauen, welche Keuschheit gelobt und hierauf Unzucht getrieben haben, nebst ihren Schändern mit Excommunication, — Priester, Diaconen und Subdiaconen, die nicht heirathen dürfen (quibus ducendi uxores licentia non est), sollen auch nicht den Hochzeitmählern anderer beiwohnen, und jene Zusammenkünfte meiden, wo Liebeslieder gesungen und wollüstige Tänze aufgeführt werden (Can. 11). Denselben Canon wiederholt (Can. 39) die Synode zu Agde (J. 506).

Die Synode zu Rom (J. 465) verordnet (Can. 2), daß keiner geistlich werden dürfe, der eine Frau geheirathet, die keine Jungfrau mehr war, oder schon in einer ersten Ehe gelebt.

Die Synode zu Agde (J. 506) erlaubt, daß diejenigen (Can. 1), welche sich in zweiter Ehe befinden, oder eine Frau geheirathec haben, die bereits verheirathet gewesen (internuptam), wenn sie schon ordinirt waren, obgleich dies gegen die Satzungen der Väter verstoße, den Namen eines Priesters oder Diacons aus Mitleid (habita miseratione) behalten; sie sind aber von den Amtsverrichtungen ausgeschlossen. Wenn Diaconen oder Priester mit ihren Frauen ehelichen Umgang pflegen, so sollen (Can. 9) die Dekretalen des Sirius und Innocentius in Wirkung treten. Die Cleriker sollen (Can. 10) mit keiner Extranea Umgang pflegen, weder sie in ihr Haus lassen, noch in die Häuser derselben gehen. Nur Mutter, Schwester, Tochter, Enkelin (neptis, Nichte), können sie bei sich haben. Mägde und freigelassene Frauenspersonen (Can. 11) sollen vom Schlafgemache der Cleriker entfernt werden. Beweibte Jünglinge sollen (Can. 16) nur dann ordinirt werden, wenn ihre Frauen einwilligen, und beide Enthaltung geloben und das Zusammenwohnen aufheben.

Die Synode zu Orleans (J. 511) verordnet (Can. 4), daß die Söhne der Cleriker — (Knechte) in der Gewalt der Bischöfe bleiben sollen. Wenn die Wittwe eines Diacon oder eines Priesters wieder heirathet, so sollen (Can. 13) Mann und

Frau gezüchtigt und geschieden werden, beharren sie aber in Sünden, so sollen sie excommunicirt werden. — Wenn ein Mönch heirathet (Can. 21), soll er nie ein geistliches Amt erhalten können. Bischöfe und Priester sollen (Can. 29) mit keiner **Extranea** Umgang pflegen. —

Die Synode zu Taragona (J. 516) verordnet (Can. 1), daß die Cleriker auch ihre Blutverwandtinnen nicht ohne Zeugen besuchen sollen, um ihnen Unterstützung zu leisten, sie sollten auch nicht lange verweilen und nach kurzem Gruße sich wieder entfernen (**celeri salutatione recurrant.**) Cleriker, die gegen dieses Verbot handelten, würden abgesetzt, Mönche bei Wasser und Brod in ihre Zelle gesperrt. — Ferner soll (Can. 9) ein Lector oder Ostiarius, der sich mit einer Ehebrecherin verbinde, entweder diese oder den Kirchendienst verlassen. —

Die Synode zu Gerona (J. 517) verordnet (Can. 6): Die verheiratheten Bischöfe, bis zum Subdiacon, sollen von ihren Frauen getrennt wohnen. Wollen sie das nicht, so sollen sie einen andern Geistlichen bei sich haben, damit durch das Zeugniß desselben ihr Lebenswandel in desto reinerem Lichte erscheine. — Unverehelichte Cleriker (Can. 7) sollen ebenfalls einen Cleriker bei sich haben, und ihr Hauswesen nur durch männliche Bedienung oder durch Mutter und Schwester verwalten lassen. — Wenn aber (Can. 8) ein Laie nach seiner Frau ein anderes Frauenzimmer, wes Standes sie seyn mag, erkannt hat (**cognoverit**), so soll er keineswegs in den Clerus aufgenommen werden. Unter diesem Frauenzimmer nach der Ueberschrift eine Wittwe oder Entlassene gemeint. **cf. Ivo part. 6. cap. 139. Burchar. lib. 2. c. 38. Dist. 34. C. Si quis.** —

Die Synode zu Epaon (J. 517) verordnet (Can. 2): Keiner, der in der zweiten Ehe lebt, oder eine Frau hat, die in der zweiten Ehe lebt, soll zum Priester oder Diacon ordinirt werden. Dieß werde, weil es bisher hie und da nicht befolgt worden sey, erneuert. — Bischöfe, Presbyter und Diaconen oder andere Cleriker dürfen um Mittag oder Abend (Can. 20) nicht Frauenzimmer besuchen, und nur im Nothfalle darf es in Gegenwart anderer Presbyter oder Cleriker geschehen. — Wenn die Wittwe eines Diacons (Can. 32) sich vereheliche, so solle sie mit ihrem Manne so lange excommunicirt seyn, bis sie sich trennen. — In Frauenklöster dürfen nur fromme, bejahrte Geistliche gehen, müssen sich aber nach der Messe sogleich wieder entfernen. Sonst darf kein Cleriker, kein junger Mönch in den Versammlungsorten der Nonnen (**puellarum**) Zutritt haben, wenn es nicht geistliche (**paterna**) oder leibliche Verwandtschaft erlaubt. —

Die Synode zu Ilerda (J. 524) bestimmt (Can. 2), daß Geistliche, welche die in Unzucht erzeugten Kinder nach der Geburt gemordet, oder im Mutterleibe durch Gifttränke umgebracht haben, ihr Amt für immer verlieren, und nach ausgestandener Buße nur unter die Sänger aufgenommen werden sollen. — Wenn Cleriker, die dem Altare dienen, Unzucht getrieben (Can. 5), so soll es in des Bischofs Gewalt stehen, diejenigen, welche wahre Reue fühlen und Buße thun, auf eine nicht allzulange Zeit zu suspendiren, die Trägen auch auf längere Zeit zu excommuniciren. Beförderung zu höheren Würden soll nicht Statt finden. Kehren sie aber, „wie Hunde zu ihrem Gespei," zurück, so sollen sie nicht nur das Amt verlieren, sondern auch die hl. Communion nur am Ende des Lebens empfangen. Wer nach der ersten und zweiten Ermahnung (Can. 15) den vertrauten Umgang mit einer Extranea nicht vermeidet, soll des Amtes entsetzt werden, bis er sich bessert. —

Die Synode zu Arles (J. 524) gebietet (Can. 3): Niemand, der eine zweite Frau oder eine Frau, die schon verheirathet war, besitzt, soll zum Cleriker ordinirt werden.

Die Synode zu Vaison (J. 529) verordnet (Can. 1), daß alle Pfarrer gemäß der in Italien herrschenden Sitte, junge ehelose Leute als Lectoren zu sich in das Haus nehmen und unterrichten sollen, damit sie würdige Nachfolger haben. Wenn diese zum mannbaren Alter gelangt, aus Schwachheit des Fleisches sich eine Frau nehmen wollen, so soll es ihnen gestattet seyn. —

Die Synode zu Toledo (J. 531) will (Can. 1), daß diejenigen, welche der Wille der Eltern von Kindheit an für den Clerikalstand bestimmt hat, sobald sie geschoren worden sind, unter der Aufsicht des Bischofs unterrichtet werden. Haben sie das achtzehnte Jahr erreicht, so sollen sie in Gegenwart des Volkes und des Clerus gefragt werden, ob sie sich verehelichen wollen oder nicht. Haben sie sich, auf Eingebung Gottes, die Gabe der Keuschheit erwählt, und das Gelübde der Enthaltsamkeit, ohne eine Ehe einzugehen, abgelegt, so sollen sie unter das sanfte Joch des Herrn gebracht, im zwanzigsten Jahre Subdiaconen, und wenn sie schuldlos gelebt haben, im fünf und zwanzigsten Jahre Diaconen werden, vorausgesetzt, daß sie die Amtsverrichtungen derselben wissen. Es ist aber sehr zu wachen, daß sie nicht uneingedenk ihres Gelübdes, weltliche Hochzeiten schließen, oder verstohlnen Beischlaf pflegen. Thun sie es, so sollen sie, als des Sacrilegiums schuldig, bestraft und excommunicirt werden. Denen aber, welche zur Zeit der Anfrage den Ehestand sich wählen, wird die ihnen vom Apostel

(1. Cor. 7, 9) gestattete Freiheit nicht benommen; sie können im vorgerückten Alter wenn sie den Fleischeswerken entsagen, in den geistlichen Stand gelangen. — Kein Cleriker (Can. 3) vom Subdiaconat an, soll weder eine Freie noch eine Freigelassene noch eine Sclavin bei sich haben. Besitzt er solche Frauenzimmer als ihm gehörig, so stelle er sie unter die Aufsicht der Mutter, Schwester oder einer andern Blutsverwandten. Hat er diese nicht, so soll ihnen ein anderes Haus angewiesen werden, damit nur kein Frauenzimmer Anlaß habe, in das Haus eines Clerikers zu gehen und dieser nicht in den Fallstrick stürze, oder unschuldig durch schädliches Gerücht gebrandmarkt werde. Wer nach dieser Ermahnung Umgang mit ihnen pflegt, soll nicht blos abgesetzt und aus der Kirche gestoßen, sondern auch aller Gemeinschaft mit Geistlichen und Laien beraubt werden, auch nicht mit ihnen sprechen dürfen, damit das Gift dieser Gewohnheit sich auf die Nachkommen nicht fortpflanze. —

Die Synode zu Orleans (J. 533) verordnet (Can. 8): Wenn ein Diacon in Gefangenschaft geräth und sich verehelicht, so soll er nach seiner Rückkehr vom Kirchenamte entsetzt werden. Er mag zufrieden seyn, daß ihm für seinen Leichtsinn nach überstandener Bußzeit die Kirchengemeinschaft gestattet ist. Haben (Can. 17) Frauen die Benediction des Diaconats gegen das Verbot der Canonen erhalten, so werden sie excommunicirt, wenn sie sich wieder verheirathen, und dürfen erst wieder nach geübter Buße zur Kirchengemeinschaft gelassen werden, wenn sie nach der Aufforderung des Bischofs das geschlossene Band auflösen.

Die Synode zu Auvergne (J. 535) verordnet (Can. 13): Obgleich Priester und Diaconen allen Werken der Welt entsagen, alles fleischliche Zusammenleben aufgeben, und jeder nach der Ordination sogleich aus dem Manne seiner Frau ihr Bruder wird, so haben doch mehre, von Wollust entbrannt, den Kriegsgürtel weggeworfen, das vorige Gespei und die untersagte Ehe wiederholt und die Würde des Priesterthums durch ein gewissermaßen blutschänderisches Verbrechen besudelt, wovon sogar die erzeugten Söhne Zeugen sind. Für immer sollen solche ihrer Würden entsetzt werden, die sie schon durch ihr Verbrechen verloren haben. — Nach Can. 16 sollen Bischöfe, Priester und Diaconen keine Extraneas bei sich haben, nur mit der Großmutter, Mutter, Schwester oder Nichte sollen sie, wenn es nöthig ist, zusammenwohnen. Wer dagegen handelt, wird excommunicirt. Der Bischof, der bei seinen untergebenen Priestern und Diaconen die Strenge der Gesetze nicht in Vollziehung bringt, soll abgesetzt werden. —

Die Synode zu Orleans (J. 538) verordnet (Can. 16), daß Räuber gottgeweihter Jungfrauen, welche ihnen Gewalt anzuthun sich erfrechen, bis an das Ende ihres Lebens excommunicirt seyn sollen und nur die letzte Wegzehrung dürfe man ihnen reichen. Hat aber die Geraubte selbst eingewilligt bei dem Räuber zu wohnen, so trifft sie dieselbe Excommunication. —

Das Concil zu Orleans (J. 538) verbietet allen Geistlichen (Can. 2) vom Subdiacon an (denen es untersagt ist, Frauen zu nehmen), wenn sie dennoch verehelicht sind, ehelichen Umgang zu pflegen; sonst sollen sie abgesetzt und aus dem Priesterstande ausgestoßen werden. Der Bischof, der einen in so schlechter Verbindung (in hac vilitate permixtionis) lebenden Geistlichen künftig im Amte lasse, solle auf drei Monate suspendirt werden und Buße thun. Das Verbot mit einer Extranea Umgang zu pflegen, wird, obgleich es vielfach schon gegeben worden ist, der häufigen Uebertretungen wegen, im vierten Canon erneuert. Wer dagegen handle und seinen guten Ruf nicht herstelle, werde mit dreijähriger Excommunication bestraft. Ehebrecherische Unzucht der Geistlichen sey nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen. Der Metropolit solle von den Bischöfen der Provinz, der Bischof aber von dem Metropoliten und den übrigen Bischöfen zur Befolgung dieser Verordnung angehalten werden. So findet sich auch (Can. 6) das Verbot der Ordination bei solchen, welche die zweite Frau oder eine Frau haben, die schon verheirathet war. Geistliche, welche erst nach der Ordination geheirathet haben, sollen (nach Can. 7) wenn sie im gesetzlichen Alter mit ihrer Zustimmung, ohne daß sie widersprochen, ordinirt wurden, sammt ihren Frauen excommunicirt werden. Wer aber wider Willen und trotz seines Widerspruches ordinirt worden ist, solle zwar vom Amte entsetzt, aber nicht excommunicirt werden. Der Bischof, der einen solchen ordinirt, solle ein Jahr Buße thun und nicht Messe lesen. Ehebrecherische Geistliche sollen des Amtes entsetzt und auf Lebenszeit ins Kloster verstoßen, aber nicht excommunicirt werden. — Concil. Aurelian. III. Labbe T. V. p. 295 — 303.

Die Synode zu Orleans (J. 541) verbietet (Can. 10), solche, welche die zweite Frau oder eine interrupta zur Frau haben, zum Diacon oder Priester zu ordiniren; der dawider handelnde Bischof solle ein Jahr lang von den priesterlichen Functionen suspendirt werden. Füge er sich dieser Entscheidung nicht, so solle der ganze Clerus sich von ihm bis zur großen Synode trennen. Die gesetzwidrig Ordinirten sollten degradirt werden. — Priester und Diaconen (Can. 17) sollen mit ihren Frauen kein

gemeinschaftliches Bett und Gemach haben, damit nicht durch den Verdacht eines fleischlichen Umgangs die Religion befleckt werde. Wer dagegen handelt, soll vom Amte entfernt werden. — Lassen sich Frauen zum Ehebruche mit Clerikern verleiten, so soll der Bischof die Frauen (mulieres) strafen und aus der Stadt jagen (Can. 29).

Die Synode zu Orleans (J. 549) untersagt (Can. 3) den Bischöfen, Priestern und Diaconen mit Extraneis Umgang zu pflegen. Auch weibliche Blutsverwandte sollen zu unschicklichen Stunden nicht zu ihnen kommen, damit nicht durch die Begleiterinnen derselben sein Leben oder sein Ruf befleckt werde. Der Bischof, welcher eine Extranea gebrauche, solle auf ein Jahr von dem Metropolitan oder den Erzbischöfen suspendirt werden. Die Cleriker sollen von ihren eigenen Bischöfen bestraft werden. — Wenn irgend ein Geistlicher (Can. 4) nach seiner Ordination mit seiner Frau wiederum den unerlaubten ehelichen Umgang pflegt, so soll er auf immer seiner Würde und seines Amtes entsetzt, aber nicht excommunicirt werden. —

Die Synode zu Paris (J. 555) bestimmt (Can. 5), daß weder durch Raub noch durch Ueberfall (competitio) eine Ehe mit gottgeweihten Jungfrauen statt finden könne.

Die Synode zu Tours (J. 567) gebietet bei der Fruchtlosigkeit aller früheren Verordnungen von neuem unter Strafe der Excommunication, daß kein Bischof, Priester oder Diacon Extraneas (die hier als Schlangen geschildert werden) bei sich habe. Der Metropolitan soll die Bischöfe, diese jenen unterstützen, wenn die Cleriker sich nicht fügen wollen. Ferner soll (Can. 12) der Bischof seine Frau nur als Schwester bei sich behalten und andere Geistliche bei sich haben, welche Zeugniß von seiner Keuschheit ablegen. Die Wohnungen der Aufwärterinnen sollen weit von den Wohnungen der Cleriker entfernt seyn. — Der Bischof, der keine Gattin (episcopa) hat, soll sich (Can. 13) nicht von einer Schaar von Weibern begleiten lassen, wenn gleich, wie der Apostel sagt, der Mann durch das gläubige Weib, und das Weib durch den gläubigen Mann gerettet wird. Die Cleriker, welche den Bischof bedienen und ihn bewachen, haben das Recht, die Extraneas aus dem Hause zu werfen. — Nach Can. 14 soll kein Priester oder Mönch einen andern zu sich ins Bett nehmen, um bösen Argwohn bei den Laien zu vermeiden. — Mönche, oder solche, die im Kloster erst Profession ablegen wollen, sollen (Can. 15) nicht die Erlaubniß haben, aus dem Kloster hinauszuschwärmen, noch sollen sie sich verehelichen, noch mit einer Extranea zusammenleben. Heirathen sie, so sollen sie excommunicirt, und mit Hülfe

des weltlichen Richters getrennt werden. Wolle der Richter nicht Beistand leisten, so solle er excommunicirt werden. Der unglückliche Mönch, der durch eine solche Verbindung geschändet ist, und alle die ihn vertheidigen und aufnehmen, sollen excommunicirt seyn, bis er in's Kloster zurückkehrt, und nach überstandener vom Abte aufgelegter Bußzeit zu Gnaden aufgenommen wird. — Kein Weib soll (Can. 16) in ein Kloster gelassen werden. Der Abt oder Probst, der ein Weib gesehen und nicht sogleich hinausgeworfen, soll excommunicirt werden. Im Can. 19 heißt es: „Zwar nicht alle, aber doch mehre Erzpriester auf dem Lande, Diaconen und Subdiaconen stehen bei dem Volke im Verdacht, daß sie bei ihren Frauen bleiben. Um jeden Erzpriester soll deßhalb immer ein Geistlicher seyn, auch bei ihm in dem Zimmer schlafen. Sieben Subdiaconen, Lectoren, auch Laien sollen die Woche über abwechseln; wer es nicht thun will, soll durchgeprügelt werden." Aehnliche Vorschriften werden in Bezug auf die übrigen Cleriker gemacht. „Wenn ein Presbyter, heißt es, bei seiner Presbytera, ein Diaconus bei seiner Diaconissa, ein Subdiaconus bei seiner Subdiaconissa ergriffen wird, so soll er ein Jahr lang excommunicirt seyn, des Amtes entsetzt und in den Laienstand verstoßen werden u. s. w. Auch wird hier schon von der Ketzerei der Nicolaiten geredet und gesagt, daß das Volk solche Priester nicht ehren, sondern verwerfen müsse. — Der Can. 20 handelt von den gottgeweihten Jungfrauen, welche die Keuschheitsgelübde übertreten haben. —

Die Synode von Auxerre (J. 578) setzt fest (Can. 20): Wenn ein Priester oder ein Diacon nach der Ordination Kinder erzeugt, oder Ehebruch begeht und der Erzpriester, so fern er es weiß, dem Bischof oder Erzdiacon nicht Anzeige macht, so soll dieser ein Jahr lang excommunicirt, der Verbrecher aber abgesetzt werden. Es ist (Can. 21) einem Priester, Diacon und Subdiacon nach seiner Ordination nicht erlaubt, mit seiner Presbytera in einem Bette zu schlafen und in fleischlicher Sünde sich zu vermischen. — Die Wittwe eines Priesters (Can. 22) darf sich nicht mehr verehlichen. — Can. 23 bezieht sich auf die Unzucht der Mönche.

Die Synode zu Maçon (J. 581) verbietet (Can. 1) den Bischöfen, Priestern und Diaconen, sich Extraneae zu halten; nur die Großmutter, die Mutter, die Schwester, die Nichte (neptis) dürfen sie bei sich haben. Ferner sollen (Can. 2) Bischöfe, Priester, Diaconen, Cleriker und Laien, nothwendige Fälle ausgenommen, nicht in Nonnenklöster gehen. Auch sollen die Juden sich nicht im Kloster aufhalten und nicht geheim mit den Nonnen reden. — Kein Weib (Can. 3) soll ohne

zwei Priester oder Diaconen in das Schlafgemach des Bischofs gelassen werden. — Der eilfte Canon ist der 15te des Conc. zu Auvergne J. 535. Der zwölfte handelt von den Jungfrauen, welche die Keuschheitsgelübde verletzen. —

Die Synode zu Lyon (J. 583) hat (Can. 1) ebenfalls die Verordnung, welche allen Clerikern vom Bischof bis zum Subdiacon herab eine extranea bei sich zu haben verbietet. Mutter, Base und Schwester sind ausgenommen. Die verehelicht zum Diaconat oder Presbyterat befördert worden sind, sollen nicht bloß kein gemeinschaftliches Bett mit ihren Frauen, sondern auch nicht täglichen Umgang mit ihnen haben. Wenn aber (was Gott abwende) aus ihrem vertrauten Umgange nach ihrer Ordination ein Kind erzeugt worden sey, so sollten sie abgesetzt werden. — Der dritte Canon handelt von gottgeweihten Jungfrauen, welche die Keuschheitsgelübde übertreten. —

Die Synode zu Maçon (J. 585) will (Can. 16), daß die Wittwe eines Subdiacons, Akoluthen und Exorcisten sich nicht wieder verehliche. Thue sie es, so solle sie von ihrem Manne getrennt und auf Zeit Lebens in ein Nonnenkloster gesteckt werden. —

Die Synode zu Toledo (J. 589) verordnet (Can. 5): Man hat in Erfahrung gebracht, daß die Bischöfe, Priester und Diaconen, welche aus der arianischen Ketzerei herübergetreten sind, noch ehelichen Umgang mit ihren Frauen pflegen. Dieß soll ferner nicht mehr geschehen. Die bisher immer katholischen Geistlischen aber, wenn sie in ihren Zimmern mit Weibern, die einen schändlichen Verdacht erregen können, Umgang pflegen, sollen canonisch bestraft, die Weiber aber von den Bischöfen verkauft und das Geld unter die Armen vertheilt werden. —

Wittwen (Can. 10), welche Lust haben (quibus placuerit), sollen die Keuschheit halten und sollen nicht gezwungen werden, zu heirathen. Dasselbe gilt von den Jungfrauen. Wenn aber Jemand an dem Vorsatze der Keuschheit eine Jungfrau oder Wittwe hindert, der soll von der hl. Communion und von den Schwellen der Kirche ausgeschlossen werden. —

Die Synode zu Sevilla (J. 590) brachte (Can. 3) zur Sprache, daß mehrere Bischöfe das Decret des letzten Concils von Toledo wegen des Umgangs der Geistlichen mit Weibern nicht vollzogen hätten, und dann aufs neue verordnet, daß Priester, Diaconen und Cleriker mit extraneis und Mägden keinen Umgang pflegen sollten, und wenn sie dieselben auf an sie ergangene Ermahnung des Bischofs nicht von sich entfernten, so sollten die Richter das Recht haben, diese Weiber mit Erlaub-

niß des Bischofs zu ihrem Vortheil in Besitz zu nehmen; doch mußten sie dem Bischof eidlich versprechen, dieselben den Geistlichen nie wieder zurückzugeben. Diejenigen, welche gegen diesen Eid handelten, sollten excommunicirt, die Weiber aber den Clerikern entrissen und in die Nonnenklöster als Mägde gesteckt werden. —

Die Synode zu Toledo (J. 597) befahl (Can. 1) den Priestern und Diaconen die Keuschheit unter Androhung der Entsetzung vom Amte.

Die Synode von Osca in Spanien (J. 598) schärft (Can. 2) ebenfalls den Priestern, Diaconen, Subdiaconen und Clerikern Keuschheit ein, und befiehlt, genaue Untersuchung über die Unzuchtsverbrechen der Geistlichen anzustellen. —

Die Synode zu Barcellona (J. 599) verfügt (Can. 4), daß Jungfrauen, welche Nonnenkleidung angezogen und Keuschheit gelobt, aber dann geheirathet haben, so excommunicirt seyen, daß Niemand auch nur mit ihnen reden dürfe.

Die Synode zu Paris (J. 615) enthält (Can. 13) eine dem vierten Canon des eben erwähnten Concils ähnliche Verfügung, und (Can. 12) eine, Mönche und Nonnen, welche ihre Klöster verlassen würden, betreffende Vorschrift.

Die nach ihr (incerti loci et temporis) gehaltene Synode verordnet (Can. 8): „Kein Bischof, Priester, Diacon oder Cleriker soll außer der Mutter, Schwester und Base ein Weib bei sich im Hause haben. Wer dagegen handelt, soll nach dem Gutdünken des Bischofs gestraft, das Weib aber als Ehebrecherin verurtheilt werden.“ Ferner (Can. 12) verordnet die Synode: Kein Priester und Diacon wag' es, sich zu verehelichen, sonst soll ihn die Excommunication treffen.

Die Synode zu Sevilla (J. 619) verbot (Can. 4) aufs neue, diejenigen zu ordiniren, welche die zweite Frau hätten.

Die Synode zu Rheims (J. 625 od. 630) wiederholt (Can. 23) das Verbot, gottgeweihte Wittwen oder Jngfrauen, auf königliches Ansehen, oder sonst auf eine Macht gestützt, zurauben.

Die Synode zu Toledo (J. 633) verordnet: „Die Geistlichen (Can. 21) sollen nicht Unzucht treiben.“ — „Da (Can. 22) die Geistlichen durch ihr Leben nicht wenig Aergerniß gegeben haben, so sollen, damit den Laien aller böser Argwohn benommen werde, die Bischöfe bei sich in ihren Zimmern Zeugen ihres Lebenswandels haben.“ — „Eben solche Zeugen (Can. 23) sollen die Priester und Diaconen, welche Alters oder Krankheits halber bei dem Bischof nicht seyn können, in ihren Zellen haben.“ — „Bei den Clerikern (Can. 42) sollen keine extraneae wohnen, nur Müttern, Schwestern, Töchtern, Ba-

sen ist es gestattet.“ — „Einige Cleriker (Can. 43), die in keiner rechtmäßigen Ehe sich befinden, gehen verbotene Verbindungen ein mit extraneis und Mägden (Sclavinnen); die auf solche Weise mit den Clerikern verbundenen Weibspersonen sollen von den Bischöfen ergriffen und verkauft, die Cleriker aber, die sie mit ihrer Wollust angesteckt haben, sollen eine Zeit lang Buße thun.“ — „Cleriker (Can. 44), welche ohne Anfrage des Bischofs eine Wittwe oder eine Geschiedene oder eine Hure geehelichet haben, sollen von ihrem eigenen Bischofe getrennt werden.“ — Can. 52, 55 und 56 beziehen sich auf Mönche, die das Kloster verlassen und Ehen geschlossen haben, so wie auf die Verletzungen der Keuschheitsgelübde der Wittwen. — Bei der Anstellung der Presbyter oder Diaconen in Pfarreien (Can. 27) sollen diese dem Bischof das Gelübde der Keuschheit ablegen.

Die Synode zu Toledo (J. 638) verordnet (Can. 8): Hat ein junger, unenthaltsamer Ehemann in einer tödtlichen Krankheit die Buße verlangt, so soll er nach seiner Genesung wieder zu seiner früheren ehelichen Pflicht zurückkehren, um nicht in Ehebruch zu stürzen, und warten, bis er vermöge der Reife seiner Jahre enthalsam leben kann. Was von den Männern gesagt ist, gilt auch von den Frauen, zwar nicht als allgemeines Kirchengesetz, aber als Nachsicht für die menschliche Gebrechlichkeit. Nach dem Tode seiner Frau darf aber derjenige nicht wieder zur zweiten Ehe schreiten, der Enthaltsamkeit gelobt hat. —

Das Concil zu Chalons (J. 650) verordnet, daß kein Bischof, Presbyter oder Diacon Extraneae bei sich haben solle, welche den Verdacht einer Schande oder eines Ehebruches auf ihn wälzen könnten. Wer dagegen handle, werde abgesetzt. Can. 3.

Die achte Synode zu Toledo (J. 653) verordnet (Can. 4) in Ansehung der Bischöfe, über deren Unzuchtssünden bitter geklagt wird, daß sie, wenn sie ferner durch verfluchte Verbrechen mit was immer für Weibern sich befleckten, abgesetzt werden sollten. Can. 5. heißt es: „Das heilige Concilium hat erfahren, daß Priester und Diaconen der Verordnungen der Vorfahren uneingedenk in unreiner Verbindung mit ihren Frauen oder mit andern Weibern lebten und durch verfluchte Unzucht befleckt wurden und in Verstockung ihres grundverdorbenen Herzens gegen die heilige Schrift und die Vorschriften der Väter handelten.“ Dem gemäß werden die Bischöfe beauftragt, alle Geistlichen scharf zu beaufsichtigen, damit solche Schandthaten ferner nicht mehr geübt würden. Ließen sich dieselben aber nicht mehr bändigen, so sollten sie Zeitlebens ins

Kloster gesteckt werden und dort Buße thun. Die Weiber aber, sie mögen Freie oder Mägde seyn, sollen in die Klöster gesteckt und ihnen alle Möglichkeit benommen werden, zu den Theilnehmern ihres Verbrechens zurückzukehren. Can. 6. heißt es: „Die Synode hat erfahren, daß einige Subdiaconen nicht blos Unzucht trieben, sondern, was auch nur zu sagen unerlaubt ist, sich sogar Frauen genommen hätten, und behaupteten, daß ihnen dieß erlaubt sey, weil sie nicht wüßten, daß sie bei der Ordination den Segen vom Bischof empfangen hätten.“ Es wird daß verordnet, daß mit der Ueberreichung der Gefäße ihnen auch der Segen ertheilt und so alle Verunreinigung durch Weiber von ihnen entfernt werde. Wer sich künftig eine solche zu Schulden kommen lasse, soll auf Zeitlebens zur Buße ins Kloster gesteckt werden. Im siebenten Canon wird erzählt, daß mehre Geistliche, welche im Drange der Umstände wider ihren ausdrücklichen offen ausgesprochenen Willen ordinirt worden wären, darin einen Grund erkannt hätten, ihre vorige Ehe fortzusetzen, und, wie es scheint, auch in den Laienstand zurückzukehren. Das Concil sucht sie zu widerlegen, und behauptet, daß die einmal ertheilten Weihen unauslöschlich seyen, da auch die Taufe nicht blos Nichtwollenden, sondern auch Nichtwissenden mitgetheilt werde, und gebietet, daß die, auch wider ihren Willen ordinirten Geistlichen, welche nicht treu im Clerikalstande beharren, die ihnen zu Theil gewordene Gnade von sich werfen oder die Ehe fortsetzen, wie Apostaten excommunicirt, aller kirchlichen Würden entsetzt und auf Zeitlebens ins Klostergefängniß gestoßen werden sollten, um Buße zu thun. —

Die neunte Synode zu Toledo (J. 655) sagt: Da alle Gesetze der Unzucht der Geistlichen nicht hätten Einhalt thun können, so müsse man jetzt nicht blos die Urheber der Verbrechen, sondern auch die Erzeugnisse der Verurtheilten strafen. Wer daher vom Bischof bis zum Subdiacon herab aus fluchwürdiger Ehe, sey es mit einer freien Weibsperson, oder mit einer Sclavin Söhne erzeugt, soll canonisch gestraft werden; die aus einer solchen Befleckung (pollutione) erzeugten Kinder sollen nicht blos die Verlassenschaft ihrer Eltern nicht erhalten, sondern auf immer als Sclaven der Kirche angehören, bei der ihre Väter, die sie schandmäßig erzeugten, angestellt waren, Can. 10.

Das eilfte Concil zu Toledo (J. 675) verordnet, daß jeder Bischof, der die Frau, Tochter und Nichte eines Großen, oder überhaupt eine Verwandte desselben durch List oder Schlauheit entehre (adulterina pollutione foedaverit) seine Würde verlieren und als Exulant erst auf dem Sterbebette die Communion

erhalte (Can. 5). — Dasselbe gelte auch, wenn sie sich an andere vornehme Frauen oder Mädchen wagten, und ihnen entweder durch Schläge oder andere Schmach Unheil zufügten.

Das Concil zu Braga (J. 675) gebietet (Can. 5), daß die Geistlichen nicht blos keine extraneae, sondern auch, damit alle Gelegenheit zur Unzucht und zu Verbrechen entfernt würde, keine Schwester und weiblichen Blutsverwandten bei sich haben sollten. Nur die Mütter werden ihnen erlaubt. Wer diesen Befehl überschreite, müsse sechs Monate Buße thun. —

Die Synode im Trullus (J. 692) sagt im dritten Canon, der Kaiser habe befohlen, daß die Mitglieder des Clerus unbefleckt seyn und von der Schande unrechtmäßiger Ehen gereinigt werden sollten. Da nun die römische Kirche hierin sich genau nach ihrer strengen Verordnung richte, die Constantinopolitanische hingegen einem menschenfreundlichen Mitleiden folge, so wolle die Synode beides miteinander vereinigen. Sie setzte also fest, daß diejenigen, welche bis zum funfzehnten Januar des Jahres 691 zweimal geheirathet hätten, abgesetzt werden sollten; solche aber, die vor diesem Beschlusse ihre zweite Ehe aufgehoben hätten, oder deren zweite Frau gestorben sey, sollten, wenn sie auf dem Wege der Besserung wären, sie möchten Priester oder Diaconen seyn, einige Zeit hindurch sich aller Amtsverrichtungen enthalten und Buße thun, dennoch aber ihre Stelle im Clerus behalten. Diejenigen aber, welche eine Wittwe geheirathet hätten oder nach ihrer Weihung in eine gesetzwidrige Ehe getreten seyen, (näml. Priester, Diaconen und Subdiaconen), sollen auf kurze Zeit abgesetzt und bestraft werden, ihre vorige Stelle zwar wieder bekommen, jedoch nicht höher steigen, wenn sie ihre Ehe nicht trennen. Künftig gelte der 17te und 18te apostolische Canon, nach welchen keiner, der nach der Taufe zweimal geheirathet, oder eine Beischläferin gehalten, ingleichen, der eine Wittwe, eine Verstoßene, eine Hure, eine Sclavin, oder eine Schauspielerin zur Frau genommen, im Clerus seyn dürfe. —

Der vierte Canon verordnet, daß ein Bischof, Priester, Diacon, Subdiacon, Lector oder Cantor und Ostiarius abgesetzt werden müsse, wenn er sich mit einer Gott geweihten Frau versündige, weil er eine Braut Christi geschändet habe. Laien, die solches thun, werden excommunicirt.

Im fünften Canon wird den Geistlichen verboten, außer canonischen Frauenspersonen weibliche Wesen um sich zu haben, die sie einem Tadel aussetzen könnten.

Im sechsten Canon wird dem sechs und zwanzigsten apostolischen Canon gemäß festgesetzt, daß unter denen, welche

unverheirathet in den Clerus aufgenommen werden, blos die Vorleser und Vorsänger heirathen durften. Ein Priester, Diacon und Subdiacon dürfen es nur thun, ehe sie zu ihren Aemtern geweiht werden.

Da ferner die Synode (Can. 12) erfahren hatte, daß in Africa, Libyen und andern Gegenden, die Bischöfe auch nach ihrer Weihung, den vertrauten Umgang mit ihren Frauen zum Aergernisse ihrer Gemeinen unterhielten, so verbietet sie solches bei Strafe der Absetzung. Nach ihrer Erklärung wollte sie zwar dadurch die apostolischen Kirchengesetze nicht aufheben (denn im fünften dieses Namens wird es den Bischöfen, Aeltesten und Kirchendienern untersagt, sich von ihren Eheweibern unter einem gottseligen Vorwande zu trennen); aber sie hielt ihr Verbot darum für nothwendig, damit das Heil der Gemeinen und ihr Fortgang zum Guten befördert und der geistliche Stand nicht beschimpft werden möchte.

Im dreizehnten Canon heißt es: Es ist Vorschrift der römischen Kirche, daß diejenigen, welche zu Diaconen oder Priestern geweiht werden, versprechen müssen, ihren Frauen nicht mehr ehelich beizuwohnen. Wir aber wollen den alten apostolischen Canon der Genauigkeit und Ordnung beobachten und die rechtmäßigen Ehen der hl. Männer auch künftig für giltig gehalten wissen. Keinem also, der für würdig erkannt wird, zum Priester oder Diacon geweiht zu werden, soll ein solcher ehelicher Umgang zum Hindernisse, keinem ein solches Versprechen abgenöthigt werden, damit der von Gott eingesetzte und gesegnete Ehestand nicht schimpflich herabgewürdigt werde. Nur sollen sie zur Zeit ihrer gottesdienstlichen Handlungen sich einer solchen Vertraulichkeit enthalten. Wer sich aber unterstehe, ihnen dieselbe sonst zu untersagen, der soll abgesetzt werden; und wenn einer von ihnen sich selbst von seiner Frau absondere, so soll er in den Bann gethan, beharrt er aber dabei, abgesetzt werden. —

Außerdem verordnet die Synode im sechs und zwanzigsten Canon, daß ein Aeltester, der, ohne es zu wissen, in einer unrechtmäßigen Ehe lebe, seine Stelle zwar behalten, aber keine mit demselben verbundenen Geschäfte verrichten und übrigens seine Ehe aufheben solle.

Im dreißigsten Canon heißt es, wenn Priester in barbarischen oder fremden Ländern glauben, daß sie, um daselbst nicht anstößig zu werden, sich von ihren Eheweibern trennen müssen, und diese es zufrieden sind, so mögen sie es blos aus einer solchen Ursache thun. —

erhalte (Can. 5). — Dasselbe gelte auch, wenn sie sich an andere vornehme Frauen oder Mädchen wagten, und ihnen entweder durch Schläge oder andere Schmach Unheil zufügten.

Das Concil zu Braga (J. 675) gebietet (Can. 5), daß die Geistlichen nicht blos keine extraneae, sondern auch, damit alle Gelegenheit zur Unzucht und zu Verbrechen entfernt würde, keine Schwester und weiblichen Blutsverwandten bei sich haben sollten. Nur die Mütter werden ihnen erlaubt. Wer diesen Befehl überschreite, müsse sechs Monate Buße thun. —

Die Synode im Trullus (J. 692) sagt im dritten Canon, der Kaiser habe befohlen, daß die Mitglieder des Clerus unbefleckt seyn und von der Schande unrechtmäßiger Ehen gereinigt werden sollten. Da nun die römische Kirche hierin sich genau nach ihrer strengen Verordnung richte, die Constantinopolitanische hingegen einem menschenfreundlichen Mitleiden folge, so wolle die Synode beides miteinander vereinigen. Sie setzte also fest, daß diejenigen, welche bis zum funfzehnten Januar des Jahres 691 zweimal geheirathet hätten, abgesetzt werden sollten; solche aber, die vor diesem Beschlusse ihre zweite Ehe aufgehoben hätten, oder deren zweite Frau gestorben sey, sollten, wenn sie auf dem Wege der Besserung wären, sie möchten Priester oder Diaconen seyn, einige Zeit hindurch sich aller Amtsverrichtungen enthalten und Buße thun, dennoch aber ihre Stelle im Clerus behalten. Diejenigen aber, welche eine Wittwe geheirathet hätten oder nach ihrer Weihung in eine gesetzwidrige Ehe getreten seyen (näml. Priester, Diaconen und Subdiaconen), sollen auf kurze Zeit abgesetzt und bestraft werden, ihre vorige Stelle zwar wieder bekommen, jedoch nicht höher steigen, wenn sie ihre Ehe nicht trennen. Künftig gelte der 17te und 18te apostolische Canon, nach welchen keiner, der nach der Taufe zweimal geheirathet, oder eine Beischläferin gehalten, ingleichen, der eine Wittwe, eine Verstoßene, eine Hure, eine Sclavin, oder eine Schauspielerin zur Frau genommen, im Clerus seyn dürfe. —

Der vierte Canon verordnet, daß ein Bischof, Priester, Diacon, Subdiacon, Lector oder Cantor und Ostiarius abgesetzt werden müsse, wenn er sich mit einer Gott geweihten Frau versündige, weil er eine Braut Christi geschändet habe. Laien, die solches thun, werden excommunicirt.

Im fünften Canon wird den Geistlichen verboten, außer canonischen Frauenspersonen weibliche Wesen um sich zu haben, die sie einem Tadel aussetzen könnten.

Im sechsten Canon wird dem sechs und zwanzigsten apostolischen Canon gemäß festgesetzt, daß unter denen, welche

unverheirathet in den Clerus aufgenommen werden, blos die Vorleser und Vorsänger heirathen dürften. Ein Priester, Diacon und Subdiacon dürfen es nur thun, ehe sie zu ihren Aemtern geweiht werden.

Da ferner die Synode (Can. 12) erfahren hatte, daß in Africa, Libyen und andern Gegenden, die Bischöfe auch nach ihrer Weihung, den vertrauten Umgang mit ihren Frauen zum Aergernisse ihrer Gemeinen unterhielten, so verbietet sie solches bei Strafe der Absetzung. Nach ihrer Erklärung wollte sie zwar dadurch die apostolischen Kirchengesetze nicht aufheben (denn im fünften dieses Namens wird es den Bischöfen, Aeltesten und Kirchendienern untersagt, sich von ihren Eheweibern unter einem gottseligen Vorwande zu trennen); aber sie hielt ihr Verbot darum für nothwendig, damit das Heil der Gemeinen und ihr Fortgang zum Guten befördert und der geistliche Stand nicht beschimpft werden möchte.

Im dreizehnten Canon heißt es: Es ist Vorschrift der römischen Kirche, daß diejenigen, welche zu Diaconen oder Priestern geweiht werden, versprechen müssen, ihren Frauen nicht mehr ehelich beizuwohnen. Wir aber wollen den alten apostolischen Canon der Genauigkeit und Ordnung beobachten und die rechtmäßigen Ehen der hl. Männer auch künftig für giltig gehalten wissen. Keinem also, der für würdig erkannt wird, zum Priester oder Diacon geweiht zu werden, soll ein solcher ehelicher Umgang zum Hindernisse, keinem ein solches Versprechen abgenöthigt werden, damit der von Gott eingesetzte und gesegnete Ehestand nicht schimpflich herabgewürdigt werde. Nur sollen sie zur Zeit ihrer gottesdienstlichen Handlungen sich einer solchen Vertraulichkeit enthalten. Wer sich aber unterstehe, ihnen dieselbe sonst zu untersagen, der soll abgesetzt werden; und wenn einer von ihnen sich selbst von seiner Frau absondere, so soll er in den Bann gethan, beharrt er aber dabei, abgesetzt werden. —

Außerdem verordnet die Synode im sechs und zwanzigsten Canon, daß ein Aeltester, der, ohne es zu wissen, in einer unrechtmäßigen Ehe lebe, seine Stelle zwar behalten, aber keine mit demselben verbundenen Geschäfte verrichten und übrigens seine Ehe aufheben solle.

Im dreißigsten Canon heißt es, wenn Priester in barbarischen oder fremden Ländern glauben, daß sie, um daselbst nicht anstößig zu werden, sich von ihren Eheweibern trennen müssen, und diese es zufrieden sind, so mögen sie es blos aus einer solchen Ursache thun. —

Der sieben und vierzigste Canon verbietet, daß kein Frauenzimmer in einem Mannskloster, und kein Mann in einem Frauenkloster schlafen sollte. —

Nach dem acht und vierzigsten Canon soll die Ehefrau desjenigen, der zur bischöflichen Würde erhoben wird, mit ihrer gemeinschaftlichen Einwilligung von ihm getrennt werden; nach seiner Einweihung in ein weit von ihm entferntes Kloster gehen und von ihm versorgt werden: verdient sie es, so mag sie zur Diaconissin bestellt werden. —

Das sechszehnte Concil zu Toledo (J. 693) verordnet (Can. 3), daß jeder Bischof, Priester oder Diacon, der sich des Lasters der Sodomiterei schuldig mache, und also mit dem männlichen Geschlechte sich fleischlich vergehe (contra naturam masculi in masculos hanc turpitudinem operaverint) abgesetzt und ewig verbannt werden sollten.

Die Synode zu Rom (J. 721) verbietet (Can. 1—4), eine Presbyterin, Diaconin oder Nonne, die Gottes Magd heiße, zur Ehe zu nehmen.

Die Synode zu Regensburg (J. 742) verordnet, (Can. 6), daß jeder Cleriker, Mönch oder Nonne, welche in Unzucht gerathe, im Kerker bei Wasser und Brot Buße thun müsse, und zwar ein Priester zwei Jahre lang, nachdem er vorher auf das heftigste gegeißelt worden (flagellatus et excoriatus), ein Cleriker oder Mönch und Nonne ein Jahr lang, nach dreimaliger Züchtigung (verberationem); letzterer müssen auch alle Haare abgeschoren werden. Ferner wird (Can. 7) allen Clerikern verboten, in ihrem Hause weibliche Personen wohnen zu lassen. —

Die Synode zu Rom (J. 743) verbietet (Can. 1) alles Zusammenwohnen der Bischöfe mit Frauen und untersagt (Can. 2) den Priestern und Diaconen, Subintroductae bei sich zu haben, aber sie bedroht (Can. 5) auch diejenigen, welche eine Presbytera, oder Diacona, Nonne oder geistliche Gevatterin heirathen würden, mit dem Fluche, und den Priester, der ihnen das Abendmahl reichen würde, mit Absetzung. —

Die Synode zu Soisson (J. 744) verbietet (Can. 8) den Geistlichen, Frauenspersonen im Hause zu halten, die Mutter, Schwester und Nichte ausgenommen. Ferner dürfe (Can. 9) kein Laie eine gottgeweihte Frauensperson zum Weibe haben.

Die Synode zu Verberie (J. 752) befiehlt (Can. 3) einem Priester, der seine Nichte (neptem) geheirathet hat, sich von derselben zu trennen; auch sollte sie kein anderer heirathen, weil dieses bei eines Priesters Frau tadelhaft sey.

Die Synode zu Verneuil (J. 755) Vernense —

beschäftigt sich (Can. 5. 6) vorzüglich mit dem Leben der Mönche und Nonnen. Sie sollen, wenn sie gefallen sind, im Kloster Buße thun.

Die Synode zu Dingolfing (J. 772) verordnet (Can. 4), daß Niemand sich mit einer Nonne vermählen dürfe. —

Die Synode zu Celchid (J. 787) erklärt (Can. 16) die Kinder von Klosterfrauen (sanctimonialium) aus apostolischer Autorität für Bastarde.

Die Synode zu Nicäa (J. 787) schärft (Can. 18) den Geistlichen Vorsicht im Umgange mit Frauenzimmern ein und dringt darauf, dieselben nicht als Dienerinnen in bischöflichen Häusern und Klöstern zu lassen, bei Strafe der Absetzung. — Mönche und Nonnen (Can. 20) sollen nicht in einem Kloster beisammenwohnen; ein Mönch darf nicht in einem Nonnenkloster schlafen, nicht selbander (κατα μόνας) mit einer Nonne speisen. Will der Mönch mit einer verwandten Nonne reden, so darf dieß nur in Gegenwart der Aebtissin nur mit wenigen Worten geschehen, auch muß er sich bald entfernen. Bringen Personen Eßwaaren in ein Nonnenkloster, so darf sie die Aebtissin nur in Gegenwart einer alten Nonne an der Pforte empfangen.

Die Synode zu Friaul (J. 791) verbietet (Can. 4) die Subintroductas. Ferner (Can. 11) bestimmt sie hinsichtlich der Mädchen oder Wittwen, welche den Vorsatz des ehelosen Lebens gefaßt und zum Zeichen der Enthaltsamkeit ein schwarzes Kleid (nach altem Brauche jener Gegenden) angezogen hätten, daß sie dieses behalten müßten, wenn sie auch der Priester nicht eingesegnet hätte. Wofern sie aber in der Folge sich heimlich vergangen (corruperint), oder öffentlich geheirathet, so sollten sie von dem weltlichen Gerichte körperlich nach Gebühr bestraft, geschieden werden und für die ganze Lebenszeit Buße thun und von dem Abendmahle ausgeschlossen werden, wofern sie der Bischof nicht der Verzeihung würdig erachtet. Doch auf dem Todbette dürfe ihnen die Wegzehrung nicht versagt werden.

Die Synode zu Mainz (J. 813) verbietet (Can. 49) allen Geistlichen, weibliche Personen in ihren Häusern zu haben.

Die Synode zu Rheims (J. 813) befiehlt den Priestern (Can. 22), allen Verdacht wegen der Frauenspersonen auszurotten, nicht bei ihnen zu wohnen und an die Vorschrift der Synode zu Nicäa sich zu halten. — Die Nonnen soll man sorgfältig unterstützen (Can. 33), damit sie die Keuschheit nach der Gebrechlichkeit ihres Geschlechts bewahren könnten (vita illa-

rum et castitas secundum fragilitatem sexus diligenter provisa mereatur). Wittwen (Can. 34) sollen nicht weichlich (in deliciis) leben, sondern nach dem Apostel, unter der Gewalt des Bischofs, wie es sich geziemt. —

Die Synode zu Aachen (J. 816) erneuert den Nicänischen Canon gegen die subintroductas. —

Die Synode zu Paris (J. 829) verordnet (Can. 20), daß von nun an alle Bischöfe einige Cleriker als Zeugen ihrer Keuschheit bei sich haben sollen. — Der 42. Can. ist gegen Frauenspersonen gerichtet, welche den Schleier nähmen, um in der Kirche Wache halten (excubatrices) und Dienste verrichten zu können, und sehr häufig den Priestern ein Fallstrick geworden wären. Der Can. 43 sagt, daß keine Wittwen und Jungfrauen von Aebtissinnen und Nonnen mit dem Schleier begabt werden sollten. Jene wünschten nämlich von denselben weit lieber als von einem Priester verschleiert zu werden, weil sie glaubten, daß dann der Schleier, wenn sie heimlich Unzucht trieben (dum clanculo se corrumpunt), ihnen nicht hinderlich sey. Vgl. Can. 44. Nach Can. 46 sollen die Canoniker und Mönche keine Nonnenklöster besuchen. Nach der Messe sollen zwischen Geistlichen und Nonnen keine Gespräche Statt finden; die Beichte soll den Nonnen nur in der Kirche vor dem heiligen Altare und in der Nähe von Zeugen abgehört werden. Ist die Nonne krank, so soll sie zu Hause beichten, doch müssen nicht weit davon Zeugen stehen. —

Die Synode zu Aachen (J. 836) klagt, daß die Pfarrer Weiber bei sich hätten, welche ihnen häufig zum Fallstricke würden. Dieß sey schon früher, aber bisher erfolglos, verboten worden. Es wird daher den Geistlichen geboten, gar keine Weibspersonen bei sich wohnen zu lassen. Von den Nonnenklöstern heißt es, sie seyen an einigen Orten mehr Hurenhäuser als Klöster (monasteria puellarum in quibusdam locis lupanaria potius videntur esse quam monasteria). Deswegen wird befohlen, daß in den Klöstern nicht viele Winkel und dunkle Oerter seyen, weil Gott für die daselbst begangenen Verbrechen zur Rache aufgefordert werde. — (Cap. 2 de vita et doctr. infer. ordin. Can. 7. 11. 12. 14.)

Die Synode zu Verneuil (J. 844) verordnet (Can. 5), daß diejenigen, welche sich unerlaubter Weise mit Nonnen vermischen und gotteslästerliche Ehebündnisse mit ihnen schließen, sollen von dem Abendmahle ausgeschlossen und nur durch öffentliche und bewährte Buße wieder aufgenommen werden. Am Todbette soll man ihnen jedoch, wofern sie bußfertig sind, die letzte Wegzehrung nicht versagen. —

Die Synode zu Meaux (Meldense) (J. 845) verordnet (Can. 26), daß keine Frauensperson das Haus des Bischofs besuchen und auch nicht Könige oder weltliche Fürsten sich zu lange darin aufhalten sollen. Eben so wird (Can. 36) den Priestern befohlen, den Umgang mit Frauenzimmern zu meiden. — Wer eine Nonne raubt (Can. 67) und gar noch zur Ehe nimmt, soll öffentliche Buße thun. Die Nonne aber soll eingesperrt und in das Kloster zurückgebracht werden. Kein Theil hat dann Hoffnung, sich zu verheirathen. Wollen sie gar die Ehe wiederholen, so sollen sie noch schärfer gestraft und für eine darauffolgende Widerspenstigkeit mit dem Anathem belegt werden. — Diejenigen (Can. 70), welche wie Nonnen (quasi sanctimoniales) unter dem Deckmantel der Religion leben, aber eher den Wollüsten und deren Fleische dienen, sollen unter bischöflicher und königlicher Autorität in solche Orte gebracht werden, wo sie Buße thun können. —

Die Synode zu Pavia (Regiaticina) (J. 850) befiehlt (Can. 1), daß der Bischof in seinem Schlafzimmer stets von Zeugen umgeben seyn müsse, welche aus rechtschaffenen (sincerae opinionis) Priestern und Geistlichen bestehen.

Die Synode zu Toul (J. 860) verordnet (Can. 2), daß verschleierte und gottgeweihte Jungfrauen und Wittwen, wenn sie heimlich Unzucht trieben, oder sich öffentlich verheiratheten, auf Zeitlebens in die Gefängnisse gebracht werden sollten, um dort Buße thun.

Die Synode zu Worms (J. 868) gebietet (Can. 9) den Bischöfen, Priestern, Diaconen und Subdiaconen, sich ihrer Frauen zu enthalten und keine Kinder zu zeugen, und bedroht sie, im Falle der Uebertretung mit Absetzung. Nach Can. 11 können Priester, die Hurerei getrieben haben, wenn die Schuld offenbar ist, nicht mehr Priester seyn. Hat man sie (Can. 12) wegen Hurerei angeklagt, so können sie sich durch einen Eid reinigen. Frauen (Can. 20), welche den hl. Schleier genommen, dürfen denselben, wenn sie Unzucht getrieben (was wir nicht wünschen), nicht ablegen, sondern müssen Buße thun. — Hat (Can. 21) eine Wittwe den hl. Schleier genommen, mit dem Vorsatze, ihn nicht mehr abzulegen, und sie thut es dennoch, so soll sie, bis sie sich bessert, excommunicirt werden. — Wenn (Can. 22) ein Vater oder eine Mutter einen Sohn oder eine Tochter von Kindheit an ins Kloster giebt, so ist es diesem nicht erlaubt, es nach erreichter Mannbarkeit zu verlassen und sich zu verehelichen, sie sollen vielmehr gezwungen werden, zu bleiben, denn es ist unrecht, den von den Aeltern Gott dargebrachten Kindern die Zügel der Wollust schießen zu lassen. —

Die Synode zu Pontion (J. 876) verordnet (Can. 9), daß in den Häusern der Priester der üblen Nachrede wegen fernerhin gar keine weibliche Person mehr wohnen dürfe; auch sollen die Geistlichen nicht indiscreter Weise die Häuser der Frauenspersonen betreten, damit Gottes Name nicht gelästert werde. —

Die Synode zu Cöln (J. 887) wiederholt (Can. 6) wegen der gefallenen Nonnen die Verordnungen der Synode zu Illiberis (Can. 13) und Chalcedon (Can. 16).

Die Synode zu Mainz (J. 888) verordnet (Can. 10): Den Geistlichen wird durchaus verboten, Weiber im Hause zu haben. Obgleich die hl. Canons einigen Weibern erlauben, mit den Priestern in einem Hause zu leben, so haben wir doch oft vernommen, was sehr zu bedauern ist, daß durch jene Erlaubniß sehr viele Verbrechen begangen worden sind, so zwar, daß einige Priester mit ihren eigenen Schwestern Beischlaf gepflogen und mit ihnen Kinder erzeugt haben. Ferner wiederholt sie (Can. 19) den 1. Canon der Synode zu Neucäsarea und der 5. Synode 25. Canon. — Endlich verbietet sie (Can. 26), Wittwen zu schnell einzukleiden, sondern es soll ihnen frei stehen, zu heirathen oder Keuschheit zu geloben. —

Die Synode zu Metz (J. 888) verbietet (Can. 5) den Geistlichen, Mutter und Schwester im Hause zu haben, damit sie dem Satan alle Gelegenheit nehmen und ein engl. Leben führen. — Vgl. Can. 9 und 10.

Die Synode zu Tribur (J. 895) verbietet (Can. 23) die Ehen mit Nonnen unter schwerer Strafe. Jungfrauen (Can. 24), welche unter vormundschaftlicher Einwilligung vor dem zwölften Jahre, nicht gezwungen, sondern freiwillig sich den hl. Schleier umhängen und ihn ein Jahr und einen Tag hindurch tragen, soll nicht erlaubt seyn, ihn wieder abzulegen, sondern sie sollen als Bräute dem Könige Christus, dem unbefleckten Lamme, unverderbt und unbefleckt dienen. Auch der Vormund hat nach Ablauf dieser Zeit kein Recht, dem Könige Christus seine Braut zu entreißen. — Wenn (Can. 25) eine Wittwe freiwillig den, auch nicht consecrirten, Schleier sich auflegt und in der Kirche unter den Verschleierten Gott Opfer darbringt, so muß sie ohne weiteres (velit nolit) fernerhin das Kleid einer Nonne tragen, obgleich sie eidlich betheuert, sie habe den Schleier nur genommen, um ihn wieder abzulegen. Sonst ist es keiner Wittwe verwehrt, zu heirathen, wofern sie sich nicht enthalten kann, und kein Bischof darf sie einschleiern, wenn sie nicht selbst es wollen. —

Die Synode zu Nantes (J. 800 oder 658) verordnet

(Can. 3), daß keine Frauenspersonen bei Geistlichen wohnen sollen, auch nicht Mütter, Schwestern und Basen, weil auch häufig auf Anreizung des Teufels mit diesen und ihrem Gefolge Verbrechen geübt worden seyen. —

Die Synode zu Trosley (J. 909) spricht (Can. 3) *) von der gänzl. verfallenen Zucht in den Klöstern. Im Can. 9 heißt es: Die Pest der Unzucht befleckt, was nicht ohne Schaam und großen Schmerz gesagt werden kann, die kirchlichen Würden so sehr, daß die Priester, welche von andern die Fäulniß dieser Krankheit entfernen sollen, in dem Unflath der Unzucht verfaulen. —

Die Synode zu Augsburg (J. 952) bedroht (Can. 1) jeden Bischof, Priester, Diacon oder Subdiacon, der ein Weib nehmen würde, mit Absetzung, und (Can. 4) verbietet den Geistlichen eine Subintroducta bei sich zu haben. Handelt irgend eine, mit Verdacht behaftet, dagegen, so soll sie mit Ruthen gezüchtigt und vom Bischofe oder seinem Abgeordneten kahl geschoren werden. Verbieten es die weltlichen Behörden, so soll die Weibsperson durch königliche Macht gezwungen und an ihr das Urtheil vollzogen werden.

Die Synode zu Poitiers (J. 1000) verordnet (Can. 3): Kein Priester und Diacon soll in seinem Hause ein Weib haben, noch in sein Schlafgemach, noch in einen geheimen Ort hineinlassen, um der Unzucht zu pflegen. —

Die Synode zu Enham (J. 1009) bat (obsecramus et docemus) alle Diener Gottes, vorzüglich die Priester, sehr nachdrücklich, daß sie aus Gehorsam gegen Gott die Keuschheit beobachten und sich dadurch gegen seinen Zorn verwahren möchten. Sie sollten gewiß glauben, daß ihnen der eheliche Umgang mit ihren Frauen nicht erlaubt sey. Gleichwohl sey es üblich geworden, daß mancher zwei, ja noch mehr derselben habe; einer habe sogar während des Lebens seiner Frau, von der er sich geschieden, eine andere genommen, welches nach dem Christenthume ganz verboten sey. Wer aber die seinige entlasse und sich der Keuschheit ergebe, der werde im Himmel Barmherzigkeit und auf der Welt Ehrerbietung erlangen, im Leben und bei seinem Begräbnisse werde er die Rechte eines Edelmanns genießen. Wer hingegen die Regeln seines Standes verließe, der werde alle Gnade bei Gott und Menschen verlieren. (Can. 2.)

Die Synode zu Pavia (zwischen J. 1014 und 1024)

---

*) Vgl. Schröckh K. G. 23. B. S. 5.

verordnet (Can. 1): Kein Priester, Diakon, Subdiacon oder Cleriker soll eine Frau oder Concubine halten. Wer dagegen handelt, soll nach der kirchlichen Vorschrift abgesetzt werden. Da dasselbe auch schon längst in weltlichen Gesetzen verordnet worden sey, so dürfe sich das Volk darüber nicht wundern. Insbesondere soll (Can. 2) kein Bischof ein Weib haben und mit keiner Weibsperson zusammenwohnen. Handelt er dagegen, so wird er nach bürgerlichen und kirchlichen Gesetzen seines Amtes entsetzt. Die Söhne und Töchter (Can. 3), welche ein aus dem Gesinde der Kirche genommener Cleriker, von was immer für einem Grade, mit irgend einer freien Frauensperson, sie mag nun Ehefrau oder Concubine gewesen seyn, erzeugt, mit allen Gütern, sie mögen erworben seyn auf was immer für eine Art, sollen der Kirche eigenthümlich angehören und nie aus der Knechtschaft befreit werden können. Jeder (Can. 4), der die von einem Cleriker aus dem Knechtstande mit irgend einer Freien erzeugten Kinder für frei erklärt, wird mit dem Fluche belegt. Kein Knecht (Can. 5) der Kirche, er sey Cleriker oder Laie, darf irgend etwas durch Vermittelung eines Freien erwerben, indem dies Veruntreuung begünstigen würde. Wer dagegen handelt, soll durchgeprügelt werden, doch so, daß er mit dem Leben davon kommt, und dann so lange eingekerkert werden, bis die Kirche das Ihrige zurückerhält. — Der Can. 6 ist gegen die Freien gerichtet, welche den leibeigenen Geistlichen als Mittelspersonen dienen, und der 7te Canon gegen die Richter und Schreiber, welche die Documente ausfertigen. Letztere trifft das Anathem. —

Kaiser Heinrich bestätigte nicht blos diese Gesetze, sondern schärfte sie noch. Cleriker (cap. 1), welche eine Frau oder eine Concubine halten, oder mit einem Weibe in einem Hause zusammenwohnen, sollen dem Stadtgefängnisse überliefert werden. Ein Richter, der die Kinder solcher Cleriker für frei erklärt und zu ihren Gunsten entscheidet, soll (cap. 4) seines Vermögens beraubt auf immer ins Exil geschickt werden. Die Mütter solcher Kinder sollen auf dem Markte gezüchtigt und dann ins Exil geschickt werden. Richter und Notarien, welche solchen Clerikern Documente ausfertigen, sollen (capitular. 6) die rechte Hand verlieren.

Die Synode zu Bourges (Bituricense) J. 1031 verordnet (Can. 5): Priester, Diaconen und Subdiaconen sollen weder Frauen noch Concubinen haben, und diejenigen, welche dergleichen bereits besitzen, sollen sie ohne Verzug von sich thun und nie mehr zu ihnen gehen. Diejenigen, welche sich nicht fügen wollen, sollen ihren Grad und ihre Pfründen verlieren

und nur unter den Lectoren und Cantoren bleiben, aber nie mehr Altardienst verrichten dürfen. Eben so darf auch kein zum Clerus Gehörigen für die Zukunft eine Frau oder Concubine haben. Kein Bischof soll (Can. 6) künftig einen Subdiacon ordiniren, wenn dieser nicht in des Bischofs Gegenwart vor dem Altare Gott verspricht, weder eine Frau noch eine Concubine zu haben, und wenn er eine hat, ihr sogleich zu entsagen. Die Söhne, welche von Priestern, Diaconen und Subdiaconen als solchen gezeugt worden sind, sollen (Can. 8) künftig nicht mehr zum Clerikate befördert werden; denn solche, und alle aus einer nicht rechtmäßigen Ehe erzeugten, werden in der Schrift ein verfluchter Same genannt, und können auch nach den weltlichen Gesetzen weder eine Erbschaft übernehmen, noch Zeugschaft geben. Die von solchen Clerikern erzeugten Söhne, welche schon Cleriker sind, sollen nicht die heiligen Weihen erhalten, sondern in dem Grade, in welchem sie sich eben befinden, bleiben, und nicht weiter befördert werden. Die Söhne solcher niedern Cleriker (Can. 10), welche aus dem geistlichen Stande gänzlich in den Laienstand übergetreten sind und eine rechtmäßige Ehe eingegangen haben und nachher nach abgelegter Buße in ihren vorigen Stand zurückkehren, sollen rechtmäßig seyn, weil sie im Laienstande erzeugt und Söhne von Laien sind. Der Bischof soll (Can. 11), wenn er die Weihen ertheilt, in Gegenwart des Volkes die Excommunication über diejenigen aussprechen, welche den Sohn eines Priesters, Diacons oder Subdiacons zum Clerikate darbieten. Bietet sich ein solcher selbst dar, so soll ihn Niemand wissentlich verheimlichen. Wenn aber einem solchen der Bischof unwissentlich eine hl. Weihe oder das Clerikat ertheilt hat, so soll der Archidiacon, sobald es zur Kenntniß gekommen ist, ihn absetzen, denn die unerlaubte Ordination ist ungültig. — Niemand soll (Can. 19) seine Tochter einem Priester, Diacon, Subdiacon oder ihren Söhnen zum Weibe geben, so wie auch (Can. 20) Niemand die Tochter eines Priesters, Diacons oder Subdiacons heirathen soll. —

Die Synode zu Coyanza (J. 1050) verbietet (Can. 3) den Priestern und Diaconen, Frauenzimmer bei sich im Hause zu behalten, Mutter und Schwester, Base oder Stiefmutter ausgenommen.

Die Synode zu Toulouse (J. 1056) befiehlt (Can. 7) allen Priestern, Diaconen und den übrigen Clerikern, welche geistliche Ehrenstellen bekleideten, der Frauen (uxoribus) sich gänzlich zu enthalten, so wie der übrigen Weiber. Thun sie es nicht, so werden sie abgesetzt und excommunicirt. —

Die Synode zu Tours (J. 1060) verordnet (Can. 6):

Wenn ein Bischof, Priester, Diacon, Subdiacon nach erhaltener Kunde von dem Ausschreiben des Papstes Nicolaus mit irgend einem Weibe fleischlich verbunden ist und sein Amt und seine Pfründe nicht niedergelegt hat, oder wer künftig nach erlangter Wissenschaft von dem apostolischen Verbot weder das Weib, noch den Kirchendienst mit der Pfründe verlassen hat, soll keine Hoffnung zur Restitution in den früheren Grad erhalten. —

Die Synode zu Rouen (J. 1072) befiehlt (Can. 15): In Betreff der Priester, Diaconen und Subdiaconen, welche Frauen genommen haben, soll die Verordnung des Concils zu Lisieux (J. 1055) beobachtet werden. Sie sollen die Kirchen weder selbst noch durch Suffragane (Stellvertreter) regieren, noch Antheil an den Pfründen haben. Auch den Erzdiaconen, welche sie regieren, soll es nicht gestattet seyn, eine Frau oder Concubine oder eine Subintroducta oder ein Kebsweib (pellex) zu haben; sie sollen keusch leben und Andern Beispiel der Keuschheit seyn. Auch sollen nur solche Decane gewählt werden, die ein ordentliches Leben führen. —

Die Synode zu Nimes (J. 1096) verordnet (Can. 12), daß Priester, welche öffentlich Unzucht trieben, degradirt werden sollen. —

Die Synode zu Rom (J. 1099) verordnet, daß vom Subdiaconat an keiner mehr bei Verlust seiner Weihe einen fleischlichen Verkehr (commercium) haben dürfe (Can. 13); auch soll nur ein jungfräulicher (virgo) oder von bewährter Keuschheit und der bis zum Subdiaconat nur eine einzige und zwar eine Jungfrau zum Weibe hatte, die hl. Weihe empfangen. (Can. 14).

Die Synode zu Rheims (J. 1119) untersagt (Can. 5) den Priestern, Diaconen und Subdiaconen durchaus alle Verbindung mit Eheweibern oder Beischläferinnen; sie sollten ihr Amt verlieren, und wenn sie sich nicht besserten, auch excommunicirt werden. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) untersagt (Can. 3) den Priestern, Diaconen und Subdiaconen, Concubinen, Ehefrauen oder andere Frauenzimmer im Hause zu behalten, ausgenommen Mutter, Schwester, Tante, Base oder andere Frauenspersonen, worüber kein gerechter Verdacht entstehen könne. — Ferner untersagt sie (Can. 21) den Priestern, Diaconen, Subdiaconen und Mönchen Concubinen zu halten, oder Ehen zu schließen und er erklärt die bereits geschlossenen für nichtig und belegt die Contrahenten mit canonischen Strafen.

Die Synode zu London (J. 1125) untersagt (Can. 13) den Priestern, Diaconen, Subdiaconen und Canonikern, unter apostolischem Ansehen, alles Beisammenwohnen mit Frauenspersonen, Ehe und Concubinat.

Die Synode zu London (J. 1127) bestätigt die vorhergehende Verordnung mit so vieler Schärfe (Can. 5—7), daß die Priester, welche dagegen handeln würden, für ehrlos erklärt, ihre Beischläferinnen aber, sofern sie sich nicht rechtmäßig verheirathet haben (nisi ubi legitime nupserint), gefangen gesetzt, auch Leibeigne werden sollten. —

Die Synode zu Rheims (J. 1131) verordnet (Can. 4), daß jene, welche vom Subdiaconat an Weiber oder Concubinen haben, ihr Amt und ihre Pfründe verlieren sollen. Auch darf (Can. 5) Niemand die Messe der Priester hören, welche verheirathet sind oder Concubinen halten. —

Die Synode zu London (J. 1138) wiederholt (Can. 8) die beiden vorhergehenden Verordnungen. Desgleichen die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) Can. 6. 7. und erstreckt das Verbot zu heirathen (Can. 8) auch auf die Nonnen. Sollten Priester, Mönche oder Nonnen sich doch verehelichen, so sey ihre Ehe ungültig und sie müßten für ihre Ausschweifungen Buße thun. Auch verordnet sie (Can. 21), die Söhne der Geistlichen vom Altardienste zu entfernen, wenn sie nicht in Klöstern oder in Häusern der Canoniker sich vorher aufgehalten haben. —

Die Synode zu Rheims (J. 1148) wiederholt (Can. 3) den vierten Canon der Synode zu Rheims J. 1131 und (Can. 7) den achten Canon der allgemeinen Synode im Lateran J. 1139.

Die Synode zu London (J. 1175) verordnet, daß jeder Priester oder Geistliche, der öffentlich eine Buhlerin (fornicariam) halte und nach dreimaliger Mahnung nicht entlasse, Amt und Pfründe verlieren solle. Wenn aber einer, der das Subdiaconat noch nicht empfangen, eine Ehe geschlossen, so soll er von seiner Frau nicht getrennt werden, wenn sie nicht beide mit gemeinsamer Uebereinstimmung in ein Kloster gehen wollen, aber eine geistliche Pfründe darf er nicht genießen. Wer aber im Subdiaconat oder in einer andern höhern Weihe sich verehlichte, dessen Frau soll selbst gewaltsam von ihm getrennt werden. Endlich darf kein Sohn eines Priesters bei der Kirche seines Vaters angestellt werden. Can. 1. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) richtet ihren eilften Canon gegen die Unenthaltsamkeit der Geistlichen. Sie sollen alle verdächtige Weibspersonen aus dem Hause

jagen, wenn sie nicht Pfründe und Amt verlieren wollten. Wer aber der unnatürlichen (quae contra naturam est) Wollust fröhne, soll zur Buße in ein Kloster verstoßen oder von dem geistlichen Stande ganz entfernt werden. Wenn die Geistlichen ohne erwiesene und dringende Nothwendigkeit die Nonnenklöster beträten, so solle sie der Bischof davon abhalten, und im Falle des Ungehorsams ihnen die Pfründe nehmen. — Dieselbe Verordnung wiederholt die Synode zu London (J. 1200) Can. 10.

Die Synode zu York (Eboracense) J. 1194 verbietet (Can. 12) den Priestern, Concubinen (focarias) zu haben, oder mit den herausgeworfenen in andern Häusern Umgang zu pflegen. Beharren sie aber in der Unzucht und berichten die Dekane hierüber nichts an ihre Prälaten, so sollen sie vom Amte suspendirt werden. Welche aber vom Eifer Gottes entbrannt, ihre Excesse den Prälaten anzeigen, mögen die Gnade des göttlichen Segens empfangen. Die Strafe derjenigen, welche öffentlich Concubinen (focarias) halten, soll diese seyn: Sie sollen gleich Infamen Andere nicht anklagen und auch nicht Zeugen seyn können. Wenn sie aber auch so nicht sich bessern, sollen sie von Amt und Pfründe suspendirt werden. Wer verdächtig ist, soll Anfangs von dem Decan und dann von dem Capitel ermahnt und wenn man ihn nicht überführen kann, zur Reinigung (purgatio) angehalten werden. —

Eine Synode in Dalmatien und Dioclien (J. 1199) beklagt sich (Can. 2), daß in diesen Gegenden die Priester noch Frauen hätten und dabei in dem Besitze ihrer Kirchen wären; sie sucht also nach der römischen Kirchenzucht diese Sitte aufzuheben. —

Die Synode zu Paris (J. 1212) verbietet (Can. 4) den Geistlichen, Köchinnen zu halten, bei Strafe der Excommunication. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) befiehlt (Can. 14) den Geistlichen, enthaltsam und keusch zu leben, und besonders vor der unnatürlichen Wollust sich zu hüten. Wer an Unenthaltsamkeit leide, müsse nach Verhältniß seiner Lasterhaftigkeit gestraft werden. Werde einer aus diesem Grunde suspendirt, und wage doch Messe zu lesen, so sey er nicht nur aller geistlichen Pfründen zu berauben, sondern auch für immer abzusetzen. Prälaten, welche dergleichen Leuten in ihrer Lasterhaftigkeit Vorschub leisten, besonders für Geld (obtentu pecuniae) oder für andere zeitliche Vortheile, sollen gleicher Ahndung unterliegen. Wer aber nach seiner Landessitte das Eheband nicht aufgehoben hat, wird härter gestraft, wenn er fehlt, weil er in gesetzlicher Ehe leben darf.

Die Synode zu Oxford (J. 1222) verbietet (Can. 34) den Geistlichen, öffentlich Concubinen zu halten. Verlassen die Concubinen die Geistlichen nicht, so soll man sie von der Kirche Gottes verjagen (Can. 35) und nicht zu den kirchlichen Sacramenten lassen. Bleiben sie dann noch nicht ferne, so müssen sie excommunicirt werden, und erst jetzt kann man den weltlichen Arm gegen sie zu Hülfe rufen. Die Geistlichen aber soll man durch Verlust ihres Amtes und ihrer Pfründe bestrafen, auch dürfen sie ihren Concubinen nichts im Testamente hinterlassen. Geschieht es dennoch, so muß es der Bischof zum Besten der Kirche verwenden, bei welcher sie lebten. Vgl. Can. 37, wo den Geistlichen untersagt wird, auf dem Grunde eines Laien für ihre Concubinen oder Kinder Häuser zu erbauen.

Die Synode in Deutschland (zu Mainz) — Concil. Germanicum ao. 1225 — beklagt sich (Can. 1), daß alle Verordnungen wegen der Enthaltsamkeit der Geistlichen bisher vergebens gewesen, und setzt (Can. 2) die Strafe des Verlustes der Pfründen und Aemter auf öffentliches Halten von Concubinen. Fruchtet diese Strafe nichts, so wird das Anathem verhängt. Außerdem sollen alle, die bisher öffentlich Concubinen gehalten, wofern sie Canoniker sind, vierzig Tage in ihren Klöstern (claustris) fasten. Sollten Erzdiaconen (Can. 3) Landgeistlichen in ihren Sünden Vorschub leisten, so müssen sie vom Amte suspendirt, und wofern sie dieß nicht achten, von ihrer Würde entfernt werden. — Kein Cleriker kann (Can. 5) die Früchte seiner Präbenden Concubinen oder seinen Kindern (spuriis suis) vermachen. Wer dagegen handelt, erhält nach dem Tode kein kirchliches Begräbniß. — Wer immer (Can. 13) aus frevelhafter Verwegenheit die Keuschheit der Nonnen antastet, soll, wenn er ein Geistlicher ist, von dem Amte, wenn ein Laie, von dem Empfang des hl. Leibes des Herrn suspendirt werden. Wer aber einen fleischlichen Umgang mit Nonnen unterhält, soll auf der Stelle excommunicirt seyn. Eine Nonne, die solchen Frevel begeht, soll zu keinem Amte im Kloster mehr zugelassen werden, und zum Zeichen ihres Vergehens die Letzte im Kloster und im Chore seyn.

In den Constitutionen des Erzbischofs Edmund von Canterbury (J. 1236) heißt es (Can. 4), daß man die Concubinen der Priester fleißig ermahnen solle, zu heirathen oder in ein Kloster zu gehen, oder öffentliche Buße zu thun. — Die Synode zu London (J. 1237) sagt (Can. 15), sie hätten von sehr vielen glaubwürdigen Männern gehört, daß viele, unbekümmert um ihr Seelenheil, heimliche Ehen eingingen und mit ihren Ehefrauen ihre Kirchen bei-

behielten, geistliche Pfründen erlangten und zu den heiligen Weihen sich befördern ließen. In der Folge ließen sie dann zum Besten ihrer Kinder durch Zeugen oder Instrumente beweisen, daß sie eine Ehe geschlossen hätten. Fände sich daher ein solcher Fall, so müßte der Schuldige sogleich Kirche und Pfründe verlieren, seine Kinder und Ehefrau hätten keinen Anspruch auf sein Vermögen und die Söhne wären unfähig, ohne besondre Dispense, zu geistlichen Aemtern zu gelangen. Der zehnte Canon ist gegen die im Concubinat lebenden Geistlichen gerichtet.

Die Synode zu Tours (J. 1239) verordnet (Can. 7), daß kein bepfründeter oder in hl. Weihen stehender Geistlicher seinen Kindern (filio spurio) oder seiner Concubine im letzten Willen vermachen dürfe. Geschehe es, so müsse es für die Kirche verwendet werden.

Die Synode zu Copriniac (J. 1256 beiläufig) eifert (Can. 18) gegen die Concubinen der Geistlichen, und setzt canonische Strafen auf Beibehaltung derselben. Ferner wird (Can. 38) verheiratheten Geistlichen verboten, eine geistliche Jurisdiction auszuüben. —

Die Synode zu Cöln (J. 1260) klagt (Can. 1) gegen die Concubinarier und sagt, daß sie darunter auch jene verstünde, welche Köchinnen außer dem Hause auf eigne Kosten unterhielten. Diejenigen, welche sich diesen Fehler zu Schulden kommen ließen und mit ihren Köchinnen sündigten, sollten sich wenigstens vor der bösen Nachrede der Leute scheuen und doch nicht der Hochzeit ihrer Söhne und Töchter beiwohnen. Auch würde die Kirche Jesu um ihr Erbgut betrogen, weil viele Geistliche ihren Kindern auch im Testamente Etwas vermachten.

Die Synode zu London (J. 1268) wiederholt (Can. 8) das Verbot gegen diejenigen Geistlichen, welche öffentlich Concubinen halten, und setzt hinzu, daß diejenigen, welche Geistliche in ihre Wohnung zum Sündigen nähmen, oder sie wissentlich sündigen ließen, oder ihren Concubinen Wohnungen zu miethen gäben, gestraft werden sollten. Weil übrigens solche, die des Ehebruchs überführt wären, oft in eine andere Diöcese flüchteten, so sollte der Bischof einer solchen Diöcese den Bann an ihnen vollziehen.

Die Synode zu Sens (J. 1269) eifert (Can. 1) gegen die Geistlichen, welche Köchinnen oder andere verdächtige Personen in ihrem eigenen Hause oder anderwärts halten. —

Die Synode zu Langers (J. 1278) verbietet (Can. 4) den Geistlichen, ihren Söhnen oder Concubinen Etwas im Te-

stamente zu vermachen. Auch darf der „unverschämte" (impudicus) Vater seinen erzeugten Sohn nicht bei sich behalten.

Die Synode zu Budynie (J. 1279) untersagt (Can. 10) den Erzdiaconen und Kirchenrectoren, verheiratheten Clerikern oder Laien ihre Vicarien zu übergeben; ferner verbietet sie (Can. 12) allen bepfründeten und geweihten Clerikern, Weibspersonen in ihren Häusern zu behalten, bei Strafe der Excommunication. Ferner (Can. 26) verbietet sie Geistlichen, ihre Kinder im Hause zu behalten, die sie nach Empfang der hl. Weihen erzeugt hätten. Auch müßten ihre Kinder Leibeigene (famuli) der Kirche werden.

Die Synode zu Bourges (J. 1286) verbietet (Can. 7) den Geistlichen, Köchinnen zu halten. Die Erzpriester sollten daher alle verdächtigen Personen, Beischläferinnen und Huren (concubinam seu fornicariam) aus den Häusern der Priester jagen. Außereheliche Kinder der Geistlichen (illegitimi) sollen (Can. 8) nicht in ihren Häusern wohnen dürfen.

Die Synode zu Würzburg (J. 1287) untersagt (Can. 5) den Geistlichen, öffentliche Beischläferinnen zu halten (concubinas vel novas focarias).

Die Synode zu Bajeux (J. 1300) wiederholt (Can. 37) das nämliche Verbot, so wie sie (Can. 38) wieder den Geistlichen untersagt, ihre im geistlichen Stande erzeugten Kinder bei sich im Hause zu unterhalten.

Die Synode zu Compiegne (J. 1304) sagt (Can. 2), daß manche weltliche Beamte sowohl von ehelosen als von verheiratheten Clerikern (quam uxoratos), welche aber nur einmal und eine Jungfrau geheirathet hätten, unter dem Vorwande, daß sie Handelschaft trieben, eine Steuer einfordern wollten. —

Die Synode zu Cöln (J. 1310) verordnet (Can. 9), daß kein Geistlicher öffentlich eine Concubine halten dürfe, und spricht über alle den Bann, welche Nonnen zu schänden wagen. Die Nonne selber aber soll zu keinem Amte im Kloster mehr gelassen und so gezüchtigt werden (corrigantur), daß es auch den Uebrigen Schrecken einjage (terrorem incutiat). — Kein Geistlicher soll (Can. 15) seiner Concubine und seinen Kindern (spuriis) Etwas vermachen. (Non leget, annis gratiae abutens, fructus annorum suorum.)

Die Synode zu Valladolid (J. 1322) giebt (Can. 7) weitläufige, jedoch schon bekannte Gesetze über das öffentliche Halten von Concubinen der Geistlichen.

Die Synode zu Palentia (J. 1388) sagt (Can. 2), daß einige Geistliche öffentlich mit Concubinen lebten und ein

schrecklich liederliches (enormiter dissolutam) Leben führten, und schließt außer andern schon bekannten Strafen sie und die Concubinen von dem kirchlichen Begräbnisse aus, wenn sie nicht wenigstens zwei Monate vor ihrem Tode wirklich (realiter) sich trennten. Sie sollen kein Testament machen können und alle ihre Güter, bewegliche und unbewegliche, confiscirt werden. — Vgl. den 3. Canon desselben Concils s. v. Cleriker.

Die Synode zu Pennafiel (J. 1302) verordnet (Can. 2), daß kein Geistlicher öffentlich in seinem oder in einem fremden Hause eine Concubine halten dürfe. Ferner verordnet sie (Can. 12) alle Tage nach der Complet das Salve Regina mit dem Verse: Ora pro nobis und den Orationen, Concede nos famulos tuos und Ecclesiae tuae, desgleichen Deus omnium fidelium für den Papst und Quaesumus omnipotens Deus für den König zu singen, weil die menschliche Gebrechlichkeit nicht ohne Schuld leben könne und es nach dem Zeugnisse des Hieronymus fast gegen die Natur sey, ohne Sünde zu leben, und die Gefallenen nach dem Herrn ihre Zuflucht nähmen zu der Wonne des Lebens, zu der hl. und glorreichen Jungfrau Maria, welche alle, als die Mutter der Erbarmung, mit Hymnen und Lobgesängen aufsuchen müßten. —

Die Synode zu Preßburg (J. 1309) verordnet (Can. 5), daß, weil viele, die öffentlich Concubinen hielten, die Strenge der Excommunication nicht fürchteten, dieselben statt dessen mit Entziehung des vierten Theiles ihrer Einkünfte bestraft werden sollten. Den Prälaten drohte man den Kirchenbann, wenn sie diese Strafe nicht eintrieben, ja man erlaubte ihnen sogar körperliche Züchtigung wider die Unverbesserlichen. —

Die Synode zu Bourges (J. 1336) untersagt (Can. 10) den Geistlichen, Köchinnen zu halten.

Die Synode zu Basel (J. 1431) verordnete (Sess. XX), daß jeder Cleriker, von welchem Stande, Orden und Würde er sey, und wäre es ein Bischof, der zwei Monate nach der schuldigen Bekanntmachung dieses Decrets in den Cathedralkirchen seine Beischläferin noch beibehalten würde, drei Monate lang gar keine von seinen Einkünften genießen, und wenn er dabei beharrte, aller seiner Pfründen beraubt seyn solle; erlangte er nicht, nach wirklicher Besserung, von seinen Oberen Dispensation, so sollte er auch nie eine geistliche Stelle wieder bekleiden. Derjenige, der ihn strafen sollte, und es unterläßt, soll selber bestraft werden. **Weil auch die geistlichen Obrigkeiten in einigen Ländern sich nicht schämten, von solchen Clerikern Geld zu nehmen, wofür sie ihnen diese Ausschweifung erlaubten,** so sollten dieselben,

außer der Strafe der Nachlässigkeit, zweimal so viel zu frommen Endzwecken zurückzugeben genöthigt werden. Die Beischläferinnen selbst, oder andere verdächtige Frauenspersonen, sollten die Prälaten, selbst mit Hülfe der weltlichen Obrigkeit, wegschaffen, auch nicht zugeben, daß die unehlichen Kinder der Geistlichen bei ihren Eltern wohnten. —

Das Concil zu Freising (J. 1440) verbietet das Concubinat der Geistlichen (Can. 5), und bezieht sich deswegen auf die Vorschriften der Basler Synode.

Das Concil zu Rouen (J. 1445) verordnet, ein bepfründeter Geistliche, der sich einen Monat nach Bekanntmachung dieses Befehls noch betreten läßt, daß er in öffentlichem Concubinate lebe, scharfen Verweis von seinem Bischofe bekommen soll, und wenn er nach einem zweiten Termine, der ihm zur Entfernung der Concubine gesetzt worden, nicht gehorcht, verliert er auf drei Monate seine Einkünfte. Behält er aber seine Einkünfte auch dann noch, so soll er alle seine Pfründen verlieren und überdieß canonisch gestraft werden. Die übrigen Hurer und Ehebrecher unter den Geistlichen und Laien werden ermahnt, sich forthin zu enthalten, sonst müsse man gegen sie einschreiten. — Can. 21.

Ferner verbietet dieselbe Synode (Can. 22) allen Geistlichen, keine Weiber bei sich zu haben, ausgenommen solche, wo das natürliche Band (naturale foedus) keinen Verdacht eines groben Verbrechens (saevi criminis) zuläßt. Ferner dürfen die Geistlichen ihre unehelichen Kinder nicht bei sich haben und sich nicht von denselben in der Kirche dienen lassen. —

Das Concil zu Tours (eigentlich zu Angers für die Provinz Tours) J. 1448 Can. 10. verbietet allen Geistlichen, Beischläferinnen zu halten; wer dagegen handle, verfalle nach vorausgegangener Warnung in die Excommunication.

Das Concil zu Toledo (J. 1473) verordnete (Can. 9), daß alle Geistlichen, welche Concubinen hätten, und sie nicht zwei Monate nach der an sie ergangenen Warnung entließen, den dritten Theil der Früchte ihrer Pfründen verlieren sollten. Währt ihr Ungehorsam noch zwei andere darauf folgende Monate, so wird ihnen wieder ein Drittheil abgezogen; und das dritte Mal entzieht man ihnen das letzte Drittheil. Bleiben sie dann noch unbußfertig, so verlieren sie ihre Pfründe ganz, bis sie sich gebessert haben, und dann sollen sie noch fünf Monate bis zur Erlangung geistlicher Aemter warten. Untersteht sich einer, ungeachtet des Verlustes seiner Pfründe, dennoch räuberische Hände an die Früchte derselben anzulegen, so trifft ihn ipso facto die Excommunication. Die Geistlichen, welche keine Pfrün-

den haben, mögen sie dann Diaconen oder Subdiaconen seyn, oder noch tiefer stehen, verlieren, wenn sie sich eine Concubine halten, als Priester, stabile und zeitliche Kaplaneien, und sind noch ein Jahr nach ihrer Besserung untauglich zur Erlangung einer Kirchenpfründe. Diaconen und Subdiaconen können noch bis zu einem Jahre nach ihrer Correction nicht zu den höhern Weihen gelangen. Sind sie aber dann noch incorrigibel, so muß mit andern Rechtsmitteln eingeschritten werden. Wer aber eine Nonne oder Ungläubige als Concubine öffentlich hält, verliert seine Pfründe und die Fähigkeit, eine andre zu erlangen. Besitzt er keine Pfründe, so ist er zum Empfang der hl. Weihen und zur Erlangung von Pfründen gänzlich unfähig, und beide, sowohl Bepfründete, als Nichtbepfründete, müssen, wenn sie ihre Concubinen dennoch behalten, zwei Jahre wenigstens in den Kerker geworfen werden. Außerdem sollen ihnen die Diöcesanbischöfe, nach Ermessen, andere Strafen auferlegen. Gehen die Sträflichen in sich, so kann man hinsichtlich der Weihen und einfachen Pfründen zwei Jahre nach ihrer Besserung sie dispensiren. Ferner müssen in allen Diöcesen Inquisitoren angestellt werden, die über die Zahl und Beschaffenheit der im Concubinat lebenden Geistlichen genaue Nachforschung halten und auf strenge Vollziehung der bestimmten Strafen dringen. Die Geistlichen, welche im öffentlichen Concubinate sterben, erhalten so wenig als ihre Beischläferinnen ein kirchliches Begräbniß. Die Collation einer Pfründe an einen Geistlichen, der zur Zeit der Collation über zwei Monate vor oder nachher öffentlich im Concubinat lebte, ist null. Sollten jedoch (was Gott verhüten möge) selbst Bischöfe und Prälaten öffentlich Concubinen halten, so sind sie so lange von der Perception der Früchte ihrer Dignitäten suspendirt, bis sie ihre Beischläferinnen wirklich entlassen haben. —

Das Concil zu Sens (J. 1485) schärft das Basler Decret wegen der Concubinen der Geistlichen ein (Art. II. C. 5).

Die Synode zu Sens (J. 1528) behauptet (Can. 8), daß die Päpste und Concilien mit allem Rechte den Priestern das Gebot des Cölibats auferlegt hätten. Dasselbe gelte (Can. 9) von den Gelübden und dem Klosterleben.

Die Synode zu Trient (J. 1563) sagt (**cap. 14. de ref. Sess. XXV**): Wie schändlich, und des Namens der Geistlichen, die sich dem Dienste Gottes gewidmet haben, unwürdig es ist, in dem Wuste der Unkeuschheit und unreinem Beischlafe zu leben, bezeugt das gemeinsame Aergerniß aller Gläubigen. Es soll sich daher kein Geistlicher Beischläferinnen halten, widrigen Falls er durch die von den hl. Canones auferlegten Stra-

sen belegt werden soll. — Die außerehelichen Söhne der Geistlichen (cap. 15) sollen an jenen Kirchen, wo ihre Väter ein kirchliches Beneficium besitzen oder besessen haben, keine Pfründe erhalten können. Auch Verzichtleistungen der Väter auf Pfründen zu Gunsten der Söhne dürfen nicht Statt finden.

Confessor.

Wenn Jemand Briefe mitbringt, daß er ein Confessor sey, so hebe man diesen Namen und Titel auf, unter welchem so manches Zudringliche geschieht, und gebe ihm blos Gemeinschafts-Briefe. Conc. zu Elvira J. 305. Can. 25.

Denen, welche Zeugnisse von den Confessoren mitbringen, nimmt man diese und giebt ihnen Patente, daß sie in der Kirchengemeinschaft stehen. — Conc. zu Arles J. 314. Can. 9.

Den Presbytern, welche geopfert haben und hernach wieder für den Glauben und das Bekenntniß gekämpft, und zwar wahrhaftig, nicht aus Verstellung, daß sie sich selbst zum Schein Martern bereitet hätten, kann man ihre Ehre und ihren Character lassen, aber es soll ihnen nicht erlaubt seyn, zu consecriren oder zu predigen, oder sonst priesterliche Dienste zu versehen. — Concil zu Ancyra J. 314. Can. 1.

So sollen gleichfalls die Diaconen, die sich so benehmen, ihre Ehre zwar behalten, aber von allem geistlichen Kirchendienste abstehen, sowohl beim Abendmahle, als beim Reden an das Volk; doch wenn die Bischöfe ihre Bemühung und Bescheidenheit und Sanftmuth wahrnehmen, und ihnen etwas mehr einräumen wollen, so soll ihnen dazu Vollmacht gegeben seyn. Ebendas. Can. 2.

Die auf der Flucht ergriffen oder von ihren eigenen Leuten überliefert worden sind, und unter allem Verluste des Ihrigen und unter Qualen oder im Gefängnisse sich für Christen bekannt haben; ferner, die mit aller Gewalt dazu gezwungen worden sind, etwas von Götzenopfer zu essen, weil sie sich als Christen angegeben haben, und das, was geschehen ist, genug beklagt — diese soll man als Unschuldige von der Communion nicht abhalten. Sollte es aber dennoch von einigen, um die Sache genauer zu untersuchen, oder aus Unwissenheit bereits geschehen seyn, daß man sie ihnen verweigert hätte: so sollen sie ohne Anstand angenommen werden. Dieß gilt sowohl von den Geistlichen, als von den Laien. Und da zugleich die Frage entstanden ist, ob Laien unter solchen Umständen zum geistlichen Stande befördert werden können, so hat man beschlossen und geurtheilt, daß man ihnen hierin nichts zur Sünde

nehme, und daß sie füglich allerdings deshalb dazu fähig seyn, wenn sonderlich ihr vorher geführter Wandel als richtig befunden würde. Daff. Conc. Can. 3.

Diaconen.

Da wir vernommen, daß die Diaconen an vielen Orten Abendmahl halten, so hat man das durchaus zu verbieten beschlossen. — Conc. zu Arles J. 314. Can. 15.

Die Diaconen in den Städten sollen sich nicht zu viel herausnehmen, sondern den Presbytern die Ehre lassen und nichts dergleichen ohne ihr Wissen thun. Daff. Conc. Can. 18.

Der Diaconen müssen nach der Verordnung nicht mehr als sieben seyn, wenn die Stadt noch so groß seyn sollte. Hierüber kann man sich auch aus der Geschichte der Apostel überzeugen. — Concil zu Neucäsarea J. 315. Can. 15.

Vgl. in d. Art. Abendmahl Conc. zu Nicäa J. 325. Can. 18.

Diaconen und Jungfrauen sollen vor dem fünf und zwanzigsten Jahre nicht ordinirt werden. — Drittes Concil zu Carthago J. 397. Can. 4.

Die Synode zu Arles (J. 452) untersagt (Can. 15) den Diaconen, sich an dem Versammlungsorte des Clerus (Secretarium) unter die Aeltesten zu setzen, oder in Gegenwart eines derselben den Leib Christi auszutheilen, das Letztere auch bei Strafe der Absetzung. —

Die Synode zu Angers (J. 453) verordnet (Can. 2), daß die Diaconen den Presbytern in aller Demuth willfahren sollen. —

Die Synode zu Braga (J. 563) verordnet (Can. 9), daß die Diaconen die Stole nicht unter der Tunik verborgen tragen sollen, so daß sie sich nicht von einem Subdiacon unterscheiden, sondern über der Schulter. —

Die Synode zu Auxerre (J. 578) verbietet (Can. 13) den Diaconen mit einem Velum ihre Schultern einzuhüllen. —

Die Synode zu Toledo (J. 633) verordnet (Can. 39), daß die Diaconen nicht mehr aus Stolz sich den Priestern vorsetzen und in dem ersten Chore vor den Priestern ihre Stelle einnehmen dürften, während diese im zweiten Chore stünden. Ferner befiehlt sie (Can. 40), daß der Levit nur eine Stole auf der linken Schulter tragen dürfe, die rechte Seite müsse frei seyn, damit er im Dienste ungehindert wäre. Auch darf die Stole nicht farbig und mit Gold geschmückt seyn. —

Die Synode im Trullus (J. 692) sagt (Can. 16), in

der Apostelgeschichte sey zwar nur von sieben Diaconen die Rede, und das Concil zu Neucäsarea verordne gleichfalls, daß nur sieben Diaconen seyn sollten. Allein die Väter hätten nicht von den Männern geredet, welche bei den hl. Geheimnissen dienten, sondern von den Dienern, welche den Unterhalt der Prediger des Evangeliums vertheilten. —

Die Synode zu York (Eboracense) J. 1194 verordnet (Can. 4), daß ein Diacon nur in der äußersten Noth taufen, das hl. Abendmahl austheilen und die Buße einem Beichtenden auferlegen solle.

Die Synode zu Bajeux (J. 1300) verordnet (Can. 76), daß Diaconen nur im Nothfalle den Leib des Herrn zu Kranken tragen sollen.

Diaconissinnen.

Die Synode zu Orange (J. 441) verordnete (Can. 26), keine Diaconissinnen mehr zu ordiniren, und welche es schon wären, müßten ihr Haupt unter die Benediction des Volkes beugen.

Unter vierzig Jahren und ohne die genaueste Prüfung soll kein Weib zur Diaconissin eingeweiht werden. Conc. zu Calchedon J. 451. Can. 15.

Die Synode zu Epaon (J. 517) verordnet (Can. 21): Wittwen sollen nicht zu Diaconissinnen geweiht werden, es ist genug, wenn sie den Segen der Büßenden erhalten. —

Die Synode zu Orleans (J. 533) verordnet (Can. 17), künftighin keine Diaconissinnen mehr wegen Gebrechlichkeit ihrer Natur (pro conditionis hujus fragilitate) zu weihen. —

Diöcese.

Dem Bischofe ist es nicht erlaubt, seinen Sprengel zu verlassen und zu einem andern überzugehen, wofern ihn nicht triftige Vernunftgründe dazu veranlassen, so daß er durch einen solchen Uebergang der dortigen Bewohner geistliches Wohl förderte, jedoch muß er selbst in diesem Falle von vielen Bischöfen dazu aufgefordert seyn. — Apost. Canon 14.

Kein Bischof soll sich unterstehen, außer seinen Grenzen für andere ihm nicht untergebene Städte oder Dörfer Ordinationen vorzunehmen. Sollte er überwiesen werden, daß er dergleichen wider die Absicht der Vorsteher derselben gethan hätte, so soll er, und die er ordinirt hat, abgesetzt werden. — Apost. Can. 34. al. 35.

Alle Diener der Kirche sollen gerade in den Orten bleiben, wo sie ordinirt sind. Conc. zu Arles J. 314. Can. 2.

Wegen der Presbyter und Diaconen, welche die Orte, wo sie ordinirt sind, zu verlassen pflegen und sich anderswohin begeben, ist beschlossen, daß sie an den Orten bleiben, denen sie vorgesetzt sind. Wenn sie sich mit Verlassung derselben anderswohin wenden, so sollen sie abgesetzt seyn. Dasselbe Conc. Can. 21.

Die Synode zu Antiochien (J. 341) verordnet (Can. 3), daß kein Geistlicher sich aus seiner Gemeinde (παροικία) entfernen und in einer andern den Gottesdienst verrichten sollte, besonders wenn er von seinem Bischofe zurückberufen würde; im Falle ihres Ungehorsams sollen sie abgesetzt werden und ihr Amt nie wieder erlangen können.

Dieselbe Synode (Can. 13) untersagt bei Strafe der Absetzung den Bischöfen, in einer fremden Provinz eine Amtsverrichtung vorzunehmen, außer wenn sie dazu eingeladen würden.

Die Synode zu Sardica (J. 344) verbietet abermals, als eine böse eingewurzelte Gewohnheit (Can. 1 und 2), daß kein Bischof aus seiner Gemeine in eine andere versetzt werden soll, weil noch kein Bischof aus einer größern Stadt in eine kleinere übergegangen sey, und also dergleichen Veränderungen nur aus Geiz und Stolz erfolgten. Sie sollten auch alsdann nicht gestattet werden, wenn ein Bischof das schriftliche Verlangen einer Gemeine nach ihm vorzeigen könne, denn er hätte leicht einige Wenige gewinnen können, daß sie sich laut für ihn erklärt hätten. Wer dawider handelte, sollte nicht einmal am Ende seines Lebens der Kirchengemeinschaft mit den Laien gewürdigt werden. (cf. Albaspinaeus I. Observ. 4. p. 14. sq. ed Helmst.)

Die Synode zu Carthago (J. 349) verbietet (Can. 5), einen auswärtigen Geistlichen aufzunehmen, wenn er nicht das gewöhnliche Empfehlungsschreiben seines Bischofs vorzeigen könne. Eben so wenig soll es erlaubt seyn, einen Laien aus einem fremden Kirchensprengel ohne Einwilligung seines Bischofs zum Lehrer zu weihen, wie es bereits auf der Sardicenischen Synode verordnet worden sey. cf. Conc. Taurinens. J. 397. Can. 7. — Kein Bischof (Can. 10) sollte aus Geiz Eingriffe in den Kirchensprengel eines andern thun. Eben dieses wurde noch einmal zum Beschlusse gebracht (Can. 12), als einer der anwesenden Bischöfe sich beklagte, daß, ungeachtet er sich mit einem andern Bischof durch einen schriftlichen Vertrag in ihre beider-

seitigen Gemeinen getheilt hätte, dieser dennoch in seinem Antheile sich Rechte anmaßte. —

Die Bischöfe sollen die Gemeinden nicht damit verwirren, daß sie sich in die außer den Grenzen ihrer Diöcese liegenden Kirchen eindrängen, sondern nach den canonischen Vorschriften sollen der Bischof zu Alexandrien nur über Aegypten die geistliche Gerichtsbarkeit haben; die Bischöfe der morgenländischen Diöcese nur über das Morgenland, so daß den Nicänischen Canonen gemäß der Kirche zu Antiochien ihr Vorzug unangetastet bleibt; die Bischöfe der Asiatischen Diöcese nur über Asien, die Bischöfe der Thracischen Diöcese nur über Thracien. Unberufen soll also kein Bischof seine Diöcese überschreiten, um eine Ordination oder andere kirchliche Verordnungen vorzunehmen. Gleichwie aber dieser früher abgefaßte Canon über die Diöcesen aufrecht erhalten werden soll, eben so müssen die Angelegenheiten jeder Provinz von der Provincialsynode berichtigt werden, nach den Bestimmungen zu Nicäa (Can. 5 und 6). Unter den barbarischen Völkern aber sollen die Kirchen Gottes nach der alten Observanz der Väter regiert werden. Erstes allgem. Conc. zu Constantin. J. 381. Can. 2.

Die zweite Synode zu Carthago (J. 397) schärft gleichfalls (Can. 11) den Bischöfen ein, die Grenzen ihrer Diöcesen in Ausübung ihrer Gewalt nicht zu überschreiten.

Dieselbe Verordnung wiederholt die dritte Synode daselbst (Can. 20. 21. 38. 44. 46). Vgl. Synode zu Orange (J. 442) Can. 8. 9. Synode zu Arles (J. 452) Can. 35. die Synode zu Valence (J. 524) Can. 6.

Die Synode zu Orange (J. 442) verordnet (Can. 10): Wenn ein Bischof in einem fremden Gebiete einen Kirchenbau unternommen hat, so darf er sich die Einweihung der Kirche nicht anmaßen, denn sie steht nur dem Bischofe zu, auf dessen Gebiete sie errichtet worden ist; nur bleibt dem Erbauer diese Vergunst, daß der Eigenthümer des Gebietes solche Cleriker ordinire, welche der Erbauer gern in jener Kirche zu haben wünscht. Will ein Weltlicher eine Kirche bauen, so darf er auch nicht fremde Bischöfe zur Einweihung einladen. — Dieselbe Verordnung wiederholt die Synode zu Arles (J. 452) Can. 36. 37.

Nimmt der Kaiser mit einer Stadt eine Veränderung vor, so muß sich die Verfassung des Kirchensprengels nach den Anstalten und Anordnungen der weltlichen Obrigkeit richten. Can. 17. Conc. zu Calchedon (J. 451).

Wir haben schon verboten, daß kein Geistlicher in einen andern Sprengel versetzt werden soll, diejenigen ausgenommen,

Das dreizehnte Concil zu Toledo (J. 683) verordnet (Can. 11), daß Niemand einen fremden Abt, Presbyter, Diacon, Subdiacon oder Cleriker überhaupt, noch einen Mönch, wenn sie flüchtig gingen, aufnehmen dürfe. —

Die Synode zu Regensburg (J. 742) verordnet, daß unbekannte Bischöfe und Priester nicht ohne Synodalbewährung zum Dienste zugelassen werden dürften. —

Die Synode zu Verneuil (J. 755) verbietet (Can. 12) den Clerikern, von ihren Kirchen zu andern überzugehen und Cleriker in eine andere Kirche aufzunehmen. —

Die Synode zu Nicäa (J. 787) eifert (Can. 10) gegen den Mißbrauch der Cleriker, welche ihre eigenen Pfarreien verlassen und ohne bischöfliche Erlaubniß in fürstlichen Capellen die Liturgie zu verwalten suchen. Haben sie aber dazu Erlaubniß erhalten, so sollen sie sich aller weltlichen Geschäfte entschlagen und vielmehr mit dem Unterrichte der jungen Leute durch Vorlesung der hl. Schrift beschäftigen; denn deswegen hätten sie das Priesterthum erlangt. —

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) verbietet Bischöfen, von einer Stadt zur andern zu gehen, und fordert die Presbyter und Diaconen auf, bei ihrer Kirche zu bleiben.

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 24), daß jeder Bischof fleißig Nachforschung in seiner Diöcese halten und alle flüchtigen (fugitivos) Cleriker an ihren Ort wiederkehren heißen und den eigenen Bischöfen zurückgeben solle. — Dieselbe Verordnung wiederholt (J. 813) die Synode zu Mainz Can. 31. und zu Tours (J. 813) Can. 12. —

Die Synode zu Chalons (J. 813) verordnet (Can. 41), daß kein Priester, der seinen Platz verläßt und an einen andern zieht, aufgenommen werden dürfe, wofern er nicht den Grund seiner Entfernung angiebt und Zeugnisse seines früheren unbescholtenen Lebenswandels beibringt. Auch muß er ein Schreiben haben, wo der Name des Bischofs und die Stadt mit Blei aufgedrückt ist. —

Die Synode zu Paris (J. 829) klagt darüber (Can. 36), daß viele Geistliche ihre Pfarrei verließen und ohne Empfehlungsschreiben wieder von andern Bischöfen und Vornehmen bei andern Pfarreien aufgenommen würden. —

Die Synode zu Pavia (J. 850) bestimmt (Can. 18), daß diejenigen nicht für Cleriker oder Priester angesehen werden dürften, welche ohne bischöfliche Aufsicht lebten und den Akephaleen der alten Kirche gleich kämen. Wollten daher Weltleute den Gottesdienst in ihren Häusern besorgt wissen, so sollten sie nur diejenigen

dazu wählen, die von den Bischöfen geprüft und mit Empfehlungsschreiben versehen wären. —

Die Synode zu Worms (J. 868) verbietet (Can. 18) Priestern, Diaconen und Clerikern ohne Schreiben ihres Bischofs Gemeinschaft zu ertheilen.

Die Synode zu Rouen (J. 1050) verbietet (Can. 9) den Bischöfen, fremde Cleriker zu ordiniren. —

Die Synode zu Nimes (J. 1096) verbietet (Can. 15) den Bischöfen, den Excommunicirten eines Andern aufzunehmen. Dieselbe Verordnung wiederholt (Can. 3) die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139).

Die Synode zu Cognac (J. 1238) verbietet (Can. 36), keinen aus einer fremden Diöcese ohne authentische Schreiben zur Celebrirung des Gottesdienstes aufzunehmen, da viele Betrügereien vorgekommen seyen.

Die Synode zu Budynie (J. 1279) verbietet (Can. 32), Fremde zur Verwaltung des Gottesdienstes u. s. w. zuzulassen.

Die Synode zu Nogaro (J. 1303) verbietet (Can. 1 und 2), herumziehende (peregrini) Geistliche ohne Empfehlungsschreiben in einer Diöcese aufzunehmen und die Sacramente verwalten zu lassen. —

Ehe.

Ein Laie, der sein Weib verstößt und eine andere, oder die schon von einem Andern verstoßen ist, nimmt, gehört in den Bann. — Apost. Can. 47.

Wenn einer eine (obgleich noch unverlobte) Jungfrau mit Gewalt nehmen sollte, so muß er in den Bann; er darf aber auch keine andere als diese nehmen, wenn sie auch gleich arm wäre. Apost. Can. 66.

Die Weiber, welche ihre Männer ohne Ursache verlassen, und sich an andere verheirathen, sollen auch am Ende die Communion nicht empfangen. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 8.

Deßgleichen soll man einer Christenfrau, welche einen Christen zum Manne hat, ihn aber als einen Ehebrecher verläßt, und einen Andern heirathen will, wehren, daß sie es nicht thue. Thut sie es doch, so soll sie die Communion nicht eher empfangen, bis der, den sie verlassen, gestorben ist, es wäre denn, daß sie krank würde und ihr Leben in Gefahr käme. — Dasselbe Conc. Can. 9.

Wenn diejenige, welche einer als Catechumen verlassen hat, einen Mann nimmt, so kann er gleichwohl zur Taufe ge-

lassen werden. Das ist eben so in Absicht auf die Weibsperson zu beobachten. Wenn es aber eine Christin seyn sollte, die einer nimmt, der ein unsträfliches Weib verläßt, und wenn sie weiß, daß er ein Weib habe, die er ohne Ursache verlassen hat, so ist beschlossen, daß man einer solchen auch am Ende die Communion nicht reichen solle. — Dasselbe Conc. Can. 10.

Man soll nicht um der Menge des ledigen Frauenzimmers willen christliche Jungfrauen an Heiden verheirathen: damit das Jugendfeuer nicht in geistlichem Ehebruch verrauche. — Dasselbe Concil Can. 15.

Wenn sich Ketzer nicht zur katholischen Kirche begeben wollen, so muß man ihnen auch keine katholischen Mädchen geben. Ueberhaupt soll man sie weder an Juden noch an Ketzer ausstatten, weil der Gläubige mit dem Ungläubigen keine Gemeinschaft haben kann. Die Eltern, so wider dieß Verbot handeln, dürfen fünf Jahre lang nicht zur Communion. — Dasselbe. Can. 16.

Die aber ihre Töchter an Götzenpriester verheirathen sollten, denen reiche man auch am Ende des Lebens nicht die Communion. — Dasselbe. Can. 17.

Wenn Eltern ihre Kinder an Jemand versprochen haben, und es nicht halten, so sollen sie drei Jahre von der Communion abgehalten werden. Doch wenn der Bräutigam oder die Braut über einer wichtigen Vergehung angetroffen seyn sollte, so sind sie entschuldigt. Wenn aber die Schuld an ihnen liegt, daß sie etwas Unrechtes begangen haben, so bleibt es bei dem vorigen Urtheil. — Dasselbe Conc. Can. 54.

Verlobte Jungfrauen, welche aber hernach von Andern entführt worden, soll man denen, mit welchen sie zuvor verlobt waren, wieder schaffen, wenn sie auch gleich von ihren Entführern Gewalt sollten gelitten haben. — Concil zu Ancyra J. 314. Can. 11.

Wenn sich Jemand an eine Weibsperson verlobt, und ihre Schwester schändet, und doch die Verlobte heirathet, mit dem Erfolg, daß die Geschändete sich um das Leben bringt, sollen alle, die davon gewußt haben, zehn Jahre nach den gewöhnlichen Graden dafür büßen. — Conc. zu Ancyra J. 314. Can. 24.

Man weiß zwar, wie lange diejenigen zu büßen haben, welche sich öfter verheirathen. Doch können ihr Wandel und ihr Glaube die Zeit abkürzen. — Conc. zu Neucäsarea J. 315. Can. 3.

Kein Presbyter soll bei einer Hochzeit erscheinen, wo sich die Leute zum zweiten Male verheirathen. Da dergleichen Leute

unter die Büßenden gehören, wie kann ein Presbyter Essens halber bei ihrer Hochzeit seyn, und sie dadurch billigen? Dass. Conc. Can. 7.

Die Synode zu Laodicea (Can. 52) verbietet, zur Fastenzeit Hochzeiten zu begehen. — Ferner verordnet sie (Can. 1), daß jene, welche frei und gesetzmäßig zum zweiten Male sich verheirathet, aber nicht eine heimliche Ehe geschlossen haben, nach kurzer Uebung in Gebet und Fasten wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen werden dürfen.

Wenn Jemand die Ehe tadelt, und die, welche bei ihrem Manne schläft, gläubig und gottesfürchtig ist, verabscheut und tadelt, als ob sie nicht in das Reich Gottes eingehen könne, der sey verflucht. Concil zu Gangea um das J. 350. Can. 1.

Wenn eine Frau, aus Verabscheuung der Ehe, ihren Mann verläßt, die sey verflucht. Conc. zu Gangea. Can. 14.

Wenn Jemand seine Kinder verläßt, sie nicht ernährt und nicht nach Vermögen zum religiösen Leben anleitet, sondern unter dem Vorwande der Ascese vernachlässigt, der sey verflucht. Dass. Conc. Can. 15.

Wenn Kinder unter dem Vorwande der Frömmigkeit ihre Eltern, besonders Gläubige, verlassen, und ohne Nachtheil der Religion, ihnen nicht die gebührende Ehre erweisen, so seyen sie verflucht. Dass. Can. 16.

Die erste Synode zu Toledo (J. 400) verordnete (Can. 17): Wer neben seiner Frau noch eine Beischläferin hält, soll aus der Kirchengemeinde gestoßen werden. Wer aber anstatt seiner Ehefrau eine Beischlaferin hält, den trifft diese Strafe nicht, wofern er sich anders mit einer einzigen Concubine begnügt, sonst verdient er freilich den Bann, bis er sich bessert.

Die Synode zu Mileve (J. 416) verbietet den Geschiedenen (dimissus ab uxore — dimissa a marito) eine neue Ehe einzugehen. Can. 17.

Die Synode in Irland (J. 450) verordnet (Can. 22), daß, wenn Jemand seine Tochter verlobt, aber inzwischen zugiebt, daß dieselbe einen Andern heirathe, so sollen beide von der Kirche ausgeschlossen werden.

Wenn Geistliche Weibspersonen entführen, gesetzt auch, daß es geschehe, sie zu heirathen, oder wenn sie zu einer solchen Entführung behülflich sind, oder doch darein willigen und davon wissen, so sollen sie abgesetzt, Laien aber, die so Etwas thun, dem Banne unterworfen seyn. — Can. 27. Conc. zu Chalcedon (J. 451).

Diejenigen, welche fremde Ehefrauen bei Lebzeiten ihrer

Ehemänner unter dem Vorwande der Ehe mißbrauchen, sollen von der Communion ferne bleiben. Synode zu Angers (J. 453) Can. 6.

Laien, welche sich aus unerlaubten Ursachen und ohne den Bischöfen ihres Landes die Gründe angegeben zu haben, von ihren Ehefrauen scheiden, verdienen den Bann. Synode zu Agde J. 506. (Can. 25).

Die Synode zu Orleans (J. 533) verordnet (Can. 11), daß man geschlossene Ehen bei hinzukommender Kränklichkeit durch keinen conträren Willen auflösen dürfe; wer dieses thue, werde excommunicirt.

Die Synode zu Orleans (J. 541) verordnet (Can. 22), daß der Kirchenbann denjenigen treffen sollte, der auf obrigkeitlichen Befehl, aber wider Willen der Eltern, ein Frauenzimmer heirathen würde. —

Die Synode zu Toledo (J. 589) trug (Can. 17) den Bischöfen auf, gemeinschaftlich mit der Obrigkeit dem einreißenden Kindermorde unzüchtiger Väter durch strengere Kirchenzucht Einhalt zu thun. —

Keiner entlasse seine Frau, außer, wie das Evangelium sagt, um der Hurerei willen. Conc. zu Herdford. ao. 673. Can. 10.

Die Synode im Trullus (J. 692) erklärt denjenigen, der seine Frau verläßt und eine andere heirathet, für einen Ehebrecher. Wenn aber eine Frau ihren Mann ohne Grund verläßt, so verdient er wohl Verzeihung, sie aber Strafe. Can. 87.

Dieselbe Synode (Can. 92) droht den Geistlichen, welche Frauenzimmer rauben, um sie zu ehelichen, oder dergleichen Räuber unterstützen, mit Verlust ihrer Würde, den Laien aber mit dem Anathem.

Ferner erklärt sie die eheliche Beiwohnung einer Frau, deren Mann unsichtbar geworden, für Ehebruch, so lange nicht sein Tod erwiesen ist. Dasselbe gelte von Frauen der Soldaten, welche in solchen Fällen heirathen, oder von denen, welche es thun, wenn ihr Mann auf Reisen ist und seine Rückkehr nicht abwarten. Jene hingegen, welche denjenigen, der auf einige Zeit von seiner Frau verlassen ward, aus Unwissenheit heirathet und dann die Entlassung erhielt, hat zwar gesündigt, doch soll sie nicht von der Ehe ausgeschlossen seyn, obgleich es besser wäre, wenn sie so bliebe. Wenn aber ein Soldat lange Zeit nachher wiederkehrt und seine Frau an einen andern Mann verheirathet findet, so kann er, wenn er will, seine eigene Frau wieder nehmen. — Can. 93.

Im acht und vierzigsten Canon untersagt sie, die einem Andern Verlobte, bei Lebzeiten des Verlobten zu heirathen. Wer dagegen handle, sey des Ehebruchs schuldig.

Das zwölfte Concil zu Toledo (J. 681) verbietet (Can. 8) jede leichtfertige Entlassung einer Frau von Seiten des Ehegatten, es sey denn um des Ehebruchs willen.

Die Synode zu Rom (J. 721) verbietet (Can. 10 und 11) eine Wittwe oder eine nicht mit dem Betheiligten verlobte Jungfrau zur Ehefrau zu rauben oder zu stehlen, oder dieser That seine Zustimmung zu geben, bei Strafe des Anathems. — Dieselbe Verordnung wiederholt die Synode in Rom (J. 743) Can. 7.

Die Synode zu Soisson (J. 744) verordnet (Can. 9), daß keiner bei Lebzeiten des Mannes dessen Frau und keine Frau bei Lebzeiten ihres Mannes einen andern heirathen dürfe, weil der Ehegatte seine Frau nicht entlassen dürfe, es sey denn, daß er sie im Ehebruche angetroffen habe (excepto causa fornicationis).

Die Synode zu Verneuil (J. 755) verordnet (Can. 15), daß alle Laien ihre Hochzeiten öffentlich halten müßten.

Die Synode zu Pavia (J. 850) klagt darüber (Can. 24), daß besonders Bauersleute erwachsene Mädchen im Namen ihrer kleinen Söhne in ihr Haus brächten und dann trieben oft die Schwiegerväter mit ihren Schwiegertöchtern Ehebruch. Es dürfte daher künftig kein unmündiger (imperfectae aetatis) Knabe mit einen erwachsenen Mädchen verheirathet werden. —

Die Synode zu Tribur (J. 895) verordnet (Can. 38): Wenn ein Freier eine Freigelassene zur Ehe nimmt, so muß er sie wie eine freigeborne behalten und darf, so lange sie lebt, keine andere nehmen, es sey denn, um der Hurerei willen. — Wenn (Can. 39) einer eine Fremde, z. B. der Franke eine Bojarin, die er mit Zustimmung (consultu) der beiderseitigen Verwandten rechtmäßig entweder nach seinem oder des Weibes Gesetz erworben hat, zur Ehe genommen so muß er sie ohne weiters (velit nolit) behalten, und darf sich nicht von ihr scheiden, es sey denn um der Hurerei willen. Denn die römische Synode sagt, daß man nach der Taufe jenes Weib nicht entlassen dürfe, welches man vor der Taufe hatte. Wenn also künftig einer die Weisung dieses heiligen Concils gering achtet und eine Andere heirathet, von welcher Nation sie auch seyn mag, so soll er canonisch angehalten werden, mit der vorigen unter Bußübungen wieder sich zu verbinden. — Ein Christ darf (Can. 40) jenes Weib nicht zur Ehe nehmen, mit welchem er vorher Ehebruch getrieben hat. — Wenn (Can. 41) einer

eine rechtmäßige Frau hat und aus irgend einer Unpäßlichkeit (domestica infirmitate) ihr nicht beiwohnen kann, der Bruder desselben aber auf Anrathen des Teufels, von ihr geliebt, sie heimlich entehrt, so sollen sie getrennt werden, und keiner von beiden darf das Weib berühren. Weil aber die menschliche Schwäche zum Fallen geneigt ist, so mag der Bischof in Betracht ihrer Schwache nach Vollbringung der ihnen auferlegten Buße, wenn sie sich nicht enthalten können, durch das Band der Ehe sie trösten, damit sie nicht in den Koth fallen, während sie sich zur Höhe emporzuschwingen hoffen. — Wenn (Can. 43) einer mit einer Weibsperson Unzucht getrieben und ohne sein Wissen sein Sohn oder Bruder aus Unwissenheit mit der nämlichen zu thun hat, und jener nachher unter einem Eide in der Beichte betheuert, daß er es nicht wußte, so soll er sich gesetzlich verheirathen dürfen, weil er es gebeichtet und Buße gethan hat. Das Weib aber, die einen solchen Frevel begangen, soll fernerhin Buße thun und enthaltsam und unverheirathet leben. Hat einer (Can. 44) mit einer Weibsperson Unzucht getrieben, und sein Bruder, ohne von diesem Frevel etwas zu wissen, sie zur Ehe genommen, so soll der Bruder, der sie zuerst befleckte, zur strengsten Buße angehalten werden, weil er es dem heirathenden Bruder nicht anzeigte. Ist die Bußzeit vorüber, so mag man ihm, wenn er nicht enthaltsam seyn kann, aus Nachsicht die gesetzliche Ehe erlauben. Die Weibsperson aber soll bis zum Ende des Lebens enthaltsam seyn und Buße thun. — Wer (Can. 45) mit zwei Schwestern sich befleckte, muß bis zum Ende seines Lebens enthaltsam bleiben und Buße thun. Die Schwester aber, welche zuletzt aus Wollust wissentlich mit ihm sich befleckte, soll bis zum Ende ihres Lebens in Buße und Enthaltsamkeit leben. Geschah es jedoch aus Zufall, so soll man sie nach Verdienst züchtigen, und wenn sie will, kann sie einen Mann heirathen. — Wenn (Can. 46) eine Ehefrau geschändet worden, und der Mann sie umzubringen sucht, sie aber in der Todesangst zum Bischof flieht und Hülfe sucht, so soll sich derselbe alle Mühe geben, den Mord zu verhüten; in keinem Falle aber darf er sie dem Manne zum Tödten ausliefern, sondern muß sie an einen Ort schaffen, wo sie sicher leben kann. Macht sie der Mann hier ausfindig, so kann er nach den weltlichen Gesetzen mit ihr nach Belieben verfahren, doch soll er der Schwachheit des Weibes eingedenk seyn. Wenn hingegen das Weib aus Furcht von ihrem Zufluchtsorte entflieht, und der Mann sie von dem Bischofe öfters verlangt, so darf er sie nicht zurückgeben, wenn ihr Leben gefährdet ist. Der Ehemann darf aber, so lange sie lebt, keine andere heirathen. —

Wenn (Can. 47) Jemand einen Gevatter hat, dessen Sohn von ihm aus der Taufe gehoben worden ist, die Mutter aber keine Gevatterin ist, so darf er sie, wenn sie Wittwe geworden, heirathen, im Fall er sonst mit ihr nicht verwandt ist. Ja (Can. 48), wer zufälliger Weise die Tochter seiner Gevat terin heirathen sollte, kann dieselbe behalten. — Haben zwei (Can. 19) im Ehebruche ein Kind erzeugt, so dürfen sie ferner keine Gemeinschaft mehr mit einander haben und nur das Alimentationsgeld des Kindes soll von beiden ausgesetzt werden. Hat (Can. 51) Einer mit dem Weibe des Andern bei dessen Lebzeiten Unzucht getrieben, so dürfen sie sich nach dem Tode des Ehemannes nicht verheirathen. —

Die Synode zu Enham (J. 1009) verordnet (Can. 19), daß Wittwen vor einem Jahre nicht heirathen dürften.

Die Synode zu Selgenstadt (J. 1022) verbietet (Can. 2) den Christen, vom Advente bis zur Octave der Erscheinung des Herrn und von Septuagesima bis zur Osterwoche und in den vierzehn Tagen vor dem Feste Johannes des Täufers oder an allen von der Kirche gebotenen Fasttagen, und in den vorausgehenden Nächten aller Festtage zu heirathen.

Die Synode zu Nimes (J. 1096) verordnet (Can. 13), daß kein Mädchen vor dem zwölften Jahre heirathen dürfe.

Die Synode in Dalmatien (J. 1199) excommunicirt (Can. 10) alle diejenigen, welche ihre eigenen Frauen entlassen ohne kirchliche Entscheidung.

Die Synode zu Worchester (J. 1240) sagt (Can. 13), die Ehe sey als Mittel gegen die tödtliche Begierlichkeit, welche den durch die Taufe nach dem Falle gereinigten Adamssöhnen anhänge, erlaubt (concessum) worden, nachdem sie früher als Pflicht (ad officium) eingesetzt gewesen, und verordnet, daß nur nach dreimaliger feierlicher Verkündigung in der Kirche eine Ehe geschlossen werden dürfe. Priester, die solches Gebot übertraten, würden drei Jahre vom Amte suspendirt.

Die Synode zu London (J. 1268) verordnet (Can. 14), daß Niemand es wagen solle, die öffentliche Feier der Ehe im Angesichte der Kirche zu hindern. Die Bischöfe aber, denen daran liege, das Heiligthum zu schützen, sollten dergleichen anmaßende Menschen (praesumtores) nach Gebühr zu strafen suchen. —

Die Synode zu Bourges (J. 1286) verordnet (Can. 1), daß die geistlichen Richter, welche sich mit Erkenntniß und Entscheidung in Ehesachen zu befassen hätten, in Trennung (dirimendis) der Ehen mit aller Reife der Ueberlegung zu Werk gehen und unerlaubter Weise geschlossene Ehen weder aus Gunst

noch aus Haß dulden sollten. Sie verbietet dann (Can. 2), Ehen heimlich zu schließen oder nicht im gesetzlichen Alter.

Die Synode zu Bajeux (J. 1300) untersagt (Can. 95) den Decanen, in Ehesachen zu entscheiden, ohne Privilegium des apostolischen Stuhles.

Allen Gläubigen wird untersagt, bei Schließung heimlicher Ehen gegenwärtig zu seyn. Hat ein Pfarrer in Erfahrung gebracht, daß Personen in solcher Verbindung leben, so muß er sie durch Entziehung der Sacramente (ausgenommen auf dem Todbette) zwingen, im Angesichte der Kirche ihre Ehe zu publiciren. — Concil zu Freising J. 1440. Can. 19.

Kein Ordens- oder Weltgeistlicher soll sich bei Strafe der Excommunication unterfangen, geheime Ehen einzusegnen. — Conc. zu Tours (J. 1448.) Can. 12.

Die bei der zweiten oder dritten Hochzeit gewöhnlichen Tumulte, Verhöhnungen und Klanggetöse, welche man insgemein Charivari zu nennen pflegt, werden bei Strafe der Excommunication verboten. Conc. zu Tours J. 1448. Can. 13.

Wer eine heimliche Ehe eingeht, wo nicht wenigstens fünf Zeugen gegenwärtig sind, wird auf der Stelle excommunicirt. Geistliche aber, die solche Ehen einsegnen, werden ihrer Pfründe und ihres Amtes drei Monate lang suspendirt. — Conc. zu Toledo J. 1473. Can. 17.

Das Concil zu Sens (J. 1485) verbietet den Bischöfen und Pfarrern, bei Strafe des untersagten Eintrittes in die Kirche während eines ganzen Monats, künftighin nicht in Privat-Oratorien die Ehen einzusegnen, oder einsegnen zu lassen, wofern nicht eine dringende Ursache vorhanden sey, und dann nur in Gegenwart Mehrerer. Ferner wird den Bischöfen untersagt, künftighin nicht so leicht für Geld in Ehesachen zu dispensiren (Art. IV. c. 4.).

Ferner giebt dasselbe Concil (Art. IV. c. 5.) den Grund an, warum zu gewissen Zeiten — nämlich im Advent, Septuagesima und in der Bittwoche (Rogationum) — keine Hochzeitfeierlichkeiten, als da sind: Tänze, Spiele und Gastmähler Statt finden dürfen. Weil, heißt es, zu dieser Zeit die Gläubigen vorzüglich dem Gebete und der Andacht obliegen müssen, von der offenbar der fleischliche Umgang (carnale commercium) abziehe. Es werden daher obige Feierlichkeiten neuerdings untersagt.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1563) setzt (Sess. XXIV.) folgende Canones fest:

1. Wenn Jemand sagt, die Ehe sey nicht wahrhaft und eigentlich Eines aus den sieben Sacramenten des evangelischen Gesetzes, eingesetzt von Christus, sondern von den Menschen in der Kirche erfunden, und ertheile keine Gnade, der sey verflucht.

2. Wenn Jemand sagt, es sey den Christen erlaubt, zugleich mehrere Weiber zu haben, und dies sey durch kein göttliches Gesetz verboten, der sey verflucht.

7. Wenn Jemand sagt, die Kirche irre, da sie lehrte und lehret, daß nach der evangelischen und apostolischen Lehre wegen Ehebruch des Einen Ehegatten das Band der Ehe nicht aufgelöset werden könne, und daß Keiner von Beiden, nicht einmal der Unschuldige, der nicht Ursache zum Ehebruche gab, eine andere Ehe eingehen könne, so lange der andere Ehegatte lebt, und daß derjenige, welcher eine Ehebrecherin entläßt und eine andere ehelicht, und diejenige, welche den Eherbrecher entläßt, und sich einem andern verehelicht, Ehebruch begehe, der sey verflucht.

8. Wenn Jemand sagt, die Kirche irre, da sie beschließt, daß wegen vieler Ursachen zwischen den Ehegatten eine Scheidung in Bezug auf das Ehebett oder auf die Zusammenwohnung, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, geschehen könne, der sey verflucht.

10. Wenn Jemand sagt, der Ehestand müsse dem Stande der Jungfrauschaft oder Ehelosigkeit vorgezogen werden, und es sei nicht besser und gottseliger, in der Jungfrauschaft oder Ehelosigkeit zu verbleiben, als sich durch die Ehe zu verbinden, der sey verflucht.

12. Wenn jemand sagt, die ehelichen Streitsachen gehören nicht vor die kirchlichen Richter, der sey verflucht. —

Ehebruch.

Wenn ein Christ, der ein Weib hat, nicht nur einmal, sondern öfter die Ehe gebrochen hat, so muß man ihn, wenn er dem Tode nahe wird, besuchen. Kommt er aber wieder auf, und er ist wieder hierin untreu, so muß man mit der Communion und dem Kirchenfrieden weiter nicht spielen. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 47.

Wenn ein Weib in Abwesenheit ihres Mannes schwanger geworden ist, und die Frucht nach begangenem Ehebruch umbringt, so muß man ihr, da sie einen doppelten Frevel begangen hat, auch am Ende die Communion nicht geben. — Dasselbe Conc. Can. 63.

Wenn ein Weib bis an ihr Ende mit einem andern Manne hält, so soll man ihr die Communion auch in der Todesstunde nicht reichen. Wenn sie aber von ihm absteht, so kann sie nach zehn Jahren die Communion empfangen, wenn sie rechte Buße thut. — Dasselbe. Can. 64.

Wenn die Frau eines Geistlichen Unzucht getrieben hat, und ihr Mann weiß es, und schafft sie nicht von sich, der soll auch am Ende die Communion nicht empfangen, damit nicht diejenigen, von denen man Muster eines guten Wandels nehmen soll, Lasterthäten zu rechtfertigen scheinen. Dasselbe. Can. 65.

Wenn eine Catechumene aus dem Ehebruch schwanger wird, und ihre Geburt ums Leben bringt, so kann sie am Ende noch getauft werden. — Dasselbe. Can. 68.

Wenn ein Verheiratheter sich einmal versehen hat, so muß er fünf Jahre unter der Buße stehen, und alsdann mit der Gemeinde ausgesöhnt werden; es nöthigte denn eine Krankheit, daß man es vor dieser Zeit thue. Und eben das ist in Absicht auf die Frauen zu beobachten. — Dasselbe. Can. 69.

Wenn eine Frau mit Wissen ihres Mannes Hurerei treibt, so muß man ihm auch am Ende des Lebens die Communion nicht geben. Wenn er sich aber von ihr scheidet, so kann er sie nach zehn Jahren empfangen. — Dasselbe. Can. 70.

Wenn ein Gläubiger, der ein Weib hat, mit einer Jüdin oder Heidin zuhält, so soll er von der Communion ausgeschlossen werden. Wenn ihn ein Anderer entdeckt, so kann er nach fünfjähriger rechtmäßiger Buße zu der Communion des Herrn gelassen werden. — Dasselbe. Can. 78.

In Absicht auf diejenigen, welche ihre Ehegatten im Ehebruch antreffen, wenn sie noch jung und Gläubige sind, und nicht heirathen dürfen, wird beschlossen, dergleichen Leuten, so viel möglich, zu rathen, daß sie nicht bei Lebzeiten ihrer, obgleich ehebrecherischer Frauen, andere nehmen. — Conc. zu Arles J. 314. Can. 10.

Was gläubige Töchter betrifft, welche an Heiden verheirathet werden, so hat man für gut gefunden, daß sie einige Zeit von der Communion ausgeschlossen werden sollen. Dasselbe Concil. Can. 11.

Ein Ehebrecher soll erst in sieben Jahren wieder in die völlige Kirchengemeinschaft kommen, durch die vorher gewöhnlichen Stufen. Conc. zu Ancyra J. 314. Can. 20.

Eine Christin, welche heirathet, aber ihren ersten Mann verläßt und sich mit einem Ehebrecher verbindet, soll excommunicirt werden. (Conc. in Hibernia S. Patricii. Can. 19.)

Die Synode zu Vannes (J. 465) belegt jene mit Excommunication, welche ihre Frauen verlassen und andere heirathen, ohne den Ehebruch der ersten beweisen zu können — qui relictis uxoribus, excepta causa fornicationis, sine adulterii probatione alias duxerint — (Can. 2).

Die Synode zu Berghamsted (J. 697) verordnet (Can. 3): Ein Ehebrecher soll durch Buße zur Rechtschaffenheit des Wandels von seinen Sünden zurückgeführt, oder von dem kirchlichen Verein ausgeschlossen werden. Begeht (Can. 4) ein Ausländer (alienigena) diese Sünde, so muß er im Falle der Unbußfertigkeit das Land verlassen und kann seine Sünden mit seinem Vermögen fortschleppen. Trifft man (Can. 5) einen Kriegsmann im Ehebruche an, so muß er seinem Herrn hundert Goldstücke (solidos) bezahlen. Ein Zinspflichtiger (villicus aut paganus) (Can. 6) zahlt funfzig Goldstücke, selbst dann, wann er sich bessert. Ein Priester (Can. 7) der Ehebruch verübt, oder die Taufe eines Kranken verschoben hat, oder so besoffen ist, daß er sein Amt nicht verwalten kann, soll sein Amt nicht mehr ausüben dürfen. —

Anm. So soll der letztere Canon nach Mansi (bei Theiner) lauten. Bei Labbe heißt er: Si sacerdos adulterium dereliquerit, baptismumque nequiter non distulerit, nec ebrietati deditus fuerit, suum retineat ministerium, habitusque sui privilegium. —

Die Synode zu Nantes (J. 800 beiläuf.) verordnet (Can. 12): Wenn eine Ehefrau einen Ehebruch begeht und von ihrem Manne erwischt wird, so darf er sie entlassen, wenn er will, ohne jedoch eine andere zu heirathen. Sie muß sieben Jahre Kirchenbuße thun. Will der Mann sich mit der Ehebrecherin wieder aussöhnen, so kann er es thun, muß aber mit ihr gleichfalls Buße thun, und nach sieben Jahren können dann beide zum Abendmahle gehen.

Die Synode zu Selgenstadt (J. 1022) bestimmt (Can. 7): Wenn zwei wegen des Ehebruches angeklagt wären und der eine Theil gestünde, der andere aber leugnete, so hätte letzterer sich vor Gericht zu reinigen, ersterer aber Buße zu thun. Leugnen aber (Can. 14) Beide, und wünscht Einer für Beide die Reinigung durch Gottesurtheil (divino judicio) vorzunehmen, so sollen Beide für schuldig gehalten werden, wenn er die Probe nicht besteht (si in hoc deciderit).

Ehehindernisse.

Wer nach dem Tode seiner Frau ihre Schwester heirathet, muß, wenn sie eine Gläubige ist, fünf Jahre von der Communion bleiben; es wäre denn, daß eine gefährliche Krankheit die frühere Ertheilung des Kirchenfriedens erheischte. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 61.

Wer seine Stieftochter zum Weibe nimmt, der soll, weil es Blutschande ist, auch am Ende die Communion nicht bekommen. Dasselbe Conc. Can. 66.

Keine Gläubige, noch Catechumene, sollen Männer, die beim Theater sind, haben. Wenn sie es thun, sollen sie von der Communion abgewiesen werden. — Dasselbe Conc. Can. 67.

Wenn ein Weib zwei Brüder heirathet, so bleibt sie bis an ihren Tod von der Kirche abgesondert. Doch im Tode, aus Gelindigkeit, wenn sie verspricht, daß sie, im Fall sie wieder aufkommen sollte, die Ehe aufheben werde, soll sie zur Buße gelassen werden. Wenn aber Mann oder Weib in dieser Verbindung sterben, so hat die Buße für den überbleibenden Theil große Schwierigkeit. — Conc. zu Neucäsarea. J. 315. Can. 2.

Wer die hinterbliebene Frau des Bruders, die leibliche Schwester einer Frau, die Stiefmutter, die Muhme, die Hinterbliebene oder die Tochter des Oheims, die Tochter des Vatersbruders und der Stieftochter, oder eine aus seiner Blutsfreundschaft, oder die ein Blutsfreund gehabt, heirathet, begeht eine Blutschande und muß bis zur gesetzlichen Genugthuung unter den Catechumenen bleiben und dem Gebete obliegen. Wem aber eine unerlaubte Verbindung untersagt wird, der hat die Freiheit eine bessere einzugehen. Synode zu Agde J. 506. (Can. 61). Diesen Canon wiederholt die Synode zu Epaon J. 517. Can. 30. — und den wesentlichsten Puncten nach die Synode zu Auvergne (J. 535) Can. 12 und zu Tours (J. 568) C. 21., welcher eine merkliche Beziehung auf die zweifache Heirath des Königs Chariberts mit zwei Schwestern hat, deren eine Nonne war. —

Die Synode zu Orleans (J. 511) erklärt die Ehe eines Bruders mit seines verstorbenen Bruders Frau und mit der Schwester einer verstorbenen Frau für unerlaubt (Can. 18).

Die Synode zu Toledo (J. 531) verordnet, daß alle welche Blutsfreunde heirathen wollen (**usquequo affinitatis lineamenta**) excommunicirt werden (Can. 5).

Die Synode zu Orleans (J. 533) verordnet (Can. 10)

daß keiner sich mit seiner Stiefmutter verehelichen dürfe, wofern ihn nicht das Anathem treffen solle. —

Die Synode zu Orleans (J. 538) schärft (Can. 10) die Beobachtung der verbotenen Grade der Blutsfreundschaft ein, wie sie in früheren Canonen festgesetzt worden war. Eben so die Synode zu Lyon (J. 583) Can. 4.

Die Synode zu Orleans (J. 541) bezieht sich (Can. 27) gleichfalls in dieser Materie auf die Synode zu Epaon.

Die Synode zu Paris (J. 555) verbietet (Can. 4) die Ehe in den bekannten verbotenen Graden. Ferner (Can. 6) untersagt sie, eine Tochter oder Wittwe eines andern gegen den Willen der Eltern zu rauben, oder unter Begünstigung des Königs (regis beneficio) zur Ehe zu verlangen. Wer dergleichen thue, werde excommunicirt und das Anathem treffe ihn.

Die Synode zu Auxerre (J. 578) untersagt (C. 27—32) gleichfalls die Ehe in den verbotenen Graden der Blutsfreundschaft.

Die Synode zu Maçon (J. 585) verbietet (C. 18) alle blutschänderischen Verbindungen, und droht schwere Strafen jenen, welche sich wie die Schweine im Kothe solcher Lüste wälzen. —

Die Synode zu Paris (J. 615) untersagt (C. 14) die Ehe mit der Hinterlassenen des Bruders, mit der Schwester der Frau, mit der Stieftochter, mit Geschwisterkindern, mit der Hinterbliebenen des Onkels, mit einer Gottgeweihten (in religionis habitu deditam). —

Die Synode zu Rheims (J. 625 oder 630) schärft (Can. 8) die Verbote wegen Heirath unter Blutsverwandten ein, und zwar die Strafe, daß die Uebertreter dieses Gesetzes weder Militärdienste bei Hof, noch Schlichtung von Rechtssachen übernehmen können. Ist ein solches Verbrechen begangen worden, so haben die betheiligten Bischöfe oder Presbyter sogleich die Anzeige davon an den König oder die Richter zu machen, damit diese alle Gemeinschaft mit solchen Frevlern abbrechen und ihr Vermögen für die Verwandten einziehen, welches die Schuldigen auf keine Weise mehr weder durch die Verwandten, noch durch Kauf, noch durch königliche Autorität erlangen können, wenn sie die unerlaubte Verbindung nicht aufgeben.

Die Synode im Trullus (J. 662) verordnet (Can. 53) daß Taufpathen mit der verwittibten Mutter des Kindes, das sie aus der Taufe gehoben haben, keine Ehe eingehen dürfen, weil die geistliche Verwandtschaft noch höher zu achten sei als die leibliche. Wer dagegen handle, werde wie ein Hurer bestraft. —

Ferner wird verboten (Can. 54) die Ehe mit der Tochter eines Bruders; ferner die eines Vaters und Sohns mit Mutter und Tochter; die eines Vaters und Sohns mit zwei Schwestern; die der Mutter und Tochter mit zwei Brüdern, und die zweier Brüder mit zwei Schwestern.

Dieselbe Synode untersagt die Ehe eines Rechtgläubigen mit einer Heidin, und fordert die Auflösung eines solchen Bandes. Wofern aber beide Theile noch vor der Annahme des Christenthums sich ehelichten, so dürfe immerhin der gläubige Theil bei dem ungläubigen nach Pauli Meinung wohnen. — Can. 72.

Die dreizehnte Synode zu Toledo (J. 683) verordnet (Can. 5), daß Niemand, selbst ein König nicht, sich unterstehen solle, die Wittwe eines Königs zu heirathen; wer dagegen handelt, soll von der Gemeinschaft der Christen ausgeschlossen, dem schwefelhaften Feuer mit dem Teufel zu brennen übergeben und sein Name aus dem Buche des Lebens ausgestrichen werden. —

Die Synode zu Rom (J. 721) verbietet (Can. 4—10) die geistliche Gevatterin, des Bruders Frau, die Nichte (neptis), Stiefmutter oder Schnur, Muhme, oder sonst eine Blutsverwandte zu heirathen. — Dieselbe Verordnung wiederholt die Synode zu Rom (J. 743) Can. 6 und verbietet zugleich (Can. 15) die Ehen im vierten Grade (quarta generatione).

Die Synode zu Verberie (J. 752), einem Schlosse bei Soissons (Vermeriense) verordnet, daß die im dritten Grade der Blutsfreundschaft getroffenen Ehen aufgehoben, für die im vierten Grade aber eingegangenen wenigstens Buße gethan werden sollte (Can. 1). — Wer mit seiner Stieftochter unzüchtig umgegangen ist, dem ist so wenig als ihr zu heirathen erlaubt, jedoch darf seine Frau einen andern heirathen, wenn sie sich nicht enthalten kann und nachher keinen fleischlichen Verkehr mit ihrem Manne gepflogen hat, sobald sie sich von dem Ehebruche ihres Mannes mit ihrer Tochter überzeugt hat (Can. 2). — Wenn die Frau (Can. 5) ihrem Manne nach dem Leben trachtet, soll er die Freiheit haben, eine andere zu heirathen; sie aber Buße thun und unverheirathet bleiben. — Wenn (Can. 6) der Mann oder das Weib im Sclavenstande sind, zu der Zeit aber, wo sie einander geheirathet, für freie Personen gehalten wurden, so ist die Scheidung und Wiederheirath erlaubt, doch müssen beide Buße thun. — Hat (Can. 7) ein Knecht seine Magd als Beischläferin, so kann er sie entlassen und die Magd seines Herrn nehmen, aber es ist besser, die frühere zu behalten. — Hat ein Knecht nach erhaltener Frei-

heit mit der Magd seines Herrn Ehebruch getrieben (Can. 8), so muß er sie auf Verlangen des Herrn ohne weiteres (velit nolit) zum Weibe nehmen. Entläßt er sie und heirathet eine andere, so muß er sich allerdings von der spätern scheiden und sie, mit der er vorher Ehebruch getrieben, wieder nehmen, oder er darf bei ihren Lebzeiten keine andere bekommen. — Wenn (Can. 9) das Weib sich weigert, ihrem Mannne zu folgen, wofern derselbe aus einem Lande in das andere, oder nur von einem Orte zum andern ziehen wollte, so muß das Weib unverheirathet bleiben, der Mann aber darf, wenn er sich nicht enthalten kann, eine andere heirathen. — Wenn (Can. 10) der Sohn bei seiner Stiefmutter, der Ehefrau seines Vaters, geschlafen hat, so können sich beide nicht heirathen; aber der Mann kann eine andere Frau bekommen, wenn er will, doch ist es besser, wenn er sich enthält. — Wenn (Can. 11) Jemand bei seiner Stieftochter schläft oder bei der Schwester seiner Frau, so gilt gleiche Sentenz. — Wenn (Can. 12) einer bei zwei Schwestern schläft, und die eine von ihnen vorher Frau war, so soll er keine bekommen und weder die ehebrecherische Schwester, noch jener Mann mit dem sie getrieben, sollen wieder heirathen dürfen. —

Wer (Can. 13) weiß, daß sein Weib Magd sey und er sie aus freiem Willen genommen, soll sie immer behalten. — Wenn (Can. 17) eine Frau ihren Mann anklagt, ihr die eheliche Pflicht nie geleistet zu haben, so sollen beide an das Kreuz gehen (die Kreuzprobe bestehen) und wenn es wahr befunden wird, geschieden werden. Sie hat dann die Befugniß, zu thun, was sie will. — Wer der Muhme seiner Frau beiwohnt, verliert seine eigene und darf keine andere heirathen; das Weib hat Freiheit zu thun, was sie will (Can. 18). — Wenn (Can. 19) ein Knecht oder eine Magd wegen Verkauf getrennt worden sind, so müssen sie so bleiben, wenn sie sich nicht wieder vereinigen können. — Ein durch Handschrift Freigelassener (chartellarius), der einer Magd beiwohnt, sie dann nach Erlangung der Freiheit entläßt und eine andere nimmt, muß (Can. 20) von der letzteren sich scheiden. — Wer (Can. 21) seiner Frau erlaubt hat, den Schleier zu nehmen, soll nicht wieder heirathen. —

Die Synode zu Metz (J. 753) verordnet (Can. 1): Wenn Jemand eine Blutschande begeht mit einer Gottgeweihten, mit seiner Gevatterin, mit seiner Tauf- und Firmpathin, mit der Mutter und Tochter, oder mit zwei Schwestern, oder mit der Tochter des Bruders, der Tochter der Schwester, mit der Nichte oder mit Geschwisterkindern, mit seiner Base oder

Tante, so soll er sein Geld verlieren, wenn er eines hat, und will er sich nicht bessern, so darf ihn Niemand aufnehmen und verpflegen (cibum donet). Hat er aber kein Geld, so trifft ihn Gefängnißstrafe, bis er sich bessert, wofern er freigeboren ist; ist er aber Knecht oder freigelassen, so muß man ihn tüchtig (plagis multis) prügeln, und im Falle sein Herr in solche Schandthat ihn fallen ließ, hat dieser sechzig Goldstücke an den König zu zahlen. — Begeht (Can. 2) ein Geistlicher obige Laster, so verliert er seine Ehre, wenn er zu den Angesehenen gehört (si bona persona fuerit); gehört er aber zu den Niedern, so muß man ihn prügeln oder einsperren. —

Die Synode zu Compiegne (J. 757) verordnet (Can. 1. 2), daß Heirathen im vierten Grade der Blutsfreundschaft nicht getrennt werden sollen, aber die aus dem dritten und vierten Grade gemischten. — Wenn die Frau (Can. 3) ohne ihres Mannes Einwilligung eingeschleiert ward, kann er sie wieder zurück verlangen. Wenn (Can. 4) eine franke Stieftochter gegen ihren, der Mutter und Verwandten Willen einem edelbürtigen (ingenuo), oder Knecht oder Geistlichen (ecclesiastico) zur Ehe gegeben ward, und sie ihn nicht behalten mag und ihn verläßt, so dürfen ihr ihre Verwandten einen andern Mann geben. — Wenn (Can. 5) ein franker Mann ein Weib genommen, in der Hoffnung, daß sie edel geboren sey, und sich in der Folge das Gegentheil findet, so entlasse er sie und heirathe eine andere. Hat eine edelgeborne Frau einen Knecht, und wußte, daß er Knecht sey, so soll sie ihn zeitlebens behalten. Hat Jemand (Can. 7) gefunden, daß sein Weib, die er als Jungfrau heirathete, von einem Andern geschwächt war, und eine andere heirathet, die er gleichfalls geschwächt findet, so bleibt sie seine rechtmäßige Frau, weil er auch zur selbigen Zeit nicht mehr Junggeselle (virgo) war. Hat er nun zum dritten Male geheirathet, so kehre er zur mittleren zurück, und die letztere darf sich dann wieder mit einem andern Manne verheirathen. — Hat Jemand (Can. 8) eine rechtmäßige Frau, die sein Bruder zum Ehebruche verleitete, so dürfen sich weder jener Bruder noch das ehebrecherische Weib bei Lebzeiten heirathen. Der rechtmäßige Ehemann aber kann, wenn er will, eine andere heirathen. — Hat (Can. 10) ein Vater die Braut seines Sohnes überwältigt, und der Sohn sie nachher geheirathet, so darf sie der Vater nicht zur Ehe nehmen und das Weib soll keinen Mann haben, weil sie nicht bekannte, daß der Vater bei ihr geschlafen, sein Sohn aber, der es aus Unwissenheit gethan, soll eine rechtmäßige Frau nehmen. — Hat Jemand seine Stieftochter oder seinen Stiefsohn (Can. 12) vor dem Bischof

zur Firmung gehalten, so soll er von seiner Frau getrennt werden und keine andere bekommen. — Hat (Can. 13) ein Mann sein Weib in ein Kloster gehen lassen um Gotteswillen, so soll ihr Mann eine rechtmäßige Frau nehmen dürfen. — Wenn (Can. 14) Jemand mit Mutter und Tochter im Ehebruche geblieben, so daß die Mutter Nichts von der Tochter und die Tochter Nichts von der Mutter weiß, so soll der Mann, wenn er nachher eine Frau bekommen hat, sie entlassen, und bis an sein Lebensende kein Weib haben, und jene Frau, welche er verlassen hat, soll einen Mann erhalten, und wenn weder Mutter noch Tochter wußten, daß er mit ihnen im Ehebruche geblieben, so dürfen sie Männer bekommen. Haben sie aber Kunde von diesem Verbrechen erlangt, so sollen sie ihre Ehemänner entlassen und diese dürfen dann wieder heirathen. — Auch der (Can. 15), so mit der einen Schwester im Ehebruche lebt und die andere öffentlich heirathet, darf bis an sein Lebensende keine Frau bekommen, und jene zwei Schwestern, wenn sie Nichts davon wußten, sollen Männer bekommen; erlangen sie Kenntniß davon, so werde es wie oben gehalten. — Ein Aussätziger (Can. 16) kann seiner gesunden Frau verstatten, einen Andern zu heirathen. — Bei der Klage (Can. 17) einer Ehefrau über das Unvermögen ihres Mannes sollte diesem, wenn er es leugnet, mehr geglaubt werden. — Wer (Can. 18) aus Feindschaft (faidam) in ein anderes Land flieht und sein Weib verläßt, darf nicht wieder heirathen, auch das Weib nicht. —

Die Synode zu Celchid (J. 787) wiederholt im Allgemeinen das Verbot wegen Blutschande und Heirath mit Mägden Gottes (Can. 15). Hurenkinder (Can. 16) können nicht erben, eben so unächte (adulterinos) Kinder.

Die Synode zu Friaul (J. 791) verordnet (Can. 8), daß Niemand eine heimliche Ehe schließen dürfe, damit man erfahren könne, ob kein unerlaubter Grad der Verwandtschaft zwischen beiden Theilen Statt finde. Träfe es sich, daß dieß erst nach der Verehelichung ruchbar würde, so können beide Theile, sey es aus Unfähigkeit, sich zu enthalten, oder was anständiger ist, aus Liebe zu Kindern sich wieder verheirathen. Doch sey dieß nur aus Nachsicht, nicht als Befehl gesagt. Seliger sind sie, wenn sie unverehelicht bleiben. Die Kinder einer solchen Ehe sind dann legitim und erbschaftsfähig. Wer aber heimliche oder verbotene Ehen schließt, darf nicht wieder heirathen, und muß geschieden die ganze Lebenszeit Buße thun, ausgeschlossen von der Gemeinschaft der Kirche, und die Kinder, welche aus solcher Ehe sprossen, sind weder ebenbürtig, noch können sie das

Vermögen ihrer Eltern in Anspruch nehmen. — Ferner verbietet sie (Can. 9) die Ehe zwischen Personen, die noch nicht mannbar sind, oder zwischen Personen, deren die eine mannbar, die andere unmannbar sey; weil dadurch oft Unzucht entstanden, die man bei Heiden nicht antreffe. — Wenn (Can. 10) der eine Theil von Eheleuten einen Ehebruch begeht, so darf weder der Mann noch das Weib mehr heirathen. — Denn wenn Jesus gesagt habe, daß man um der Hurerei willen sein Weib entlassen dürfe, so habe er doch nicht eine neue Ehe bei Lebzeiten des einen Theils erlaubt. Es sey zwar richtig, daß man die Worte Jesu „es sey denn um der Hurerei willen" sowohl auf die Entlassung der Frau, als auf die Wiederverheirathung beziehen könne. Deswegen habe sich die Synode sorgfältig um die richtige Erklärung dieser Stelle im Hieronymus umgesehen. Da aber dieser ganz deutlich mit allem Scharfsinne (juxta capacioris ingenii subtilitatem) diese Worte nur auf die Erlaubniß der Ehescheidung beziehe, so bleibe sie auch bei seiner Erklärung.

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 11), daß die alten Ehehindernisse hinsichtlich der Blutsfreundschaft in aller Strenge bestehen sollten, nur beim Ehebruche könne durch Trennung ein Heilmittel gefunden werden (nisi cum adulterium separatione sanaverint).

Die Synode zu Mainz (J. 813) verordnet (Can. 53), daß die Bischöfe alle Blutschänder aufsuchen und aus der Kirche jagen sollen, bis sie sich besserten. — Es dürfte (Can. 54) im vierten Grade Niemand mehr getraut werden. — Wenn (Can. 56) Jemand eine Wittwe geheirathet, und nachher mit seiner Stieftochter sich versündigt, oder wenn eine zwei Brüder geheirathet oder mit Vater und Sohn (sich vergangen), diese Bande sind verflucht und müssen getrennt werden, ohne Hoffnung nochmaliger Verheirathung. — Auch die Ehen mit Taufpathen und Gevattern werden (Can. 55) verboten. —

Die Synode zu Chalons (J. 813) verordnet (Can. 30), daß die rechtmäßigen Ehen der Sklaven auch dann nicht getrennt werden sollen, wenn sie zweierlei Herrn haben. — Ferner klagt (Can. 31) die Synode, daß einige Weiber aus Fahrlässigkeit (desidiose), andere aber aus Arglist, um von ihren Männern getrennt zu werden, ihre eigenen Kinder vor den Bischöfen zur Firmung gehalten. Daher hätte sie beschlossen, daß jede, die einen solchen Streich beginge, wegen ihrer Betrügerei auf Lebenszeit Buße thun, aber doch nicht getrennt werden solle. —

Die Synode zu Aachen (J. 836) verordnet (cap. III.

Can. 25), die Räuber der Jungfrauen und Wittwen aufzusuchen und durch Hülfe der weltlichen Macht zu strafen.

Die Synode zu Verneuil (J. 844) verordnet (Can. 6), daß eine einem Andern verlobte und von einem Andern geraubte Jungfrau selbst dann, wann ihr der Räuber Gewalt angethan, zurückgegeben werden müsse. Die Räuber aber sollten fortan durch die Strenge der weltlichen Gesetze abgeschreckt werden, weil sie die kirchliche Excommunication geringe achteten. —

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet, daß Jungfrauen- und Wittwenräuber, welche nachher mit Einwilligung der Eltern (Can. 64) die Verlobten geheirathet, öffentlich Buße thun und nachher wieder zusammenkommen und so lange dem Almosengeben und anderen gottseligen Werken obliegen sollen, bis sie sich mit gegenseitiger Einstimmung der ehelichen Beiwohnung enthalten könnten. Die Kinder aus einer solchen Ehe sollen nie zu einer geistlichen Würde gelangen können, es sey denn, daß die Kirche einen großen Vortheil von ihnen zu erwarten hätte, oder daß sie durch ausgezeichnete Verdienste sich empfehlenswerth machten. Diejenigen aber (Can. 65), welche sich nach geschehenem Raube nicht mit Einwilligung der Eltern verheirathet hätten, müßten sogleich getrennt werden und öffentliche Buße thun; die Geraubten aber seyen ihren Eltern zurückzugeben. Nach der öffentlichen Buße könnten sie, wenn es Alter und Unenthaltsamkeit verlange, gesetzlich nach dem Beschlusse ihrer Eltern verheirathet werden. Wenn aber eines der Verehlichten stirbt, so soll der überlebende Theil, welcher öffentliche Buße gethan, nicht wagen, sich nochmal zu verheirathen, es sey denn, daß es der Bischof, um größeres Aergerniß zu vermeiden, erlaubt. Wer aber (Can. 66) von nun an einen solchen Raub zu begehen wage, unterliege dem Anathem sammt seinen Mitschuldigen, auch müßten die Räuber stets unverheirathet bleiben (sine spe conjugii perpetuo maneant). Vgl. Can. 68. — Wer bei Lebzeiten des Ehemanns (Can. 69) mit seiner Frau Ehebruch getrieben und sie dann nach seinem bald darauf folgenden Tode genommen hat, muß öffentliche Buße thun. Hat aber der Mann oder das Weib den Verstorbenen umgebracht, so dürfen sie einander nie heirathen. —

Die Synode zu Mainz (J. 847) gebietet (Can. 28) die Ausrottung aller Blutschande mit Hülfe des weltlichen Arms im Nothfalle (vgl. Can. 29), und verbietet auch alle Ehen im vierten Grade (Can. 30), sowohl für die männliche als weibliche Linie. —

Die Synode zu Pavia (J. 850) erklärt (Can. 10), daß kein Entführer der Gatte einer Geraubten werden könne, sie

möge nun Braut eines Andern gewesen seyn, in welchem Falle sie selbst als Geschändete dem Bräutigam wiedergegeben werden muß, oder Wittwe und unverlobt, wo sie gleichfalls den Ihrigen zurückzustellen sey. — Entführer treffe aber das Anathem, und nur auf dem Todtenbette kann man ihnen aus Mitleid das hl. Abendmahl reichen. Sollte ein Cleriker Mithelfer gewesen seyn, so müsse er abgesetzt werden. —

Die Synode zu Langers (J. 859) wiederholt (Can. 16) die Gesetze gegen Entführer und Ehebrecher, untersagt, mit ihnen zu essen, und erklärt, daß sie durch die Strenge der Fürsten, die nicht umsonst das Schwert trügen, so lange verfolgt werden müßten, bis sie sich der Kirchenbuße unterzögen.

Die Synode zu Worms (J. 868) bestimmte zwar (Can. 32) die Anzahl der Zeugungen bei Ehebündnissen nicht, und verbot die Ehen überhaupt nur so lange, als man sich der Zeugungen genau erinnern könne; nahm aber doch (Can. 78) eine neue Berechnungsart an, indem sie die Ehen in der vierten Zeugung, d. h. zwischen den Enkeln der Geschwisterkinder, untersagte, mithin die Abkömmlinge von beiden Seiten immer als Zeugung rechnete. — Wer, heißt es (Can. 33), mit zwei Schwestern Unzucht getrieben, oder mit solchen Personen, worüber in der hl. Schrift ein Verbot vorhanden ist, darf, wofern er würdige Buße gethan und sich nicht enthalten kann, eine rechtmäßige Frau heirathen. Dasselbe gilt von Weibspersonen. — Wer (Can. 34) mit seiner Gevatterin oder mit einem Mädchen, das er zur hl. Taufe oder Firmung gehalten hat, Unzucht treibt, wird bis zur würdigen Buße mit dem Anathem belegt. Das rechtmäßige Eheweib aber soll er nicht entlassen, wenn er ein solches besitzt. — Wenn (Can. 36) der Mann eine Wittwe zur Ehe nimmt, welche von ihrem vorigen Manne eine Tochter hatte, und mit dieser Tochter in der Folge Beischlaf pflegt, so soll die Ehe ganz aufgelöst und der Mann der Kirchenbuße unterworfen werden. Drei Jahre lang soll er von dem hl. Leibe und Blute unsers Herrn suspendirt bleiben, kein Fleisch essen, keinen Wein trinken und alle Tage, Sonn- und Festtage ausgenommen, fasten und auch dem Gebete fleißig obliegen. Dasselbe gilt von Weibern, die sich heimlich im Beischlafe mit ihrem Vater einlassen (substernunt) und mit dem Sohne, oder mit zwei Schwestern sich beflecken. — Diejenigen (Can. 37), welche der öffentlichen Buße unterliegen, dürfen nicht von ihren Weibern geschieden werden, damit sie nicht in Hurerei verfallen. — —

Die Synode zu Mainz (J. 888) spricht (Can. 18) den Bann wider Jemanden aus, der seine Taufpathin (spiritualem

commatrem) geheirathet, sich von ihr eidlich (per sacramenta) getrennt und sie wieder genommen hatte.

Die Synode zu Enham (J. 1009) untersagt (Can. 8) alle Ehen im vierten Grade der Blutsfreundschaft (intra spatium sexti hominis suae consanguinitatis) und die Ehe mit einem Weibe, welche früher des Mannes Nichte (neptis) gewesen, und mit Taufpathinnen (susceptricem), mit einer Nonne, mit einer Verstoßenen. Ferner soll der Mann keine andere heirathen, so lange seine Frau lebt. —

Die Synode zu Selgenstadt (J. 1022) verordnet (Can. 11), daß man nicht mehr Bruder und Schwester, sondern Brudersſohn und Schwestertochter als die ersten Blutsverwandten zählen solle.

Die Synode zu Bourges (J. 1031) verbietet (Can. 16) den Männern, welche ihre rechtmäßigen Frauen ohne Schuld der Hurerei entlassen, andere während ihren Lebzeiten zu heirathen. Ferner untersagt sie Jedem (Can. 17), ein Weib von seiner Verwandtschaft bis zum sechsten oder siebenten Grade (progeniem) zu heirathen.

Die Synode zu Rouen (J. 1072) verordnet: Die Hochzeiten sollen nicht in Geheim gehalten werden und nicht Nachmittag, sondern die Braut und der Bräutigam sollen nüchtern von einem nüchternen Priester in einem Kloster eingesegnet werden, und vor der Copulation muß man fleißig nach ihrer Herkunft forschen. Findet innerhalb der siebenten Generation eine Blutsverwandtschaft statt, ward Eines von Beiden entlassen, so sollen sie nicht verbunden werden. Ein Priester, so dawider handelt, wird abgesetzt. — Can. 14. — Keiner soll (Can. 16) nach dem Tode seiner Frau jene zur Ehe nehmen, wegen welcher er früher im Verdachte des Ehebruches war. — Keiner soll (Can. 17) eine andere heirathen, wenn seine ins Kloster gegangene Frau noch lebt. — Kein Weib (Can. 18) soll einen andern heirathen, ehe sie gewiß weiß, daß ihr abwesender Mann todt ist.

Die Synode zu Nimes (J. 1096) verordnet (Can. 10), daß diejenigen, welche Blutsverwandte oder Ehebrecherinnen heiratheten, auf Lebenszeit excommunicirt werden sollen. — Ferner (Can. 11) befiehlt sie, daß Räuber (raptores), welche während des Raubes ohne canonische Buße gestorben, nicht begraben werden sollen, auch darf keine Messe für sie gelesen werden. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) untersagt (Can. 5), bei Strafe der Infamie, die ehelichen Verbindungen zwischen Blutsverwandten.

Die Synode zu London (J. 1125) untersagt (Can. 16) die Ehen unter Blutsverwandten (**consanguineos seu affinitate conjunctos**) bis zur siebenten Generation. —

Die Synode zu Rheims (J. 1131) untersagt (Can. 16) überhaupt die Verbindungen zwischen Blutsverwandten. Auch die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) Can. 17.

Die Synode zu London (J. 1175) verbietet (Can. 18) den Priestern bei Strafe dreijähriger Suspension vom Amte heimliche Ehen einzusegnen, und verordnet (Can. 19) künftig nicht mehr Kinder in der Wiege zu verheirathen, weil die gegenseitige Einwilligung fehle, es müsse vielmehr das gesetzliche Alter vorhanden seyn, und nur um des Friedens willen dürften solche Verbindungen geduldet werden. —

Die Synode in Dalmatien (J. 1199) verordnet (Can. 6): Da die heilige römische Kirche, welche die Mutter und Lehrerin (**magistra**) aller Kirchen ist, beschlossen hat, daß kein Christ bis zum siebenten Grad der Blutsfreundschaft eine Ehe schließen dürfe, so ist es sehr strafwürdig, daß in Dalmatien und Dioclien viele im vierten und fünften Grade und darunter sich verheirathen. Wer also dennoch fortfährt diesen Brauch zu beobachten, soll excommunicirt und von allen Sacramenten der Kirche getrennt werden, bis er dieses gottlose (**nefaria**) Band trennt, und dem Gebote der Kirche Genüge leistet.

Die Synode zu London (J. 1200) verbietet (Can. 11) die Ehen zwischen Blutsverwandten, und zwischen der Tochter des Taufenden oder Taufpathen mit dem aus der Taufe gehobenen. Auch soll nicht ohne dreimalige öffentliche Verkündigung eine Ehe eingesegnet werden und dann nur öffentlich in der Kirche (**in facie ecclesiae**). Endlich soll nur mit gegenseitiger öffentlicher Einwilligung ein Theil der Verehlichten eine weite Reise antreten. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verbietet (Can. 50) alle Wandelbarkeit der Gesetze über die Ehehindernisse, und erklärt, daß das Verbot der Ehe künftighin den vierten Grad der Verwandtschaft und Blutsfreundschaft nicht überschreiten solle. Denn die Zahl vier entspreche trefflich dem Verbote der leiblichen Verehlichung, von welcher der Apostel sage, daß der Mann nicht Macht habe über seinen Leib, sondern das Weib, und das Weib nicht Macht habe über ihren Leib, sondern der Mann, weil vier Feuchtigkeiten im Leibe seyen, der aus vier Elementen bestehe. Da also das Verbot der Ehe bis auf den vierten Grad eingeschränkt sey, so müsse es auch immerdar so bleiben, ungeachtet aller hierüber erlassenen Gegenverordnungen. — Die heimlichen

Ehen (Can. 51) sind gänzlich verboten; und wenn sie im verbotenen Grade, selbst unwissend, geschlossen werden, so sind die daraus erzeugten Kinder illegitim, weil die Eltern durch eine solche heimliche Handlung wenigstens den Verdacht auf sich laden, daß sie es wissen konnten. Eben so sollen die Kinder auch illegitim seyn, wenn die Eltern trotz eines bestehenden Hindernisses mit Vorwissen die Ehe geschlossen haben. Geistliche, die dergleichen Ehen nicht hindern, sollen drei Jahre von ihrem Amte suspendirt und nach Beschaffenheit der Schuld noch ärger gestraft werden. Wer dergleichen Ehen einsegnet, soll gleichfalls Buße thun. — Ferner werden (Can. 52) die Ohrenzeugen für die verbotenen Grade der Verwandtschaft verworfen und dagegen Augenzeugen gefordet, weil das Verbot nun den vierten Grad der Verwandtschaft nicht mehr übersteige. Nur dann, wenn es ansehnliche (graves) Personen wären, könne man sie als Zeugen gelten lassen, aber dann müssen sie wenigstens von zwei Personen die Sache gehört haben und allen Glauben verdienen. —

Die Synode zu Oxford (J. 1222) verbietet (Can. 19) den Landdecanen in Ehesachen fernerhin zu entscheiden, sondern ihre Prüfung soll nur besonnenen (discretis) Männern übertragen werden.

Die Synode zu Chateau-Gontier (J. 1231) verbietet (Can. 1) heimliche Ehen zu dulden.

Die Synode zu Bourdeaux (J. 1262) setzt auf heimliche Ehen Excommunication (ipso facto) und die Suspension von Amt und Pfründe und Excommunication für Geistliche, die solchen Ehen beiwohnen. Zu heimlichen Ehen rechnet sie aber schon, wenn die Ehe nicht geschlossen worden in der Pfarrei des Mannes und mit Erlaubniß des Capellans der Frau, oder nicht in einer andern Pfarrkirche mit Erlaubniß der betheiligten Geistlichen. Eine heimliche Ehe ist es, wenn die Zeugen fehlen, oder die Feierlichkeit, oder die vorausgehende Verkündigung. —

Die Synode zu Cöln (J. 1280) verordnet (Can. 10), daß nicht allein bei Strafe des Bannes keine Heirath ohne Vorwissen des Priesters geschlossen, sondern auch drei Sonntage nach einander das Aufgebot der neuen Eheleute bei dem öffentlichen Gottesdienste angestellt werden sollte, damit, wenn Jemand ein rechtmäßiges Hinderniß ihrer Verbindung wüßte, dasselbe vor ihrer Vollziehung angezeigt werden könnte. — Sie excommunicirt (ebendas.) alle, welche Etwas gegeben oder empfangen haben, Ehehindernisse nicht zu entdecken. Ferner

untersagt sie alle heimlichen Ehen und excommunicirt alle jene, welche ihnen beiwohnen. —

Die Synode zu Bajeux (J. 1300) bestimmt (Can. 68), daß im fünften Grade der Blutsfreundschaft und Verwandtschaft und darüber getraut werden dürfe. Ferner untersagt sie (Can. 69) eine Ehe zu schließen (per verba de praesenti), ehe sie vor den Kirchthüren zur Zeit gewesen, wo die feierliche Einsegnung statt finden muß. Doch können sie sich das Versprechen sich zu heirathen geben, wenn es die Kirche erlaubt, aber dann nur in Beiseyn eines Priesters. Immer sollen (Can. 70) drei Sonntage bis zur feierlichen Einsegnung verstreichen, damit man wegen der Ehehindernisse Nachforschung anstellen könne. Heimliche Ehen (Can. 71) sind gänzlich verboten. Keiner der Ehegatten (Can. 74) darf ohne Einwilligung des Bischofs in ein Kloster gehen. —

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verbietet (Can. 19) von Advent bis heiligen Dreikönig, von Septuagesima bis zur Osterwoche und von den drei Tagen von der Himmelfahrt Christi bis zur Pfingstwoche Hochzeit zu feiern.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1563) giebt (Sess. XXIV.) folgende Canones:

3. Wenn Jemand sagt, nur diejenigen Grade der Blutsfreundschaft und Freundschaft, welche im Buche Levitikus angegeben werden, könne die einzugehende Ehe hindern, und die eingegangene trennen, und die Kirche könne nicht von einigen derselben dispensiren, oder verordnen, daß mehrere sie hindern und trennen, der sey verflucht.

4. Wenn Jemand sagt, die Kirche habe die Macht nicht gehabt, trennende Ehehindernisse zu verordnen oder habe in Verordnung derselben geirrt, der sey verflucht.

5. Wenn Jemand sagt, wegen Irrlehre, oder beschwerlicher Beiwohnung oder vorgeschobener Abwesenheit des einen Ehegatten könne das Band der Ehe aufgelöst werden, der sey verflucht.

6. Wenn Jemand sagt, die geschlossene aber nicht vollbrachte Ehe werde durch das feierliche Ordensgelübde des einen Ehegatten nicht getrennt, der sey verflucht. —

9. Wenn Jemand sagt, die zu den heiligen Weihen beförderten Geistlichen oder die Ordensmitglieder, die feierlich die Keuschheit angelobt haben, können die Ehe eingehen, und die eingegangene sey gültig, ohne daß das Kirchengesetz oder ein Gelübde dagegen seyn könne, und das Entgegengesetzte sey nichts anderes, als die Ehe verdammen, und es können Alle die Ehe eingehen, welche die Gabe der Keuschheit, auch wenn

sie dieselbe angelobt, nicht zu haben meinen, der sey verflucht, denn Gott vorenthält dieselbe denen nicht, welche recht darum bitten und läßt uns nicht über unsere Kräfte versucht werden. —

11. Wenn Jemand sagt, das Verbot feierlicher Hochzeit zu gewissen Zeiten des Jahres sei ein tyrannischer Aberglaube, der noch aus dem abergläubischen Heidenthume herrühre, oder die Segnungen und andere Ceremonien verdammt, deren sich die Kirche bei jenen bedient, der sey verflucht. —

Ferner beschließt sie (Sess. XXIV. c. 1. de ref.), daß die in dem Lateranensischen Concil unter Innocenz III. festgesetzten Vorschriften zur feierlichen Verehelichung erneuert werden sollen; daß die Bischöfe in Bezug auf die dreimalige Verkündigung dispensiren können, und wer die Ehe anders als in Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen eingehe, nichtig handle. — Nur einer (Cap. 2), sey es Mann oder Weib, soll den Täufling aus der Taufe heben, und zwischen diesen und dem Getauften selbst und dessen Vater und Mutter, so wie auch zwischen dem Getauften und Taufenden und des Getauften Vater und Mutter soll eine geistliche Verwandtschaft eingegangen werden. Wofern aber auch noch andere nebst den Bezeichneten den Täufling berühren, so gehen sie auf keine Weise eine geistliche Verwandtschaft ein. — Das Hinderniß (Cap. 3) der öffentlichen Ehrbarkeit hebt der heilige Kirchenrath da, wo die Eheverlöbnisse auf was immer für Weise ungültig seyn werden, gänzlich auf, wo sie aber gültig sind, sollen sie den ersten Grad nicht übersteigen. — Auch das Hinderniß, das wegen der aus außerehelichen Vermischung zugezogner Schwägerschaft entspringt und die darauf geschlossene Ehe trennt, beschränkt der heilige Kirchenrath nur auf diejenigen, welche sich im ersten und zweiten Grade verbinden, in den entfernteren Graden soll eine solche Schwägerschaft die nachher eingegangene Ehe nicht trennen. — Wenn sich (Cap. 5) Jemand vermessen soll, wissentlich die Ehe innerhalb der verbotenen Grade einzugehen, so soll er getrennt werden und der Hoffnung, Dispensationen zu erlangen, beraubt seyn, auch soll dieß um so mehr bei dem der Fall seyn, der sich erfrechte, nicht nur die Ehe einzugehen, sondern auch zu vollbringen. Und wenn er es unwissend gethan, dabei aber die zur Schließung der Ehe erforderlichen Feierlichkeiten vernachlässiget hat, so unterliege er den gleichen Strafen; wofern er aber die Feierlichkeiten beobachtet hat, und nachher sich das Daseyn irgend eines Hindernisses zeigt, über das er in unsträflicher Unwissenheit war, so soll dann für ihn leichter und unentgeldlich dispensirt werden können. Allein bei der Eingehung der Ehe soll entweder gar keine oder selten Dispensation

gegeben, und diese aus Ursache und unentgeldlich ertheilt werden; im zweiten Grade werde gar nie, als nur zwischen hohen Fürsten und wegen Staatsangelegenheit dispensirt. — Zwischen einem Räuber (Cap. 6) und einer Geraubten kann keine Ehe Statt finden, ehe jene in Freiheit gesetzt ist, doch soll nichts destoweniger der Räuber selbst mit allen seinen Helfershelfern excommunicirt und für immer ehrlos und aller Würden unfähig seyn, und wenn es ein Geistlicher ist, verliert er die Stufe seiner Würde. Ueberdies sei der Räuber gehalten, die Geraubte, mag er sie geehlicht oder nicht geehlicht haben, nach des Richters Gutachten geziemend auszustatten. — Herumschweifende (Cap. 7) sollen nur mit Vorsicht ehelich verbunden werden. — Die weltlichen Herren und Obrigkeiten (Cap. 9) sollen in Bezug auf Verehelichung Niemandem widerrechtlich Zwang anthun. Uebrigens ist (Cap. 10) von der Adventszeit bis zum Feste der Erscheinung des Herrn und von Aschermittwoche an bis zur Osteroctave einschlüssig feierliche Hochzeit zu halten verboten. Aber auch zu den übrigen Zeiten sollen die Bischöfe sorgen, daß die feierlichen Hochzeiten mit Anstand und Ehrbarkeit gehalten werden, da die Ehe eine heilige Sache ist und heilig behandelt werden muß.

Eidschwur.

Das achte Concil zu Toledo (J. 653) beschloß (Can. 2), daß Eidschwüre überhaupt nicht aufgelöst, aber unerlaubte Eidschwüre nicht gehalten, und drohende Eidschwüre (comminatoria) gemildert werden dürften.

Die Synode im Trullus (J. 692) verbietet nach heidnischer Weise zu schwören. Can. 94.

Die Synode zu Valence (J. 855) sagt (Can. 11): Es ist die gottlose und durch abscheuliche weltliche Gesetze bestätigte Gewohnheit eingerissen, daß beide Theile, welche vor Gericht miteinander streiten, zum Eide genöthigt werden und also gewiß einer von beiden einen Meineid begeht. Sie beschloß daher, daß jeder, der, wenn ein rechtmäßig abgelegter Eid eine Streitsache geendet hat, demselben noch einen entgegen zu setzen versucht, von aller kirchlichen und bürgerlichen Gesellschaft der Christen so lange abgesondert seyn soll, bis er sich zur schuldigen Büßung geneigt erklärt. Weil aber (Can. 12) dieser Wettstreit von Eidschwüren selbst in ein Waffengefechte auszubrechen pflegt, und das höchst grausame Schauspiel eines kriegerischen Blutvergießens mitten im Frieden aufgeführt wird: so soll nach dem alten Kirchenrechte Jeder, der den Andern

in einem solchen Gefechte umbringt oder verwundet, als der ärgste Mörder und Räuber mit dem Kirchenbanne belegt werden; wer aber im Zweikampfe umgekommen ist, dessen soll, als eines Selbstmörders, beim öffentlichen Gebete nicht gedacht, auch soll sein Leichnam nicht mit christlichen Gebräuchen begraben werden. Zuletzt bittet die Synode den Kaiser Lothar, beide gefährliche Uebel durch seine Gesetze abzuschaffen. — (Allein Lothar legte die Regierung noch in demselben Jahre nieder, und die Zweikampfsprobe häufte sich von dieser Zeit an immer mehr.)

Die Synode zu Toul (J. 860) verordnet (Can. 3), daß Meineidige und falsche Zeugen strenger Buße unterworfen und so lange sie mit diesem Verbrechen behaftet sind, aus der Kirche gestoßen werden sollen, so daß man ihren Namen auch nicht unter den Gläubigen nenne (recitatum habeatur.)

Die Synode zu Tribur (J. 895) erlaubt (Can. 22) jedem freien (libertate notabilis) Christen wegen eines Verbrechens sich durch einen Eid zu reinigen. Aber wenn ihn das Volk verdächtig hält (criminosus suspicetur), so soll er entweder beichten und Buße thun, oder durch glühendes Eisen vorsichtig geprüft werden, wie Gott Sodoma prüfte.

Die Synode zu York (Eboracense) (J. 1194) verordnet (C. 11), daß die Priester dreimal im Jahre bei angezündeten Kerzen und unter dem Geläute der Glocken Jene excommuniciren sollen, welche wissentlich einen Meineid geschworen und Andere dazu verleitet hätten, auch sollten sie alle Sonntage als Excommunicirte von der Kanzel verkündet werden, damit die öftere Wiederholung der Verfluchung sie von ihrem Frevel abschrecke. Wollen sie Buße thun, so soll man sie zum Erzbischof oder Bischof oder zum allgemeinen Beichtvater der Diöcesis (confessorem) in Abwesenheit der beiden ersten senden. Wenn sie in den letzten Zügen sind, darf man ihnen die Buße nicht auferlegen, sondern nur insinuiren, mit dem Bedeuten, daß sie im Falle der Wiedergenesung beim Erzbischofe, Bischofe oder allgemeinem Beichtvater die Buße nachzusuchen haben. — Fast dieselbe Verordnung wiederholt die Synode zu Narbonne (J. 1227) Can. 6.

Die Synode zu Rouen (J. 1445) verbietet (Can. 5) bei dem Leibe, Haupte, Blut oder den Gliedern und Tugenden Christi zu schwören. Wer dagegen handle, soll bestraft werden.

Empfehlungs- und Entlassungsschreiben.

Ein Presbyter oder Diacon oder überhaupt ein Cleriker, der seinen Sprengel verläßt und ohne Zustimmung seines Bischofs in einem andern bleibt, darf nicht mehr den Gottesdienst besorgen (λειτουργεῖν), vorzüglich wenn er auf Ermahnung seines Bischofs nicht zurückkehrt und in seiner Hartnäckigkeit beharrt; jedoch kann er an seinem Aufenthaltsorte als Laie communiciren. — Wenn aber der Bischof, bei dem er sich aufhält, das gegen einen solchen ausgesprochene Verbot weiterer Ausübung seiner geistlichen Functionen gering achtet, und ihn als Cleriker aufnimmt, so soll jener Bischof als Lehrer der Unordnung excommunicirt werden. — Apost. Can. 15 u. 16.

Man nehme keinen auswärtigen Bischof oder Presbyter oder Diacon ohne Empfehlungsschreiben auf, und auch die man bringt, müssen untersucht werden. Sind es gottselige Geistliche, so soll man sie aufnehmen, wo nicht, so reicht man ihnen zwar das Nothdürftige, aber in die Gemeinschaft sollen sie nicht aufgenommen werden. Denn es gehen hier viele Betrügereien vor. — Apost. Can. 32. al. 33.

Die Frauen (der Geistlichen) sollen so wenig in ihrem als in ihrer Männer Namen schreiben was Gläubige sind, noch sollen sie Jemandes Friedensbriefe, die allein an ihren Namen gerichtet sind, annehmen. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 81.

Wegen der Richter, die es als Gläubige werden, ist beschlossen, daß sie nach ihrer Beförderung Kirchengemeinschaftspatente bekommen sollen. Doch so, daß, wo sie seyn mögen, der Bischof auf sie Acht habe. Wenn sie wider die Kirchenzucht handeln, alsdann erst sollen sie von der Communion ausgeschlossen werden. Und so auch die, welche sonst weltliche Aemter verwalten. — Conc. zu Arles J. 314. Can. 7.

Die Synode zu Laodicea (Can. 41) verbietet dem Geistlichen, ohne kirchliches Empfehlungsschreiben, überhaupt aber ohne Befehl seines Bischofs eine Reise vorzunehmen. (C. 42.)

Die Synode zu Antiochien (Can. 7 u. 8) J. 341 verbietet, keinen Fremden in die Gemeinschaft aufzunehmen ohne Friedensschreiben (ἄνευ εἰρηνικῶν), welche nicht jeder Landpresbyter, wohl aber die Landbischöfe, die ohne Tadel lebten, ausstellen durften.

Die Synode zu Carthago (J. 349) verbietet (Can. 5), einen auswärtigen Geistlichen aufzunehmen, wenn er nicht das gewöhnliche Empfehlungsschreiben seines Bischofs vorzeigen könne. — Eben so wurde (Can. 7) ganz allgemein festgesetzt,

daß kein auswärtiger Christ zur Kirchengemeinschaft gelassen werden sollte, ohne ein schriftliches Zeugniß von seinem Bischofe mitzubringen.

Armen und hülfsbedürftigen Personen giebt man nach genugsamer Untersuchung ihrer Umstände nur Gemeinschaftsbriefe und keine Empfehlungsschreiben; denn diese sollen nur verdächtigen Leuten ertheilt werden. — Conc. zu Calchedon (J. 451) Can. 11. — Fremde Geistliche und Vorleser, die keine Empfehlungsschreiben von ihrem Bischofe haben, sollen in einer andern Stadt gar keine gottesdienstliche Handlung verrichten. Ebendas. Can. 13.

Die Synode zu Vannes (J. 465) verordnet, daß (Can. 5) weder die Cleriker noch (Can. 6) die Mönche ohne Empfehlungsschreiben umherschweifen sollen. — Dasselbe wiederholt die Synode zu Agde (J. 506) Can. 38.

Ueberall und insonderheit an dem Orte, wo der erste Bischof residirt, sollen diejenigen, welche Gemeinschaftsbriefe übergeben, untersucht werden, ob sie von unverdächtiger Beschaffenheit seyen, damit sie allenfalls durch sein Urtheil bestätigt werden können. Conc. zu Elvira J. 305. Can. 58.

Die Synode zu Epaon (J. 517) verordnet (Can. 6), daß Niemand einem Presbyter oder Diacon, der ohne Empfehlungsschreiben seines Bischofs umherziehe, Gemeinschaft ertheilen solle. Dieselbe Verordnung wiederholt (Can. 15) die Synode zu Orleans J. 538.

Die Synode zu Orleans (J. 533) verbietet (Can. 13) Jedermann, außer den Bischöfen, Versicherungsschreiben der Kirchengemeinschaft (apostolia) zu ertheilen.

Die Synode zu Tours (J. 667) wiederholt (Can. 6) dasselbe Verbot.

Die Synode zu Rheims (J. 625 oder 630) verbietet (C. 12) den Clerikern, ohne Empfehlungsschreiben der Bischöfe zu reisen, und dergleichen Geistliche irgendwo aufzunehmen.

Kein Geistlicher darf seinen eigenen Bischof verlassen und umherlaufen. Keiner soll daher ohne Empfehlungsschreiben irgendwo aufgenommen werden. Synode zu Herdford (J. 673) Can. 5.

Die Synode im Trullus (J. 692) Can. 17 verordnet, daß kein Geistlicher ohne bischöfl. Entlassungsschreiben zu einer andern Kirche übergehen dürfe.

Die Synode zu Rom (J. 743) verbietet (Can. 11) den Bischöfen, Geistliche von einer andern Stadt ohne Entlassungsschreiben aufzunehmen, zu ordiniren oder zu brauchen, wofern der betheiligte Bischof nicht einwillige.

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) verordnet (Can. 27), daß kein Geistlicher von einer Kirche zur andern gehen und ohne Vorwissen des Bischofs und ohne Empfehlungsschreiben aufgenommen werden dürfe. —

Die Synode zu Aachen (J. 836) verbietet (cap. III. Can. 23), Priester anderer Pfarreien ohne Zustimmung des Bischofs im Palaste aufzunehmen.

Die Synode zu Meaux (J. 845) verbietet (Can. 50), Priester oder Cleriker überhaupt in einer andern Diöcese ohne Formalen anzunehmen oder zurückzubehalten. Schuldige (criminati) aber sollen von allen Diöcesen ausgeschlossen werden, bis sie zu ihrem Bischofe wiederkehren, dem sie entlaufen sind. —

Das Concil zu Toledo (J. 1473) verordnet (Can. 4), daß man nie Geistliche einer fremden Diöcese ohne bischöfliches Empfehlungsschreiben aufnehmen dürfe, weil oft Geistliche ihr Vaterland verließen, die mit der Excommunication, dem Interdicte und mit Suspension belegt oder sonst untauglich wären. —

Erbsünde.

Die Synode zu Mileve (J. 416) verordnet (Can. 1): Wer sagt, Adam sey sterblich erschaffen worden, und er würde, nicht zur Strafe der Sünde, sondern wegen seiner natürlichen Beschaffenheit, gestorben seyn, er möchte gesündigt haben oder nicht, der sey verwünscht! — Wer (Can. 2) entweder sagt, die neugebornen Kinder müßten nicht sogleich getauft werden, oder sie würden zwar zur Vergebung der Sünden getauft, hätten aber Nichts von einer Erbsünde Adams an sich, das durch das Bad der Wiedergeburt ausgesöhnt würde; daß also die Worte bei der Taufe: zur Vergebung der Sünden keinen wahren Sinn hätten, der sey verwünscht, denn die Stelle des Apostels, Röm. C. V. V. 12. darf nur so erklärt werden, wie es die überall ausgebreitete katholische Kirche immer gethan hat: und nach dieser Glaubensregel werden die kleinen Kinder, die noch keine Sünde von selber begangen haben, darum wahrhaftig zu Vergebung der Sünden getauft, damit dasjenige durch die Wiedergeburt gereinigt werde, was sie durch die Geburt an sich gezogen haben. —

Die Synode zu Orange (J. 529) bestimmt (Can. 1): Wenn man leugnet, daß die Sünde Adams den ganzen Menschen verdorben und dieses Verderben nur auf seinen Körper erstreckt, so widerstrebt man der Schrift: Röm. 6. Ezech. 18. 2 Petr. 2. — Wenn man (Can. 2) glaubt, jene Sünde habe

nur dem Adam, nicht aber seiner Nachkommenschaft geschadet, wenigstens nur den leiblichen Tod, nicht aber auch die Sünde, den Tod der Seele als eine Folge davon annimmt, so widerstreitet man der Schrift: Röm. 5.

Die Synode zu Kiersey (J. 849) bestimmt (Can. 2): Die Freiheit des Willens (libertatem arbitrii) haben wir in dem ersten Menschen verloren und durch Christus wieder erlangt; und wir besitzen einen freien Willen zum Guten, dem die göttliche Gnade zuvorkommt und den sie unterstützt, und wir haben einen freien Willen zum Bösen, der von der göttlichen Gnade verlassen ist. Wir haben aber einen freien Willen, weil er durch die Gnade befreit, und durch die Gnade von dem Verderben geheilt worden.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1546) verordnet (Sess. V): 1. Wenn Jemand nicht bekennt, daß der erste Mensch Adam, nachdem er das Gebot Gottes im Paradiese übertreten hatte, sogleich die Heiligkeit und Gerechtigkeit, in welche er eingesetzt war, verloren habe, und durch die Versündigung dieser Uebertretung dem Zorn und dem Widerwillen Gottes und somit dem Tode, welchen Gott ihm vorher angedroht hatte, und mit dem Tode der Gefangenschaft unter der Gewalt dessen, der sonach die Herrschaft des Todes inne hatte, das ist, des Teufels anheimgefallen, und daß der ganze Adam durch jene Uebertretungssünde dem Leibe und der Seele nach zum Bösen umgewandelt worden sey, der sey verflucht!

2. Wenn Jemand behauptet, die Uebertretung Adams habe ihm allein, und nicht auch seiner Nachkommenschaft geschadet und er habe die von Gott erhaltene Heiligkeit und Gerechtigkeit, die er verlor, allein für sich und nicht auch für uns verloren, oder er habe, befleckt durch die Sünde des Ungehorsams, nur den Tod und die Leibesstrafen in das ganze menschliche Geschlecht hinüber gegossen, nicht aber auch die Sünde, welche der Tod der Seele ist, der sey verflucht, sintemal er dem Apostel widerspricht, welcher sagt: „Durch Einen Menschen kam die Sünde in die Welt und durch die Sünde der Tod, und so ging der Tod in alle Menschen über, in welchem alle gesündigt haben.

3. Wenn Jemand behauptet, diese Sünde Adams, welche in dem Ursprunge Eine ist, und durch Fortpflanzung, nicht durch Nachahmung, in Alle ergossen, Jeglichem eigen innehaftet, könne entweder durch die Kräfte der Natur, oder durch ein anderes Mittel getilgt werden, als durch das Verdienst des Einen Mittlers, unsers Herrn Jesu Christi, welcher uns mit Gott wieder versöhnte in seinem Blute, und uns zur Gerechtigkeit,

Heiligung und Erlösung geworden ist; oder läugnet, daß das Verdienst Jesu Christi selber, durch das nach der Vorschrift der Kirche ordentlich mitgetheilte Sacrament der Taufe sowohl den Erwachsenen als den Kindern angeeignet werde, der sey verflucht, weil unter dem Himmel den Menschen kein anderer Name gegeben ist, durch welchen wir selig werden können. Daher jene Stimme: „Siehe das Lamm Gottes; siehe den, der da hinnimmt die Sünden der Welt." Und jene: „Ihr alle, die ihr getauft seyd, habet Christum angezogen."

4. Wenn Jemand läugnet, daß die aus dem Mutterleibe neugebornen Kinder getauft werden sollen, auch wenn sie von getauften Eltern entsprossen sind, oder sagt, daß sie zwar zur Vergebung der Sünden getauft werden, aber aus Adam nichts Erbsündliches, welches zur Erlangung des ewigen Lebens durch das Bad der Wiedergeburt ausgesöhnt werden müsse, anerben, woraus dann erfolgt, daß für sie die Vorschrift der Taufe nicht wahr, sondern fälschlich zu Vergebung der Sünden verstanden werde, der sey verflucht, weil dasjenige, was der Apostel sagte: „Durch Einen Menschen" (Röm. 5, 12) nicht anders zu verstehen ist, als wie es die überall ausgebreitete katholische Kirche immer verstanden hat. Denn wegen dieser Glaubensregel werden, nach der Ueberlieferung der Apostel, auch die Kleinen, welche aus sich selber noch nichts Sündliches begehen konnten, doch wahrhaft so zur Vergebung der Sünden getauft, daß in ihnen durch die Wiedergeburt dasjenige gereinigt wird, was sie durch die Geburt angeerbt haben. Denn wenn Jemand nicht wiedergeboren ist aus dem Wasser und heiligen Geiste, so kann er nicht eingehen in das Reich Gottes.

5. Wenn Jemand läugnet, daß durch die Gnade unsers Herrn Jesu Christi, welche in der Taufe mitgetheilt wird, die Schuld der Erbsünde nachgelassen werde, oder auch behauptet, dasjenige, welches die wahre und eigene Weise der Sünde enthält, werde nicht ganz getilgt, sondern sagt, es werde nur durchgestrichen oder nicht mehr zugerechnet, der sey verflucht. Denn in dem Wiedergebornen ist Gott Nichts mißfällig, weil nichts Verdammliches in denjenigen ist, welche wahrhaft durch die Taufe auf seinen Tod begraben sind. — Allein dieser heilige Kirchenrath bekennt und glaubt, daß in den Getauften eine Begierlichkeit oder Anreizung verbleibe, welche aber, zum Kampfe zurückgelassen, denjenigen, welche in sie nicht einwilligen, sondern sie durch die Gnade Jesu Christi männlich bekämpfen, nicht zu schaden vermag; zumal derjenige, welcher gesetzmäßig kämpfet, gekrönt werden wird. Der hl. Kirchenrath erklärt auch, die katholische Kirche habe einmal verstanden, daß diese

Begierlichkeit, welche der Apostel Sünde nennt, darum eine Sünde genannt werde, weil sie wahrhaftig und eigentlich in den Wiedergebornen Sünde sey, sondern weil sie aus der Sünde stammet und zur Sünde hinneigt. Wenn aber Jemand das Gegentheil glaubt, der sey verflucht. Jedoch erklärt dieser hl. Kirchenrath selbst, daß er nicht der Willensmeinung sey, in diesem Beschlusse, wo von der Erbsünde gehandelt wird, die selige und unbefleckte Gottesgebärerin Jungfrau Maria mit zu begreifen, sondern daß hierüber die Verordnungen des Papstes Sixtus IV., seligen Andenkens, unter den in diesen Verordnungen enthaltenen Strafen, welche er erneuert, beobachtet werden sollen. —

Erzpriester und Erzdiaconen.

Die Synode zu Carthago (J. 398) verordnet (Can. 17), daß der Bischof die Leitung der Wittwen, Waisen und Fremden nicht selbst führen, sondern durch einen Erzpriester oder Erzdiacon besorgen lassen solle.

Die Synode um d. J. 615 (incerti loci et temporis) verordnet, man solle nicht weltliche Erzpriester setzen, oder nur dann, wenn der Bischof sich von ihnen einen Vortheil (solatium) für die Kirche verspricht (Can. 11). Auch soll man die Erzpriester nicht ohne Schuld von ihrem Amte entfernen. —

Die Synode zu Rheims (J. 625 oder 630) untersagt (Can. 19) in Pfarrereien keinen Laien als Erzpriester anzustellen.

Die Synode zu Pavia (J. 850) verordnet (Can. 13), bei allen Gemeinden (plebibus) Erzpriester anzustellen, damit sie nicht nur für das unerfahrne Volk Sorge tragen, sondern auch über jene Priester, welche an kleineren Kirchen sich befänden (per minores titulos habitant), die Aufsicht führen und dem Bischofe Bericht erstatten sollten, wie sie ihr geistliches Amt verwalteten. Die Einwendung der Bischöfe, daß ein Erzpriester unnöthig sei und, sie schon selber ihre Gemeinden regieren könnten, sei ganz unstatthaft, weil es sich gezieme, daß auch ein tüchtiger Bischof seine Last theile, und während er der Mutterkirche (matrici) vorstehe, der Erzpriester den Landgemeinden (plebeis), doch dürfe letzterer durchaus Nichts gegen den Beschluß des Bischofs anordnen.

Die Synode zu Château-Gontier (J. 1231) verbietet (Can. 2) den Erzpriestern in Ehesachen zu erkennen.

Die Synode zu London (J. 1237) macht den Erzdiaconen (Can. 20) zur Pflicht, die Kirchen fleißig wegen der

hl. Gefäße, Gewande, wegen des täglichen und nächtlichen Kirchendienstes, und überhaupt wegen des Zeitlichen und Geistlichen zu visitiren und vorkommende Gebrechen abzustellen. Sie sollten aber die Kirchen nicht durch überflüssige Ausgaben beschweren und bei der Visitation selber mit einer mäßigen Bewirthung zufrieden seyn. Sie sollten sich bescheiden benehmen, sowohl hinsichtlich ihres Gefolges als ihrer Pferde, kein Geld für ihre Mühe annehmen, keinen in eine ungerechte Sentenz verwickeln, um Geld von ihm zu erpressen. Ließen sie sich dennoch dergleichen Fehler zu Schulden kommen, so müßten sie das erpreßte Geld doppelt ersetzen und hätten noch außerdem die canonische Strafe zu erleiden. Auch bei den Capiteln sollten sie sich in allen Decanaten einfinden, und die Priester fleißig unterrichten, damit sie wohl die Worte des Canons und der Taufe verstünden.

Die Synode zu Laval (ap. Vallem Guidonis) — J. 1242 — verbietet (Can. 4) den Erzdiaconen, Erzpriestern und Decanen in Ehesachen, Simonie, Degradationen, Pfründe-Verlust und Absetzung gerichtlich zu entscheiden.

Die Synode zu Saumur (J. 1254) verbietet (Can. [illegible]), daß die Erzdiaconen, Erzpriester und Landdekane und andere geringere Geistliche, welche eine kirchliche Gerichtsbarkeit ausübten, außerhalb der Städte keine Officialen halten, sondern daselbst in eigener Person ihr Amt verwalten, und über Ehesachen, Simonie, auch andere Verbrechen, die den Verlust einer geistlichen Würde nach sich ziehen, nicht anders, als nach einem besondern Auftrage ihres Bischofs, Untersuchungen anstellen sollten.

Die Synode zu Budynie (J. 1279) verordnet (Can. [illegible]), daß die Erzdiaconen drei Jahre lang das canonische Recht studiren sollen.

Die Synode zu Bourges (J. 1286) wiederholt (Can. 4) die Verordnung zu Saumur J. 1254.

Die Synode zu Ravenne (J. 1317) untersagt (Can. [illegible]) den Erzpriestern, Pröpsten und Prälaten, die nicht Bischofs-Rang haben, in den ihnen untergebenen Kirchen Inquisitionen einzuleiten, Anklagen anzunehmen oder zur Entziehung der Kirchen gegen Cleriker einzuschreiten.

Die Synode zu Marchena (J. 1326) untersagt (Can. [illegible]) den Erzdiaconen in Ehesachen zu entscheiden.

Excommunication.

Wenn Jemand mit einem Excommunicirten, sey es auch nur in einer Privatwohnung, betet, so soll er selber excommunicirt werden. — Apost. Can. 10.

Wenn Jemand Denjenigen, der einmal in irgend einem Betrachte als nicht aufnehmbar erklärt ward, wissentlich ohne Empfehlungsschreiben seines Bischofs aufgenommen hat, so soll er excommunicirt werden, so wie derjenige, dem man Aufnahme gewährt hat. Ist es aber ein Excommunicirter, so soll der, welcher ihn aufgenommen, gleichfalls excommunicirt werden, und gegen den Excommunicirten ist die Excommunication zu schärfen. — Apost. Can. 12 und 13, nach Balsamon.

Ein Laie, der sich selbst verstümmelt hat, soll drei Jahre excommunicirt werden. Apost. Can. 24.

Wenn ein Presbyter oder Diacon von seinem Bischof excommunicirt ist, so darf ihn kein anderer aufnehmen, als der ihn excommunicirt hat, es wäre denn der betheiligte Bischof gestorben. — Apost. Can. 31. al. 32.

Wenn ein Geistlicher einen Hinkenden, oder Stummen oder Blinden, oder der schlecht einhergeht, ausspottet, der soll, wie jeder Laie, der dies thut, in den Bann. — Apost. Can. 56.

Ein Bischof, oder Presbyter, der sich der Geistlichkeit oder des Volks nicht annimmt, und sie um ihre Gottlosigkeit nicht bestraft, muß excommunicirt, wenn er in seiner Trägheit beharrt, abgesetzt werden. — Dasselbe gilt, wenn einem Geistlichen nicht das Nothdürftige gereicht wird. Apost. Can. 58.

Wenn ein Geistlicher oder Laie Wachs oder Oel aus der Kirche nimmt, so unterliegt er der Excommunication. — Apost. Can. 71. —

Wenn ein Erwachsener nach der Taufe und abgelegtem Bekenntniß in einen Götzentempel geht, und sich da der greulichsten Sünde schuldig macht, so ist beschlossen, daß man ihn in der Todesstunde nicht communiciren soll. — Concil Elvira J. 305 al. 313. — Can. 1.

Wenn ein Gläubiger, der schon in Hurerei verfallen war und dafür gehörig gebüßet hat, sich wieder beflecken sollte, so ist seinetwegen beschlossen, daß er auch am Ende seines Lebens die Communion nicht haben solle. — Dasselbe Concil. Can. 7.

hl. Gefäße, Gewande, wegen des täglichen und nächtliche Kirchendienstes, und überhaupt wegen des Zeitlichen und Gei lichen zu visitiren und vorkommende Gebrechen abzustelle Sie sollten aber die Kirchen nicht durch überflüssige Ausgabe beschweren und bei der Visitation selber mit einer mäßig Bewirthung zufrieden seyn. Sie sollten sich bescheiden bene men, sowohl hinsichtlich ihres Gefolges als ihrer Pferde, k Geld für ihre Mühe annehmen, keinen in eine ungere Sentenz verwickeln, um Geld von ihm zu erpressen. Lie sie sich dennoch dergleichen Fehler zu Schulden kommen, müßten sie das erpreßte Geld doppelt ersetzen und hätten n außerdem die canonische Strafe zu erleiden. Auch bei Capiteln sollten sie sich in allen Decanaten einfinden, und Priester fleißig unterrichten, damit sie wohl die Worte Canons und der Taufe verstünden.

Die Synode zu Laval (ap. Vallem Guidonis) — 1242 — verbietet (Can. 4) den Erzdiaconen, Erzpriestern Decanen in Ehesachen, Simonie, Degradationen, Pfrün Verlust und Absetzung gerichtlich zu entscheiden.

Die Synode zu Saumur (J. 1254) verbietet (Can. daß die Erzdiaconen, Erzpriester und Landdekane und an geringere Geistliche, welche eine kirchliche Gerichtsbarkeit übten, außerhalb der Städte keine Officialen halten, son daselbst in eigener Person ihr Amt verwalten, und über sachen, Simonie, auch andere Verbrechen, die den V einer geistlichen Würde nach sich ziehen, nicht anders, nach einem besondern Auftrage ihres Bischofs, Untersuch anstellen sollten.

Die Synode zu Budynie (J. 1279) verordnet (Can daß die Erzdiaconen drei Jahre lang das canonische Recht ren sollen.

Die Synode zu Bourges (J. 1286) wiederholt (4) die Verordnung zu Saumur J. 1254.

Die Synode zu Ravenne (J. 1317) untersagt (Ca den Erzpriestern, Pröpsten und Prälaten, die nicht Bi Rang haben, in den ihnen untergebenen Kirchen Inquisi einzuleiten, Anklagen anzunehmen oder zur Entziehun Kirchen gegen Cleriker einzuschreiten.

Die Synode zu Marchena (J. 1326) untersagt (C den Erzdiaconen in Ehesachen zu entscheiden.

Excommunication.

Wenn Jemand mit einem Excommunicirten, sey es auch nur in einer Privatwohnung, betet, so soll er selber excommunicirt werden. — Apost. Can. 10.

Wenn Jemand Denjenigen, der einmal in irgend einem Betrachte als nicht aufnehmbar erklärt ward, wissentlich ohne Empfehlungsschreiben seines Bischofs aufgenommen hat, so soll er excommunicirt werden, so wie derjenige, dem man Aufnahme gewährt hat. Ist es aber ein Excommunicirter, so soll der, welcher ihn aufgenommen, gleichfalls excommunicirt werden, und gegen den Excommunicirten ist die Excommunication zu schärfen. — Apost. Can. 12 und 13, nach Balsamon.

Ein Laie, der sich selbst verstümmelt hat, soll drei Jahre excommunicirt werden. Apost. Can. 24.

Wenn ein Presbyter oder Diacon von seinem Bischof excommunicirt ist, so darf ihn kein anderer aufnehmen, als der ihn excommunicirt hat, es wäre denn der betheiligte Bischof gestorben. — Apost. Can. 31. al. 32.

Wenn ein Geistlicher einen Hinkenden, oder Stummen oder Blinden, oder der schlecht einhergeht, ausspottet, der soll, wie jeder Laie, der dies thut, in den Bann. — Apost. Can. 56.

Ein Bischof, oder Presbyter, der sich der Geistlichkeit oder des Volks nicht annimmt, und sie um ihre Gottlosigkeit nicht bestraft, muß excommunicirt, wenn er in seiner Trägheit beharrt, abgesetzt werden. — Dasselbe gilt, wenn einem Geistlichen nicht das Nothdürftige gereicht wird. Apost. Can. 58.

Wenn ein Geistlicher oder Laie Wachs oder Oel aus der Kirche nimmt, so unterliegt er der Excommunication. — Apost. Can. 71. —

Wenn ein Erwachsener nach der Taufe und abgelegtem Bekenntniß in einen Götzentempel geht, und sich da der greulichsten Sünde schuldig macht, so ist beschlossen, daß man ihn auch in der Todesstunde nicht communiciren soll. — Concil. v. Elvira J. 305 al. 313. — Can. 1.

Wenn ein Gläubiger, der schon in Hurerei verfallen war und dafür gehörig gebüßet hat, sich wieder beflecken sollte, so ist seinetwegen beschlossen, daß er auch am Ende seines Lebens die Communion nicht haben solle. — Dasselbe Concil. Can. 7.

Eine Mutter, ein Vater und ein jeder Christ, wenn e[r] das Hurenhandwerk treibt, weil er einen Fremden oder ga[r] seinen Leib verkauft, soll auch am Ende des Lebens die Com[mu]nion nicht empfangen. — Dasselbe Conc. Can. 12.

Ein jeder muß von demjenigen Bischof die Communi[on] empfangen, von dem er davon seines Verbrechens wegen au[s]geschlossen worden ist. Sollte ein anderer Bischof ohne desse[n] Einwilligung es thun, so soll er wissen, daß er es nicht ander[s] als mit Gefahr seines Standes unternehmen werde. — Da[s]selbe Conc. Can. 53.

Wenn Jemand einen Bischof oder Presbyter oder Di[a]con falscher Frevelthaten beschuldigte, die er doch nicht b[e]weisen konnte, so soll man ihm auch am Ende die Commu[ni]nion nicht geben. — Dasselbe. Can. 75.

Wer Jemanden angiebt, der darüber ins Elend verwi[e]sen oder gar getödtet wird, dem soll man die Communi[on] am Ende des Lebens nicht geben. Ist die Sache von wenig[er] Erheblichkeit, so kann man sie ihm nach fünf Jahren reich[en]. Ist es ein Catechumen, so mag er nach fünf Jahren getau[ft] werden. Dasselbe Conc. Can. 73.

Ein falscher Zeuge soll nach dem Maß seines Verbr[e]chens von der Communion ausgeschlossen werden. Jedoch we[nn] es keine Todsünde ist, deren er den Beklagten beschuldigt u[nd] worüber er zum Beweise geholfen hat, soll er, weil er ni[cht] geschwiegen, zwei Jahre von der Communion bleiben. W[enn] er aber bei dem Convent der Geistlichen mit dem Beweise ni[cht] hat aufkommen können, so muß er fünf Jahre davon aus[ge]schlossen werden. Dass. Conc. Can. 74.

Wer zu Friedenszeiten Waffen gegen Jemand gebrau[cht] soll von der Communion ausgeschlossen werden. — Ma[rkt]schreier, welche Christen seyn wollen, müssen so lange sie [ihr] Handwerk treiben, gleichfalls nicht dazu gelassen werden. Auch die Leute vom Theater, so lange sie Comödianten [vor]stellen. Conc. zu Arles J. 314. Can. 3. 4. 5.

Diejenigen, so ihre Christenbrüder fälschlich angeben, [soll] man bis an ihr Ende nicht communiciren. — Dass. Co[nc.] Can. 14.

Wo ein Jeder um seines Verbrechens willen von der C[om]munion abgewiesen worden ist, da muß er sie auch wi[eder] suchen und erhalten. Dass. Can. 16.

In Betreff Derjenigen, welche als Geistliche oder L[aien] von einem Bischofe in den Bann gethan worden sind, so[ll es] bei der Verordnung bleiben, daß sie kein anderer als der[, der sie] ausgeschlossen hat, wieder aufnehmen soll. Doch muß [...]

untersuchen, ob sie nicht aus Streitsucht oder sonst einer niederträchtigen oder feindseligen Leidenschaft aus der Kirche gestoßen worden sind. Und damit das füglich geschehen kann, so soll alle Jahre in jeder Provinz zweimal Synode gehalten, und bei diesen gemeinschaftlichen Zusammenkünften der Bischöfe Untersuchung hierüber angestellt werden, damit Jedermann erkenne, daß Diejenigen, welche sich offenbar wider ihren Bischof vergangen haben, mit Recht in dem Banne seien, bis etwa die Versammlung der Bischöfe für gut hält, ein gelinderes Urtheil über sie zu fällen. Von diesen zwei Synoden soll die eine vor der vierzigtägigen Fasten, die andere um die Herbstzeit gehalten werden. Can. 5. Conc. zu Nicäa. J. 325.

Die Synode zu Antiochien (J. 341) bestätigt (Can. 6) die alte Vorschrift, daß ein mit dem Kirchenbanne belegter, nur von dem Bischof, der ihn damit belegt hat, oder von einer Kirchenversammlung, wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen werden könne. —

Die Synode zu Sardika (J. 344) befiehlt (Can. 13), ver von einem Bischof in den Bann gethan worden, sollte von keinem andern in die Kirchengemeinschaft aufgenommen verden. Nur stehe es dem zu rasch Excommunicirten frei, bei en benachbarten Bischöfen Vermittelung und Untersuchung einer Angelegenheit nachzusuchen, und der betheiligte Bischof ürfe sich dieser Untersuchung nicht widersetzen (Can. 14).

Die zweite Synode zu Carthago (J. 397) verordnet Can. 7), daß jeder Bischof oder Presbyter oder Cleriker, der nen Excommunicirten gegen den Willen des betheiligten Bihofs in die Kirchengemeinschaft aufnehme, der nämlichen Strafe terliegen solle. —

Die erste Synode zu Toledo (J. 400) verordnet (Can. 5): Wenn ein Laie in dem Banne ist, so soll kein Cleriker er Mönch (religiosus) zu ihm kommen; eben so sollen die eriker Denjenigen aus ihrem Stande, der in diesem Falle ist, rmeiden, bei Strafe, selbst in den Bann zu verfallen. Das t nämlich von solchen Clerikern, welche unter Einem Bischof hen, oder von dem Verbannten Nachricht erhalten haben.

Die Synode zu Orange (J. 442) verordnet (Can. 11) ß wenn ein Bischof nach vorausgegangener Warnung, ohne iederaussöhnung dessen, der einen Excommunicirten in den ann gethan, mit diesem Excommunicirten Gemeinschaft hält, nächste Synode über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit es Bannes entscheiden müsse.

hl. Gefäße, Gewande, wegen des täglichen und nächtlichen Kirchendienstes, und überhaupt wegen des Zeitlichen und Geistlichen zu visitiren und vorkommende Gebrechen abzustellen. Sie sollten aber die Kirchen nicht durch überflüssige Ausgaben beschweren und bei der Visitation selber mit einer mäßigen Bewirthung zufrieden seyn. Sie sollten sich bescheiden benehmen, sowohl hinsichtlich ihres Gefolges als ihrer Pferde, kein Geld für ihre Mühe annehmen, keinen in eine ungerechte Sentenz verwickeln, um Geld von ihm zu erpressen. Ließen sie sich dennoch dergleichen Fehler zu Schulden kommen, so müßten sie das erpreßte Geld doppelt ersetzen und hätten noch außerdem die canonische Strafe zu erleiden. Auch bei den Capiteln sollten sie sich in allen Decanaten einfinden, und die Priester fleißig unterrichten, damit sie wohl die Worte des Canons und der Taufe verstünden.

Die Synode zu Laval (ap. Vallem Guidonis) — J. 1242 — verbietet (Can. 4) den Erzdiaconen, Erzpriestern und Decanen in Ehesachen, Simonie, Degradationen, Pfründen-Verlust und Absetzung gerichtlich zu entscheiden.

Die Synode zu Saumur (J. 1254) verbietet (Can. 8), daß die Erzdiaconen, Erzpriester und Landdekane und andere geringere Geistliche, welche eine kirchliche Gerichtsbarkeit ausübten, außerhalb der Städte keine Officialen halten, sondern daselbst in eigener Person ihr Amt verwalten, und über Ehesachen, Simonie, auch andere Verbrechen, die den Verlust einer geistlichen Würde nach sich ziehen, nicht anders, als nach einem besondern Auftrage ihres Bischofs, Untersuchungen anstellen sollten.

Die Synode zu Budynie (J. 1279) verordnet (Can. 38), daß die Erzdiaconen drei Jahre lang das canonische Recht studiren sollen.

Die Synode zu Bourges (J. 1286) wiederholt (Can. 4) die Verordnung zu Saumur J. 1254.

Die Synode zu Ravenne (J. 1317) untersagt (Can. 13) den Erzpriestern, Pröpsten und Prälaten, die nicht Bischofs Rang haben, in den ihnen untergebenen Kirchen Inquisitionen einzuleiten, Anklagen anzunehmen oder zur Entziehung der Kirchen gegen Cleriker einzuschreiten.

Die Synode zu Marchena (J. 1326) untersagt (Can. 4) den Erzdiaconen in Ehesachen zu entscheiden.

Excommunication.

Wenn Jemand mit einem Excommunicirten, sey es auch nur in einer Privatwohnung, betet, so soll er selber excommunicirt werden. — Apost. Can. 10.

Wenn Jemand Denjenigen, der einmal in irgend einem Betrachte als nicht aufnehmbar erklärt ward, wissentlich ohne Empfehlungsschreiben seines Bischofs aufgenommen hat, so soll er excommunicirt werden, so wie derjenige, dem man Aufnahme gewährt hat. Ist es aber ein Excommunicirter, so soll der, welcher ihn aufgenommen, gleichfalls excommunicirt werden, und gegen den Excommunicirten ist die Excommunication zu schärfen. — Apost. Can. 12 und 13, nach Balsamon.

Ein Laie, der sich selbst verstümmelt hat, soll drei Jahre excommunicirt werden. Apost. Can. 24.

Wenn ein Presbyter oder Diacon von seinem Bischof excommunicirt ist, so darf ihn kein anderer aufnehmen, als der ihn excommunicirt hat, es wäre denn der betheiligte Bischof gestorben. — Apost. Can. 31. al. 32.

Wenn ein Geistlicher einen Hinkenden, oder Stummen oder Blinden, oder der schlecht einhergeht, ausspottet, der soll so, wie jeder Laie, der dies thut, in den Bann. — Apost. Can. 56.

Ein Bischof, oder Presbyter, der sich der Geistlichkeit oder des Volks nicht annimmt, und sie um ihre Gottlosigkeit nicht bestraft, muß excommunicirt, wenn er in seiner Trägheit beharrt, abgesetzt werden. — Dasselbe gilt, wenn einem Geistlichen nicht das Nothdürftige gereicht wird. Apost. Can. 57. 58.

Wenn ein Geistlicher oder Laie Wachs oder Oel aus der Kirche nimmt, so unterliegt er der Excommunication. — Apost. Can. 71. —

Wenn ein Erwachsener nach der Taufe und abgelegtem Bekenntniß in einen Götzentempel geht, und sich da der greulichsten Sünde schuldig macht, so ist beschlossen, daß man ihn auch in der Todesstunde nicht communiciren soll. — Concil zu Elvira J. 305 al. 313. — Can. 1.

Wenn ein Gläubiger, der schon in Hurerei verfallen war und dafür gehörig gebüßet hat, sich wieder beflecken sollte, so ist seinetwegen beschlossen, daß er auch am Ende seines Lebens die Communion nicht haben solle. — Dasselbe Concil. Can. 7.

Eine Mutter, ein Vater und ein jeder Christ, wenn er das Hurenhandwerk treibt, weil er einen Fremden oder gar seinen Leib verkauft, soll auch am Ende des Lebens die Communion nicht empfangen. — Dasselbe Conc. Can. 12.

Ein jeder muß von demjenigen Bischof die Communion empfangen, von dem er davon seines Verbrechens wegen ausgeschlossen worden ist. Sollte ein anderer Bischof ohne dessen Einwilligung es thun, so soll er wissen, daß er es nicht anders als mit Gefahr seines Standes unternehmen werde. — Dasselbe Conc. Can. 53.

Wenn Jemand einen Bischof oder Presbyter oder Diacon falscher Frevelthaten beschuldigte, die er doch nicht beweisen könnte, so soll man ihm auch am Ende die Communion nicht geben. — Dasselbe. Can. 75.

Wer Jemanden angiebt, der darüber ins Elend verwiesen oder gar getödtet wird, dem soll man die Communion am Ende des Lebens nicht geben. Ist die Sache von weniger Erheblichkeit, so kann man sie ihm nach fünf Jahren reichen. Ist es ein Catechumen, so mag er nach fünf Jahren getauft werden. Dasselbe Conc. Can. 73.

Ein falscher Zeuge soll nach dem Maß seines Verbrechens von der Communion ausgeschlossen werden. Jedoch wann es keine Todsünde ist, deren er den Beklagten beschuldigt und worüber er zum Beweise geholfen hat, soll er, weil er nicht geschwiegen, zwei Jahre von der Communion bleiben. Wenn er aber bei dem Convent der Geistlichen mit dem Beweise nicht hat aufkommen können, so muß er fünf Jahre davon ausgeschlossen werden. Dass. Conc. Can. 74.

Wer zu Friedenszeiten Waffen gegen Jemand gebraucht, soll von der Communion ausgeschlossen werden. — Marktschreier, welche Christen seyn wollen, müssen so lange sie ihr Handwerk treiben, gleichfalls nicht dazu gelassen werden. — Auch die Leute vom Theater, so lange sie Comödianten vorstellen. Conc. zu Arles J. 314. Can. 3. 4. 5.

Diejenigen, so ihre Christenbrüder fälschlich angeben, soll man bis an ihr Ende nicht communiciren. — Dass. Conc. Can. 14.

Wo ein Jeder um seines Verbrechens willen von der Communion abgewiesen worden ist, da muß er sie auch wieder suchen und erhalten. Dass. Can. 16.

In Betreff Derjenigen, welche als Geistliche oder Laien von einem Bischofe in den Bann gethan worden sind, soll es bei der Verordnung bleiben, daß sie kein anderer als der sie ausgeschlossen hat, wieder aufnehmen soll. Doch muß man

untersuchen, ob sie nicht aus Streitsucht oder sonst einer niederträchtigen oder feindseligen Leidenschaft aus der Kirche gestoßen worden sind. Und damit das füglich geschehen kann, so soll alle Jahre in jeder Provinz zweimal Synode gehalten, und bei diesen gemeinschaftlichen Zusammenkünften der Bischöfe Untersuchung hierüber angestellt werden, damit Jedermann erkenne, daß Diejenigen, welche sich offenbar wider ihren Bischof vergangen haben, mit Recht in dem Banne seien, bis etwa die Versammlung der Bischöfe für gut hält, ein gelinderes Urtheil über sie zu fällen. Von diesen zwei Synoden soll die eine vor der vierzigtägigen Fasten, die andere um die Herbstzeit gehalten werden. Can. 5. Conc. zu Nicäa. J. 325.

Die Synode zu Antiochien (J. 341) bestätigt (Can. 6) die alte Vorschrift, daß ein mit dem Kirchenbanne belegter, nur von dem Bischof, der ihn damit belegt hat, oder von einer Kirchenversammlung, wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen werden könne. —

Die Synode zu Sardika (J. 344) befiehlt (Can. 13), wer von einem Bischof in den Bann gethan worden, sollte von keinem andern in die Kirchengemeinschaft aufgenommen werden. Nur stehe es dem zu rasch Excommunicirten frei, bei den benachbarten Bischöfen Vermittelung und Untersuchung seiner Angelegenheit nachzusuchen, und der betheiligte Bischof dürfe sich dieser Untersuchung nicht widersetzen (Can. 14).

Die zweite Synode zu Carthago (J. 397) verordnet (Can. 7), daß jeder Bischof oder Presbyter oder Cleriker, der einen Excommunicirten gegen den Willen des betheiligten Bischofs in die Kirchengemeinschaft aufnehme, der nämlichen Strafe unterliegen solle. —

Die erste Synode zu Toledo (J. 400) verordnet (Can. 15): Wenn ein Laie in dem Banne ist, so soll kein Cleriker oder Mönch (religiosus) zu ihm kommen; eben so sollen die Cleriker Denjenigen aus ihrem Stande, der in diesem Falle ist, vermeiden, bei Strafe, selbst in den Bann zu verfallen. Das gilt nämlich von solchen Clerikern, welche unter Einem Bischof stehen, oder von dem Verbannten Nachricht erhalten haben.

Die Synode zu Orange (J. 442) verordnet (Can. 11) daß wenn ein Bischof nach vorausgegangener Warnung, ohne Wiederaussöhnung dessen, der einen Excommunicirten in den Bann gethan, mit diesem Excommunicirten Gemeinschaft hält, die nächste Synode über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit jenes Bannes entscheiden müsse.

Die Synode in Irland (J. 450) verordnet (Can. 28): Wenn ein Cleriker excommunicirt ist, so darf er nicht mit den Brüdern in Einem und demselben Hause beten, nicht opfern, nicht consecriren, bis er sich bessert. Folgt er nicht, so muß er doppelt gestraft werden. —

Die Synode zu Arles (J. 452): Wer den Excommunicirten eines Andern trotz des Verbotes aufnimmt, hat sich auf dem Concil zu verantworten. Can. 8. — Schauspieler sollen zeitlebens, so lange sie ihr Werk treiben, excommunicirt seyn (Can. 20). Wer seinen Brüdern fälschlicher Weise Kapitalverbrechen vorwirft, soll bis an sein Ende nicht communiciren (Can. 24). Wer von der Priestercommunion suspendirt ist, soll nicht nur von dem Gespräche und Tische der Cleriker, sondern auch des ganzen Volkes ausgeschlossen werden, bis er zur Besinnung kommt (Can. 49). Wer den öffentlichen Haß unterhält, muß von den kirchlichen Zusammenkünften ausgeschlossen werden (Can. 50).

Die Synode zu Tours (J. 461) verordnet (Can. 7), daß man nicht mit Menschenmördern communiciren dürfe. —

Die Synode zu Vannes (J. 465) belegt (Can. 1) Mörder und falsche Zeugen mit der Excommunication (auch die Synode zu Agde J. 506. Can. 37); desgleichen jene welche, ohne den Ehebruch erweisen zu können, ihre Frauen verlassen und andere heirathen (Can. 2), so wie die Büßenden, welche die Kirchenbuße aufgeben und sich der Welt und ihren Zerstreuungen wieder überlassen; diese soll man auch von dem täglichen Mahle der Gläubigen ausschließen (Can. 3).

Die Synode zu Agde (J. 506) verordnet (Can. 3): Bischöfe, die gegen Unschuldige oder aus sehr geringen Ursachen den Bann aussprechen, sollen von den benachbarten Bischöfen deswegen erinnert werden; und ändern sie ihren Ausspruch nicht, so sollen sie wenigstens jenen Beleidigten die Kirchengemeinschaft nicht versagen. — Ferner (Can. 31): den Priestern gebührt, Leute, die in Haß und Feindschaft mit einander leben, zu erinnern, und wenn sie sich nicht aussöhnen wollen, von der Kirche auszuschließen.

Die Synode zu Orleans (J. 511) bestimmt (Can. 12): Aelteste und Diaconen, die sich um einer schuldigen Büßung willen von der Gemeinschaft des Altars entfernt haben, sollen doch, wenn es die dringende Noth erfordert, und es an andern fehlt, taufen können. — Ein Diacon oder Presbyter (Can. 9), der ein Hauptverbrechen begeht, soll mit Absetzung und Bann zugleich bestraft werden.

Die Synode zu Epaon (J. 517) verordnet (Can. 34): Wer seinen eigenen Sclaven ohne Vorwissen des Richters tödtet, soll mit zweijähriger Excommunication das Blutvergießen büßen. — Keiner soll (Can. 36) ohne Hülfsmittel, oder ohne Hoffnung der Verzeihung von der Kirche verstoßen, und keinem soll wenn er Buße thut, oder sich bessert, der Zugang zur Versöhnung verschlossen werden. Ueberfällt Einen der Tod, so muß man die Zeit der Verdammung abkürzen. Erlangt aber ein Kranker nach empfangener Wegzehrung seine Gesundheit wieder, so muß er jene bestimmte Zeit wieder aushalten.

Die Synode zu Orleans (J. 538) verordnet (Can. 8), einen Geistlichen der Meineid geschworen, auf zwei Jahre zu excommuniciren. —

Die Synode zu Orleans (J. 549) untersagt das Verhängen der Excommunication aus geringfügiger Ursache (Can. 2).

Die Synode zu Paris (J. 555) verordnet, daß ein Excommunicirter von andern Bischöfen nicht aufgenommen werden dürfe (Can. 7). — Diese Verordnung ist wiederholt zu Lyon J. 567 (Can. 4) und zu Tours (J. 567) C. 8.

Die Synode zu Auxerre (J. 578) verbietet (C. 38 und 39) mit einem Excommunicirten Gemeinschaft zu halten, zu essen, zu reden und dergleichen, wofern ihn nicht gleiche Strafe treffen solle.

Die Synode zu Maçon (J. 581) belegt (C. 17) alle jene, welche andere zu falschem Zeugniß oder Meineid verleiten, bis zum Tode mit Excommunication. Wer im Meineide mit einverstanden war, darf fernerhin kein Zeugniß mehr geben und ist ehrlos. — Wer Unschuldige vor dem Fürsten oder vor Richter (C. 18) anklagt, wird abgesetzt, wenn er ein angesehener (honoratior) Cleriker, excommunicirt, wenn er ein Weltlicher ist. —

Die Synode, welche nach einer Pariser vom J. 615 (incerti loci et temporis) gehalten wurde, verordnet (Can. 13), bei der Excommunication eines Christen das Verbrechen des Excommunicirten und die Strafe selber den benachbarten Städten oder Diöcesen anzuzeigen. Wer dann noch Gemeinschaft mit dem Bestraften unterhält, soll zwei Jahre excommunicirt werden.

Die Synode zu Rheims (J. 625 oder 630) befiehlt (Can. 5) den Bischöfen, die Excommunication nicht übereilt auszusprechen; wem aber dieses widerführe, der könne sich an eine Synode wenden. Ferner setzt sie (C. 9) die Excommunication auf einen freiwilligen Menschenmord, erlaubt aber die letzte Wegzehrung zu ertheilen.

Das zwölfte Concil zu Toledo sagt (Can. 3), daß durch die Entscheidung der alten Canones festgesetzt werde, die königliche Macht könne den Bann Derjenigen nachlassen, welche gegen König, Volk und Vaterland handeln; weswegen auch befohlen wird, daß Diejenigen, welche der Fürst annehme, auch von den Priestern in die Gemeinschaft der Gläubigen wieder aufgenommen werden sollten. —

Die Synode zu Verneuil (J. 755) verordnet (Can. 9), diejenigen zu excommuniciren, die mit Excommunicirten Gemeinschaft halten. Wer excommunicirt ist, darf nicht in die Kirche gehen, und mit keinem Christen essen, trinken, beten, ihn weder grüßen noch küssen, noch Geschenke von ihm annehmen. Reclamationen in Sachen des Bannes sind beim Metropoliten anzubringen. — Uebrigens ist hier besonders von Jenen die Rede, die wegen Blutschande excommunicirt sind, und von Geistlichen die, vom Bischofe degradirt, desungeachtet Amtsverrichtungen vorgenommen und mit dem Kirchenbann belegt wurden.

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet (Can. 56), daß kein Bischof Jemanden ohne wichtigen Grund (sine certa et manifesta peccati causa) excommuniciren solle. Das Anathem aber dürfe er ohne Einwilligung des Erzbischofs oder der übrigen Bischöfe, und ohne vorausgehende evangelische Warnung Keinem auferlegen; denn das Anathem sei die Verdammung zum ewigen Tode, und dürfe nur den treffen, der nicht anders gebessert werden könne.

Die Synode zu Worms (J. 868) verbietet (Can. 13), die Excommunication über rechtgläubige Leute aus geringen Ursachen zu verhängen; haben die Bischöfe (C. 14) sich dieses Fehlers schuldig gemacht, so dürfen die benachbarten Bischöfe jeder Provinz den Betheiligten bis zur Synode das hl. Abendmal nicht abschlagen. — Jeder (Can. 24), der durch Verläumdung die Kirche oder einen Cleriker bedrängt, soll excommunicirt werden, wenn er nicht würdige Buße thut. — Ferner setzt sie (Can. 41) die Excommunication auf das Laster der Unversöhnlichkeit. —

Die allgemeine Synode zu Constantinopel (J. 869) verbietet (Can. 10) die Gemeinschaft mit einem Patriarchen oder Bischof aufzuheben, ehe ein Synodalurtheil über ihn ergangen ist. —

Die Synode zu Ravenna (J. 877) verordnet (Can. 10), daß die Bischöfe die Namen der Excommunicirten öffentlich vor der Kirchthür anheften lassen sollen.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) setzt (Can. 9) fest, daß Keiner, der von seinem Bischofe excommunicirt worden, von andern Bischöfen und Aebten in die Gemeinschaft aufgenommen werden dürfe.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) excommunicirt (Can. 24) alle Christen, welche auf saracenischen Seeräuberschiffen Kriegsdienste thun, desgleichen diejenigen, welche die Römer oder andere zur See handeltreibende oder sonst aus ehrbaren Ursachen auf dem Meere befindliche Christen gefangen nehmen, und solche, welche Schiffbrüchige ihrer Habseligkeiten berauben. —

Die Synode zu Avignon (J. 1209) klagt (Can. 12) daß die Bischöfe allzuleicht, ohne vorausgehende hinreichende Genugthuung, sowohl die Excommunication als das Interdict nachließen.

Die Synode zu Paris (J. 1212) verbietet (Can. 14. P. IV.) den Bischöfen alle voreiligen Excommunicationen und Interdicte; desgleichen für Excommunicationen bloße Geldstrafen aufzulegen.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verordnet (Can. 47), daß Keiner eine Excommunication gegen Jemand verhängen soll, ohne in Gegenwart tüchtiger Personen eine Warnung vorhergehen zu lassen; denn sonst würde ihm trotz des gerechten Bannurtheils der Eintritt in die Kirche einen Monat lang untersagt. Auch soll man nie zur Excommunication ohne triftigen Grund schreiten, und sollte dieses geschehen seyn und das Verfahren nicht zurückgenommen werden, so hat der Beschwerte bei den Obern die Klage vorzubringen und dieser muß ihn zu dem Excommunicator zurücksenden, damit der Bann aufgehoben werde, oder er kann auch, wo er es räthlich erachtet, die Absolution selber ertheilen, und der Excommunicator unterliegt der Strafe, wofern er nicht aus einem annehmbaren Grunde geirrt hat. Kann der Kläger keinen kräftigen Beweis gegen das Bannurtheil vorbringen, so trifft auch ihn die Strafe, es sei denn daß er sich geirrt habe. Hat aber der Richter seinen Irrthum eingesehen, und will deswegen seinen Spruch wieder zurücknehmen, der aber, für welchen er gesprochen, will gegen diese Zurücknahme appelliren, so findet die Appellation nicht Statt, es sei denn, daß der Irrthum mit Recht zweifelhaft bleibt, und dann soll er den Excommunicirten lossprechen, nachdem er hinlängliche Caution geleistet, daß er vor dem, an welchen appellirt worden, oder vor dessen Delegaten, dem Rechte gehorchen werde. — Vorzüglich in jenen Gegenden (Can. 49), wo mit der Lossprechung

von dem Banne eine Geldstrafe verbunden ist, soll man nicht aus Habsucht einen excommuniciren, bei Strafe, daß, wenn der Bann ungerecht gewesen, das so erpreßte Geld wieder zurückerstattet und dem Gekränkten die nämliche Summe bezahlt werden muß. Kann der strafbare Excommunicator nicht bezahlen, so soll man ihn auf andere Weise züchtigen. —

Die Synode zu Oxford (J. 1222) verbietet (Can. 28) Erzdiaconen und ihren Officialen, Sentenzen des Excommunication, Suspension und des Interdicts gegen Jemand zu verkünden, wann der Exceß nicht offenbar gewesen, wofern nicht die canonische Warnung vorausgegangen sei.

Die Synode zu Mainz (Conc. Germanicum ao. 1225) gesteht (Can. 4), daß sehr Viele, nicht aus Liebe zur Gerechtigkeit, sondern aus schwarzem Hasse oder Partheisucht, die Excommunication verhängten. Daher befiehlt sie, durchaus keine Excommunication ohne vorausgehende geeignete Ermahnung und in Gegenwart tüchtiger Personen zu verhängen, um durch dieselben im Nothfalle die Wahrheit gegebener Ermahnung erhärten zu können; handelt ein Prälat dagegen und widerruft er seine Fehler nicht, so soll er einen Monat lang die Kirche nicht mehr betreten dürfen. — Wenn (Can. 6) ein Geistlicher trotz einer wider ihn ergangenen Excommunication oder Suspension dennoch Gottesdienst hält, so soll er des Amtes und Pfründe verlustig werden und ehrlos seyn, auch nicht testiren können und fernerhin zu keiner geistlichen Pfründe mehr gelassen werden. — Wenn ein Geistlicher vor öffentlich Excommunicirten Messe hält (Can. 7), unter dem Vorwande, es sey ihm die Excommunication nicht schriftlich angezeigt worden, so trifft ihn gleiche Strafe. — Wenn ein Bischof (Can. 8) Jemanden aus gerechter Ursache excommunicirt hat, so soll er es den benachbarten Bischöfen schriftlich melden, damit diese die Excommunication bekannt machen und den Excommunicirten meiden heißen; sind sie hierin saumselig, und machen sie Gemeinschaft mit Excommunicirten, so sollen die Canoniker der Cathedralkirchen so lange mit ihnen nicht communiciren, bis sie dieser hl. Satzung Gehorsam geleistet.

Die Synode zu Château-Gontier (J. 1231) verbietet (Can. 10) den Ordinarien und Delegirten, sich der allgemeinen Excommunicationen (generalibus Exc.) zu enthalten. —

Die Synode zu Cognac (J. 1238) verordnet (Can. 17), daß, wenn Baronen excommunicirt werden müßten, ihre Familien mit dem Interdict belegt, und beiderlei Urtheile an jedem Sonn- und Festtage öffentlich verkündet werden sollten; je von zwei zu zwei Monaten sollte das Interdict auf ihr ganzes Ge-

biet erstreckt werden; und wenn sie ein Jahr vorbeigehen ließen, ohne sich zur schuldigen Genugthuung zu erbieten, so sollten sie als Ketzer erklärt und ihre Güter eingezogen werden. — Wer (Can. 18) vierzig Tage lang im Banne bleiben würde, sollte mit zehn Pfund oder auf eine andere Art gestraft werden. —

Die Synode zu Tours (J. 1239) verbietet (Can. 5) allen Priestern der Pfarrkirchen aus eigner Autorität ihre Pfarrkinder zu excommuniciren. Würden sie es dennoch thun, so sey ihre Sentenz null. Vgl. Can. 6. Ferner wird (Can. 9) befohlen, die Sentenz der Excommunication nie zu übereilen, sondern nur mit reifer Ueberlegung und nach gesetzlicher Warnung und gehöriger Zwischenzeit zu verhängen, wofern die Sache selber nicht etwa Eile heische und der Verzug gefährlich sey. Anfangs soll nur die einfache Excommunication statt finden, dann bei Hartnäckigkeit dieselbe durch Glockengeläute und andere Feierlichkeiten verstärkt werden, und wenn sie dann noch nicht zum Schooße der Kirche zurückkehren, soll man sie excommunicieren, wenn sie auf Märkte gehen, in Backöfen backen, in Mühlen mahlen, und dann endlich das Anathem über sie verhängen, wenn sie an Essen und Trinken Theil nehmen. — Doch sollten (Can. 10) die Richter Diejenigen nicht überhaupt excommuniciren, welche mit Excommunicirten Umgang haben (participantes), wegen der Gefahr der Seelen. Werden solche Sentenzen gefällt, so verpflichten sie nicht; aber um die Excommunicirten im Nothfalle in die Enge zu treiben, darf man den weltlichen Arm zu Hülfe nehmen. —

Die Synode zu Alby (J. 1254) verordnet (Can. 32), daß, wenn ein Cleriker oder Prälat wissentlich am Tische eines Excommunicirten Antheil nimmt, er einen Monat vom Eintritte in die Kirche, und ein Laie, der sich Gleiches zu Schulden kommen lasse, einen Monat von dem Gottesdienste ausgeschlossen sey. — Excommunicirte sollen (Can. 34) weder zu Consulen, noch Machthabern, Rectoren, Assessoren, Amtleuten u. d. gl. genommen werden.

Die Synode zu Bourdeaux (J. 1262) verordnet (Can. 1), daß Excommunicirte sich nicht für losgesprochen betrachten dürften, ehe sie das Absolutionsschreiben des Bischofs erhalten hätten. — Wer ein Jahr lang (Can. 2) in dem Banne beharre, müsse als Ketzer erklärt werden. — Wenn ein Kranker, der (Can. 7) den Bann, das Interdict, oder die Suspension sich zugezogen, von einem Andern als dem Richter, der ihm das Urtheil gesprochen, absolvirt wird, oder von einem andern als dem für den Fall des Todes geeigneten Caplan, so soll die

Absolution nicht gelten. Sind aber Zeichen der Buße vorhergegangen, so soll nach seinem Tode der Richter, der ihn im Leben verurtheilte, eine Untersuchung hierüber anstellen. —

Die Synode zu Cöln (J. 1266) verordnet (Can. 25), daß kirchliche Lehen Derjenigen, welche ein ganzes Jahr die Excommunication erdulden, ohne Genugthuung zu leisten, der Kirche wieder zufallen sollen. — Kein Geistlicher soll (Can. 35) excommunicirten Gottesräubern oder Wucheretern beistehen oder sie vertheidigen. — Geistliche Capläne (Can. 36) excommunicirter Adeliger sollen bei ihren Herrn nicht mehr bleiben, wenn sie binnen einem Monat dieselben nicht bewegen können, Genugthuung zu leisten, bei Strafe des größern Banns, und (wofern sie zwei Monate diesen Bann auf sich liegen lassen) bei Strafe des Verlustes aller Pfründen. — Läßt (Can. 37) ein vornehmer Herr den Bann ein Jahr lang auf sich liegen, so trifft sein Land das Interdict; ist es Jemand, der keine Ländereien im Besitz hat, so wird der Herr oder Richter desselben, der ihn nicht zwingt, Genugthuung zu leisten, selber excommunicirt. — Bleibt einer (Can. 38) über ein Jahr lang im Banne, so soll er als Verächter der Schlüsselgewalt bei der Synode angeklagt werden; auch muß man im Nothfalle den weltlichen Arm brauchen.

Die allgemeine Synode zu Lyon (J. 1274) verordnet (Can. 31), daß alle Jene auf der Stelle (ipso facto) der Bann treffen solle, welche wegen einer gegen Könige, Fürsten, Barone, Adelige, Amtleute oder Diener derselben ausgesprochenen Sentenz der Excommunication, Suspension oder des Interdicts Jemandem die Erlaubniß gegeben, Diejenigen, welche solche Strafen verhängt haben, oder Jene, welche mit dergleichen Excommunicirten nicht umgehen wollen, zu tödten, zu fangen, oder ihnen sonst an ihrer Person oder ihren Gütern Schaden zuzufügen, wofern sie nicht besagte Erlaubniß widerrufen, oder wofern sie, wenn es bis zur Wegnahme der Güter dadurch gekommen ist, nicht diese Güter wieder in acht Tagen zurückgeben. Gleiche Strafe trifft Jene, welche von solcher Erlaubniß Gebrauch machen, oder einen der vorigen Punkte übertreten haben. Wer aber zwei Monde jene Sentenz auf sich beruhen läßt, kann nur von dem apostolischen Stuhle losgesprochen werden. —

Die Synode zu Langers (J. 1278) verordnet (Can. 6), daß Jeder, der über ein Jahr mit Verstockung im Bann beharre, in keinem Testamente solle für fähig gehalten und nicht ohne große Feierlichkeit und schwere öffentliche Strafe losgesprochen werden. Auch untersagt sie (Can. 9) nicht gleich den

Bann auf Jene auch zu legen, die mit einem Excommunicirten Umgang hätten, wofern nicht triftige Gründe dazu vorhanden wären.

Die Synode zu **Pont Audemer** (J. 1279) verordnet (Can. 1), daß ein excommunicirter Geistlicher auch die Einkünfte seine Pfründen verlieren solle. Landdecane (Can. 16) sollen weder suspendiren noch excommuniciren, ausgenommen schriftlich. —

Die Synode zu **Avignon** (J. 1279) verordnet (Can. 11), daß, wer künftig Personen, die schon einmal oder öfter als Excommunicirte in den Kirchen verkündet worden, zu Rectoren, Vicarien, Richtern, Machthabern, Beisitzern, und Beamten u. d. gl. nehme oder wähle, auf der Stelle dem Banne unterliegen solle, und wenn er binnen Mondenfrist nach ergangener Aufforderung einen solchen Beförderten nicht amovire, so erfolge das Interdict.

Die Synode zu **Budynie** (J. 1279) verordnet — was so oft wiederholt wird in andern Synoden — die Excommunicirten von jeder gerichtlichen Handlung, vom Testiren u. d. gl. auszuschließen (Can. 55).

Die Synode zu Saumur (J. 1294) giebt (Can. 2) folgende Vorschrift über Absolution von dem Banne auf dem Todbette: Kann noch für die Beleidigung (offensa) auf der Stelle (in praesenti) Genugthuung geleistet werden, so soll der Bann nicht eher gelöst werden, bis diese Genugthuung erfolgt ist. Kann es aber nicht geschehen, so darf nur gegen Caution durch Pfand oder Bürgschaft hinsichtlich der zu leistenden Genugthuung Lossprechung erfolgen. Ist es eine zweifelhafte Beleidigung, so wird die Caution nur auf den Fall hingestellt, wenn jene sich augenscheinlich ergeben hat (manifestam esse aparuerit); für gewöhnliche (simplici) Halsstarrigkeit soll man sich durch einen Schwur verbindlich machen, daß man dem Rechte sich unterwerfen wolle. —

Die Synode zu **Bajeux** (J. 1300) verordnet (Can. 62), daß Folgende auf der Stelle (ipso facto) excommunicirt seyn sollen: welche an Geistlichen sich vergreifen die Kirchen in Brand stecken, päpstliche Schreiben verfälschen oder zur Verfälschung behülflich sind, oder verfälschte bei sich über funfzehn Tage behalten, oder aus grober (crassa) Unwissenheit von verfälschten Gebrauch machen. — Excommunicirt werden überhaupt (Can. 63) alle, welche Wahrsagerei (sortilegia) mit Sacramenten treiben, Fehlgeburt befördern und zu falscher Ehen-Schließung oder Auflösung falsches Zeugniß ablegen. — Die (Can. 64) vom Herrn Papst Excommunicirten können in Todesgefahr von jedem

Priester absolvirt werden, doch mit gehöriger Sicherstellung von des Kranken oder der Erben Seite wegen zu leistender Genugthuung.

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verordnet (Can. 28), daß, wer eine Excommunication, Suspension oder ein Interdict hartnäckig ein Jahr lang ertrage, dennoch kein kirchliches Begräbniß erhalten soll, wenn er auch wegen geleisteter Genugthuung auf dem Todbette die Lossprechung erhalten habe.

Die Synode zu Avignon (J. 1326) verordnet (Can. 16), daß Excommunicirte zu keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen. Ferner (Can. 41) solle man die Excommunicirten durch den weltlichen Richter zwingen, zum Schooße der Kirche zurückzukehren, und jeder Richter, der diese Unterstützung verweigere, verfalle in Bann und im Nothfalle sogar in das Interdict. Ein Laie hat übrigens 5, ein Cleriker 10 und ein Priester 15 Solidi für jeden Monat zu zahlen, wo er im Bann bleibt.

Die Synode zu Lambeth (J. 1330) verordnet (Can. 10), alle Jahre vier Mal die feierliche Excommunication der Wahrsager, Meineidigen (super sacrosancta), Brandstifter, Wucherer, argen Diebe, Räuber, Fälscher (falsarii), böswilligen Testamentsvollziehunghintertreiber und Vorenthalter des Zehents im Allgemeinen verkünden zu lassen.

Die Synode zu Rouen (J. 1335) verordnet (Can. 10), die Fälle, wodurch man sich die Excommunication zuziehe, jeden ersten Sonntag eines Monats in den Kirchen bekannt zu machen.

Die Synode zu Basel (J. 1431) verordnet (Can. 2 Sess. XX.), daß man sich nicht sogleich der Gemeinschaft mit einem Excommunicirten enthalten solle, sondern nur alsdann, wenn das Urtheil gegen ihn öffentlich und feierlich bekannt gemacht seyn würde.

Das Concil zu Freising (J. 1440) verbietet (Can. 25), einen Cleriker oder Laien ohne vorläufige canonische Warnung zu excommuniciren.

Keiner soll excommunicirt werden, wenn man ihn nicht vorher vorgeladen hat, und diese Bannbriefe sollen den Pfarrern spätestens nach Mondenfrist präsentirt werden. — Conc. zu Rouen. Can. 24. (J. 1445.)

Mit einem Excommunicirten darf man nicht essen, trinken, reden und andern Verkehr haben. Die Pfarrer sollen auch am Anfange der Messe öffentlich die etwa anwesenden Excommunicirten zurückweisen. — Conc. zu Rouen (J. 1445) Can. 25. —

Alle freiwillige Menschenmörder, Verstümmler, Räuber und Straßenräuber, Wegelagerer, Frevler und Brandstifter in Kirchen sollen auf der Stelle excommunicirt seyn. Wenn sie ohne Buße und Besserung absichtlich dahin sterben, erhalten sie kein geistliches Begräbniß. Jeden Sonn- und Festtag soll diese Verordnung in Kirchen bekannt gemacht werden. Conc. zu Rouen J. 1445. Can. 28.

Niemand darf die durch einen Richter ausgesprochene Sentenz der Excommunication geheim halten, sondern muß sie nach Mondenfrist, von der Zeit, da sie gefällt worden, bekannt machen. Conc. zu Tours J. 1448. Can. 11.

Excommunicirt werden Alle, welche Geistliche und ihre Habe oder geweihte Orte anfallen, plündern, berauben und in Besitz nehmen; desgleichen welche den Häusern oder Orten der Geistlichen Execution (comestores cf. Dufresne) setzen; ferner die, welche den Obengenannten Aufnahme und Vertheidigung gewähren, ihnen mit Rath und That beistehen. Nach dem Tode sollen sie, wenn nicht ihre Erben Genugthuung leisten, des geistlichen Begräbnisses beraubt werden. — Conc. zu Tours (J. 1448) Can. 14.

Excommunicirt werden auch jene, welche Boten und Amtsdiener der geistlichen Gerichte fangen, aufhalten, in das Gefängniß werfen und tödten. Can. 15 ebendas.

Excommunicirt werden alle gewaltthätige Besitznehmer von Pfründen, desgleichen alle Große und Beamte, welche die Verabreichung der Zehnten an die Geistlichen hindern. Conc. zu Toledo J. 1473. Can. 18 und 21.

Wenn Einer wegen Verletzung der Immunität der Kirche und Besitznahme unbeweglicher Kirchengüter excommunicirt worden, und die geistlichen Vorstände wünschen, daß die Excommunication auch in andern Diöcesen beobachtet werde, so sind die betreffenden Bischöfe schuldig, wenn man sie hierzu auffordert, auch in ihren Diöcesen die Excommunication zu beobachten und beobachten zu lassen. Eben so verhält es sich mit dem Interdicte, wenn der damit Belegte in andern Diöcesen auch Besitzungen hat. — Concil zu Toledo J. 1473. Can. 23.

Das Concil zu Sens (J. 1485) verbietet (Art. II. Can. 10) den Bischöfen, die Sentenz der Excommunication nicht so leicht fällen zu lassen, vorzüglich nicht wegen einer einzigen Handlung des Trotzes. —

Auch die Synode zu Trient (J. 1545) warnt gegen den unvorsichtigen Gebrauch der Excommunication. (Sess. XXV. cap. 3. de reform.)

Exemtion.

Rechtschaffene Mönche sind zwar würdig, geehrt zu werden, aber einige mißbrauchen den Mönchsstand, laufen in den Städten umher, verwirren die Kirche und den Staat, und suchen nicht selten eigene Klöster für sich aufzurichten. Es soll also in Zukunft keiner ein Kloster oder Bethaus bauen oder aufrichten, ohne Einwilligung des Bischofs. Die Mönche in den Städten und auf dem Lande sollen ihrem Bischofe unterworfen seyn, sich ruhig verhalten und nur mit Fasten und Beten an dem Orte, wohin sie gehören, abgeben, sich aber in keine kirchliche oder weltliche Angelegenheit mischen, oder aus ihren Klöstern gehen, und daran Theil nehmen, es sey denn, daß ihnen von ihrem Bischofe etwas Nothwendiges aufgetragen werde. Man soll keinen Knecht ohne die Einwilligung seines Herrn in ein Kloster aufnehmen. Wer dieser Verordnung zuwider handelt, muß aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden, damit Gottes Name nicht verlästert werde. Den Bischöfen wird deswegen befohlen, über die Klöster sorgfältige Aufsicht zu haben. — Conc. zu Calchedon (J. 451) Can. 4.

Die für Armenhäuser oder Klöster oder Märtyrerkirchen verordneten Geistlichen sollen der Aufsicht und Gerichtsbarkeit des Bischofs unterworfen seyn, und sich derselben unter keinerlei Vorwand zu entziehen oder sich Etwas dagegen anzumaßen suchen. Thun sie es dennoch, so sind sie in die Kirchenstrafen verfallen. Und wenn Mönche oder Laien sich so Etwas herausnehmen, so muß man sie aus der Kirchengemeinschaft ausschließen. Dass. Conc. Can. 8.

Die Synode zu Orleans (J. 511) verordnet (Can. 19), daß die Aebte dem Bischofe und die Mönche dem Abte unterthan seyn sollen. — Will daher ein Mönch herumschwärmen, oder sich ein Vermögen sammeln, so hat ihn der Abt zurechtzuweisen und ihm das Gesammelte wegzunehmen. Flüchtlinge sind mit Hülfe des Bischofs wieder in Verwahr zu bringen.

Die Synode zu Orleans (J. 533) verbietet (Can. 21) den Aebten, bei Strafe des Banns, ihren Bischöfen ungehorsam zu seyn.

Die Synode zu Arles (J. 554) legt (Can. 2) die Disciplin der Mönche in die Hände des Bischofs, und untersagt (Can. 3) den Aebten, ohne Erlaubniß des Bischofes ferne von ihren Klöstern herumzuschweifen. Eben so sollen (Can. 5) die

Bischöfe auch die Nonnenklöster in den Städten leiten, und keiner Aebtissin in einem solchen Kloster soll es erlaubt seyn, gegen die Regel zu handeln.

Die Synode zu Toledo (J. 633) sagt (Can. 51), sie habe in Erfahrung gebracht, daß Mönche als Leibeigene von Bischöfen mißbraucht würden und diese maßten sich so viel von den Rechten der Klöster an, daß sie beinahe ihr Eigenthum würden und ein so vorzügliches Antheil Christi in schändliche Knechtschaft geriethe. Die Synode erinnert daher ihre Mitbrüder, über die Klöster nicht mehr Macht auszuüben, als ihnen die Kirchengesetze zugestünden, d. h. die Mönche zu einem hl. Leben anzuführen, den Abt und andere Klosterämter zu bestellen und Uebertretungen der Regel zu verbessern. —

Die Synode zu Verneuil befiehlt (J. 755), daß (Can. 5) sowohl Manns- als Nonnenklöster ihrer Regel gemäß leben sollen, oder sie hätten die Einschreitung des Bischofs ihres Sprengels zu gewärtigen. Gehorchen sie ihm nicht, so soll es dem Metropoliten, und wenn auch dieser Nichts ausrichtet, einer Synode aufgetragen werden; beharren aber die Mönche im Ungehorsam, so trifft sie der Kirchenbann und es werden andere an ihre Stelle gesetzt. — Vgl. 5. Can. Conc. Calchatense (ao. 787).

Die Synode zu Arles (J. 813) trägt (Can. 6) den Bischöfen die Aufsicht über den Lebenswandel der Canoniker und Mönche auf.

Die Synode zu Mainz (J. 813) erlaubt (Can. 12) den Aebten nur mit Genehmigung des Bischofs vor einem weltlichen Gerichte sich einzufinden. — Die nöthigen Verbesserungen der Klöster werden (Can. 20) den Bischöfen zugleich mit den königlichen Bevollmächtigten aufgetragen. — Der Bischof soll (Can. 21) wissen, wie viel jeder Abt in seinem Kloster Cleriker (canonicos) habe, und dann mit dem Abte Vorsorge treffen, daß sie nach der Regel lebten, wenn sie Mönche werden wollten; wofern nicht, so müßten sie canonisch leben. —

Die Synode zu Celchid (J. 816) ertheilt (Can. 4) jedem Bischofe die Macht, in seiner Diöcese einen Abt oder eine Aebtissin zu wählen, und zwar mit Berathung der Klosterbewohner. Es soll darauf gesehen werden, daß ein solcher Vorstand nicht einen Menschen umgebracht, nicht Kinder erzeugt, nicht gestohlen, sondern innerhalb der Clausur regelmäßig gelebt habe. Vgl. Can. 8.

Die Synode zu Paris (J. 829) fordert die Bischöfe auf, über das Betragen der Aebte Aufsicht zu führen, und im Falle einer Widerspenstigkeit sollten letztere auf der Synode zurechtgewiesen oder mit Hülfe des Fürsten abgesetzt werden.

Die Synode zu Aachen (J. 836) verordnet, daß die Aebte den Bischöfen unterthänig und die Mönche dem Bischofe ihrer Diöcese nicht Geringschätzung beweisen sollen. (cap. II de vit. et doctr. inf. ord. Can. 1. 3.)

Die Synode zu Meaux (J. 845) verbietet (Can. 59), einen Mönch ohne Berathung des Bischofs aus dem Kloster zu verstoßen.

Die Synode zu Mainz (J. 847) verordnet (Can. 13), daß die Bischöfe die Aufsicht über den Lebenswandel der Mönche und Canoniker führen sollen. Vgl. Can. 14. 16.

Die Synode zu Langers (J. 859) verordnet (Can. 9), daß die Bischöfe die Klöster der Canoniker, Mönche und Nonnen genau bis auf die kleinsten Vergehungen untersuchen sollen.

Die Synode zu Augsburg (J. 952) befiehlt (Can. 6) den Bischören, für die Mönche ihres Kirchensprengels Sorge zu tragen und das Nöthige an ihnen zu verbessern. —

Die Synode zu Bourges (J. 1031) verordnet (Can. 25), daß kein Mönch oder Canoniker ohne Erlaubniß seines Bischofs oder Abtes von einem Kloster zu einem andern übergehen dürfe. —

Die Synode zu Coyanza (J. 1050) verordnet (Can. 2) daß alle Aebte und Mönche ihren Bischöfen in Allem gehorchen sollen.

Die Synode zu Toulouse (J. 1056) verordnet (Can. 6), daß die Aebte von den Bischöfen zurecht gewiesen werden sollen.

Die Synode zu Nimes (J. 1096) — Nemausense — verordnet (Can. 1), daß die Mönche in den ihnen gehörigen Pfarrkirchen nicht ohne Beiziehung (consilio) der Bischöfe Priester einsetzen sollen, sondern die Bischöfe müßten die Seelsorge der Pfarrei mit Zustimmung der Aebte einem Priester anvertrauen, so daß letztrer zwar über ihre Amtsführung dem Bischofe Rechenschaft zu geben hätten, aber in zeitlichen Klosterangelegenheiten dem Abte Unterwerfung schuldig seyen.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) fordert (Can. 17) von Aebten und Mönchen, Chrisam, Krankenöl, Consecration der Altäre, und Ordination der Cleriker bei den Bischöfen der betreffenden Diöcese nachzusuchen. Auch werden (Can. 19) die Lasten und Beiträge bestätigt, welche die Klöster oder ihre Kirchen mit Gregor VII. den Bischöfen leisteten. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) befiehlt (Can. 61) den Klostergeistlichen in jenen Kirchen, worüber sie nicht unbeschränktes Recht haben, den Bischöfen die aufzustel-

lenden Geistlichen vorzustellen, damit sie wegen der Seelsorge sich prüfen lassen, und die bereits Eingesetzten sollten sie nicht ohne Rücksprache mit den Bischöfen wieder entfernen.

Die Verordnung der Synode zu Salzburg (J. 1274) Can. 3 siehe in dem Artikel: Klosterleben.

Die Synode zu Avignon (J. 1279) verordnet (Can. 9), daß hinführo Religiosen, welche das Privilegium der Exemtion von dem apostolischen Stuhle hätten, durchaus nicht mehr die öffentlichen excommunicirten und mit dem Interdicte belegten Personen oder die offenbaren Wucherer zu den hl. Sacramenten und zum kirchlichen Begräbnisse zulassen sollten. —

Die Synode zu Avignon (J. 1281) verordnet (Can. 9), daß jene Exemte, welche ein Privilegium hätten, dasselbe auch nachweisen müßten, wenn sie der Sentenz der Excommunication entgehen wollten. —

Die Synode zu Compiegne (J. 1301) sagt (Can. 6), daß wenn ein Bischof strafend gegen einen ihm unterworfenen Abt einschreite, die übrigen Aebte sich verschwören und auf gemeinschaftliche Kosten sich gegen den Bischof vertheidigten.

Die Synode zu Ravenna (J. 1317) verordnet (Can. 5), daß keiner zum Canoniker einer Kathedralkirche oder als Mönch oder als Laienbruder in ein Kloster aufgenommen werden dürfe, ohne specielle Erlaubniß seines Ordinarius.

Die Synode zu Avignon (J. 1326) klagt (Can. 19), daß mit den Privilegien der Exemtion der ärgste Mißbrauch getrieben würde.

Die Synode zu Lambeth (J. 1330) verordnet (Can. 6), daß kein Abt oder Prior seine Mönche oder Canoniker von fremden Bischöfen ordiniren lassen dürfe, wenn er nicht ein Schreiben seines Diöcesan erhalten habe, worin dessen Zustimmung ausgedrückt sey. Ferner verbietet sie (C. 9) irgendwo ohne bischöfliche Erlaubniß Eingeschlossene (inclusae) einzusetzen.

Die allgemeine Synode zu Costnitz (J. 1414) wollte alle Exemtionen aufgehoben wissen, welche irgend einem Kloster seit dem Anfange des großen Schisma, ohne Einwilligung des Bischofs vom Kirchensprengel, und ohne gehörige Untersuchung verliehen worden waren; nur die neugestifteten Klöster ausgenommen. Sie vernichtete auch diejenigen Exemtionen, welche von Prälaten oder weltlichen Herren Klöstern oder einzelnen Mönchen, die in ihrem Dienste standen, willkührlich ertheilt worden waren.

Die Synode im Lateran (J. 1512) weiset (Sess. X.) jene Geistlichen zur Ordnung, welche, unter dem Vorwande einer von den Päpsten erhaltenen Exemtion, nicht unter der

Gerichtsbarkeit ihres Bischofs stehen wollten. Die Bischöfe sollten dergleichen Streitsachen untersuchen und die Proceßacten versiegelt nach Rom senden.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1563) verordnet (Sess. XXIV. c. 11. de ref.): Weil die Privilegien und Exemtionen, welche unter verschiedenen Titeln sehr Vielen ertheilt werden, gegenwärtig, wie es sich zeigt, Verwirrung in die Gerichtsbarkeit der Bischöfe bringen, und den Befreiten Gelegenheit zu einem zügelloseren Leben geben, so soll, wenn aus gerechten, wichtigen und fast nothwendigen Gründen Einige mit den Ehrentiteln des Protonotariats, des Akolythats, eines Hofgrafen, eines königlichen Kapellans oder andern dergleichen, in oder außer der römischen Kurie geziert werden u. s. f., wegen solcher Privilegien den Ordinarien Nichts benommen seyn, weswegen diejenigen, welchen solche schon ertheilt sind, oder künftig ertheilt werden, eben denselben Ordinarien als Bevollmächtigten des apostolischen Stuhles vollkommen in Allem unterworfen bleiben, doch mit Ausnahme derjenigen, welche in Militärorden dienen und das Ordensgelübd dem Milizorden abgelegt haben. Diejenigen Privilegien aber, welche vermöge der Eugenischen Verordnung, oder der Hausfreundschaft der Cardinäle denen, die sich in der römischen Curie aufhalten, zuzustehen pflegen, sollen durchaus nicht für diejenigen, welche kirchliche Pfründen inne haben, rücksichtlich der besagten Beneficien zu verstehen seyn, sondern dieselben der Gerichtsbarkeit des Ordinarius unterworfen bleiben, ohne daß was immer für Verbote dagegen seyn können. —

Ein dem Bischofe (Sess. XXV. c. 14) nicht untergebener Ordensgeistlicher, der in der Klausur des Klosters lebt und sich außer derselben so notorisch vergeht, daß er dem Volke zum Aergernisse wird, soll auf Aufforderung des Bischofs innerhalb der vom Bischofe zu bestimmenden Zeit von seinem Obern nachdrücklich bestraft und der Bischof über die Bestrafung in Kenntniß gesetzt werden. Wo nicht, so soll er von seinem Obern des Amts beraubt und der Fehlbare vom Bischofe bestraft werden können. —

Fasttage.

Wenn ein Bischof, Presbyter und Diacon an Fasttagen (oder überhaupt vergl. Can. 50) kein Fleisch und keinen Wein zu sich nimmt, als wären sie Greuel, und nicht, um sich in der Enthaltsamkeit zu üben, so setze man ihn ab, als

einen Mann, der sein eigenes Gewissen gebrandmarkt, und viele Gelegenheit zum Aergerniß gegeben hat. Apost. Can. 52.

Wenn ein Geistlicher angetroffen wird, daß er an des Herrn Tage oder Sabbath (einen einzigen ausgenommen) fastete, so soll er abgesetzt und wenn es ein Laie ist, in den Bann gethan werden. — Apost. Can. 65.

Wenn ein Bischof, Presbyter, Diacon, Leser, Sänger die heilige vierzigtägige Fasten oder den vierten Tag oder Rüsttag nicht beobachtet, der soll abgesetzt seyn, es wäre denn, daß er durch Leibesschwachheit verhindert würde. Sollte er ein Laie seyn, so soll man ihn excommuniciren. — Apost. Can. 68. —

Wenn ein Bischof, Presbyter, Diacon oder überhaupt ein Geistlicher mit den Juden fastet, oder Fest hält, — der soll abgesetzt seyn. Ist es ein Laie, so verfällt er der Excommunication. — Apost. Can. 69.

Alle Monate muß man Fasttage halten, nur im Julius und August nicht, wegen der Schwachheit mancher Personen. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 23.

Desgleichen haben wir beschlossen, den Irrthum zu verbessern, daß man mit jedem Sabbat ein Fasten habe. — Dasselbe Concil. Can. 26.

Die im Amte stehenden Presbyter und Diaconen, die kein Fleisch essen, sollen es versuchen, und alsdann können sie sich desselben, wenn sie wollen, enthalten. Wenn sie aber auch mit Fleisch gekochtes Kraut nicht essen, oder überhaupt diesem Befehle nicht gehorchen, so sollen sie ihres Amtes und ihrer Stelle entsetzt seyn. — Conc. zu Ancyra J. 314. Can. 14.

Das Concil zu Laodicea (Can. 50) verordnet, man solle am fünften Tage der letzten Woche in Quadragesima das Fasten nicht unterbrechen, sondern immerfort nur trockene Speissen genießen. In eben dieser Fastenzeit sollen keine Gedächtnißtage der Märtyrer gefeiert, sondern dieselben allemal auf den Sabbath oder Sonntag verlegt werden. (Can. 51.) Auch soll man keine Hochzeiten oder Geburtstage zu dieser Zeit begehen (Can. 52).

Das Concil zu Gangea (um d. J. 350) spricht Anathem über die, welche jene Christen verdammen, die Fleisch ohne Blut, das weder von Götzenopfer stammt, noch erstickt ward, essen. Can. 2.

Die Synode zu Agde (J. 506) verordnet (Can. 12), daß alle Söhne der Kirche, ausgenommen an Sonntagen, auch jeden Samstag in der Quadragesima fasten sollen.

Die Synode zu Orleans (J. 541) verordnet, in allen Kirchen die vierzigtägige Fasten zur nämlichen Zeit zu begehen, und kein Bischof (sacerdos) dürfe sich unterstehen, eine fünfzig- oder sechszigtägige Fasten vor Ostern anzusagen. Niemand dürfe im Zustande des Wohlseyns wegen eines Sabbaths (per Sabbatha) diese Fasten brechen, es sey denn, daß er nur am Sonntage ordentliche Mittags-Mahlzeit halte.

Die Synode zu Braga (J. 563) verordnet (Can. 14), daß die Cleriker, welche kein Fleisch äßen, zur Vermeidung des Argwohns, als wenn sie Priscillianisten wären, wenigstens mit Fleisch gekochtes Zugemüße genießen sollten.

Die Synode zu Tours (J. 567) schärft (C. 17) die Beobachtung der alten von Mönchen angeordneten Fasten ein, so daß von Ostern bis Pfingsten mit Ausnahme der Mittwoche alle Tage den Brüdern Mahlzeit bereitet werden solle. Hierauf sollen sie eine ganze Woche fasten; und von da bis zum ersten August jeden Montag, Mittwoch und Freitag in der Woche. Ausgenommen sind jedoch Kranke. Im August sollen sie ordentlich Mahlzeit halten, weil täglich Heiligenmessen sind. Im ganzen September, October und November aber haben sie wieder dreimal die Woche zu fasten. Vom December bis Weihnachten müssen sie alle Tage fasten. Und weil zwischen Weihnachten und Erscheinung des Herrn alle Tage Feste einfallen, dürfen sie auch tafeln. Ausgenommen sind jene drei Tage, wo die Väter Privat-Litaneien in den ersten Tagen des Januars um der heidnischen Gewohnheit zu steuern (ad calcandum Gentilium consuetudinem) halten. Nach der Erscheinung des Herrn aber bis zur vierzigtägigen Fasten sollen sie dreimal in der Woche fasten. —

Die Synode zu Maçon (J. 581) verordnet (C. 9), daß von Martini bis Weihnachten, alle Mittwoch, Montag und Freitag Fasttag gehalten und an diesen Tagen die Canones vorgelesen werden sollen, damit sich keiner entschuldige, er habe aus Unwissenheit gefehlt. —

Die Synode zu Toledo (J. 633) verbietet (Can. 8), am Charfreitage das Fasten zu brechen, bei Strafe von dem Empfange des hl. Abendmahls (corporis et sanguinis) am Ostertage ausgeschlossen zu werden. Nur Kinder, Greise und Kranke sind ausgenommen.

Der neunte Canon des achten Concils zu Toledo (J. 653) eifert gegen die, welche unter dem Vorwande der Unpäßlichkeit die vierzigtägige Fasten nicht beachteten. Wer dieß thue, versündige sich nicht nur an der Auferstehung des Herrn, sondern dürfe auch nicht am Ostertage communiciren,

und müsse sich das ganze Jahr fortan des Fleischessens enthalten.

Der fünf und fünfzigste Canon der Synode im Trullus (J. 692) erneuert den apostolischen Canon, kraft dessen jeder Cleriker, der am Sonnabende in der Quadragesima (einen einzigen in der hl. Woche ausgenommen) fasten würde, abgesetzt; ein Laie aber, der solches thäte, von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden sollte; und dieses, setzt die Synode hinzu, sollte auch in der römischen Kirche unveränderlich gelten, wo man bisher, der kirchlichen Vorschrift zuwider, am Sabbath gefastet habe.

Im sechs und fünfzigsten Canon derselben Synode wird unter gleichen Strafen der Genuß der Eier und des Käses an Samstagen in der Quadragesima verboten. — (Abstinenz ist also geboten, Fasttag verboten.)

Im neun und achtzigsten Canon derselben Synode wird geboten, den Tag des Leidens unsers Herrn bis zur Mitternacht des großen Sabbaths mit Fasten und Gebet zu feiern. —

Die Synode zu Berghamsted (J. 697) verordnet (Can. 15): Wenn Jemand seinem Knechte Fleisch am Fasttage zu essen gegeben, so soll der Knecht ungestraft davon kommen (liber exeat). — Hat aber (Can. 16) der Knecht freiwillig Fleisch gegessen, so wird er entweder gepeitscht oder um sechs Goldstücke (solidos) gestraft.

Die Synode zu Clisfe (Cloveshoviae) in England (J. 747) verordnet (Can. 18), die Quatemberfasttage zu beobachten.

Die Synode zu Maynz (J. 813) verordnet (Can. 34), die Quatemberfasttage zu halten. Im Monate März sollen alle in der ersten Woche am Mittwoch, Freitag und Samstag um 9 Uhr zur Kirche kommen und den Litaneien und der Messe beiwohnen. Im Monate Junius in der zweiten Woche sollen sie bis neun Uhr an den genannten drei Tagen fasten, und vom Fleische sich enthalten. Ferner im Monate September in der dritten Woche, und im Monate December in der vollen Woche vor der Vigilie des Weihnachtfestes. — Wer (Can. 35) diese Fasttage aus Stolz nicht hält, den treffe das Anathema. —

Die Synode zu Tours (J. 813) verordnet (Can. 47), daß man die vorgeschriebenen Fasttage fleißig beobachten solle.

Die Synode zu Erfurd (J. 932) verbietet Jedem (Can. 5), sich freiwillige Fasten aufzulegen, weil es mehr aus Schwärmerei (hariolandi causa) als zum Besten der Religion (supplementum legis catholicae) geschehe. —

Die Synode zu Enham (J. 1009) befiehlt (Can. 16 und 17) alle Quatember und alle Freitage, wenn es kein Festtag sei, zu fasten und die übrigen Fasttage zu halten, welche der hl. Gregor den Engländern auferlegt hätte.

Die Synode zu Selgenstadt (J. 1022) schreibt (Can. 1) Fasttage vor: Vierzehn Tage vor Johann dem Täufer, vor Weihnachten, und am Vorabend der Erscheinung des Herrn, an allen Vorabenden der Apostel, und am Vorabend der Himmelfarth Mariä und des hl. Laurentius und aller Heiligen; — ferner wird (Can. 2) die Zeit der Quatember näher bestimmt und zu halten geboten.

Die Synode zu Coyanza (J. 1050) verordnet (Can. 11) alle Freitage Fasttag zu halten.

Die Synode zu Rouen (J. 1072) befiehlt (Can. 9), die Quatemberzeit genau zu beobachten und nie vor der Abendstunde in der vierzigtägigen Fastenzeit Mittagmahl zu halten.

Die Synode zu Cognac (Copriniacum circa 1256) verordnet (Can. 19) die vierzigtägige Fasten, die vier Quatember, die Pfingstwoche, die Himmelfahrtswoche zu fasten; aber nur in der Pfingstwoche durften Käse und Eier gegessen werden. Ferner darf kein Fleisch gegessen werden am Feste des hl. Marcus, wenn es nicht auf einen Sonntag fällt, in der Osterwoche, an den Vigilien von Weihnachten, Himmelfahrt Mariä, Johann Baptist, Apostel Petri und Paul, Matthäus, Simon und Judas, Andreas, Laurentius, Allerheiligen, in der größern Bittwoche (in Litania majori), des hl. Evangelisten Marcus, Himmelfahrt, Pfingsten. — Dieselbe Verordnung wiederholt die Synode zu Bajeux J. 1300 (Can. 66).

Die Synode zu Valladolid (J. 1322) belegt (Can. 16) alle auf der Stelle (eo ipso) mit dem Bann, die an Fasttagen öffentlich Fleisch verkaufen.

Die Synode zu Avignon (J. 1337) verordnet (Can. 5), daß die Beneficiaten und Geistlichen (in sacris ordinibus constituti) überhaupt an Samstagen sich zur Ehre der seligen Jungfrau Maria des Fleischessens enthalten sollen, es sey denn, daß an einem Samstage das hl. Weihnachtsfest falle.

Die Synode zu Angers (J. 1365) verordnet (Can. 22) an Fasttagen und besonders in der 40tägigen Fastenzeit durchaus nicht Milch und Butter zu genießen, da es nicht an Fischen, Oel und anderm Nöthigen gebreche. Ausgenommen seien nur jene, welche ein Privilegium hätten. —

Die Synode zu Sens (J. 1528) schärft (Can. 7) die Beobachtung der Fasttage und Enthaltung vom Fleischessen an

gewissen Tagen als das beste Mittel ein zur Dämpfung fleischlicher Begierden.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1563) ermahnt (Sess. XXV.) die Bischöfe, daß sie allem Folge leisten, was zur Abtödtung des Fleisches führt, wohin die Auswahl der Nahrungsmittel und das Fasten insbesondere gerechnet wird.

Festtage.

Wenn ein Bischof, Presbyter oder Diacon das hl. Osterfest vor dem Frühlingsäquinoctium mit den Juden feiert, wird er abgesetzt. — Apost. Can. VII.

Auf das Ansehen der Schrift haben wir die üble Gewohnheit zu verbessern beschlossen, daß wir den Pfingsttag nicht als den vierzigsten, sondern als den fünfzigsten Tag nach dem Pascha feiern. Wer das nicht thut, den wird man dafür ansehen, daß er eine neue Ketzerei einführe. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 43.

Wegen der Feier des christlichen Pascha haben wir beschlossen, daß sie in der ganzen Welt auf Einen Tag und zu Einer Zeit von den Christen gehalten werden solle. — Conc. zu Arles. J. 314. Can. I.

Die Synode zu Laodicea (Can. 51) verordnet in der Fastenzeit (Quadragesima) keine Gedächtnißtage der Märtyrer zu feiern, sondern dieselben jederzeit auf den Sabbath oder Sonntag zu verlegen.

Die Synode zu Gangea (J. 350 circ.) belegt jene mit dem Anathem, welche es tadeln, wenn man die den Märtyrern geweihten Orte besucht und Gottesdienst daselbst hält. Can. 20.

Wenn Jemand außer den Pfarreien, wo man gewöhnlich zusammenkommt, auf dem Lande ein Bethaus (oratorium in agro) haben will, so kann er an gewöhnlichen Festtagen Messe halten, aber Ostern, Weihnachten, die Erscheinung des Herrn, Himmelfahrt Christi, Pfingsten und Johann der Täufer muß man nur in Städten oder Pfarreien feiern. Cleriker, die dagegen handeln, werden excommunicirt. Can. 21. Synode zu Agde. J. 506.

Die Synode zu Lyon (J. 583) verordnet (C. 5), daß kein Bischof das Weihnachts- und Osterfest anderswo als in seiner Kirche feiern solle.

Das Concil zu Antiochien (J. 341) befiehlt (Can. I.) bei Strafe der Absetzung für die Geistlichen und des Kirchen-

kanns für die Laien, die Nicänische Verordnung wegen des Osterfestes zu halten. —

Die dritte Synode zu Carthago (J. 397) verordnet (Can. 1), daß die Mitbischöfe einer und derselben Provinz wegen der Zeit der Osterfeier sich an ihren Primas wenden sollen. —

Die Synode zu Orleans (J. 541) verordnet (Can. 1), Ostern allenhalben zu einer und derselben Zeit zu feiern. Der Bischof habe jährlich am Tage der Erscheinung des Herrn den rechten Augenblick zu bestimmen, und bei entstandenen Zweifeln hätten die Metropoliten die Sache zu entscheiden. — Ferner wird (Can. 3) den vornehmsten Staatsbürgern verboten, Ostern außer der Stadt zu feiern, wofern sie nicht für dringende Geschäfte von dem Bischofe Urlaub hätten.

Die Synode zu Braga (J. 572) verordnet (Can. 9): Der Metropolit soll bei Zeiten bekannt machen, wenn jährlich das Osterfest einfalle, damit es in jeder Gemeine zu Weihnachten angekündigt werden könne, und man sowohl den Anfang der großen Fasten, als die Zeit der nähern Vorbereitung der Catechumenen zur Taufe wisse.

Die Synode zu Maçon (J. 585) verordnet (Can. 2), Ostern so festlich als möglich zu begehen, und an den sechs heiligsten Tagen keine knechtliche Arbeit zu verrichten.

Die Synode zu Toledo (J. 633) verordnet (Can. 5), daß die Priester drei Monate vor Erscheinung des Herrn (ante tres menses epiphaniarum) sich bei dem Metropoliten anfragen sollen, um den Mitbrüdern in der Provinz den Tag der Osterfeier bekannt zu machen.

Die Synode zu Herdford (J. 673) verordnet (Can. 1) allen, das Osterfest am Sonntage nach dem vierzehnten Mond des ersten Monats zu feiern. —

Das zehnte Concil zu Toledo (J. 656) bestimmt (C. 1.), daß man das Fest der Verkündigung Mariä jedesmal den achtzehnten December feiern solle, weil bisweilen die Fastenzeit, bisweilen das Osterfest die Feier dieses Marienfestes verhindere. —

Die Synode im Trullus (J. 692) befiehlt (Can. 66) allen Christen, die ganze Osterwoche in der Kirche mit Psalmen, Hymnen und geistlichen Gesängen, Anhörung der Vorlesungen der hl. Schrift und reichlichen Empfang der hl. Sacramente zu feiern. —

Die Synode zu Cliske (J. 747) in England (Cloveshoviae) befiehlt die Festtage des hl. Gregorius und Augustin zu beobachten (Can. 17).

Die Synode zu Mainz (J. 813) befiehlt (Can. 36) folgende Festtage zu beobachten: Den Ostersonntag und die ganze Woche (observari cum sobrietate et honore), den Himmelfahrtstag, Pfingsten (wie Ostern), das Fest der hl. Apostel Petrus und Paulus, das Fest des hl. Johannes des Täufers, Himmelfarth Mariä, Kirchweihe des hl. Michael, Fest des hl. Remigius, Martinus, Andreas, Weihnachten vier Tage, die Octaven des Herrn, Erscheinung des Herrn, Reinigung Mariä, und die Feste jener Märtyrer und Bekenner, deren Leiber in jeder Pfarrei ruhen. Auch die Kirchweihen. —

Die Synode zu Meaux (J. 745) verordnet (Can. 77), daß die acht Tage des hl. Osterfestes gefeiert und durch keine ländliche oder andere Arbeit und gerichtliche Verhandlung gestört werden sollen. —

Die Synode zu Erfurd (J. 932) fordert (Can. 1), alle Geburtsfeste der zwölf Apostel mit höchster Ehrerbietung zu feiern. — Auch untersagt sie (Can. 2) sieben Tage vor Weihnachten und von Quinquagesima bis auf die Osteroctave, und sieben Tage vor Johann dem Täufer die Christen vor ein weltliches Gericht zu fordern, damit sie desto freier dem Gebete obliegen und zur Kirche gehen könnten. —

Die Synode zu Inglheim (J. 948) verordnet (C. 6), die ganze Osterwoche und zu Pfingsten auch Montag, Dienstag und Mittwoch eben so wie den Sonntag zu feiern. —

Die Synode zu Enham (J. 1009) verordnet (C. 15), das Fest der hl. Maria mit Fasten zu feiern, auch alle Aposteltage, ausgenommen Philipp; und Jacobi wegen der österlichen Zeit. Ferner (Can. 18) untersagt sie an solennen Festen und an Quatemberfasten, so wie von Advent bis zur Octave der Erscheinnng des Herrn, und von Septuagesima bis zur fünfzehnten Nacht nach Ostern (ultra pascham) keine Ordalien zu halten, keine ehelichen Verbindungen zu feiern und keine Eidschwüre ablegen zu lassen. —

Die Synode zu Rouen (J. 1072) verordnet (Can. 23): Wenn eines Heiligen Fest am Tage selber fällt, wo es nicht gefeiert werden kann, so soll man es nicht vor, sondern während der Octave feiern. —

Die Synode zu Oxford (J. 1222) verordnet (Can. 8) folgende Feste hoch zu feiern: Alle Sonntage, die fünf Tage zu Weihnachten, Beschneiduug, Erscheinung des Herrn, alle Feste der seligen Maria, ausgenommen das Fest der Empfängniß, dessen Feier nicht nothwendig ist (cujus celebrationi non imponitur necessitas), Bekehrung des hl. Paulus, die Stuhlfeier Petri, die Feste aller Apostel, das Fest des hl.

Gregorius, der Charfreitag, der Montag, Dienstag und Mittwoch in der Osterwoche, der Auffahrtstag des Herrn, der Montag, Dienstag und Mittwoch in der Pfingstwoche, das Fest des hl. Augustin im Mai, die beiden Feste des hl. Kreuzes, die Versetzung (translatio) des hl. Märtyrers Thomas, die beiden Feste des hl. Johannes des Täufers, das Fest der hl. Margaretha, das Fest der hl. Magdalena, das Fest des hl. Petrus in Ketten, das Fest des hl. Lorenz, das Fest des hl. Michael, das Fest des hl. Bekenners Edmund, und des hl. Königs und Märtyrers Edmund, das Fest der hl. Catharina, das Fest des hl. Clemens, das Fest des hl. Nicolaus, das Fest der Einweihung jeglicher Pfarrkirche, das Fest eines jeglichen Heiligen, zu dessen Ehre die Kirche gegründet worden.

Auch an folgenden Feiertagen sollen die kleinern knechtlichen Arbeiten unterbleiben, nämlich am Feste der hl. Fabian und Sebastian, Agnes, Vincenz, Blasius, Agatha, Felix, Georg, Johann vor dem lateinischen Thore, Dunstan, Alban, Emeldrid, Kreuzerfindung, Stephan, Hieronymus, Fides, Kirchweihe des hl. Michael auf dem Berge Tumba, Dionysius, Seelenfest (festum animarum), Cäcilia, Lucia, Leonard. —

An folgenden Festen darf nach der Messe gearbeitet werden, aber nicht vorher: Octave der Erscheinung, der hl. Johannes und Paulus, Versetzung (tranlatio) des hl. Benedict, des hl. Martin.

Folgende Vigilien sind zu halten: Die Vigilie der Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Bittwoche (litania major, tres dies Rogationum), des hl. Johann des Täufers, der Apostel Peter und Paul, des hl. Lorenz, der Himmelfahrt Mariä, des hl. Bartholomäus, des hl. Matthäus, Simon und Judas, aller Heiligen, des hl. Andreas, des hl. Apostel Thomas.

Die Synode zu Toulouse (J. 1229) bestimmt (C. 26) als Festtage: Weihnachten, Stephan, Johann der Evangelist, die unschuldigen Kindlein, Sylvester, Beschneidung des Herrn, Erscheinung des Herrn, Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt der seligen Jungfrau Maria, Ostern mit den zwei folgenden Tagen, die drei Tage der Kreuzwoche, Pfingsten mit zwei folgenden Tagen, Geburt des hl. Johann des Täufers, Erfindung und Erhöhung des hl. Kreuzes, die zwölf Apostel, die hl. Maria Magdalena, der hl. Lorenz, Martin, Nicolaus, Kirchweihe des hl. Michael, Kirchweihe einer jeglichen Kirche, und das Fest eines jeden Heiligen, zu dessen Ehre die Kirche gegründet ward, und jeder Sonntag. — Außerdem müssen (Can. 27) die Festtage beobachtet werden, welche an

jedem Orte besonders gebräuchlich sind, und der Priester muß sie dem Volke alle Sonntage bei der Messe verkünden.

Die Synode zu Copriniac (um d. J. 1256) setzt (Can. 21) folgende Festtage fest: Vorerst jeden Sonntag von einem Vorabend bis zum andern, dann Weihnachten, Stephan, Johann Evangelist, Unschuldige Kindlein, des hl. Märtyrers Thomas, Beschneidung, Erscheinung des Herrn, Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt, Empfängniß Mariä, Charfreitag, Ostern mit den beiden folgenden Tagen, Himmelfahrt Christi, Pfingsten mit den beiden folgenden Tagen, heiligen Kreuzes Erfindung, Geburt Johann des Täufers, und Enthauptung desselben, die zwölf Apostelfeste, des hl. Evangelisten Lucas und Marcus, des hl. Eutropius, Georgius, Bekehrung Pauli, Stuhlfeier Petri, Johann vor dem lateinischen Thore, Johann und Pauli, Martial, Verklärung Christi, Erfindung des hl. Stephan, Laurenz, Vincenz, Bartholomäus, Michael, Einweihung jedes Bethauses (oratorii) aller Heiligen, Egidius, Erhöhung des hl. Kreuzes, Hilarius, Martinus, Nicolaus, Catharina, Maria Magdalena und die übrigen in jeder Pfarrei gebräuchlichen Feste, welche nur in den umliegenden Ortschaften angesagt und nicht allgemein beobachtet werden. Die übrigen Festtage jedoch sollen nur nach herkömmlicher Weise beobachtet und nicht nothwendiger Weise gefeiert werden. Dieselbe Verordnung wiederholt die Synode zu Bajeux J. 1300. C. 67.

Die Synode zu Ravenne (J. 1311) verordnet (C. 10), daß die Pfarrer die Feste und Fasttage jedesmal zur betreffenden Zeit in der Messe verkünden sollen.

Die Synode zu Marchena (J. 1326) verordnet (Can. 41), das Fest der vier hl. Kirchenlehrer, Gregor, Augustin, Ambrosius und Hieronymus, desgleichen (Can. 42) das Fest der hl. Martha in der Provinz Auch zu feiern.

Die Synode zu Arles (J. 1260) verordnet (Can. 6), die Octave der hl. Trinität und das Fest des seligen Trophimus zu feiern.

Die Synode zu Pennafiel (J. 1302) verordnet (C. 11) das Fest des hl. Ildefons zu feiern, weil er der Kaplan und besonderer Herold der seligen Jungfrau gewesen, die ihn nach ihrer Auffahrt in den Himmel körperlich besucht und mit Gnaden geschmückt habe.

Die Synode zu London (J. 1328) verordnet (Can. 1), daß künftig Niemand am Charfreitage knechtliche Arbeiten verrichten dürfe. Damit sey jedoch den Armen kein Gesetz auferlegt.

Ferner sollte (Can. 2) das Fest der Empfängniß Mariä gefeiert werden.

Die Synode zu Basel (J. 1439) verordnete (Sess. XXXVI): Bisher sei in mehrern Gegenden, und auch von ihr, eine schwere Frage über die Empfängniß der Jungfrau Maria, und der Anfang ihrer Heiligung untersucht worden; indem Einige gesagt hätten, sie und ihre Seele sey wirklich eine sehr kurze Zeit der Erbsünde unterworfen, Andere aber behaupteten, Gott habe vom Anfange seiner Schöpfung ihr aus Liebe die besondere Gnade ertheilt, daß er sie von jenem erblichen Flecken völlig befreiete, indem er sie selbst gründete und der Sohn Gottes sie hervorbrachte (fabricaret), um seine Mutter auf Erden zu werden. Nachdem nun die Synode die seit mehrern Jahren von beiden Seiten vorgebrachten Zeugnisse und Gründe sorgfältig geprüft und auch sonst vieles, was dazu gehöre, reiflich erwogen habe, so erkläre sie, daß jene Lehre, nach welcher die hl. Jungfrau durch eine zuvorkommende und wirkende vorzügliche Gnade Gottes, stets von der erblichen und wirklichen Schuld unbefleckt geblieben sey, als eine fromme, dem Gottesdienste, dem katholischen Glauben, der gesunden Vernunft und der hl. Schrift gemäße Lehre, die von allen Katholischen zu billigen und anzunehmen sey, und daß es künftig Niemandem erlaubt seyn dürfe, das Gegentheil davon vorzutragen. Sie erneuern zugleich die Feier des Festes der Empfängniß Mariä, wie dieselbe in der Römischen und andern Kirchen, nach einer alten und löblichen Gewohnheit am achten December beobachtet werde; es sollte in allen christlichen Gemeinden begangen werden, und jeder reumüthig Beichtende sollte an demselben für die Abwartung des Hochamtes hundert, der Vesper aber eben so viel, der Predigt hundert und fünfzig Tage Ablaß von den ihm auferlegten Bußen erhalten. Nachher (Sess. XLIII.) gab sie auch die Verordnung, daß das Fest der Heimsuchung Mariä in der ganzen Kirche desto mehr begangen werden sollte, weil bei dem damaligen unglücklichen Zustande der Christenheit nöthig sey, sich vorzüglich an die Jungfrau Maria zu wenden, indem sie vor andern Heiligen den Christen Fürbitte und Schutz bei Gott leiste. —

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1546) erklärt (Sess. V. Can. 5): Daß sie nicht der Willensmeinung sey, in diesem Beschlusse, wo von der Erbsünde gehandelt werde, die selige und unbefleckte Gottesgebärerin Jungfrau Maria mit zu begreifen, sondern daß hierüber die Verordnung des Papstes Sixtus IV. seligen Andenkens unter den in diesen Verordnungen enthaltenen Strafen, welche er erneuert, beobachtet werden sollen. —

Ferner (Sess. XIII. Cap. 5) erklärt sie, es sey in der Kirche Gottes auf eine sehr fromme und religiöse Weise die Sitte eingeführt, daß das hocherhabene, hochwürdige Sacrament des Altars alle Jahre an einem besondern und festlichen Tage mit ausgezeichneter Verehrung und Festlichkeit gefeiert, und daß es ehrerbietig und ehrfurchtsvoll in Procession durch die Straßen und öffentlichen Orte umgetragen werde. Denn es ist sehr billig, daß einige heilige Tage festgesetzt seyen, wo alle Christen dem gemeinsamen Herrn und Erlöser in einer ausgezeichneten und seltenen Bedeutung ein dankbares und unvergeßliches Gemüth beweisen für die so unaussprechliche und ganz göttliche Wohlthat, durch welche sein Sieg und Triumph über den Tod vergegenwärtiget wird. Und so geziemte es auch der Siegerin Wahrheit über die Lüge und Ketzerei zu triumphiren, daß ihre Widersacher bei dem Anblicke solchen Glanzes und bei der hohen Freude der ganzen Kirche entweder vor Schwäche und Demüthigung vergehen (tabescant) oder vor Schaam und Verwirrung sich endlich bekehren.

Fegefeuer.

Die Synode zu Sens (J. 1528) lehrt (Can. 12) nach dem Vorgange der zweiten allgemeinen Synode zu Lyon und jener zu Florenz, daß es ein Fegefeuer gebe, und daß man durch Gebet und gute Werke den Verstorbenen zu Hülfe kommen könne.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1563) befiehlt (Sess. XXV) den Bischöfen, sorgfältig dahin zu streben, daß von den Gläubigen Christi die gesunde, von den hl. Vätern und hl. Concilien überlieferte Lehre vom Fegefeuer geglaubt, beibehalten, gelehrt und überall gepredigt werde. Bei dem ungebildeten Volke aber sollen sie die schwereren und spitzfindigern Fragen, welche Nichts zur Erbauung beitragen, und durch welche meistens die Frömmigkeit Nichts gewinnt, von den Volksvorträgen ausschließen, und eben so das Ungewisse oder das, was den Schein des Unwahren an sich trägt, nicht verbreiten, und nicht verhandeln lassen, dasjenige aber, was irgend zum Aberwitze oder Aberglauben gehört, oder nach schändlichem Gewinne riecht, als ärgerlich und für die Gläubigen anstößig, verbieten. Auch sollen die Bischöfe dafür sorgen, daß die Hülfleistungen der lebenden Gläubigen, nämlich die hl. Meßopfer, Gebete, Almosen und andere Werke der Frömmigkeit, die von den Gläubigen für andere hingeschiedene Gläubige verrichtet zu werden pflegen, nach den Anordnungen der Kirche, fromm und an-

dächtig verrichtet, und dasjenige, was denselben, vermöge Vermächtnißstiftungen oder auf andere Weise, gebührt, nicht saumselig, sondern von den Priestern und Kirchendienern und Andern, welche dies zu leisten verpflichtet sind, sorgfältig und genau entrichtet werde. —

Firmung.

Die Synode zu Chalons (J. 813) sagt (Can. 17): Es ward uns hinterbracht, daß Einige aus dem Volke (plebe) zwei bis drei Mal von Bischöfen, ohne daß es diese wissen, gefirmt werden. Daher haben wir beschlossen, daß diese Firmung so wenig wiederholt werden dürfe, als die Taufe. —

Die Synode zu Paris (J. 829) verordnet (Can. 33 Lib. I.), daß künftighin die Bischöfe den hl. Geist nur nüchtern, aber nicht nach dem Essen und Trinken ertheilen dürften, es müsse seyn, wie bei der Taufe, die der Priester auch nüchtern verrichte, und die Zeit für die Ertheilung des hl. Geistes sey gleichfalls nur, Kranke ausgenommen, Ostern und Pfingsten. —

Die Synode zu Rouen (J. 1072) verordnet (Can. 7), daß die Gabe des hl. Geistes nur Nüchternen von Nüchternen gegeben werde, auch solle man die Firmung selber nicht ohne Feuer ertheilen.

Die Synode zu London (J. 1200) verordnet (Can. 3), daß die Firmung ertheilt werden solle, im Falle ein Zweifel entstehe, ob es geschehen sey. Auch soll Keiner von einem Vater, einer Mutter oder einem Stiefvater und einer Stiefmutter zur Firmung gehalten werden. —

In den Constitutionen des Erzbischofs Edmund von Canterbury (J. 1236) wird (Can. 39) verordnet, daß die Priester das Volk öfter erinnern sollten, ihre Kinder firmen zu lassen. Ist der Firmling ein Erwachsener, so muß er vorher beichten. Auch sage man oft den Laien, die Ankunft des Bischofs nicht erst lange abzuwarten, wegen der Firmung, sondern die Kinder zu ihm zu führen, wofern er nicht etwa in der Nähe ist. Sie sollen auch die geeigneten, langen und hinlänglich breiten Binden mitbringen. Die gefirmten Kinder soll man drei Tage nach der Firmung zur Kirche tragen und ihre Stirne durch die Hand des Priesters an dem Taufsteine abwaschen und dann die Binden verbrennen. Keiner soll von seinem Vater oder der Stiefmutter zur Firmung gehalten werden. —

Die Synode zu Worchester (J. 1240) verordnet (Can.

6), daß jenen Eltern, welche ein Jahr nach der Geburt ihre Kinder nicht firmen lassen, der Eintritt in die Kirche untersagt werden solle. Auch sollten die Mütter sorgen, daß Firmlinge mit neuen Binden (ligamina novae telae) zum Bischof geschickt würden; drei Tage nach der Firmung müsse man die Kinder zur Kirche tragen, mit Taufwasser abwaschen und die Binden verbrennen. Eltern dürften nie ihre eigenen Kinder, und ein Mann nicht ein Mädchen, ein Weib nicht einen Knaben zur Firmung halten. Auch dürften die Eltern ihre Kinder nicht öfter firmen lassen. —

Die Synode zu Cöln (J. 1280) verordnet (Can. 5): Die Priester sollen die Eltern getaufter und nicht gefirmter Kinder ermahnen, daß sie dieselben in einem Alter von sieben Jahren und darüber zum Bischofe führen, welcher allein firmen kann. Sie sollen ihnen die Haare schneiden, vorzüglich jene, welche in die Stirne hereinhängen und die Stirne fleißig waschen und Bänder von dichtem Leinenzeug ohne Nath und Knoten, drei Finger breit und gehörig lang, haben, die weiß und wohl gereinigt sind. Am 3. Tage nach der Firmung sollen sie die Kinder zur Kirche führen, damit die Priester ihre Stirne waschen, die Bänder verbrennen und die Asche davon mit dem Waschwasser an einen geheiligten Ort hinschütten. Sind die Firmlinge schon zehn Jahre alt und darüber, so sollen sie vorher ihren Priestern beichten. Die Eltern der Gefirmten aber sollen ihnen oft in das Gedächtniß zurückrufen, wann, von wem und wo sie gefirmt worden. Kein Cleriker soll zur ersten Tonsur hinzugehen, wenn er nicht vorher gefirmt ist. —

Die Synode zu Würzburg (J. 1287) erzählt (Can. 27), daß aus Mangel an gehaltenen Visitationen sich Männer und Weiber von sechszig Jahren fänden, die noch nicht gefirmt wären. Es sollten also die Bischöfe alle Jahre oder wenigstens alle zwei Jahre Visitation halten und firmen. —

Die Synode zu Bajeux (J. 1300) verordnet (Can. 5), daß die Priester auf die Nachricht von der Ankunft eines Bischofs zu demselben an der Spitze des Volkes auf zwei bis drei Meilen mit dem Kreuze sich verfügen sollen, um wo möglich dessen Predigt zu hören. Die Erwachsenen sollten vor Empfang der Firmung, wenn sie Zeit haben, beichten, und nüchtern, wo möglich, dieses Sacrament empfangen.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1547) verordnet (Sess. VII.): 1. Wenn Jemand sagt, die Firmung der Getauften sey eine müßige Ceremonie und nicht vielmehr ein wahres und eigentliches Sacrament, oder sey ehemahls nichts Anderes gewesen, als ein gewisser Unterricht, durch welchen die das

Jünglingsalter Antretenden vor der Kirche Rechenschaft von ihrem Glauben ablegten, der sey verflucht.

2. Wenn Jemand sagt, diejenigen seyen Beleidiger des hl. Geistes, welche dem hl. Chrisam der Firmung eine gewisse Kraft beilegen, der sey verflucht.

3. Wenn Jemand sagt, der ordentliche Verwalter der hl. Firmung sey nicht nur allein der Bischof, sondern auch jeglicher einfache Priester, der sey verflucht. —

Freigelassene.

Die Synode zu Orange (J. 442) verordnet (Can. 7): Die in der Kirche Freigelassenen oder durch Testament der Kirche Empfohlenen darf Niemand bei Strafe kirchlicher Ahndung zur Knechtschaft oder sonstiger Abhängigkeit zwingen. — Denselben Canon wiederholt die Synode zu Arles (J. 452) Can. 33, setzt aber noch (Can. 34) hinzu: Wenn Jemand einen in der Kirche Freigelassenen wegen Undank zurückzufordern beabsichtigt, so soll es nicht eher erlaubt seyn, bis er hierüber gerichtliche Beweise hergestellt hat. —

Die Kirche soll die rechtmäßig Freigelassenen im Nothfalle schützen. Synode zu Agde (J. 506) Can. 29.

Die Synode zu Toledo (J. 589) verordnet (Can. 6), daß die Freigelassenen der Kirche unter ihrem Schutze bleiben sollen. —

Die Synode zu Paris (J. 615) verordnet (Can. 5), daß die Freigelassenen von den Bischöfen (sacerdotibus) vertheidigt werden müßten und man sie nicht mehr zurückfordern könne (ad publicum revocare). Wer dieß wage und nicht vor dem Richterstuhle des Bischofs erscheine, würde excommunicirt.

Die Synode zu Sevilla (J. 619) verordnet (Can. 8), daß Freigelassene eines Bischofs, wenn sie undankbar seyen, wieder in den Stand der Knechtschaft gebracht werden dürften. —

Die Synode zu Toledo (J. 633) verbietet (Can. 68) Freigelassenen, gegen jene Kirche, der sie früher angehörten, als Kläger oder Zeugen aufzutreten, bei Strafe wieder zur Knechtschaft gezogen zu werden. — Bischöfe (Can. 69), die ihr Vermögen der Kirche hinterlassen, oder, wenn sie Nichts besessen haben, doch der Kirche einige Besitzungen erworben haben, dürfen nach Verhältniß des Vermächtnisses einige Knechte der Kirche freilassen, jedoch so, daß sie mit ihrem Peculium und ihrer Nachkommenschaft unter dem Schutze der Kirche bleiben und den Vortheil derselben nach Kräften befördern müssen. — Es soll daher (Can. 72) nach den alten Kirchensatzungen

Freigelassenen einer Kirche von den Priestern der erforderliche Schutz gewährt werden.

Die Synode zu Toledo (J. 638) verordnet (Can. 9), daß die Freigelassenen feierlich bekennen müßten, sie seyen von der Kirche freigelassen worden und wollten ihr stets willfährig seyn, und dieses Bekenntniß muß sogleich nach dem Antritte jedes neuen Bischofs schriftlich erneut werden. Wer dieses unterlasse, würde wieder zum Knechte herabgesetzt. — Die Kinder der Freigelassenen (Can. 10) müssen innerhalb der Kirche wieder erzogen und unterrichtet werden und dürfen sich keinen Fremden zum Schutzherrn wählen.

Die Freigelassenen der Kirchen und ihre Abkömmlinge dürfen sich nicht mit Freigebornen verehelichen. Die aus solcher Ehe entsprossenen Kinder sind weder ebenbürtig, noch unabhängig von der Kirche. — Wollen sie sich der Kirche nicht unterwürfig machen, so fällt Alles wieder, was sie oder ihre Eltern von der Kirche erhalten haben, derselben als Eigenthum zu. — Die Freigelassenen einer Kirche sammt ihren Abkömmlingen müssen der Kirche, von der sie die Freiheit erlangt haben, aufrichtige Dienste leisten. — Die Freigelassenen einer Kirche und ihre Abkömmlinge dürfen von Allem, was sie von den kirchlichen Rechten an sich gebracht, Nichts auf ein fremdes Eigenthum übertragen. — Neuntes Concil zu Toledo J. 655. Can. 13. 14. 15. 16.

Diejenigen, welche nach canonischen Gesetzen freigelassen worden sind, sollen ihre Freiheit behalten und fortan unter dem Schutze der Kirche bleiben. Wer aber nicht nach canonischer Vorschrift freigelassen worden ist, bleibt Leibeigener, und wenn auch ein sehr großer Zeitraum verflossen ist. Unangetastet bleibt nur die Freiheit derjenigen, welche sie von einem Bischofe erhalten haben, der viel zum Besten seiner Kirche gespendet. Aber auch diese dürfen sich dem Schutzrechte der Kirche nicht entziehen. — Can. 20. Concil zu Merida J. 666.

Die Synode im Trullus (J. 692) fordert, daß Sclaven nur in Gegenwart dreier Zeugen freigelassen werden dürften. Can. 85.

Das dritte Concil zu Saragossa (J. 691) verordnet (Can. 4), daß die Freigelassenen eines Bischofes bei dem Nachfolger desselben sich jederzeit wegen ihrer Freiheit legitimiren müßten, doch habe der Bischof das Recht nicht, Jene, welche aus Unwissenheit der Canones oder sonst aus Saumseligkeit diese Legitimation unterlassen hätten, sogleich zu Sclaven zu machen; dieß sey nur dann erlaubt, wenn sie seiner Aufforderung ungeachtet nicht Folge geleistet hätten.

Die Synode zu Berghamsted (J. 697) verordnet (Can. 9): Wenn Jemand seinen Knecht an dem Altare freigelassen hat, so soll er frei seyn und Erbschaft- und Wehrgeldfähig und sich aufhalten können, wo es ihm beliebt.

Gebet.

Die dritte Synode zu Carthago (J. 397) verordnet, daß Niemand im Gebete den Vater statt des Sohnes oder den Sohn statt des Vaters nennen solle. Und wenn man am Altare sey (cum altari assistitur) müsse immer das Gebet an den Vater gerichtet seyn (semper ad Patrem dirigatur oratio). Can. 23.

Die Synode zu Braga (J. 563) verordnet (Can. 16), daß für Selbstmörder nicht in der Messe gebetet werden dürfte (nulla pro illis fiat commemoratio), auch solle man sie nicht unter Psalmen begraben. Dasselbe gelte von jenen, welche für Verbrechen gestraft würden. — Catechumenen (Can. 17), die ohne Taufe sterben, sind gleichfalls von der Theilnahme an dem Kirchengebete (oblationis sanctae commemoratio) ausgeschlossen und man soll nicht für sie psalliren.

Die Synode zu Auxerre (J. 578) verbietet (Can. 17) gleichfalls, für Selbstmörder das Opfer anzunehmen. —

Die Synode zu Celchid (J. 787) verbietet (Can. 20), für diejenigen zu beten, die ohne Buße und Sündenbekenntniß (confessione) von diesem Leben scheiden. —

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) verbietet (Can. 52) zu glauben, man dürfe Gott nur in drei Sprachen anbeten, denn in jeder Sprache werde das Gebet erhört, wenn es Gerechtes verlange.

Gnade und Rechtfertigung.

Die Synode zu Mileve (J. 416) setzte fest (Can. 3): Wer sagt, die Gnade Gottes, welche den Menschen durch Christus rechtfertigt, diene nur zur Vergebung der schon begangenen Sünden, nicht aber zum Beistand, damit keine weiter begangen werden, der sey verwünscht! — Wer sagt (Can. 4), eben diese Gnade Gottes stehe uns nur in so ferne zum Nichtsündigen bei, daß sie uns die Kenntniß der göttlichen Gebote offenbare, nicht aber auch die Kräfte ertheile, solche mit Liebe beobachten zu können, der sey verwünscht; denn da der Apostel sagt: das Wissen blähet auf, aber die Liebe bessert: so ist es sehr gottlos zu sagen, wir hätten die Gnade Christi zu dem

Aufblähenden, nicht zu dem Bessernden, indem beides Gottes Gabe ist: sowohl zu wissen, was wir thun sollen, als es mit Liebe zu thun, so daß uns, gebessert durch die Liebe, das Wissen nicht aufblähen kann. — Wer sagt (Can. 5), die Gnade der Rechtfertigung werde uns deswegen gegeben, damit wir durch sie dasjenige leichter erfüllen können, was uns durch den freien Willen zu thun anbefohlen wird; gleichsam als wenn wir ohne die Gnade die göttlichen Gebote auch beobachten könnten, nur etwas schwerer, der sey verwünscht! Denn der Erlöser sagte schlechtweg: ohne mich könnt ihr Nichts thun!

Die Synode zu Orange (J. 529) bestimmt: Wenn man sagt (Can. 3), die Gnade Gottes werde auf das Gebet des Menschen ertheilt, nicht aber daß die Gnade selbst dieses Gebet hervorbringe (Jes. 65. Röm. 10.); — wenn man (Can. 4) behauptet, daß Gott auf unsern Willen warte, um uns von Sünden zu reinigen, nicht aber, daß dieser Wille, gereinigt zu werden, durch die Eingießung und Wirkung des heiligen Geistes entstehe (Sprüchw. 19. Philipp. 2.); — wenn man (Can. 5) nicht nur das Wachsthum, sondern auch den Anfang des Glaubens und die Neigung zu glauben, von keinem Geschenke der göttlichen Gnade, sondern von unsern natürlichen Kräften herleitet (Philipp. 1. Ephes. 2.); — wenn man (Can. 6) das Glauben, Wollen, Verlangen, Bemühen, Arbeiten, Wachen, Bitten und dergleichen mehr, ohne die Gnade Gottes, als Mittel ansieht, uns die göttliche Barmherzigkeit zu erwerben und nicht vielmehr von der Eingebung des heiligen Geistes jenes Alles erwartet; auch die Gnade blos als einen Beistand unserer Demuth und unsers Gehorsams, nicht aber diese als ihre Wirkungen betrachtet (I. Cor. 4. und 15.); — wenn man durch natürliche Kräfte etwas Gutes, das zur Seligkeit gehört, denken, wählen und dem Evangelium Beifall geben läßt, ohne solches der Erleuchtung und Eingebung des heiligen Geistes zuzuschreiben (Joh. 15. 2. Cor. 3.); — wenn man endlich einige aus Barmherzigkeit, andere aber durch ihren freien Willen zur Gnade der Taufe gelangen läßt (Can. 8) Joh. 6. Matth. 16. I. Cor. 12; — so widerstreitet man der Schrift. — Ferner (Can. 25) heißt es, daß der freie Wille durch die Sünde des ersten Menschen alle seine Kraft verloren habe, so daß er ohne die zuvorkommende Gnade gar nichts Gutes thun könne; daß der Glaube, welchen der Apostel an den Vätern des alten Bundes rühmt, ihnen lediglich durch die Gnade Gottes ertheilt worden sey; daß Gott Niemanden zum Bösen vorherbestimmt habe und alle durch die Taufgnade unter Mitwirkung Christi in den Stand gesetzt wer-

den, für das Heil ihrer Seele thätig zu seyn, und daß wir endlich nicht ein gutes Werk anfangen und Gott uns hernach unterstütze, sondern Er haucht uns zuerst ohne unser Verdienst Glauben und Liebe zu ihm ein, damit wir das Sacrament der Taufe suchen und nach der Taufe mit seiner Hülfe Alles erfüllen können, was ihm wohlgefällig ist; daher müssen wir dafür halten, daß des Schächers am Kreuze, des Hauptmanns im Evangelium und des Zachäus Glaube nicht natürlich sondern Gottes Gabe gewesen.

Die Synode zu Valence (J. 855) erklärt (Can. 6), daß sie hinsichtlich der Lehre von der Gnade, ohne die kein Mensch glückselig leben könne, und der Lehre von dem freien Willen, welcher durch die Sünde in dem ersten Menschen geschwächt, aber durch die Gnade Jesu Christi wieder hergestellt worden (redintegratum et sanatum) an das Ansehen der Kirchenväter (quod sanctissimi patres auctoritate scripturarum tenendum reliquerunt) und frühern Concilien und Päbste sich halte.

Die Synode zu Sens (J. 1528) sagt (Can. 15), wenn sie die Willensfreiheit des Menschen behaupte, so schließe sie die göttliche Gnade nicht aus, sondern der Wille, unterstützt von der zuvorkommenden Erbarmung, und berührt von dem geheimen innern Hauche der Inspiration wende sich zu Gott, und bereite sich zu jenem Grade vor, wodurch er zum ewigen Leben angenehm wird. Auch streite diese Gnade nicht mit dem freien Willen, denn Gott stehe immer an der Thüre und klopfe an; mache Jemand die Thüre auf, so gehe er hinein und halte Abendmahl mit ihm. Auch sey die Gnade des anziehenden Gottes nicht von der Art, daß man ihr nicht widerstehen könne. Gott prädestinirt, erwählt, ruft oder verherrlicht nur die, welche im Glauben und in Liebe wurzelnd durch gute Werke ihre Berufung zuverlässig gemacht haben. Diese Ketzerei, welche die Willensfreiheit aufhebt, ist also nicht so fest verdammt, da sie längst von den Concilien verworfen war, sondern sie widerstreitet der gemeinen Menschenvernunft und dem offenbaren Zeugnisse der heiligen Schrift.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1547) erklärt (Sess. VI. c. 1—16. de Reformatione), Jeglicher müsse, um die Lehre der Rechtfertigung wohl und richtig zu verstehen, anerkennen und bekennen, daß alle Menschen, indem sie durch die Uebertretung Adams die Unschuld verloren, unrein, und wie der Apostel sagt, von Natur Kinder des Zorns geworden, und wie in dem Beschlusse von der Erbsünde auseinander gesetzt wurde, so sehr Knechte der Sünde und unter der Ge-

walt des Teufels und des Todes waren, daß nicht nur nicht die Heiden durch die Kraft der Natur, sondern nicht einmal die Juden, durch den Buchstaben des Gesetzes Mosis selbst davon befreit werden oder auferstehen konnten, obwohl in ihnen der freie Wille zwar den Kräften nach geschwächt und gebeugt, doch durchaus nicht ausgelöscht war. — Daher geschahe es, daß der himmlische Vater, der Vater der Barmherzigkeit und der Gott alles Trostes, Jesum Christum seinen Sohn, der sowohl vor dem Gesetze als zur Zeit des Gesetzes vielen Vätern vorbezeichnet und verheißen war, als jene selige Fülle der Zeit kam, zu den Menschen sendete, sowohl damit er die Juden, welche unter dem Gesetze waren, erlösete, als damit die Heiden, welche die Gerechtigkeit nicht übten, die Gerechtigkeit ergriffen, und alle wieder die Aufnahme unter die Kinder erlangen möchten. Ihn hat Gott zum Versöhner durch den Glauben in seinem Blute für unsere Sünden und nicht nur für unsere, sondern auch für die Sünden der ganzen Welt vorgestellt. — Allein obwohl derselbe für alle gestorben ist, so empfangen doch nicht alle die Wohlthat seines Todes, sondern nur diejenigen, welchen das Verdienst seines Leidens mitgetheilt wird. Denn wie in Wahrheit die Menschen, wenn sie nicht als Fortgepflanzte aus dem Saamen Adams geboren würden, nicht als Ungerechte geboren würden, indem sie, mittelst dieser Fortpflanzung durch ihn empfangen, die eigene Ungerechtigkeit anerben, so könnten sie, wenn sie nicht in Christus wieder geboren würden, niemals gerechtfertigt werden, weil diese Wiedergeburt ihnen vermittelst des Verdienstes seines Leidens durch die Gnade, vermöge welcher sie gerecht werden, ertheilt wird. Für diese Wohlthat ermahnt uns der Apostel immer Dank zu sagen dem Vater, der uns würdig gemacht zur Theilnahme an dem Loose der Heiligen im Lichte, und aus der Gewalt der Finsternisse entrissen und hinüber gesetzt hat in das Reich des Sohnes seiner Liebe, in welchem wir Erlösung und Vergebung der Sünden haben. — Und mit diesen Worten wird die Beschreibung und Rechtfertigung des Sündhaften angegeben, so daß sie sey die Hinübersetzung aus dem Stande, in welchem der Mensch, als Sohn des ersten Adams geboren wird, in den Stand der Gnade und Aufnahme unter die Kinder Gottes durch den zweiten Adam Jesum Christum, unsern Heiland; welche Hinübersetzung aber, nach der Verkündigung des Evangeliums, ohne das Bad der Wiedergeburt oder das Verlangen nach demselben nicht geschehen kann, wie geschrieben steht: „Wer nicht wiedergeboren ist" u. s. f. — Er erklärt überdieß, der Anfang dieser Rechtfertigung müsse bei Erwachsenen herge-

leitet werden von der zuvorkommenden Gnade Gottes durch Jesus Christus, das ist, von seiner Berufung, durch welche sie ohne alle ihre wirklichen Verdienste berufen werden, so daß sie, die durch die Sünden von Gott abgewendet waren, durch dessen erweckende und helfende Gnade bereitsam gemacht werden, sich umzuwenden zu ihrer eigenen Rechtfertigung dadurch, daß sie dieser nämlichen Gnade frei beistimmen und mitwirken; also daß, während Gott durch die Erleuchtung des heiligen Geistes das Herz des Menschen rühret, der Mensch selbst keineswegs ganz unthätig ist, indem er jene Eingebung annimmt, weil er sie auch verwerfen kann, und doch durch seinen freien Willen, ohne die Gnade Gottes, sich nicht zur Gerechtigkeit von ihm hinzubewegen vermag. Daher werden wir in den heiligen Schriften da, wo es heißt (Röm. 3, 24): „Wendet euch zu mir und ich werde mich zu Euch wenden," an unsere Freiheit erinnert, und da, wo wir antworten: „Wende uns, Herr, zu Dir, und wir werden umgewendet werden," bekennen wir, daß Gottes Gnade uns zuvorkomme. — Bereitwillig zur Gerechtigkeit werden sie aber gemacht, indem sie erweckt und unterstützt durch die göttliche Gnade den Glauben aus dem Hören empfangen, sich frei zu Gott bewegen und glauben, daß dasjenige wahr sey, was göttlich geoffenbaret und verheißen ist, vorzüglich das, daß der Sündhafte von Gott gerechtfertigt werde durch seine Gnade, durch die Erlösung, welche in Jesus Christus ist, und während sie sich als Sünder erkennend und sich von der Furcht der göttlichen Gerechtigkeit, von welcher sie heilsam erschüttert werden, zur Betrachtung der Barmherzigkeit Gottes hinwendend zur Hoffnung aufgerichtet werden, und im Vertrauen, daß Gott ihnen um Christi Willen gnädig seyn werde, ihn als die Quelle aller Gerechtigkeit zu lieben anfangen und deshalb von einem Hasse und Abscheu gegen die Sünde, d. i. von derjenigen Buße bewegt werden, welche vor der Taufe gewirkt werden muß; und endlich während sie sich vornehmen, die Taufe zu empfangen, ein neues Leben zu beginnen, und die göttlichen Gebote zu beobachten. Von dieser Zubereitung steht geschrieben: „Wer zu Gott kommen will, muß glauben, daß er ist und daß er ein Vergelter sey für diejenigen, welche ihn suchen." Und: „Vertraue, mein Sohn, deine Sünden werden dir nachgelassen." — Und: Die Furcht des Herrn treibt die Sünde aus. Und: „Thut Buße, und Jeglicher aus euch lasse sich taufen, im Namen Jesu Christi, zur Vergebung eurer Sünden, und ihr werdet empfangen die Gabe des heiligen Geistes;" und: „gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, und

lehret sie Alles halten, was ich Euch befohlen habe." Und endlich (I. König. 7, 3): „Bereitet eure Herzen dem Herrn." — Auf diese Zubereitung oder Vorbereitung folgt die Rechtfertigung selber, welche nicht eine bloße Vergebung der Sünden, sondern die Heiligung und Erneuerung des innern Menschen durch die freiwillige Annahme der Gnade und der Gaben ist. Daher wird der Mensch aus einem Ungerechten ein Gerechter, aus einem Feinde ein Freund, auf daß er Erbe sey gemäß der Hoffnung des ewigen Lebens. Die Ursachen dieser Rechtfertigung sind und zwar die Endursache die Herrlichkeit Gottes und Christi und das ewige Leben, die bewirkende Ursache aber der barmherzige Gott, der aus Gnaden reinigt und heiligt, bezeichnend und salbend mit dem heiligen Geiste der Verheißung, welcher das Pfand unserer Erbschaft ist, die verdienstliche Ursache aber sein geliebtester Eingeborner, unser Herr Jesus Christus, der uns, da wir Feinde waren, aus übergroßer Liebe, mit welcher er uns liebte, durch sein heiligstes Leiden am Holze des Kreuzes die Rechtfertigung verdiente und für uns Gott dem Vater genug that; die werkzeugliche Ursache aber das Sacrament der Taufe, welches ein Sacrament des Glaubens, ohne den niemals Jemandem die Rechtfertigung zukam, und die einzige formelle Ursache endlich ist die Gerechtigkeit Gottes, nicht die, durch welche er selber gerecht ist, sondern die, durch welche er uns gerecht macht; mit welchen wir nämlich, von ihm begabt, erneuert werden im Geiste unsers Gemüthes, und nicht nur dafür gehalten, sondern mit Wahrheit gerecht genannt werden und sind, die Gerechtigkeit in uns empfangend, Jeglicher nach seinem Maaße, das der heilige Geist Allen ertheilt, wie er will, und nach eines Jeden eigener Zubereitung und Mitwirkung. Denn obgleich Niemand gerecht seyn kann, als wem die Verdienste des Leidens unsers Herrn Jesu Christi mitgetheilt werden, so geschieht in dieser Rechtfertigung des Sündhaften dasselbe doch, indem vom heiligsten Geiste durch das Verdienst des nämlichen heiligsten Leidens die Liebe Gottes in die Herzen derer, welche gerechtfertigt werden, ausgegossen wird, und ihnen innehaftet; und daher empfängt der Mensch in dieser Rechtfertigung durch Jesus Christus, dem er eingepflanzt wird, zugleich mit der Vergebung der Sünden alles dieses eingegossen, den Glauben, die Hoffnung und die Liebe; denn weder einiget der Glaube vollkommen mit Christus, noch macht er zum lebendigen Gliede seines Leibes, wenn die Hoffnung und die Liebe nicht zu ihm hinzukommen. Und aus diesem Grunde heißt es sehr wahr: „Der Glaube ohne die Werke sey todt und nichtig." Und: „In

Christus Jesus vermöge weder die Beschneidung Etwas noch die Vorhaut, sondern nur der Glaube, welcher in Liebe thätig ist." Um diesen Glauben bitten, nach der Ueberlieferung der Apostel, die Täuflinge vor dem Sacramente der Taufe die Kirche, indem sie um einen Glauben bitten, der das ewige Leben gewährt, welches der Glaube, ohne Hoffnung und Liebe, nicht gewähren kann. Daher hören sie auch sogleich das Wort Christi: „Wenn du willst zum Leben eingehen, so halte die Gebote." Und daher wird denen, welche die wahre und christliche Gerechtigkeit empfangen, sogleich nach ihrer Wiedergeburt befohlen, dieselbe als das erste, ihnen durch Christus für das von Adam wegen seines Ungehorsams für sich und uns verlorene, erste, geschenkte Kleid rein und unbefleckt zu erhalten, damit sie es vor den Richterstuhl unsers Herrn Jesu Christi bringen und das ewige Leben erhalten mögen. — Da aber der Apostel sagt: „Der Mensch werde durch den Glauben und aus Gnaden gerechtfertiget," so müssen diese Worte in demjenigen Sinne verstanden werden, welchen die immerwährende Uebereinstimmung der katholischen Kirche beibehalten und ausgesprochen hat, so daß es nämlich darum heißt, wir werden durch den Glauben gerechtfertigt, weil der Glaube der Anfang und die Grundlage des menschlichen Heils und die Wurzel aller Rechtfertigung ist, ohne welchen es unmöglich ist Gott zu gefallen, und zur Gemeinschaft seiner Kinder zu gelangen. — Daß wir aber aus Gnaden gerechtfertigt werden, heißt es darum, weil Nichts von dem, was der Rechtfertigung vorhergeht, weder der Glaube noch die Werke, die Gnade der Rechtfertigung selbst verdient. — Denn wenn sie Gnade, so ist sie schon nicht aus den Werken; widrigenfalls ist, wie der nämliche Apostel sagt, die Gnade schon nicht mehr Gnade. — Obwohl es nothwendig ist, zu glauben, daß die Sünden nie anders, weder nachgelassen werden noch geworden seyen, als aus Gnaden, durch die göttliche Barmherzigkeit um Christi Willen; so darf doch nicht gesagt werden, daß Jemandem, der sich mit der Zuversicht und Gewißheit der Nachlassung seiner Sünden brüstet, und auf dieselbe allein sich vertröstet, die Sünden nachgelassen werden oder nachgelassen seyen; indessen diese eitle und aller Frömmigkeit entfremdete Zuversicht bei Irrlehrern und Abtrünnigen dasein kann, ja zu unserer Zeit da ist und mit großem Zankeifer gegen die katholische Kirche gepriesen wird. Allein auch darf nicht behauptet werden, daß diejenigen, welche wahrhaft gerechtfertigt sind, gänzlich ohne allen Zweifel bei sich annehmen müssen, sie seyen gerechtfertigt, und daß Niemand von den Sünden losgesprochen und gerechtfertiget werde, als

der gewiß glaube, er sey losgesprochen und gerechtfertiget, und dieser Glaube allein vollbringe die Lossprechung und Rechtfertigung, gleichsam als wenn derjenige, der dies nicht glaubt, an den Verheißungen Gottes und an der Wirksamkeit des Todes und der Auferstehung Christi zweifelte. Denn wie kein Frommer an Gottes Barmherzigkeit, am Verdienste Christi und an der Kraft und Wirksamkeit der Sacramente zweifeln darf, so kann Jeder, der auf sich und seine eigene Schwäche und Unbereitwilligkeit hinblickt, seiner Gnade wegen in Furcht und Sorge seyn, zumal keiner mit der Gewißheit eines Glaubens, bei dem nichts Unwahres seyn kann, zu wissen vermag, daß er die Gnade Gottes erlangt habe. — Somit werden also diejenigen, die gerechtfertigt und Freunde und Diener Gottes geworden sind, von Tugend zu Tugend schreitend, von Tag zu Tag, wie der Apostel sagt, erneuert, das heißt, sie wachsen unter der Abtödtung der Glieder ihres Fleisches, und unter Anwendung jener Waffen der Gerechtigkeit zur Heiligung, durch die Beobachtung der Gebote Gottes und der Kirche, in dieser durch die Gnade Christi empfangenen Gerechtigkeit, indem der Glaube bei den guten Werken mitwirket, und werden noch mehr gerechtfertiget, wie (Apoc. 22, 11.) geschrieben steht: „Wer gerecht ist, werde dennoch gerechtfertiget." Und wieder: „Scheue dich nicht, bis in den Tod gerechtfertigt zu werden" (Eccl. 18, 22.). Und ferner: „Ihr sehet, daß der Mensch aus den Werken gerechtfertiget wird, und nicht nur aus dem Glauben." Um dieses Wachsthum der Gerechtigkeit aber flehet die heilige Kirche, indem sie betet: „Verleihe uns, Herr, die Vermehrung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe." — — Allein Niemand, so sehr er auch gerechtfertigt sey, darf sich von der Beobachtung der Gebote frei wähnen; Niemand jenen leichtfertigen und von den Vätern unter dem Bannfluche verbotenen Spruch gebrauchen, die Gebote Gottes seyen für den gerechtfertigten Menschen unmöglich zu halten. Denn Gott gebietet nicht Unmögliches, sondern ermahnt durch das Gebieten, zu thun, was du kannst und zu bitten um das, was du nicht kannst und er hilft dir, daß du es kannst. Die Gebote desjenigen sind nicht schwer, dessen Joch sanft und dessen Bürde leicht ist. Denn die, welche Kinder Gottes sind, lieben Christus; welche aber ihn lieben, die halten, wie er selbst bezeugt, seine Worte; und das können sie allerdings mit Gottes Hülfe thun. Ob nämlich gleich in diesem sterblichen Leben auch die noch so Heiligen und Gerechten, bisweilen wenigstens, in leichte und tägliche Sünden, welche auch läßliche genannt werden, fallen; so hören sie deswegen doch nicht auf gerecht zu seyn.

Denn ein demüthiger und wahrhafter Spruch der Gerechten ist jener: „Vergieb uns unsere Schulden.“ Daher geschieht es, daß die Gerechten sich um so mehr verpflichtet fühlen müssen, auf dem Wege der Gerechtigkeit zu wandeln; je mehr sie, schon von der Sünde befreit, Diener Gottes geworden, und nüchtern, gerecht und fromm lebend, vorwärts zu schreiten vermögen durch Christum Jesum, durch welchen sie Zugang zu seiner Gnade hatten. Denn Gott verläßt die einmal durch seine Gnade Gerechtfertigten nicht, wofern er nicht zuerst von ihnen verlassen wird. Niemand darf sich also mit dem bloßen Glauben schmeicheln, wähnend, er sey allein durch den Glauben zum Erben eingesetzt, und werde die Erbschaft erlangen, auch wenn er nicht mit Christus mitleide, um mitverherrlicht zu werden. Denn auch Christus selbst, obwohl er Gottes Sohn war, lernte, wie der Apostel sagt, aus dem, was er litt, Gehorsam, und wurde, vollendet für Alle, welche ihm gehorchen, der Grund des ewigen Heils. Deswegen ermahnt derselbe Apostel die Gerechtfertigten mit den Worten: „Wisset ihr nicht, daß diejenigen, welche in der Rennbahn laufen, zwar alle laufen, aber nur Einer den Preis empfängt? Laufet also, daß ihr ihn erlangen möget. Ich laufe daher so nicht wie ins Ungewisse; kämpfe so, nicht als Einer der Luftstreiche thut, sondern ich züchtige meinen Leib und unterjoche ihn, damit ich nicht etwa selbst verworfen werde, nachdem ich Andern geprediget habe.“ Ferner sagt der Apostelfürst Petrus: „Bemühet Euch sehr, durch gute Werke euere Berufung und Auserwählung sicher zu stellen. Denn wenn ihr dieses thut, so werdet ihr niemals sündigen.“ Daher ist es offenbar, daß diejenigen, welche sagen, der Gerechte sündige in jedem guten Werke wenigstens läßlich, aber was noch unerträglicher ist, verdiene dadurch ewige Strafe, Widersacher der rechtgläubigen Religionslehre sind, und eben so auch diejenigen, die annehmen, daß die Gerechten in allen Werken sündigen, wenn sie bei denselben, um ihre eigene Bosheit aufzuwecken, und sich zum Laufen in der Rennbahn zu ermuntern, zugleich, wie vorzüglich auf die Verherrlichung Gottes, auch auf die ewige Belohnung hinschauen; denn es steht geschrieben: „Ich habe mein Herz zur Erfüllung deiner Gerechtigkeit hingewendet, um der Vergeltung willen“ (Psalm 118, 112); und von Moses sagt der Apostel (Hebr. 11, 26): daß er hinblicke auf die Wiederbelohnung. — Auch soll Niemand, so lange er in dieser Sterblichkeit lebt, das verborgene Geheimniß der göttlichen Vorherbestimmung sich selbst so weit zumessen, daß er für gewiß annehme, er sey ganz sicher unter der Zahl der Vorausbestimmten; gleichsam als wenn

wahr wäre, daß der Gerechtfertigte nicht mehr sündigen könne, oder falls er sündige, sich gewisse Buße verheißen dürfe. Denn es ist unmöglich, wenn nicht aus besonderer Offenbarung Gottes, zu wissen, was für Einige sich Gott auserwählt hat. — Auf gleiche Weise soll über die Gabe der Beharrlichkeit selber Niemand mit unbedingter Gewißheit etwas Sicheres verheißen; obschon Alle auf Gottes Hülfe die festeste Hoffnung setzen und gründen müssen. Denn Gott, welcher das Wollen und Vollbringen bewirket, wird, wenn sie nicht selbst sich von seiner Gnade abwenden, das gute Werk, wie er es anfing, auch vollenden. Deßungeachtet sollen diejenigen, welche zu stehen glauben, zusehen, daß sie nicht fallen, und mit Furcht und Zittern, durch Mühen, Wachen, Allmosen, Gebet und Opfer, durch Fasten und Keuschheit ihr Heil wirken. Denn weil sie wissen, daß sie nur zur Hoffnung der Herrlichkeit wiedergeboren sind, so müssen sie sich fürchten, des noch übrigen Kampfes wegen mit dem Fleische, der Welt und dem Satan, weil sie in demselben nicht Sieger seyn können, wenn sie nicht mit Gottes Gnade dem Apostel gehorchen, der da sagt (Röm. 8, 12): „Wir sind nicht Schuldner des Fleisches, daß wir nach dem Fleische leben sollen; denn wenn ihr nach dem Fleische lebet u. s. f." — Allein diejenigen, welche durch die Sünde der empfangenen Rechtfertigungsgnade entsunken sind, können wiederum gerechtfertigt werden, wenn sie, da Gott durch das Sacrament der Buße sie erwecket, durch das Verdienst Christi die verlorene Gnade wieder zu erlangen streben. Denn diese Rechtfertigungsweise ist für die Gefallenen die Herstellung, welche die heiligen Väter schicklich das zweite Bret nach dem Schiffbruche der verlornen Gnade genannt haben. Für diejenigen, welche nach der Taufe in Sünden fallen, hat nämlich Jesus Christus das Sacrament der Buße eingesetzt, als er sprach: „Nehmet hin den heiligen Geist u. s. f." Deswegen muß gelehrt werden, daß die Buße des christlichen Menschen nach seinem Falle von der Taufreinigung sehr verschieden ist, und daß sie nicht nur das Ablassen von den Sünden, und deren Verabscheuung, oder ein zerknirschtes und demüthiges Herz in sich begreift, sondern auch ihr sacramentalisches Bekenntniß, wenigstens dem Verlangen nach, und als zu seiner Zeit abzulegen, und die priesterliche Absolution, auch die Genugthuung durch Fasten, Allmosen, Gebet und andere fromme Uebungen des geistlichen Lebens, zwar nicht für die ewige Strafe, denn diese wird durch das Sacrament, oder durch das Verlangen nach dem Sacramente, zugleich mit der Schuld nachgelassen; sondern für die zeitliche Strafe, welche, nach der Lehre

der heiligen Schrift, nicht immer ganz, wie es in der Taufe geschieht, denjenigen erlassen wird, welche für ihre empfangene Gnade Gottes undankbar, den heiligen Geist betrübt und sich nicht gescheut haben, den Tempel Gottes zu schänden; vgl. Apoc. 2, 5. 2 Cor. 7, 10. Matth. 3, 2, 4, 17. Luc. 3, 8. — Auch muß gegen den arglistigen Sinn einiger Menschen, welche durch süße Reden und Schmeicheleien die Herzen der Unschuldigen verführen, behauptet werden, daß nicht nur durch die Ungläubigkeit, durch welche auch selbst der Glaube verloren geht, sondern auch durch jegliche andere Todsünde, obgleich durch sie der Glaube nicht verloren wird, die empfangene Gnade der Rechtfertigung verloren gehe; zumal jene Lehre des göttlichen Gesetzes vertheidigt werden muß, welche nicht nur die Ungläubigen, sondern auch (1 Cor. 6, 10) die Unzüchtigen, Ehebrecher, Weichlinge, Knabenschänder, Diebe, Geizigen, Säufer, Flucher, Räuber, und alle übrigen, welche sich schwerer Sünden schuldig machen, selbst wenn sie gläubig sind, von dem Reiche Gottes ausschließt (Philipp. 4, 7. u. 2 Cor. 12, 9); denn sie können, mit der Beihülfe der göttlichen Gnade, sich derselben enthalten und werden wegen derselben von der Gnade Christi losgetrennt. — Den also auf diese Weise gerechtfertigten Menschen, mögen sie die erhaltene Gnade immerfort bewahrt, oder nach ihrem Verluste wieder erlangt haben, sind die Worte des Apostels vorzustellen: „Werdet reich (1 Cor. 15, 58) an allen guten Werken, und wisset, daß eure Mühe nicht vergeblich ist im Herrn, denn Gott ist nicht ungerecht (Hebr. 6, 10), daß er vergesse euer Wirken und die Liebe, die ihr in seinem Namen bewiesen habt." Und (Hebr. 10, 35): „Verlieret doch nicht euere Zuversicht, welche eine große Belohnung enthält." Es muß also denen, welche so Gutes wirken bis ans Ende, und auf Gott hoffen, das ewige Leben als eine Gnade, welche den Kindern Gottes durch Jesus Christus erbarmungsvoll verheißen ist, und als eine Belohnung, die ihnen nach der Verheißung desselben Gottes für ihre eigenen guten Werke und Verdienste treulich ertheilt werden wird, vorgestellt werden. Denn dies ist jene Krone der Gerechtigkeit, von welcher der Apostel sagt, daß sie ihm nach seinem Kampfe und Laufe hinterlegt sey, und vom gerechten Richter werde ertheilt werden; aber nicht nur ihm, sondern Allen, welche dessen Ankunft lieben. Denn da denselben Gerechtfertigten derselbe Jesus Christus selbst, gleichsam als das Haupt in die Glieder und als die Rebe in die Rebschosse, stets eine Kraft einflößet, welche Kraft ihren guten Werken immer vorangeht, sie begleitet und ihnen nachfolgt, und ohne welche sie auf keine Weise

Gott angenehm und verdienstlich seyn könnten, so muß geglaubt werden, daß diesen Gerechtfertigten Nichts mehr mangle, weswegen sie nicht wirklich durch jene Werke, die in Gott gethan sind, für den Stand dieses Lebens dem göttlichen Gesetze gänzlich genug gethan, und zu seiner Zeit, jedoch wenn sie in der Gnade dahin scheiden, die Erlangung des ewigen Lebens wahrhaft verdient zu haben, gedacht werden sollen. Indem Christus, unser Heiland, sagt (Joh. 4, 13): „Wenn Jemand von dem Wasser trinket" u. s. f. Somit wird also weder unsere eigene Gerechtigkeit so, als wäre sie aus uns eigen, angenommen, noch auch Gottes Gerechtigkeit übergangen, oder verworfen. Denn diejenige, welche unsre Gerechtigkeit heißt, weil wir durch sie, wenn sie uns innehaftet, gerechtfertiget werden, ist als die gleiche auch Gottes, weil sie uns von Gott durch das Verdienst Christi eingegossen wird. Und obwohl in den hl. Schriften den guten Werken so viel beigelegt wird, daß Christus auch dem, welcher dem Geringsten der Seinigen einen Trunk kaltes Wasser darreicht, verheißt, er werde seinen Lohn nicht vermissen, und daß der Apostel bezeuget, die gegenwärtige, augenblickliche und leichte Trübsal werde dort in der Höhe in uns eine Alles überwiegende, ewige Herrlichkeit erwirken; so soll es, wie nicht übergangen werden darf, doch ferne seyn, daß je ein christlicher Mensch entweder auf sich selber vertraue oder sich anders rühme, als im Herrn, dessen Güte gegen alle Menschen so groß ist, daß er ihnen zum Verdienst rechnen will, was seine Gabe ist. Und weil wir Alle uns in Vielem verfehlen, so soll ein Jeglicher, wie die Güte und Barmherzigkeit, auch die Strenge und das Gericht vor Augen haben und Niemand sich selber, auch wenn er sich Nichts bewußt ist, beurtheilen; weil kein Menschenleben von menschlichen, sondern nur vom Gottes Gericht geprüft und beurtheilt werden kann, welcher aufhellen das Verborgene der Finsterniß, und offenbaren wird die Rathschläge der Herzen; und dann wird Jedem Verherrlichung zu Theil von Gott, der Jedem, wie geschrieben steht, vergelten wird nach seinen Werken. —

Canones von der Rechtfertigung.

1. Wenn Jemand sagt, der Mensch könne durch seine Werke, die entweder nach der Lehre der menschlichen Natur oder des Gesetzes gethan werden, ohne die göttliche Gnade durch Jesus Christus, vor Gott gerechtfertigt werden, der sey verflucht. —

2. Wenn Jemand sagt, die göttliche Gnade durch Jesus Christus werde nur dazu gegeben, daß der Mensch leichter ge-

recht leben und das ewige Leben verdienen könne; als wenn er durch den freien Willen, ohne die Gnade, beides auch, aber doch kümmerlich und schwer könnte, der sey verflucht.

3. Wenn Jemand sagt, der Mensch könne ohne die zuvorkommende Einflößung des hl. Geistes und dessen Beihülfe, glauben, hoffen, lieben, oder Buße wirken, wie er soll, damit ihm die Rechtfertigungsgnade mitgetheilt werde, der sey verflucht.

4. Wenn Jemand sagt, der freie, von Gott bewegte und erweckte Wille des Menschen wirke dem ihn weckenden und berufenden Gott durch Beistimmung Nichts mit, wodurch er sich zur Erlangung der Rechtfertigungsgnade bereitwillig mache und vorbereite, und er könne, auch wenn er wolle, nicht entgegengesinnt seyn, sondern sey, wie etwas Lebloses, ganz und gar unthätig, und verhalte sich völlig leidend, der sey verflucht.

5. Wenn Jemand sagt, der freie Wille des Menschen sey nach der Sünde Adams verloren und ausgelöscht worden, oder es sey nur um einen Namen zu thun, ja es sey ein Name ohne Wirklichkeit, und endlich eine vom Satan in die Kirche eingeführte Erdichtung, der sey verflucht.

6. Wenn Jemand sagt, es sey nicht in des Menschen Gewalt, seine bösen Wege selbst zu schaffen, sondern die bösen Werke, so wie die guten, wirke Gott nicht nur zulassungsweise, sondern auch eigentlich und durch sich, so daß die Verrätherei des Judas nicht weniger sein Werk sey als die Berufung des Paulus, der sey verflucht.

7. Wenn Jemand sagt, die Werke alle, welche vor der Rechtfertigung gethan werden, auf was immer für eine Weise sie gethan seyen, seyen wahrhaft Sünden und verdienen Gottes Haß, oder je ernstlicher Jemand strebe, sich bereitwillig zu machen für die Gnade, desto schwerer sündige er, der sey verflucht.

8. Wenn Jemand sagt, die Furcht vor der Hölle, mittelst welcher wir, durch Bereuung der Sünden, Zuflucht zu Gottes Barmherzigkeit nehmen, oder vom Sündigen abstehen, sey Sünde oder mache die Sünde noch schlimmer, der sey verflucht.

9. Wenn Jemand sagt, der Sündhafte werde allein durch den Glauben gerechtfertiget, so daß er damit verstehet, es werde nichts Anderes, das zur Erlangung der Rechtfertigungsgnade mitwirke, erfordert, und es sey keineswegs nothwendig, daß er sich aus Antrieb seines Willens dazu vorbereite, und bereitwillig mache, der sey verflucht.

10. Wenn Jemand sagt, die Menschen werden ohne die Gerechtigkeit Christi, vermöge welcher er für uns verdiente,

gerechtfertiget, oder sie seyen durch dieselbe der Form nach gerecht, der sey verflucht.

11. Wenn Jemand sagt, die Menschen werden gerechtfertiget entweder allein durch die Zurechnung der Gerechtigkeit Christi oder allein durch die Nachlassung der Sünden, mit Ausschluß der Gnade und der Liebe, welche durch den hl. Geist in ihre Herzen ausgegossen wird und ihnen innehaftet, oder auch die Gnade, durch welche wir gerechtfertiget werden, sey nur eine Gunst Gottes, der sey verflucht.

12. Wenn Jemand sagt, der rechtfertigende Glaube sey nichts Anderes, als eine Zuversicht auf die göttliche Barmherzigkeit, welche, um Christi willen, die Sünden verzeiht, oder diese Zuversicht sey es allein, wodurch wir gerechtfertigt werden, der sey verflucht.

13. Wenn Jemand sagt, es sey jedem Menschen zur Erlangung der Sündenvergebung nothwendig, daß er gewiß, und ohne allen Zweifel über die eigene Schwäche und Unbereitsamkeit, glaube, die Sünden seyen ihm nachgelassen, der sey verflucht.

14. Wenn Jemand sagt, der Mensch werde von den Sünden dadurch losgesprochen und gerechtfertigt, daß er gewiß glaube, er werde losgesprochen und gerechtfertigt; oder Niemand sey wahrhaft gerechtfertigt, als wer da glaube, er sey gerechtfertigt, und durch den Glauben allein werde die Lossprechung und Rechtfertigung vollbracht, der sey verflucht.

15. Wenn Jemand sagt, der wiedergeborne und gerechtfertigte Mensch sey, vermöge des Glaubens, zu glauben verpflichtet, daß er gewiß unter der Zahl der Vorbestimmten sey, der sey verflucht.

16. Wenn Jemand mit unbedingter und unfehlbarer Gewißheit sagt, er werde gewiß jene große Gabe der Verharrung bis ans Ende besitzen, und ist darüber nicht durch eine besondere Offenbarung belehrt, der sey verflucht.

17. Wenn Jemand sagt, die Gnade der Rechtfertigung werde Niemandem als den zum Leben Vorbestimmten zu Theil, die Uebrigen alle aber, welche berufen werden, werden zwar berufen, aber empfangen die Gnade nicht, also, als wären sie durch Gottes Macht zum Bösen vorbestimmt, der sey im Banne.

18. Wenn Jemand sagt, die Gebote Gottes seyen auch dem gerechtfertigten und unter die Gnade gestellten Menschen unmöglich zu halten, der sey verflucht.

19. Wenn Jemand sagt, es sey im Evangelium Nichts

geboten, als der Glaube, das Uebrige sey gleichgültig, weder geboten noch verboten, sondern frei, oder die zehn Gebote gehen die Christen Nichts an, der sey verflucht.

20. Wenn Jemand sagt, der gerechtfertigte und wie immer vollkommene Mensch sey nicht zur Haltung der Gebote Gottes und der Kirche, sondern nur zum Glauben verpflichtet, so als wenn das Evangelium eine nackte und unbedingte Verheißung des ewigen Lebens wäre, ohne die Bedingung der Beobachtung der Gebote, der sey verflucht.

21. Wenn Jemand sagt, Jesus Christus sey den Menschen von Gott nur als ein Erlöser, dem sie glauben, und nicht auch als ein Gesetzgeber, dem sie gehorchen sollen, gegeben worden, der sey verflucht.

22. Wenn Jemand sagt, der Gerechtfertigte könne entweder ohne besondern Beistand Gottes in der empfangenen Gerechtigkeit verharren, oder er könne es mit demselben nicht, der sey verflucht.

23. Wenn Jemand sagt, der einmal gerechtfertigte Mensch könne nicht mehr sündigen und die Gnade nicht verlieren, und derjenige also, der fällt und sündiget, sey nie wahrhaft gerechtfertiget gewesen, oder hingegen, er könne im ganzen Leben alle Sünden, auch die läßlichen, meiden, wenn nicht aus einem besonderen Gnadengeschenke Gottes, wie die Kirche von der seligen Jungfrau dafür hält, der sey verflucht.

24. Wenn Jemand sagt, die erhaltene Gerechtigkeit werde durch die guten Werke nicht bewahrt und auch vermehrt von Gott; sondern diese Werke seyen nur allein Früchte und Zeichen der erlangten Rechtfertigung, aber nicht die Ursache ihrer Vermehrung, der sey verflucht.

25. Wenn Jemand sagt, der Gerechte sündige in jedem guten Werke, wenigstens läßlich, oder was noch unerträglicher ist, tödtlich, und verdiene daher ewige Strafen, und er werde nur deswegen nicht verdammt, weil Gott ihm jene Werke nicht zur Verdammniß anrechne, der sey verflucht.

26. Wenn Jemand sagt, die Gerechten dürfen für die guten Werke, die in Gott gethan werden, nicht eine ewige Belohnung von Gott, durch seine Barmherzigkeit und das Verdienst Christi erwarten und hoffen, wenn sie im Gutesthun und in der Beobachtung der göttlichen Gebote bis ans Ende verharren, der sey im Banne.

27. Wenn Jemand sagt, es gebe keine schwere Sünde, als die der Ungläubigkeit, oder die einmal empfangene Gnade werde durch keine andere, wenn auch noch so schwere und große

Sünde verloren, als eben nur durch die der Ungläubigkeit, der sey verflucht.

28. Wenn Jemand sagt, mit dem Verlust der Gnade durch die Sünde werde zugleich auch immer der Glaube verloren; oder der Glaube, der noch bleibt, sey nicht ein wahrer Glaube, obschon er nicht lebendig ist, oder der, welcher den Glauben ohne die Liebe habe, sey kein Christ, der sey verflucht.

29. Wenn Jemand sagt, derjenige, welcher nach der Taufe gefallen ist, könne durch die Gnade Gottes nicht wieder auferstehen, oder er könnte zwar, aber allein durch den Glauben die verlorne Gerechtigkeit wieder erlangen, ohne das Sacrament der Buße, wie die hl. römische und allgemeine Kirche von Christus dem Herrn und seinen Aposteln belehrt, bis dahin bekannt, beobachtet und gelehrt hat, der sey im Banne.

30. Wenn Jemand sagt, es werde nach erhaltener Rechtfertigungsgnade jedem büßenden Sünder so die Schuld nachgelassen und die Verschuldung der ewigen Strafe getilgt, daß keine Verschuldung einer zeitlichen Strafe zurückbleibe, die entweder auf dieser Welt oder künftig im Fegefeuer abgetragen werden müsse, ehe der Zugang zum Himmel offen seyn könne, der sey verflucht.

31. Wenn Jemand sagt, der Gerechtfertigte sündige, wenn er im Hinblicke auf die ewige Belohnung das Gute wirke, der sey verflucht.

32. Wenn Jemand sagt, die guten Werke des gerechtfertigten Menschen seyen so Gottes Gaben, daß sie nicht auch desselben Gerechtfertigten eigene guten Verdienste seyen, oder dieser Gerechtfertigte verdiene durch die guten Werke, welche von ihm, mittelst der Gnade Gottes und des Verdienstes Christi, dessen lebendiges Glied er ist, gethan werden, nicht wahrhaft die Vermehrung der Gnade, das ewige Leben, und in so fern er in der Gnade dahinscheidet, die Erlangung dieses ewigen Lebens selbst und auch die Vermehrung der Herrlichkeit, der sey verflucht.

33. Wenn Jemand sagt, durch diese, von dem hl. Kirchenrath in diesem gegenwärtigen Beschlusse ausgesprochene, katholische Lehre von der Rechtfertigung werde in irgend einem Theile der Herrlichkeit Gottes oder den Verdiensten Jesu Christi, unsers Herrn, Eintrag gethan und nicht vielmehr die Wahrheit unseres Glaubens und die Verherrlichung Gottes und Jesu Christi aufgehellt, der sey verflucht. —

Gottesacker.

Man soll bei Tage keine Wachslichter mehr auf dem Kirchhofe anzünden: denn man muß die Geister der Heiligen nicht beunruhigen. Wer das nicht hält, soll von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen seyn. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 34.

Frauenzimmer sollen auf dem Kirchhofe nicht übernachten, weil sie öfters unter dem Vorwande zu beten allerlei Unfug begehen. — Dasselbe Conc. Can. 35.

Die Synode zu Braga (J. 563) verordnet (Can. 18), es sollten schlechterdings keine Leichname in den Kirchen begraben werden, sondern, wenn es ja nöthig wäre, sollte es blos gegen die Mauern derselben hin geschehen; denn, wenn den Städten das Vorrecht zukomme, daß innerhalb ihrer Mauern keine todten Körper zur Erde bestattet werden dürften, so sey man dieß noch mehr der Ehrerbietung gegen die Märtyrer schuldig. —

Die Synode zu Auxerre (J. 578) verbietet (Can. 14), die Todten in Pfarrkirchen zu begraben; desgleichen (Can. 15) einen Todten auf den andern zu begraben.

Die Synode zu Maçon (J. 585) klagt (Can. 17) gleichfalls über den Unfug, daß man Gräber aufreiße, noch ehe die Leichname verweset wären, und wieder andere darauf lege, oder gegen den Willen des Eigenthümers geweihte Begräbnißstätten in Anspruch nehme.

Die Synode, welche bald nach der zu Paris (J. 615) an unbekanntem Orte gehalten wurde und zu unbekannter Zeit, verordnet (Can. 2), daß man nur in jenen Kirchen Altäre consecriren dürfe, wo keine Todten begraben lägen.

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 21), daß die alten Gesetze wegen Begraben der Todten in Kirchen in Kraft bleiben sollten.

Die Synode zu Mainz (J. 813) verbietet (Can. 52), Todte in Kirchen zu begraben, ausgenommen Bischöfe, Aebte oder würdige Priester, oder gläubige (fideles) Laien.

Die Synode zu Meaux (J. 845) verbietet (Can. 72), einen Todten in der Kirche, als wäre es Erbrecht, zu begraben, wofern ihn nicht der Bischof oder Priester dieser Ehre würdig hält. Niemand soll die Gebeine eines Todten aus seinem Begräbnisse hinauswerfen oder das Begräbniß eines andern freventlich verletzen. Auch dürfe Niemand für den Begräbnißplatz Geld fordern. Wollen jedoch die Erben oder Verwandten des Verstor-

denen freiwillig der Kirche Etwas als Almosen geben, so sey es nicht verwehrt.

Die Synode zu Mainz (J. 847) erlaubt (Can. 27), die Leichname öffentlich Hingerichteter, wenn sie sich noch am Ende ihres Lebens bekehrt haben, zur Kirche zu bringen und das Opfer für sie anzunehmen und Messe für sie zu lesen. Dieselbe Verordnung wiederholt (Can. 80) die Synode zu Worms J. 868.

Die Synode zu Tribur (J. 895) verbietet (Can. 16) allen Christen, Begräbnißplätze zu verkaufen, es sey denn, daß die Verwandten des Verstorbenen selbst ein freiwilliges Geschenk darbringen wollen zur Erlösung der Seele desselben. Ferner (Can. 17) untersagt sie, Laien in der Kirche zu begraben; nur Priester oder Gerechte, die durch ihren Lebenswandel einen solchen Platz verdient hätten, dürfen in die Kirche begraben werden. Zur Bestätigung dieser Vorschrift wird aus den Schriften des hl. Gregorius ein Wunder erzählt, daß nämlich zu Mailand ein gewisser Valentin in eine Kirche begraben, aber Nachts von zwei schrecklichen Gespenstern, die Valentins Füße gebunden, herausgeschleppt und in ein anderes Grab außer der Kirche gelegt worden sey. — Was nützt also, schließt die Synode, das Begraben an hl. Orten, wenn die, welche unwürdig sind, durch göttliche Macht (divinitus) daraus geworfen werden?

Die Synode zu Nantes (J. 800 beiläufig) verbietet (Can. 6), für das Begraben und die Grabstätte Geld zu fordern und Jemanden in die Kirche zu beerdigen.

Die Synode zu Enham (J. 1009) verordnet (Can. 14), daß, wenn Einer auch außer seiner Pfarrei sich begraben lasse, er doch der Kirche den Lichterzins (vgl. Can. 12 und 13) bezahlen müsse, wo er vorher diente (famulabatur).

Die Synode zu London (J. 1200) verordnet (Can. 13), daß die Leprosen einen eigenen Gottesacker mit Kirche und Priester haben sollen. —

Die Synode zu Copriniac (J. 1256 beiläufig) verbietet (Can. 39), Verstorbene in Kirchen zu begraben, wenn es nicht der Fundator, Patron und Capellan der Kirche sey, und dann nur mit Erlaubniß des Bischofs.

Die Synode zu Copriniac (J. 1260) verordnet (Can. 15), daß kein Caplan Jemandem die Erlaubniß geben dürfe, eine Leiche zum Begräbnißplatz zu bringen, ehe sie in die Pfarrkirche getragen worden, weil man dort besser wisse, als anderswo, ob der Verstorbene mit Bann oder Interdict bestraft worden sey oder nicht. Wer ein Jahr lang aus eigener Schuld

im Banne oder Interdict geblieben, dürfe nicht einmal außer dem Gottesacker begraben werden. Eben so dürfe (Can. 16) weder ein Weltpriester noch ein Religiose eine Leiche übernehmen, wenn nicht der betreffende Caplan dazu präsentirt habe. —

Die Synode zu Avignon (J. 1279) verordnet (Can. 5), daß keine geistliche und weltliche Person, weß Standes sie seyn möge, einen Kranken oder Gesunden bereden und verleiten solle, seine Begräbnißstätte mit Uebergehung der betreffenden Pfarrei in dem Gottesacker einer fremden Kirche zu wählen, bei Strafe der augenblicklichen (ipso facto) Excommunication. —

Die Synode zu Budynie (J. 1279) verordnet (Can. 46), daß die Gewohnheit, bei dem durch das Schwert oder durch Prügel oder andere Waffen oder durch Gift und sonstige verwerfliche Weise Getödteten eine Mark Silbers vor der Ertheilung des kirchlichen Begräbnisses zu fordern, nicht auch auf die vom Blitze Erschlagenen, Ertrunkenen, Verbrannten, von Bäumen Erschlagenen oder vom Pferde Gestürzten, ausgedehnt werden dürfe.

Die Synode zu Angers (J. 1279) belegt (Can. 3) Alle mit Excommunication (ipso facto), welche in jenen Fällen, wo das kirchliche Begräbniß verweigert worden, die Todten selber (propria temeritate) auf den Gottesacker brächten.

Die Synode zu Cöln (J. 1280) verordnet (Can. 11), daß kein Excommunicirter auf den Kirchhof begraben, und der Kirchhof, wo dieses geschehen, mit dem Interdict belegt werden solle, bis man den Todten ausgegraben. Keiner soll auf einen Kirchhof begraben werden, auf welchem das Interdict liegt, und Niemand einem solchem Begräbnisse beiwohnen, bei Strafe der Excommunication für Laien, und der Suspension vom Amte für Geistliche. Die Immunitäten der Kirchen und Gottesäcker sollen unverletzt bleiben; die Kirchhöfe geschlossen und verwahrt seyn, damit nicht Schweine und andere Thiere die Todtengebeine fressen. Die Todtengebeine soll man an einem besondern Orte fleißig zusammen legen. Kirchen und Kirchhöfe dürfen nicht inkastellirt werden. So oft sich Jemand an einem religiösen Orte (Kloster) begraben läßt, muß der Leichnam zuerst bei der Messe des Pfarrers ausgestellt werden (praesentetur), dann erst darf er nach der Messe begraben werden.

Die Synode zu Nogaro (J. 1303) verbietet (Can. 8), Laien in Kirchen zu begraben ohne Erlaubniß des Prälaten und Rectors (Bischofs und Pfarrers). Wer (Can. 9) außerhalb seiner Pfarrkirche sich begraben läßt, muß ihr die gewöhnlichen Leichengebühren bezahlen bei Strafe des geistlichen Interdicts.

Die Synode zu Marchena (J. 1326) verordnet (C. 22),

daß kein Laie ohne Erlaubniß des Bischofs und Pfarrers in eine Kirche begraben werden dürfe, obgleich er von Alters her einen Begräbnißplatz (sepulturas) habe. Ferner wird (Can. 25) untersagt, Leichname gliederweise an verschiedene Orte zu begraben.

Die Synode zu Arles (J. 1275) verordnet (Can. 10), es sollte Niemand zur Wahl eines Begräbnisses außerhalb seiner Pfarrkirche aufgereizt werden. —

Die Synode zu Rouen (J. 1445) verordnet (Can. 33), den Gottesacker von gemeiner Erde abzusondern. —

Kirchliches Begräbniß sollen nicht erhalten die öffentlich Hingerichteten, die auf Turnieren und öffentlichen Spektakeln Ermordeten oder plötzlich Gestorbenen, wenn sie nicht noch in demselben Jahre gebeichtet, oder das hl. Abendmahl nicht empfangen haben, oder sonst in Todsünden übereilt worden sind. — Conc. zu Freising J. 1440. Can. X. Labbe p. 1283—1303.

Kirchliches Begräbniß erhalten nicht, die im Duell sterben, auch darf für sie nicht Gottesdienst gehalten und kein Opfer angenommen werden. Geistliche, welche sie begraben, werden sechs Monate von Amt und Pfründe suspendirt. — Concil zu Toledo J. 1473. Can. 20.

Ferner erhalten kein Begräbniß die Räuber (raptores); und sollten sie es schon erlangt haben, so muß man sie, wenn sie auch vor ihrem Tode noch gebeichtet haben, wieder ausgraben. Es darf für sie keine Messe gelesen, kein Opfer angenommen werden. Sie können auch kein Testament machen, und ihre Söhne sind unfähig zur Erlangung von Kirchenpfründen. — Can. 22. Concil zu Toledo. J. 1473.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1563) verordnet (Sess. XXV. c. 13. de ref.), daß in allen Orten die sogenannte Quarte und Leichengebühr, die durch was immer für ein Privilegium andern Klöstern und frommen Orten zuertheilt ward, künftig wieder den Cathedral- und Pfarrkirchen entrichtet werden solle.

Gottesfrieden.

Die Synode zur Narbonne (J. 1054) giebt mehrere Gesetze über den Gottesfrieden. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) beschließt (Can. 13), daß die Störer des Gottesfriedens nach dreimaliger vergeblicher Mahnung von dem Bischofe mit Beiziehung des

Metropoliten oder eines oder zwei benachbarter Bischöfe mit dem Anathem belegt werden sollten.

Die Synode zu Rheims (J. 1131) verordnet (C. 11), den Gottesfrieden von Mittwoch Sonnenuntergang an bis zum Sonnenaufgang Montags und von Advent bis zur Octave der Erscheinung des Herrn und von Quinquagesima bis zur Pfingstoctave zu beobachten. Auch verbietet sie (Can. 12) die Schaugefechte der Soldaten auf Jahrmärkten, weil oft manche das Leben dabei einbüßten. Den Uebertretern soll zwar in der Todesstunde das hl. Abendmahl gereicht, aber das kirchliche Begräbniß versagt werden. Dieselben Verordnungen wiederholt Can. 12 und 14 die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) und die allgemeine Synode im Lateran J. 1179 (Can. 20. 21), und setzt noch (C. 22) hinzu, daß Priester, Mönche, Cleriker, Bekehrte, Pilger, Kaufleute, Bauern auf dem Hin- und Herwege und bei der Feldarbeit, desgleichen Thiere, mit denen sie pflügen und säen, sich der nöthigen Sicherheit erfreuen sollten.

Die Synode zu Avignon (J. 1209) schärft neuerdings die Beobachtung des Gottesfriedens ein (Can. 10).

Mehrere Gesetze über den Gottesfrieden machte auch Can. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 35. die Synode zu Toulouse J. 1229.

Die Synode zu Beziers (J. 1233) verordnet (Can. 26), alle Sonn- und Festtage die Störer des Gottesfriedens als Excommunicirte öffentlich zu verkünden.

Götzendienst.

Es ist den Eigenthümern, wenn sie ihre Rechnung empfangen, verboten, was an den Götzen gegeben worden ist, in Einnahme zu bringen. Sollte es Jemand nach diesem Verbote noch thun, so muß er fünf Jahre in den Bann. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 40.

Die Christgläubigen sollen erinnert seyn, so viel möglich zu verwahren, daß sie keine Götzen in ihren Häusern haben. Wenn sie sich aber vor ihren Sclaven fürchten, daß sie sich wenigstens selbst rein bewahren. Wenn sie es nicht thun, sollen sie für Leute geachtet werden, die gar nicht zur Kirche gehören. — Dasselbe Conc. Can. 41.

Die Priester, welche nun einen Kranz tragen, und sonst weder opfern, noch zu den Götzen Etwas von dem Ihrigen bezahlen, können nach zwei Jahren die Communion empfangen. — Dasselbe Conc. Can. 55.

Einer obrigkeitlichen Person soll in dem Jahre, wo sie das Duumvirat verwaltet, untersagt werden, sich der Kirche zu enthalten. — Dasselbe Conc. Can. 56.

Die Weiber oder ihre Männer sollen ihre Kleider nicht zu einem heidnischen Aufzüge hergeben. Wenn sie es thun, sollen sie drei Jahre von der Communion bleiben. — Dasselbe Conc. Can. 57.

Es ist verboten, daß ein Christ, als ein Heide, zu den Götzen des Capitoliums, um zu opfern, hinauf gehe, oder ihnen auch nur zusehe. Thut er das, so soll es ihm gleich hoch angerechnet werden. Ist es ein Gläubiger, so soll er nach zehn Jahren, auf erforderliche Buße, aufgenommen werden. Dasselbe Conc. Can. 59.

Wenn Jemand Götzen zerschmeißt und darüber getödtet wird, so hat man ihn, da man im Evangelium dergleichen nicht findet, und auch die Apostel dergleichen nicht gethan haben, auch nicht in die Zahl der Märtyrer aufzunehmen. — Dasselbe Conc. Can. 60.

Die Synode zu Laodicea (Can. 39) verbietet allen Christen, Feste mit den Heiden zu feiern.

Die Synode zu Arles (J. 452) verordnet (Can. 23): Wenn in dem Gebiete eines Bischofs die Ungläubigen Fackeln anzünden, oder Bäume, Quellen oder Steine verehren würden, und er in seinen Untersuchungen darüber nachlässig wäre, so soll er als ein Kirchenräuber angesehen werden; den Besitzer aber oder Beförderer dieser Sache sollte, wenn er sich nicht bessern wollte, der Bann treffen.

Die Synode zu Orleans (J. 533) verordnet (Can. 20), Diejenigen von der Kirchengemeinschaft auszuschließen, die zum Götzendienst zurückkehren, oder Speisen der Götzen, oder durch Bisse wilder Thiere Getödtetes oder durch Krankheit oder sonst einen Unfall Ersticktes essen. —

Die Synode zu Orleans (J. 541) bestimmt (Can. 15), Diejenigen von der katholischen Gemeinschaft zu suspendiren, welche zum Genusse des Götzenopfers (immolata daemonibus) nach Empfang der Taufe zurückkehrten. Ferner untersagt sie (Can. 16) nach heidnischer Sitte bei dem Haupte eines Thieres unter Anrufung eines heidnischen Namens zu schwören. — Vgl. auch bei dem Artikel: Sitten der Christen, C. 3. Synode zu Valence, und C. 22. Synode zu Tours.

Die Synode zu Toledo (J. 589) trug (Can. 16) den Bischöfen auf, gemeinschaftlich mit der Obrigkeit die noch so häufigen Ueberbleibsel der Abgötterei in Spanien und Gallicien zu vertilgen. —

Das zwölfte Concil zu Toledo (J. 681) verordnet (Can. 11), daß die Götzendiener und alle, welche dem Teufel huldigen, von den Priestern gepeitscht und unter Aufsicht ihrer weltlichen Herrn gestellt werden sollen; wofern aber diese nicht damit sich befassen wollen, blieben die Schuldigen der Entscheidung des Königs anheimgestellt. Doch sollen weltliche Herrn, die in solcher Pflicht saumselig erfunden werden, mit der Excommunication bestraft werden, und die Rechte über jenen Sclaven verlieren, den sie nicht zurechtweisen. Sind Freigeborne in obige Irrthümer verwickelt, so werden sie für immer excommunicirt und verbannt.

Das sechzehnte Concil zu Toledo (J. 693) fordert alle Bischöfe, Priester und Richter auf, allen Götzendienst auszurotten (Can. 2), und zwar werden ausdrücklich aufgeführt die Verehrer von Steinen, Quellen, Bäumen, die Wahrsager und Zauberer. — Vgl. auch den Artikel: Sitten der Christen.

Heiligenverehrung.

Die Synode zu Laodicea (Can. 35) verordnet: „Die Christen dürfen nicht die Kirche Gottes verlassen und die Engel in besondern Versammlungen zum Gegenstande der Verehrung machen, denn dies ist Alles verboten. Wer aber als Anhänger einer solchen geheimen Abgötterei erfunden wird, der sey verflucht, weil er den Herrn Jesus Christus verlassen und sich zu den Götzen gewandt hat.

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) verordnet (C. 42), keine neuen Heiligen zu verehren oder anzurufen, und auf Wegen ihnen kein Denkmal zu errichten, sondern nur jene solle man in der Kirche verehren, welche durch ihr Leiden und Leben sich dieses Verdienst erworben haben (merito electi sunt).

Das Concil zu Rouen (J. 1445) verdammt Jene (C. 7), welche des Gewinnes halber besondere Benennungen der Frauenbilder einführen, als z. B. unsere liebe Frau vom guten Troste; unsere liebe Frau von der Erbarmung u. s. f. (Notre dame de Recouvrance, de Pitié, de Consolation et de Grace etc.) denn durch solche Benennungen werde sehr häufig Anlaß zum Aberglauben gegeben, als ob an dem einen Bilde mehr sey, als an einem andern.

Die Synode zu Sens (J. 1528) lehrt (Can. 13) die Verehrung der Heiligen und ihre Vermittelung für die Christen bei Gott.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1563) gebietet

(Sess. XXV.) allen Bischöfen, Predigern und Seelsorgern nach dem seit den ersten Zeiten der christlichen Religion angenommenen Gebrauche der katholischen und apostolischen Kirche und nach der Uebereinstimmung der hl. Väter und den Beschlüssen der hl. Concilien die Gläubigen vorzüglich sorgfältig über die Fürbitte und Anrufung der Heiligen, die Verehrung der Reliquien und den rechtmäßigen Gebrauch der Bilder zu unterrichten und sie zu lehren, daß die Heiligen, die zugleich mit Christus herrschen, ihre Fürbitten für die Menschen Gott darbringen und daß es gut und nützlich sey, sie demüthig anzurufen, und zur Erlangung der Wohlthaten von Gott durch seinen Sohn, Jesus Christus unsern Herrn, der unser alleiniger Erlöser und Heiland ist, zu ihrer Fürbitte, Hülfe und Beistand Zuflucht zu nehmen, daß aber Diejenigen gottlos denken, welche läugnen, daß die Heiligen, die ewiger Seligkeit im Himmel genießen, angerufen werden dürfen, oder welche behaupten, dieselbigen Bitten entweder nicht für die Menschen, oder sie anzurufen, damit sie für uns auch einzeln fürbitten mögen, sey Götzendienst, oder widerstreite dem Worte Gottes und widerstrebe der Ehre Jesu Christi, des einzigen Mittlers zwischen Gott und den Menschen, oder es sey thöricht, die im Himmel Herrschenden mit Worten und Gedanken anzuflehen, auch daß die hl. Leiber der hl. Märtyrer und Anderer bei Christus Lebende, welche lebendige Glieder Christi und ein Tempel des hl. Geistes waren, und einst von ihm zum ewigen Leben werden auferweckt und verherrlichet werden, den Gläubigen verehrungswürdig seyen, zumal durch sie den Menschen von Gott viele Wohlthaten erwiesen werden, so zwar, daß Diejenigen, welche behaupten, den Reliquien der Heiligen gebühre keine Verehrung und Ehre, oder dieselben und andere hl. Denkmäler würden von den Gläubigen ohne Nutzen geehrt, und ihr Andenken vergeblich zur Erlangung ihrer Hülfe öfter gefeiert, überhaupt zu verdammen seyen, so wie die Kirche sie schon früherhin verdammt hat und auch jetzt verdammt; ferner daß die Bilder Christi, der Gottesgebärerin und anderer Heiligen besonders in den Tempeln gehalten und beibehalten, und ihnen die gebührende Ehre und Verehrung erwiesen werden müsse, nicht als ob man glauben dürfte, daß denselben eine Gottheit oder eine Kraft innewohne, wegen welcher sie verehrt werden sollen, oder als ob von ihnen Etwas zu erbitten, oder das Vertrauen auf die Bildnisse zu setzen sey, wie ehemals die Heiden thaten, welche ihre Hoffnung auf die Götzenbilder setzten, sondern weil die Ehre, die ihnen erwiesen wird, sich auf das Abgebildete bezieht, welches dieselben darstellen, so daß wir durch die

Bildnisse, die wir küssen, und vor denen wir unser Haupt entblößen und uns beugen, Christus anbeten und die Heiligen verehren, deren Abbild durch Jene vorgestellt wird; was auch durch die Beschlüsse der Concilien, besonders aber der zweiten Synode von Nicäa wider die Bilderstürmer sanctionirt worden ist. Besonders sorgfältig aber sollen die Bischöfe das lehren, daß durch die in Gemälden oder andern Bildnissen ausgedrückten Geschichten der Geheimnisse unserer Erlösung das Volk in den denkwürdigen und beharrlich zu verehrenden Artikeln des Glaubens unterwiesen und befestiget, und sodann großer Nutzen aus allen hl. Bildern geschöpft werde, nicht nur weil das Volk dadurch an die Wohlthaten und Gnadengeschenke, die ihm von Christus ertheilt wurden, erinnert wird, sondern auch weil durch die Heiligen die Wunder Gottes und heilsamen Beispiele den Gläubigen vor Augen gestellt werden, damit sie Gott für dieselben Dank sagen, und ihr Leben und ihre Sitten nach dem Vorbilde der Heiligen einrichten, und zur Anbetung und Liebe Gottes und zum Streben nach Frömmigkeit aufgemuntert werden. Wenn aber Jemand etwas diesen Beschlüssen Widersprechendes lehret oder glaubt, der sey verflucht.

Allein wofern bei diesen heiligen und heilsamen Beobachtungen irgend einige Mißbräuche eingeschlichen sind, so wünscht der hl. Kirchenrath sehnlichst, daß dieselben durchaus abgestellt werden, so daß keine Bildnisse falscher Lehre, und solche, welche den Ungebildeten Anlaß zu gefährlichen Irrthümern geben könnten, aufgestellt werden sollen. Und wo es sich trifft, daß man Geschichten und Erzählungen der hl. Schrift äußerlich darstellet und abbildet, weil dieß dem ungelehrten Volke frommet, da soll das Volk belehrt werden, daß die Gottheit nicht deswegen abgebildet werde, als ob sie mit leiblichen Augen gesehen oder mit Farben und Bildern ausgedrückt werden könnte. Ferner werde in der Anrufung der Heiligen, in Verehrung der Reliquien und im hl. Gebrauche der Bilder aller Aberglaube abgeschafft, aller schändliche Gewinn getilgt, und endlich alles Schlüpfrige vermieden, so daß keine Bildnisse mit verführerischer Schönheit gemalt oder ausgeziert, auch die Feier der Heiligen und der Besuch der Reliquien von den Menschen nicht zum Zechen und zur Trunkenheit mißbraucht werde. Endlich soll von den Bischöfen solcher Fleiß und solche Sorgfalt verwendet werden, daß dabei nichts Unordentliches, nichts Unheiliges, nichts Unehrbares erscheinen möge. Niemandem soll es daher erlaubt seyn, an irgend einem Orte oder in einer Kirche ein ungewöhnliches Bild aufzustellen, oder aufstellen zu lassen,

wenn es nicht von dem Bischofe genehmigt ist, und keine neuen Mirakel sollen zugelassen, keine neuen Reliquien aufgenommen werden ohne Kenntnißnahme und Genehmigung des Bischofs, welcher, sobald er hierüber Nachricht eingezogen, mit Berathung Gottesgelehrter und anderer frommer Männer das thun soll, was ihm der Wahrheit und Frömmigkeit angemessen dünkt. Und wenn etwa ein zweifelhafter oder schwieriger Mißbrauch auszutilgen ist, oder eine gar zu schwere Frage über diese Gegenstände vorfällt, so soll der Bischof, ehe er die Streitsache löset, in der Provincialsynode die Meinung des Metropoliten und der Mitprovincialbischöfe abwarten, doch so, daß nichts Neues oder in der Kirche bis dahin Ungebräuchliches ohne die Berathung des hl. römischen Papstes beschlossen werde. —

Hierarchie.

Sollte ein Presbyter mit Hintansetzung seines Bischofs seine eigene Gemeinde und Altar aufrichten, wenn er doch an der heilsamen Lehre und dem gottseligen Wandel seines Bischofs nichts Erhebliches zu tadeln hat, so soll er als ein herrschsüchtiger Mensch abgesetzt werden. Er ist ein Tyrann. Dieß ist gleichermaßen auch von den übrigen Geistlichen, und denen, die sich an sie hängen, zu verstehen. Die gemeinen Christen aber müssen aus der Gemeinschaft gewiesen werden. Und das Alles hat man nach der ersten, zweiten und dritten Ermahnung zu vollstrecken. — Apost. Can. 30. al. 31.

Die Bischöfe einer jeden Nation müssen den Vornehmsten unter ihnen kennen und ihn als ihr Haupt ansehen und nichts besonderes ohne sein Gutachten vornehmen. Das aber hat ein jeder für sich zu thun, was seine Kirche und dahin gehörigen Ortschaften betrifft. Doch soll auch dieser Nichts ohne der Andern Gutheißen thun. Darin wird die rechte Einigkeit bestehen und Gott durch den Herrn Christum in dem hl. Geiste gepriesen werden. — Apost. Can. 33. al. 34.

Die Presbyter und Diaconen sollen ohne Gutachten des Bischofs Nichts vornehmen. Denn ihm ist das Volk des Herrn vertraut, und von ihm wird wegen ihrer Seelen Rechenschaft gefordert werden. — Apost. Can. 38. al. 39.

Ein Geistlicher, der den Bischof beschimpft, muß abgesetzt werden. Sollte er das einem Presbyter oder Diacon thun, so soll er in den Bann. — Apost. Can. 54. 55.

Die Synode zu Laodicea (Can. 20) verordnet: Ein Diacon soll sich in Gegenwart eines Aeltesten nicht anders,

Gottesacker.

Man soll bei Tage keine Wachslichter mehr auf dem Kirchhofe anzünden: denn man muß die Geister der Heiligen nicht beunruhigen. Wer das nicht hält, soll von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen seyn. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 34.

Frauenzimmer sollen auf dem Kirchhofe nicht übernachten, weil sie öfters unter dem Vorwande zu beten allerlei Unfug begehen. — Dasselbe Conc. Can. 35.

Die Synode zu Braga (J. 563) verordnet (Can. 18), es sollten schlechterdings keine Leichname in den Kirchen begraben werden, sondern, wenn es ja nöthig wäre, sollte es blos gegen die Mauern derselben hin geschehen; denn, wenn den Städten das Vorrecht zukomme, daß innerhalb ihrer Mauern keine todten Körper zur Erde bestattet werden dürften, so sey man dieß noch mehr der Ehrerbietung gegen die Märtyrer schuldig. —

Die Synode zu Auxerre (J. 578) verbietet (Can. 14), die Todten in Pfarrkirchen zu begraben; desgleichen (Can. 15) einen Todten auf den andern zu begraben.

Die Synode zu Maçon (J. 585) klagt (Can. 17) gleichfalls über den Unfug, daß man Gräber aufreiße, noch ehe die Leichname verweset wären, und wieder andere darauf lege, oder gegen den Willen des Eigenthümers geweihte Begräbnißstätten in Anspruch nehme.

Die Synode, welche bald nach der zu Paris (J. 615) an unbekanntem Orte gehalten wurde und zu unbekannter Zeit, verordnet (Can. 2), daß man nur in jenen Kirchen Altäre consecriren dürfe, wo keine Todten begraben lägen.

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 21), daß die alten Gesetze wegen Begraben der Todten in Kirchen in Kraft bleiben sollten.

Die Synode zu Mainz (J. 813) verbietet (Can. 52), Todte in Kirchen zu begraben, ausgenommen Bischöfe, Aebte oder würdige Priester, oder gläubige (fideles) Laien.

Die Synode zu Meaux (J. 845) verbietet (Can. 72), einen Todten in der Kirche, als wäre es Erbrecht, zu begraben, wofern ihn nicht der Bischof oder Priester dieser Ehre würdig hält. Niemand soll die Gebeine eines Todten aus seinem Begräbnisse hinauswerfen oder das Begräbniß eines andern freventlich verletzen. Auch dürfe Niemand für den Begräbnißplatz Geld fordern. Wollen jedoch die Erben oder Verwandten des Verstor-

denen freiwillig der Kirche Etwas als Almosen geben, so sey es nicht verwehrt.

Die Synode zu Mainz (J. 847) erlaubt (Can. 27), die Leichname öffentlich Hingerichteter, wenn sie sich noch am Ende ihres Lebens bekehrt haben, zur Kirche zu bringen und das Opfer für sie anzunehmen und Messe für sie zu lesen. Dieselbe Verordnung wiederholt (Can. 80) die Synode zu Worms J. 868.

Die Synode zu Tribur (J. 895) verbietet (Can. 16) allen Christen, Begräbnißplätze zu verkaufen, es sey denn, daß die Verwandten des Verstorbenen selbst ein freiwilliges Geschenk darbringen wollen zur Erlösung der Seele desselben. Ferner (Can. 17) untersagt sie, Laien in der Kirche zu begraben; nur Priester oder Gerechte, die durch ihren Lebenswandel einen solchen Platz verdient hätten, dürfen in die Kirche begraben werden. Zur Bestätigung dieser Vorschrift wird aus den Schriften des hl. Gregorius ein Wunder erzählt, daß nämlich zu Mailand ein gewisser Valentin in eine Kirche begraben, aber Nachts von zwei schrecklichen Gespenstern, die Valentins Füße gebunden, herausgeschleppt und in ein anderes Grab außer der Kirche gelegt worden sey. — Was nützt also, schließt die Synode, das Begraben an hl. Orten, wenn die, welche unwürdig sind, durch göttliche Macht (divinitus) daraus geworfen werden?

Die Synode zu Nantes (J. 800 beiläufig) verbietet (Can. 6), für das Begraben und die Grabstätte Geld zu fordern und Jemanden in die Kirche zu beerdigen.

Die Synode zu Enham (J. 1009) verordnet (Can. 14), daß, wenn Einer auch außer seiner Pfarrei sich begraben lasse, er doch der Kirche den Lichterzins (vgl. Can. 12 und 13) bezahlen müsse, wo er vorher diente (famulabatur).

Die Synode zu London (J. 1200) verordnet (Can. 13), daß die Leprosen einen eigenen Gottesacker mit Kirche und Priester haben sollen. —

Die Synode zu Copriniac (J. 1256 beiläufig) verbietet (Can. 39), Verstorbene in Kirchen zu begraben, wenn es nicht der Fundator, Patron und Capellan der Kirche sey, und dann nur mit Erlaubniß des Bischofs.

Die Synode zu Copriniac (J. 1260) verordnet (Can. 15), daß kein Caplan Jemandem die Erlaubniß geben dürfe, eine Leiche zum Begräbnißplatz zu bringen, ehe sie in die Pfarrkirche getragen worden, weil man dort besser wisse, als anderswo, ob der Verstorbene mit Bann oder Interdict bestraft worden sey oder nicht. Wer ein Jahr lang aus eigener Schuld

als wenn es ihm dieser befiehlt, niedersetzen, und auf gleiche Art soll auch der Diacon von allen geringern Kirchenbedienten geehrt werden. Ein Kirchenaufwärter (Can. 21) soll nicht in die Kirchenkammer (διακονικὸν) kommen, noch die gottesdienstlichen Gefäße anrühren, und die Kirchenthüre nicht verlassen. Auch soll es (Can. 22) weder einem Kirchenaufwärter noch einem Vorleser oder Vorsänger (Can. 23) vergönnt seyn, eine Manipel (Schweißtuch, ὀράριον) zu tragen. Keiner, den der Bischof nicht dazu bestellt hat, soll weder in der Kirche, noch in einem Hause, einen Teufelsbeschwörer abgeben (Can. 26). Die Kirchenaufwärter sollen auch nicht einmal auf kurze Zeit, unter dem Vorwande zu beten, von der Kirchthüre weggehen (Can. 43). Die Aeltesten sollen nicht eher als der Bischof in die Kirche gehen, und sich daselbst auf ihre Stühle setzen; er müßte denn krank oder verreiset seyn (Can. 56).

Vgl. im Artikel: Abendmahl, den 18 Can. des Conc. zu Nicäa J. 325 gegen das Ende.

Die Synode zu Arles (J. 452) untersagt (Can. 15) einem Diacon, an dem Versammlungsorte des Clerus (Secretarium) sich unter die Aeltesten zu setzen, oder in Gegenwart eines derselben den Leib Christi auszutheilen, das Letztere bei Strafe der Absetzung.

Die Synode zu Agde (J. 506) erlaubt (Can. 65) den Diaconen, in Gegenwart der Priester nur auf deren Geheiß sich zu setzen, eben so solle der Diacon von den niederern Dienern geehrt werden (Vgl. Can. 66).

Die Synode zu Orleans (J. 511) bestimmt (Can. 7): Kein Abt, Aeltester oder Jemand von dem übrigen Clerus darf ohne Einwilligung und Empfehlung seites Bischofs an den königlichen Hof kommen, um daselbst um Aemter anzuhalten. Wer es dennoch wagt, soll seine Stelle so lange entbehren, bis er dafür gebüßt hat. —

Die Synode zu Barcellona (J. 540) verbietet (Can. 4) den Diaconen, sich in der Versammlung der Aeltesten zu setzen. —

Die Synode zu Maçon (J. 581) verordnet (Can. 10), daß Presbyter, Diaconen und alle übrigen Cleriker dem Bischofe so unterthan seyn müßten, daß sie nur nach seinem Wunsche Ferien halten dürften. Wer dagegen handle, werde seines Dienstes entsetzt (ab officio segregetur).

Jeder Priester, Abt oder Diacon ist dem Bischofe Unterwürfigkeit und höchste Ehrerbietung schuldig. — Conc. zu Merida J. 666. Can. 11.

Der siebente Canon der Synode im Trullus (J. 692)

verordnet, daß kein Diacon im Amte vor einem Priester sitzen solle, außer er wäre Stellvertreter eines Patriarchen oder Metropoliten. Wer so Etwas sich zu Schulden kommen lasse, werde abgesetzt, und müsse die letzte Stelle in seinem Stande einnehmen. —

Der acht und fünfzigste Canon derselben Synode verbietet, daß kein Laie in Gegenwart eines Bischofs, Presbyters oder Diacons sich die Sacramente ertheilen dürfe, bei Strafe achttägiger Excommunication. —

Der vier und sechzigste verbietet allen Laien, bei Strafe vierzigtägiger Excommunication, sich das öffentliche Lehramt der Geistlichen anzumaßen. —

Die Synode zu Regensburg (J. 742) verordnet (C. 3), daß jeder Presbyter in einer Diöcese dem betreffenden Bischofe unterworfen seyn, und ihm von seinem Amte Rechenschaft ablegen, ihn bei Visitationen aufnehmen, den neuen Chrysam von ihm empfangen und zum Zeugen seiner Keuschheit, Gläubigkeit und Gelehrsamkeit haben solle. Dieselbe Verordnung wiederholt (Can. 4) die Synode zu Soisson (J. 744).

Die Synode zu Verneuil (J. 755) befiehlt (Can. 8), daß die Priester dem Bischof ihrer Diöcese unterthan seyn, und sich nicht unterstehen sollen ohne Geheiß desselben zu taufen oder Messe zu halten.

Die Synode zu Friaul (J. 791) verbietet (Can. 7) den Bischöfen, einen Priester, Diacon oder Archimandriten abzusetzen, ohne den Patriarchen zu Rath zu ziehen.

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet (Can. 31), daß den Metropolitansitzen ihre alten Rechte bewahrt bleiben, und die übrigen Bischöfe der Provinz denselben die schuldige Ehrfurcht bezeugen sollen. —

Die Synode zu Worms (J. 868) verordnet (Can. 19), daß jene Geistliche, seyen es Priester oder Diaconen, die den Befehlen ihres Bischofs nicht gehorchten, excommunicirt und abgesetzt werden müßten. —

Die Synode zu Ravenna (J. 1314) verordnet (C. 6), daß, so oft ein Legat des apostolischen Stuhles oder der Erzbischof von Ravenna feierlich celebrirt oder durch den Bischof celebriren läßt, alle Bischöfe, Aebte und Prioren der Provinz kommen, und mit Pluvial, Mitra und Hirtenstab der Messe beiwohnen müssen, damit Gott geehrt und das Volk erbaut werde. — Wer immer seinen Obern bei Zurechtweisungen nicht gehorcht, soll auf der Stelle suspendirt seyn, und trägt er einen Monat mit Hartnäckigkeit diese Suspension, so verfällt er in den Bann.

Die Synode zu Basel (J. 1431) verordnet (Can. 4. Sess. XXIII.): Die Cardinäle sollten die Hälfte aller Einkünfte des päpstlichen Gebietes bekommen, ihrer sollten nur vier und zwanzig seyn, wo möglich aus allen christlichen Ländern genommen; an Wissenschaft, Sitten und Erfahrung vorzüglich, nicht unter 30 Jahren alt; geprüfte Doctoren oder Licentiaten der Theologie und des geistlichen Rechts; einige wenige darunter könnten Anverwandte großer Fürsten, doch keine nahe vom Papste seyn, und jener Anzahl könnten noch zum großen Nutzen der Kirche zwei andere, die an Heiligkeit und Tugend sehr hervorragten, auch wohl von Griechen, wenn sie mit der römischen Kirche wären, beigefügt werden. Jeder Cardinal solle den Zustand seiner Kirche jährlich einmal genau untersuchen. Finden sie etwa, daß der Papst zu nachlässig oder für seinen Stand ungebührlich handelt, so sollen sie ihn mit kindlicher Ehrerbietung und Liebe bitten, daß er seine Amtspflichten erfüllen möchte.

Immunität.

Die Synode zu Soisson (J. 853) wünscht (Can. 8), daß die Kirchen, welche einst durch die Milde (indulgentia) religiöser Fürsten, oder durch die Frömmigkeit anderer Gläubigen sich die Immunität erworben, derselben auch für ewige Zeiten möchten genießen dürfen.

Die Synode zu Avignon (J. 1209) verordnet, daß die Kirchen und geistlichen Personen (Can. 7) von allen Abgaben frei seyn sollen. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) beklagt sich (Can. 44), daß einige weltliche Fürsten die Immunität der geistlichen Freiheit ganz ungescheut durch ihre Constitutionen oder vielmehr Confictionen angriffen, und erklärt daher jeden Verkauf von Lehen und andern geistlichen Gütern ohne gesetzliche Zustimmung der geistlichen Personen von Seiten der weltlichen Macht für ungültig. —

Die Synode zu Narbonne (J. 1227) verordnet (Can. 12), daß sowohl Consuln als andere Laien durch Kirchenstrafen gezwungen werden sollen, den Geistlichen keine Abgaben aufzulegen. Vgl. Can. 13.

Die Synode zu Toulouse (J. 1229) verbietet (C. 20), Geistliche zu besteuern (vgl. Can. 21). Wenn Jemand einen Cleriker, sollte er auch nur die Tonsur haben, wegen irgend eines Verbrechens gefangen nimmt, so soll er sogleich dem Pfarrer die Anzeige machen, damit dieser den Bischof hievon

benachrichte, und auf Verlangen des Bischofs soll er ohne Verzug den Cleriker zurückstellen, damit über ihn Rechtens verfahren werde. Unterläßt er aber ihn frei zu geben, so wird er excommunicirt und soll durch seinen Oberherrn zur Herausgabe gezwungen werden.

Die Synode zu **Château-Gontier** (J. 1231) verbietet (Can. 11) den Priestern und andern geistlichen Personen, sich weltlichen Personen tributpflichtig zu machen. Thun sie es, so sollen sie vom Diöcesan ihres Amtes und ihrer Pfründe suspendirt, und nicht eher von der Strafe befreit werden, bis sie eine zum Bau der Cathedralkirche zu verwendende Mark Silbers bezahlen.

Die Synode zu Cognac (J. 1238) verbietet (Can. 11), geistliche Personen aus Bosheit vor weltliche Richter zu ziehen. — Wer (Can. 19) Geistliche schlägt oder gefangen nimmt, soll bis in die dritte Generation nicht zu einer geistlichen Pfründe und zu den hl. Weihen Zutritt haben. —

Die Synode zu Beziers (J. 1246) excommunicirt (Can. 18) alle Jene, welche die geistliche Kirchenfreiheit stören, den Clerikern und Religiosen den Eintritt in ihre Schlösser und Landhäuser (villarum), den Zutritt zum Wasser, zu Mühlen, Backöfen uud dergleichen verwehren. — Die weltlichen Mächte sollen (Can. 32) ihre Hände nicht nach einem Laien ausstrecken rc., der wegen einer an Clerikern verübten Kränkung excommunicirt worden. —

Die Synode zu Ruffec (J. 1258) klagt (Can. 2), daß man die Immunität der Kirchen nicht respectire, die Leute herausreiße, schlage und wohl gar tödte. Wer solchen Frevel begehe, sollte alle Sonntage und Festtage als Excommunicirter bekannt gemacht werden. — Eben so verbietet sie (Can. 5) geistlichen Personen, vor weltliche Gerichtshöfe zu gehen, ohne Erlaubniß ihrer Prälaten.

Die Synode zu Nantes (J. 1264) verbietet (Can. 7), für Waaren geistlicher Personen Abgaben (pedagium) aufzulegen, die sie nicht des Handels wegen zu Wasser oder zu Land führen lassen. —

Die Synode zu Cöln (J. 1266) verhängt (Can. 3) Bann und Interdict gegen den Verletzer der kirchlichen Immunität; verbietet (Can. 9), Cleriker oder Religiosen vor ein weltliches Gericht zu ziehen, bei Strafe des Interdicts über jenen Ort, wo solcher Frevel vorfällt; befiehlt (Can. 8), daß die Güter der Kirchen und geistlichen Personen der Diöcese Cöln, so wie bisher von jeder Abgabe, von allem Zoll befreit seyn sollen.

Die Synode zu Sens (J. 1269) verbietet (Can. 5), daß kein Cleriker den andern vor ein weltliches Gericht ziehen solle. —

Die Synode zu Salzburg (J. 1274) verordnet (Can. 22), daß wenn ein Erzbischof oder Bischof in Haft genommen würde, so daß man wegen Umsturz seines Standes besorgt werden müßte, so soll in der ganzen Salzburger Provinz der Gottesdienst überhaupt (generaliter) aufhören, aber auf vornehme Personen und gekrönte Häupter soll aus Ehrfurcht gegen sie dieses Edict nicht eher ausgedehnt werden, bis sie trotz der Ermahnung dergleichen Beleidigungen fortsetzen und sich in Mondesfrist noch nicht bessern. —

Die Synode zu Avignon (J. 1279) verordnet (C. 4), daß wer einen Cleriker gefangen nimmt, und ihn nur Einen Tag lang, trotz der an ihn ergangenen Aufforderung der Freilassung, bei sich behält, auf der Stelle (ipso facto) dem Banne anheim fallen, und als Gebannter jeden Tag feierlich denuncirt werden solle. Giebt er aber nach drei Tagen den Cleriker noch nicht zurück, dann soll der Ort, wo der Gefangene zurückgehalten wird, dem Interdicte unterliegen.

Die Synode zu Budynie (J. 1279) verbietet (Can. 24) den Geistlichen, vor weltlichen Gerichten ihre Sache zu führen. Richter welche sie dazu zwingen wollten, würden der Excommunication unterliegen. Ferner schärft sie aufs Strengste (Can. 59 und 60) die Beobachtung des Verbotes ein, geistliche Personen und Kirchen zu besteuern, oder Abgaben und dergleichen von ihnen zu fordern.

Die Synode zu Würzburg (J. 1287) verordnet (Can. 24), daß Alle, welche geistliche Personen tödten, verstümmeln, in die Acht erklären, fangen und gefangen halten, alle Sonn- und Festtage als Excommunicirte verkündet werden sollen, und wofern nach acht Tagen der gefangene Geistliche nicht ausgeliefert worden, so trifft den Ort, wo es geschehen, das Interdict. Wer (Can. 25) die Nuntien des apostolischen Stuhles gefangen nimmt, schlägt, beraubt, ihnen ihre Schreiber nimmt, sie zerfleischt (dilaniare) oder ihre Ausübung der Gerichtsbarkeit hindern will, den trifft auf der Stelle (ipso facto) der Bann. Dieselbe Strafe erleiden auch Jene, welche zu ihrem Hofe (curiam) kommen, und sie in Person beleidigen.

Die Synode zu Rouen (J. 1299) untersagt (Can. 3), den Clerikern, in rein persönlichen Angelegenheiten (specialiter

de clamore de haro, *) ubi de facto personae quaeritur) sich dem weltlichen Gerichte zu unterziehen. —

Die Synode zu Compiegne (J. 1301) verbietet (C. 3) den weltlichen Richtern, für die Excesse der Geistlichen Geldbußen zu erheben.

Die Synode zu Auch (J. 1308) verordnet (Can. 1), daß die Geistlichen die Rechte ihrer Pfründe und Aemter mit allen Mitteln, welche ihnen nur zu Gebote stünden, männlich vertheidigen sollten.

Die Synode zu Cöln (J. 1310) verordnet (Can. 1), daß alle Verordnungen und Verträge gegen die Freiheiten der Kirchen und Geistlichen verworfen, aufgehoben und nichtig seyn sollen. Weil in einigen Orten die Laien unter einer Art von Conspiration und Conföderation beschlossen hätten, daß fürderhin Niemand Kirchen und geistlichen Personen Güter, Rechte und Domänen verkaufen, vermachen und schenken und auf keine Weise auf sie übertragen, oder bei Hochzeiten und Leichenbegängnissen oder sonst wann den Priestern opfern solle, außer bei einer bestimmten Anzahl von Personen (sub cert. n. p.) und zu einer bestimmten Zeit der Messe, oder da sie unter sich taxiren, was Jeder opfern dürfe und den Zuwiderhandelnden Geldstrafen auflegen, so erklärt die Synode auch dergleichen Cofoderationen und Anordnungen für ganz und gar nicht verbindlich. Dasselbe gelte von der Besitznahme kirchlicher Zehnten. — Niemand soll (Can. 3) einer Kirche unter dem Vorwande der Schirmvogtei (advocatiae) Abgaben, Collecten, Servitute und dergleichen auflegen.

Die Synode zu Ravenna (J. 1317) verordnet (Can. 18), daß alle weltliche Richter auf der Stelle der Bann treffe, welche Cleriker, die sie auf einem Excesse mit Waffen ertappt haben, festhalten, und um den geistlichen Stand zu beschimpfen, solche Cleriker, unter einer großen Menge von Bewaffneten, und vorausgehenden Trompeten-Bläsern (tubis tubantibus), mit den Waffen um den Hals, zum Bischof senden.

Die Synode zu Sens (J. 1320) verordnet (Can. 2), daß jene Orte mit dem Interdict sollten belegt werden, wo ein weltlicher Richter einen Geistlichen festhalte.

Die Synode zu Valladolid (J. 1322) bringt (Can. 17), frühere Gesetze wegen des Asylrechts, wegen Incastellirung von Kirchen, Verletzung von Kirchen und geistlichen Personen in das Andenken.

---

*) Siehe Haro: Dufresnes Glossar.

Die Synode zu Avignon (J. 1326) verordnet (C. 8), daß kein Geistlicher den Titel auf eine Gerichtsbarkeit, den er ruhig (pacifice) besessen, der weltlichen Macht nachzuweisen schuldig sey. Eine geistliche Person (Can. 9) dürfe in Criminalgegenständen vor keinen zeitlichen Richter vorgeladen werden. Ein Cleriker soll (Can. 10) gegen den andern nicht zu einem weltlichen Richterstuhle seine Zuflucht nehmen. Einen gefangenen Cleriker (Can. 14) soll die weltliche Macht sogleich seinem Richter zurückstellen. Ferner (Can. 32) befiehlt sie den Bischöfen, die Kirchen und geistlichen Personen hinsichtlich der Auferlegung von Abgaben gegen die weltliche Macht zu schützen. Auch soll (Can. 45) kein zeitlicher Herr Kirchen oder geistliche Personen zur Bezahlung einer gerichtlichen Strafe (bannum) für ihre Thiere zwingen, sondern diese Strafgefälle sollen vielmehr von den Bischöfen erhoben werden.

Die Synode zu Marchena (J. 1326) — Can. 8. 9. 10. 11. 49. — Die Synode zu Senslis (J. 1326) — Can. 5 — und die Synode zu Alcala de Henares (Complutense. J. 1326) — Can. 2 — so wie die zu Ruffec (J. 1327) — Can. 1 — wiederholen bereits bekannte Gesetze für die Kirchenfreiheit.

Die Synode zu Noyon (J. 1344) untersagt (Can. 13), gefangenen Geistlichen ihre Kleider zu nehmen oder ihr Haar zu scheeren und die Tonsur zu vernichten. Ferner (Can. 8), verbietet sie den Geistlichen, unter Androhung der schärfsten Strafen, die ihnen von Laien auferlegten Geldbußen zu bezahlen. Eben so müßten (Can. 6) gefangene Geistliche, ohne Geld erlegt zu haben, restituirt werden.

Die Synode zu Angers (J. 1365) verbietet (Can. 2) den Herzogen, Fürsten und Baronen und andern (quacunque praefulgeant dignitate), den Geistlichen Abgaben aufzulegen.

Allen Christgläubigen wird strenge untersagt, keinen Geistlichen, kein Capitel oder Collegium vor ein weltliches Gericht zu ziehen oder zu laden. Kläger und Richter werden für solche Fälle mit Excommunication ipso facto bedroht, und können nicht eher absolvirt werden, bis sie Genugthuung geleistet, mit Vorbehalt der in andern Constitutionen und durch den apostolischen Stuhl so wie auf Provinzial-Synoden hierüber ausgesprochenenen Ahndungen. — Concil zu Freising, J. 1440. Can. III.

Das Concil zu Rouen (J. 1445) verbietet (Can. 27) allen Geistlichen, ihre Contracte in rein persönlichen Angelegenheiten nicht vor weltlichen Richtern abzuschließen, und ihre Person nicht der weltlichen Macht zu unterwerfen. —

Wer einen Geistlichen gefährlich verwundet, gefangen nimmt oder tödtet, verliert auf der Stelle (ipso facto) alle Lehen, Zinsen und Pachterträgnisse, welche er von der Kirche im Besitz hat. Wird in irgend einer Pfarrei ein Canoniker einer Cathedralkirche gefangen gehalten, oder sonst ein angesehener Geistlicher, so hört daselbst der Gottesdienst so lange auf, bis der Gefangene frei gegeben und Genugthuung geleistet worden ist. — Concil zu Freising J. 1440. Can. 23. Dasselbe Concil verbietet allen Geistlichen (Can. 14), den Laien eine neue Steuer zu bezahlen, ohne Erlaubniß des Bischofs.

Jener Ort, wo man einen Geistlichen verjagt oder verbannt, oder ihm keine Aufnahme schenkt, unterliegt dem Interdicte. Conc. zu Toledo J. 1473. Can. 24.

Das Concil zu Sens (J. 1485) fordert alle Geistlichen auf, die Freiheiten und Immunitäten der Kirchen und kirchlichen Personen gegen die weltlichen Richter nach allen Kräften zu schützen und zu vertheidigen (Art. IV. c. 6.).

Inquisition.

Die Synode zu Narbonne (J. 1227) verordnet (Can. 14), daß die Bischöfe in allen Pfarreien Synodalzeugen aufstellen sollten, welche über Ketzereien und andere offenbare Verbrechen Nachforschung zu halten und dem Bischofe Anzeige zu machen hätten.

Die Synode zu Toulouse (J. 1229) verordnet (Can. 1): daß die Erzbischöfe und Bischöfe in jeder Pfarre, sowohl in Städten als auf dem Lande sollten einen Priester und zwei oder drei, auch wohl mehr Laien von gutem Ruf wählen, die sich eidlich verpflichten müßten, daß sie in ihren Pfarren fleißig, getreu und oft die Ketzer ausspähen wollten (inquirant); sie sollten jedes Haus, auch die unterirdischen Wohnungen, welche verdächtig wären, durchsuchen, ingleichen die an den Häusern angebauten Orte, und alle Schlupfwinkel, welche überhaupt zerstört werden müßten; und wenn sie Ketzer, Gönner, Hehler und Beschützer derselben entdeckten, so sollten sie dieselben nach angewandter Vorsicht gegen ihr Entfliehen, den Prälaten, den Herren des Orts oder ihren Beamten, eiligst anzeigen, damit sie zur gebührenden Strafe gezogen werden könnten. — Eben dieses (Can. 2) sollten die eximirten Aebte an solchen Orten veranstalten, welche der Gerichtsbarkeit des Bischofs nicht unterworfen sind. — Gleiche Sorgfalt (Can. 3) sollten auch die Herren der Ländereien in allen Wohnungen und selbst in Wäldern anwenden. — Wenn gleichwohl (Can. 4)

Jemand einem Ketzer in seinem Gebiete den Aufenthalt verstatten würde, so sollte er desselben verlustig und auch noch körperlichen Strafen ausgesetzt seyn. — Ist es zwar ohne sein Vorwissen (Can. 5), aber doch durch seine Nachlässigkeit geschehen, daß sich öfter Ketzer in seinen Ländereien finden, so soll er dafür gehörig bestraft werden. — Jedes Haus (Can. 6), worin ein Ketzer angetroffen wird, soll niedergerissen und der Boden selber eingezogen werden. — Ein Beamter (Can. 7), der nicht die eifrigste Sorgfalt wider die Ketzer beobachtet, soll sein Vermögen einbüßen, und nirgends mehr ein solches Amt erhalten. — Damit aber (Can. 8) nicht Unschuldige bestraft würden, so soll keiner als Ketzer behandelt werden, den nicht der Bischof seines Orts oder eine dazu bevollmächtigte geistliche Person dafür erklärt hat. — Es soll sogar (Can. 9) einem Jeden erlaubt seyn, in einem fremden, selbst im königlichen Gebiete Ketzer auszuspüren und gefangen zu nehmen. Die Beamten sollen überall dazu Beistand leisten. — Sollten offenbarte (Can. 10) und überführte Ketzer (haeretici vestiti) sich wieder zum katholischen Glauben wenden, so sollen sie nicht an einem der Ketzerei verdächtigen Orte bleiben, sondern in katholischen Städten wohnen, und zum Zeichen, daß sie die Ketzerei verabscheuen, zwei Kreuze, von anderer Farbe als ihr Kleid, an beiden Seiten der Brust tragen; auch niemals, ohne besondere Erlaubniß des Papstes oder seines Legaten, öffentliche Aemter bekleiden. — Ketzer (Can. 11), die aus Todesfurcht oder sonst gezwungen sich bekehren, sollen gefangen gesetzt und auf Kosten dessen, der ihre Güter bekommt, oder wenn sie nichts besaßen, von dem Bischof ernährt werden. — Alle Personen beiderlei Geschlechts (Can. 12), die männlichen vom vierzehnten Jahre an, die weiblichen vom zwölften an, sollen jede Ketzerei, welche sich wider die heilige und katholische römische Kirche und wider den wahren Glauben erhebt, abschwören; sie sollen auch schwören, daß sie diesem Glauben getreu bleiben, die Ketzer möglichst verfolgen und anzeigen wollen und diesen Eid alle zwei Jahre wiederholen, oder selbst der Ketzerei verdächtig seyn. — Eben dieser Verdacht (Can. 13) soll auf sie fallen, wenn sie nicht jedesmal zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten beichten und das Abendmahl genießen. — Kranke Ketzer (Can. 15) oder der Ketzerei Verdächtige sollen sich keines Arztes bedienen dürfen; und bei andern Kranken soll sorgfältig darauf gesehen werden, daß sie nicht durch Ketzer verführt werden. — Ketzer und der Ketzerei Verdächtige (Can. 17) sollen keine Beamten- und Verwalterstellen erhalten, auch darf

sie kein Prälat, Baron, Kriegsmann und Landesherr unter seine Dienerschaft oder Räthe aufnehmen. —

Die Synode zu Narbonne (J. 1235) sagt (Can. 9): da sich ergebe, daß die Menge der Ketzer, welche zur ewigen Gefängnißstrafe zu verdammen seyen, so groß wäre, daß man nicht Geld, ja sogar nicht Steine und Kalk genug auftreiben könne, um Kerker zu bauen, so sollte der Pabst selber entscheiden, was hier zu thun sey. — Von der Kerkerstrafe (Can. 19) ist nicht zu entschuldigen der Mann wegen seiner Frau, die Frau nicht wegen ihres Mannes, Niemand wegen seiner Kinder oder Aeltern oder Verwandten, wegen Schwäche oder Greisenalter u. dgl. ohne besondere Nachsicht des apostolischen Stuhles. — Die Namen der Zeugen (Can. 22) sollen weder mündlich noch schriftlich bekannt gemacht werden. Behauptet einer, daß er Feinde habe und diese gegen ihn sich verschworen hätten, so sollte der Sache nachgeforscht werden. — Zur Anklage und Zeugschaft dürfen (Can. 24) alle Uebelthäter und Ehrlose zugelassen werden. — Wer (Can. 26) durch Zeugen überführt, hartnäckig leugnet, wird als Ketzer angesehen. —

Die Synode zu Tours (J. 1239) verordnet (Can. 1), daß in jeder Pfarrei durch den Bischof oder Erzbischof drei Geistliche oder bei Ermangelung derselben drei glaubwürdige Laien gewählt und vereidet werden sollen, daß sie dem Bischof oder Erzdiacon die Wahrheit hinterbringen wollten von Allem, was sie über die Ursachen entstandener Aergernisse hinsichtlich des Glaubens in Erfahrung gebracht hätten.

Die allgemeine Synode zu Vienne (J. 1311) gesteht (**de Haereticis**), viele hätten sich beschwert, daß manche Inquisitoren das vorgesteckte Ziel ihrer Gewalt überträten, und indem sie unter dem Scheine der Frömmigkeit Unschuldige drückten, den Gläubigen Schaden zufügten. Es sollte daher die Inquisition gegen die Ketzer eben sowohl durch die Bischöfe eines jeden Kirchensprengels, als durch die vom Pabste bestellten Inquisitoren verwaltet werden; und jeder könne, ohne den Andern, vor sich fordern und gefangen nehmen lassen; selbst, welches seinem Gewissen überlassen werde, mit eisernen Fesseln belegen und untersuchen. Aber die Ketzer in einen harten Kerker zu werfen, der zur Strafe dienen soll, oder sie martern zu lassen, oder ein Urtheil über sie zu sprechen, das soll weder dem Bischofe ohne den Inquisitor, noch diesem ohne jenen, oder den Official des Bischofs, oder sein Domkapitel, wenn er gestorben ist, erlaubt seyn. Weil auch schon längst bei den Ketzergefängnissen viel Betrügereien vorgegangen, so solle künf=

tig ein jedes derselben, das überhaupt dem Bischofe und dem Inquisitor gemeinschaftlich verbleibe, zwei geschickte Haupthüter haben, deren einen der Bischof, den andern der Inquisitor setze und von denen jeder einen verschiedenen Schlüssel zum Gefängnisse besitzen soll. Diese sollen auch vor beiderlei Richtern schwören, daß sie die eingemauerten Verbrecher sorgfältig bewachen, daß keiner von ihnen, ohne daß es der andere hörte, mit keinem derselben heimlich sprechen; daß sie auch keinem derselben Etwas von den ihm bestimmten oder von Eltern und Freunden zugeschickten Bedürfnissen entziehen wollen. Sowohl dem Bischof als dem Inquisitor wird unter Androhung des ewigen Fluchs geboten, so klug gegen die der Ketzerei Verdächtigen zu verfahren, daß sie keinem boshaft und fälschlich dieses Verbrechen aufbürden und alle Partheilichkeit gegen dieselben zu vermeiden; indem sie sonst drei Jahre lang ihres Amtes beraubt seyn sollen. Keiner soll unter dem vierzigsten Jahre zum Inquisitor ernannt werden; unter dem Vorwande dieses Amtes soll Niemand auf unerlaubte Weise von andern Geld erpressen, noch wegen eines Verbrechens von Clerikern Kirchengüter einziehen. Auch sollen die Inquisitoren die Erlaubniß, Waffen zu tragen, nicht mißbrauchen. —

Interdict.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) erlaubt (Can. 58) den Bischöfen, die Nichts verschuldet haben, bei allgemeinem Interdicte mit Ausschluß der Excommunicirten und mit dem Interdict Belegten, bei verschlossener Thüre, mit leiser Stimme und ohne Glockengeläut Gottesdienst zu halten, wofern sie kein ausdrückliches Verbot dagegen haben. —

Die Synode zu Laval — ap. Vallem Guidonis — (J. 1242) — verordnet (Can. 8), daß, wenn ein Laie oder Fürst excommunicirt worden sey, und er ein ganzes Jahr mit hartnäckigem Sinne in der Excommunication beharre, so sollten die Orte, wo er sich aufhalte, mit dem geistlichen Interdict belegt werden.

Die Synode zu Cöln (J. 1266) verordnet (Can. 41), daß Geistliche, welche an einem mit dem Interdicte belegten Orte Messe lesen und binnen fünfzehn Tagen der Kirche deswegen nicht Genugthuung leisten, auf der Stelle (ipso facto) in den Bann verfallen sollen. Bleiben sie fünfzehn Tage darin, so sollen sie alle geistlichen Pfründen verlieren (ipso facto). Haben sie keine, so sollen sie für immer untauglich zu solchen werden.

Die Synode zu Cöln (J. 1280) verordnet (Can. 18), so oft ein Ort mit dem kirchlichen Interdict belegt worden, allen die letzte Oelung, als das Begräbniß und die übrigen Sacramente (Kindertaufe und Buße der Sterbenden (poenitentia) und letzte Wegzehrung ausgenommen) zu verweigern. Geistliche aber, die keinen Anlaß zum Interdicte gegeben und dasselbe fleißig beobachtet haben, sollen ohne Glockengeläute und Feierlichkeit in der Stille auf dem Gottesacker beerdigt werden. Ist auf eine Conventualkirche das Interdict gefallen, so sey es erlaubt, daß zwei oder drei zugleich bei verschlossenen Thüren, in der Stille, so daß man es außen nicht hören kann, mit Ausschluß des Excommunicirten und mit dem Interdicte Belegten, das Brevier beten, und einmal in der Woche kann auch stille die Messe gelesen werden. Haben Einige das Privilegium, ungeachtet des Interdicts, Gottesdienst zu halten, so ist es immer so zu verstehen, daß alle Excommunicirten und mit dem Interdicte Belegten ausgeschlossen sind, und daß man keine Feierlichkeit dabei beobachte. Die Hospitalbrüder mißbrauchten bisher ihr Privilegium und ließen alle ohne Unterschied an dem Gottesdienste Theil nehmen, wofern sie nicht namentlich in der Excommunication aufgeführt waren. Wir aber erklären, daß allemal von namentlicher Excommunication die Rede ist, wenn eine ganze Stadt u. dgl. mit dem Interdicte belegt wird; was jedoch nicht der Fall ist, wenn die Formel lautet: „Ich Excommunicire oder belege mit dem Interdicte Folgende mit ihren Theilhabern." Denn die Theilhaber sind nicht namentlich excommunicirt. Ferner soll der Pfarrer alle Sonntage die Gemeinde fragen, ehe er die Messe anfängt, ob Jemand von einem mit dem Interdicte belegten Orte zugegen sey. Ist dieß der Fall, so soll er ihn sogleich aus der Kirche jagen bei Strafe der augenblicklichen (ipso facto) Suspension. —

Die Synode zu Würzburg (J. 1287) verbietet (Can. 13) den Weltgeistlichen und Religiosen ohne Unterschied in einem Orte, auf welchem das Interdict liegt, bei Leichenbegängnissen und Processionen zu singen, öffentlich zu celebriren oder zu läuten, wenn sie nicht ein Privilegium haben.

Die Synode zu Ravenna (J. 1314) verbietet (Can. 19), für reine Geldsachen die Sentenz des Interdicts auszusprechen, weil so viel Aergerniß daraus entstehe, die Devotion des Volkes abnehme, Ketzereien aufkeimten und die Priester um ihr Ansehen kämen, wenn das Interdict ohne Noth auferlegt würde.

Die Synode zu Saumür (J. 1315) hebt (Can. 4) die frühere Verfügung von Château-Gontier J. 1281 auf, daß

man das Interdict nicht eher auf ein Land legen dürfe, bis der Herr desselben excommunicirt gewesen sey. —

Die Synode zu Marchena (J. 1326) verbietet (Can. 55), das Interdict wegen einer Geldschuld auf einen Ort zu legen.

Die Synode zu Basel (J. 1431) untersagte (Can. 3. Sess. XX), wegen der Schuld einer Privatperson das Interdict über ganze Orte zu verhängen, es sey denn, daß die Gebieter eines Ortes dergleichen Personen nicht, der Aufforderung der geistlichen Behörde zufolge, zwei Tage nach öffentlicher Bekanntmachung des über jene Person verhängten Bannes aus dem Orte vertrieben würden.

Zur Zeit des Interdicts dürfen die mit dem Interdicte Betroffenen nur die hl. Wegzehrung und die Taufe empfangen. Die Oelung unterbleibt. Niemand darf ein kirchliches Begräbniß erhalten. Geistliche, wenn sie auch nicht excommunicirt, mit dem Inderdicte belegt und suspendirt sind, können doch nur ohne Glockengeläut in der Stille begraben werden. Doch dürfen die Pfarrer ihre Gemeinde wöchentlich einmal zur Kirche rufen und ihnen das Wort Gottes auslegen. Weiber dürfen nicht nach der Geburt feierlich in die Kirche mit Psalm und Gebet eingeführt, Brautleute nicht eingesegnet, das Volk nicht feierlich mit Weihwasser besprengt werden. Alle Tage darf Messe gelesen und Gottesdienst gehalten werden, aber nur mit leiser Stimme und bei verschlossener Thüre, ohne daß jedoch sich Excommunicirte oder mit dem Interdict Belegte einfinden dürfen, und ohne Glockengeläute. Auch die canonischen Tagszeiten dürfen ganz in der Stille abgelesen werden. An Festtagen der Geburt unsers Herrn, zu Ostern, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt, darf vom Vorabende an bis zum Abend des Festtages mit eingeschlossen bei Glockengeläute und offenen Thüren, mit lauter Stimme, und in Anwesenheit der mit dem Interdicte Belegten, aber mit gänzlicher Ausschließung der Excommunicirten, Gottesdienst gehalten werden. Doch dürfen die mit dem Interdicte Belegten dem Altare nicht nahe kommen, man darf an jenen Tagen keine Todten begraben und das Abendmahl nicht austheilen. Außerdem ist es verboten, in einer nicht consecrirten oder durch Mord und menschlichen Saamen befleckten Kirche Gottesdienst zu halten. — Concil zu Freising J. 1440. Can. 25. —

Investitur.

Die Synode zu Rom (J. 1099) verordnet (Can. 17), daß diejenigen Aebte excommunicirt seyen, welche sich von Laienhand

die Investitur geben ließen, und verbietet allen Bischöfen, dergleichen Aebte zu consecriren.

Die Synode zu Rheims (J. 1119) verbietet (Can. 2) den Bischöfen und Aebten, die Investitur von der Hand eines Laien zu empfangen. — Jeden Laien, der eine solche Investitur vornehme, soll das Anathem treffen, und der Investirte verliert dann seine Würde, ohne Hoffnung, sie wieder zu erlangen. —

Die Synode zu London (J. 1138) verordnet (Can. 5), daß Niemand von der Hand eines Laien eine Pfründe nehmen solle, und wenn er vom Bischof die Investitur erhalten, soll er schwören, daß er Nichts deßhalb weder in eigner Person noch durch einen Andern Jemandem gegeben oder versprochen habe. —

Juden.

Wenn ein Geistlicher oder Laie bei den Juden oder auch den Ketzern in die Versammlung gehen sollte, so muß er abgesetzt und excommunicirt werden. Apost. Can. 63.

Wenn ein Bischof, Presbyter, Diacon oder überhaupt ein Geistlicher mit den Juden fastet oder Fest hält, und ihre festlichen Dinge, als ungesäuertes Brot u. d. gl. annimmt, der soll abgesetzt seyn. Ist es ein Laie, so wird er excommunicirt. — Apost. Can. 69.

Wenn ein Christ Oel in die Tempel der Heiden oder in eine Juden-Synagoge bringt an ihren Festen, oder Lichter anzündet, der soll excommunicirt werden. — Apost. Can. 70.

Die Eigenthümer der Güter sollen erinnert werden, daß sie die Früchte, die ihnen Gott beschert, nicht von Juden segnen lassen, damit sie unsern Segen nicht für unnütz und unkräftig erklären. Wenn Jemand nach dem Verbot dieses zu thun sich unterstehen sollte, so muß er aus der Kirche geworfen werden. Conc. zu Elvira J. 305. Can. 49.

Wenn ein Geistlicher oder ein Christ mit einem Juden speiset, so muß man ihn nicht zur Communion lassen, damit er gebessert werde. Conc. zu Elvira J. 305. Can. 50.

Die Synode zu Laodicea verbietet, von Juden oder Ketzern Feiertagsgeschenke zu nehmen, und keine Feiertage mit ihnen zu halten (Can. 37); auch ungesäuertes Brod der Juden soll man nicht annehmen und ihre gottlosen Gebräuche nicht beobachten (Can. 38).

Die Synode zu Vannes (J. 465) untersagt (Can. 12) den Clerikern, den Gastmahlen der Juden beizuwohnen, und sie auch nicht zu bewirthen, weil sie nicht die gewöhnlichen

Speisen der Christen essen, und das für unrein erklären, was diese mit dem Apostel (1 Cor. 10) für erlaubt halten, daher die Cleriker sich unter die Juden herabsetzen würden, wenn sie äßen, was jene vorsetzen, während jene die Speisen der Christen verachten. — Dieselbe Verordnung wiederholt die Synode zu Agde J. 506. Can. 40.

Die Synode zu Epaon (J. 517) verordnet (Can. 15): Ein Laie soll mit keinem Juden speisen; und wer sich dadurch besudelt hat (inquinatus fuerit), darf auch mit keinem Cleriker mehr sein Brod essen.

Die Synode zu Orleans (J. 533) verordnet (Can. 19), kein Christ sollte eine Jüdin, noch ein Jude eine Christin heirathen, weil dies unerlaubte Ehen wären; wenn der christliche Theil sich von dem andern auf geschehene Erinnerung nicht trennen wollte, müsse er von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden. Dieselbe Verordnung wiederholt (Can. 6) die Synode zu Auvergne J. 535, und setzt noch (Can. 9) hinzu, daß die Juden nicht als Richter für die Christen aufgestellt werden dürfen. —

Die dritte Kirchenversammlung zu Orleans (J. 583) untersagte (Can. 13) nicht nur alle Ehen zwischen Juden und Christen, sondern verordnete auch, daß, wenn christliche Sclaven jüdischer Herrn Etwas mit ihrer Religion Streitendes verrichten sollten, oder wegen eines ihnen verziehenen Versehens gemißhandelt würden, und sich in eine Kirche flüchteten, sie nicht eher von der Geistlichkeit ausgeliefert werden sollten, bis der völlige Werth des Sclaven bezahlt worden wäre. Christen sollte nicht einmal erlaubt seyn, Mahlzeiten der Juden beizuwohnen, wenn sie nicht ein Jahr lang unter dem Kirchenbann liegen wollten. — Dieselbe Synode verbot (Can. 30) allen Juden, daß sie sich vom Grünendonnerstage an bis zum zweiten Osterfeiertag (secunda Sabbathi in Pascha) unter den Christen nirgends blicken lassen sollten.

Die Synode zu Orleans (J. 541) verordnet (Can. 30), daß christliche Sclaven jüdischer Herrn von der Dienstbarkeit befreit werden müßten, wenn sie sich in eine Kirche flüchteten und nicht mehr den Juden dienen wollten. Das Lösegeld hätten die Gläubigen zu bestimmen. — Wenn (Can. 31) ein Jude einen Proselyten machte, oder einen, der Christ geworden, zum Judenthum (judaicam superstitionem) verführte, oder wenn ein Jude eine christliche Magd sich beigesellte (sociandam), oder einen gebornen Christen unter dem Versprechen der Freiheit zum Juden machte, so soll er mit dem Verluste seiner Leibeigenen gestraft werden. Wenn aber ein geborner Christ Jude und unter der Bedingung

freigelassen würde, daß er die Freiheit besitzen dürfe, wofern er dem Judenthume anhinge, so soll eine solche Bedingniß ungültig seyn, weil es ungerecht ist, daß der frei bleibe, welcher von christlichen Eltern kommend, dem jüdischen Cultus anhängen will.

Die Synode zu Maçon (J. 581) verordnet (Can. 13), daß Juden über Christen weder Richter noch Zolleinnehmer seyn dürften; daß sie (Can. 14) vom Grünendonnerstag an bis zum ersten Tag nach Ostern sich nicht öffentlich sehen lassen und überhaupt in Gegenwart eines Bischofs nicht ohne dessen Erlaubniß niedersetzen dürften; ferner, daß (Can. 16) kein Christ bei einem Juden in Dienst treten dürfe. Eben so soll (Can. 15) kein Christ bei einem Judengastmahl seyn.

Die Synode zu Toledo (J. 589) verordnet (Can. 14), daß Juden keine Christinnen zu Frauen oder Beischläferinnen und keinen christlichen Leibeigenen haben dürften: Kinder, welche aus solchen Verbindungen entstünden, müßten getauft werden. Auch könnten die Juden keine öffentliche Stelle bekleiden, wo sie Gelegenheit hätten, den Christen eine Strafe aufzuerlegen. Haben sie Christen durch den jüdischen Ritus befleckt, oder auch beschnitten, so müssen diese, ohne daß man Etwas dafür zahlt, zur Freiheit und christlichen Religion zurückkehren.

Die Synode zu Narbonne (J. 589) verordnet (Can. 9), daß kein Jude eine Leiche mit Psalliren zu Grabe begleiten dürfe, sondern sie sollen ihre alten Gewohnheiten beibehalten. —

Die Synode zu Paris (J. 615) verordnet, daß (Can. 15) kein Jude ein militärisches oder Richteramt über Christen ausüben dürfe. Thut er es dennoch, so muß er getauft werden. —

Die Synode zu Rheims (J. 625 oder 630) verbietet den Christen (Can. 11) allen Handel mit Juden und Heiden bei Strafe der Excommunication und Ungiltigkeit des Kaufes. Ferner sollen die Juden keine christlichen Leibeigenen zum Judenthume ziehen dürfen und zu keiner öffentlichen Verhandlung zugelassen werden.

Die Synode zu Toledo (J. 633) verordnet (Can. 57), daß künftighin kein Jude zum christlichen Glauben gezwungen werden sollte. Sie beruft sich auf die Worte der Schrift: „Gott erbarmt sich, wessen er will; er verhärtet auch, wen er will," und fährt nun fort: „Denn man muß sie nicht wider ihren Willen, sondern freiwillig selig machen, damit die Gestalt der Gerechtigkeit unversehrt sey, weil jeder Mensch eben so, wie er aus freiem Willen der Schlange gehorcht und sich unglücklich gemacht hat, auch auf den Ruf der göttlichen Gnade,

durch Bekehrung seines eigenen Gemüthes glaubt und selig wird. — Doch, setzt sie hinzu, Diejenigen, welche schon längst genöthigt worden sind, Christen zu werden, wie es zur Zeit des gottseligsten Fürsten Sisebut geschah, sollen, weil sie Taufe, Salbung und Abendmahl empfangen haben, selbst den aufgezwungenen Glauben beibehalten, damit nicht der Name Gottes gelästert und jener Glaube verächtlich werde. Ferner (Can. 58—66) sollte jeder Priester oder Laie, der den Juden für ein Geschenk Schutz und Beistand gegen den christlichen Glauben leisten würde, aus der Kirchengemeinschaft gestoßen werden. — Getaufte Juden, welche noch ferner ihre abscheuliche Beschneidung und andere ihrer Gebräuche verrichteten, sollten von den Bischöfen zur Rechenschaft gezogen und mit Gewalt davon abgehalten; wenn sie ihre Söhne beschnitten haben, dieselben den Eltern entrissen; wenn es aber Knechte sind, diese in Freiheit gesetzt werden; überhaupt sollte man alle Kinder der Juden von ihren Aeltern trennen, damit sie nicht in die Irrthümer derselben verwickelt werden und sie entweder in Klöstern oder unter der Aufsicht frommer Personen beiderlei Geschlechts sowohl in dem wahren Glauben als zu guten Sitten erziehen lassen; hingegen sollten Kinder von getauften Juden, welche treulos gegen Christus handeln, ihre Väter dennoch beerben; bekehrte Juden sollten mit den übrigen ihrer Nation keine Verbindung unterhalten, bei Strafe öffentlicher Züchtigung; Juden, welche christliche Ehefrauen hätten, sollten von den Bischöfen erinnert werden, diesen Glauben anzunehmen, und wenn sie sich dessen weigerten, sollte ihre Ehe aufgehoben werden; getaufte Juden, welche im Glauben verdächtig sind, soll man nicht als Zeugen zulassen; auch soll kein Jude, nach königlichem Befehl, ein öffentliches Amt bekommen oder christliche Leibeigene und Knechte haben. —

Die Synode zu Toledo (J. 638) erklärt (Can. 3), daß sie, weil ihr König Chintila voll brennenden Glaubenseifers mit den Priestern seines Reiches beschlossen habe, den jüdischen Aberglauben in demselben auszurotten, und keine andern als katholische Einwohner zu dulden, diesen Eifer nicht erkalten lassen könne, und daher übereinstimmend mit ihm und seinen weltlichen Ständen verordne, kein König sollte den Thron künftighin eher besteigen, bis er nicht eidlich versprochen hätte, er wolle den Juden nicht erlauben, daß sie den katholischen Glauben verletzten, ihren Unglauben durchaus nicht begünstigen und die bisherigen Gesetze wider sie aufrecht erhalten; wenn er aber dieses Versprechen nicht hielte, so sollte er vor Gott verflucht,

und mit allen daran Theil nehmenden ein Futter des ewigen Feuers seyn. —

Das achte Concil zu Toledo (J. 653) sagt (Can. 12), die jüdische Nation, welche Gott wegen ihrer Verbrechen vom Kopfe auf den Schwanz herabgesetzt habe, (per divinae sanctionis oracula a capite positam deflemus in caudam) verdiene deswegen beklagt zu werden, und, weil Christus auch für sie gestorben sey, alle Sorgfalt; da aber ein rechtgläubiger Fürst nicht über Kirchenräuber herrschen, noch ein gläubiges Volk sich durch die Gesellschaft von Ungläubigen beflecken dürfe, so bestätige sie die zur Zeit Sisenands entworfenen Beschlüsse. Vgl. Conc. Tolet. IV. c. 56. 57. 58. 59. 61 u. 62.

Das neunte Concil zu Toledo (Can. 17) verordnete J. 655), daß die getauften Juden alle christlichen Feste bei Strafe der Geißelung feiern sollten. —

Das zehnte Concil zu Toledo (J. 656) verordnet, daß kein Christ, besonders kein Priester und Kirchendiener sich unterstehen sollte, einen christlichen Leibeigenen an Juden zu verkaufen. Can. 7.

Das zwölfte Concil zu Toledo (Can. 9) bestätigt die Gesetze gegen die Juden, welche der König Erwig gegeben hatte (Leges Wisigoth. tit. 12. 3.). Darin heißt es: Kein Jude soll sich oder seine Kinder oder Diener der Taufgnade entziehen: Keiner nach seiner Sitte Pascha feiern, oder die Beschneidung ausüben, und keinen Christen vom Glauben abwendig machen: Keiner soll den Sabbath oder Feste seines Ritus feiern: Kein Jude soll sich unterstehen, an Sonntagen zu arbeiten: Keiner einen Unterschied in den Speisen machen: Keiner die christliche Religion verhöhnen und seine Secte vertheidigen: Keiner sich unterstehen, ein Buch zu lesen, das Christen nicht lesen dürfen: Kein christlicher Leibeigener darf einem Juden dienen: Jeder Jude, der aus andern Provinzen kommt, muß sich vor den Bischof des Ortes präsentiren u. s. w.

Das sechzehnte Concil zu Toledo (J. 693) bestätigt (Can. 1), alle frühern Gesetze (des 3. 4. und 12. Concils zu Toledo) gegen die Juden.

Auf der siebzehnten Versammlung zu Toledo (J. 694) übergab (Can. 8), König Egiza den anwesenden Bischöfen einen Aufsatz, der hauptsächlich die Juden betraf. Da er entdeckt haben wollte, daß sie mit denen von ihrer Nation, welche in dem Spanien gegenüberliegenden Afrika wohnten, eine heimliche Verschwörung wider die Christen seines Reiches gestiftet hätten, ob er gleich vom Antritte seiner Regierung an sie

blos durch sanfte Mittel zum Christenthum zu bringen gesucht habe, und ihnen sogar in dieser Absicht, den Gesetzen zuwider, christliche Leibeigene verstattet worden wären, sie dagegen ihr eidliches Versprechen übertreten hätten, so übertrug er es der Synode, ein Urtheil über sie zu fällen, welches er bestätigen wollte; nur die Juden in seiner Gallischen Landschaft ausgenommen, welche durch feindliche Einfälle und eine Seuche ohnedieß viel gelitten hätten. Die Kirchenversammlung verordnete also, daß alle diese abgefallenen und treulosen Juden in ganz Spanien auf immer Sclaven seyn, ihre Güter eingezogen, und zum Theil ihren christlichen Knechten ertheilt werden sollten; auch sollte man ihnen ihre Kinder vom siebenten Jahre an wegnehmen und im Christenthume erziehen. —

Die Synode zu Rom (J. 743) verbietet Christen (C. 10), Töchter an Juden zu verheirathen, wofern diese nicht getauft wären, oder einen Knecht und eine Magd an Juden zu verkaufen, ferner untersagt sie Wittwen, einen Juden zu heirathen.

Die allgemeine Synode zu Nicäa (J. 787) beschäftigt sich (Can. 8) mit den Juden, welche nur zum Scheine Christen geworden sind, und den Sabbat im Stillen feiern, und sich noch an ihre Gebräuche halten. Diesen wird jeder Antheil an den Sacramenten der Kirche verweigert. —

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet (Can. 73), alle Gesetze der Könige und Concilien gegen die Juden zu beobachten.

Die Synode zu Pavia (J. 850) verbietet (Can. 20) Juden, von Christen einen Zoll zu fordern oder bürgerliche und peinliche Händel zwischen ihnen zu schlichten. —

Die Synode zu Metz (J. 888) verbietet (Can. 7) den Christen, mit Juden zu essen oder zu trinken.

Die Synode zu Coyanza (J. 1050) verbietet gleichfalls allen Christen (Can. 6), mit Juden in einem Hause zu wohnen oder mit ihnen zu essen. Wer dieses Gebot übertrete, müsse sieben Tage Buße thun; wolle er nicht, so dürfe er, wenn es ein Großer (major persona) sey, ein ganzes Jahr nicht zum Abendmahle gehen, ein gemeiner Mensch aber bekäme hundert Streiche (flagella).

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) verbietet (Can. 26) den Christen, bei Juden oder Saracenen zu wohnen. Auch soll Jeden das Anathem treffen, der das Zeugniß eines Juden einem Christen vorziehen wollte. Will ein Jude Christ werden, so soll man ihn von seinen Besitzungen nicht

ausschließen, und jeder Machthaber ist gehalten ihm den Antheil an Erbschaften und Gütern auszuliefern. —

Die Synode zu Avignon (J. 1209) befiehlt, die Juden von allen öffentlichen Aemtern auszuschließen und ihnen zur Bedienung in den Häusern keine Christen zu lassen (C. 2). — Ferner (Can. 4), soll den Juden durch die Bischöfe verboten werden, an Sonn- und Feiertagen öffentlich zu arbeiten, und an Abstinenztagen Fleisch zu essen. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) untersagt (Can. 67) den Juden allen Wucher, und fordert (Can. 68), daß sich die Juden und Jüdinnen durch besondere Tracht von den Christen und Christinnen unterscheiden müßten, damit keine unerlaubte Vermischung auf beiden Seiten Statt finden könne. In der Charwoche dürften sie sich nicht öffentlich sehen lassen, auch sollten die weltlichen Fürsten einschreiten, damit sie sich keine Blasphemie gegen den Gekreuzigten erlaubten. — Man soll ihnen (C. 69), kein öffentliches Amt anvertrauen, und wenn sie (Can. 70) von dem Christenthume zu dem Judenthume übergehen, soll man genau darauf sehen, damit sie nicht ihre alten religiösen Gebräuche noch beibehalten. —

Die Synode zu Narbonne (J. 1227) verbietet (C. 2) den Juden, übertriebene Zinsen von Christen zu nehmen, und excommunicirt die Christen, welche mit ihnen gemeinschaftliche Sache machen. Die Juden sollen in ihren Häusern keine christlichen Leibeigenen und Ammen (nutrices) halten, auch nicht an jenen Tagen öffentlich Fleisch essen oder verkaufen, wo sich die Christen enthalten. Sie sollen in keinem Amte den Christen vorstehen, und das Fleisch, welches sie selber schlachten, nur in ihren Häusern, nicht in den Fleischbänken der Christen verkaufen. — Damit man die Juden von andern unterscheiden könne (Can. 3), sollen sie auf der Mitte der Brust das Zeichen eines kleinen Rades tragen. An Sonn- und Festtagen dürfen sie nicht öffentlich arbeiten; auch in der hl. Woche nicht ausgehen, und die Prälaten sollen sie in dieser hl. Charwoche vorzüglich gegen die Mißhandlungen der Christen schützen. — Alle Jahre (Can. 4), sollen die Juden in jeder einzelnen Familie am Osterfeste sechs Denarien an die Pfarrkirche als Opfer bezahlen. —

Die Synode zu Château-Gontier (J. 1231) verbietet (Can. 31), Juden zu Beamten zu machen, und schärft (Can. 32) strenge ein, sie in scharfer Zucht zu halten, damit sie sich keine Reden und Handlungen zur Verachtung des christlichen Glaubens und zur Schmach (blasphemiam) des Erlösers zu Schulden kommen lassen. — Die Zeugnisse der Juden (Can. 33) gegen Christen sollen nicht angenommen, und

der weltliche Richter muß durch Kirchenstrafen zur Beobachtung dieses Gesetzes gezwungen werden.

Die Synode zu Worchester (J. 1240) verbietet (Can. 56), den Christenfrauen Judenkinder aufzuziehen (nutriant), und untersagt den Juden christliche Dienstboten zu haben. Ferner wird (Can. 57) den Christen verboten, Geld von den Juden zur Aufbewahrung in Kirchen anzunehmen. Auch soll (Can. 58) kein Christ einem Juden Geld anvertrauen, damit es dieser in seinem Namen auf Wucher leihe. —

Die Synode zu Bezieres (J. 1246) excommunicirt (Can. 43), alle Christen, welche in einer Krankheit sich einem jüdischen Arzte anvertrauen.

Die Synode zu Alby (J. 1254) verbietet (Can. 64), den Juden runde Röcke (capas) zu tragen, weil dadurch die Geistlichen sehr herabgesetzt würden, die eben solche trügen. Sie sollten künftig Aermel (manicatas) daran tragen, die eben so lang wären als die Röcke, aber ohne Falten. —

Die Synode zu Wien (J. 1267) verordnet (Can. 15), daß die Juden wieder in ihrer Kleidung durch spitzige Hüte (cornutum pileum) von den Christen sich unterscheiden müßten, weil sie schon bei sehr vielen Christen die Reinheit der katholischen Heiligkeit befleckt hätten. Wenn ein Jude ohne jenes Unterscheidungszeichen sich blicken ließe, so müßte er von dem Herrn des Ortes um Geld gestraft werden. Hat ein Jude Plätze in Besitz genommen, die eigentlich Christen bewohnen sollten, so muß er den Schaden nach dem Gutachten des Ortsdiöcesan ersetzen und alle Einkünfte, die sonst der Geistliche von Christen ziehen würde. Auch die Zehnten soll er zahlen. Juden sollen (Can. 16) die Badstuben der Christen nicht besuchen, keine christlichen Knechte und Mägde, Ammen und Leibeigene in ihren Häusern behalten, und nicht zum Zolleinnehmen oder andern dergleichen Aemtern gelassen werden. Hat man (Can. 17) einen Juden mit einer Christin auf Unzucht ertappt, so muß er eingesperrt werden, bis er zehn Mark Silbers bezahlt hat. Die Christin aber, die mit ihm gesündigt (quae tam damnatum coitum elegerit) soll durch die Stadt gepeitscht und aus derselben ganz verjagt werden. Kein Christ soll (Can. 18) Juden oder Jüdinnen zu Tisch laden, nicht mit ihnen essen oder trinken, oder bei ihren Hochzeiten, Neumonden und dergleichen mit ihnen tanzen, kein Fleisch, keine Eßwaaren von ihnen kaufen, um nicht von ihnen vergiftet zu werden. Treiben Juden (Can. 19) übermäßigen Wucher, so soll ihnen aller Umgang mit Christen untersagt werden, bis sie Genugthuung geleistet. Wenn das Sacrament des Altars vor ihren Häusern

vorbeigetragen wird, so sollen die Juden, sobald sie den Klang des Glöckleins hören, in ihre Häuser sich zurückziehen, und Thüren und Fenster schließen. Dieß sollen sie auch jeden Charfreitag thun. Ueber den katholischen Glauben dürfen sie nicht mit Einfältigen disputiren, auch die Kinder und Frauen der zum christlichen Glauben bekehrten Juden nicht wider ihren Willen bei sich zurückhalten (detinere). Sie sollen die Christen nicht zum Judenthum verlocken, noch verwegener Weise beschneiden, keine kranken Christen besuchen und Arzneikunde bei ihnen ausüben. Sie sollen keine neue Synagoge errichten, und wenn sie eine errichtet haben, abtragen. Die alten sollten sie im Nothfalle ausbessern, nicht geräumiger, kostbarer oder höher bauen. In der Fastenzeit sollen sie nicht öffentlich Fleisch dahertragen. Zur Beobachtung aller dieser Gesetze sollen die Juden durch Bischöfe und weltliche Fürsten gezwungen werden. —

Die Synode zu Bourges (J. 1276) verordnet (C. 14), die Juden nur in Städten, Schlössern (castris) und andern ausgezeichneten Orten wohnen zu lassen. —

Die Synode zu Pont-Audemer (J. 1279) verbietet (Can. 9), den Christen, Juden zu dienen und bei ihnen zu wohnen; auch sollten sich die Juden durch ein äußeres Zeichen von den Katholiken unterscheiden.

Die Synode zu Avignon (J. 1279) befiehlt (Can. 6), die bestehenden Verordnungen wegen der Juden genau einzuhalten. Namentlich sollten sie in der Fasten nicht öffentlich Fleisch essen; wenn sie dem Kreuze oder dem Leibe des Herrn begegneten, sich entweder ganz verbergen und auf die Seite gehen, oder wie Christen ihm Ehrfurcht bezeugen. —

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verordnet (C. 23), daß die Juden ein Rad von safranfarbenem (crocei) Tuche als Unterscheidungszeichen von den Christen tragen sollen. Auch solle man sie nirgends länger als einen Monat wohnen lassen, außer in jenen Orten, wo sie Synagogen hätten.

Die Synode zu Ravenna (J. 1317) verordnet (C. 14), daß man den Juden, weil sie obiger Verordnung nicht nachkämen, kein Haus zu miethen und zu kaufen geben solle, bei Strafe der augenblicklichen (ipso facto) Excommunication. —

Die Synode zu Valladolid (J. 1322) verbietet (Can. 21), den Christen, den Heirathen und Begräbnissen der Juden oder Saracenen beizuwohnen. Kein Jude oder Saracene soll ein öffentliches Amt über Christen bekleiden dürfen. Die Christen sollen weder Juden noch Saracenen in Krankheiten zu Hülfe rufen, weil sie ihnen öfter durch Arzneien den Tod bereiten. Endlich sollen die Christen den Saracenen keine Nahrungs-

mittel zuführen, weil dadurch das Land der Christen des Nöthigsten beraubt wird. —

Die Synode zu Palentia (J. 1388) verordnet (C. 5), daß Juden und Saracenen unter Christen oder umgekehrt nicht Wohnhäuser und Aufenthaltsorte haben sollten, sondern in Städten und Orten, wo die Juden und Saracenen angewiesene Bezirke hätten, sollten sie auch auf diese reducirt werden, und wo solche Bezirke noch nicht Statt fänden, sollte man sie abstecken; doch durften die Handelsleute unter ihnen und die mechanische Künste trieben, auf öffentlichen Orten Zelte und Buden haben, mußten aber auch mit ihren Kindern und Frauen innerhalb jener Bezirke leben. Auch mußten (Can. 6) die Juden und Saracenen die christlichen Feiertage beobachten. —

Die Synode zu Basel (J. 1431) verordnet (Sess. XIX. art. 5. 6.): Damit die Juden und andere Ungläubige zum Christenthume gebracht werden könnten, sollten die Bischöfe überall, wo eine Anzahl derselben vorhanden wäre, jährlich geschickte Lehrer bestellen, von denen sie ihre Irrthümer einsehen lernten, und deren Predigten anzuhören alle Erwachsenen unter ihnen auch durch Strafen angehalten werden. In dieser Absicht sollte die Verordnung der Kirchenversammlung von Vienne, öffentliche Lehrer der hebräischen, arabischen, griechischen und chaldäischen Sprache zu bestellen, genau beobachtet werden. Es wurde übrigens auch aller vertraute Umgang mit den Juden untersagt; christliche Dienstboten und öffentliche Aemter sollten sie nicht haben; keine kirchlichen Geräthschaften sollten sie kaufen oder zum Pfande bekommen; bei harter Strafe eine besondere Kleidung, um sie von den Christen zu unterscheiden, tragen, auch entfernt von denselben wohnen.

Die Juden dürfen in der Freisinger Diöcese weder Geld auf Zinsen ausleihen (fenerari), noch christliche Dienstboten haben. Kein Christ darf ihnen Häuser vermiethen, um daselbst Geldgeschäfte zu treiben, auch sollen sie mit den Christen nur in so weit Umgang haben, als sie diesen dienen oder sich von Arbeit ernähren wollen. Am Pfingsttage sollen sie den ganzen Tag Fenster und Thüren verschlossen halten. In der Charwoche dürfen sie nicht ausgehen. Wenn das hl. Abendmahl zu Kranken getragen wird, sollen sie sich in Acht nehmen, daß sie nicht Worte gegen den christlichen Glauben oder die Heiligen ausstoßen; auch dürfen sie keine Glaubensstreitigkeiten anfangen. Niemand darf mit ihnen essen oder baden oder Arznei von ihnen nehmen. Läßt sich in diesen Stücken ein Jude sträflich finden, so soll ihm der Umgang mit Christen ganz verboten werden. Verfehlt sich ein Jude fleischlich mit einer

Christin, so muß er dem Herrn des Orts, wo dieser Frevel begangen worden ist, unnachsichtlich zwanzig Pfund Pfennige (denariorum) Landmünze (usualis monatae) bezahlen. — Concil zu Freising. J. 1440. Can. 21.

Jurisdiction, geistliche.

Wenn ein Bischof von glaubwürdigen Männern über Etwas angeklagt wird, so soll er von den Bischöfen zur Rede gestellt werden. Stellt er sich und bekennt, und ist überwiesen, so soll er gehörig bestraft werden. Wenn er nicht erscheint, so muß man ihn das zweitemal vorladen, und zwei Bischöfe zu ihm schicken. Wenn er noch nicht darauf achtet, so schicke man abermal zwei Bischöfe zu ihm. Wenn auch dieß bei ihm nichts fruchtet, so fahre die Synode mit der gehörigen Ahndung wider ihn fort, damit er nicht meine gewonnen zu haben, wenn er sich der Untersuchung entzieht. — Apost. Can. 73.

Die Synode zu Antiochien (J. 341) verbietet den Bischöfen, in einem fremden Kirchensprengel Gerichtsbarkeit auszuüben.

Die Synode in Irland (J. 450) verordnet (Can. 21), daß ein Christ, der seine Händel mit einem andern Christen nicht der Kirche, sondern den Gerichten zur Entscheidung übergebe, die kirchliche Gemeinschaft verlieren soll.

Haben Geistliche einen Streit mit einander, so sollen sie sich nicht mit Hintansetzung ihres Bischofs an weltliche Gerichtshöfe wenden: sie sollen vielmehr ihren Proceß vor ihrem eigenen Bischofe führen, oder doch vor solchen Richtern, welche der Bischof bewilligt und welche beiden Partheien angenehm sind. Thun sie es nicht, so sind sie der Kirchenstrafe schuldig. Hat aber ein Geistlicher über seinen eigenen oder über einen andern Bischof Klagen, so soll er sie bei der Synode der Provinz anbringen. Endlich wenn ein Bischof oder sonst ein Geistlicher über den Metropoliten der Provinz selber sich zu beklagen hat, so soll er eine solche Rechtssache vor dem höheren Metropoliten der Diöcese oder vor dem Bischofe zu Constantinopel ausführen. Conc. zu Calchedon (J. 451). C. 9. Vgl. Conc. zu Arles J. 452. Can. 31.

Die Gerichtsbarkeit über die Parochien auf dem Lande und in den Dörfern soll dem Bischofe, der sie bisher gehabt, ungekränkt bleiben, besonders, wenn er sie schon seit dreißig Jahren ohne Widerspruch besessen hat. Ist aber innerhalb dieser Zeit deswegen ein Streit entstanden, so soll derjenige, welcher glaubt, er habe Unrecht erlitten, die Sache bei der

Provincialsynode anhängig machen und ausführen. Gehet aber die Klage wider den Metropoliten selbst, so soll man sich, wie schon gesagt worden, entweder an den höheren Vorstand der Diöcese oder an den Bischof zu Constantinopel wenden. Nimmt aber der Kaiser mit einer Stadt eine Veränderung vor, so muß sich die Verfassung des Kirchensprengels nach den Anstalten und Ordnungen der weltlichen Obrigkeit richten. C. 17. Conc. zu Calchedon.

Geistlichen oder Laien, welche über Bischöfe oder andere Geistliche eine Klage anhängig machen wollen, soll man dieses nicht so geradezu und ohne Prüfung gestatten, sondern vorher genau untersuchen, in was für einem Rufe sie stehen. — Conc. zu Chalcedon J. 451. Can. 21.

Geistliche sollen sich dem Urtheile der Bischöfe unterwerfen, ohne ihr Vorwissen nicht ein weltliches Gericht suchen, nicht ohne ihre Erlaubniß an einen andern Ort übergehen und ohne Empfehlungsschreiben nicht reisen. Can. 1. Conc. zu Angers J. 453.

Die Synode zu Vannes (J. 465) untersagt (Can. 9) den Clerikern, an die weltlichen Gerichte ohne Erlaubniß seines Bischofs sich zu wenden. Hat er Ursache, das Gericht seines Bischofs zu recusiren, so muß er seine Sache bei andern Bischöfen, unter der Strafe des Banns, vorbringen.

Die Synode zu Agde (J. 506): Ohne Erlaubniß des Bischofs soll kein Cleriker Jemanden vor einen weltlichen Richter fordern; ist er vorgefordert, so mag er antworten, aber eine peinliche Klage soll er vor einem solchen Richter nicht anbringen (Can. 32).

Die Synode zu Orleans (J. 511) verordnet (Can. 6): Wer gegen einen Bischof in einer Kirche oder in seinem eigenen Namen irgend ein Recht zu behaupten sucht, soll deswegen von jenem nicht in den Bann gethan werden.

Die Synode zu Epaon (J. 517) verordnet (Can. 11): Kein Cleriker soll ohne Befehl von seinem Bischof Jemanden vor ein weltliches Gericht fordern; wird er aber selbst vor dasselbe gefordert, so soll er erscheinen. Will (Can. 19) ein Abt einen Nachfolger nicht annehmen, wenn der Bischof ihm wegen eines Vergehens oder Betruges einen solchen setzt, so muß die Sache dem Metropolitan zur Entscheidung übertragen werden, ob die Betheuerung der Unschuld des Abtes richtig sey. — Hat (Can. 22) ein Presbyter oder Diacon ein Hauptverbrechen begangen, so muß er abgesetzt und in ein Kloster gesperrt werden. — Laien dürfen (Can. 24) allen Clerikern ohne Unter-

schied Verbrechen vorwerfen, wenn sie nur bei der Wahrheit bleiben.

Die Synode zu Orleans (J. 538) verordnet (Can. 20), daß Cleriker, welche von ihren Bischöfen gedrückt würden, sich an die Synode zu wenden hätten. Dieselbe Synode bestimmte (Can. 31), daß kein Cleriker ohne Erlaubniß seines Bischofs von einem Laien vor ein weltliches Gericht gefordert werden, oder andere dahin fordern sollte.

Die Synode zu Orleans (J. 541) verordnet (Can. 12), daß die Bischöfe ihre Streithändel innerhalb eines Jahres endigen sollten, wenn ihnen die Kirchengemeinschaft lieb wäre; ferner (Can. 20), daß kein Laie einen Cleriker ohne Einwilligung seines Bischofs gefangen nehmen, verhören, oder verurtheilen, auch nur in Gegenwart eines Aeltesten oder Archidiacons einen Streithandel desselben untersuchen dürfe. —

Die Synode zu Orleans (J. 549) verordnet (Can. 17), daß, wenn Jemand gegen den Bischof eine Beschwerde habe, er zuerst aus christlicher Liebe bei demselben eine Ausgleichung versuchen solle. Mißlinge dieses, dann habe er bei dem Metropolitan die Sache anzubringen, und diesem obliege es nun, den Verklagten neuerdings zur Ausgleichung aufzufordern. Zeige sich derselbe nach zweimaliger Aufforderung saumselig oder widerspenstig, so treffe ihn die Excommunication seines Metropolitan. Finde sich hingegen, daß der verklagte Bischof ungerechter Weise gequält worden sey (contra justitiam fatigatum), so sey der ein Jahr lang zu excommuniciren, der einen solchen Bischof durch ungerechte Klage (interpellatione) vor Gericht gezogen (pulsaverit). Wenn aber ein Metropolitan nach zweimaliger Appellation eines Provincialbischofs an ihn, unthätig bleibt, so muß die Sache in der nächsten Synode untersucht, und das Urtheil der Provincialbischöfe beobachtet werden.

Die Synode zu Lyon (J. 567) verordnet, daß wenn zwischen Mitbischöfen einer und derselben Provinz Streit entstehe, sie sich mit dem Urtheile des Metropoliten und der übrigen Bischöfe bescheiden sollen. Sind aber zwei Bischöfe verschiedener Provinzen miteinander im Streite, so sollen die Metropolitane derselben zusammentreten und die Sache entscheiden; so daß wenn ein Bischof von einem andern oder von wem immer ungerechter Weise Bedrückung leidet, die übrigen alle ihn in ihren Schutz nehmen. Wer dagegen handle, werde drei Monate excommunicirt (Can. 1).

Die Synode zu Tours (J. 567) verordnet (Can. 2), daß Geistliche, welche in Streit gerathen, zuvor unter sich durch auserlesene Aelteste eine Aussöhnung versuchen sollen.

Unterlassen sie den Versuch dieser Aussöhnung, ehe sie zur Synode kommen, so werden sie daselbst der verdienten Strafe nicht entgehen.

Die Synode zu Braga (J. 572) verordnet (Can. 8): Die Anklage der Hurerei wider einen Cleriker soll nur alsdann gelten, wenn zwei oder drei Zeugen angeführt werden; kann der Kläger dieses nicht thun, so soll ihn der Kirchenbann treffen. —

Die Synode zu Auxerre (J. 578) verbietet (Can. 35) jedem Cleriker, seinen Mitbruder vor ein weltliches Gericht zu ziehen; jeder weltliche Richter (Can. 40), der ohne Zuziehung des Bischofs oder Erzdiacons und Erzpriesters einen Cleriker kränke, sey ein ganzes Jahr von dem Umgange aller Christen ausgeschlossen. — Achtet (Can. 44) ein Weltlicher die Weisung oder Ermahnung des Erzpriesters aus Starrsinn geringe, so soll er so lange von dem Eintritte in die Kirche ausgeschlossen seyn, bis er sich bessert. — Ein Priester oder Diacon (Can. 41) darf Niemanden selbst anklagen, sondern muß einen Bruder oder eine weltliche Person bitten, seine Stelle zu vertreten.

Die Synode zu Maçon (J. 581) verordnet (Can. 7): Wenn ein weltlicher Richter einen Cleriker, ohne daß dieser ein peinliches Verbrechen begangen hat, gefangen setzen läßt, so soll er mit dem Banne gestraft werden. — Ein Cleriker (Can. 8), der einen andern dieses Standes vor einem weltlichen Richter verklagt, soll, wenn er weniger als ein Subdiacon ist, neun und dreißig Streiche bekommen, ist er aber von einer höhern Classe, einen Monat lang Gefängnißstrafe leiden.

Die Synode zu Maçon (J. 585) verordnet (C. 12), daß weltliche Richter, wenn sie nicht in den Bann fallen wollten, die Angelegenheiten der Wittwen und Waisen nicht anders als in Gegenwart des Bischofs oder eines höheren Clerikers vornehmen sollten. —

Die Synode zu Toledo (J. 589) untersagt es (C. 13) jedem Cleriker, einen von seinem Stande vor ein öffentliches Gericht zu fordern.

Die Synode zu Paris (J. 615) untersagt (C. 4) den weltlichen Richtern, einen Presbyter, Diacon oder Cleriker ohne Vorwissen des Bischofs zu strafen oder zu verdammen, wofern er sich nicht die Excommunication zuziehen wolle. Ferner verbietet sie auch (C. 11), daß kein Bischof im Streite mit seinem Collegen den Richterstuhl des Metropolitan übergehen und an den weltlichen Richter sich wenden dürfe.

Die Synode zu Rheims (J. 625) verbietet gleichfalls (C. 6) weltlichen Richtern, Geistliche ohne Vorwissen und Erlaubniß des Bischofs zu strafen oder zu beschimpfen und zu

kränken, doch müsse dann der Bischof ungesäumt gegen die Cleriker einschreiten. Ferner (Can. 15) untersagt sie das Auftreten knechtlicher Personen als Kläger vor Gericht. Vertritt Jemand die Stelle des Klägers und läßt sich Ein Klagepunkt (crimen) nicht erweisen, so darf nicht weiter in der Klage fortgeschritten werden. — Auch wird, wie so oft (Can. 18), den Clerikern verboten, vor weltlichen Richtern Klage und Proceß zu führen.

Die Synode zu Toledo (J. 638) verordnet (Can. 11), daß nicht jeder ohne Unterschied eine Klage anstellen dürfe, sondern es müßten würdige und bewährte Personen seyn.

Die Synode zu Berghamsted (J. 697) verordnet (Can. 17): Des Bischofs und des Königs Wort soll unwidersprechlich seyn, ohne Betheurung und Eidschwur. — Ein Priester soll sich dadurch reinigen, daß er vor dem Altare spricht: Ich sage die Wahrheit in Christus, ich lüge nicht. So soll es auch bey dem Diacon seyn (Can. 18). — Ein Cleriker muß in Gegenwart von vier Zeugen (compurgatoribus) mit geneigtem Haupte die eine Hand auf den Altar legen, die andre zum Schwur bereit halten (Can. 19). — Ein Ankömmling soll sich über dem Altare durch einen Schwur (sui solius) reinigen, desgleichen auch der Thau des Königs i. e. der Minister oder überhaupt ein Großer des Königreichs (Can. 20). — Ein Zinspflichtiger (paganus) hat in Gegenwart von vier Zeugen das Haupt gegen den Altar bei der Reinigung zu neigen (Can. 21). — Hat Jemand (Can. 22) gegen einen Schützling des Bischofs Klage, so gebührt der Kirche das Erkenntniß. — Hat Jemand (Can. 23) einen Leibeigenen Gottes angeklagt, so muß ihn der Herr durch einen einfachen Schwur reinigen, wenn er das Abendmahl empfangen hat. Ist er aber noch nie zum Abendmahle gekommen, so muß er beim Schwure einen guten Bürgen haben, oder zahlen, oder sich geißeln lassen. — Wenn (Can. 24) ein Knecht eines gemeinen Mannes den Knecht eines Geistlichen anklagt, oder der Knecht eines Geistlichen den Knecht eines gemeinen Mannes, so muß ihn sein Herr durch einen besondern (singulari suo) Eid reinigen. — Hat (Can. 25) ein Laie einen Räuber getödtet, so wird kein Wehrgeld entrichtet. —

Die Synode zu Rom (J. 743) weiset (Can. 12) die Geistlichen ohne Unterschied an, nur bei ihrem Bischofe Klage zu stellen. Sind sie mit diesem im Zwiespalt, so sollen sie zum benachbarten Bischofe ihre Zuflucht nehmen; und wenn sie dann noch nicht Eins werden können, hat der apostolische Stuhl zu entscheiden.

Die Synode zu Metz (J. 753) verordnet (Can. 7),

daß Alle, sowohl Weltliche als Geistliche Gerechtigkeit üben sollten. Wenn Jemand zum Palast in seiner Angelegenheit kommt, und vorher nicht dem Grafen auf der Mahlstadt (mallo) vor den Rechtsbewahrern (rachemburgios) davon in Kenntniß setzte, oder wenn dieß der Fall gewesen und er sich nicht mit dem gemachten Urtheilsspruche begnügen wollte, so soll er, wofern er deswegen zum Palaste kommt, geprügelt werden; ist es aber eine ansehnliche Person, so hat der König über sie zu verfügen. Hat er wegen gesetzwidrigen Urtheilsspruches reklamirt, dann darf er zum Palaste kommen. Kann er die Richter überführen, daß sie nicht gesetzlich verfuhren, so müssen sie in Ansehung seiner Ersatz leisten (contra ipsum emendare). Können ihn aber der Graf und die Rechtsbewahrer von der Gerechtigkeit ihres gefällten Urtheiles überführen, und daß er sich nicht damit zufrieden stellte, so muß er in Ansehung ihrer Ersatz leisten. — Eben so (Can. 8) ist es auch bei Geistlichen; sie sollen Schläge bekommen, wenn sie im Palaste gegen das gerechte Urtheil eines Oberen (seniore) Reclamation anstellen.

Die Synode zu Verneuil (J. 755) verordnet (Can. 18), daß die Cleriker ohne Geheiß ihres Bischofs vor kein weltliches Gericht gehen sollten, denn da ihnen das geistliche Gericht offen stände, so bewiesen sie eine augenscheinliche böswillige Gesinnung gegen die ganze Kirche, wenn sie bei weltlichen Gerichten Hülfe suchten. — Ferner verbietet sie (Can. 25) Bischöfen und Aebten, auch Laien für Handhabung der Gerechtigkeit unerlaubte Sporteln zu nehmen.

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) befiehlt (Can. 6), daß die Bischöfe in ihren Sprengeln Gerechtigkeit handhaben sollen. Wenn ihnen ein Abt, Priester, Diacon, Subdiacon, Mönch und Cleriker nicht gehorcht, so sollen sie zu ihrem Metropoliten kommen, damit dieser mit seinen Suffraganen die Sache entscheide. Auch die Grafen (comites) sollen zum Gerichte der Bischöfe kommen, und erst dann, wenn der Metropolit nicht abhelfen und Ruhe stiften kann, sollen die Kläger und der Beklagte mit einem Schreiben des Metropoliten kommen, damit der König die Wahrheit der Sache erfahre. — Geistliche (Can. 30), die mit einander Händel, oder gegen ihren Bischof Etwas hätten, sollten den Canonen gemäß verfahren. Entstehe aber ein Streit zwischen einem Cleriker und Laien, so sollen der Bischof und Graf zusammen kommen und gemeinschaftlich die Sache entscheiden. — Schuldige (criminosi) dürfen (Can. 36) keinen Aelteren (majores natu) oder Bischof anklagen. — Priester, die gegen ihre Bischöfe (Can. 38) halsstarrig sind, dürfen nicht mit den Geistlichen in der königlichen

Capelle communiciren, wenn sie nicht mit ihrem Bischofe ausgesöhnt sind, wofern sie sich nicht die canonische Excommunication zuziehen wollen. —

Die Synode zu Celchit (J. 816) verordnet (Can. 6), daß nicht nur die gerichtlichen Entscheidungen der Bischöfe unwiderruflich, sondern auch Alles gültig seyn soll, was durch das Zeichen des heil. Kreuzes (vexillo sanctae crucis) befestigt worden wäre; es müßte denn der König die Händeauflegung seiner Vorgänger für Nichts achten und sich selber das Nämliche gefallen lassen. Wird aber Jemand vor eine Synode von seinen Klägern geladen, und es erscheint zwar der Beklagte, der Kläger aber nach dreimaliger Aufforderung nicht, so hat er auf den Beklagten weiter keine Ansprüche.

Die allgemeine Synode zu Constantinopel (J. 869) setzt (Can. 17) fest, daß zwar die geringeren Cleriker vor dem Gerichte ihrer Bischöfe und Metropoliten stehen, die Bischöfe aber nur von den Patriarchen gerichtet werden sollen. Es wird hier zugleich auf den sechsten Canon der ersten allgemeinen Synode zu Nicäa hingewiesen, und die Beobachtung desselben eingeschärft.

Die Synode zu Maynz (J. 888) verordnet (Can. 12), daß kein niederer Geistlicher einen höheren Geistlichen anklagen dürfe; gegen den obersten Bischof (summus praesul) aber soll gar keine Verurtheilung statt finden, weil es heiße, der Schüler ist nicht über den Lehrer. Ein Bischof kann nur durch zwei und siebzig Zeugen, ein Cardinalpriester nur durch zwei und vierzig, ein Cardinaldiacon nur durch sechs und zwanzig, ein Subdiacon, Acolyth, Exorcist, Lector, Ostiar nur durch sieben Zeugen, die unbescholten sind und Weib und Kinder haben, verurtheilt werden. —

Die Synode zu Tribur (J. 895) verordnet (Can. 4): Wenn ein Priester verwundet, oder mit Kränkung und Schmach überhäuft, mit dem Leben davon kommt, so muß ihm das ganze Wehrgeld bezahlt werden. Wenn er aber stirbt, so wird das Wehrgeld in drei Theile getheilt; den einen bekommt der Altar, bei dem er gedient, den andern der Bischof seiner Diöcese, den dritten erhalten seine Eltern. Ein Gottesraub soll dem Altare und dem Herrn desselben bezahlt werden. — Einen Gottesraub bezahlt (Can. 6) auch der, welcher vermessen mit gezogenem Schwerte den Vorhof (atrium) der Kirche betritt. — Wenn (Can. 21) ein Priester gegen einen Laien oder ein Laie gegen einen Priester zu klagen hat, so soll der Bischof entscheiden. Aber der Priester soll nur bei seiner heil. Consecration gefragt werden, da die Hände, durch welche er Leib und Blut des Herrn zu Stande bringt (conficitur), durch keinen Eid be-

fleckt werden dürfen, aber der Laie muß im Nothfalle durch einen Eid sich reinigen.

Die Synode zu Rom (J. 904) behält (Can. 12) den Bischöfen, weltlichen Richtern gegenüber, das Recht bevor, grobe Verbrechen des Volkes, z. B. Ehebruch und andere Laster, zu untersuchen und zu bestrafen. —

Die Synode zu Ingelheim (J. 948) untersagt (Can. 9) Zehentstreitigkeiten vor weltlichen Richtern zu schlichten und räumt den Bischöfen ein, die Sache auf Synoden zu entscheiden. —

Die Synode zu Nimes (J. 1096) untersagt (Can. 14), Cleriker und Mönche vor ein weltliches Gericht zu ziehen.

Die Synode zu Tours (J. 1163) verbietet (Can. 7) den Bischöfen, die Decane oder Erzpriester zu ihrem Stellvertretern bei gerichtlichen Entscheidungen gegen ein Jahrgeld zu wählen, weil dadurch ohne Zweifel die Priester bedrückt würden und das Richteramt (judicium) untergraben werde.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) tadelt (Can. 6) die Bischöfe, daß sie Diejenigen, von denen sie glauben, sie würden den Weg der Appellation ergreifen, ohne vorausgegangene Warnung suspendiren oder excommuniciren. Eben so mißbrauchten viele ohne gerechte Ursache den Weg der Appellation, der nur zur Unterstützung der Unschuldigen gebahnt sey. Glaube sich Jemand zur Appellation berechtigt, so sollte man ihm einen bestimmten Termin zur Appellation setzen, nach dessen Verlauf der Bischof wieder in seine Rechte eintrete. Erscheine bei der Appellation zwar der Beklagte aber nicht der Appellant, so habe der letzte den Schadenersatz zu leisten. Besonders für Klöster gälten diese Verordnungen, wo so oft strafbare Mönche gegen alle Disciplin zu appelliren suchten. —

Die Synode in Dalmatien (J. 1199) verordnet (Can. 5): Hat ein Cleriker gefehlt, so soll er von dem Erzbischof oder Bischof oder auch durch seinen Prälaten, oder wenn es nöthig ist, von dem römischen Papste gerichtet werden.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verordnet (Can. 38), daß sowohl im ordentlichen als außerordentlichen Gericht der Richter stets wo möglich eine öffentliche Person oder zwei tüchtige Männer beiziehen soll, welche getreu alle Gerichtsakten aufnehmen müssen, nämlich die Vorladungen und Dilationen, Recusationen und Exceptionen, Petitionen und Responsionen, Fragen und Geständnisse, Zeugenaussagen und Beweisführungen, Einreden, Appellationen, Renunciationen, Beschlüsse und was sonst vorkommt, mit Bezeichnung der Orte, Zeiten und Personen, und davon soll ein Exemplar den Partheien gegeben werden, das Original aber bei Gericht liegen blei-

ben, damit wenn ein Streit entstehe, die Wahrheit entdeckt werden könne.

Die Synode zu Château-Gontier (J. 1231) befiehlt (Can. 20), Geistliche, die man auf einem ungeheuern Verbrechen ertappe, dem Diocesan zurückzugeben. Ueberführe oder bringe man sie zum Geständnisse wegen ihres Verbrechens, so müßten sie, wenn es das Verbrechen fordere, degradirt werden. Zeigten sie sich aber dann noch unverbesserlich (incorrigibiles), so dürften sie von der Kirche nicht länger mehr in Schutz genommen werden.

Die Synode zu London (J. 1237) fordert (Can. 23), vorzüglich Ehesachen verständigen und wo möglich rechtskundigen Männern zur Entscheidung zu übergeben. —

Die Synode zu Laval (ap. Vallem Guidonis) — (J. 1242 — untersagt (Can. 5) den Clerikern und Religiosen zu Weltlichen ihre Zuflucht zu nehmen. —

Die Synode zu Ruffec (Roffiacense) J. 1258, klagt (Can. 1) darüber, daß fast alle Laien den Geistlichen sehr lästig würden und allerlei Verordnungen herausgäben, wodurch sie untersagten, daß kein Laie bei geistlichen Gerichtshöfen, außer in bestimmten und sehr wenigen Artikeln, processiren solle; ferner ließen sie auch von ihren Frauen und Gesinde die gewöhnlichen Opfer nicht darbringen, welche sonst die Andacht der Gläubigen zu spenden pflegte. Wer daher fernerhin die Kirchenfreiheit beeinträchtige, sey excommunicirt, und wer drei Monate in dieser Excommunication beharre, der dürfte kein geistliches Begräbniß erhalten und seine Söhne und Enkel hätten keinen Anspruch auf geistliche Pfründen und das Clerikat. —

Die Synode zu Cöln (J. 1266) verordnet (Can. 16), daß die geistlichen Richter sich keines Betruges schuldig machen, und auch (Can. 17) sich nicht in Angelegenheiten mischen sollen, welche vor weltliche Gerichtshöfe gehören. — Kein weltlicher Richter soll (Can. 18) die Gerichtsbarkeit und Vollziehung richterlicher Sentenzen verhindern bei Strafe des Bannes und (nach funfzehn Tagen) des Interdicts.

Die Synode zu Rouen (Can. 1299) belegt (Can. 5) alle jene weltlichen Richter mit augenblicklicher (ipso facto) Excommunication, welche die freie Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit hindern.

Die Synode zu Rogaro (J. 1303) untersagt (Can. 3. 4. 5) alle Störung der Ausübung geistlicher Jurisdiction und die Einmischung weltlicher Richter in dieselbe bei Strafe der Excommunication (ipso facto).

Die Synode zu Noyon (J. 1344) sucht (Can. 1) die

der weltliche Richter muß durch Kirchenstrafen zur Beobachtung dieses Gesetzes gezwungen werden.

Die Synode zu Worchester (J. 1240) verbietet (Can. 56), den Christenfrauen Judenkinder aufzuziehen (nutriant), und untersagt den Juden christliche Dienstboten zu haben. Ferner wird (Can. 57) den Christen verboten, Geld von den Juden zur Aufbewahrung in Kirchen anzunehmen. Auch soll (Can. 58) kein Christ einem Juden Geld anvertrauen, damit es dieser in seinem Namen auf Wucher leihe. —

Die Synode zu Beziers (J. 1246) excommunicirt (Can. 43), alle Christen, welche in einer Krankheit sich einem jüdischen Arzte anvertrauen.

Die Synode zu Alby (J. 1254) verbietet (Can. 64), den Juden runde Röcke (capas) zu tragen, weil dadurch die Geistlichen sehr herabgesetzt würden, die eben solche trugen. Sie sollten künftig Aermel (manicatas) daran tragen, die eben so lang wären als die Röcke, aber ohne Falten. —

Die Synode zu Wien (J. 1267) verordnet (Can. 15), daß die Juden wieder in ihrer Kleidung durch spitzige Hüte (cornutum pileum) von den Christen sich unterscheiden müßten, weil sie schon bei sehr vielen Christen die Reinheit der katholischen Heiligkeit befleckt hätten. Wenn ein Jude ohne jenes Unterscheidungszeichen sich blicken ließe, so müßte er von dem Herrn des Ortes um Geld gestraft werden. Hat ein Jude Plätze in Besitz genommen, die eigentlich Christen bewohnen sollten, so muß er den Schaden nach dem Gutachten des Ortsdiöcesan ersetzen und alle Einkünfte, die sonst der Geistliche von Christen ziehen würde. Auch die Zehnten soll er zahlen. Juden sollen (Can. 16) die Badstuben der Christen nicht besuchen, keine christlichen Knechte und Mägde, Ammen und Leibeigene in ihren Häusern behalten, und nicht zum Zolleinnehmen oder andern dergleichen Aemtern gelassen werden. Hat man (Can. 17) einen Juden mit einer Christin auf Unzucht ertappt, so muß er eingesperrt werden, bis er zehn Mark Silbers bezahlt hat. Die Christin aber, die mit ihm gesündigt (quae tam damnatum coitum elegerit) soll durch die Stadt gepeitscht und aus derselben ganz verjagt werden. Kein Christ soll (Can. 18) Juden oder Jüdinnen zu Tisch laden, nicht mit ihnen essen oder trinken, oder bei ihren Hochzeiten, Neumonden und dergleichen mit ihnen tanzen, kein Fleisch, keine Eßwaaren von ihnen kaufen, um nicht von ihnen vergiftet zu werden. Treiben Juden (Can. 19) übermäßigen Wucher, so soll ihnen aller Umgang mit Christen untersagt werden, bis sie Genugthuung geleistet. Wenn das Sacrament des Altars vor ihren Häusern

vorbeigetragen wird, so sollen die Juden, sobald sie den Klang des Glöckleins hören, in ihre Häuser sich zurückziehen, und Thüren und Fenster schließen. Dieß sollen sie auch jeden Charfreitag thun. Ueber den katholischen Glauben dürfen sie nicht mit Einfältigen disputiren, auch die Kinder und Frauen der zum christlichen Glauben bekehrten Juden nicht wider ihren Willen bei sich zurückhalten (detinere). Sie sollen die Christen nicht zum Judenthum verlocken, noch verwegener Weise beschneiden, keine kranken Christen besuchen und Arzneikunde bei ihnen ausüben. Sie sollen keine neue Synagoge errichten, und wenn sie eine errichtet haben, abtragen. Die alten sollten sie im Nothfalle ausbessern, nicht geräumiger, kostbarer oder höher bauen. In der Fastenzeit sollen sie nicht öffentlich Fleisch dahertragen. Zur Beobachtung aller dieser Gesetze sollen die Juden durch Bischöfe und weltliche Fürsten gezwungen werden. —

Die Synode zu Bourges (J. 1276) verordnet (C. 14), die Juden nur in Städten, Schlössern (castris) und andern ausgezeichneten Orten wohnen zu lassen. —

Die Synode zu **Pont-Audemer** (J. 1279) verbietet (Can. 9), den Christen, Juden zu dienen und bei ihnen zu wohnen; auch sollten sich die Juden durch ein äußeres Zeichen von den Katholiken unterscheiden.

Die Synode zu Avignon (J. 1279) befiehlt (Can. 6), die bestehenden Verordnungen wegen der Juden genau einzuhalten. Namentlich sollten sie in der Fasten nicht öffentlich Fleisch essen; wenn sie dem Kreuze oder dem Leibe des Herrn begegneten, sich entweder ganz verbergen und auf die Seite gehen, oder wie Christen ihm Ehrfurcht bezeugen. —

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verordnet (C. 23), daß die Juden ein Rad von safranfarbenem (crocei) Tuche als Unterscheidungszeichen von den Christen tragen sollen. Auch solle man sie nirgends länger als einen Monat wohnen lassen, außer in jenen Orten, wo sie Synagogen hätten.

Die Synode zu Ravenna (J. 1317) verordnet (C. 14), daß man den Juden, weil sie obiger Verordnung nicht nachkämen, kein Haus zu miethen und zu kaufen geben solle, bei Strafe der augenblicklichen (ipso facto) Excommunication. —

Die Synode zu Valladolid (J. 1322) verbietet (Can. 21), den Christen, den Heirathen und Begräbnissen der Juden oder Saracenen beizuwohnen. Kein Jude oder Saracene soll ein öffentliches Amt über Christen bekleiden dürfen. Die Christen sollen weder Juden noch Saracenen in Krankheiten zu Hülfe rufen, weil sie ihnen öfter durch Arzneien den Tod bereiten. Endlich sollen die Christen den Saracenen keine Nahrungs-

mittel zuführen, weil dadurch das Land der Christen des Nöthigsten beraubt wird. —

Die Synode zu Palentia (J. 1388) verordnet (C. 5), daß Juden und Saracenen unter Christen oder umgekehrt nicht Wohnhäuser und Aufenthaltsorte haben sollten, sondern in Städten und Orten, wo die Juden und Saracenen angewiesene Bezirke hätten, sollten sie auch auf diese reducirt werden, und wo solche Bezirke noch nicht Statt fänden, sollte man sie abstecken; doch dürften die Handelsleute unter ihnen und die mechanische Künste trieben, auf öffentlichen Orten Zelte und Buden haben, müßten aber auch mit ihren Kindern und Frauen innerhalb jener Bezirke leben. Auch müßten (Can. 6) die Juden und Saracenen die christlichen Feiertage beobachten. —

Die Synode zu Basel (J. 1431) verordnet (Sess. XIX. art. 5. 6.): Damit die Juden und andere Ungläubige zum Christenthume gebracht werden könnten, sollten die Bischöfe überall, wo eine Anzahl derselben vorhanden wäre, jährlich geschickte Lehrer bestellen, von denen sie ihre Irrthümer einsehen lernten, und deren Predigten anzuhören alle Erwachsenen unter ihnen auch durch Strafen angehalten werden. In dieser Absicht sollte die Verordnung der Kirchenversammlung von Vienne, öffentliche Lehrer der hebräischen, arabischen, griechischen und chaldäischen Sprache zu bestellen, genau beobachtet werden. Es wurde übrigens auch aller vertraute Umgang mit den Juden untersagt; christliche Dienstboten und öffentliche Aemter sollten sie nicht haben; keine kirchlichen Geräthschaften sollten sie kaufen oder zum Pfande bekommen; bei harter Strafe eine besondere Kleidung, um sie von den Christen zu unterscheiden, tragen, auch entfernt von denselben wohnen.

Die Juden dürfen in der Freisinger Diöcese weder Geld auf Zinsen ausleihen (fenerari), noch christliche Dienstboten haben. Kein Christ darf ihnen Häuser vermiethen, um daselbst Geldgeschäfte zu treiben, auch sollen sie mit den Christen nur in so weit Umgang haben, als sie diesen dienen oder sich von Arbeit ernähren wollen. Am Pfingsttage sollen sie den ganzen Tag Fenster und Thüren verschlossen halten. In der Charwoche dürfen sie nicht ausgehen. Wenn das hl. Abendmahl zu Kranken getragen wird, sollen sie sich in Acht nehmen, daß sie nicht Worte gegen den christlichen Glauben oder die Heiligen ausstoßen; auch dürfen sie keine Glaubensstreitigkeiten anfangen. Niemand darf mit ihnen essen oder baden oder Arznei von ihnen nehmen. Läßt sich in diesen Stücken ein Jude sträflich finden, so soll ihm der Umgang mit Christen ganz verboten werden. Verfehlt sich ein Jude fleischlich mit einer

Christin, so muß er dem Herrn des Orts, wo dieser Frevel begangen worden ist, unnachsichtlich zwanzig Pfund Pfennige (denariorum) Landmünze (usualis monatae) bezahlen. — Concil zu Freising. J. 1440. Can. 21.

Jurisdiction, geistliche.

Wenn ein Bischof von glaubwürdigen Männern über Etwas angeklagt wird, so soll er von den Bischöfen zur Rede gestellt werden. Stellt er sich und bekennt, und ist überwiesen, so soll er gehörig bestraft werden. Wenn er nicht erscheint, so muß man ihn das zweitemal vorladen, und zwei Bischöfe zu ihm schicken. Wenn er noch nicht darauf achtet, so schicke man abermal zwei Bischöfe zu ihm. Wenn auch dieß bei ihm nichts fruchtet, so fahre die Synode mit der gehörigen Ahndung wider ihn fort, damit er nicht meine gewonnen zu haben, wenn er sich der Untersuchung entzieht. — Apost. Can. 73.

Die Synode zu Antiochien (J. 341) verbietet den Bischöfen, in einem fremden Kirchensprengel Gerichtsbarkeit auszuüben.

Die Synode in Irland (J. 450) verordnet (Can. 21), daß ein Christ, der seine Händel mit einem andern Christen nicht der Kirche, sondern den Gerichten zur Entscheidung übergebe, die kirchliche Gemeinschaft verlieren soll.

Haben Geistliche einen Streit mit einander, so sollen sie sich nicht mit Hintansetzung ihres Bischofs an weltliche Gerichtshöfe wenden: sie sollen vielmehr ihren Proceß vor ihrem eigenen Bischofe führen, oder doch vor solchen Richtern, welche der Bischof bewilligt und welche beiden Partheien angenehm sind. Thun sie es nicht, so sind sie der Kirchenstrafe schuldig. Hat aber ein Geistlicher über seinen eigenen oder über einen andern Bischof Klagen, so soll er sie bei der Synode der Provinz anbringen. Endlich wenn ein Bischof oder sonst ein Geistlicher über den Metropoliten der Provinz selber sich zu beklagen hat, so soll er eine solche Rechtssache vor dem höheren Metropoliten der Diöcese oder vor dem Bischofe zu Constantinopel ausführen. Conc. zu Calchedon (J. 451). C. 9. Vgl. Conc. zu Arles J. 452. Can. 31.

Die Gerichtsbarkeit über die Parochien auf dem Lande und in den Dörfern soll dem Bischofe, der sie bisher gehabt, ungekränkt bleiben, besonders, wenn er sie schon seit dreißig Jahren ohne Widerspruch besessen hat. Ist aber innerhalb dieser Zeit deswegen ein Streit entstanden, so soll derjenige, welcher glaubt, er habe Unrecht erlitten, die Sache bei der

ten eine Auferstehung der Todten und ein künftiges Leben. Amen. —

Dasselbe Glaubensbekenntniß wiederholt das Concil zu Merida J. 666. Can. I.

Das eilfte Concil zu Toledo (J. 675) verordnet (Can. 10), daß alle Bischöfe und Pfarrer zur Zeit ihrer Ordination das Versprechen ablegen müßten, sie wollten den katholischen Glauben mit wahrer Aufrichtigkeit des Herzens beobachten.

Das Concil zu Braga (J. 675) wiederholt das obige Glaubensbekenntniß der achten Synode zu Toledo. Can. I.

Die Trullanische Synode (J. 692) nimmt die ersten sechs allgemeinen Concilien als Glaubensnorm an. Can. I.

Das vierzehnte Concil zu Toledo (J. 694) verordnet (Can. 10), die Streitigkeiten der Ketzer zu meiden; denn das Göttliche dürfe nicht untersucht, sondern müsse gläubig angenommen werden. Laßt uns also, heißt es, den unbezweifelten Glaubenssätzen der alten Concilien unsern Beifall schenken. —

Die Synode zu Soissons (J. 744) verordnet (Can. 1) die Aufrechthaltung des Nicänischen Glaubens.

Die Synode zu Celchid (Calchutense) — J. 787 — verordnet (Can. 1), den Nicänischen Glauben zu halten und alle Priester jährlich darüber zu prüfen. Auch die sechs allgemeinen Synoden sollen gehalten werden.

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) verordnet (Can. 33), den katholischen Glauben der hl. Dreieinigkeit und das Vaterunser und das Glaubensbekenntniß Allen zu predigen und zu lehren. —

Die Synode zu Arles (J. 813) bekennt (Can. 1) die Lehre der Dreieinigkeit und dabei den Ausgang des heiligen Geistes aus Vater und Sohn, und daß Jesus aus der hl. Gebärerin Gottes Maria, als Einer aus der heiligen Dreieinigkeit geboren worden, indem er blieb, was er war, und annahm, was er nicht war. — Er stieg hinab zur Unterwelt, um die Heiligen, welche dort festgehalten waren, zu befreien (erueret); er stand auf, fuhr zum Himmel und wird kommen zum Gerichte der Lebendigen und Todten. Durch seinen Tod und sein Blut gereinigt, erlangten wir Nachlaß der Sünden und werden auferweckt von ihm an dem jüngsten Tage, in dem Fleische, welches wir jetzt haben und in der Gestalt, in welcher der Herr auferstanden ist, dann werden die Einen ewig belohnt, die Andern ewig bestraft. —

Die Synode zu Maynz (J. 813) erklärt (Can. 1) den Glauben als das Fundament alles Guten, doch sey der

Glaube ohne Werke todt. Alle Christen werden (Can. 2) zur festen Hoffnung auf Gott gewiesen und zur Liebe (Can. 3) gegen Gott, denn wer die Liebe habe, besitze alles Gute.

Die Synode zu Paris (J. 829) rechnet (Can. 1. Lib. I.) zu den christlichen Glaubensartikeln vor Allem den Glauben an den Vater, Sohn und heiligen Geist. Man müsse ferner glauben Einen Gott, der dreifach ist in den Personen; daß allein die Person des Sohnes für unser Heil Fleisch angenommen, gelitten, wieder auferstanden, zum Himmel aufgefahren ist und von da wieder zum Gerichte kommen wird. Man muß glauben, daß durch den hl. Geist Nachlassung der Sünden in der Taufe ertheilt und daß den Gläubigen in der Kirche Christi, durch die Gabe des heiligen Geistes, mittelst (per ministerium) des Priesters und durch die Buße Lossprechung und Handauflegung, Nachlaß der Sünden bescheert werde, und daß es eine allgemeine Auferstehung im Fleische bei der Ankunft Christi geben werde. Jeder Gläubige muß glauben, daß dieser Glaube nicht wahr und fruchtbringend seyn kann, wenn er nicht mit guten Werken geschmückt wird, d. h. durch Glauben, Hoffnung, Liebe, Demuth, Keuschheit, Enthaltsamkeit, Nüchternheit, Eintracht, Gerechtigkeit, Milde, Unschuld, Einfalt u. dgl. was sich Alles in der Liebe gegen Gott zusammenfassen läßt. Unter allen Lastern aber sind vorzüglich vier zu fliehen; Stolz, durch welchen der Engel ein Satan geworden und aus dem Himmel verstoßen ward; Neid, durch welchen die Menschen aus dem Paradiese vertrieben wurden; Haß und Zwietracht, welche die Liebe des Nächsten auslöschen. Leider sehen die Menschen die Folgen dieser Laster nicht ein, und kommen deswegen auch nicht zur Beichte (pro his ad confessionem non veniunt.) —

Die allgemeine Synode zu Constantinopel (J. 869) dringt auf Beobachtung aller apostolischen Verordnungen und aller Beschlüsse der allgemeinen und besondern (localibus) Synoden, so wie der Regeln, welche von jeden gottbegeisterten (Deiloquo) Vater und Lehrer der Kirche herrühren (Can. 1). Ferner (Can. 11) eifert sie gegen diejenigen, welche unverschämt behaupten, der Mensch habe zwei Seelen, eine vernünftige und eine sinnliche.

Die vierte allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) bestimmt (Can. 1): Wir glauben fest und bekennen wahrhaft, daß nur Ein wahrer Gott ist, ewig und unermeßlich, allmächtig, unveränderlich, unbegreiflich und unaussprechlich, Vater, Sohn und der hl. Geist; drei Personen, aber Eine Wesenheit, Substanz, oder Eine einfache Natur. Der Vater stammt von Keinem, der Sohn aber nur von dem Vater, und der hl. Geist

von beiden zugleich, ohne Anfang und Ende. Der Vater erzeugt, der Sohn entspringt (nascens), der hl. Geist geht hervor; alle consubstantiell und miteinander gleich (coaequales), miteinander allmächtig und ewig, Ein Princip aller Dinge, Schöpfer alles Sichtbaren und Unsichtbaren, Geistigen und Körperlichen, der durch seine allmächtige Kraft vom Anfang der Zeit, sowohl die geistige als körperliche, englische und weltliche Creatur geschaffen, und dann die menschliche, die aus Geist und Körper besteht. Denn der Teufel und andere Dämonen sind von Gott zwar gut erschaffen, sind aber durch sich böse geworden; der Mensch hingegen sündigte durch Einfluß (suggestione) des Teufels. Dies ist die hl. Dreieinigkeit, untheilbar nach ihrer gemeinsamen Wesenheit, und gesondert nach ihren persönlichen Eigenschaften, welche durch Moses und die hl. Propheten und andere Diener nach der weisesten Anordnung der Zeiten dem Menschengeschlechte die heilsame Lehre mitgetheilt hat. Und endlich wurde der eingeborne Sohn Gottes, Jesus Christus von der ganzen Trinität gemeinschaftlich ins Fleisch gesendet (incarnatus), der, von Maria der Jungfrau durch Mitwirkung des hl. Geistes empfangen, wahrer Mensch mit einer vernünftigen Seele und mit menschlichem Fleische, Eine Person in zwei Naturen, den Weg des Lebens deutlicher gezeigt hat. Nach seiner Gottheit ist er unsterblich und keines Leidens fähig, nach seiner Menschheit sterblich und leidensfähig. Er litt und starb, stieg nieder zur Unterwelt und stand auf von den Todten und fuhr auf in den Himmel. Aber er stieg in der Seele nieder, stand auf im Fleische und fuhr auf in Beiden; er wird kommen zu richten Alle und Jegliche, **die mit ihren eigenen Leibern, welche sie jetzt tragen,** auferstehen und ihren Lohn empfangen werden; die guten die ewige Herrlichkeit mit Christus, die Bösen die ewige Strafe mit dem Teufel.

Es giebt nur eine allgemeine Kirche, außerhalb welcher Niemand selig werden kann. In dieser ist Jesus Christus Priester und Opfer zugleich, dessen Leib und Blut in dem Sacramente des Altars unter den Gestalten des Brodes und Weines wahrhaftig enthalten ist, so daß die Substanz des Brodes in den Leib und die Substanz des Weins in das Blut durch göttliche Macht verwandelt wird, damit wir zur Vollendung des Mysteriums der Einheit von dem Seinigen empfangen, was er von dem Unrigen empfangen hat. Und dieses Sacrament kann Niemand vollbringen, als der Priester, welcher rechtmäßig ordinirt ist, vermöge der Schlüsselgewalt der Kirche, welche Jesus Christus selber den Aposteln und ihren

Nachfolgern ertheilt hat. Das Sacrament der Taufe aber, das mit Anrufung der ungetheilten Dreieinigkeit, des Vaters, Sohnes und hl. Geistes im Wasser conferrirt wird, nutzt sowohl den Kindern als den Erwachsenen, wenn es in der kirchlichen Form von wem immer rechtmäßig ertheilt wird, zur Seligkeit. Und wenn Jemand nach dem Empfange der Taufe in eine Sünde gefallen ist, so kann er durch wahre Buße erneuert werden. Aber nicht nur die Jungfrauen und die Enthaltsamen, sondern auch die Verehlichten verdienen durch wahren Glauben und gute Werke zur ewigen Seligkeit zu gelangen. —

Die allgemeine Synode zu Lyon (J. 1274) erklärt (Can. 1): Wir bekennen gläubig, daß der hl. Geist von Ewigkeit aus Vater und Sohn, nicht wie von zwei Principien, sondern gleichsam aus Einem Principe, nicht aus zwei Hauchungen, sondern durch eine einzige Hauchung hervorgeht. Dieses bekannte bisher, predigte und lehrte, dieß hält vestiglich, predigt, bekennt und lehrt die hochheilige römische Kirche, die Mutter aller Gläubigen und Meisterin: dieß ist die unwandelbare und wahre Meinung der orthodoxen Väter und der lateinischen, so wie der griechischen Lehrer (doctorum). Aber weil einige aus Unkunde der vorherberührten unwidersprechlichen Wahrheit in verschiedene Irrthümer gefallen sind, so verdammen wir, um dergleichen Irrthümern den Eingang zu versperren, mit Zustimmung des hl. Conciliums alle diejenigen, welche zu leugnen wagen, daß der hl. Geist aus Vater und Sohn von Ewigkeit hervorgehe, oder daß der hl. Geist aus Vater und Sohn wie aus zwei Principien und nicht gleichsam aus einem hervorgehe.

Die allgemeine Synode zu Vienne (J. 1311) verordnet (Can. 1) und bekennt, daß der eingeborne Sohn Gottes, welcher von Ewigkeit her mit dem Vater subsistire, einen leidensfähigen Körper und eine intellectuelle Seele in dem Schooße der Jungfrau angenommen habe zur Vereinigung (unitatem) seiner Hypostase und Person. Und in dieser angenommenen Natur hat sich das Wort Gottes (ipsum dei verbum) nicht nur an das Kreuz heften sondern auch nach Aushauchung des Geistes mit einer Lanze durchbohren lassen, damit durch das herausfließende Wasser und Blut die Kirche, diese einzige und unbefleckte Jungfrau die Gemahlin Christi würde, und damit so in unserm jüngsten Adam, Christus das entsprechende Bild der Wahrheit sich darstellte, wie aus des ersten schlummernden Adams Seite seine Gemahlin hervorging. So hat auch der Evangelist Johannes

mit Recht bezeugt, damit stimmt die gewöhnliche Meinung der Väter und hl. Lehrer überein.

Ferner, wer da verwegen läugnet, oder in Zweifel ziehet, daß die Substanz der vernünftigen Seele nicht wahrhaft und an sich die Form des menschlichen Leibes ist, als stimme dieses nicht mit der Wahrheit des katholischen Glaubens überein, der soll als Ketzer behandelt werden. —

Endlich ist die Meinung, daß sowohl den Kindern als den Erwachsenen bei der Taufe die informirende Gnade und Tugenden mitgetheilt werde, als die wahrscheinlichere und mit den Aussprüchen der hl. Lehrer der Theologie mehr übereinstimmende Meinung zu wählen und zu vertheidigen.

Die Synode zu Lavaur (Vaurense) J. 1568 sagt (Can. 1), ein Katholik müsse glauben, was die hl. Schrift zu glauben vorstellt und die katholische Kirche lehre. Weil aber der Umfang der hl. Schrift Einfältige und mit andern Studien und Arbeiten Beschäftigte unmöglich erfassen können, und nur die Vorsteher (superiores) in der Kirche mehr oder weniger nach Verhältniß ihres Amtes und Standes zu solcher Kenntniß verpflichtet sind, so haben die Apostel Alles, was man glauben müsse und an verschiedenen Orten der hl. Schrift zerstreut ist, in Ein Ganzes zusammengefaßt, und diese Zusammenfassung nenne man apostolisches Glaubensbekenntniß, und dieses enthalte vierzehn Puncte, welche folgender Vers in sich begreife:

Unum crede Deum, Patrem filium quoque Flamen,
Qui creat et recreat homines, quos salvificabit.
Conceptus, natus, passus, descendit ad ima,
Surgit et ascendit, veniet discernere cuncta.

Weil aber im apostolischen Glaubensbekenntnisse Vieles zu kurz gefaßt sey, so habe man das Nicänische, und weil auch dieses noch zu dunkel sey (**implicite quadam continentur**), das Athanasianische Glaubensbekenntniß hinzugefügt. Doch in Hinsicht der darin enthaltenen schwierigen Unterscheidungen sey es genug für den Einfältigen, **fidem implicitam** zu haben, d. h. zu glauben, was die Kirche glaubt.

Die Synode zu London (J. 1408) verbietet (Can. 5) allen Lehrern, ihre Scholaren über den katholischen Glauben disputiren zu lassen, auch dürfe (Can. 8) Niemand Sätze in Schulen vertheidigen, welche der gesunden Kirchenlehre widerstritten. Vorzüglich (Can. 9) über die Anbetung des hl. Kreuzes, die Verehrung der hl. Bilder durch Processionen, Kniebeugen, Kopfneigen, Räuchern, Küssen, Opfern, Lichteranzün-

den, Wallfahrten und über den auf Reliquien abzulegenden Eid dürfe Niemand streiten.

Die allgemeine Synode zu Florenz (J. 1438) lehrt *) (Decret. Armen. Graec. Jacobit.) den Ausgang des hl. Geistes aus Vater und Sohn, sieben Sacramente und mit diesen das Dogma von der Willensrichtung des Priesters und von dem unauslöschlichen Charakter, die Genugthuung für Sünden durch Gebet, Fasten und Almosen, den Nutzen der Gebete, Opfer und guten Werke für die Verstorbenen und das Fegefeuer, die Verdämmung der ungetauften Kinder, **) die Oberherrschaft des römischen Papstes, und daß Niemand außer der katholischen Kirche könne selig werden; ***) endlich bestätigte sie auch die Beschlüsse aller vorausgehenden ökumenischen Synoden.

Das Concil von Rouen (J. 1445) befiehlt (Can. 1), festzuhalten an dem rechten Glauben, den die hl. Kirche bekennt, und verdammt jede Meinung, welche demselben zuwiderläuft (Can. 2).

Das Concil zu Toledo (J. 1473) giebt den Pfarrern den Auftrag, ein schriftliches Verzeichniß aller Glaubenswahrheiten, der zehn Gebote, der sieben Sacramente, der Gattungen von Lastern und Tugenden sich zu verschaffen und dieses alle Sonntage von Septuagesima angefangen bis zum Passionssonntage exclusive feierlich in der Kirche zu verkündigen. — Can. 2.

Die Synode im Lateran (J. 1512) verbot ****) (Sess. VIII) künftig zu lehren, daß die Seele sterblich und nur eine einzige in allen Menschen sey; sie sollten auch nicht mehr einen Unterschied zwischen der philosophischen und theologischen Wahrheit machen; nicht ferner die Ewigkeit der Welt und ähnliche Irrthümer behaupten, sondern vielmehr die philosophischen Gründe dafür widerlegen. Und damit auch die Veranlassung dazu aufgehoben würde, und weil ohnehin ein zu langes Studium der menschlichen Philosophie (cum praecipue humanae philosophiae studia diuturniora), welche Gott, nach dem Zeugnisse des Apostels zur Thorheit gemacht hat, ohne das Gewürze der göttlichen Weisheit, von der Wahrheit abführe, so sollte künftig kein Geistlicher mehr

---

*) Siehe das Ausführliche in meinem Bullarium I B.

**) Diese lehrte auch, so wie sieben Sacramente, die allgemeine Synode zu Lyon II. (Lit. Mich. Palaeol.)

***) cf. Symbol. Conc. Lateran. IV. definit. Conc. Constant. II. Const. III. Nic. II. Constant. in Artic. Huss. Bullarium.

****) Leo episcopus sacro approbante Concilio.

weder auf einer Universität noch anderswo, über fünf Jahre lang Philosophie oder Poesie ohne Theologie oder canonisches Recht studiren (unde infectas Philosophiae aut poes. radices purgare et sanare valeat).

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1546) legt (Siz. III) folgendes Glaubensbekenntniß *) ab: Ich glaube an Einen Gott, den allmächtigen Vater, Schöpfer Himmels und der Erde, alles Sichtbaren und Unsichtbaren, und an Einen Herrn Jesum Christum, den Eingebornen Sohn Gottes, vor aller Zeit vom Vater geboren, Gott von Gott, Licht vom Lichte, wahrer Gott vom wahren Gotte, erzeugt und nicht erschaffen, mit dem Vater Eines Wesens, durch den Alles erschaffen ist; der, wegen uns Menschen, und wegen unseres Heiles, vom Himmel gestiegen, durch den hl. Geist aus Maria der Jungfrau Fleisch angenommen hat, geboren und Mensch worden ist; auch für uns gekreuziget unter Pontius Pilatus, gelitten hat und begraben wurde, und am dritten Tage wieder auferstand nach der Schrift und auffuhr in den Himmel, zur Rechten des Vaters sitzet und wieder kommen wird mit Herrlichkeit, zu richten die Lebendigen und Todten, und dessen Reich kein Ende haben wird. Und an den heiligen Geist, den Herrn und Lebendigmacher, der vom Vater und Sohne ausgeht, der mit dem Vater und Sohne zugleich angebetet und verherrlichet wird; der durch die Propheten geredet hat. Und eine hl. allgemeine und apostolische Kirche. Ich bekenne eine Taufe zur Nachlassung der Sünden und erwarte die Auferstehung der Todten und ein zukünftiges ewiges Leben, Amen. —

Ketzer.

Ein Bischof, Presbyter, Diacon, wenn er blos mit Ketzern gebetet hätte, soll in den Bann. Hätte er sie aber als Geistliche Etwas thun lassen, so muß er abgesetzt werden. — Apost. Can. 44.

Ein Bischof oder Presbyter (oder Diacon), der die Taufe oder das Opfer der Ketzer annimmt, soll abgesetzt werden. — Apost. Can. 45.

Wenn ein Geistlicher oder Laie bei den Juden oder auch

*) Das ausführlichere Tridentinische Glaubensbekenntniß, welches in meinem Bullarium verdeutscht ist, findet sich im Anhange der Verhandlungen von Trient.

den Ketzern in die Versammlung gehen sollte, um zu beten, so muß er abgesetzt und excommunicirt werden. — Apost. Can. 63.

Man soll keinen Ketzer als Zeugen wider einen Bischof zulassen, und auch keinen einzelnen Christen. Denn alle Sache soll auf die Aussage zweier oder dreier Zeugen ankommen. — Apost. Can. 74.

Wenn sich Ketzer nicht zur katholischen Kirche begeben wollen, so muß man ihnen auch keine katholischen Mädchen geben. Ueberhaupt soll man sie weder an Juden noch an Ketzer ausstatten, weil der Gläubige mit dem Ungläubigen keine Gemeinschaft haben kann. Die Eltern, so wider dieß Verbot handeln, dürfen fünf Jahre lang nicht zur Communion. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 16.

Wenn ein Christ aus einer Ketzerei, welche es sey, zurückkommt, so soll man ihn nicht unter die Geistlichkeit aufnehmen: sollte er vorher schon ordinirt seyn, so muß er ohne Umstände abgesetzt werden. — Dass. Conc. Can. 51.

Das Concil zu Laodicea verordnet, daß man keinen Ketzer, der bei seinem Irrthume beharren wollte, in das Haus Gottes einlassen dürfte (Can. 6). Sowohl die Novatianer als die Quartodecimaner und zwar nicht nur ihre Catechumenen, sondern auch Gläubige sollten nicht eher in die katholische Kirchengemeinschaft aufgenommen werden, bis sie ihre und jede andere Ketzerei verdammt hätten; auch ihre Gläubigen sollten das Glaubensbekenntniß lernen, alsdann mit dem hl. Oele gesalbt und sodann zum hl. Abendmahl gelassen werden (C. 7). Die Phrygischen oder Montanistischen Ketzer, die sich bekehren wollten, sollten, wenn sie gleich Geistliche unter ihrer Parthei wären und für groß gehalten würden, doch sorgfältig unterrichtet, und darauf von katholischen Bischöfen oder Aeltesten getauft werden (Can. 8). Niemand sollte um des Gebetes oder der Heilung willen, auf die Begräbnißplätze, oder in die Kirchen (μαρτύρια) der Ketzer gehen; ein Gläubiger, der dieß thun würde, sollte auf einige Zeit unter die Büßenden gesetzt werden (Can. 9). Kein Katholischer sollte einem Ketzer seine Tochter zur Ehe geben, doch könnten Söhne oder Töchter der Ketzer in die Ehen mit Katholischen aufgenommen werden, wenn sie versprächen, daß sie Christkatholisch werden wollten (Can. 10. 31). Von den Ketzern sollte man keinen Segen annehmen, weil derselbe mehr ein Fluch wäre (Can. 32); man sollte nicht mit ihnen beten (Can. 33); noch zu ihren falschen Märtyrern gehen, die selbst Ketzer gewesen wären und das bei Strafe des Kirchenbannes (Can. 34).

Wegen der Katharer, wie sie sich selber nennen, wenn sie sich zur rechtgläubigen apostolischen Kirche wenden, verordnet die große und heilige Synode, daß man ihnen die Hände auflege, und daß sie so in dem geistlichen Stande verbleiben sollen. Aber vorher müssen sie ein schriftliches Bekenntniß ausstellen, daß sie den Lehren der rechtgläubigen Kirche beipflichten, und folgen, daß sie alle Diejenigen, die in der zweiten Ehe leben, in der Kirchengemeinschaft dulden wollen, so wie die, so in der Verfolgung gefallen sind. Denn diesen ist ja die gehörige Zeit und Ordnung der Buße vorgeschrieben. In allen Stücken also müssen sie (die Katharer) den Lehren der rechtgläubigen Kirche folgen. Wenn nun in Flecken oder Städten nur Katharer als ordinirte Geistliche gefunden werden, so können sie ihr Amt und ihren Rang behalten. Kommen sie aber dahin, wo schon ein Bischof oder Presbyter aus der rechtgläubigen Kirche ist, so ist und bleibt dieser Bischof; jener aber aus den Katharern soll Presbyter seyn, es sey denn, daß der Erstere auch ihm diesen Ehrentitel lassen wollte. Gefällt ihm aber das nicht, so suche man ihm die Stelle eines Landbischofs oder Presbyters aus, damit er die Würde eines Geistlichen behalte, und doch in einer Stadt nicht zwei Bischöfe seyen. — Conc. zu Nicäa J. 325. Can. 8.

Was die Paulianisten betrifft, die sich zur katholischen Kirche wenden, so müssen sie durchaus wieder getauft werden. Welche vorher unter der Geistlichkeit gewesen sind, und untadelhaft erfunden worden, die sollen nach empfangener Taufe von dem Bischofe der katholischen Kirche ordinirt werden. Findet man sie bei der Prüfung untüchtig, so werden sie abgesetzt. Eben das gilt von den Diaconissinnen, und überhaupt von denen, die zum Kirchendienste gehören. Besonders aber die Diaconissinnen, welche das kirchliche Kleid angenommen haben, sollen (wenn sie die Ketzerei ablegen), unter die Laien gestellt werden, da sie ohnehin nicht durch bischöfliche Handauflegung ordinirt worden sind. — Conc. zu Nicäa J. 325. Can. 19.

Die von den Ketzern abtreten und sich zu dem wahren Glauben wenden, werden von uns auf folgende Weise aufgenommen: Die Arianer, Macedonianer, Sabbatianer, Novatianer, die sich selbst Katharer und Linke nennen, die Quartodecimaner und Apollinaristen müssen uns schriftliche Erklärungen ausstellen und alle Ketzerei, die nicht mit der Lehre der Rechtgläubigen übereinstimmt, verfluchen. Wir bezeichnen oder salben sie alsdann mit dem hl. Oele an der Stirne, den Augen, der Nase, dem Munde und den Ohren, und sagen dazu: Dies

ist ein Siegel der Gabe des hl. Geistes. Die Eunomianer aber, die bei der Taufe nur Eine Eintauchung haben, die Montanisten, die man hier Phrygier nennt, die Sabellianer, welche die persönliche Einheit des Vaters und Sohnes lehren, und sonst andere schlimme Gewohnheiten haben, überhaupt andere Ketzer, deren hier viele sind, besonders die von Galatien herkommen, wenn sie sich zum wahren Glauben wenden, behandeln wir wie Heiden. Den ersten Tag machen wir sie zu Christen, den andern zu Catechumenen, den dritten nehmen wir den Exorcismus mit ihnen vor, wobei ihnen dreimal in das Angesicht und in die Ohren geblasen wird. Hernach unterrichten wir sie, lassen sie die gehörige Zeit über in der Kirche erscheinen und die Schrift hören, sodann werden sie getauft. — Conc. zu Constantin. J. 381. Can. 7.

Die Synode zu Mileve (J. 416) macht es (Can. 24) den Bischöfen zur Pflicht, die Ketzer ihres Kirchensprengels zur katholischen Kirche zu bringen.

Die Synode zu Rheims (J. 625 oder 630) verordnet (Can. 4), daß die Bischöfe Nachforschungen über die Ketzer im fränkischen Reiche anstellen und sie zum katholischen Glauben bringen sollten.

Die Synode zu Arles (J. 452) bestimmt: die Photinianer oder Paulianisten sollen nach den Verordnungen der Väter getauft werden (Can. 16), die Bonosiacer aber, die auf die Trinität taufen, braucht man nur nach vorausgegangenem herzlichen Glaubensbekenntnisse mit Salbung (chrismate) und Händeauflegung in die Kirche aufzunehmen. (Can. 17) cf. Can. 7. Constantinop. Wenn Ketzer auf dem Todbette katholisch werden wollen, so kann in Ermangelung eines Bischofs der Presbyter ihnen Chrisam und Segen ertheilen (Can. 26).

Die Synode zu Agde (J. 506) verbietet (Can. 67), die Ehe mit Ketzern, und gestattet sie unter den Bedingungen, daß sie katholisch werden wollen.

Die Synode zu Epaon (J. 517) verordnet (Can. 15): Ein Kleriker höheren Ranges (superioris loci), der mit einem Ketzer Mahlzeit gehalten, soll ein Jahr lang unter dem Banne liegen, Geringere aber Schläge bekommen (vapulabunt). — Einen sterbenden Ketzer (Can. 16) darf auch ein Aeltester mit dem hl. Oele salben, einen gesunden nur der Bischof. — Die Kirchen (basilicas) der Ketzer (Can. 33), welche uns so sehr verhaßt sind (tanta execratione habemus exosas), daß wir ihre Befleckung gar keiner Reinigung fähig halten, verachten wir, und verwenden sie nicht zu hl. Gebrauche. Welche sie aber den

unsrigen gewaltthätig gestohlen (abstulerant), können wir zurückfordern. —

Die Synode zu Orleans (J. 538) verordnete (Can. 31), daß ein Richter, wenn er erführe, daß Ketzer Jemanden von neuem getauft hätten, sie nicht sogleich bestraft, ein Jahr lang dem Kirchenbanne unterworfen seyn sollte.

Die Synode zu Orleans (J. 541) verordnet (Can. 8), daß es hinsichtlich der in Ketzerei Verfallenen, welche zur Einheit des katholischen Glaubens zu kommen verlangen, dem Bischofe frei stehen solle, zu bestimmen, wie früh sie nach überstandener Bußzeit in die vorige Kirchengemeinschaft aufgenommen werden sollen.

Die Synode zu Orleans (J. 549) verlangt (Can. 22), daß wenn der Herr eines zur Kirche geflüchteten Sclaven Ketzer ist, Rechtgläubige im Namen des Herrn für Letzteren gut sagen müßten, daß er unangetastet bleibe, wenn er das Asyl verlasse, weil nur Leute, die für Uebertretungen kirchliche Strafe zu fürchten hätten, zu halten vermöchten, was heilig ist. —

Die Synode zu Toulouse (J. 1056) untersagt (Can. 13), allen Umgang und alle Gemeinschaft mit Ketzern, es sey denn um der Zurechtweisung willen oder um sie zum katholischen Glauben zurückzuführen. Wer aber ihre Helfer zu vertheidigen wagt, soll mit ihnen excommunicirt werden.

Die Synode zu Toulouse (J. 1119) sagt (Can. 3): Diejenigen, welche sich den Schein der Religion geben und das Sacrament des Leibes und Blutes unsers Herrn, die Kindertaufe, das Priesterthum und die übrigen geistlichen Weihen und die gesetzlichen Heirathen verdammen, vertreiben wir von der Kirche Gottes als Ketzer, und verdammen sie und befehlen, daß sie durch weltliche Mächte gebändigt (coerceri) werden sollen; auch ihre Vertheidiger soll nämliche Verdammung treffen, bis sie sich bessern. —

Die Synode zu Rheims (J. 1148) verbietet (Can. 18), den Ketzern in Gascogne und Provence Aufenthalt zu geben, und ihren Irrthümern beizupflichten, bei Strafe des Anathems und Interdicts in ihren Ländern.

Die Synode zu Tours (J. 1163) untersagt (Can. 4) allen Umgang, allen Kauf und Verkauf mit den Albigensern; Niemand soll ihnen Aufenthalt, Niemand Schutz gewähren, bei Strafe des Anathems. Lassen sie sich aber ertappen, so sollen sie die katholischen Fürsten in den Kerker werfen und mit dem Verluste aller ihrer Güter strafen. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179), richtet

ihren letzten Canon (Can. 27) gegen die Ketzer. Die Kirche, heißt es, befaßt sich nicht mit Blutrache, aber sie hat doch Verordnungen der Fürsten gegen Ketzer zur Seite, wodurch die Menschen oft zur Annahme des Heils sich bewegen lassen, wenn sie die Todesstrafe zu fürchten haben. Weil nur in Gascogne, in Albigeois, im Gebiete von Toulouse, und in andern Gegenden die verdammte Verkehrtheit der Ketzer, welche von einigen Cathari, von andern Patriner oder Pateriner, von noch andern Publicaner und sonst noch anders genennt werden, dergestalt überhand genommen hat, daß sie nicht mehr insgeheim, wie einige andere, ihre Bosheit ausüben, sondern ihren Irrthum öffentlich bekannt machen, auch die Einfältigen und Schwachen zum Beifalle zu reizen wissen, so erklären wir hiemit, daß sie und alle, welche sie beschützen und aufnehmen, vom Banne getroffen sind, und verbieten auch bei Strafe des Banns, daß sie Niemand in seinen Häusern oder Ländereien aufnehmen, pflegen oder Handel mit ihnen treiben soll. Wenn sie aber in dieser Sünde sterben, so soll weder unter dem Vorwande irgend eines von uns ertheilten Vorrechtes noch auf eine andere Veranlassung für sie gebetet, ihnen auch kein Begräbniß unter Christen verstattet werden. Ueber die Brabanter, Arragonier, Navarrer, Basquer, Coterellег und Triaverdiner, welche in ihren Verheerungen und Gewaltthätigkeiten weder Kirchen noch Klöster, überhaupt keinen Stand und kein Alter der Menschen schonen, soll der Bann gleichfalls ausgesprochen werden. Wer mit ihnen auf irgend eine Weise verbunden ist, soll losgesprochen seyn von allem Eide der Treue und Lehenspflicht, so lange jene in ihrer Bosheit beharren. Die Glaubigen werden aufgefordert, die Waffen gegen sie zu ergreifen, ihre Güter sollen confiscirt werden, und die Fürsten dürfen sie zu Sclaven machen. Alle jene Christen, welche gegen diese Räuber sich erheben, sollen zwei Jahre und nach Verhältniß der größern Bemühungen auch längern Nachlaß der ihnen auferlegten Buße erlangen. Alle, welche dem Aufgebote des Bischofs nicht Folge leisten, sind von der Theilnahme am Leib und Blut des Herrn ausgeschlossen, welche aber mit Eifer diesem frommen Werke sich unterziehen, nimmt der Papst, wie die Wallfahrer zum hl. Grabe, in den Schutz der Kirche. Wer sich unterfängt sie zu belästigen, muß durch den Bischof excommunicirt werden, bis Schadenersatz geleistet ist. Sollten die Bischöfe hierin saumselig erfunden werden, so verlieren sie ihr Amt so lange, bis der Papst ihnen wieder Erbarmung angedeihen läßt.

Die Synode zu Avignon (J. 1209) verordnet (C. 2),

in jeder Pfarrei, sowohl in den Städten als auf dem Lande, einen Priester und zwei bis drei Laien von gutem Rufe, und im Nothfalle deren mehrere unter einem Eidschwure verbindlich zu machen, die Ketzer und ihre Anhänger, welche sie auffinden, dem Bischofe und der Obrigkeit der Städte und Flecken so schnell als möglich anzuzeigen, damit sie nach canonischen Satzungen gestraft und ihre Güter confiscirt würden. Sollten aber die Obrigkeiten hierin saumselig seyn, so werden sie selber excommunicirt und ihre Länder mit dem Interdicte belegt. Die Anhänger der Ketzer trifft gleiche Strafe wie diese letzteren selber.

Die vierte allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) sagt: Wir excommuniciren und sprechen Anathem über jede Ketzerei, welche sich dem hl. orthodoxen Glauben widersetzt, und verdammen alle Ketzer, was sie immer für Namen haben mögen, die zwar dem Anscheine nach verschieden sind, aber doch alle engverbundene Schwänze haben, weil sie in der Thorheit mit ihnen übereinkommen. Die Verdammten müssen der weltlichen Macht zur Bestrafung übergeben werden, nachdem man die Geistlichen zuvor degradirt hat, die Güter der Laien müssen eingezogen, die der Cleriker zur Kirche verwendet werden, von welchen sie Beneficien gezogen. Wer sich des bloßen Verdachts schuldig gemacht, und sich nicht gehörig reinigen kann, den soll das Schwert des Anathems treffen, und bis zur geschehenen Genugthuung darf Niemand mit ihm umgehen. Bleibt er ein Jahr lang in dem Bann, so wird er als Ketzer verdammt. Die weltlichen Mächte sollen durch Kirchenstrafen gezwungen werden, wofern sie für Gläubige gehalten seyn wollen, zur Vertheidigung des Glaubens einen Eid abzulegen, daß sie alle ihnen von der Kirche bezeichneten Ketzer, welche ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, nach Kräften zu vertilgen trachten. Sollte jedoch ein zeitlicher Gebietsherr der Aufforderung der Kirche nicht Folge leisten, und sein Land nicht von dem ketzerischen Wuste (foeditate) reinigen, so soll er durch die Metropolitan- und übrigen Provincialbischöfe excommunicirt werden. Unterläßt er aber binnen Jahresfrist Genugthuung zu leisten, so muß es dem Papste angezeigt werden, damit dieser von dem Augenblicke an seine Vasallen von dem Eide der Treue losspricht, und das Land der Eroberung der Katholiken Preis giebt. Diese dürfen nach Ausrottung der Ketzer dasselbe ohne Widerspruch in Besitz nehmen und

in der Reinheit des Glaubens bewahren, jedoch mit Vorbehalt der Rechte ihres Oberherrn.

Katholiken, welche sich zu einem Kreuzzuge gegen die Ketzer verstehen, sollen aller jener Ablässe und Privilegien sich erfreuen, welche den Kreuzfahrern in dem gelobten Lande zu Theil werden. Alle Hehler, Beschützer und Gönner der Ketzer sind excommuncirt, und wenn sie nach Jahresfrist Genugthuung zu leisten unterlassen, sollen sie ehrlos seyn, zu öffentlichen Aemtern oder Wahlen für solche und zu Zeugschaften nicht zugelassen werden. Sie können kein Testament machen und keine Erbschaft antreten; Niemand darf ihnen in einer Angelegenheit Rede stehen, sie aber sind dazu von Rechtswegen gehalten. Sind sie Richter, so hat ihr Ausspruch keine Kraft, und es dürfen ihnen keine Rechtssachen zur Entscheidung vorgetragen werden; sind sie Advokaten, so darf man ihren Beistand nicht annehmen; sind sie Notare, so haben ihre Instrumente keine Gültigkeit; sind sie Geistliche, so verlieren sie Amt und Pfründe. Wer dergleichen Leute nicht vermeidet, ist excommunicirt. Die Geistlichen dürfen solchen pestilenzischen Menschen kein Sacrament reichen, sie nicht in geweihter Erde begraben, ihre Opfer und Almosen nicht annehmen, wenn sie nicht ihr Amt verlieren wollen, in welches sie nie ohne Special-Indult des apostolischen Stuhles wieder eingesetzt werden. Auch wird jedem das öffentliche oder geheime Predigen untersagt, der nicht von dem apostolischen Stuhle dazu bevollmächtigt ist. Ferner sollen die Erzbischöfe und Bischöfe entweder selber oder durch einen Erzdiacon zweimal im Jahre Nachforschung wegen der Ketzer anstellen und die Denuncirten zum Verhöre ziehen. Reinigen sie sich nicht, oder werden sie nach geschehener Reinigung wieder rückfällig, so müssen sie canonisch gestraft werden. Bischöfe, welche sich hierin eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, werden auf der Stelle abgesetzt.

Die Synode zu Narbonne (J. 1227) verordnet (Can. 15), daß alle Beamte die Ketzer und ihre Gönner und Hehler abschwören und (Can. 16), die Ketzer und alle der Ketzerei mit Recht Verdächtigen von allen öffentlichen Aemtern abgesetzt werden sollen. Ferner sollen (Can. 17) der Graf Raimund und seine Anhänger, und alle ihre Gönner und Hehler, und

Alle, welche ihnen Waffen, Pferde, Lebensmittel und andere Hülfsmittel verkaufen, schenken, senden und gewähren, bei angezündeter Kerze und dem Geläute der Glocken alle Sonn- und Festtage excommunicirt werden, und jeder dürfe sich ihrer Habe und Person bemächtigen. —

Die Synode zu Beziers (Biterrensis — J. 1233) verordnet (Can. 1), daß die Ketzer und ihre Gönner alle Sonntage excommunicirt werden sollen; Jeder dürfe (Can. 2) einen Ketzer aufspüren und fangen; Gönner der Ketzer (Can. 3) sollen keine Amtsstellen bekommen; und (Can. 4) bekehrte Ketzer, welche die vorgeschriebenen Kreuze nicht tragen wollten, seyen für Ketzer anzusehen, und ihre Güter müsse man einziehen. — Verdächtige (Can. 5) müssen fleißig zum Kirchenbesuche angehalten werden und der Priester, der seiner Pflicht hierin nicht nachkommt, soll von Amt und Pfründe suspendirt werden. —

Die Synode zu Beziers (J. 1246) verordnet (Can. 2), daß jeder excommunicirt werden solle, der einem Ketzer Aufenthalt in seinem Lande gewähre. — Die Güter derjenigen, welche (Can. 3) wegen Ketzerei belangt werden, soll man nicht confisciren, bis das Verdammungsurtheil gefällt ist; eben so habe der keinen Verlust zu leiden, der mit einem heimlichen Ketzer Verkehr pflege, ohne ihn zu kennen, daß er es sey. — Büßer (Can. 6), denen man wegen des Verbrechens der Ketzerei das Kreuz aufgeheftet, soll man nicht verlachen, noch vom öffentlichen Verkehr ausschließen, damit ihre Bekehrung nicht verzögert werde. — Ketzer (Can. 8) und ihre Gönner soll man alle Sonntage excommunicieren. Jeder Anhänger der Ketzer, welcher sich binnen vierzig Tagen nicht ändert, soll selber als Ketzer bestraft werden. — Die weltliche Macht (Can. 9) soll die Kirche gegen die Ketzer unterstützen, und dazu sich eidlich anheischig machen, daß sie alle von der Kirche als Ketzer bezeichnete ihrer Gerichtsbarkeit unterworfene Personen nach Kräften zu vertilgen suchen wollen. — Zu den Gönnern der Ketzer werden auch (Can. 12) die Aerzte gezählt, die ihnen beispringen. —

Die Synode zu Alby (J. 1254) wiederholt größtentheils (C. 1 — 13) die Gesetze der Synode zu Toulouse (J. 1229) und verordnet (Can. 2), daß derjenige, der einen Ketzer fange, eine Mark Silbers bekommen solle. Kann aber (C. 3) von den Gütern des Ketzers diese Summe nicht erlegt werden, so muß sie der Herr des Orts oder die Gemeinde zahlen, wo der Ketzer gefangen worden ist, damit sie desto eifriger werden Ketzer zu fangen. Zu dieser Bezahlung soll sie die Inquisition durch kirchliche Strafe zwingen können, dabei aber sich als Glaubens-

eiferer benehmen (taliter se habeant quod videantur fidei zelatores). — Ein Arzt soll (Can. 14) nicht an einem Orte, der wegen Keßerei verdächtig ist, practiziren. — Diejenigen (Can. 24), welche die Güter von Keßern in Besitz nehmen, sollen auch die Gefängnisse zur Einkerkerung erbauen lassen. Haben sie aber kein Vermögen, so soll der Herr des Orts und die Gemeinde, wo man sie gefunden hat, für obigen Punct sorgen. — Findet man (Can. 25), daß bereits Verstorbene Keßer gewesen, so soll man ihre Gebeine ausgraben und öffentlich verbrennen.

Die Synode zu Paris (J. 1346) verordnet (Can. 4), daß alle weltlichen Richter, welche der Aufforderung des Bischofs, Keßer oder der Keßerei Verdächtige gefangen nehmen zu lassen, nicht Folge leisteten oder saumselig hierin wären, der Excommunication anheim fallen sollen.

Die Synode zu Arles (J. 1234) verordnet (Can. 6), überwiesene Keßer auf ewig in das Gefängniß zu werfen. — Wer nach seinem Tode (Can. 11) noch als Keßer entdeckt wird, soll ausgegraben und dem weltlichen Gerichte übergeben werden, wenn man seine Gebeine unterscheiden könne.

Die Synode zu Isola (J. 1251) verordnet (Can. 2), nach den Keßern zu inquiriren, und (Can. 3) ihre Güter weg zu nehmen.

Die allgemeine Synode zu Costniß (J. 1414) verordnet (Sess. IX.), daß ungeachtet eines von Kaisern, Königen und andern Fürsten für Keßer oder der Keßerei verdächtige Personen ausgestellten sichern Geleites dem katholischen Glauben und der geistlichen Jurisdiction kein Nachtheil zuwachsen, und kein Hinderniß gelegt werden dürfe, über die Irrthümer dergleichen Personen zu inquiriren, und sonst nach Gebühr gegen sie einzuschreiten und sie zu strafen, so weit es die Gerechtigkeit rathsam finde, wenn sie ihre Irrthümer zu widerrufen sich hartnäckig weigern, oder im Vertrauen auf das sichere Geleit an den Ort des Gerichts kommen, wohin sie sonst nicht kommen würden: auch habe derjenige, welcher ein solches Versprechen gemacht, keine Verbindlichkeit mehr, wenn er gethan, was an ihm liegt. — Ferner (Sess. VIII.) erklärt sie Wicliff als Keßer und verordnet, seine Gebeine, wenn man sie von andern unterscheiden könne, auszugraben und aus dem Kirchhof zu werfen (procul ab ecclesiae sepultura jactari secundum canonicas et legitimas sanctiones).

Die Synode zu Sens (J. 1528) befiehlt (Can. 32) den Diöcesanbischöfen, fleißig die Pfarreien zu visitiren, wo sie

hören, daß Ketzer wohnen, und zu ihrer Ausrottung nach Kräften mitzuwirken.

Ketzerei.

In dem zwanzigsten Canon des Concils im Lateran (J. 649) werden alle Diejenigen in Ewigkeit verdammt, welche Neuerungen im kirchlichen Glauben vornehmen, und Ketzereien befördern, und dabei bis an ihr Ende verharren. —

Die Synode im Trullus (J. 692) giebt im fünf und neunzigsten Canon Aufschlüsse über die Aufnahme der Ketzer in die Gemeinschaft der Rechtgläubigen. Die Arianer, Macedonianer, Novatianer, Katharer, Quatuordecimaner und Apollinaristen müßten ihr Glaubensbekenntniß überreichen, alle Ketzerei verfluchen, und würden dann an der Stirne, den Augen, Nasen, Mund und Ohren gesalbt mit den Worten: „Siegel der Gabe des hl. Geistes.“ Die Paulinianer müßten wieder getauft werden; die Eunomianer und Montanisten, welche man hier Phryger und Sabellianer nenne, und vorzüglich die aus Gallatien kämen, würden als Heiden angesehen. Am ersten Tage mache man sie zu Christen, den zweiten zu Catechumenen, den dritten würden sie unter dreimaliger Anhauchung in das Gesicht und in die Ohren beschwört, dürften in der Kirche bleiben, die Schrift anhören und endlich würden sie getauft. Die Manichäer, Valentianer und Marcionisten nebst ähnlichen Ketzern würden nach Ueberreichung ihres Glaubensbekenntnisses und Verfluchung ihrer Ketzerei und des Nestorius, Eutyches und Dioscur und Severus und der übrigen Häuptern solcher Ketzereien und ihrer Anhänger der hl. Gemeinschaft theilhaftig. —

Kirche.

Wenn Jemand lehren sollte, das Haus Gottes sey zu verachten, und die darin gehaltenen Versammlungen, der sey verflucht. Conc. zu Gangra (circa J. 350) Can. 5.

Wenn Jemand außer der Kirche Separat-Versammlungen anstellt, und kirchliche Handlungen ohne Beiseyn eines vom Bischofe aufgestellten Presbyters vornimmt, der sey verflucht. Dass. Conc. Can. 6.

Wenn Jemand die freiwilligen Gaben von Früchten, welche sonst immer der Kirche gegeben worden, für sich behält, oder ohne Vorwissen des Bischofs vertheilt, der sey verflucht. Dass. Conc. Can. 7 u. 8.

Die Synode zu Antiochien (J. 341) verordnet (Can. 5), daß ein Aeltester oder Diacon, der sich von der Kirche absondern, Separatversammlungen halten und einen Altar aufrichten würde, ohne den wiederholten Abmahnungen seines Bischofs zu gehorchen, auch auf immer abgesetzt und wenn er Unruhe in der Kirche erregen würde, durch die weltliche Obrigkeit als Aufrührer gestraft werden sollte. —

Die Synode in Irland (J. 450) verordnet (Can. 23), daß kein Presbyter in einer nicht consecrirten Kirche opfern (non offerat) dürfe.

Die Synode zu Agde (J. 506) verordnet (Can. 26): Wenn Jemand von den Clerikern die Documente, wodurch der Besitz einer Kirche unterstützt wird, zu unterdrücken oder abzuläugnen oder den Gegnern auszuliefern sich erkühnt, so muß er allen Schaden, der durch Abwesenheit solcher Documente der Kirche erwachsen ist, aus eigenem Vermögen ersetzen und wird noch dazu mit dem Banne bestraft. Gleiches versteht sich auch von kirchlichen Instrumenten.

Die Synode zu Braga (J. 572) verordnet (Can. 6): Wenn Jemand eine Kirche nicht aus Andacht, sondern aus Gewinnsucht baut, um das von dem Volke gesammelte Opfer mit den Clerikern zu theilen, so darf kein Bischof eine solche Kirche consecriren.

Die Synode zu Berghamsted (J. 697) verordnet (Can. 1): die Kirche soll frei seyn; ihre Gerichte und Einkünfte genießen. Für den König soll gebetet und seinen Befehlen nicht aus zwingender Noth sondern freiwillig gehorcht werden.

Die Synode zu Verneuil (J. 755) verordnet (C. 19), die Immunitäten der Kirchen zu bewahren. — Dieselbe Verordnung gab (Can. 6) die Synode zu Metz (J. 753). —

Die Synode zu Celchid (J. 787) verordnet (Can. 8), daß die alte von dem heiligen römischen Sitze den Kirchen ertheilten Privilegien erhalten werden sollten. Diejenigen aber, die man blos schlechten Menschen zu gefallen gegen die kanonischen Einrichtungen verfaßt habe, sollen vernichtet werden (avellantur).

Die Synode zu Celchid (J. 787) verordnet (Can. 14), daß der Kirche kein ungerechter und größerer Tribut auferlegt werden solle, als das römische Gesetz und die alte Gewohnheit früherer Kaiser, Könige und Fürsten ausspreche.

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) verordnet (C. 26), daß diejenigen, welche Besitzungen (beneficia) von der Kirche hätten, dieselbe auch repariren lassen sollen. Wer Holz oder

Ziegelsteine von einer Kirche sich angeeignet, müsse sie wieder zurückgeben. —

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 25), daß der, welcher eine Besitzung (beneficium) von Kircheneigenthum hätte, auch zur Wiederherstellung oder selbst zur Erbauung der Kirchen einen Beytrag liefern müsse.

Die Synode zu Paris (J. 829) erklärt (Can. 2): die heilige allgemeine Kirche Gottes ist Ein Leib und ihr Haupt Christus; wer also durch unerlaubte Handlungen aus einem Gliede Christi sich zu einem Gliede des Teufels macht, wisse, daß er nicht in dem Leibe Christi, sondern in dem Leibe des Teufels sey; daher darf er nicht versäumen, mit dem Leibe Christi, von dem er durch teuflische List getrennt ist, sich wieder zu vereinigen, so lange ihm die Zeit der Buße winkt. — Der Leib der ganzen heiligen Kirche (Can. 3) ist in zwei Hauptpersonen getheilt, in die priesterliche und königliche. Daher schreibt Gelasius, Bischof des ehrwürdigen Sitzes zu Rom, an Kaiser Anastasius: Zwei sind es, durch welche diese Welt vorzüglich regiert wird, das geheiligte Ansehen der Bischöfe (pontificum) und die königliche Macht; darunter ist die Last der Priester um so schwerer, als sie auch für die Könige der Menschen vor dem göttlichen Richterstuhle Rechenschaft geben müssen. Auch Fulgentius schreibt: Was dieses Leben anbelangt, so ist in der Kirche Niemand vorzüglicher (potior) als der Bischof, und in der christlichen Welt Niemand erhabener als der Kaiser. —

Die Synode zu Worms (J. 868) verordnet (Can. 3), daß kein Bischof eine neu gegründete Kirche einweihen solle, wenn nicht vorher das Kirchengut (dos basilicae) durch eine Schenkungsurkunde gesichert wäre, denn es wäre große Verwegenheit, die Kirche wie ein Privathaus zu consecriren, ohne daß sie für Lichter und Unterhalt ihrer Diener versorgt wäre.

Die Synode zu Selgenstadt (J. 1022) verordnet (Can. 12), daß die Gebäude der Laien, welche an die Kirchen angebaut seyen (adjuncta sunt), weggenommen und nur die der Priester in dem Vorplatze (atrio) der Kirche stehen dürften.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) untersagt (Can. 14) die Wegnahme der Kirchenopfer durch Laien und jede Befestigung (incastellatio) und Unterjochung der Kirche durch Laien bei Strafe des Anathems. — Vgl. Schmidts Geschichte der Deutschen 5. Bd. „Incastellirung der Kirchen." —

Die Synode zu Avignon (J. 1209) verbietet (Can. 9) die Incastellirung der Kirchen bei Strafe der Excommunication und des Interdicts, es sey denn zur Abwehr der Heiden. —

Die Synode zu Nogaro (J. 1303) verordnet (C. 12), daß wenn eine noch nicht consecrirte, aber schon dem Gottesdienste geweihte Kirche durch Menschenblut oder Menschensaamen befleckt werde, oder durch Begräbniß von Excommunicirten, mit dem Interdicte Belegten, Ketzern, Schismatikern, Heiden oder Juden, und man die Gebeine nicht auseinander kennen und ausgraben könne, die Kirche von dem Bischofe blos durch Weihwasser gesegnet werden solle. Unterstehe sich aber ein geringerer Geistlicher eine solche Reconciliation vorzunehmen, so unterliege er auf der Stelle (eo ipso) dem kirchlichen Interdicte. — Bluturtheile sollen (Can. 13) in Kirchen nicht verhandelt werden.

Die Synode zu Sens (J. 1528) sagt, daß (Can. 1) außer der Kirche, wie außer der Arche Noa Niemand selig werden könne. Sie ist nicht nur die Braut, sondern auch das Haus Gottes, die Säule und Grundveste der Wahrheit. Sie ist Eine, heilig und unfehlbar, die weder von der Liebe noch von dem orthodoxen Glauben abweichen kann; wer ihr Ansehen verwirft, verläugnet Gott selber und ist ärger als ein Heide. Sie ist (Can. 2) nicht unsichtbar, denn was kann man Crasseres oder Unnützeres denken, als eine Kirche, die ganz verborgen und unergründlich wäre, deren Aelteste der Apostel ermahnt, über die ganze Heerde zu wachen, über welche der heilige Geist sie gesetzt habe, die Kirche Gottes zu regieren? Ist das eine unsichtbare Kirche, welche für Petrus im Kerker unaufhörlich betete? Sie besteht also nicht blos im Glauben und in inneren Gnadengaben, sondern in dem Bekenntnisse des Glaubens, und in der äußern und sichtbaren Theilnahme der Sacramente, und wer die Kirche unsichtbar nennt, hat nicht nur eine Ketzerei ausgesprochen, sondern den Brunnen aller Ketzereien gegraben. —

Kirchenbau.

Das Concil zu Merida (J. 666) befiehlt den Bischöfen, das zum Bau der Kirchen bestimmte Drittheil genau zu diesem Zwecke zu verwenden, und dasselbe keiner Pfarrkirche zu entziehen. Can. 16.

Das Concil zu Toledo XVI (693) verordnet (Can. 5), daß, wenn ein Bischof das Drittheil von den Pfarreien

einziehen wolle, er die Kirchen herstellen müsse. Außer diesem Drittheil dürfe er Nichts fordern. Mehrere Kirchen dürften nicht Einem Priester anvertraut werden, weil er allein den Dienst nicht versehen könne. Eine Kirche, die nicht unter zehn Leibeigene besitze, dürfe ihren eigenen Priester haben, die aber weniger als zehn besitze, müsse andern Kirchen zugetheilt werden. Ein Bischof, der dieser Verordnung zuwider handle, werde zwei Monate excommunicirt. —

Kirchenbuße.

Wenn eine Frau ihre Magd im Eifer so schlüge, daß sie den dritten Tag darauf unter Schmerzen und Qual stürbe, so kommt es darauf an, ob es mit Fleiß oder sonst durch Zufall geschehen ist. In jenem Falle kann sie nach sieben Jahren, in diesem nach fünf, doch bei bezeugter rechtschaffener Buße, und auf alle Fälle, wenn sie erkrankte, auch eher zur Communion gelassen werden. — Concil zu Elvira. J. 305. Can. 5. —

Wenn Jungfrauen ihren jungfräulichen Stand nicht bewahren, übrigens aber diejenigen zu Männern nehmen und behalten, welche sie geschwächt haben, sollen sie, da sie bloß die Verlobung übergangen haben, nach einem Jahre, ohne weiter dafür zu büßen, ausgesöhnt werden. Haben sie aber mit andern Männern zu thun gehabt, so kann man sie, weil sie gehuret haben, nach fünfjähriger Frist und gehöriger Büßung zur Communion lassen. — Dasselbe Conc. Can. 14.

Wenn einer von der katholischen Kirche zu den Ketzern übergeht, und wieder zurückkommt, so muß man ihn zur Buße kommen lassen, weil er seine Sünden erkannt. Zehn Jahre lang soll er büßen, und hernach kann man ihn wieder zur Communion lassen. Wenn sie aber Kinder mitgenommen haben, so müssen diese, weil sie nicht aus eigner Schuld gefehlt haben, ohne Anstand wieder aufgenommen werden. — Dasselbe Conc. Can. 22.

Die jungen Leute, welche nach dem Taufbekenntnisse Hurerei getrieben, mögen, wenn sie Weiber nehmen, nach gehöriger Buße, zur Communion gelassen werden. — Dasselbe Conc. Can. 31. —

Wenn einer in eine schwere Todsünde gerathen ist, soll er nicht bei einem Presbyter Buße thun, sondern bei dem Bischof. Bei dringender Schwäche sollen ihm die Presbyter oder Diaconi gleichwohl die Communion reichen, doch so, wenn es der Bischof befohlen hat. — Dasselbe Conc. Can. 32.

Wenn eine Wittfrau Unzucht treibt, die Person aber hernach zum Manne behält, so kann man sie nach fünfjähriger Bußzeit zur Communion wieder aussöhnen: heirathet sie aber einen Andern, so ist sie ihr schlechterdings nicht mehr zu ertheilen. Ist es ein Gläubiger, der sie nimmt, so soll sie erst nach zehn Jahren Bußfrist die Communion empfangen, wenn nicht gefährliche Krankheit die Sache zu beschleunigen veranlaßt. Dass. Conc. Can. 72.

Wenn sich Jemand als Diacon ordiniren läßt, und es findet sich in der Folge, daß er eine Todsünde begangen habe, so soll er, wofern er es selbst bekennt, nach dreijähriger ordnungsmäßiger Buße die Communion empfangen; wenn es aber von einem Andern entdeckt wird, so soll er fünf Jahre unter der Buße stehen, und hernach als ein Laie die Communion bekommen. Dasselbe Conc. Can. 76.

Wenn ein Gläubiger um Geld Bret spielet, so muß man ihn von der Communion ausschließen. Wenn er sich bessert und nachläßt, so mag er nach einem Jahr zur Communion ausgesöhnt werden. Dasselbe Conc. Can. 79.

Was solche betrifft, welche zu opfern gezwungen worden sind, und hernach in den Götzentempeln mitgegessen haben, wenn sie sich in festlichem freudigem Schmuck und Anzug haben dahin führen lassen, und ohne Unterschied hernach, was da war, mitgeschmauset; so sollen dergleichen Leute Ein Jahr bloße Zuhörer seyn, drei Jahre sich zu Boden werfen, zwei Jahre nur dem Gebete beiwohnen, und endlich zur Communion kommen. Conc. zu Ancyra J. 314. Can. 4. Die aber im Trauerkleide erschienen sind, und unter dem ganzen Essen geweint haben, sollen nach dreijähriger Bußzeit, ohne doch das Nachtmahl zu empfangen, aufgenommen werden. Wenn sie aber Nichts genossen haben, so haben sie nur zwei Jahre sich der Bußordnung zu unterwerfen, und alsdann sollen sie, doch ohne Abendmahl, aufgenommen werden, daß sie es vier Jahre nachher genießen. Uebrigens sollen die Bischöfe Macht haben, nachdem sich die Leute bei der Bekehrung anlassen, Gelindigkeit zu gebrauchen, oder auch eine längere Zeit zu setzen. Doch muß man vor Allem das vorher geführte und nachfolgende Leben untersuchen und die Gütigkeit darnach abmessen. — Dasselbe Conc. Can. 5.

Wegen derjenigen, welche durch bloße Drohungen von Strafen, Confiscation des Vermögens oder Landesverweisung sich haben schrecken und zu opfern bewegen lassen, bisher aber auf Buße und Bekehrung nicht bedacht gewesen sind, gleichwohl sich bei gegenwärtiger Kirchenversammlung deshalb mel-

den, und auf die Gedanken, sich zu bekehren, kommen; ist man übereingekommen, daß sie bis auf den großen Tag unter die Hörenden aufgenommen, nach dem dritten Jahre der Bußordnung unterworfen, nach zwei andern Jahren zu aller Gemeinschaft, das Abendmahl abgerechnet, zugelassen werden, also im Ganzen nach sechs Jahren zum Nachtmahl wieder kommen sollen. Wofern aber einige schon von dieser Kirchenversammlung zur Buße angenommen worden sind, so müssen die sechs Jahre von derselbigen Zeit an gerechnet werden. Doch wenn irgend woher dringende Gefahr entstünde, so kann man sie gleichwohl auch eher zur Communion annehmen. — Dasselbe. Can. 6.

Wer an heidnischen Festtagen an abgesonderten heidnischen Orten mitspeist, auch eigene Speisen bringt und ißt, der muß zwei Jahre unter die Büßenden und alsdann aufgenommen werden. Ob aber auch gleich zur Communion, das muß jeglicher Bischof nach dem sonst geführten Wandel des Büßenden entscheiden. Dasselbe. Can. 7.

Welche das zweite oder drittemal zu opfern genöthigt worden sind, sollen vier Jahre unter der Buße stehen: zwei Jahre hernach in die Gemeinschaft, doch ohne das Nachtmahl, zugelassen und im siebenten erst völlig aufgenommen werden. Dasselbe. Can. 8.

Welche hingegen nicht nur selbst abgefallen sind, sondern sich auch wider die Christen aufgemacht und sie zum Abfall genöthigt haben oder nöthigen lassen, sollen drei Jahre den Platz der Hörenden einnehmen, sechs Jahre unter die Büßenden gestellt, Ein Jahr zur Gemeinschaft, aber ohne das Abendmahl mit zu empfangen, zugelassen, daß zehn volle Jahre werden, bis sie dasselbe wieder empfangen. Doch muß man darneben während dieser ganzen Zeit auf ihren übrigen Wandel Acht haben. — Dasselbe. Can. 9.

Von solchen, die mit den Thieren Unzucht treiben. Die sich dieses Lasters vor dem zwanzigsten Jahre schuldig machen, müssen funfzehn Jahre unter den Büßenden seyn, bis sie zum gemeinschaftlichen Gebete gelangen. Hier harren sie fünf Jahre, bis sie endlich das Nachtmahl mit genießen. Doch kommt es immer dabei auf das Leben an, das sie während dieser Zeit führen. Wenn sie besagtes Laster öfters begehen, so müssen sie länger unter den Büßenden seyn. Wenn sie aber nach dem zwanzigsten Jahre und schon verheirathet darein verfallen, so müssen sie fünf und zwanzig Jahre unter den Büßenden zubringen, bis sie zur Gebetsgemeinschaft aufgenommen werden. Hernach, wenn sie noch fünf Jahre hier ausgehalten haben, dürfen sie erst unter die Communicanten kommen. Sollten sie

Weiber haben, und erst nach dem funfzigsten Jahre dergleichen thun, so sollen sie erst am Ende des Lebens der Gemeinschaft theilhaftig werden. — Dasselbe Concil. Can. 16.

Die bei einem solchen schändlichen Leben aussätzig werden, und andere anstecken, sollen, nach dem Befehle der Kirchenversammlung, nicht mit der übrigen Gemeinde beten. — Dasselbe. Can. 17.

Ein Ehebrecher soll erst in sieben Jahren wieder in die völlige Kirchengemeinschaft kommen, durch die vorher gewöhnlichen Stufen. — Dasselbe Conc. Can. 20.

Wegen der unzüchtigen Weibspersonen, welche ihre Geburt tödten oder abtreiben, ist zwar ehedem verordnet, daß sie bis ans Ende von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen seyn sollen. Man will aber jetzt gelinder mit ihnen verfahren und setzt ihnen nach den bestimmten Stufen eine zehnjährige Bußzeit an. — Dass. Can. 21.

Vorsätzliche Todtschläger müssen unter die Büßenden. Doch soll man man ihnen am Ende die Communion geben. Was aber unvorsätzliche Mörder sind, so ist zwar sonst der völlige Bußtermin auf sieben Jahre gesetzt, wir wollen aber künftig nach den gewöhnlichen Stufen nur fünf Jahre dazu bestimmt haben. Dass. Can. 22. Diesen Canon wiederholt (Can. 21) die Synode zu Epaon J. 517.

Welche nach heidnischer Art Wahrsagerei treiben, oder dergleichen Leute in ihre Häuser holen, durch Zauberei Etwas zu finden oder zu befreien, sollen fünf Jahre nach den gewöhnlichen Stufen büßen, und noch zwei Jahre beim Gebet, aber nicht bei dem Abendmahle seyn. Dass. Can. 23.

Wenn sich Jemand an eine Weibsperson verlobt, und ihre Schwester schändet, und doch die Verlobte heirathet, mit dem Erfolg, daß die Geschändete sich um das Leben bringt: so sollen alle, die davon gewußt haben, zehn Jahre nach den gewöhnlichen Graden dafür büßen. — Dass. Can. 24.

Die Synode zu Laodicea verordnet (Can. 2), daß jenen, welche verschiedene Sünden begangen, wieder der Eingang in die Gemeine eröffnet werden soll, wenn sie unter Gebet, Bekenntniß und Büßung eine vollkommene Besserung zeigen, und die ihnen, nach Beschaffenheit ihrer Vergehungen, vorgeschriebene Zeit der Büßung vollendet haben.

Diejenigen, welche, von der Gnade erweckt, voll aufflammenden Eifers die Gürtel (Zeichen des Soldatenstandes) abgelegt haben, nachher aber wieder zu ihrem eigenen Auswurfe, wie Hunde, zurückgekehrt sind, und sogar auch durch Bestechungen und Geschenke sich wieder in den Soldatenstand einzudrängen

gesucht haben, sollen drei Jahre blos Zuhörer seyn und zehn Jahre unter den Knieenden hinter der Kanzel bleiben. Doch muß man ihre Gesinnung und die Beschaffenheit ihrer Buße sorgfältig prüfen. Denn wenn sie mit Furcht und Thränen und Geduld in Gutesthun zeigen, daß sie sich in der That und nicht bloß zum Schein bekehren, so können sie nach der für die Hörer bestimmten Zeit an dem Gebete Theil haben, und es steht dem Bischofe außerdem frei, noch gelinder mit ihnen zu verfahren. Bezeugen sie sich aber gleichgültig, und meinen, das sey zum Beweise ihrer Buße genug, daß sie in die Kirche gehen, so sollen sie die ganze Zeit aushalten. Can. 12. Conc. zu Nicäa. J. 325.

Das dritte Concil zu Carthago (J. 397) bestimmte, daß der Bischof nach dem Verhältnisse der Sünden die Bußzeit bestimmen solle (Can. 31). Ein Presbyter dürfe ohne Rücksprache mit dem Bischofe einen Büßenden nicht aussöhnen, außer in dringender Noth und in Abwesenheit desselben. Weiß aber die ganze Gemeinde das Verbrechen des Büßenden, so soll man ihm vor dem Chor (ante absidem) die Hände auflegen (Can. 32). Schauspielern und Possenreissern und andern dergleichen Personen oder Apostaten, die sich bekehren, darf die Gnade der Versöhnung nicht abgeschlagen werden. (Can. 35.)

Die erste Synode zu Toledo (J. 400) verordnete (Can. 16): Eine gottgeweihte Frauensperson, welche einen Fehltritt gethan hat, soll in der Kirche nicht eher einen Platz haben, bis sie sich gebessert hat; alsdann soll sie nach einer Büßung von zehn Jahren wieder zur Kirchengemeinschaft gelangen. Ehe dieß letztere erfolgt ist, soll keine Christin, bei Strafe des Bannes, sie zu einer Mahlzeit bei sich annehmen. Ihr Verführer soll auf eben dieselbe Art büßen. Heirathet aber eine solche Person, so soll sie nur alsdann, wenn sie bei Lebzeiten ihres Mannes sich der Enthaltsamkeit befleißt, oder erst nach seinem Tode zur Kirchenbuße zugelassen werden. —

Die Synode zu Orange (J. 442) verordnet (Can. 3): Die Büßer, welche aus diesem Leibe abscheiden, dürfen ohne versöhnende Handauflegung das heil. Abendmahl als Wegzehrung erhalten. Ueberstehen sie aber die Todesgefahr, so kommen sie in die Reihe der Büßer zu stehen und erlangen nach den Zeichen genügender Bußfrüchte die gesetzliche Communion mit der versöhnenden Handauflegung. Clerikern (Can. 4), welche die Buße verlangen, darf sie nicht abgeschlagen werden.

Die Synode zu Arles (J. 452): Wer während der Kirchenbuße stirbt, darf nicht ohne Gemeinschaft bleiben, son-

dern man soll das Opfer für ihn annehmen (ablatio illius suscipiatur), weil er die Kirchenbuße in Ehren gehalten (Can. 12). Eine Frau, die Kirchenbuße thut, und nach ihres Mannes Tode einen andern zu heirathen sich unterfängt, oder verdächtigen Umgang mit einer fremden (extraneo) Mannsperson hat, soll mit ihm von der Kirchenschwelle abgewiesen werden. Dasselbe gilt auch von einem Manne, der Kirchenbuße übernommen hat (Can. 21). — Verheiratheten darf nur mit gegenseitiger Einwilligung Kirchenbuße auferlegt werden (Can. 22). Ferner wird (Can. 28. und 29) der 3te und 4te Canon der Synode zu Orange (J. 442) wiederholt.

Die Synode zu Angers (J. 453) verordnet, daß Allen der Weg zur Kirchenbuße offen stehen müsse, wenn sie sich bekehren und ihren Fehler bekennen wollen. Nach Verhältniß der Sünde kann ihnen der Bischof Verzeihung ertheilen. —

Die Synode zu Tours (J. 461) verordnet, daß wenn Büßende die Kirchenbuße wieder verlassen und, wie der Hund zu seinem Gespei, zu den weltlichen Vergnügungen zurückkehren, sie von der Communion der Kirche oder von dem Gastmahle der Gläubigen ausgeschlossen werden sollen (Can. 8). Denselben Canon wiederholt (Can. 3) die Synode zu Vannes (J. 465) und die Synode zu Orleans (J. 511) Can. 11. Ferner die Synode zu Epaon (J. 517) Can. 23. —

Die Synode zu Agde (J. 506) bestimmt (Can. 15) das Verfahren bei Ertheilung der Kirchenbuße: es soll nämlich der Priester den Büßenden die Hände auflegen und das Cilicium ertheilen (impositionem manuum et cilicium super caput a sacerdote consequantur). Wofern sie aber die Haare nicht abgelegt oder ihre Kleider nicht gewechselt, so soll man sie ausstoßen und nur nach würdiger Buße wieder aufnehmen. Jünglinge soll man wegen Altersgebrechlichkeit nicht so leicht zur Kirchenbuße lassen; aber Allen auf dem Todbette die hl. Wegzehrung nicht abschlagen. —

Die Synode zu Gerona (J. 517) verordnet (Can. 9), daß jene, welche von Krankheit niedergedrückt, die Segnung der Buße (die man für eine Wegzehrung halte) durch die Communion erhalten hätten und nachher besser geworden, ohne ihr Haupt öffentlich in der Kirche unter die Buße zu beugen, unter den Clerus aufgenommen werden dürften, wofern sie nur nicht verbotene Laster an sich hätten.

Die Synode zu Epaon (J. 517) verordnet (Can. 28): Wenn ein Bischof eher stirbt, als ein von ihm Verdammter die Absolution empfangen hat, so darf den Gebesserten oder Büßer der Nachfolger absolviren. —

Die Synode zu Orleans (J. 538) verordnet, daß man jungen Leuten, besonders verehelichten, außer mit Uebereinstimmung beider Theile, nicht so leicht den Segen der Buße ertheilen solle, und wer (Can. 25) diesen einmal empfangen und wieder weltlich sich kleide, unterliege der Excommunication bis zum Tode, wo man ihm die Wegzehrung reichen dürfe. —

Die Synode zu Barcellona (J. 540) verordnet (Can. 6. 7. 8), daß die Büßenden geschornen Hauptes im Religiosenkleide, mit Beten und Fasten die Zeit hinbringen, Gastmählern nicht beiwohnen, weltlichen Geschäften nicht obliegen sollen. Wer auf dem Krankenbette Pönitenz nachsuche und erhalte, müsse auch nach seiner Genesung Buße thun.

Die Synode zu Toledo (J. 589) verordnet (Can. 12), daß Jeder, der die Buße verlange, er sey gesund oder krank, zuerst geschoren werden oder in Asche und Cilicium sein Kleid wechseln müsse. Weiber aber müßten zuerst verschleiert werden, oder ihr Kleid wechseln.

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 26), daß derjenige, welcher eines öffentlichen Verbrechens überwiesen sey, auch öffentliche Buße thun müsse.

Die Synode zu Rheims (J. 813) erörterte (Can. 12) das Bußwesen, damit die Priester besser verstünden, wie sie die Sündenbekenntnisse aufnehmen (confessiones recipere) und die Buße nach der canonischen Satzung für die Büßer bestimmen (indicare) müßten. — Daher sollten (Can. 16) die Bischöfe und Priester prüfen (examinent), welches Urtheil sie über diejenigen zu fällen hätten, die ihre Sünden bekennten, und welche Zeit sie für die Buße festsetzen müßten. (Vgl. Conc. Calchut. ao. 787. Can. 20. Conc. Cloveshov. ao. 747. Can. 22.) Ferner befiehlt sie (Can. 31) den Unterschied zu beobachten zwischen öffentlichen Büßern und solchen, die insgeheim Buße thun müssen.

Die Synode zu Tours (J. 813) verordnet (Can. 22), daß Bischöfe und Priester mit Vorsicht verfahren sollen, wenn sie denen, welche ihnen ihre Vergehen bekennten, die Zeit der Enthaltsamkeit (abstinendi) vorschrieben, damit sie im Verhältnisse mit den Sünden stände. Daher habe es ihnen nothwendig geschienen, sich über den Gebrauch eines allgemeinen Pönitenzbuches (liber poenitentialis) aus der Vorzeit (antiquorum) zu verständigen. —

Die Synode zu Chalons (J. 813) beklagt sich (Can. 25), daß die Kirchenbuße und die Aussöhnung nach der alten Weise an den meisten Orten in Verfall käme. Man solle daher den Schutz des Kaisers zu Hülfe nehmen, damit der, wel-

cher ein öffentliches Vergehen sich zu Schulden kommen lasse, auch öffentliche Buße thue, nach der Vorschrift der Canones excommunicirt und wieder ausgesöhnt werde. —

Die Synode zu Pavia (J. 850) verordnet (Can. 7), daß die Priester in allen Städten strenge Aufsicht führen sollen, wie genau die Büßenden die ihnen auferlegte Enthaltsamkeit beobachteten und der Spendung des Almosens und andern Verzeihung der Sünden erwirkenden (promerentibus) guten Werken obliegen, und wie zerknirscht und traurig über ihre Sünden sie seyen, damit man nach Umständen die Zeit der Buße verlängern oder verkürzen könne. Die Wiederaussöhnung der Büßenden dürfe aber nicht von Priestern, sondern von Bischöfen geschehen, es sey denn, daß Jemand gefährlich krank sey. In Abwesenheit des Bischofs dürfe der Priester nur nach der Vorschrift desselben den Büßer wieder aussöhnen. — Ferner verordnet sie (Can. 12), daß diejenigen, welche öffentlich Kirchenbuße thun müßten, weder Kriegsdienste noch Staatsgeschäfte verwalten dürften, weil sie selber dem göttlichen Gerichte verfallen wären. Doch könnten sie ihre Privatgeschäfte versehen, wofern sie nicht etwa vor Gewissensbissen auch diese zu besorgen unfähig wären. Wer aber sich der Kirchenbuße nicht unterziehen wolle, müsse als faules Glied von dem Körper der Kirche abgeschnitten werden; er habe keinen Antheil an Gesetz, Sitte und Amtsverbindung (collegii), erlange auch im Tode nicht das hl. Abendmahl und nach dem Tode werde nicht seiner im Gebete erwähnt (inter defunctos fideles commemoratio non fit), doch dürfe Niemand ohne des Metropoliten Gutachten und Zustimmung aller Provinzialbischöfe mit dem Anathem belegt werden. —

Die Synode zu Worms (J. 868) bestimmt (Can. 26) *): Wer einen Priester absichtlich tödtet (morti tradiderit), soll kein Fleisch essen, keinen Wein trinken, alle Tage (Fest- und Sonntage ausgenommen) bis gegen Abend fasten, keine Waffen anrühren, nicht fahren, sondern zu Fuß gehen, fünf Jahre lang die Kirche nicht mehr betreten, sondern vor der Thüre stehen bleiben und Gott bitten, daß seine Schuld abgewaschen werde. Nach fünf Jahren darf er zwar in die Kirche, aber noch nicht das Abendmahl genießen, sondern nur unter den Zuhörern (audientes) stehen oder sitzen. Ist das zehnte Jahr vorüber, so darf er das Abendmahl empfangen und reiten; aber alles Uebrige

---

*) Dieselbe Verordnung wiederholt die Synode zu Mainz J. 888. Can. 16.

soll er beobachten und dreimal in der Woche fasten, damit er desto vollkommener zum Gipfel der Reinigung gelangen möge. — Wer (Can. 27) einen Heiden aus Groll oder Habsucht tödtet, muß als Mörder büßen. — Tödtet aber (Can. 28) Jemand im Wahnsinne einen Menschen, so kann man ihm eine geringere Buße auflegen, als dem der bei Vernunft ist. — Oft (Can. 29) ereignet es sich, daß Einer von einem Baume erschlagen wird, den ein Anderer fällt. Ist dieß absichtlich oder durch Nachlässigkeit des Fällenden geschehen, so muß er als Menschenmörder Buße thun; geschah es aber durch Zufall, so darf der Holzhauer keinem Mörder gleich geachtet werden. Ein Vater- und Brudermörder (Can. 30) sollen ein Jahr vor der Kirchthüre unter Gebet stehen bleiben. Nach einem Jahre darf er in der Kirche unter den Zuhörern stehen und dann mit Ende des Jahres darf er, wenn er bußfertig ist, den Leib und das Blut des Herrn empfangen; Fleisch aber sein ganzes Leben hindurch nicht essen und bis neun Uhr Morgens täglich, die Sonn- und Festtage ausgenommen, muß er fasten; drei Tage in der Woche von Wein, Honigwasser (medone) und Meth (cervisia mellita) sich enthalten, darf keine Waffen anrühren und tragen, außer gegen die Heiden, nicht fahren, sondern nur zu Fuß gehen. Die Zeit dieser Buße hat der Bischof zu bestimmen. Von ihren Weibern brauchen sie sich nicht zu enthalten und sind sie unverheirathet, so dürfen sie eine Frau nehmen, damit sie nicht in Hurerei fallen, und am Ende des Lebens, wenn sie vor Vollendung der zwei Bußjahre sterben, darf man ihnen die Wegzehrung nicht abschlagen. — Wenn (Can. 38) Jemand einen Sclaven, der Etwas verbrochen hat, das ihn des Todes schuldig macht, ohne Vorwissen der Richter tödtet, so soll er zwei Jahre Kirchenbuße thun. Hat (Can. 39) eine Frau aus wüthender Eifersucht (furore zeli) ihre Magd so geschlagen, daß sie nach drei Tagen den Geist aushaucht, so soll sie sieben Jahre Buße thun, wenn es absichtlich, aber nur fünf Jahre, wenn es durch Zufall geschehen ist. Hat (Can. 44) ein Weib Ehebruch begangen, oder hat der Mann ein fremdes Weib überfallen (irruerit), so sollen sie sieben Jahre Buße thun.

Die Synode zu Tribur im jetzigen Darmstädtischen (J. 895) gesteht zwar (Can. 54), daß ein vorsätzlicher Todtschläger nach der Verordnung der Ancyranischen Kirchenversammlung bis zum Ende seines Lebens Buße thun sollte. Wir aber, fahren die Bischöfe fort, die wir Hirten der Schafe Christi sind, halten es nach der Beschaffenheit und Schwäche der Menschen zu dieser Zeit für gut und nützlich, solchen Mör-

dern durch die Vorschrift einer allgemeinen Synode ein Maaß der Züchtigung und eine bestimmte Zeit der Buße zu setzen, damit ihnen die Länge nicht Ekel erwecke, sondern in einer geschwindern Uebung das heilsame Werk vollbracht werde. Ein vorsätzlicher Mörder soll daher (Can. 55) vierzig Tage lang von dem Eingange in die Kirche ausgeschlossen seyn, in dieser Zeit nur Brod, Salz und Wasser genießen, mit bloßen Füßen gehen, keine leinene Kleider, als um die Hüften, auch keine Waffen tragen; nicht fahren und mit seiner Frau nicht ehelich umgehen, auch mit keinem andern Christen, nicht einmal mit einem Büßenden einigen Umgang haben. Nach diesen vierzig Tagen (Can. 56) soll er noch ein Jahr lang außerhalb der Kirche bleiben, sich des Fleisches, Käses, Weines und Meths enthalten, ausgenommen an Sonn- und Festtagen, wenn er aber gegen den Feind steht, oder auf einer langen Reise begriffen oder krank ist, alsdann soll es ihm erlaubt seyn, am Dienstag, Donnerstag und Samstag jeder Woche mit einem Pfennige sich dergestalt loszukaufen, daß er eines von jenen verbotenen Nahrungsmitteln gebrauchen dürfe. Das zweite (Can. 57) und dritte Jahr soll er eben so Buße thun, außer daß er sich die drei genannten Tage überall zu Hause oder auf der Reise loskaufen kann. Das vierte, fünfte und sechste Jahr (Can. 58) soll er eben so beobachten, und jedesmal drei Quadragesimen fasten; die eine vor Ostern, wo er sich von Käse, Fischen, Wein und Meth zu enthalten hat, die andere vor dem Feste Johannes des Täufers. Sind aber vor diesem Feste die vierzig Tage nicht vollzählig, so müssen sie nachher ergänzt werden. Die dritte vor Weihnachten, wo er sich von allen obigen Gegenständen zu enthalten hat. Und während dieser vier Jahre darf er am Dienstag, Donnerstag und Samstag essen und trinken was ihm beliebt, und am Montag und Mittwoch kann er sich um einen Pfennig loskaufen. Den Freitag aber muß er genau beobachten. Sind diese sieben Jahre vorüber, so kann man ihn aussöhnen und zum heiligen Abendmahle lassen. —

Die Synode zu Nantes (J. 800 beiläufig) schreibt (Can. 13) dreijährige Kirchenbuße für die Unzucht einer ledigen Person vor. Wenn (Can. 14) eine ledige Person mit einer verheiratheten Unzucht treibt, so muß die erstere fünf Jahre, letztere sieben Jahre Kirchenbuße thun. Für einen freiwilligen Mord (Can. 17) soll ein Laie fünf Jahre von dem gemeinschaftlichen Gebete ausgeschlossen werden, und dann erst wieder Antheil an dem Gebete haben, aber erst nach vierzehn Jahren wieder zum Abendmahle gelassen werden. Für einen

zufälligen Mord (Can. 18) soll er vierzig Tage in Wasser und Brod Buße thun; hierauf zwei Jahre von dem Gebete ausgeschlossen und endlich nach fünf Jahren erst wieder zum Abendmahl gelassen werden.

Die Synode zu Rouen (J. 1050) verbietet (Can. 18), die Büßenden aus Habsucht allzusehr zu bedrücken oder zu erleichtern.

Die Synode zu Coyanza (J. 1050) verordnet (Can. 4), daß man alle Ehebrecher, Blutschänder, Diebe, Mörder, Uebelthäter (maleficos) und die sich mit Thieren verunreinigen, zur Kirchenbuße anhalten solle.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1563) verordnet (Sess. XXIV c. 8 de reform.), daß öffentliche Sünder auch öffentliche Buße thun sollen, wofern der Bischof dieselbe nicht lieber in eine geheime umwandeln will, so fern er es ersprießlicher achtet. Ferner soll an allen Cathedralkirchen ein Pönitentiarius angestellt werden, welcher Magister, Doctor oder Licentiat in der Gottesgelahrtheit oder dem canonischen Rechte und vierzig Jahr alt seyn soll.

Kirchengut.

Der Bischof muß über alles kirchliche Vermögen die Aufsicht haben, und dasselbe wie vor Gottes Angesicht verwalten. Er soll sich aber weder selbst Etwas davon zueignen, noch seinen Verwandten, was Gottes ist, verschenken. Sind es Arme, so reiche man ihnen als Armen: allein er zerstreue die Güter der Kirche nicht unter diesem Vorwande. Apost. Can. 37 al. 38.

Man muß wissen, was dem Bischofe als Eigenthum gehört, wenn er anders eigenes Vermögen hat, und was hingegen dem Herrn zuständig ist, damit der Bischof, wenn er stirbt, ungebundene Hände habe, das Seinige, wem und wie er will, zu hinterlassen. Man muß nicht unter dem Vorwande des Kirchenvermögens, was des Bischofs ist, wegnehmen, der allenfalls Weib oder Kinder, oder doch Verwandte und Dienstboten hat. Es ist bei Gott und Menschen billig, daß weder die Kirche durch Ungewißheit des bischöflichen Eigenthums einigen Schaden leide, noch der Bischof oder seine Verwandten über den Besitzungen der Kirche vernachtheiligt oder in Händel verwickelt, und er noch nach seinem Tode verlästert werde. Apost. Can. 39 al. 40.

Uebrigens verordnen wir, daß der Bischof über das Vermögen der Kirche zu sprechen habe. Denn da man ihm die

theuern Menschenseelen anvertraut, so muß er noch vielmehr über das Geld der Kirche zu gebieten haben, daß er Alles frei anordnen, und den Dürftigen durch die Presbyter und Diaconen mit Furcht Gottes und mit aller Ehrlichkeit an die Hand gehen möge. Er darf wohl auch selbst für sich, nämlich für seine unvermeidlichen Bedürfnisse, wenn er Etwas nöthig hat, und für die Christen, die als Fremdlinge und Gäste kommen, nehmen, und in diesen Dingen soll er Nichts ermangeln lassen. Das Gesetz Gottes hat es verordnet, daß die am Altare dienen, auch von dem Altare unterhalten werden sollten; wie denn auch kein Soldat auf eignen Sold wider den Feind die Waffen ergreift. — Apost. Can. 40 al. 41.

Wenn die Presbyter Etwas, das zur Kirche gehört, da kein Bischof da war, verkauft haben, soll es wieder zur Kirche gezogen werden. Der Bischof aber soll entscheiden, ob man den Werth dafür nehmen soll oder nicht; weil öfter die Einkünfte aus dem Verkauften den gegebenen Werth übersteigen. — Conc. zu Ancyra J. 314. Can. 15.

Die Synode zu Antiochien (J. 341) verordnet (Can. 24. 25): Die Kirchengüter sollen mit gewissenhafter Treue von dem Bischof dergestalt verwaltet werden, daß die Aeltesten und Diaconen genau wissen, was der Kirche und was dem Bischof eigenthümlich zugehöre. Dieser aber soll zwar von den Kirchengütern den dürftigen Christen mittheilen, auch wohl selbst davon nehmen, wenn er solches schlechterdings zu seinem Unterhalte oder zur Ausübung der Gastfreiheit bedarf, allein es soll ihm nicht gestattet seyn, sie nach Gefallen zu seinem eigenen Nutzen zu verwenden, oder sie seinen Hausgenossen, Anverwandten, Brüdern und Söhnen zum willkührlichen Gebrauche zu überlassen.

Die dritte Synode zu Carthago (J. 397) verordnet (Can. 49), daß alle Bischöfe, Aelteste und Diaconen, so wie alle Cleriker, welche ohne Vermögen zu besitzen ordinirt werden, und zur Zeit ihrer Amtsführung Besitzungen an sich gebracht, des Eingriffes in das Kircheneigenthum schuldig seyn sollten, wenn sie dieselben nicht für das Beste der Kirche verwendeten. Nur mit dem, was sie durch fremde Freigebigkeit oder durch Verwandtschaft erhalten hätten, könnten sie nach Belieben schalten.

Die Synode zu Chalcedon (J. 451) verordnete (Can. 26): Da wir hören, daß einige Bischöfe keine eigene Verwaltung über das Kirchengut haben, so werden hiermit alle Bischöfe angewiesen, jedesmal aus ihrer eigenen Geistlichkeit einen Mann dazu zu bestellen, daß er dasselbe nach ihrem

Gutheißen administrire. Denn man muß Zeugen haben, wie das Kirchenvermögen angewendet worden ist, damit es nicht verschwendet, und dem bischöflichen Namen keine üble Nachrede zugezogen werde. Wer dagegen handelt, verfällt in Kirchenstrafe. —

Die Synode zu Rom (J. 502) machte (Can. 6—8), sehr scharfe Verordnungen wider alle Veräußerungen von Kirchengütern; Bann und Absetzung wurden nicht nur den daran Theil nehmenden Clerikern, sondern jener auch denen gedroht, welche solche Güter übernehmen würden. —

Die Synode zu Agde (J. 506) befahl nicht nur (C. 6), daß die Bischöfe Dasjenige, was ihnen ein Fremder schenken würde, weil er es nicht zu ihrem Vortheil, wohl aber zum Heil (redemtione) seiner Seele gethan hätte, auch ganz der Kirche überlassen sollten; sondern auch (C. 7), daß kein Bischof die Landhäuser, Leibeigenen oder Gefäße der Kirche verkaufen oder sonst Andern zuwenden sollte. Es werden dieß Dinge genannt, von denen die Armen leben, allein darunter wird offenbar auch der Clerus gerechnet. Sollte jedoch eine Nothwendigkeit eintreten, dieses zu thun, so soll es nicht ohne den Rath und die Unterschrift von zwei oder drei benachbarten Bischöfen geschehen. Nur wird dem Bischof erlaubt, wohlverdiente Leibeigene der Kirche mit der Einschränkung in Freiheit zu setzen, daß er ihnen kein Grundstück schenke, das mehr als zwanzig Goldstücke werth sey. — Cleriker (Can. 4), oder weltliche Personen, welche Schenkungen oder Erbschaften an die Kirche für sich zurückbehalten, oder sich für berechtigt halten, das was sie der Kirche geschenkt, wieder zurückzunehmen, werden als Armenmörder (necatores pauperum) excommunicirt, bis sie Rückerstattung leisten. — Ferner wird (Can. 22) den Presbytern und Clerikern der Verkauf oder das Verschenken eines Kirchenguts verboten. — Kleine Aeckerlein oder Weinberglein, die der Kirche nicht viel nützen, darf der Bischof für sich allein ohne Beiziehung seiner Mitbrüder veräußern (distrahere), Can. 45. Kein Cleriker (C. 59) könne Etwas durch Verjährung zum Eigenthume machen, was er lange Zeit durch Schenkung von der Kirche besitze. Vgl. C. 49. 53. 54.

Die Synode zu Orleans (J. 511) bestimmt (Can. 5), daß Alles, was der Kirche geschenkt werde, auf Reparatur derselben, Unterhalt der Geistlichen und Armen, oder Auslösung der Gefangenen zu verwenden sey. Hat (Can. 23) ein Bischof aus Gefälligkeit an Geistliche oder Mönche Weinberge oder Aecker auf einige Zeit verlehnt, so findet auch nach langem Zeitraume keine Verjährung statt. —

Die Synode zu Epaon (J. 517) verordnet (Can. 8): Was ein Presbyter während des Besitzes einer Pfarrei erkauft hat, darüber soll er im Namen der Kirche ein Instrument abfassen (scripturam faciat), widrigenfalls die Kirche, wo er angestellt ward, verlassen. Desgleichen soll auch von den Verkäufen, welche die Aebte unternehmen, die Form eingehalten werden, so daß Alles, was ohne Kenntniß der Bischöfe verkauft worden, in dessen Gewalt zurückfallen soll. Die den Mönchen geschenkten Leibeigenen aber darf der Abt nicht entlassen; denn wir halten es für ungerecht, daß die Sclaven der Mönche in freier Muße leben, während die Mönche täglich arbeiten (rurale opus facientibus). — Kein Bischof soll (Can. 12) von dem Kirchengute ohne Mitwissen des Metropoliten Etwas verkaufen, aber ein nützlicher Tausch ist gestattet. — Hat ein Cleriker (Can. 14) Etwas von der Kirche, wo er diente, zum Geschenke bekommen, so muß er es wieder zurückgeben, wenn er beim höchsten Priesterthume (summum sacerdotium) einer andern Stadt angestellt wird. Was er durch giltige Instrumente als sein Eigenthum nachweisen kann, mag er behalten. — Cleriker können (Can. 18) zum Nachtheile der Kirche Nichts verjähren. Hat (Can. 17) ein Bischof in einem Testamente ein Legat von dem Kircheneigenthume gemacht, so gilt es nur, wenn er es aus seinem eigenen Vermögen (de juris proprii facultate) ergänzte (suppleverit).

Die Synode zu Ilerda (J. 524) verordnet (Can. 16), daß wenn ein Bischof stirbt, nicht seine Habe geplündert werden dürfe, wie es von vielen Clerikern geschehen sey (invadunt et abradunt). Sollte doch ein Geistlicher dieses Verbot übertreten, so treffe ihn das Anathem, und kaum die Fremden-Communion dürfe ihm ertheilt werden — cf. Dufresn. glossar. s. v. communio peregrina. — Dieselbe Verordnung wiederholt die Synode zu Valence J. 524. Can. 2.

Die Synode zu Toledo (J. 531) verordnet (Can. 4), daß Alles, was Geistliche nur von Seite der Kirche (de jure ecclesiae) besitzen, nach ihrem Tode wieder der Kirche zufallen müsse.

Die Synode zu Auvergne (J. 535) schließt Jeden von der Kirchengemeinschaft aus, der nur das Geringste von dem Kirchengute durch Regenten zu erlangen sucht; ein solcher Besitz wird für nichtig erklärt (Can. 5). Ferner gebietet sie (Can. 14) die Kirche auch nicht um das geringste Geschenk durch Betrug, Unterschrift, Zurückbehaltung und dergleichen zu bringen; der Uebertreter müsse aus der Gemeinschaft der katholischen Kirche gestoßen werden.

Das Concil zu Orleans (J. 538) schärft im zwölften Canon die früheren Kirchengesetze wegen des Verbotes der Veräußerung von Kirchengütern ein, und verbietet (Can. 22) die Besitznahme eines Kirchenguts von Seite der Geistlichen unter Androhung der Excommunication. —

Die Synode zu Orleans (J. 541) wiederholt gleichfalls (Can. 9) die Verbote wegen uncanonischer Veräußerung der Kirchengüter. Freigelassene, wenn sie die gehörige Zahl nicht überschreiten, darf ein Bischof aus Knechten (servis) machen, nur müssen sie im Kirchendienste (officio ecclesiae) bleiben. Vgl. Can. 11. 34. 36. Im 14ten Canon heißt es, was den Kirchen oder Bischöfen durch ein gerechtes und competentes Document hinterlassen worden, muß von den gesetzlichen Erben erhalten werden. Vgl. Can. 18. 19. — Will (Can. 25) ein Cleriker oder Laie mit Hintansetzung des Bischofs, unter dem Namen und Schutz eines Machthabers Kirchengüter zu besitzen suchen, so soll er zuerst zur Ordnung gewiesen werden, oder wenigstens das Urtheil des Bischofs (sacerdotis) erwarten, wie es die hl. Religion fordert. Beharrt er aber auf seinem Eingriffe mit Hartnäckigkeit, so muß er so lange excommunicirt werden, bis er Genugthuung geleistet. — Im 34ten Canon wird angeordnet, daß Derjenige, dem der Bischof auf Lebenslang den Besitz eines kirchlichen Landguts überlassen hat, die Vortheile des Genusses davon an Niemanden übertragen dürfe. —

Die Synode zu Orleans (J. 549) wiederholt (Can. 13 und 16) die Antastung des Kirchenguts, besonders dürfe sich (Can. 14) kein Bischof oder Cleriker von dem Gute einer fremden Kirche Etwas aneignen.

Die Synode zu Paris (J. 555) richtet den ersten Canon gegen jene, welche Kirchen delegirtes Eigenthum ungerechter Weise besitzen und zurückbehalten: Sie sollen von allen Kirchen excommunicirt werden. Auch der Schein königlicher Freigebigkeit entschuldige sie nicht. — Desgleichen soll (Can. 2) Niemand des Bischofs Habe confisciren, oder an sich zu reißen suchen, weil sie Eigenthum der Kirche ist. — Ein Bischof soll (Can. 3) eben so die Habe eines andern Bischofs nicht an sich ziehen.

Die Synode zu Braga (J. 563) verordnet (Can. 7), daß das Kirchengut (res eccl.) in vier gleiche Theile getheilt werden solle; den einen erhält der Bischof, den zweiten der Clerus, der dritte wird auf Reparatur oder Lichter in der Kirche verwendet, von dem vierten soll der Erzpriester oder Erzdiacon, welcher die Verwaltung führt, dem Bischofe Rechnung ablegen. —

Die Synode zu Tours (J. 567) wiederholt (C. 25), den ersten Canon der Synode zu Paris, bestimmt (Can. 24) daß, wenn Jemand über die liegenden Gründe und andere Besitzungen einer Kirche, eines Clerikers, oder Abts und Klosters herfiele, ihn zuerst ein Aeltester der Kirche abmahnen, und wenn dieses ohne Erfolg wäre, alle Brüder (vermuthlich die sämmlichen Bischöfe des Landes) schriftlich eben dieses thun sollten. Würde aber auch die dritte Ermahnung fruchtlos bleiben, so sollten sie gemeinschaftlich mit dem übrigen Clerus und den Aebten wider einen solchen Mörder der Armen den 108ten Psalm (eigentlich der 109te) hersagen, damit ihn die Flüche träfen, wie den Judas, der, besorgt für den Beutel, den Armen ihren Unterhalt entzog, und damit Derjenige, der zur Verachtung Gottes, der Kirche und der Bischöfe sich erkühnt, einen solchen Angriff zu thun, nicht allein aus der Kirchengemeinschaft geschlossen, sondern auch mit Bannflüchen beladen, sterbe. —

Die Synode zu Toledo (J. 589) verordnet (Can. 3), daß Niemand ohne Noth Kirchengüter veräußern solle; nur sey es (Can. 4) den Bischöfen erlaubt, aus einer ihrer Pfarrkirchen, mit Einwilligung einer Kirchenversammlung, ein Kloster zu machen, und demselben Etwas von den Kircheneinkünften zu schenken. — Die Kirchendotation (C. 19) bleibt in der Gewalt des ordinirten Bischofs.

Die Synode zu Narbonne (J. 589) verordnet (C. 8), daß jeder Cleriker, Subdiacon, Diacon, Presbyter, der ohne Wissen seines Bischofs Etwas von den Besitzungen der Kirche genommen oder unterschlagen habe, nicht nur zur Restitution gehalten seyn solle, sondern auch dort nicht mehr in der Kirche bleiben dürfe, wo er den Betrug begangen; er soll zwei Jahre Buße thun, und wenn er seine That beweint hat, zu seinem Amte zurückkehren. —

Die Synode zu Sevilla (J. 590) verordnet (Can. 1), daß der Bischof von dem Kirchengute Nichts verschenken oder verkaufen könne, eben so darf die Kirche ihre Leibeigenen wieder reclamiren, die er etwa seinen Verwandten gegeben.

Die Synode zu Paris (J. 615) schärft (Can. 6 und 7) die Unantastbarkeit des Kirchengutes ein.

Die Synode zu Rheims (J. 625 oder 630) verordnet (Can. 1), daß Alles, was man bittweise (per precatoriam) von der Kirche erlange, nie ein Eigenthum des Empfängers werden könne, und verbietet (Can. 13) weder die Leibeigenen der Kirche noch andere Besitzungen derselben zu verkaufen, auch erlaubt sie (C. 22) die Kirchengefäße nur alsdann zu zerbrechen,

wenn es zur Loskaufung von Gefangenen nöthig ist. — Fernier (Can. 10) spricht sie die Excommunication über jene aus, welche Vermächtnisse oder Schenkungen für Kirchen zurückbehalten, oder was sie Kirchen und Klöstern geschenkt, wieder zurücknehmen. — Auch verbietet sie (Can. 16) Jedermann ohne Unterschied des Standes, vor Eröffnung des bischöflichen Testamtes eine Habe, welche in den Gebäuden oder liegenden Gründen der Kirche sich finde, anzutasten. — Bischöfe (Can. 20) denen von Fremden (extraneis) Etwas entweder in Gemeinschaft mit der Kirche oder für sie allein hinterlassen oder geschenkt wird, dürfen dieses nicht als ihr (der Bischöfe) Eigenthum ansehen, denn wer Etwas schenkt, will nicht für den Vortheil des Priesters, sondern für sein Seelenheil darbringen; und ist es gerecht, daß der Bischof besitze, was der Kirche erlassen ward, so soll auch die Kirche haben, was dem Priester hinterlassen wird. Nur was als Fideicommiß entweder der Person des Priesters oder der Kirche hinterlassen wird, und einem Andern in der Folge Nutzen bringt, kann nicht unter das Kirchenvermögen gerechnet werden. — Greift ein Bischof (Can. 21) Eigenthum einer fremden Kirche an, oder will er sich dasselbe zueignen (usurpare), so muß er abgesetzt werden, wenn man ihn nicht excommuniciren kann.

Die Synode zu Toledo (J. 638) verordnet (Can. 15), daß Niemand das, was der Fürst oder andere Personen der Kirche geschenkt, und eingeräumt, antasten oder bestreiten dürfe, denn es sey eigentlich zum Unterhalte für die Armen bestimmt.

Niemand darf vor geschehener gerichtlicher Entscheidung Kirchengüter anfallen oder wegnehmen; wer dieß thut, wird für einen Todtschläger der Armen angesehen. — Conc. zu Chalons J. 650. Can. 6.

Das neunte Concil zu Toledo (J. 655) verbietet allen Geistlichen, sich von Kirchengütern, welche die Gläubigen spenden, Etwas zuzueignen. Can. 1.

Wenn ein Priester von den Kirchengütern Jemandem Etwas gegen eine Leistung (praestatio) einräumt, so muß in einem besondern Instrumente darüber der Grund dieser Leistung angegeben seyn. Dass. Conc. Can. 3.

Was der vorher arme Geistliche nach seiner Anstellung an sich gekauft hat, wird zwischen der Kirche und den Erben desselben in gleiche Theile getheilt. Was er aber auf anderem Wege, durch Dienstleistung u. d. gl. sich selber verdient hat, wird nicht als Kirchengut betrachtet. Dass. Conc. Can. 4.

Will ein Bischof ein Kloster in seiner Diöcese stiften, und von den Gütern seiner Kirche dotiren, so darf er ihm nur den

fünfzigsten Theil, einer zu stiftenden einfachen Kirche aber ohne Kloster, nur den hundertsten Theil davon zuwenden. — Dass. Conc. Can. 5.

Will der Bischof den dritten Theil des ihm zustehenden Kirchengutes einer Pfarrei der gedachten Kirche oder einer andern ihm beliebigen Kirche zuwenden, so mag er es thun, und es soll unwiderruflich seyn. Ebendas. Can. 6.

Hat ein Bischof oder sonst ein Geistlicher unerlaubter Weise Kirchengüter veräußert, so gilt während seiner Lebenszeit keine Verjährung gegen die Kirche, sondern erst nach seinem Tode beginnt sie. — Ebendas. Can. 8.

Wenn ein Bischof sehr viel von seinem Eigenthume der Kirche gegeben hat, so kann er auch seinen Freunden, Dienern oder Freigelassenen Etwas von den Gütern seiner Kirche schenken. — Conc. zu Merida J. 666. Can. 21.

Die Synode zu Dingolfing (J. 772) erlaubt (Can. 2), Güter an die Kirchen zu verschenken.

Die allgemeine Synode zu Nicäa (J. 787) verbietet bei Strafe der Absetzung (Can. 12) den Bischöfen das Schmälern der Einkünfte der Geistlichen und Klöster zum Vortheile der weltlichen Fürsten, und jede Aneignung geistlicher Besitzungen für letztere. —

Die Synode zu Rheims (J. 813) verordnet (Can. 37), daß, wenn Jemand durch Lügen oder Ränke Kirchengut als Precarie zu erlangen suchte, und nach erhaltener Precarie diese Lügen dem Kirchenvorstande zu Ohren kommen, die Kirche ihr Eigenthum ohne Widerspruch zurücknehmen könne. Wer aber sein Eigenthum durch gleiche Lügen der Kirche als Precarie übergeben hat, soll es gleichfalls wieder zurücknehmen. Vgl. Can. 36.

Die Synode zu Tours (J. 813) sagt (Can. 51), sie hätte fleißig nachgeforscht, ob es denn Leute gäbe, die behaupten könnten, daß sie von einem Geistlichen jener Habe beraubt würden, die ihr Vater, ihre Mutter oder Verwandten der Kirche Gottes gegeben und wieder als Precarie von den Vorständen der Kirche zurückfließen sollte. Aber es habe sich Niemand gefunden, der Klage hätte führen können, denn es schenke fast Niemand sein Eigenthum der Kirche, wofern er nicht von den Kirchengütern eben so viel als er geschenkt, oder wenigstens das Doppelte und Dreifache nutznießungsweise bekäme. — Die Erben hätten also die Wahl, wie sie die Güterabtretungen (traditiones) ihrer Verwandten erlangen wollten, wovon sie durch die Gesetze ausgeschlossen gewesen, sich dem Kirchenvor-

ständen zu empfehlen, und jene Erbschaft als Beneficium zu nehmen, um davon leben zu können. —

Die Synode zu Paris (J. 829) verbietet (Can. 15) den Priestern, gottgeweihte Gegenstände wie ihr Eigenthum zu betrachten und nach Belieben zu mannigfaltigem Gebrauche zu verwenden (retorquere). Die Bischöfe sollten daher (Can. 16) nur über jene Güter für ihre Verwandten Verfügung treffen können, welche sie vor Erlangung des Bischofthums oder während desselben durch Erbschaft an sich gebracht hätten. Auch dürfe (Can. 17) kein Bischof Kirchengut auf Rechte eines Andern übertragen. Jeder Bischof ist also ein verwegener Verkäufer des Kirchenguts, der aus Liebe, Freundschaft oder Furcht oder Geldgeiz (muneris) dasselbe vertauscht, und Vortheile hingiebt, Nachtheile aber und Schaden für die Kirche behält. — Auch sollten die Hirten der Kirche (Can. 18) das Kirchengut wohl besitzen, aber nicht von ihm besessen werden (possideri), nicht zu ihrem Vergnügen, sondern zur Ehre Gottes und dem Nutzen der Gläubigen verwenden.

Die Synode zu Diedenhofen (J. 844) — Theodonisvilla — verbietet, Kirchengut anzutasten, es sey denn, daß der Staat Unterstützung nöthig habe (Can. 4).

Die Synode zu Verneuil (J. 844) beklagt sich (Can. 12), daß das Kirchengut, welches Könige und andere Christen zur Gastfreundschaft, zur Auslösung der Gefangenen und zur Wiederherstellung der Tempel Gott gewidmet hätten, dem Genusse (usu) der Weltlichen anheimgefallen sey. Daher litten viele Diener Gottes Noth an Speise und Kleidung, die Armen erhielten nicht das gewöhnliche Almosen, die Fremden würden nicht gepflegt und die Gefangenen kämen um das Ihrige. Vieles Kirchengut besäßen die Weltlichen ganz, manches zum Theil und von manchen Landgütern suchten sie Erbschaften zu erlangen. Der König möge also jede Bitte der Weltlichen um Kirchengüter zurückweisen, die er nicht erfüllen dürfe; wolle er aber die Bischöfe, durch deren Mund Gott rede, verachten, so müßten sie nothgedrungen das, was ihres Amtes sey und sie so ungern thäten, in Erfüllung bringen.

Die Synode zu Meaux (J. 845) mahnt (Can. 42) den König, treue und thätige Sendgrafen (missi) im Reiche nachforschen zu lassen, wo überall Kirchengut durch Schleichwege und Unwissenheit Allodialgut der Laien geworden; denn jetzt könnte der König noch für sein Seelenheil sorgen, sonst dürfte es vielleicht zu spät seyn, wenn er wollte, aber den Schaden nicht mehr gut machen könnte. — Wer Kirchengut zurückhält (Can. 61), plündert und raubt, soll öffentliche Buße

thun. Will er das nicht und zwingt ihn die weltliche Behörde (potestas regia) nicht dazu, so soll er als Gottesräuber von aller kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden. —

Die Synode zu Mainz (J. 847) erklärt (Can. 6) den König als Beschützer des Kirchenguts und giebt (Can. 7) den Bischöfen die Aufsicht über dasselbe. Auch wiederholt sie die früheren Verordnungen über genaue Scheidung des Kirchengutes und des bischöflichen Privatvermögens (Can. 8). Ferner fordert sie (Can. 10) aus dem Kirchenzehent vier Theile zu machen; der eine gehöre dem Bischof, der zweite dem Clerus, der dritte den Armen, der vierte dem Kirchenbau.

Die Synode zu Valence (J. 855) excommunicirt (Can. 8) alle diejenigen, welche Kirchengüter angreifen; und wenn sie auch königliche Indulte vorschützten, blieben sie doch dem Spruche des Bischofs unterworfen, bis die Sache entschieden wäre.

Die Synode zu Toul (J. 860) verordnet (Can. 1), daß Jeder, der geopferte Früchte oder andere Gaben, die der Kirche dargebracht worden, sich aneigne und außer der Kirche für sich behalte, ohne Vorwissen des Bischofs, sammt dem Geber Anathem seyn soll und ewig verdammt, ausgeschlossen so lange er lebe, von der Gemeinschaft und dem Umgange der Gläubigen, getrennt von dem Leibe und Blute des Herrn, so daß er auch nicht am Ende seines Lebens das Abendmahl empfangen und in geweihter Erde unter den gewöhnlichen Ceremonien begraben werden dürfe. Begeht ein Cleriker einen solchen Gottesraub, so muß er Buße thun und das Geraubte dreifach oder vierfach der Kirche ersetzen. —

Die Synode zu Worms (J. 868) wiederholt (Can. 7), daß aus den Kircheneinkünften und dem Opfer der Gläubigen vier Theile gemacht werden sollen: der erste für den Bischof, erd zweite für die Cleriker, der dritte für die Armenund Fremden und der vierte für den Kirchenbau.

Die allgemeine Synode zu Constantinopel (J. 869) gebietet (Can. 15), daß Bischöfe durchaus Nichts von dem Kirchengute veräußern sollen, den Zweck der Auslösung von Gefangenen und der Armenunterstützung ausgenommen. Ferner verordnet sie (Can. 18), daß keine weltliche Macht der Kirche das wieder entziehen könne, was sie als Schenkung von Kaisern oder andern Gottesverehrern seit dreißig Jahren besessen habe. — Auch verbietet sie (Can. 23) den Bischöfen, Besitzungen fremder Kirchen anzugreifen.

Die Synode zu Pontion (J. 876) untersagt (Can. 10) jeden Angriff auf ein Kirchengut und was davon bisher durch

Trug und List verloren gegangen, müsse wieder zurückgegeben werden. —

Die Synode zu St. Macra oder Fismes (J. 881) erklärt Jeden für einen Mörder, der Kirchengut (pecunias ecclesiae) raubt, weil Petrus in seinem ersten Briefe sage: Wer seiner Mutter oder seinem Vater Etwas raubt, ist des Menschenmords theilhaftig. Nun aber sey Gott unser Vater, die Kirche aber unsere Mutter. — (Can. 5)

Die Synode zu Toulouse (J. 1056) verbietet (Can. 8) allen Laien, Kirchengüter zu ihrem Gebrauche zu verwenden; daher keine Abtei, kein Erzdiaconat, keine Probstei, kein Presbyteriat u. d. gl. zu ihrem Vortheile zurückzubehalten bei Strafe der Excommunication.

Die Synode zu Tours (J. 1060) verordnet, daß jeden Laien das Anathem treffen solle, der Etwas von dem Opfer und Almosen der Kirche verkaufe oder Andern verleihe (Can. 8).

Die Synode zu Nimes (J. 1096) verordnet (Can. 6), daß Laien Opfer und Kirchenzehenten nicht zurückhalten, desgleichen daß (Can. 7) Niemand Kirchengüter erblich besitzen solle. Auch wird (Can. 14) untersagt, ein der Kirche verliehenes Gut (beneficium) wieder zurückzunehmen. —

Die Synode zu Rom (J. 1099) verordnet (Can. 15), daß kein Laie seine Zehnten oder eine Kirche oder sonst kirchliche Rechte ohne Zustimmung des Bischofs oder römischen Papstes den Klöstern oder Canonikern darbringen dürfe. Wenn aber der Bischof aus Gottlosigkeit oder Habsucht nicht einstimmen will, so soll man es dem römischen Papste melden, und dann kann mit seiner Erlaubniß die Schenkung geschehen. — Kein Abt (Can. 16), kein Kirchenvorsteher kann das, was der Kirche zusteht (juris sunt ecclesiastici) von Laien empfangen, ohne des Bischofs Einwilligung.

Die Synode zu Toulouse (J. 1119) verordnet (Can. 7), daß Niemand dem Bischofe den vierten Theil der Opfer nehmen dürfe.

Die Synode zu Rheims (J. 1119) schleudert (Can. 3) das Anathem über Alle, welche Kirchengut an sich rissen.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) verbietet (Can. 4), unter der Strafe des Gottesraubes, den Fürsten und andern Laien sich weder eine Vertheilung noch eine Schenkung von Kirchengütern anzumaßen. — Ferner schleudert sie (Can. 20) das Anathem gegen Jene, welche den Kirchen, ihren Gütern und Personen Verdrießlichkeiten verursachten.

Die Synode in Dalmatien (J. 1199) excommunicirt

(Can. 9) alle Jene, welche Kirchenschätze ungerechter Weise zurückbehalten, so lange bis sie Ersatz leisten.

Die Synode zu Bourdeaux (J. 1255) verordnet (Can. 6), die Einkünfte der Kirchen in den Missalen zu verzeichnen und von dem Kirchengute Nichts zu veräußern. —

Die Synode zu Rennes (J. 1273) legt die Excommunication (ipso facto) auf Jeden, der sich an Kirchengütern vergreife.

Die allgemeine Synode zu Lyon (J. 1274) verbietet (Can. 22) allen Prälaten, die ihnen anvertrauten Kirchen, deren Güter und Rechte den Laien zu unterwerfen, ohne Beistimmung ihres Capitels und specielle Erlaubniß des apostolischen Stuhles, und auf keine Weise diese Güter und Rechte zu veräußern. Alle Contrakte über solche Veräußerungen, und sollten sie auch durch einen Eidschwur geschützt seyn (vallatos), sind ungiltig, ohne die eben bemerkte Erlaubniß und Zustimmung. Prälaten, die dawider handeln, sollen drei Jahre lang von dem Genusse ihrer Pfründen suspendirt werden; Laien aber, welche die Prälaten oder Capitel zu dergleichen Unterwerfungen zwingen, sollen excommunicirt, auch im Nothfalle ihr Land mit dem Interdict belegt werden. —

Die Synode zu Avignon (J. 1279) verordnet (Can. 1), daß Jeder, welcher Kirchengüter und geistliche Besitzungen antastet, und nicht binnen drei Tagen Genugthuung leistet, auf der Stelle (ipso facto) dem Banne unterliegen soll, und bleibt er drei Tage lang in diesem Banne, so trifft jeden Ort, wo er sich aufhält, das Interdict. — Wer (Can. 2) Thiere, die der Kirche oder geistlichen Personen gehören, als Pfand oder Repressalie fortführt, unterliegt sammt seinen Helfershelfern der Excommunication auf der Stelle (ipso facto), und wird so lange in allen Kirchen beim Geläute der Glocken und brennenden Kerzen alle Sonn= und Festtage öffentlich als Gebannter verkündet, bis er Genugthuung geleistet. Alle Orte, wo dergleichen Güter aufgenommen werden, unterliegen dem Interdicte.

Die Synode zu Budynie (J. 1279) verordnet (Can. 36), die geistlichen Güter nicht zu veräußern ohne Erlaubniß des apostolischen Stuhles und des Metropoliten.

Die Synode zu Cöln (J. 1280) verbietet (Can. 12) bei Strafe der Excommunication alle Veräußerung und Besitznahme von Kirchengütern. —

Die Synode zu Würzburg (J. 1287) schleudert (Can. 20) das Anathem gegen Alle, welche Kirchengut angreifen und

in Besitz nehmen. — Besonders (Can. 22) die Kirchenvögte (advocati ecclesiarum) plünderten das Kirchengut, und wenn ein Kirchenvogt vier oder noch mehr Söhne habe, so glaubten sich alle zur Plünderung der Kirchengüter berufen.

Die Synode zu Avignon (J. 1326) wiederholt (Can. 11. 12. 13. 15.) die bekannten strengen Gesetze gegen Jene, welche sich an Kirchengut oder Eigenthum der Geistlichen vergreifen.

Die Synode zu Lambeth (J. 1330) verordnet (Can. 8), von Kirchengütern kein Haus auf den Grund eines Laien (in laico feodo) zu erbauen, (Can. 7) Kirchengefäße und Ornamente nicht an Juden oder Christen zu verpfänden oder zu verkaufen.

Gegen die Veräußerung der Kirchen- und Klostergüter eifert das Concil zu Freising (J. 1440). Alles, was zum Bau der Kirche, zu Kerzen oder anderm Zwecke zusammengeschossen wird, soll fleißig gesammelt und aufbewahrt werden. Zu diesem Gelde sollen der Pfarrer und zwei seiner Untergebenen, jeder einen besondern Schlüssel haben, und dem Decan muß über die Verwendung solcher Gelder jährlich Rechnung abgelegt werden. — Kein Geistlicher oder Weltlicher soll die Güter eines verstorbenen Clerikers oder einer vacanten Kirche unter was immer für einem Vorwande an sich reißen. Wer dagegen handelt, soll kein kirchliches Begräbniß erhalten, und bei seinen Lebzeiten mit seiner ganzen Familie von dem Eintritte in die Kirche ausgeschlossen werden. — Can. 9.

Kirchenpatron.

Die Synode zu Avignon (J. 1209) befiehlt (Can. 14), daß die Patronen binnen sechs Monaten nach Erledigung einer Kirche ein taugliches Subject präsentiren sollen. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verordnet (Can. 32), die tadelhafte Gewohnheit abzustellen, daß nämlich die Kirchenpatronen die Einkünfte der Kirche sich ganz zueignen, und den zum Dienste derselben Kirche bestimmten Priestern einen so kleinen Theil übrig lassen, daß sie davon nicht anständig leben könnten, denn in einigen Gegenden treffe sie nur der sechzehnte Theil der Zehnten; daher finde sich auch in solchen Gegenden fast kein Geistlicher, der nur einigermaßen (modicam) in den Wissenschaften bewandert sey. — Ferner klagt sie (Can. 45), daß in einigen Provinzen die Kirchenpatronen und Schutzherren nicht nur Schwierigkeiten bei Erledigung der Kirchen wegen Provision neuer Hirten machten, sondern über die Kirchengüter nach Belieben verfügen wollten,

und selbst an den Prälaten Mordthaten ausübten. Wenn daher ein Kirchenpatron unmittelbar oder mittelbar einen Geistlichen ermorde oder verstümmele, so verliere er das Patronatrecht und von seinen Nachkommen kann bis in das vierte Glied keiner in ein geistliches Collegium eintreten, noch sonst eine geistliche Würde erlangen. —

Die Synode zu Wien (J. 1267) verbietet (Can. 10) den Kirchenpatronen, Richtern u. dgl. Personen, die Güter der ohne Testament sterbenden Geistlichen an sich zu reißen. Ferner sollte (Can. 11) kein Cleriker eine Pfründe von einem weltlichen Kirchenpatron annehmen, ohne von seinem Bischofe eingesetzt zu seyn. Der Patron, welcher sie eigenmächtig einzusetzen wage, verliere sein Patronatrecht. Auch soll kein Patron, Cleriker oder Laie das Kirchengut veräußern, worauf er ein Patronatrecht hat.

Die Synode zu Salzburg (J. 1281) verbietet (C. 15) bei Strafe der Excommunication den Patronen und Richtern die Güter der mit Tod abgegangenen Geistlichen gewaltsam an sich zu reißen. —

Die Synode zu Bajeux (J. 1300) verordnet (Can. 43), daß kein Cleriker einem Patron einen Schwur ablegen solle, ehe er dem Bischof präsentirt und angenommen sey. Resignationen (Can. 44) sollten nicht in die Hände der Patronen und Aebte, sondern in die Hände der Bischöfe geschehen. —

Die Synode zu Valladolid (J. 1322) verbietet (C. 19) den Patronen für Präsentation zu einer Kirche Geld zu fordern.

Die Synode zu Avignon (J. 1326) verordnet (Can. 30), daß keiner eine Pfründe ertheilen solle, auf welche er nur ein Patronatrecht habe. — Wer (Can. 31) von dem Patron präsentirt ist, darf ohne Erlaubniß des Diöcesans nicht in dessen Hände einen Eid ablegen. —

Die Synode zu Rouen (J. 1335) verbietet (Can. 5) den Kirchenpatronen zu Pfründen für Geld zu präsentiren.

Das Concil zu Freising (J. 1440) untersagt den Patronats- und Schutzherren der Kirchen allen Mißbrauch ihrer Rechte, und macht sie verbindlich, die Ehre und das Eigenthum der Kirche zu erhalten und zu vertheidigen. Hat ein Patronatsherr mehrere Söhne oder Erben hinterlassen, so stellen diese alle nur die Eine Person des Verstorbenen vor und erhalten nicht mehr, als ihr Vorgänger. Wer dagegen handelt, verliert seine Rechte und wird als Kirchenräuber bestraft. Can. 13.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1563) beschließt (Sess. XXV. c. 9. de reform.), daß der Titel des Schutzrechtes vermöge der Gründung oder Begabung da seyn müsse,

so daß er durch eine authentische Urkunde und andere Rechtserfordernisse oder durch vielfältige Präsentationen während eines sehr alten über das Gedächtniß der Menschen hinausreichenden Zeitlaufes nachgewiesen werden. Ausgenommen hievon sind jene Schutzrechte, welche sich über Cathedralkirchen erstrecken, und ausgenommen auch diejenigen, welche dem Kaiser und Königen, oder Reichsbesitzern und andern erhabenen und höchsten Fürsten, die Herrscherrechte über ihre Länder besitzen, zugehören, und diejenigen, welche zu Gunsten allgemeiner Wissenschaften verliehen worden sind. Ueberdieß sey dem Bischofe erlaubt, die von dem Schutzherrn ihm Präsentirten, wenn sie nicht tauglich sind, zurückzuweisen. Falls die Einsetzung Niederern zugehört, sollen jene doch geprüft werden. Die Schutzherren der Beneficien sollen die Einkünfte derselben frei dem Pfarrvorsteher zur Vertheilung überlassen, auch sich nie vermessen, verkaufsweise ihr Schutzrecht an Andere zu übertragen, bei Strafe der Excommunication und des Interdicts. Diejenigen Vergrößerungen, welche auf dem Wege der Vereinigung freier Beneficien mit Kirchen, die dem Schutzrechte auch der Laien unterworfen sind, sowohl mit pfarrlichen als mit was immer für andern auch einfachen Beneficien oder Würden, oder Hospitälern so gemacht wurden, daß die vorgenannten Beneficien mit denen, mit welchen man sie vereinigt, gleicher Natur werden und unter das gleiche Schutzrecht zu stehen kommen, sollen überdies, wofern sie noch nicht die volle Wirksamkeit erlangt haben, oder erst künftig vor wessen Instanz immer gemacht werden, zugleich mit den Vereinigungen selber für solche angeschaut werden, die durch Erschleichung erhalten sind, mit was immer für einer, auch apostolischer Autorität sie erlaubt seyn mögen, ohne daß was immer für eine Wortform oder eine Nichtigkeitserklärung, die hier ausdrücklich angegeben werden müßte, dagegen seyn kann. Auch dürfen dieselben der Vollziehung nicht mehr anbefohlen, sondern diese vereinigten Beneficien sollen, wenn sie ledig werden, frei, wie vorher, besetzt werden. Diejenigen aber, welche seit vierzig Jahren gemacht worden, und schon die Wirksamkeit und volle Einverleibung erlangt haben, sollen nichts desto weniger von den Ordinarien als Bevollmächtigten des apostolischen Stuhls wieder untersucht und geprüft und die, welche durch Erschleichung oder Betrug erhalten wurden, zugleich mit den Vereinigungen selber für ungültig erklärt und die Beneficien selbst getrennt, und an Andere ertheilt werden. Auf gleiche Weise sollen durchaus alle Schutzrechte über Kirchen und was immer für Beneficien, auch über vorher freie Würden, welche entweder durch Vermehrung der Vergabung

oder durch neue Erbauung oder aus einer andern ähnlichen Ursache, auch vermöge der Autorität des apostolischen Stuhles seit vierzig Jahren erhalten wurden, und künftig erhalten werden, von den nämlichen Ordinarien, als Bevollmächtigten sorgfältig in Kenntniß genommen werden, so zwar, daß sie hierin durch Niemandes Vollmachten oder Privilegien gehindert werden können und jene, welche jene nicht aus ganz offenbarem Bedürfnisse der Kirche oder des Beneficiums oder der Würde rechtmäßig verordnet finden, sollen sie ganz und gar zurückrufen und solche Beneficien ohne Nachtheil der Besitzer und mit Zurückerstattung dessen an die Schutzherrn, was diese deswegen hergegeben haben, in den vorigen Stand der Freiheit zurückstellen, ohne daß was immer für Privilegien und Observanzen dagegen seyn können. —

Kirchenstaat.

Die Synode zu Ravenna (J. 877) verordnet (Can. 15) im Namen des Herrn Jesu Christi und der Apostel-Fürsten Petrus und Paulus und aller Heiligen, daß Niemand die Erbgüter der römischen Kirche an sich reißen solle. Sie werden genannt: **Appia et Lavicanense vel Campaninum, Tiburtinum, Theatinum, utrumque Sabinense et Tusciae, porticum sancti Petri, monetam Romanam, ordinaria et actionarica publica, ripam, portus, et Ostiam.** —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) droht (Can. 8) allen mit dem Anathem, welche Benevent, die Stadt des heiligen Petrus, die zur Zeit des Schisma viel durch Angriffe gelitten hatte, antasteten. Auch verbietet sie (Can. 22) alle Veräußerungen der Besitzungen des Exarchats und anderer kirchlichen Güter.

Kirchenversammlungen.

Zweimal des Jahres sollen die Bischöfe zusammenkommen, die Religionslehren zu beurtheilen, und die einfallenden kirchlichen Streitigkeiten auseinander zu setzen. Einmal in der vierten Pfingstwoche, hernach den zwölften October. — Apost. Can. 36. al. 37.

Die Synode zu Laodicea verordnet (Can. 40): Ein Bischof, der zu einer Kirchenversammlung berufen worden, soll nicht wegbleiben, sondern auf derselben entweder lehren, oder sich belehren lassen, was zur allgemeinen Besserung diene; ver-

achtet er sie, so klagt er sich selbst an; er müßte denn durch Krankheiten abgehalten werden. —

Die Synode zu Nicäa (J. 325) befiehlt, jährlich zwei Kirchenversammlungen zu halten, die eine vor der vierzigtägigen Fasten, die andere um die Herbstzeit. Can. 5.

Die Synode zu Antiochien (J. 341) verordnet (Can. 12), daß kein von einem Bischof oder einer Kirchenversammlung abgesetzter Geistlicher, der sich an den Kaiser wenden würde, jemals zu seiner Vertheidigung zugelassen werden, auch daß er alle Hoffnung, sein Amt wieder zu erlangen, verlieren sollte; der Geistliche sollte vielmehr, wenn er glaubte, Etwas zu seiner Rechtfertigung beibringen zu können, solches vor einer größern Kirchenversammlung thun. —

Dieselbe verordnet (Can. 20) die jährliche Abhaltung zweier Concilien in jeder Provinz.

Dieselbe Synode (Can. 14. 15) bestimmt, daß, wenn das Urtheil der Kirchenversammlung einer Provinz über einen angeklagten Bischof nicht übereinstimmend ausfallen würde, einige der benachbarten Bischöfe dazu gezogen werden sollten; würde aber ein Bischof von allen Bischöfen seiner Provinz verurtheilt seyn: so sollte er weiter von keinem Fremden gerichtet werden.

Die jährliche Abhaltung eines Concils verordnet (Can. 2) die dritte Synode zu Carthago (J. 397).

Die zweimalige Abhaltung von Provinzial-Kirchenversammlungen jedes Jahr an dem Orte, den der Metropolit bestimmt, befiehlt das Concil zu Calchedon J. 451. C. 19.

Die Synode zu Tarragona (J. 516) verordnet (C. 13), daß der Bischof die Diöcesanpriester und einige von den Laien schriftlich zur Synode auffordern müsse. —

Die Synode zu Orleans (J. 533) verordnet (Can. 2), daß der Metropolit alle Jahre eine Synode berufen müsse, und (Can. 1) kein Bischof dürfe hier wegbleiben. —

Die Synode zu Auvergne (J. 535) verordnet (C. 1), daß man auf jeder Synode vor Allem nur jene Gegenstände verhandeln solle, welche auf Besserung des Wandels, Strenge der Zucht (regulae) und Heilmittel der Seelen abzwecken.

Jeder Metropolit muß in seiner Provinz mit seinen Mitprovinzialen alle Jahre zu einer passenden Zeit eine Synode halten. Hindert ihn Krankheit oder ein nothwendiges Geschäft, an einem andern bestimmten Orte zu erscheinen, so rufe er seine Mitbrüder in seine Stadt. Wofern aber binnen zwei Jahren bei friedlichen Zeiten auf Annahme der Mitprovinzialen der Metropolit keine Synode angesagt hat, so soll sich derselbe

wegen solcher Versäumniß ein ganzes Jahr nicht unterstehen, Messe zu lesen. Diejenigen, welche aufgefordert, ohne krank zu seyn, aus blossem Mißbrauch zu erscheinen unterlassen, unterliegen einem ähnlichen Strafurtheile. Concil zu Orleans J. 538. Can. 1.

Die jährliche Abhaltung von Provinzialsynoden gebietet (Can. 37) die Synode zu Orleans J. 541.

Die Synode zu Orleans (J. 549) belegt (Can. 18) die Bischöfe, welche sich weigern, der Aufforderung ihres Metropoliten zum Besuche einer Synode Folge zu leisten, oder vor Beendigung derselben ohne Erlaubniß fortgehen, mit der sechsmonatlichen Suspension von dem Messehalten (a missarum officio). Ferner (Can. 23) fordert sie auf zur jährlichen Abhaltung von Provinzial-Synoden.

Die Synode zu Tours (J. 567) fordert (Can. 1) die jährliche Abhaltung von zwei Synoden. Jeder Bischof, der nicht dabei erscheine, werde auf der größern Synode excommunicirt.

Die Synode zu Toledo (J. 589) verordnet (Decret. Conc. Can. 1), daß die Constitution aller Concilien und auch die Synodalschreiben der römischen Bischöfe (praesulum) in Kraft bleiben sollen. Ferner berechtigte (C. 18) der König die Versammlung, festzusetzen, daß die Richter jeder Stadt, und die Verwalter der königlichen Kammergüter, jährlich einer Synode beiwohnen sollten, damit sie von den Bischöfen, als ihren bestimmten Aufsehern, wie sie erinnern, auch wohl ihre Ausschweifungen dem Könige bekannt machen sollten, lernen möchten, wie billig sie mit den Unterthanen verfahren müßten.

Die Synode zu Toledo (J. 633) verordnet (Can. 3), eine allgemeine Synode jährlich zu halten, wenn Glaubenssachen zu besprechen seyen, doch wäre dieß nicht der Fall, so dürfte nur eine besondere (speciale) Versammlung gehalten werden. Hier solle sich Jeder einfinden, der Beschwerden gegen Jemand vorzubringen habe, und den Fürsten müsse man um einen Executor bitten, der die betheiligten Personen herbeischaffe. Die Versammlungen wären am 17. April zu halten. — Am ersten Tage einer solchen Versammlung (Can. 4) müßten Alle vor Sonnenaufgang aus der Kirche geschafft und die Thüren fest verschlossen werden. An der Thüre, wo die Priester hineingingen, hätten die Ostiarien zu stehen. Die Bischöfe treten nun ein und setzen sich nach der Zeit ihrer Ordination. Sind Alle versammelt, so werden die Presbyter gerufen, welche dabei zu seyn haben, doch darf sich unter sie kein Diacon mengen. Hierauf sollen auch die Diaconen eintreten, welche nothwendig

sind. Die Presbyter haben hinter dem Kreise der Presbyter zu sitzen, die Diaconen bleiben im Angesichte der Bischöfe stehen. Nun gehen die Laien hinein, welche würdig sind (mereantur) anwesend zu seyn, auch Notare zum Vorlesen und gerichtlichen Einwendungen sind nöthig; und nach ihnen schließt man die Pforten. In langem Stillschweigen sitzen die Priester da und richten ihre Gedanken zu Gott. Da beginnt der Archidiacon: „Betet!“ Und sogleich werfen sich alle zu Boden und beten längere Zeit still mit Thränen und Seufzern. Nun erhebt sich einer der ältern Bischöfe und betet laut ein Gebet zu dem Herrn, während die übrigen noch auf der Erde liegen. Nach geendetem Gebete sprechen Alle „Amen!“ und der Archidiacon ruft: „Erhebt euch“. Sogleich stehen nun Alle auf und alle Bischöfe und Presbyter setzen sich in der Furcht und Zucht des Herrn. Während Alle still an ihren Plätzen sitzen, trägt ein Diacon, mit der Alba bekleidet, den Codex der Kirchengesetze in die Mitte, und trägt die Punkte daraus vor über die Abhaltung von Concilien. Ist er damit fertig, so redet der Metropolitan die Versammlung an, mit den Worten: „Sehet, ihr heiligsten Priester, die Meinungen der heiligen Väter wegen Haltung eines Conciliums sind aus den Canonen vorgelesen worden. Hat also Jemand eine Klage, so bringe er sie vor seinen Brüdern vor.“ Nun beginnt die Verhandlung, wo nie zu einem andern Gegenstande übergegangen werden darf, bis ein Klagpunkt vollkommen erörtert ist. Denn wenn auch ein Presbyter, Diacon, Cleriker oder Laie von denen, welche draußen stehen, in einer Sache das Concilium in Anspruch nehmen zu müssen glaubt, so hat er dem Erzdiacon der Metropolitankirche seine Angelegenheit mitzutheilen und dieser denuncirt sie dem Concilium. Hierauf ertheilen die Versammelten die Erlaubniß zum Eintritte. Kein Bischof darf aber die Versammlung eher verlassen, bis die Stunde des allgemeinen Aufbruchs da ist; so darf auch keiner das Concil eher auflösen, bis alle Gegenstände der Berathung erledigt sind und alle Bischöfe eigenhändig unterschrieben haben. Denn nur dann darf man glauben, daß Gott der Versammlung seiner Priester beiwohne, wenn jeder Tumult ferne ist und die kirchlichen Gegenstände mit Sorgfalt und Ruhe abgehandelt werden (terminentur).

Der Bischof darf an seine Stelle, wenn er krank ist, keinen Diacon, sondern nur einen Erzpriester oder Priester zur Synode senden; dieser sitzt dann hinter den Bischöfen unter den Priestern. — Conc. zu Merida (J. 666.) Can. 5.

Dasselbe Concil klagt (Can. 7) darüber, daß einige

Bischöfe ungeachtet der Aufforderung von Seite des Metropoliten und des Königs doch nicht zu den jährlichen Kirchenversammlungen kämen. Es verordnet also, daß jeder Saumselige mit Excommunication bestraft werden und diese Strafzeit dort zubringen solle, wo es der Metropolitan für gut finde.

Jährlich einmal soll Synode gehalten werden. — Synode zu Herdford (J. 673). Can. 7.

Der erste Canon des eilften Concils zu Toledo (J. 675) verbietet alle tumultuarische Störung auf Concilien.

Der funfzehnte Canon desselben Concils fordert die Bischöfe auf, jährlich bei den Synoden fleißig zu erscheinen. Saumselige würden mit einjähriger Excommunication gestraft.

Die jährliche Abhaltung von Synoden verlangt auch das Concil im Trullus (J. 692) Can. 8, und bestimmt zugleich die Dauer einer Synode von Ostern bis zum Monate October. Der Metropolit hat den Ort zur Versammlung zu bestimmen.

Dasselbe Gebot giebt die zwölfte Kirchenversammlung zu Toledo (J. 681) und verordnet (Can. 12), diese jährlichen Concilien jederzeit den ersten November zu beginnen. Wer sich nicht einfinde, werde excommunicirt.

Die Synode zu Regensburg (J. 742) befiehlt (Can. 1) die Abhaltung jährlicher Synoden; desgleichen die Synode zu Soissons (J. 744.) Can. 2.

Die Synode zu Verneuil (J. 755) verordnet (Can. 4), daß jährlich zweimal Synoden gehalten werden sollen; die erste im März, wo es der König befehle und in seiner Gegenwart; die zweite im October, entweder zu Soissons oder sonst wo nach Uebereinkunft der Bischöfe.

Die Synode zu Celchid (J. 787) verordnet (Can. 3), daß der Bischof zweimal im Jahre Synoden halten solle.

Die allgemeine Synode zu Nicäa (J. 787) verordnet (Can. 6) die jährliche Abhaltung von Provinzialsynoden, und bedroht die Fürsten, welche sich dagegen setzen, mit Excommunication. Ist der Metropolit zu saumselig, eine Synode zu halten, so unterliegt er den canonischen Strafen. Ferner hat der Metropolit nicht das Recht, von dem, was ein Bischof mit sich führt, Etwas zu fordern; thut er es, so muß er das Vierfache bezahlen.

Die Synode zu Paris (J. 829) verordnet (Can. 26), daß künftighin die Abhaltung jährlicher Synoden nicht mehr vernachlässigt werden dürfe, und wenn man nicht deren zwei im Jahre halten könne, so müßte sie doch jährlich Einmal Statt finden.

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet (Can. 32), daß die Fürsten den Metropolitan- und Diöcesan-Bischöfen die jährlich ein- bis zweimalige Zusammenkunft zu einer Kirchenversammlung gestatten sollen.

Die Synode zu Langers (J. 859) verordnet (Can. 7), daß die Bischöfe jährlich einmal eine Synode, aber alle drei Jahre einmal im Palaste eine feierliche Versammlung halten sollen.

Die allgemeine Synode zu Constantinopel (J. 869) sagt (Can. 17), es sey von Unerfahrenen behauptet worden, eine Synode könne nicht ohne Beiseyn des Fürsten abgehalten werden, da doch nirgends die heil. Canones festsetzten, daß weltl. Fürsten auf Concilien kommen sollen; daher seyen sie auch nie bei Provinzialversammlungen, aber wohl bei allgemeinen Concilien gegenwärtig gewesen. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) macht es (Can. 6) den Metropoliten zur Pflicht, jährlich eine Provinzialsynode zu halten, damit durch dieses Mittel die Sitten des ihnen untergebenen Clerus desto leichter verbessert werden könnten. Auf diesen Synoden sollen die auf dieser lateranensischen Synode bekannt gemachten Gesetze vorgelesen und die Uebertreter derselben bestraft werden. Daher soll man das ganze Jahr vorher fleißig über alle Puncte nachforschen, die einer Zurechtweisung oder Verbesserung bedürfen und die Metropoliten und Suffraganen davon in Kenntniß setzen. —

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verordnet (Can. 18) alle Jahre einmal eine Provinzialsynode zu halten.

Die Synode zu Valladolid (Vallemoleti) J. 1322 — klagt (Can. 1), daß einige Bischöfe schon mehrere Jahre hindurch unterlassen hätten, jährlich eine Provinzialsynode zu halten. —

Die Synode zu Lavaur (J. 1368) verordnet (Can. 8), daß alle Seelsorger zur Synode der Kathedralkirche kommen müßten.

Die allgemeine Synode zu Costnitz (J. 1414) erklärt (Sess. IV et V.), daß sie, im heil. Geiste gesetzlich versammelt, ein allgemeines Concil bilde und die katholische Kirche vorstellend ihre Macht unmittelbar von Christus habe, und jeder, auch der Papst, sey gehalten ihr in Gegenständen des Glaubens und Ausrottung des Schisma's und der Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern zu gehorchen. *)

*) Beide Sitzungen verwarfen die Päpste. Ob die Kirche?

Dieselbe Erklärung macht die Synode zu Basel (J. 1431) in der zweiten Sitzung (Can. 3).

Die Synode zu Toledo (J. 1473) verordnet, daß die Erzbischöfe alle zwei Jahre Provinzial-, und die Bischöfe Synodalversammlungen jährlich halten sollten. (Can. 1.)

Die Aufstellung von Synodalzeugen schärfte das Concil zu Toledo (J. 1473 Can. 29) strenge ein. Fordert aber noch außerdem, vorsichtige, zuverlässige und achtungswerthe Männer anzustellen, welche ohne richterliches Erkenntniß den Gegenständen, welche einer Correction und Reformation bedürfen, nachspüren und Alles getreu den Diöcesanbischöfen denunciren sollten.

Die Synode zu Sens (J. 1528) behauptet (Can. 3), daß die allgemeinen Kirchenversammlungen die universelle Kirche vorstellen, und unfehlbar seyen in Entscheidung dessen, was die Reinheit des Glaubens, die Ausrottung der Ketzereien, die Reformation der Kirche und die Reinheit der Sitten betreffe. Denn wenn der Herr in Mitte zweier oder dreier sey, welche sich in seinem Namen versammelten, so müßte er ja um so mehr dort seyn, wo der Papst und die übrigen Kirchenvorsteher sich versammelten, um das Unkraut auf dem Acker des Herrn auszureißen.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1563) verordnet (Sess. XXIV. Can. 2. de ref.), daß alle drei Jahre Provinzialsynode und alle Jahre Diöcesansynode gehalten werden sollen. —

Kirchenzucht. *)

Wenn Jemand in der Stadt drei Sonntage nicht zur Kirche kommt, so soll man ihn auf kurze Zeit von der Communion ausschließen, daß es doch auch geahndet werde. — Conc. zu Elvira. J. 305. Can. 21.

Wenn ein abtrünniger Christ sehr lange Zeit nicht mehr in die Kirche gegangen ist, aber doch wieder kommt und übrigens kein Götzendiener geworden ist, so kann er nach zehn Jahren wieder zur Communion gelangen. — Dasselbe Conc. Can. 46.

Die Synode zu Agde (J. 506) gebietet (Can. 63), daß die Bürger, welche zu Ostern, Weihnachten oder Pfingsten mit ihren Bischöfen nicht in den Städten gegenwärtig sind, sollen

*) Vrgl. auch den Artikel: Sitten der Christen.

drei Jahre excommunicirt werden; Cleriker aber (Can. 64), welche an Festtagen, nämlich zu Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Erscheinung des Herrn von ihren Kirchen abwesend, und mehr auf zeitlichen Gewinn als auf den Dienst Gottes bedacht sind, sollen drei Jahre excommunicirt werden; desgleichen soll ein Diacon oder Priester, wenn er drei Wochen von seiner Kirche abwesend ist, dieser Verdammung unterliegen.

Die Synode zu Orleans (J. 511) befiehlt gleichfalls (Can. 25), daß es keinem Bürger erlaubt sey, Weihnachten, Ostern oder Pfingsten auf einem Landhause zu feiern, wenn er nicht Beweise seines Uebelbefindens beibringen könne.

Die Synode zu Epaon (J. 517) verordnet (Can. 35), daß die ansehnlichsten Bürger sich den Segen ihrer Bischöfe zu Ostern und Weihnachten erbitten sollen, es mögen letztere in was immer für eine Stadt gesetzt seyn. —

Die Synode zu Ilerda (J. 524) verordnet (Can. 4), daß Jeder, der sich mit Blutschande beflecke, die ganze Zeit seines unerlaubten Wandels nur bis zur Messe der Catechumenen in der Kirche bleiben dürfe und kein Christ dürfe mit ihm essen, wie der Apostel befohlen. — Wer (Can. 6) einer büßenden Wittwe oder einer geistlichen (religiosae) Jungfrau Gewalt angethan, soll gleichfalls von der Communion und dem Umgange der Christen ausgeschlossen werden. — Wer (Can. 7) einen Schwur gethan im Zwiste, mit Jemand niemals zum Frieden zurückzukehren, der soll ein Jahr von der Gemeinschaft des Leibes und Blutes unseres Herrn gesondert, seine Schuld durch Almosen, Thränen und Fasten so gut er kann abtragen, und sich sobald als möglich wieder versöhnen. — Wer (Can. 10) für was immer für eine Schuld auf Geheiß des Priesters nicht aus der Kirche gehen will, solle nach Verhältniß seiner Hartnäckigkeit spät zur Verzeihung gelassen werden. —

Die Synode zu Orleans (J. 533) verordnet (Can. 12), daß Niemand in der Kirche sein Gelübde durch Singen, Trinken oder Zügellosigkeit (lasciviendo) auslösen dürfe, weil Gott über solche Gelübde mehr erzürnt sey, als daß sie ihn besänftigten.

Die Synode zu Auvergne (J. 535) verordnet (Can. 15): Wenn ein Presbyter oder Diacon weder in einer Stadt noch in Pfarreien (parochiis) angestellt ist, sondern bei Kapellen auf dem Lande den Gottesdienst verwaltet, so soll er die vorzüglichsten Feste, Weihnachten, Ostern, Pfingsten und andre Hauptfeierlichkeiten nur mit seinem Bischofe in der Stadt begehen. Auch alle ältern Bürger sollen in den Städten an diesen Festtagen zu ihren Bischöfen (pontifices) sich begeben. Be-

diesen Befehl gering achtet, soll an diesen Festen, wo er abwesend ist, excommunicirt werden.

Die Synode zu Orleans (J. 538) verordnet (Can. 29), daß kein Laie die Messe vor Beendigung des Vater unser verlassen dürfe und wenn der Bischof zugegen sey, müsse man auch auf seinen Segen warten. Niemand dürfe bewaffnet bei der Messe erscheinen, wer es doch thue, den könne der Bischof nach Belieben züchtigen.

Die Synode zu Orleans (J. 541) verbietet den vornehmsten Staatsbürgern, Ostern außer der Stadt zu feiern, wofern sie nicht für dringende Geschäfte von dem Bischofe Urlaub hätten.

Die Synode zu Braga (J. 563) verordnet (Can. 13), daß kein Laie bei dem Communiciren in das Heiligthum des Altars gehen dürfe.

Das Concil zu Autün (J. 670) verordnet, daß der nicht unter die Katholiken gezählt werde, der nicht zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten communicire. — Die Frauen sollten sich nicht dem Altare nähern (ad altare ingredi). Can 14.

Die Synode im Trullus (J. 692) verordnet, daß kein Laie sich dem Heiligthume des Altars (θυσιαστηρίου) nähern dürfe, den Fürsten ausgenommen, wenn er Gott seine Gaben darbringen wolle. Can. 69.

Dieselbe Synode (Can. 70) befiehlt, daß Frauen während des Gottesdienstes schweigen sollen. — Vermuthlich, sagt Balsamon, versuchten sie damals öfter christliche Lehrvorträge zu halten. —

Dieselbe (Can. 76) verbietet, innerhalb des Umkreises der Kirche Schenken aufzuschlagen, Speisen und andere Waaren zu verkaufen. —

Dieselbe (Can. 80) verordnet, daß jeder Laie, der drei Wochen lang ohne erhebliche Noth von seiner Kirche abwesend ist, excommunicirt, ein Bischof oder Geistlicher überhaupt aber, der solches sich Schulden kommen lasse, abgesetzt werden müsse. —

Dieselbe (Can. 88) verbietet, Vieh in einen heiligen Tempel zu führen, es sey denn auf Reisen, wo man aus Mangel an Obdach fürchten müßte, das Thier möchte umkommen. Sollte ein Cleriker gegen diese Vorschrift handeln, so wird er abgesetzt, ein Laie aber excommunicirt. —

Der sieben und neunzigste Canon der nämlichen Synode bedroht Cleriker mit Absetzung, Laien mit Excommunication, welche hl. Orte, d. h. an Kirchen angebaute oder zu ihrem Bezirke gehörige Wohnungen oder die sogenannten Katechumenen durch eheliche Beiwohnung oder sonst wie profaniren.

Die Synode zu Regensburg (J. 742) verbietet (Can. 7) den Priestern und Diaconen den Gebrauch der feinen Tücher (sagis laicorum more), und schreibt ihnen die groben Tücher (casula) der Knechte vor.

Die Synode zu Tours (J. 813) verordnet (Can. 38), daß die Gläubigen ohne Geräusch und Lärmen zur Kirche kommen, und so lang sie darin verweilen, nicht eiteln Schwätzereien während des Gebets nachzuhängen. Aber auch während der Messe sollen sie nicht nur alle müßigen und unnützen Worte, sondern auch alle schändlichen Gedanken fliehen. Ferner soll man (Can. 39) nicht weltliche Gerichte in den Tempeln oder Vorhöfen derselben halten.

Die Synode zu Paris (J. 829) verbietet den Frauen (Can. 45), dem Altare sich zu nähern, die hl. Gefäße anzurühren, den Geistlichen die priesterliche Kleidung zu reichen, und was noch unanständiger sey, dem Volke Leib und Blut des Herrn auszutheilen, und Anderes dergleichen (quae ipso dicto turpia sunt) auszuüben. Sie befiehlt auch (Can. 11 Lib. II) den Gläubigen, öfter des Gebetes wegen zur Kirche zu gehen und in der Kirche (Can. 12) nicht müßigen und unanständigen Gedanken nachzuhängen. Hätten sie (Can. 13) nicht in Hauptkirchen Platz, so sollten sie an andern geeigneten Plätzen zu Gott beten, denn Gott sey überall gegenwärtig. —

Die Synode zu Tribur (J. 895) verordnet (Can. 35), in der vierzigtägigen Fastenzeit und sonst an Fasttagen mit Andacht zu fasten, mit aller Aufmerksamkeit zu beten, und nach Vermögen Almosen zu geben, und keinen Streit und Zank anzufangen. Auch soll an diesen Tagen nicht Gericht gehalten werden. Ferner darf kein Graf einen Büßer zwingen, zu Gericht zu gehen.

Die Synode zu Nantes *) befiehlt (Can. 10), daß die Priester an Sonn- und Festtagen vor der Feier der Messe das Volk fragen sollen, ob ein fremdes Pfarrglied in der Kirche sey, das mit Hintansetzung seines eigenen Priesters dort Messe hören will. Finden sie eines, so sollen sie es sogleich aus der Kirche stoßen und zu seiner Pfarrei zurückzukehren zwingen. Eben so sollen sie fragen, ob Jemand in Feindschaft oder Zwist lebe. Ist dieses der Fall, so sollen sie sich sogleich aussöhnen; wollen sie aber nicht, so müssen sie aus der Kirche gestoßen werden, bis sie sich wieder christlich lieben. Denn, sagen die

*) Das Jahr ist nicht bekannt; Einige setzen es um das Jahr 800. Le Cointe und Mansi meinen, es könnte auch schon um d. J. 658 gehalten worden seyn. —

Bischöfe, wir können kein Opfer auf den Altar bringen, bis wir uns gegenseitig ausgesöhnt haben. Ist dieß geschehen, so mag die Messe beginnen.

Die Synode zu Selgenstadt (J. 1022) verbietet (Can. 8), mit Waffen in die Kirche zu gehen, nur der König ist ausgenommen. — Ferner untersagt sie (Can. 9) die böse Gewohnheit, die fast bei Allen eingerissen wäre, in dem Vorplatze (atrio) der Kirche Gespräche zu verabreden, und solche dann in der Kirche selber während des Gottesdienstes zu halten.

Die Synode zu Toulouse (J. 1229) verordnet (Can. 25), daß der Herr und die Frau eines jeden Hauses an Sonn- und Festtagen, wo das Arbeiten verboten ist, zur Kirche kommen und dort die Predigt und den Gottesdienst ganz anhören müßten, auch dürften sie nicht eher weggehen, bis die Messe ganz vorüber wäre. Befände sich Eines von ihnen abwesend, oder wäre es aus triftigen Gründen gehindert, so müßte wenigstens das Andere kommen. Im Falle des Ungehorsams müßten sie 12 Turonensische Denarien bezahlen, von denen die Hälfte dem Herrn des Ortes, die andere Hälfte aber dem Priester und der Kirche zufalle. Auch am Samstag Abends müßten sie aus Ehrerbietung gegen die Jungfrau Maria die Kirche andächtig besuchen. —

Die Synode zu Copriniac (um d. J. 1256) verbietet (Can. 23), bei Strafe der Excommunication allen Laien, nicht im Chore während des Gottesdienstes unter den Clerikern sich aufzuhalten. —

Die allgemeine Synode zu Lyon (J. 1274) empfiehlt den Christen (Can. 25) Andacht in der Kirche, vorzüglich bei dem hl. Meßopfer, und befiehlt ihnen, jederzeit das Haupt zu neigen, so oft der Name Jesu vorkomme. Niemand soll in der Kirche Aufruhr anfangen, Geschrei erregen, laut schwatzen und noch weniger abscheuliche (foeda) Reden führen. In den Kirchen und auf Gottesäckern soll alle Handelschaft, das Jahrmarkthalten und dergleichen unterbleiben, und alles Getöse weltlicher Gerichtstage.

Die Synode zu Budynie (J. 1279) verordnet (C. 33), daß die Pfarrkinder jeder Gemeinde alle Sonn- und Festtage in die Messe ihrer Pfarrkirchen gehen sollen, und durchaus nicht in fremde. Pfarrkinder, welche dieses Gebot überträten, würden von dem Empfange der Sacramente ausgeschlossen; Pfarrer aber, welche sie in fremden Pfarreien aufnähmen, und ihnen die hl. Sacramente reichten, würden von der Ausübung ihrer Weihen suspendirt, und wer den suspendirten Pfarrkindern

achtet er sie, so klagt er sich selbst an; er müßte denn durch Krankheiten abgehalten werden. —

Die Synode zu Nicäa (J. 325) befiehlt, jährlich zwei Kirchenversammlungen zu halten, die eine vor der vierzigtägigen Fasten, die andere um die Herbstzeit. Can. 5.

Die Synode zu Antiochien (J. 341) verordnet (Can. 12), daß kein von einem Bischof oder einer Kirchenversammlung abgesetzter Geistlicher, der sich an den Kaiser wenden würde, jemals zu seiner Vertheidigung zugelassen werden, auch daß er alle Hoffnung, sein Amt wieder zu erlangen, verlieren sollte; der Geistliche sollte vielmehr, wenn er glaubte, Etwas zu seiner Rechtfertigung beibringen zu können, solches vor einer größern Kirchenversammlung thun. —

Dieselbe verordnet (Can. 20) die jährliche Abhaltung zweier Concilien in jeder Provinz.

Dieselbe Synode (Can. 14. 15) bestimmt, daß, wenn das Urtheil der Kirchenversammlung einer Provinz über einen angeklagten Bischof nicht übereinstimmend ausfallen würde, einige der benachbarten Bischöfe dazu gezogen werden sollten; würde aber ein Bischof von allen Bischöfen seiner Provinz verurtheilt seyn: so sollte er weiter von keinem Fremden gerichtet werden.

Die jährliche Abhaltung eines Concils verordnet (Can. 2) die dritte Synode zu Carthago (J. 397).

Die zweimalige Abhaltung von Provinzial-Kirchenversammlungen jedes Jahr an dem Orte, den der Metropolit bestimmt, befiehlt das Concil zu Calchedon J. 451. C. 19.

Die Synode zu Tarragona (J. 516) verordnet (C. 13), daß der Bischof die Diöcesanpriester und einige von den Laien schriftlich zur Synode auffordern müsse. —

Die Synode zu Orleans (J. 533) verordnet (Can. 2), daß der Metropolit alle Jahre eine Synode berufen müsse, und (Can. 1) kein Bischof dürfe hier wegbleiben. —

Die Synode zu Auvergne (J. 535) verordnet (C. 1), daß man auf jeder Synode vor Allem nur jene Gegenstände verhandeln solle, welche auf Besserung des Wandels, Strenge der Zucht (regulae) und Heilmittel der Seelen abzwecken.

Jeder Metropolit muß in seiner Provinz mit seinen Mitprovinzialen alle Jahre zu einer passenden Zeit eine Synode halten. Hindert ihn Krankheit oder ein nothwendiges Geschäft, an einem andern bestimmten Orte zu erscheinen, so rufe er seine Mitbrüder in seine Stadt. Wofern aber binnen zwei Jahren bei friedlichen Zeiten auf Annahme der Mitprovinzialen der Metropolit keine Synode angesagt hat, so soll sich derselbe

wegen solchen Versäumniß ein ganzes Jahr nicht unterstehen, Messe zu lesen. Diejenigen, welche aufgefordert, ohne krank zu seyn, aus bloßem Mißbrauch zu erscheinen unterlassen, unterliegen einem ähnlichen Strafurtheile. Concil zu Orleans J. 538. Can. 1.

Die jährliche Abhaltung von Provinzialsynoden gebietet (Can. 37) die Synode zu Orleans J. 541.

Die Synode zu Orleans (J. 549) belegt (Can. 18) die Bischöfe, welche sich weigern, der Aufforderung ihres Metropoliten zum Besuche einer Synode Folge zu leisten, oder vor Beendigung derselben ohne Erlaubniß fortgehen, mit der sechsmonatlichen Suspension von dem Messehalten (a missarum officio). Ferner (Can. 23) fordert sie auf zur jährlichen Abhaltung von Provinzial-Synoden.

Die Synode zu Tours (J. 567) fordert (Can. 1) die jährliche Abhaltung von zwei Synoden. Jeder Bischof, der nicht dabei erscheine, werde auf der größern Synode excommuniciert.

Die Synode zu Toledo (J. 589) verordnet (Decret. Conc. Can. 1), daß die Constitutionen aller Concilien und auch die Synodalschreiben der römischen Bischöfe (praesulum) in Kraft bleiben sollen. Ferner berechtigte (C. 18) der König die Versammlung, festzusetzen, daß die Richter jeder Stadt, und die Verwalter der königlichen Kammergüter, jährlich einer Synode beiwohnen sollten, damit sie von den Bischöfen, als ihren bestimmten Aufsehern, die sie erinnern, auch wohl ihre Ausschweifungen dem Könige bekannt machen sollten, lernen möchten, wie billig sie mit den Unterthanen verfahren müßten.

Die Synode zu Toledo (J. 633) verordnet (Can. 3), eine allgemeine Synode jährlich zu halten, wenn Glaubenssachen zu besprechen seyen, doch wäre dieß nicht der Fall, so dürfte nur eine besondere (speciale) Versammlung gehalten werden. Hier solle sich Jeder einfinden, der Beschwerden gegen Jemand vorzubringen habe, und den Fürsten müsse man um einen Executor bitten, der die betheiligten Personen herbeischaffe. Die Versammlungen wären am 17. April zu halten. — Am ersten Tage einer solchen Versammlung (Can. 4) müßten Alle vor Sonnenaufgang aus der Kirche geschafft und die Thüren fest verschlossen werden. An der Thüre, wo die Priester hineingingen, hätten die Ostiarien zu stehen. Die Bischöfe treten nun ein und setzen sich nach der Zeit ihrer Ordination. Sind Alle versammelt, so werden die Presbyter gerufen, welche dabei zu seyn haben, doch darf sich unter sie kein Diacon mengen. Hierauf sollen auch die Diaconen eintreten, welche nothwendig

sind. Die Presbyter haben hinter dem Kreise der Presbyter zu sitzen, die Diaconen bleiben im Angesichte der Bischöfe stehen. Nun gehen die Laien hinein, welche würdig sind (meruerunt) anwesend zu seyn, auch Notare zum Vorlesen und gerichtlichen Einwendungen sind nöthig; und nach ihnen schließt man die Pforten. In langem Stillschweigen sitzen die Priester da und richten ihre Gedanken zu Gott. Da beginnt der Archidiacon: „Betet!“ Und sogleich werfen sich alle zu Boden und beten längere Zeit still mit Thränen und Seufzern. Nun erhebt sich einer der ältern Bischöfe und betet laut ein Gebet zu dem Herrn, während die übrigen noch auf der Erde liegen. Nach geendetem Gebete sprechen Alle „Amen!“ und der Archidiacon ruft: „Erhebt euch“. Sogleich stehen nun Alle auf und alle Bischöfe und Presbyter setzen sich in der Furcht und Zucht des Herrn. Während Alle still an ihren Plätzen sitzen, trägt ein Diacon, mit der Alba bekleidet, den Codex der Kirchengesetze in die Mitte, und trägt die Punkte daraus vor über die Abhaltung von Concilien. Ist er damit fertig, so redet der Metropolitan die Versammlung an, mit den Worten: „Sehet, ihr heiligsten Priester, die Meinungen der heiligen Väter wegen Haltung eines Conciliums sind aus den Canonen vorgelesen worden. Hat also Jemand eine Klage, so bringe er sie vor seinen Brüdern vor.“ Nun beginnt die Verhandlung, wo nie zu einem andern Gegenstande übergegangen werden darf, bis ein Klagpunkt vollkommen erörtert ist. Denn wenn auch ein Presbyter, Diacon, Cleriker oder Laie von denen, welche draußen stehen, in einer Sache das Concilium in Anspruch nehmen zu müssen glaubt, so hat er dem Erzdiacon der Metropolitankirche seine Angelegenheit mitzutheilen und dieser denuncirt sie dem Concilium. Hierauf ertheilen die Versammelten die Erlaubniß zum Eintritte. Kein Bischof darf aber die Versammlung eher verlassen, bis die Stunde des allgemeinen Ausbruchs da ist; so darf auch keiner das Concil eher auflösen, bis alle Gegenstände der Berathung erledigt sind und alle Bischöfe eigenhändig unterschrieben haben. Denn nur dann darf man glauben, daß Gott der Versammlung seiner Priester beiwohne, wenn jeder Tumult ferne ist und die kirchlichen Gegenstände mit Sorgfalt und Ruhe abgehandelt werden (terminentur).

Der Bischof darf an seine Stelle, wenn er krank ist, keinen Diacon, sondern nur einen Erzpriester oder Priester zur Synode senden; dieser sitzt dann hinter den Bischöfen unter den Priestern. — Conc. zu Merida (J. 666.) Can. 5.

Dasselbe Concil klagt (Can. 7) darüber, daß einige

Bischöfe ungeachtet der Aufforderung von Seite des Metropoliten und des Königs doch nicht zu den jährlichen Kirchenversammlungen kämen. Es verordnet also, daß jeder Saumselige mit Excommunication bestraft werden und diese Strafzeit dort zubringen solle, wo es der Metropolitan für gut finde.

Jährlich einmal soll Synode gehalten werden. — Synode zu Herdford (J. 673). Can. 7.

Der erste Canon des eilften Concils zu Toledo (J. 675) verbietet alle tumultuarische Störung auf Concilien.

Der funfzehnte Canon desselben Concils fordert die Bischöfe auf, jährlich bei den Synoden fleißig zu erscheinen. Saumselige würden mit einjähriger Excommunication gestraft.

Die jährliche Abhaltung von Synoden verlangt auch das Concil im Trullus (J. 692) Can. 8, und bestimmt zugleich die Dauer einer Synode von Ostern bis zum Monate October. Der Metropolit hat den Ort zur Versammlung zu bestimmen.

Dasselbe Gebot giebt die zwölfte Kirchenversammlung zu Toledo (J. 681) und verordnet (Can. 12), diese jährlichen Concilien jederzeit den ersten November zu beginnen. Wer sich nicht einfinde, werde excommunicirt.

Die Synode zu Regensburg (J. 742) befiehlt (Can. 1) die Abhaltung jährlicher Synoden; desgleichen die Synode zu Soissons (J. 744.) Can. 2.

Die Synode zu Verneuil (J. 755) verordnet (Can. 4), daß jährlich zweimal Synoden gehalten werden sollen; die erste im März, wo es der König befehle und in seiner Gegenwart; die zweite im October, entweder zu Soissons oder sonst wo nach Uebereinkunft der Bischöfe.

Die Synode zu Celchid (J. 787) verordnet (Can. 3), daß der Bischof zweimal im Jahre Synoden halten solle.

Die allgemeine Synode zu Nicäa (J. 787) verordnet (Can. 6) die jährliche Abhaltung von Provinzialsynoden, und bedroht die Fürsten, welche sich dagegen setzen, mit Excommunication. Ist der Metropolit zu saumselig, eine Synode zu halten, so unterliegt er den canonischen Strafen. Ferner hat der Metropolit nicht das Recht, von dem, was ein Bischof mit sich führt, Etwas zu fordern; thut er es, so muß er das Vierfache bezahlen.

Die Synode zu Paris (J. 829) verordnet (Can. 26), daß künftighin die Abhaltung jährlicher Synoden nicht mehr vernachlässigt werden dürfe, und wenn man nicht deren zwei im Jahre halten könne, so müßte sie doch jährlich Einmal Statt finden.

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet (Can. 32), daß die Fürsten den Metropolitan- und Diöcesan-Bischöfen die jährliche ein- bis zweimalige Zusammenkunft zu einer Kirchenversammlung gestatten sollen.

Die Synode zu Langers (J. 859) verordnet (Can. 7), daß die Bischöfe jährlich einmal eine Synode, aber alle drei Jahre einmal im Palaste eine feierliche Versammlung halten sollen.

Die allgemeine Synode zu Constantinopel (J. 869) sagt (Can. 17), es sey von Unerfahrenen behauptet worden, eine Synode könne nicht ohne Beiseyn des Fürsten abgehalten werden, da doch nirgends die heil. Canones festsetzten, daß weltl. Fürsten auf Concilien kommen sollen; daher seyen sie auch nie bei Provinzialversammlungen, aber wohl bei allgemeinen Concilien gegenwärtig gewesen. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) macht es (Can. 6) den Metropoliten zur Pflicht, jährlich eine Provinzialsynode zu halten, damit durch dieses Mittel die Sitten des ihnen untergebenen Clerus desto leichter verbessert werden könnten. Auf diesen Synoden sollen die auf dieser lateranensischen Synode bekannt gemachten Gesetze vorgelesen und die Uebertreter derselben bestraft werden. Daher soll man das ganze Jahr vorher fleißig über alle Puncte nachforschen, die einer Zurechtweisung oder Verbesserung bedürfen, und die Metropoliten und Suffraganen davon in Kenntniß setzen. —

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verordnet (Can. 18) alle Jahre einmal eine Provinzialsynode zu halten.

Die Synode zu Valladolid (Vallemoleti) J. 1322 — klagt (Can. 1), daß einige Bischöfe schon mehrere Jahre hindurch unterlassen hätten, jährlich eine Provinzialsynode zu halten. —

Die Synode zu Lavaur (J. 1368) verordnet (Can. 8), daß alle Seelsorger zur Synode der Kathedralkirche kommen müßten.

Die allgemeine Synode zu Costnitz (J. 1414) erklärt (Sess. IV et V.), daß sie, im heil. Geiste gesetzlich versammelt, ein allgemeines Concil bilde und die katholische Kirche vorstellend ihre Macht unmittelbar von Christus habe, und jeder, auch der Papst, sey gehalten ihr in Gegenständen des Glaubens und Ausrottung des Schisma's und der Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern zu gehorchen. *)

*) Beide Sitzungen verwarfen die Päpste. Ob die Kirche?

Dieselbe Erklärung macht die Synode zu Basel (J. 1431) in der zweiten Sitzung (Can. 3).

Die Synode zu Toledo (J. 1473) verordnet, daß die Erzbischöfe alle zwei Jahre Provinzial-, und die Bischöfe Synodalversammlungen jährlich halten sollten. (Can. 1.)

Die Aufstellung von Synodalzeugen schärfte das Concil zu Toledo (J. 1473 Can. 29) strenge ein. Fordert aber noch außerdem, vorsichtige, zuverlässige und achtungswerthe Männer anzustellen, welche ohne richterliches Erkenntniß den Gegenständen, welche einer Correction und Reformation bedürfen, nachspüren und Alles getreu den Diöcesanbischöfen denunciren sollten.

Die Synode zu Sens (J. 1528) behauptet (Can. 3), daß die allgemeinen Kirchenversammlungen die universelle Kirche vorstellen, und unfehlbar seyen in Entscheidung dessen, was die Reinheit des Glaubens, die Ausrottung der Ketzereien, die Reformation der Kirche und die Reinheit der Sitten betreffe. Denn wenn der Herr in Mitte zweier oder dreier sey, welche sich in seinem Namen versammelten, so müßte er ja um so mehr dort seyn, wo der Papst und die übrigen Kirchenvorsteher sich versammelten, um das Unkraut auf dem Acker des Herrn auszureißen.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1563) verordnet (Sess. XXIV. Can. 2. de ref.), daß alle drei Jahre Provinzialsynode und alle Jahre Diöcesansynode gehalten werden sollen. —

Kirchenzucht. *)

Wenn Jemand in der Stadt drei Sonntage nicht zur Kirche kommt, so soll man ihn auf kurze Zeit von der Communion ausschließen, daß es doch auch geahndet werde. — Conc. zu Elvira. J. 305. Can. 21.

Wenn ein abtrünniger Christ sehr lange Zeit nicht mehr in die Kirche gegangen ist, aber doch wieder kommt und übrigens kein Götzendiener geworden ist, so kann er nach zehn Jahren wieder zur Communion gelangen. — Dasselbe Conc. Can. 46.

Die Synode zu Agde (J. 506) gebietet (Can. 63), daß die Bürger, welche zu Ostern, Weihnachten oder Pfingsten mit ihren Bischöfen nicht in den Städten gegenwärtig sind, sollen

*) Vrgl. auch den Artikel: Sitten der Christen.

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet (Can. 32), daß die Fürsten den Metropolitan- und Diöcesan-Bischöfen die jährlich ein- bis zweimalige Zusammenkunft zu einer Kirchenversammlung gestatten sollen.

Die Synode zu Langers (J. 859) verordnet (Can. 7), daß die Bischöfe jährlich einmal eine Synode, aber alle drei Jahre einmal im Palaste eine feierliche Versammlung halten sollen.

Die allgemeine Synode zu Constantinopel (J. 869) sagt (Can. 17), es sey von Unerfahrenen behauptet worden, eine Synode könne nicht ohne Beiseyn des Fürsten abgehalten werden, da doch nirgends die heil. Canones festsetzten, daß weltl. Fürsten auf Concilien kommen sollen; daher seyen sie auch nie bei Provinzialversammlungen, aber wohl bei allgemeinen Concilien gegenwärtig gewesen. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) macht es (Can. 6) den Metropoliten zur Pflicht, jährlich eine Provinzialsynode zu halten, damit durch dieses Mittel die Sitten des ihnen untergebenen Clerus desto leichter verbessert werden könnten. Auf diesen Synoden sollen die auf dieser lateranensischen Synode bekannt gemachten Gesetze vorgelesen und die Uebertreter derselben bestraft werden. Daher soll man das ganze Jahr vorher fleißig über alle Puncte nachforschen, die einer Zurechtweisung oder Verbesserung bedürfen, und die Metropoliten und Suffraganen davon in Kenntniß setzen. —

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verordnet (Can. 18) alle Jahre einmal eine Provinzialsynode zu halten.

Die Synode zu Valladolid (Vallemoleti) J. 1322 — klagt (Can. 1), daß einige Bischöfe schon mehrere Jahre hindurch unterlassen hätten, jährlich eine Provinzialsynode zu halten. —

Die Synode zu Lavaur (J. 1368) verordnet (Can. 8), daß alle Seelsorger zur Synode der Kathedralkirche kommen müßten.

Die allgemeine Synode zu Costnitz (J. 1414) erklärt (Sess. IV et V.), daß sie, im heil. Geiste gesetzlich versammelt, ein allgemeines Concil bilde und die katholische Kirche vorstellend ihre Macht unmittelbar von Christus habe, und jeder, auch der Papst, sey gehalten ihr in Gegenständen des Glaubens und Ausrottung des Schisma's und der Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern zu gehorchen. *)

*) Beide Sitzungen verwarfen die Päpste. Ob die Kirche?

Dieselbe Erklärung macht die Synode zu Basel (J. 1431) in der zweiten Sitzung (Can. 3).

Die Synode zu Toledo (J. 1473) verordnet, daß die Erzbischöfe alle zwei Jahre Provinzial-, und die Bischöfe Synodalversammlungen jährlich halten sollten. (Can. 1.)

Die Aufstellung von Synodalzeugen schärfte das Concil zu Toledo (J. 1473 Can. 29) strenge ein. Fordert aber noch außerdem, vorsichtige, zuverlässige und achtungswerthe Männer anzustellen, welche ohne richterliches Erkenntniß den Gegenständen, welche einer Correction und Reformation bedürfen, nachspüren und Alles getreu den Diöcesanbischöfen denunciren sollten.

Die Synode zu Sens (J. 1528) behauptet (Can. 3), daß die allgemeinen Kirchenversammlungen die universelle Kirche vorstellen, und unfehlbar seyen in Entscheidung dessen, was die Reinheit des Glaubens, die Ausrottung der Ketzereien, die Reformation der Kirche und die Reinheit der Sitten betreffe. Denn wenn der Herr in Mitte zweier oder dreier sey, welche sich in seinem Namen versammelten, so müßte er ja um so mehr dort seyn, wo der Papst und die übrigen Kirchenvorsteher sich versammelten, um das Unkraut auf dem Acker des Herrn auszureißen.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1563) verordnet (Sess. XXIV. Can. 2. de ref.), daß alle drei Jahre Provinzialsynode und alle Jahre Diöcesansynode gehalten werden sollen. —

Kirchenzucht. *)

Wenn Jemand in der Stadt drei Sonntage nicht zur Kirche kommt, so soll man ihn auf kurze Zeit von der Communion ausschließen, daß es doch auch geahndet werde. — Conc. zu Elvira. J. 305. Can. 21.

Wenn ein abtrünniger Christ sehr lange Zeit nicht mehr in die Kirche gegangen ist, aber doch wieder kommt und übrigens kein Götzendiener geworden ist, so kann er nach zehn Jahren wieder zur Communion gelangen. — Dasselbe Conc. Can. 46.

Die Synode zu Agde (J. 506) gebietet (Can. 63), daß die Bürger, welche zu Ostern, Weihnachten oder Pfingsten mit ihren Bischöfen nicht in den Städten gegenwärtig sind, sollen

*) Vrgl. auch den Artikel: Sitten der Christen.

Die nämliche Synode schaffte (Can. 45) die Gewohnheit einiger morgenländischen Klöster ab, da eine einzuweihende Nonne in Seide, Gold und Edelsteine gekleidet an den Altar geführt, und nach der Einweihung in das schwarze Gewand gehüllt wurde. Der Grund der Aufhebung dieser Ceremonie war, weil man Alles auf die Seite schaffen müsse, was einer Nonne die Annehmlichkeiten der Welt in das Andenken bringe, damit ihr nicht dadurch eine kleine Thräne abgelockt werde, und den Zuschauern den Verdacht erwecke, daß sie dieselben ungern verlasse. —

Im sechs und vierzigsten Canon wird den Nonnen verboten, ohne außerordentliche Noth aus ihrem Kloster zu gehen. Aber auch dann soll es nur mit dem Segen und der Erlaubniß der Vorsteherin, so wie in Begleitung einiger alten Nonnen geschehen. Außer dem Kloster schlafen dürften sie gar nie. Gleiches gelte von den Mönchen. —

Der neun und vierzigste wiederholt in Ansehung der Einweihung der Klöster und ihrer Bestimmung den vier und zwanzigsten Canon des Concils zu Chalcedon.

Die Synode zu Regensburg (J. 742) verordnet (C. 7), daß die Mönche und Nonnen nach der Regel des hl. Benedict leben sollten.

Die Synode zu Clisfe (Cloveshoviae) in England (J. 747) verordnet, daß (Can. 4 und 5) die Bischöfe alle Aebte und Mönche ihrer Diöcese zur Beobachtung der Ordenssatzungen und die Prälaten ermahnen sollen, ihre Untergebenen nicht zu unterdrücken, sondern zu lieben. Auch sollten sie sich der Klöster annehmen, welche die Weltlichen in Besitz genommen, und denen man sie itzt nicht entreißen könne. Ferner wird (Can. 7) befohlen, die Lesung und das Studium der hl. Schrift in den Klöstern zu fördern. Es sey zu bedauern, heißt es, daß so Wenige sich fänden, die aus inniger Liebe zur hl. Wissenschaft (ex intimo corde sacrae scientiae rapiantur amore) getrieben würden; man überlasse sich vielmehr jugendlichen Zerstreuungen und eitler Ehrsucht, und verfolge mehr mit flüchtigem Sinne (vagabunda mente) die Wandelbarkeit des gegenwärtigen Lebens, als die Unvergänglichkeit der hl. Schriften. Schon in den Schulen solle man daher den Jünglingen Liebe zu dieser hl. Wissenschaft (scientiae) einflößen, damit sie dadurch zum Dienste der Kirche geeignet würden. — Im neunzehnten Canon wird den Mönchen und Nonnen eingeschärft, sich ordentlich zu kleiden und nicht Parade- (pompaticis) Anzüge wie die weltlichen Leute zu

wählen. Der vier und zwanzigste verbietet, Jemanden in ein Kloster aufzunehmen, ehe man seinen Lebenswandel geprüft habe.

Die Synode zu Verberie (J. 752) verordnet (C. 4), daß jede Frauensperson den erhaltenen Schleier behalten müsse, wofern es nicht gegen ihren Willen geschehe. Hat sie aber ein Priester gegen ihren Widerspruch dennoch eingeschleiert, so soll er seine Stufe verlieren. Hat eine Ehefrau ohne Erlaubniß ihres Mannes den Schleier genommen, so hat der Mann über die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Handlung zu entscheiden. —

Die Synode zu Verneuil (J. 755) verordnet (Can. 6), daß keine Aebtissin zwei Klöstern vorstehen und auch nicht aus dem Kloster gehen dürfe, wofern sie der König nicht rufe. Auch die Nonnen sollen das Kloster nicht verlassen, und wenn sie fallen, im Kloster selber Buße thun. Ihre Bedürfnisse sollen durch Andere dem Könige und der Synode hinterbracht werden ꝛc. Ferner wird den Mönchen untersagt (Can. 10), ohne Geheiß ihres Abtes nach Rom oder anderswohin zu gehen. Sollte der Fall sich treffen, daß aus Nachlässigkeit des Abtes ein Kloster in die Hände der Laien käme, und der Bischof nicht Abhülfe treffen könnte, einige Mönche darin aber um Gottes willen (propter Deum) von diesem Kloster in ein anderes gehen wollen, um ihre Seele zu retten, so sollen diese mit Zustimmung des Bischofs Erlaubniß dazu haben. — Auch werden die Aebte und Aebtissinnen (Can. 20) der königlichen Klöster angewiesen, dem Könige, und die der nicht königlichen dem Bischofe Rechenschaft von der Verwaltung ihrer Güter abzulegen. —

Die Synode zu Celchid (J. 787) verordnet (Can. 4), daß die Mönche und Nonnen in Speise und Kleidung ihrer Regel gemäß leben sollen, damit man einen Canoniker und Mönch unterscheiden könne; sie sollten sich in ihrer Tracht ganz nach den Orientalen richten und die Canoniker keine gefärbten und kostbaren Kleider tragen. — Nach dem Tode eines Abtes oder einer Aebtissin (Can. 5) soll man mit Beiziehung (consilio) des Bischofs, in dessen Sprengel das Kloster liegt, einen neuen Vorsteher von bewährtem Lebenswandel wählen. Fände sich in dem nämlichen Kloster kein taugliches Glied, so müsse man aus einem andern Kloster ein tüchtiges Subject auswählen.

Die Synode zu Nicäa (J. 787) eifert (Can. 17) gegen die Mönche, welche ihre Klöster verlassen und bloß, um sich dem Gehorsame zu entziehen, und regieren zu können, selber Bethäuser errichten. — Ferner wird (Can. 21) das Reisen

der Mönche und Nonnen von einem Kloster zum andern und die Aufnahme derselben in ein fremdes Kloster ohne Einwilligung des Abtes verboten. —

Die Synode zu Friaul (J. 791) verbietet (Can. 12) Priestern, Diaconen, Clerikern und Archimandriten den Eintritt in Nonnenklöster ohne Erlaubniß des Bischofs. Und selbst der Bischof soll nicht ohne seine Priester hineingehen, überhaupt aber Keiner ohne Zeugen daselbst auch mit Erlaubniß zur Erbauung oder Predigt und Visitation sich einfinden, damit der englische Stand nicht in übles Gerede komme. Den Aebtissinnen und Nonnen wird das Reisen und Wallfahrten nach Rom und andern Orten verboten, weil ja nur ein Einfältiger (excors vel desipiens) unwissend seyn könnte, wie tadelnswerth die Nothwendigkeit sey, mit Männern unterwegs Umgang zu haben. —

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) befiehlt (C. 12), nur Diejenigen in die strengere Clausur aufzunehmen (reclusi fiant), die der Bischof der Provinz und der Abt vorher für würdig erachtet (comprobaverint). — Der Abt soll (C. 13) mit seinen Mönchen schlafen nach der Regel des heiligen Benedict. Man soll keine geizigen Schaffner in den Klöstern wählen (Can. 14), sondern nur solche, wie sie die Regel des heiligen Benedict bezeichnet. — Ein Kloster (Can. 15), wo heilige Leiber (corpora sanctorum) sind, muß innerhalb der Clausur eine Capelle haben, wo man täglich besonders Gottesdienst hält (officium fiat). Ferner wird (Can. 16) verboten, für die Aufnahme in ein Kloster Geld zu nehmen. — Aebte sollen (Can. 17) nicht in einer Congregation erwählt werden, außer mit Zustimmung des Bischofs jenes Ortes. — Aebtissinnen (Can. 47), die nicht canonisch oder der Regel gemäß leben, sollen auf Klage des Bischofs bei dem Könige abgesetzt werden.

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 7), daß nur bejahrte Männer von bewährten Sitten Nonnenklöster betreten sollten, und wer Messe darin zu halten habe, müsse sich sogleich nachher wieder eilig entfernen. Uebrigens dürfen nur verwandte junge Cleriker und Mönche in Nonnenklöstern Zutritt erlangen. — Man solle (Can. 8) in Klöster nicht mehr Mitglieder aufnehmen, als die Verhältnisse gestatten, und so viele ohne Mangel an dem Nothdürftigen (necessariarum rerum) darin leben könnten.

Die Synode zu Maynz (J. 813) verordnet (Can. 11), daß die Aebte mit ihren Mönchen nach der Regel des heiligen Benedict leben sollen. Die Mönche (Can. 12) sollen nicht zu

den weltlichen Gerichten (placita) gehen und selbst der Abt nur im Nothfalle, mit Erlaubniß des Bischofs und dann solle er sich dort durch Advocaten vertreten lassen und keinen Streit erregen. Aebte und Mönche sollen, bis man sie fragt, stille seyn, und wenn man sie fragt, mit Demuth und Ehrfurcht antworten; übrigens Klagen ganz und gar vermeiden. Kein Mönch soll außer dem Kloster herumgehen, essen oder trinken, und nur aus Gehorsam auf Befehl des Abtes einen Ausgang machen. — Die Aebtissinnen (Can. 13) sollen mit den Nonnen die Clausur strenge halten und die erstern nur mit bischöflicher Erlaubniß aus dem Kloster gehen. — Auch wird (Can. 19) gegen das Ueberfüllen der Klöster Vorschrift ertheilt. — Den Priestern soll es (Can. 26) erlaubt seyn, zur geeigneten Zeit in Nonnenklöstern Messe zu halten, und wieder zu ihrer eigenen Kirche zurückzukehren.

Auf der Synode zu Rheims (J. 813) ließen die Bischöfe (Can. 9) die Regel des heiligen Benedict vorlesen, damit sie den anwesenden Aebten in Erinnerung gebracht würde, um ihre Klöster nach derselben regieren zu können. — Aebte sollen (Can. 23) in Tisch und Kleidung den Willen Gottes und des Herrn Kaisers erfüllen. — Mönche und Canoniker (Can. 25) sollen sich berathen, wie sie Gott dienen (militare) und ihre Seelen besser bewahren mögen, damit sie nicht Gelegenheit suchen umherzuschweifen, und der Teufel unter ihnen Platz finde, sie zu versuchen. — Mönche und Canoniker (Can. 26) sollen nicht öffentlich Schenken besuchen. — In den Klöstern sollen (Can. 27) nicht mehr aufgenommen werden, als man verpflegen könne. — Keiner soll der Habsucht und dem Wucher (Can. 28 und 32), Keiner weltlichen und unerlaubten Geschäften (Can. 30) sich widmen; kein Mönch (Can. 29) ein öffentliches Gericht betreten. —

Die Synode zu Tours (J. 813) verordnet (Can. 25), daß die Regel des heiligen Benedicts, welche in vielen Klöstern sehr vernachlässigt oder gar abgeschafft worden wäre, überall wieder hergestellt werden sollte. — Ferner tadelt sie (Can. 26) das nachlässige Leben mancher Aebtissinnen, und das Vorenthalten schuldiger Nahrung und Kleidung für die Untergebenen (familia). — Junge Wittwen (Can. 27) soll man nicht zu schnell einkleiden, ehe man ihren Wandel geprüft. Auch Jungfrauen sollten nicht vor dem fünf und zwanzigsten Jahre (Can. 28), außerdem nur in dringender Noth, den heiligen Schleier bekommen. Priester (Can. 29), Diaconen und die übrigen Cleriker sollen nicht innerhalb der Clausur der Nonnenklöster wohnen, und dieselben nur zur Zeit betreten, wo sie

Die Nonnenklöster sollen weit von den Mönchsklöstern angelegt werden, theils wegen den Nachstellungen des Teufels, theils wegen den üblen Nachreden der Menschen — Synode zu Agde (J. 506) Can. 28. Dieselbe Synode verbietet (Can. 27) Jedermann, ohne Erlaubniß des Bischofs ein neues Kloster zu stiften. Auch sollen Mönche weder in Städten noch in Pfarreien (paroeciis) zum Dienste eines Clerikers ordinirt werden, wenn sie nicht ein Zeugniß von ihrem Abte haben. Kein Abt darf einen Mönch ohne Erlaubniß seines Abtes in einem andern Kloster aufnehmen oder zurückbehalten. Erheischt es die Noth, einen Cleriker aus dem Mönchsstande zu ordiniren, so darf der Bischof dieses nur mit Einstimmung des Abtes thun.

Ein Abt soll nicht zwei Klöster unter sich haben. — Synode zu Epaon (J. 517) Can. 9. — Neue Zellen oder Versammlung (congregatiunculas) von Mönchen sollen nicht ohne Vorwissen des Bischofs gegründet werden (Can. 10).

Die Synode zu Sevilla (J. 619) spricht (Can. 10) Anathem über Alle, welche Klöster plünderten oder zu Grunde richteten und auflösten. Ferner übergiebt sie (Can. 11) die Nonnenklöster der Aufsicht und Verwaltung der Mönche, welche ihre geistlichen Väter seyn sollen; doch dürften sie sich keine Vertraulichkeit, keinen zu nähern Umgang erlauben, nie mit der Vorsteherin ohne Zeugen sprechen, und müßten überhaupt jede Unterredung ganz kurz abthun. Die Nonnen sollen den Mönchen ihre Kleider machen, von denen sie Dienstleistungen bei der Aufsicht über ihre Landhäuser, Bauten u. d. gl. empfangen.

Keinem Bischof ist es erlaubt, die Gott geweihten Klöster irgendwie zu beunruhigen, oder ihnen Etwas von ihrem Eigenthume zu entziehen. — Synode zu Herdford. J. 673. Can. 3.

Das dritte Concil zu Saragossa (J. 691) verordnet (Can. 3), die Klöster nicht zu Aufenthaltsorten der Laien zu machen, weil dadurch die Mönche ausarteten. —

Die allgemeine Synode zu Nicäa (J. 787) droht (Can. 13) denjenigen die ewige Verdammniß, welche aus Klöstern und geweihten Wohnungen öffentliche Unterhaltungsplätze machten, wofern sie dieselben nicht in den vorigen Stand setzten. —

Die Synode zu Aachen (J. 836) verordnet, daß die Klöster, sowohl wegen der Kirchengesetze, als wegen der zu befürchtenden zerstörenden Folgen, Weltlichen nicht ertheilt werden sollten; weil es jedoch die Bedürfnisse des Staates forder-

ten, so möchten wenigstens die verfallenen Oerter wieder aufgerichtet und die Cleriker, wo sie sonst gewesen, wieder eingesetzt werden, bis eine günstige Gelegenheit erlaube, Alles vollkommen zu verbessern. — (Cap. III. C. 19) vgl. Schröckh. 23 B. S. 7 ff.

Die Synode zu Diedenhofen (J. 844) (Theodonis villa) stellte den Fürsten vor (Can. 3), daß der hl. Mönchsstand von Gott eingegeben, von den Aposteln selbst gegründet, von den Vätern ausgeschmückt, und von den ältern Fürsten fortgepflanzt worden wäre; gleichwohl aber habe man nunmehr höchst widerrechtlich manche Klöster an Laien überlassen, dadurch aber Gottes und der Heiligen Zorn erregt, und die Fürsten selbst in große Gefahr gesetzt. Die Bischöfe baten also, alle solche Klöster mit Clerikern oder Mönchen und Nonnen zu besetzen, und wenn ja unter diesen unwürdige Leute wären, sie entweder zu bessern, oder andere an ihre Stelle zu nehmen, und sich übrigens vor der Strafe jenes Königs zu hüten, der bloß darum starb, weil er die Bundeslade berührt hatte. Dennoch gaben die Bischöfe so weit nach (C. 5), daß, wenn das Staatsbedürfniß es nöthig machen sollte, einige Klöster den Laien einzuräumen, zum wenigsten die Bischöfe ihres Kirchensprengels mit Zuziehung eines Abtes, über die Erhaltung des Orts, die strengere Aufsicht und den Unterhalt der Mönche wachen möchten. —

Die Synode zu Pavia (J. 850) klagt (Can. 14) darüber, daß nicht nur weltliche Personen, sondern auch Bischöfe (praesules) Manns- und Frauenklöster zerstört hätten. Es müsse daher von den Bischöfen der Anfang mit der Wiederherstellung der verfallenen Klöster gemacht werden, bei Strafe der Excommunication. —

Die Synode zu Toul (J. 860) klagt (Can. 5), daß viele Klöster von treulosen Christen und grausamen Normannen verbrannt und zerstört worden seyen. Bei dieser Gelegenheit hätten viele ausgelassene (lascivi) Mönche ohne Erlaubniß ihr Ordenskleid abgelegt, und zögen nun wie Vagabunden im Lande herum. Die Bischöfe sollten sie daher wieder zum Gehorsame zurückführen. —

Die Synode zu St. Makra oder Fimes (J. 881) verordnet (Can. 4), daß die königlichen Missen in Begleitung der Bischöfe die Klöster untersuchen sollen. —

Die Synode zu Maynz (J. 888) verordnet (Can. 25), hinsichtlich der Mönchs- und Nonnenklöster, die Clerikern oder Laien zu Lehen (beneficii jure) gegeben worden, es sollte in diesem Falle die Aufsicht und Verwaltung der innern Ange-

legenheiten des Klosters solchen Männern anvertraut werden, welche, vom Bischof unterstützt, die ächte Mönchsverfassung darin aufrecht erhielten. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verbietet (Can. 13), daß Niemand einen neuen Mönchsorden aussinnen sollte, sondern wer in ein Kloster gehen wolle, solle in ein bereits gutgeheißenes gehen, und wer ein neues Kloster stiften wolle, müsse eine bereits bestätigte Ordensregel darin einführen. — Mönche sollen nicht in verschiedenen Klöstern Platz finden, und Ein Abt soll nicht mehrere Klöster unter sich haben. —

Die Synode zu Beziers (J. 1233) verbietet (Can. 14) den Religiosen ein Eigenthum zu haben. Wer dieses Verbot übertrete, sollte nach seinem Tode nur außerhalb des Klosters beerdigt werden. — Abt und Mönche sollen (Can. 15) nach der Regel des hl. Benedict Kleider haben, und über die Farbe und Feinheit derselben (grossitudine) nicht zanken. — Auch nicht einmal Soldaten (Can. 17) oder Laien sollen die Clausur oder die Officinen des Klosters betreten; es sey denn bei einem Leichenbegängnisse oder bei Processionen. — In allen Klöstern sollen (Can. 21) Lehrer seyn, welche wegen der groben Unwissenheit, die überhand nehme (quia caecitas ignorantiae praevaluit), die Grammatik lehrten.

Klosterleben.

Die Synode zu Mileve (J. 416) verordnete (Can. 26), hinsichtlich der Jungfrauen, deren Keuschheit sich in Gefahr befand, entweder wenn ein mächtiger Bewerber oder gar ein Räuber von ihnen gefürchtet wurde, oder auch, wenn sie unter gewissenhaftem Zweifel besorgten, sie möchten sterben, ohne eingekleidet worden zu seyn; daß, wenn ein Bischof auf Verlangen ihrer Aeltern oder Aufseher sie vor ihrem fünf und zwanzigsten Jahre einkleide, ihm die Kirchenversammlung (v. J. 397), auf welcher dieses Alter vorgeschrieben worden, nicht nachtheilig werden solle.

Die Synode zu Arles (J. 452) verordnet (Can. 25): Diejenigen, welche sich dem Klosterleben gewidmet, und dann wieder in die Welt zurückkehren, ohne die Heilmittel der Buße zu suchen, sollen ohne diese durchaus nicht zur Communion und zum Dienste des Clericats gelassen werden. Und wer nach der Bußzeit weltliche Kleider zu tragen sich untersteht, soll von der Kirche ausgeschlossen werden.

Die Synode zu Angers (J. 453) befiehlt (Can. 8), daß

Mönche, welche ihren Pfad des Gehorsams verlassen und ohne Schreiben und ohne bestimmtes Geschäft, und ohne Noth in fremden Gegenden umherschwärmten, von ihren Aebten oder von den Priestern, im Falle der Unbußfertigkeit, excommunicirt werden sollen.

Die Synode zu Vannes (J. 465) verordnet (Can. 7), daß Mönche nicht ohne Erlaubniß ihres Abtes in einsame Zellen fern von der Gemeinschaft ihrer Mitbrüder sich begeben sollen; wofern nicht schwächliche Gesundheit oder Verdienst langgeübter Thätigkeit eine Erlassung der strengen Regel gestatte. Doch selbst dann sollen sie nur unter Aufsicht des Abtes, und nur innerhalb des Klosterbezirks abgesonderte Zellen haben. — Auch (Can. 8) die Aebte sollen nicht abgesonderte Zellen oder mehrere Klöster zugleich haben.

Die Synode zu Agde (J. 506) gebietet (Can. 19), daß Nonnen nicht vor dem vierzigsten Jahre eingeschleiert werden sollen. — Ferner wiederholt sie (Can. 89) den siebenten und achten Canon der Synode zu Vannes (J. 465), und befiehlt (Can. 58), daß kein Kloster ohne Notiz des Bischofs errichtet werden dürfe.

Die Synode zu Orleans (J. 511) verordnet (Can. 20), daß kein Mönch im Kloster sich eines Orariums bedienen solle. Auch wiederholt sie (C. 22) den Hauptinhalt des siebenten Canon der Synode zu Vannes (J. 465).

Die Synode zu Tarragona (J. 516) verordnet (Can. 11), daß kein Mönch sich unterstehen sollte, das Kloster zu verlassen, um einen Kirchendienst zu versehen, es sey denn mit Geheiß des Abtes. Eben so dürfe keiner der Mönche ein weltliches (forensia) Geschäft übernehmen und ausführen, außer was der Nutzen des Klosters erheischt, jedoch gleichfalls nur auf des Abtes Auftrag.

Die Synode zu Ilerda (J. 524) erlaubt (Can. 3), daß Mönche, welche den Beifall des Bischofs haben, mit Willen ihres Abtes zu Clerikern ordinirt werden dürfen.

Die Synode zu Orleans (J. 549) befiehlt (Can. 19): Mädchen die aus freiem Willen oder auf Verlangen ihrer Eltern (seu a parentibus offeruntur) in das Kloster kommen, müssen ein Jahr in dem Kleide, welches sie mitgebracht haben, bleiben. In Klöstern aber, wo sie nicht für immer eingesperrt sind, müssen sie drei Jahre in demselben Kleide bleiben, und erst dann dürfen sie das Ordenskleid erhalten. Verlassen sie hernach das Klosterleben, so sollen sie excommunicirt werden. —

Die Synode zu Auxerre (J. 578) untersagt (Can. 26) den Aebten, Frauen (mulierem) in Mannsklöster den Zutritt

zu gewähren, oder Festlichkeiten dort ansehen zu lassen; wer dagegen handle, werde drei Monate in ein anderes Kloster bei Wasser und Brod gestoßen. — Hat (C. 23) ein Mönch Ehebruch begangen, oder ein Eigenthum sich zu verschaffen gesucht, oder gestohlen, und der Abt bringt ihn nicht zur Besinnung oder unterläßt die Anzeige davon an den Bischof oder Erzdiacon, so muß er zur Buße in ein anderes Kloster verstoßen werden.

Die Synode zu Maçon (J. 581) erzählt (C. 19), daß eine gewisse Nonne Agnes aus einem Kloster entsprungen, aber wieder dahin zurückgebracht (revocata) worden sey. Auf Teufels Anstiften habe sie nun einige ihr gehörige Grundstücke an Große verschenken wollen, um unter ihrem Schutze wieder in die Welt zurückkehren zu können. Daher mache die Synode das Gesetz, daß sowohl jene als jede andere Nonne, welche unter solcher Argumentation dem Klosterleben sich entziehen oder ihr Eigenthum Andern geben wolle, nebst den Empfängern eines solchen Geschenkes, so lange excommunicirt bleiben sollen, als bis sie Genugthuung geleistet. —

Die Synode, welche bald nach einer zu Paris v. J. 615, an unbekanntem Orte gehalten wurde, verordnet (Can. 4), daß die Mönche nach der Regel leben, nicht in Zellen abgesondert wohnen und schmausen und kein Eigenthum haben sollen. — Innerhalb eines Klosters (C. 5) soll nicht getauft, und keine Todtenmesse für weltliche gehalten, auch keine Leichname Weltlicher begraben werden, höchstens (forsan) mit Erlaubniß des Bischofs.

Die Synode zu Toledo (J. 633) bestimmt (Can. 49), daß entweder der väterliche Wille (paterna devotio) oder die eigene Profession zum Mönche mache, so daß kein Rücktritt in die Welt mehr übrig sey. Auch dürfe es (Can. 50) Clerikern, welche in den vorzüglicheren Stand (meliorem vitam) der Mönche treten, und zum beschaulichen Leben übergehen wollten, durch die Bischöfe nicht gewehrt werden.

Die Synode zu Toledo (J. 646) verordnet (Can. 5), daß Diejenigen, welche sich aus Trägheit, unwissend und ungesittet, in abgesonderte Zellen verschließen, von den Bischöfen oder Aebten aus denselben herausgezogen, und im Kloster erst das ächte Mönchsleben lernen sollen, ehe sie ein Muster dessen abgeben wollen.

Wittwen, welche sich entschließen in ein Kloster zu gehen, sollen dem Priester, vor dem sie sich erklären, ein eigenhändig unterzeichnetes Document hierüber ausstellen. Hierauf erhalten sie das Ordenskleid, welches sie niemals ablegen dürfen, und

nicht verschieden färbig seyn darf. Auch müssen sie das Haupt mit einem purpurnen oder schwarzen Schleier bedecken. X. Conc. zu Toledo J. 656. Can. 4.

Frauen, welche ihren Entschluß, in ein Kloster zu gehen, wieder aufgeben, sollen durch das Ansehen des Priesters zur freiwilligen Rückkehr aufgefordert werden. Gehorchen sie nicht, so müssen sie mit Gewalt in das Kloster gebracht und excommunicirt werden. Dasselbe gilt auch von Jenen, die zwar nicht von einem Geistlichen das Ordenskleid erhalten, aber es sich selber angezogen haben. — Ebend. Can. 6.

Kein Mönch darf wieder in die Welt zurückkehren, wenn ihn auch seine Eltern als zehnjährigen Sohn, ohne sein Wissen und Willen, zu diesem Stande hergegeben haben. Ebend. Can. 6.

Kein Mönch soll ein Eigenthum haben; kein Taufpathe seyn; in Städten soll man Mönche nicht finden; sie sollen ihrem Abte und Vorgesetzten gehorsam seyn, und die Ordensregeln genau beobachten. Nüchternheit, Eifer im Dienste Gottes, unablässiges Gebet und christliche Liebe soll sie schmücken. Wer dagegen handle, soll, wenn er Abt ist, ein Jahr excommunicirt, wenn Mönch, geprügelt oder drei Jahre von der Communion, Messe und christlichen Liebe, ausgeschlossen werden. — Concil zu Autün. J. 670. Can. 1. 5. 6. 8. 15. —

Die Synode im Trullus (J. 692) erlaubt (Can. 40), daß die Wahl des Klosterlebens im zehnten Lebensalter angenommen werden dürfe, doch müsse dem Eintritte in das Kloster eine bischöfliche Prüfung des Candidaten vorausgehen, ob nicht die Zeit des Eintrittes noch zu verschieben sey. — Der ein und vierzigste Canon befiehlt, daß Diejenigen, welche Einsiedler werden wollten, zuvor drei Jahre unter der Klosterzucht leben, und dann noch außer dem Kloster ein Probejahr bestehen müßten. Hierauf könne sie der Bischof in ihre Clausur führen und diese dürften sie nur in dringendster Noth und um des gemeinen Besten willen verlassen.

Im zwei und vierzigsten Canon heißt es, Einsiedler, welche schwarz gekleidet und mit langen Haaren in den Städten herum ziehen, und mit weltlichen Personen und Weibern Gesellschaft halten, sollen entweder mit abgeschnittenen Haaren, wie Mönche, unter diesen leben, oder in die Einöden, von denen sie sich fälschlich trennen, getrieben werden. — Der drei und vierzigste Canon erlaubt jedem Bußfertigen, was er auch für Sünden begangen, das Klosterleben zu wählen.

Die Synode zu London (J. 1268) verordnet (Can. 39), daß jeder Abt und jede Aebtissin, die nach Verlauf des Probejahrs den Novizen nicht die Profeß ablegen lassen, es sey denn, daß sie ein canonisches Hinderniß abhalte, oder der Noviz selber binnen Mondenfrist das Kloster verlassen habe, so lange alle Freitag mit Wasser und Brod fasten sollten, bis sie dem Novizen die Profeß haben ablegen lassen. — Kein Mönch solle (Can. 41) ein Eigenthum haben. — Kein Mönch sollte (Can. 46) kostbarere Geschirre (z. B. silberne Becher) als der andre, keiner einen größeren Aufwand an seinem Bette haben. — Mönche (Can. 52) sollten nicht kaufen und verkaufen; Nonnen (Can. 53) nicht an verdächtigen Orten mit weltlichen oder religiösen Personen sich unterreden, und nie allein an erlaubten Plätzen, sondern nur in Beiseyn einer andern Nonne; nie außer dem Hause mit einem Manne essen, nur mit einem Verwandten oder sonst nicht verdächtigen Menschen und dann nur mit Erlaubniß der Oberin. In das Oratorium, Kapitel, Schlafzimmer und Erholungszimmer sollen keine weltlichen Personen Zutritt haben, es sey denn aus gerechter und nothwendiger Ursache. Aebtissinnen sollen nur in dringenden Fällen in anständiger Begleitung aus dem Kloster gehen. Bei öffentlichen Processionen sollten die Nonnen nicht mitgehen.

Die Synode zu Sens (J. 1269) klagt (Can. 6) über den Mißbrauch der Klostergeistlichen, namentlich der Templer, mit ihren Privilegien.

Die Synode zu Avignon (J. 1270) verbietet (Can. 7) Religiosen, Weltliche gegen einen Bischof zu vertheidigen.

Die allgemeine Synode zu Lyon (J. 1274) sagt (Can. 23): Schon das allgemeine Concil im Lateran legte Verbote ein, damit nicht die allzugroße Verschiedenheit religiöser Orden Verwirrung verursache. Aber weil man nicht nur durch ungestümes Bitten noch eine Vervielfältigung derselben zu erpressen wußte, sondern auch die verwegene Anmaßung verschiedener, vorzüglich der Bettel-Orden gleichsam eine zügellose (effrenatam) Menge derselben erfunden hat, so befehlen wir in einer wiederholten Verordnung auf das Strengste, daß in Zukunft Niemand einen neuen Orden erfinden oder einen Habit einer neuen religiösen Gesellschaft tragen solle. Alle Orden und Bettelklöster, welche nach genanntem Concilium erfunden worden sind, und die Bestätigung des apostolischen Stuhles sich nicht erworben haben (meruerunt), unterwerfen wir dem ewigen Verbote und widerrufen sie, so weit sie ins Leben getreten sind. Diejenigen, die zwar bestätigt, aber erst nach ge-

nanntem Concilium errichtet worden sind, und denen entweder ihre Regel oder Constitutionen Einkünfte und Besitzungen zum hinreichenden Unterhalte zu haben untersagen, und die durch ungewisses Betteln und öffentliches Einsammeln sich erhalten, sollen zwar ihre Mitglieder behalten dürfen, aber kein neues Mitglied mehr aufnehmen, auch keine neuen Gebäude dazu erwerben, noch die, welche sie besitzen, veräußern, ohne specielle Erlaubniß des apostolischen Stuhles. Auch dürfen die Mitglieder solcher Bettelklöster weder auswärts predigen, noch Beichte hören, noch begraben. Doch soll diese Verordnung nicht auf den Prediger- und Minoritenorden ausgedehnt werden. Die Carmeliter und Augustiner, welche jenes Concilium ganz übergangen hat, sollen in ihrer Verfassung bleiben, bis man andere Verfügungen über sie getroffen hat, was in Zukunft geschehen soll. Es darf auch wohl überhaupt von einem Orden zu einem andern approbirten übergegangen, aber ohne päpstliche Erlaubniß kein Orden mit dem andern gänzlich verschmolzen werden. —

Die Synode zu Salzburg (J. 1274) verordnet (Can. 1), daß die Aebte durch Haltung der längst vernachlässigten Capitel die Klosterzucht wiederherstellen sollten. — In jedem Kloster (Can. 2) sollte man einen Kerker bauen und die Strafbaren hineinsperren. — Die Aebte sollen (Can. 3) die abscheuliche Gewohnheit abstellen, wornach sie oft nur wegen unbedeutender Fehler und bisweilen aus Feindschaft die Mönche von einem Kloster in das andere schicken. Nur der Bischof hätte die Zeit einer solchen Sendung und Rückkehr zu bestimmen. — Den Aebten wird (Can. 4) verboten, sich die Macht der Bischöfe im Ornate und in den geistlichen Functionen anzumaßen. — Wenn (Can. 21) Klostergeistliche gegen die Zurechtweisung ihres Obern den Schutz oder die Macht einer weltlichen Person anrufen, so sollen sie so lange eingesperrt werden, bis sie dem Obern Genugthuung geleistet, und ein solcher Frevler soll nie mehr in dem Kloster zu einer Würde gelangen können.

Die Synode zu Langers (J. 1278) verbietet (Can. 12), nicht mehr in ein Kloster aufzunehmen, als man unterhalten könne. Auch sollte (Can. 11) vor dem achtzehnten Jahre keiner in ein Priorat gesendet werden, um da zu wohnen. —

Die Synode zu Salzburg (J. 1281) verordnet (Can. 4), daß Klostergeistliche kein Eigenthum haben, ihre Ordenskleider (Can. 5) tragen, nicht unanständig (Can. 6) umherlaufen, fleißig (Can. 7) Capitel halten und besonders (Can. 9) die Nonnen nicht für sich in ihren Zellen essen und trinken sollen, die Aebtissin aber soll wenigstens vom Advent bis zu heil. Dreikönig, und von Septuagesima bis zur Osterwoche im Dormi-

torium mit ihnen schlafen und im Refectorium mit ihnen essen. Fasten (Can. 3) sollen Religiosen von Martinsfeste an bis Weihnachten, und von Quinquagesima, so wie in den 40tägigen Fasten; nebstdem aber sollen alle von ihrem Orden eingeführten Fasten beobachtet werden.

Die Synode zu Bourges (J. 1286) eifert (Can. 18), daß die Klosterzucht ganz in Verfall käme, und verbietet den Religiosen in besonderen Kammern zu schlafen und zu essen, auch sollten sie sich ihrem Orden gemäß kleiden. Mönche sollen (Can. 19) kein Eigenthum haben. Ein Prior (Can. 20) soll nicht über 60 Solidi Turonenses borgen. Unter 20 Jahren (Can. 23) solle kein Mönch in Prioraten wohnen, die nicht conventual wären. In den Wohnungen der Religiosen (Can. 24) sollen sich keine Weibspersonen aufhalten.

Die Synode zu Würzburg (J. 1287) untersagt den Mönchen (Can. 18), Kleider zu tragen, die weltliche Farben hätten, und nicht zu oft mit den Weltleuten zu verkehren.

Die Synode zu Auch (J. 1308) verbietet (Can. 5), jenen Bettelmönchen, die in Klöster übergehen, wo keine Bettelmönche sind, Pensionen in Geld oder Getreide und dergl. anzuweisen. —

Die Synode zu Cöln (J. 1310) untersagt (Can. 28) den Mönchen und Nonnen, in Städten ohne Habit umherzulaufen, und bei der Aufnahme in ein Kloster Geld für die Aufnahme zu fordern. —

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) untersagt (Can. 22), Apostaten vorzüglich von Mendicantenklöstern bei weltlichen Kirchen aufzunehmen; auch sollen sie, so lange sie in der Apostasie beharren, alle ihre Immunitätsprivilegien verlieren. —

Die allgemeine Synode zu Vienne (J. 1311) verordnet (Clement. de stat. Monach. c. 1): Die Mönche sollten die ihrem Orden gemäße bescheidene Kleidung tragen, sich aber aller erkünstelten Trachten, auch Gürtel, großer Messer und Sporen enthalten. Jeden Monat sollten sie wenigstens einmal zur Beichte, und an jedem ersten Sonntage eines Monats zum Abendmahl gehen. Ihre Regel sollte, wenn sie im Capitel verlesen würde, wegen der Jüngern in die Landessprache übersetzt werden. Der Jagd und des Vogelfangs sollten sie sich gänzlich enthalten, mithin auch keine Hunde und Falken unterhalten, und wenn sie gleich Waldungen und Jagdrecht hätten, so sollten sie sich dessen nur durch andere bedienen. Da auch manche derselben, unter allerlei Vorwande, an den Höfen der Fürsten herumschweiften, und, wenn ihnen von ihren Prälaten die verlangte Geldunterstützung nicht überschickt würde, sie der Verrätherei beschuldigten,

ihre Gefangennehmung, sogar die Verbrennung ihrer Klöster veranlaßten, und sich die Güter derselben zueigneten, so verbot die Synode durchaus, ihr Kloster nicht ohne Erlaubniß des Prälaten zu verlassen, auch darin keine Waffen zu tragen. Sie befahl nebstdem, daß keiner ihrer Prioren jünger als sechzig Jahre und in jedem Kloster, dem es an den nöthigen Einkünften nicht fehle, ein geschickter Lehrer seyn sollte, der die Mönche in den Anfangsgründen der Wissenschaften unterrichtete.

Die Synode zu Ravenna (J. 1317) verordnet (Can. 6), daß keiner in ein Kloster durch die Macht der Laien aufgenommen werden dürfe. —

Die Synode zu Valladolid (J. 1322) verordnet (Can. 12), daß alle bewährte und erfahrne Männer die Nonnenklöster untersuchen sollten, ob die Klausur gehalten werde, damit nicht andächtige Weltleute nach Belieben daselbst aus- und eingehen könnten, oder die Nonnen zu ihnen herausgingen.

Die Synode zu Avignon (J. 1326) verordnet (Can. 27), daß Niemand die Leichen jener Verstorbenen, welche der Beweisführung der Prediger- und Minoriten-Mönche zufolge bei diesen ihren Begräbnißplatz sich erwählt haben, in die Kirchen der Letztern hinzubringen vereiteln solle, unbeschadet des Rechtes jedoch, die Leiche vorher vermöge einer bisher beobachteten löblichen Gewohnheit zur Pfarrkirche zu tragen. Den Beweis hierüber hätten jene Mönche nur überhaupt und ohne gerichtliche Weitschweifigkeit (simpliciter et de plano), ohne Kosten und Schreiberei, blos durch Exhibirung und Anordnung des Testirenden, oder durch Production der Zeugen vor dem Pfarrer zu führen. Ferner (Can. 29) sollen die Mönche in ihren Kirchen binnen sechs Monden beständige Vicarien dem Ordinarius repräsentiren.

Die allgemeine Synode zu Costnitz (J. 1414) verordnete, daß die drei wesentlichen Gelübde, des Gehorsams, der Enthaltsamkeit und der Armuth, von Allen streng beobachtet und außer der Excommunication und Suspension noch Gefängnißstrafe an den Uebertretern vollstreckt werden sollte. Die Lossagung von allem Eigenthum sah sie für so unzertrennlich mit dem Mönchsstande verbunden an, daß selbst der Papst davon nicht dispensiren könne. Gleichwohl hatte sie bemerkt, daß die meisten Mitglieder dieses Standes von beiderlei Geschlechte, ohne an ihr Heil zu denken, vor oder nach ihrem Eintritte in einen Orden, sich Geld gesammelt, dafür allerlei Rechte, Güter, Thiere und dergleichen mehr, gekauft und Handelsverträge geschlossen hatten; daß sie ihr Geld zum Ankauf besonderer Wohnungen und besserer Speisen verwendeten; Alles unter dem Vor-

wande, es geschehe mit Genehmigung ihrer Obern. Die Synode verbietet also diesen eine solche Nachsicht, und legt den Mönchen auf, in einer bestimmten Zeit Alles, was sie besaßen, ihren Vorgesetzten zu übergeben. — Sie untersagt ferner die in so vielen Klöstern gegen die Neuaufgenommenen beobachtete Simonie, den unter dem Vorwande der Heiligkeit gewöhnlichen Uebergang von einem gelinderen Orden zu einem strengeren, der von Mönchen unternommen würde, die äußerlich an Einfalt den Schaafen ähnlich schienen, inwendig aber reißende Wölfe wären; das Herumziehen der Mönche unter allerlei fremden Kleidungen; die unwissenden bettelnden Mönche, welche allein herumirrten, und manche schlechte Künste zum Geldsammeln gebrauchten, anderer Mißbräuche nicht zu gedenken. — (**v. d. Hardt T. I. P. X.**)

Den Aebten oder Conventual-Prioren, welche keine Aebte über sich haben, und vermöge Privilegium oder Herkommen auf die Güter der erledigten von ihnen abhängenden Priorate Anspruch machen, wird die gänzliche Plünderung aller Fahrnisse und Geräthe verboten. — Conc. zu Tours (J. 1448) Can. 8.

Das Concil zu Freising (J. 1440) schärft den Mönchen und Nonnen die Beobachtung ihrer Ordensregeln ein, und den Nonnen besonders die Constitution Bonifaz **VIII. Periculoso** über die Clausur. Außerdem fordert das gedachte Concil die Pfarrer auf, keine unerlaubten Sekten von geistlichen Verbindungen zu dulden. Can. 12.

Allen Mönchen wird von dem Concil zu Rouen (J. 1445) die Beobachtung ihrer Ordensregeln (Can. 34 und 36) empfohlen. Desgleichen sollen die Ordensregeln öfter vorgelesen und ausgelegt werden (Can. 35). Die Versammlungen und Capitel soll man in Klöstern fleißig halten (Can. 37). Die Visitatoren der Klöster und ihre Reformatoren sind verbunden, genau nach dem Lebenswandel der Mönche zu forschen und die Unordentlichen zu strafen (Can. 38). Sollten Aebte, Prioren und Superioren und genannte Reformatoren saumselig in ihren Pflichten hinsichtlich der Aufrechthaltung der Klosterzucht erfunden werden, so haben die Bischöfe einzuschreiten (Can. 39).

Das Concil zu Sens (J. 1485) untersagt (Art. I. Can. 3) alle Tänze innerhalb der Clausur der Manns- und Frauenklöster. Aber auch außer ihren Klöstern sollen die Religiosen keine Tänze aufführen.

Ferner schärft dasselbe Concil (Art. III. Can. 1) die Vorschriften Benedikts des zwölften (**cap. 6. de studiis. cap. 3. de capit. General. et reddend. ration. cap. 26. de**

esu et abstin. carnium etc.) für die Klostergeistlichen ein. Empfiehlt ihnen Anstand in ihren Kleidungen und im Gange (ibid. Can. 2), fordert von ihnen (ibid. Can. 3.), Nichts für den Eintritt in das Kloster vertragsmäßig zu verlangen (nur freiwillige Gaben nach dem Eintritte dürfen angenommen werden), und dringt (ibid. Can. 4) auf Beobachtung des Can. de Monachis, tit. de praebend. et c. 1 eo tit. in VI et Clem. I de jure patronatus. Sowie (Art. IV. Can. 7) auf Beobachtung der cap. Monasteria, de vi. et ho. cleric. Stat. fel. rec. Bonifacii octavi, quod incipit: ut periculosa, de statu monachorum in 6 c. attendentes, eod. tit. in Clem. hinsichtlich der Nonnen.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1563) verordnet (Sess. XXV), daß alle Klostergeistlichen (Cap. 1) ihr Leben genau nach ihrer Regel einrichten und die Obern fleißig wachen sollen, damit dieß geschehe. Aller Eigenthumsbesitz (Cap. 2) wird den Ordensgeistlichen verboten. — Alle Klöster (Cap. 3), mit Ausnahme der Häuser der Brüder des hl. Franciscus, der Kapuziner und der sogenannten niedern Brüder von der Observanz und derjenigen, denen es vermöge ihrer Satzung verboten ist, dürfen unbewegliche Güter besitzen. Die Personenzahl ist nach dem Verhältnisse des Vermögens oder der Unterstützung einzurichten; auch können keine Klöster ohne bischöfliche Erlaubniß errichtet werden. — Ein Ordensgeistlicher (Cap. 4) darf sich nicht ohne Erlaubniß seines Obern dem Gehorsame eines andern Orts oder einer andern Person unterwerfen und nicht aus dem Convente austreten, und wenn er der Studien wegen abwesend ist, sich nur in einem Convente aufhalten. Keiner Klosterfrau (Cap. 5) sey es erlaubt, nach abgelegter Profession aus dem Kloster, unter was immer für einem Vorwande, auszugehen, es sey denn, daß der Bischof seine Genehmigung dazu ertheile. Auch ist es Niemand, weß Standes, Berufes, Geschlechts oder Alters er sey, erlaubt, ohne des Bischofs oder des Obern schriftlich erhaltene Erlaubniß, die Klostermauern zu betreten, bei Strafe der Excommunication, in die er durch die That selbst verfällt. Der Bischof oder Obere aber darf die Erlaubniß nur im Nothfalle ertheilen. Weil jene Frauenklöster, die außer den Mauern der Städte sind, oft ohne allen Schutz dem Raube und andern Missethaten böser Menschen sich ausgesetzt befinden, so sollen die Bischöfe und andern Obern dafür sorgen, daß die Klosterfrauen aus denselben weg und in neue oder alte Klöster innerhalb der Städte versetzt werden, auch, wenn es nöthig ist, mit Zuziehung des weltlichen Arms. — Die Wahl aller Obern soll (Cap. 6) durch geheime Stimmen

24

geschehen, auch darf vor Herstellung der vorzunehmenden Wahl kein Provinzial, Abt, Prior u. s. w. eingesetzt werden. — Zu einer Aebtissin (Cap. 7) soll keine unter vierzig Jahren erwählt werden, und nur, nachdem sie seit acht Jahren nach abgelegter Profession rühmlich gelebt hat. Kann man eine solche auch in einem fremden Kloster nicht auffinden, so nehme man eine, welche in demselben Kloster wenigstens das dreißigste Jahr zurückgelegt und fünf Jahr nach der Gelübdeablegung ordentlich gewandelt hat. Zwei Klöstern darf keine vorgesetzt werden. Derjenige Bischof, welcher der Wahl vorsteht, trete nicht in die Clausur des Klosters, sondern vernehme die Stimmen Jeglicher vor dem Gitterfenster. — Die unmittelbar (Can. 9) dem apostolischen Stuhle unterworfenen Frauenklöster sollen von dem Bischofe, andere aber von den Abgeordneten der Generalcapitel oder von andern Ordensgeistlichen verwaltet werden. — Die Klosterfrauen (Cap. 10) sollen alle Monate beichten und communiciren. Der Bischof hat ihnen einen außerordentlichen Beichtvater zu bestellen. Das hl. Sacrament des Altars soll bei ihnen nicht außerhalb der öffentlichen Kirche aufbewahrt werden. — In den Klöstern (Cap. 11), welchen Seelsorge über weltliche Personen obliegt, soll der Bischof, außer denjenigen, welche zur Familie gehören, auch über jene Visitation und Prüfung halten, denen diese Seelsorge übertragen wird. Ausgenommen sind das Kloster Clugny und diejenigen Klöster, wo die Aebte, Generale oder Ordenshäupter den Hauptsitz haben, und die übrigen Klöster, wo die Aebte und andere Obere bischöfliche Gerichtsbarkeit über die Pfarrer ausüben. — Die Klostergeistlichen (Cap. 12) sind den Weltgeistlichen in Beobachtung der bischöflichen Censuren und Diöcesanfeste gleichgestellt. — Das feierliche Ordensgelübde (Cap. 15) kann nicht abgelegt werden, bis das Prüfungsjahr vollendet und das sechzehnte Jahr des Alters erfüllt ist. — Eine Ab= oder Zusage (Cap. 16), die zwei Monate vor der Profession gemacht wurde, ist nichtig, und nach vollendeter Prüfung sollen die Novizen entweder das Gelübde ablegen oder aus dem Kloster ausgestoßen werden; in dem frommen Institute der Gesellschaft Jesu soll nichts Neues eingeführt und von den Gütern der Novizen vor der Profession dem Kloster Nichts zugeeignet werden. — Ein Mädchen (Can. 17), welches den Klosterhabit annehmen will, muß zwölf Jahr alt seyn, und vor der Profession von dem Bischofe befragt werden, ob sie gezwungen oder mißleitet sey, ob sie wisse, was sie thue. — Niemand (Cap. 18) soll ein Mädchen oder eine Wittwe zum Eintritte in ein Kloster zwingen, oder die, welche eintreten will, hindern. — Falls ein Ordensgeistlicher (Cap.

19) den Habit aus eigener Willkühr ablegt, soll ihm nie mehr eine Entschuldigung erlaubt seyn, sondern er muß gezwungen ins Kloster zurückkehren und als Abtrünniger bestraft werden, auch darf ihm kein Privilegium seines Ordens zu Statten kommen. Gleichfalls darf kein Ordensgeistlicher kraft irgend einer Vollmacht in einen leichteren Orden versetzt und keinem Ordensgeistlichen die Erlaubniß gegeben werden, den Habit seines Orden verborgen zu tragen. —

Landbischöfe.

Den Landbischöfen stehet nicht zu, Presbyter oder Diaconen zu ordiniren, den Presbytern in der Stadt aber gleichfalls nicht, ohne schriftlichen Befehl des Bischofs, in einer andern Diöcese Etwas anzuordnen. — Conc. zu Ancyra J. 314. Can. 13.

Den Bischöfen oder Presbytern auf dem Lande ist nicht zu gestatten, daß sie in den Stadtkirchen consecriren, wenn die Bischöfe oder die Presbyter der Stadt selbst gegenwärtig sind. Sie können auch das gesegnete Brod und den gesegneten Kelch nicht reichen. Wenn sie aber selbst nicht gegenwärtig sind, und es wird einer derselben zur Communion erbeten, so mag er sie geben. Conc. zu Neucäsarea J. 315. Can. 13.

Die Landbischöfe sind nach dem Beispiele der siebzig Jünger gesetzt. Uebrigens sind sie auch mit Diener der Kirche, und als solche können sie consecriren, und um ihrer Sorge willen für die Armen sollen sie in Ehren gehalten werden. — Dass. Conc. Can. 14.

Die Synode zu Antiochien (J. 341) erlaubte (Can. 10) den Landbischöfen nur niedere Kirchendiener, nicht aber Aelteste und Diaconen ohne Vorwissen des Bischofs der nächsten Stadt einzusetzen. —

Die Synode zu Sevilla (J. 619) macht die Landbischöfe (corepiscopos) den Presbytern gleich, und verbietet ihnen (Can. 7), Presbyter und Diaconen und Jungfrauen zu consecriren, Altäre zu errichten, zu segnen oder zu salben, durch Auflegung der Hände den Getauften den hl. Geist mitzutheilen, Chrysam zu verfertigen oder damit die Stirne der Getauften zu salben, einen Büßer öffentlich in der Messe zu versöhnen, oder Formaten (formatas epistolas) zu versenden. Ferner dürfen sie auch nicht in Gegenwart des Bischofs in das Baptisterium gehen, kein Kind eintauchen (tingere), nicht den Leib des Herrn consecriren, nicht das Volk belehren oder segnen.

Die allgemeine Synode zu Nicäa (J. 787) erlaubt (Can. 14) den Landbischöfen, auf Befehl des Bischofs Lectoren zu befördern. —

Die Synode zu Paris (J. 829) beschwert sich (Can. 27) darüber, daß die Landbischöfe auch durch Auflegung der Hände den hl. Geist mittheilten und andere Functionen der Bischöfe widerrechtlich ausübten; denn die Bischöfe seyen die Stellvertreter der Apostel, die Landbischöfe aber das Bild der siebzig Jünger, und von diesen lese man nicht, daß sie die Gaben des hl. Geistes ertheilt hätten.

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet (Can. 44), daß kein Landbischof den Chrysam und den hl. Geist ertheilen, Kirchen einweihen dürfe. Nur bis zum Subdiaconat, und da nur auf Befehl des Bischofs, dürfe er die hl. Weihen ertheilen. Doch könne er die Büßenden aussöhnen nach dem Auftrage des Bischofs. Stirbt der Bischof, so soll er sich keine einem Bischofe speciell gebührende Function anmaßen. —

Die Synode zu Metz (J. 888) verordnet (Can. 8), daß alle Kirchen, welche Landbischöfe geweiht, von Bischöfen consecrirt werden sollen, weil eigentlich Landbischöfe und Priester Eins wären und nach des Papstes Damasus, Innocenz und Leo Vorschrift eitel und vergeblich sey, was Landbischöfe im Dienste des höchsten Priesterthums thun (quidquid in summi sacerdotii chorepiscopi egerunt ministerio.)

Legaten, päpstliche.

Die Synode zu Verneuil (J. 844) erklärte (Can. 11), daß sie in Ansehung der Würde (praelatio) Drogos, Bischofs zu Metz, eines Sohnes Karl des Großen, den Sergius II. zu seinem Legaten und Stellvertreter im Fränkischen Reiche erklärt hatte, weiter Nichts zu bestimmen sich getrauten, als daß man erst eine möglichst zahlreiche Synode aus dem ganzen Fränkischen Reiche und die Einwilligung der Bischöfe auf derselben dazu abwarten müsse, der sie sich gar nicht widersetzen wollten noch könnten; allerdings aber schicke sich Drogo zu dieser Stelle vorzüglich, wenn sie Jemand bekleiden sollte. — Vgl. Schröckh 22 B. 466 f.

Messe.

Am Sonntage müssen die Laien der ganzen Messe beiwohnen, und dürfen sich nicht vor der Benediction des Priesters entfernen. Thun sie es dennoch, so sollen sie öffentlich von dem Bischofe beschämt werden. — Can. 47. Synode

zu Agde J. 506. Dieselbe Verordnung wiederholt die Synode zu Orleans (J. 511) Can. 26.

Anm. Die Conciliensammler bemerken hier, daß dieser Canon nebst allen folgenden (es sind deren im Ganzen ein und siebenzig) bis zum siebenzigsten in den ältesten Ausgaben sich nicht finde, aber von Gratian und Andern als Eigenthum dieser Synode anerkannt worden sey; wahrscheinlich seyen sie größtentheils aus den Canonen der Synode zu Epaon geflossen. —

Die Synode zu Baison (J. 529) führt (Can. 3. 4. 5) das öftere Aussprechen des Kyrie und dreimalige Heilig, so wie die Nennung des jeweiligen Papstes, und den Zusatz: „Wie er war im Anfang" nach dem Gloria bei jeder Messe ein. Vgl. d. Art. Ceremonien.

Die Synode zu Orleans (J. 538) verordnet (Can. 14): Ueber die Meßfeierlichkeiten soll beobachtet werden, daß man schon um die dritte Tagzeit an hohen Festtagen Messe zu lesen beginne, damit die Geistlichen an solchen Tagen der Vesper beiwohnen können.

Die Synode zu Orleans (J. 541) befiehlt (Can. 4), bei der Opferung des Kelches nur Wein mit Wasser vermischt zu brauchen, weil es der Erlöser so verordnet habe.

Die Synode zu Braga (J. 563) verordnet (Can. 3), daß künftighin die Bischöfe das Volk nicht anders als mit: „der Herr sey mit euch" gleich den Priestern grüßen sollten, denn dieß sey apostolische Tradition, und der ganze Orient beobachte sie; nur die Priscillianischen Ketzer hätten eine Aenderung eingeführt. —

Caranza bemerkt hier, bei den Priscillianisten hätte der Bischof stets durch „Friede sey mit euch" und der Priester „der Herr sey mit euch" gegrüßt. —

Ferner wird von derselben Synode (Can. 4) befohlen, daß sich alle Priester in der Ordnung der Messe nach den Vorschriften des apostolischen Stuhles zu richten hätten.

Die Synode zu Auxerre (J. 578) verordnet (Can. 8), daß kein Priester bei dem göttlichen Opfer Meth, oder sonst Etwas als Wein mit Wasser vermischt darbringen solle. — Ferner sollten (Can. 10) nicht zwei Messen in Einem Tage auf dem nämlichen Altare gelesen werden, und auf einem Altare, wo ein Bischof Messe gelesen, dürfe sie ein Presbyter nicht lesen. — Auch darf (C. 19) nach genommener Speise oder Trank kein Priester, Diacon und Subdiacon Messe lesen, oder während derselben am Altare stehen.

Die Synode zu Macon (J. 581) verordnet (Can. 6), daß ein Erzbischof (Archiepiscopus) ohne den ihm eigenen

Mantel (Pallium) den öffentlichen Gottesdienst (missas) nie verwalten solle.

Die Synode zu Toledo (J. 633) verordnet (Can. 12), daß nicht nach der Epistel, sondern nach dem Evangelium das Lob Gottes (laudes) gesungen werden soll; wer dagegen handle, sey excommunicirt. — Ferner wird den Priestern (Can. 18) untersagt, nach dem Vaterunser sogleich zu communiciren, und dann das Volk zu segnen: sie sollten vielmehr erst nach der Segnung das hl. Abendmahl nehmen, und zwar die Priester und Leviten vor dem Altare, der Clerus im Chore und außer dem Chore das Volk. —

Die Synode zu Toledo (J. 646) verordnet (Can. 2), daß, wenn ein Geistlicher aus plötzlicher Kränklichkeit das angefangene Geheimniß der Consecration nicht vollenden könne, ein Bischof oder anderer Presbyter die Erlaubniß habe, die Consecration zu vollenden. Niemand dürfe aber nach dem Genusse von Speisen oder Getränken Messe halten, und auch nicht ohne augenscheinliche Beschwerde die Messe unvollendet lassen. —

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) verordnet (Can. 50), daß nach Vollendung der heiligen Mysterien in der Messe sich Alle gegenseitig den Friedenskuß geben sollten. — Vor der Opferung (Can. 51) dürfen keine Namen verlesen werden. —

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 2), daß Alle Bischöfe, Priester, Aebte und Mönche für Karl den Großen Psalmodien, Messen und Litaneien (litaniarum officia) halten sollen. —

Die Synode zu Mainz (J. 813) erklärt (Can. 13), daß kein Priester allein Messe singen könne. Denn wie wird er sagen: Der Herr sey mit Euch, oder: Erhebet die Herzen zu Gott, und vieles Andere dergleichen, wenn sonst Niemand gegenwärtig ist. — Das Volk soll auch (Can. 14) Opfer darbringen, und sich den Friedenskuß in der Kirche geben. Das Opfer ist für sie und die Ihrigen ein Heilmittel der Seele und im Friedenskusse zeigt sich die Eintracht. —

Das Concil zu Merida (J. 666) befiehlt den Pfarrern, welche mehrere Kirchen unter sich haben, jeden Sonntag in jeder derselben Messe zu lesen, zugleich soll er die Namen lebender Wohlthäter der Kirchen von dem Altare zur Zeit der Messe ablesen, und so auch die Namen der Verstorbenen. Wenn ein Priester dieser Vorsicht nicht nachkomme, so unterliege er der Excommunication. Can. 19.

Das Concil zu Braga (J. 675) verbietet den Geistlichen,

die Messe ohne die kreuzweis übereinander geschlagene Stole zu lesen. — Can. 4.

Die Synode im Trullus (J. 692) verordnet (Can. 28), daß die Geistlichen künftig nicht mehr die zum Altare gebrachten Trauben mit dem unblutigen Opfer verbinden, und zugleich mit demselben unter das Volk austheilen sollten, sondern zur Nachlassung der Sünden sollten sie nur von dem Opfer mittheilen, die Trauben aber als Erstlinge betrachten, segnen, und denen, welche es wünschten, zur Danksagung für den Spender der Gaben austheilen. Wer dagegen handle, werde abgesetzt. —

Dieselbe Synode fordert von den Priestern, daß sie nur nüchtern, selbst am Grünendonnerstag, welchen die III. Synode zu Carthago ausgenommen hatte, das hl. Opfer darbringen sollten. Can. 29.

Ferner wird (Can. 32) geboten, bei dem unblutigen Opfer des Kelches den Wein mit Wasser zu vermischen. —

Das zwölfte Concil zu Toledo (J. 681) verordnet (C. 5) bei Strafe der einjährigen Excommunication, daß jeder Priester, der mehrmal an Einem Tage das hl. Opfer darbringe, jedesmal das hl. Abendmahl genießen müsse, und nicht, wie es oft geschehen, befugt sey, bloß das Letztemal zu communiciren.

Das sechzehnte Concil zu Toledo (J. 693) klagt darüber (Can. 6), daß einige Priester in Spanien, theils aus Unwissenheit, theils aus Verwegenheit von dem zu ihrem eigenen Gebrauche bereiteten Brode ein Stückchen (crustulam) rundgeschnitten mitbrächten, und auf dem Altare statt der Hostie anwendeten.

Das Concil zu Rom (J. 743) verordnet (Can. 13), daß kein Bischof, Priester oder Diacon zur Celebrirung der Messe-Feierlichkeit mit einem Stabe (baculo) hineintreten oder mit verhülltem Haupte (velato capite) bei dem Altare Gottes stehen dürfe. Ferner soll (Can. 14) kein Bischof oder Priester es wagen, nach vollendeter Oration (wahrscheinlich oratio dominica) fortzugehen, und von einem andern Bischof oder Priester die Messe beenden zu lassen.

Die Synode zu Celchid (J. 787) verordnet (Can. 10), daß kein Diener des Altars mit bloßen Beinen (cruribus) zur Feier der Messe hinzugehen solle, damit seine Schande (turpitudo) nicht offenbar und Gott nicht beleidigt werde. Auch das Opfern der Gläubigen soll so beschaffen seyn, daß es Brod sey und nicht Rinde (crusta). Es wird auch verboten, den Kelch oder die Patene von Ochsenhorn zu verfertigen.

Die Synode zu Chalons (J. 813) verordnet (C. 39), daß bei allen Messen (missarum solennitatibus) für die Geister der Verstorbenen an geeigneter Stelle gebetet werden solle. Denn wie kein Tag ausgenommen wäre, an welchem man nicht in allen Angelegenheiten Gott bitte, so dürfe auch kein Tag ausgenommen werden, an dem man nicht bei der Messe für die Seelen der Gläubigen bete. Denn von Alters her beobachte die hl. Kirche den Gebrauch, dem Herrn die Geister der Verstorbenen bei den Meßfeierlichkeiten zu empfehlen, nach den Worten des hl. Augustin: „Man muß das Flehen für die Geister der Todten, welches die Kirche für alle in der christlichen und katholischen Gemeine Verstorbenen, selbst ohne ihre Namen zu nennen, unter einer allgemeinen Erwähnung (sub generali commemoratione) verrichtet, damit die gemeinsame Mutter es für jene übernehme, die keine Eltern oder Kinder oder Verwandte und Freunde hierzu haben." August. de cura pro mort. gerend. c. 4).

Die Synode zu Paris (J. 829) verbietet (Can. 47) den Priestern in Gärten und Häusern Messe zu halten, ausgenommen auf Reisen, wo sie die Noth zwinge. — Im 48sten Canon heißt es: „In den meisten Orten hat sich theils aus Sorglosigkeit, theils aus Geiz ein Mißbrauch eingeschlichen, der Tadel und angemessene Abstellung verdient. Einige Priester begehen die Feier der Messe ohne Diener. Es scheint uns, man muß einen solchen vereinzelten (solitarius) Einsegner des Leibes und Blutes des Erlösers zur Rede stellen, ja man muß ihn fragen, welchen Personen er wünsche: Der Herr sey mit euch! wer ihm antworte: Und mit deinem Geiste! für welche Personen er bitte, da er für die Umstehenden flehet, indem Niemand um ihn steht. Weil diese Gewohnheit dem apostolischen und kirchlichen Ansehen widerstrebt, und einem so großen Geheimniß eine Unehre zuzufügen scheint, so haben wir uns alle einstimmig entschlossen, diesen Mißbrauch zu verbieten. Jeder Bischof wende Fleiß an, daß es in seinem Bezirke Keiner wage, allein Messe zu halten. —

Die Synode zu Pavia (J. 850) verordnet (Can. 2), daß die Bischöfe nicht nur an Sonn- und den vorzüglichen Festtagen Messe halten sollen, sondern wo möglich auch alle Tage; und für sich allein sollen sie zuerst für sich, dann für ihre Mitpriester, für die Könige, und alle Vorsteher der Kirche Gottes, und für jene, die sich seinem Gebete insbesondere empfohlen haben, und vorzüglich für die Armen beten, und dem allmächtigen Gotte Opfer bringen, mit frommer Zerknirschung

und hl. Andacht, weil es mehr den heimlichen Opfernden geziemt, daß auch der Priester ein lebendiges Opfer werde.

Die Synode zu Worms (J. 868) verordnet (Can. 4), nur Brod und Wein mit Wasser vermischt zu opfern; denn das Wasser bedeutet das Volk, der Wein aber das Blut Christi, die Vermischung beider, die Vereinigung Christi mit dem Volke. Fehle daher das Wasser, so sey Christi Blut ohne uns, fehle der Wein, so sey das Volk ohne Christus. —

Die Synode zu Pontion (J. 876) verbietet (Can. 7) den Priestern, an Festtagen ohne Erlaubniß des Bischofs in den Häusern geheime (latibulosa) Messen zu halten.

Die Synode zu Maynz (J. 888) verordnet (Can. 9), die Messe nur an consecrirten Orten zu halten, und dort, wo es der Bischof erlaube. Wo die Kirchen verbrannt worden seyen durch die Normannen, dürfe auch einstweilen in Capellen, auf Reisen aber in Ermangelung einer Kirche unter freiem Himmel oder in Zelten Messe gelesen werden, wofern eine consecrirte Altartafel (tabula altaris consecrata) und die übrigen Erfordernisse zu diesem hl. Amte vorhanden seyen. —

Die Synode zu Tribur (J. 895) sagt (Can. 18): Die Gefäße zu den hl. Mysterien sind Kelche und Patenen. Als man hierüber den Bischof und Märtyrer Bonifaz fragte, ob es erlaubt sey in hölzernen Gefäßen das Sacrament zu vollbringen (conficere), so antwortete er: Ehedem hatten goldne Priester hölzerne Kelche, nun aber brauchen hölzerne Priester goldne Kelche. Zephyrin, der sechzehnte römische Bischof, verordnete, mit gläsernen Kelchen Messe zu feiern. Dann aber ließ Urban, der achtzehnte Papst, alle hl. Gefäße von Silber machen. Denn dadurch wuchs im Laufe der Zeit stets mehr und mehr der Kirchen Zier. In unsern Tagen verordnen wir daher, um diese Zierde der Kirchen noch zu erhöhen, daß künftighin kein Priester das hl. Geheimniß des Leibes und Blutes Christi in hölzernen Gefäßen zu vollbringen sich unterfange, damit Gott nicht durch das, was ihn besänftigen soll, erzürnt werde. — Ferner (Can. 19) wiederholt sie das Gebot, den Wein bei der Messe mit Wasser zu vermischen.

Die Synode zu Nantes (J. 800 ungef.) verordnet (Can. 9): Die Priester sollen von den Broden, welche das Volk geopfert hat, und nicht zur Consecration gebraucht wurden (consecrationi supersunt), einige zerschneiden und die Stückchen in ein blankes Gefäß legen. Nach der Messe werden sie Denjenigen, welche zum Empfange des hl. Abendmahls nicht vorbereitet sind, alle Sonn- und Festtage ausgetheilt, und vorher auf nachstehende Weise gesegnet: „O hl. Herr, allmächtiger

„Vater, ewiger Gott, segne gnädig dieses Brod durch deinen „heiligen und geistigen Segen, damit es Allen, die es gläubig „und ehrerbietig empfangen, zum Heile der Seele und des Lei- „bes und zum Schutze gegen alle Krankheiten und alle Nach- „stellungen der Feinde gereiche. Durch unsern Herrn Jesus „Christus, deinen Sohn, das Brod des Lebens, das vom Him- „mel herabgestiegen und das Leben und Heil der Welt giebt und „mit dir lebt und regiert u. s. f."

Die Synode zu Selgenstadt (J. 1022) verordnet (Can. 4), daß kein Priester, der nach dem Hahnenrufe noch trinke, am folgenden Tage mehr Messe lesen dürfe. Ferner soll (Can. 5) kein Priester mehr als drei Messen an Einem Tage lesen. — Einige Laien und vorzüglich Matronen, sagt sie (Can. 10), haben die Gewohnheit, täglich das Evangelium Johannis „Im Anfang ꝛc." und besondere Messen von der heiligen Dreieinigkeit oder von dem heiligen Michael zu hören. Daher wird beschlossen, daß dieß fernerhin nicht mehr geschehen solle, außer zur gehörigen (suo) Zeit und wenn es nicht aus Aberglauben (pro aliqua divinatione) geschieht. Jeder soll vielmehr die Messen desselbigen Tages für das Heil der Lebenden oder für die Verstorbenen hören, wenn er wünscht, daß man ihm eine Messe singe.

Die Synode zu Rouen (J. 1072) verbietet (Can. 4) den Priestern, Messe zu lesen ohne zu communiciren. —

Die Synode zu London (J. 1175) sagt (Can. 15), es dürften nur zehn Präfationen bei der Messe statt finden: 1) zu Ostern: Et te quidem omni tempore. 2) am Himmelfahrtsfeste: Qui post resurrectionem. 3) zu Pfingsten: Qui ascendens super omnes coelos. 4) zu Weihnachten: Quia per incarnati Verbi mysterium. zur Erscheinung des Herrn: Quia cum unigenitus tuus. 6) von den Aposteln: Et te Domine suppliciter exorare. 7) von der heiligen Dreieinigkeit: Qui cum unigenito tuo. 8) von dem Kreuze: Qui saltem humani generis. 9) von der vierzigtägigen Fasten: Qui corporali jejunio. 10) von der seligen Jungfrau: Et te in veneratione beatae Mariae. Zu diesen Präfationen dürfen keine neuen hinzugesetzt werden. — Ferner wird (Can. 17) verordnet, nur in einem goldenen oder silbernen, aber nicht mehr in einem zinnernen Kelche zu consecriren.

Die Synode zu York (Eboracense) J. 1194 (Can. 1) verordnet, daß der Priester darauf sehen solle, daß stets Brod, Wein und Wasser bei dem Messeopfer aufgestellt und nie ohne kundigen (literato) Diener Messe gelesen werde. Ferner be-

fiehlt sie (Can. 2), daß der Meßcanon in allen Kirchen nach einem bewährten Originale corrigirt werden solle, weil so viele Bücher ganz unleserlich geworden wären, theils durch falsche Abschriften, theils durch Alter der Bücher selber. Auch soll (Can. 3) kein Priester einem zur Buße kommenden Laien aus Geldgierde (obtentu cupiditatis) auferlegen, Messen lesen zu lassen, und kein Priester solle für eine Messe einen bestimmten Preis ansetzen, sondern nur nehmen, was man in der Messe opfert. — Endlich soll (Can. 5) mit einem silbernen Kelche, wo das Vermögen hinreicht, consecrirt werden. —

Die Synode zu London (J. 1200) befiehlt (Can. 1), die Worte des Canons bei der Messe deutlich auszusprechen und nicht zu übereilen, bei Strafe der Suspension nach dreimaliger Ermahnung. Ferner wird (Can. 2) den Priestern verboten, zweimal des Tags Messe zu lesen, wenn keine dringende Noth vorhanden ist, und selbst dann soll nach der ersten Celebrirung und dem Genusse des heiligen Blutes Nichts in den Kelch gegossen und die Tröpflein (stillulae) sollen sehr fleißig aus dem Kelche geschlürft, die Finger abgesaugt oder abgewaschen und dieses Waschwasser dann in einem eignen Gefäße aufbewahrt und nach der zweiten Celebrirung genommen werden. Dieß soll also gehalten werden, wofern nicht bei der ersten Celebrirung ein Diacon da ist, der dieses Waschwasser nehmen kann.

Die Synode zu Paris (J. 1212) sagt (Can. 11. ad cler. secul.): Wir wollen bei den Geistlichen die abscheulichste Habsucht (monstrum avaritiae) ausrotten, und verbieten in Kraft des heiligen Geistes, daß die Laien für Jahrmessen u. dgl. Nichts geben oder im Testamente vermachen sollen, auch darf hierüber kein Vertrag von den Priestern oder andern Mittelspersonen gemacht werden, damit die Priester sich nicht durch eine überflüssige Menge solcher Jahrmessen überladen, so daß sie selber nicht dieselben lesen können, sondern andere Priester miethen oder ihnen dieselben verkaufen müssen. Ferner wird verboten, daß sie sich nicht durch sogenannte trockne Messen für die Verstorbenen ihrer Pflicht zu entledigen suchen. —

Die Synode zu Oxford (J. 1222) verordnet (Can. 6), die Messe mit Andacht zu halten, und die Worte des Canons vorzüglich bei der Consecration des Leibes Christi ganz und vollständig auszusprechen. Hat der Priester den Leib des Herrn empfangen, so darf er den in den Kelch oder über die Finger gegossenen Wein nicht nehmen, wenn er zweimal an Einem Tage Messe halten muß. Uebrigens darf ein Priester nur an Weihnachten oder zu Ostern, und bei Leichenbegängnis-

sen der Verstorbenen, wann nämlich in einer Kirche Jemand an demselben Tage begraben wird, zwei Messen lesen; dann wird die erste Messe von demselbigen Tage, die andere aber für den Verstorbenen gelesen.

Die Synode zu Worchester (J. 1240) verordnet (C. 8), wann bei der Feier der Messe der Leib des Herrn durch die Hände der Priester in die Höhe gehoben würde, zu läuten, um dadurch die Andacht zu entflammen. Ferner verwirft (C. 29) die Synode den Brauch, den sie avaritiae horrendum vitium nennt, daß die Priester bei der Communion ihre Pfarrkinder zu opfern zwingen; dadurch scheine es, als ob der Leib und das Blut Christi käuflich sey. —

Die Synode zu Copriniac (um d. J. 1256) giebt (C. 22) folgende Präfationen bei der Messe an: die eine zu Ostern: Te quidem omni tempore; die zweite am Himmelfahrtstage: Qui post resurrectionem. Die dritte zu Pfingsten: Qui ascendens. Die vierte von der Dreieinigkeit: Qui cum unigenito. Die fünfte von der seligen Maria: Et te in veneratione. Die sechste von dem heiligen Kreuze: Qui salutem. Die siebente von den Aposteln: Te Domine suppliciter. Die achte zu Weihnachten: Quia per incarnati. Die neunte an Epiphanie: Quia cum unigenitus. Die zehnte in der vierzigtägigen Fastenzeit: Qui corporali jejunio vitia*). —

Die Synode zu Pont-Audemer (J. 1279) verordnet (Can. 2), daß Capläne, welche nicht Messe lesen, die Einkünfte ihrer Pfründen verlieren sollen.

Die Synode zu Cöln (J. 1280) verordnet (Can. 1), daß die Geistlichen nur Eine Messe des Tags, und nur die treffende (de die), ausgenommen in erlaubten Fällen und bei Todtenmessen, lesen sollen; auch müßte jederzeit ein Scholar dabei seyn, der antworten könnte, und keine Weibsperson dürfte am Altare ministriren.

Die nämliche Synode verordnet (Can. 7), daß jeder Priester, wo möglich (si commode fieri potest) nach abgelegter Beichte in geweihten Kleidern zur Messe gehen soll. Keiner soll bei Strafe der Excommunication die Messe lesen, wenn er nicht vorher Matutin und Prim gebetet. Keiner soll ohne Fußbedeckung (calceamento vel caligis) zum Altare gehen. Keiner soll mit dem Bewußtseyn einer schweren Sünde Messe lesen.

---

*) Die Synode zu Bajeux (J. 1300) zählt (Can. 18) dieselben Präfationen auf, läßt aber die Präfation de Trinitate weg.

Das Missale soll stets in Leintuch eingehüllt seyn, und ein kleines Tuch hingelegt werden, damit die Priester die Nase oder das Angesicht abwischen können und die heiligen Gewande nicht beschmuzen. Die Orte um den Altar sollen oft von Spinngeweben und Staub gereinigt werden. Ober dem Altare soll man, so breit und lang der Altar ist, ein Leintuch aus- ausbreiten, damit es den Altar vor allem herabfallenden Staube schütze. Auch sollen auf beiden Seiten des Altars Vorhänge seyn, welche während der Messe nicht zurückgezogen werden dürfen. Der Kelch soll ganz seyn, mit festem Gestelle, ohne zu wanken, und kein Priester soll ohne Ministrant Messe lesen. Wein- und Wasserkännchen sollen ganz und rein und von außen durch ein Zeichen kenntlich seyn. Der Wein in den Kännchen soll wenigstens alle drei Tage erneuert werden. — Der Priester achte darauf, daß er nur eine ganze, feste und nicht allzu alte Hostie auslese. Bei Aufstellung des Weines und Wassers unterscheide er durch den Geruch, was Beides sey und träufle 2 — 3 Tropfen Wassers hinzu. Die Priester sollen aufmerksam, ehrerbietig und deutlich lesen, und Alles im Canon sprechen, was darin ist, und sollen so bald als möglich fertig zu werden suchen, um den Umstehenden nicht Ueberdruß zu machen, und sollen ihre Zeichen deutlich und mit Ehrerbietung machen. Kein Priester soll eher die Hostie zum Volke erheben, bis er die Worte gesprochen hat: „Denn das ist mein Leib." Dann soll mit dem Glöckchen dreimal das Zeichen gegeben werden. Wenn der Priester zur Consecration des Blutes kommt und Nichts in dem Kelche findet, so winke er, daß man ihm Wein und Wasser bringe; dann spreche er die Worte des Canons von jener Stelle an: **Simili modo postquam coenatum est etc.** bis zum Ende und mache die gewöhnlichen Zeichen über das Blut. Die andern aber, welche er über die Eucharistie gemacht, wiederhole er nicht, sondern übergehe sie. Wer an diesem Versehen schuld ist, muß drei Tage in Wasser und Brod fasten und ein Psalter sprechen. Kann der Priester durch plötzlichen Tod oder sonstigen Unfall die Messe nicht vollenden, so darf ein anderer Priester dort fortfahren, wo der erstere aufgehört hat. Entsteht ein Zweifel, ob die Hostie von dem erstern consecrirt worden sey, so muß die Consecration noch einmal vorgenommen werden. Kein Priester soll, den äußersten Nothfall ausgenommen, zweimal des Tages Messe lesen, und dann soll in der ersten Messe nach dem Empfang des heiligen Blutes nicht die Ablution mit Wein und Wasser genommen, sondern aufbewahrt werden, damit er sie in der zweiten Messe nehme oder einer rechtschaffenen Person

gebe, die nüchtern und dazu vorbereitet ist. Wenn Etwas von dem Blute oder Leibe des Herrn auf das Altartuch fällt, soll dieser Theil abgeschnitten oder verbrannt werden. Dasselbe gilt bei dem heiligen Blute. Wenn aber ein Theil des heiligen Blutes auf die Erde fällt, so muß es der Priester ablecken und dannn abschaben und das Abgeschabte an einem heiligen Orte aufbewahren. Fällt eine Mücke, Spinne u. dgl. in das heilige Blut, so ziehe man sie mit Vorsicht heraus, wasche sie mit Wein ab, gieße diesen in die Piscina, und verbrenne das Thierchen. Das Ciborium soll von Gold, Silber, Elfenbein oder wenigstens wohl geglättetem Kupfer seyn; in dasselbe lege man zuerst weiße, reine Leinwand und darauf den Leib des Herrn. —

Die Synode zu Würzburg (J. 1287) sagt (Can. 7), es sey ihr zu Ohren gekommen, daß einige Priester ohne Noth, aus bloßer Gewinnsucht, zweimal im Tage Messe läsen; sie untersage also diesen Unfug.

Die Synode zu Bajeux (J. 1300) untersagt (C. 15) gleichfalls den Geistlichen, Weihnachten und außerordentliche Fälle ausgenommen, zwei Messen an Einem Tage zu lesen. — Ferner (Can. 20) soll keiner auf einem Altare Messe lesen, wo die Tafel (tabula) beweglich geworden (mota fuerit) oder sehr stark gebrochen ist, bis der Altar wieder festgemacht und consecrirt worden.

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verordnet (C. 9), daß kein Geistlicher zwei Messen an Einem Tage lesen dürfe, außerordentliche Fälle ausgenommen, und daß jeder Pfarrgeistliche, wann er alle Sonntage Messe lesen müsse, vorher das Wasser exorcisiren oder mit Salz weihen und mit dem Wasser den Altar und das Volk vor der Messe, unter der Antiphone: Asperges me Domine, und dem Psalm Miserere, besprengen solle.

Die Synode zu Ravenna (J. 314) verordnet (C. 13), daß Jeder, der zum Priester geweiht worden, drei Monate nachher die erste Messe und dann prout poterit, Missarum solennia frequentare, vel saltem semel in anno. — Ferner soll an Mittwochen oder Donnerstagen eine besondere Collecte in der Messe für die Studirenden eingelegt werden, damit ihre Gefäße das Manna, d. h. die heilige Weisheit aufnehmen. Die Collecte aber soll folgende seyn: Deus qui per coeternum, oder de Spiritu sancto mit der Secrete und Postcommunio. — Bei der Messe (Can. 15) soll auch die offne Schuld also abgelegt werden: Confiteor Deo omnipotenti, beatae Mariae vir-

gini, beato Michaeli archangelo, beato Joanni Baptistae, sanctis apostolis Petro et Paulo et omnibus sanctis.

Die Synode zu Ravenna (J. 1317) verordnet (C. 12), daß während eines Hochamtes (**Missa in nota**) kein anderer Priester zugleich Messe lesen dürfe.

Die Synode zu Toledo (J. 1324) verordnet (Can. 6), daß kein Priester für Messelesen Geld fordern dürfe oder sonst eine zeitliche Sache, nur ein freiwilliges Opfer dürfe er ohne Vertrag und Uebereinkunft annehmen. Wer dagegen handle, solle ein Jahr lang vom Messelesen suspendirt seyn und sonst noch nach des Bischofs Gutdünken für diesen argen Exceß (**gravi excessu**) gestraft werden; denn der tiefste Seelenschmerz erfasse sie, daß einige Priester einen so unverschämten Handel trieben (**impudenter mercantur**), und dadurch die Meinung verbreiteten, man könne die Gnade des Herrn oder vielmehr ihn selber um Geld verkaufen.

Die Synode zu Avignon (J. 1326) verordnet (C. 1), daß die Messe der seligen Jungfrau Maria entweder am Samstage oder bei einem Hindernisse an einem andern Tage jeder Woche feierlich celebrirt werden solle.

Die Synode zu Marchena (J. 1326) verordnet (C. 18), daß jeder Geistliche wenigstens Einen Cleriker im Chorrocke haben solle, der ihm beim Meßopfer ministriren könne. —

Die Synode zu Lambeth (J. 1330) verordnet (C. 1), nicht zu hastig, aber auch nicht zu schnell Messe zu lesen, damit die Zuhörer nicht die Andacht verlieren. Ferner (Can. 3) sollte kein Priester in einer Todsünde Messe lesen, ohne vorher gebeichtet zu haben.

Die Synode zu Narbonne (J. 1374) verordnet (C. 14), daß Jeder, der eine Pfründe mit Seelsorge verbunden habe, wenigstens einmal im Monate Messe lesen müsse, wofern er keine gegründete Entschuldigung hätte. Dadurch aber seyen Jene nicht dispensirt, die vermöge der Stiftung ihrer Pfründe zum öfteren Messelesen verpflichtet wären.

Die Synode zu Bourges (J. 1336) verordnet (C. 3), daß alle Seelsorger zweimal oder wenigstens Einmal im Monate Messe lesen sollten, wo sie auch seyn möchten, sonst würden sie schwer gestraft.

Kein Priester soll sich unterstehen, ohne Licht Messe zu lesen und die Hostie vor der Consecration in die Höhe zu heben, um dem Volke nicht Anlaß zur Idololatrie durch Anbetung einer ungeweihten Hostie zu geben. Ferner sey der Irrthum verdammt und verworfen, daß ein in Todsünden lebender

Priester nicht consecriren oder von Sünden lossprechen könne. — Concil zu Freising J. 1404. Can. 16.

Allen Priestern wird verboten, für die zu lesende Messe schändliche Verträge zu machen. — Conc. zu Rouen (J. 1445) Can. 17.

Kein Priester soll an ungeweihten Orten Messe lesen. — Conc. zu Tours (J. 1448) Can. 6. —

Allen Priestern gebietet das Concil zu Toledo (eigentl. Aranda J. 1473) im zwölften Canon, wenigstens viermal, und den Prälaten wenigstens dreimal das Jahr Messe zu lesen. —

Die Synode zu Sens (J. 1528) sucht (Can. 11) aus der bekannten Stelle bei Malachias zu beweisen, daß die Messe ein Opfer sey und behauptet, daß auch Ignatius, Irenäus, Cyprian, Athanasius, Chrysostomus und Andere, und beinahe unzählige Concilien das Nämliche bestätigten.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1562) sagt (Sess. XXII. cap. 1.): Weil unter dem erstern Testamente nach dem Zeugnisse des Apostels Paulus (Hebr. 7, 18 u. 28) wegen des Unvermögens des Levitischen Priesterthums keine Vollendung war, so mußte nach der Anordnung Gottes, des Vaters der Barmherzigkeit, Jesus Christus unser Herr als ein anderer Priester nach der Ordnung Melchisedechs, auftreten, der Alle, so viele geheiligt werden sollten, zur Vollendung und zur Vollkommenheit bringen könnte. Obwohl also dieser unser Herr und Gott sich selber einmal auf dem Altare des Kreuzes durch die Dazwischenkunft des Todes Gott dem Vater aufopfern wollte, um daselbst die ewige Erlösung zu bewirken, so hat er doch, weil sein Priesterthum durch den Tod nicht getilgt werden sollte, am letzten Abendmahle, in der Nacht, in welcher er verrathen wurde, um seiner geliebten Braut, der Kirche, nach dem Bedürfnisse der menschlichen Natur ein sichtbares Opfer zu hinterlassen, durch welches jenes blutige, das einmal am Kreuze vollbracht werden mußte, vergegenwärtiget, sein eigenes Andenken aber bis zum Ende der Zeit verbleiben und desselben heilsame Kraft der Verzeihung der Sünden, deren wir uns täglich schuldig machen, angeeignet würde, sich als den für ewig aufgestellten Priester nach der Ordnung des Melchisedechs erklärt, und seinen Leib und sein Blut unter den Gestalten des Brodes und Weines Gott dem Vater aufgeopfert, und unter den Symbolen der nämlichen Gegenstände den Aposteln, die er damals zu Priestern des neuen Bundes einsetzte, zum Genusse übergeben und ihnen und ihren Nachfolgern im Priesterthume dasselbe aufzuopfern mit den Worten befohlen: „Thut dieß zu meinem Gedächtniß;" wie die katholische Kirche diese Worte

immer verstand und lehrte. Denn nach der Feier des alten Osterlammes, das die Menge der Kinder Israel zum Andenken an den Ausgang aus Egypten schlachtete, setzte er ein neues Osterlamm ein, so daß er selbst von der Kirche durch die Priester unter den sichtbaren Gestalten aufgeopfert werden will, zum Andenken an seinen Hingang aus dieser Welt zum Vater, nachdem er uns durch die Vergießung seines Blutes erlöst, und der Gewalt der Finsterniß entrissen und sein Reich hinübergesetzt hat. Und zwar ist dieß jenes reine Opfer, welches durch keine Unwürdigkeit oder Böswilligkeit der Opfernden befleckt werden kann, von welchem der Herr durch Malachias weissagte, daß es seinem Namen, welcher groß werden sollte unter den Völkern, überall werde rein geopfert werden, und auf welches nicht undeutlich der Apostel Paulus hindeutet, da er, an die Corinther schreibend, sagt, „daß Diejenigen, welche durch die Theilnahme am Tische der bösen Geister befleckt seyen, nicht theilhaftig werden können des Tisches des Herrn“; und in beiden Fällen unter „Tisch“ den Altar verstehet. Endlich ist es Dasjenige, welches zur Zeit des Gesetzes und der Natur durch verschiedene Opferbilder vorgebildet wurde, als das, welches alle durch jene bezeichneten Güter, als die Vollendung und Vollkommenheit jener Aller, in sich begreift. — Und weil (cap. 2.) in diesem göttlichen Opfer, das in der Messe verrichtet wird, der nämliche Christus enthalten ist, und unblutigerweise geopfert wird, welcher auf dem Altare des Kreuzes einmal sich selber blutigerweise aufgeopfert hat, so lehrt der heilige Kirchenrath, daß dasselbe wahrhaft ein Sühnopfer sey, durch welches bewirkt werde, daß wir, wenn wir mit aufrichtigem Herzen und ächtem Glauben, mit Furcht und Ehrfurcht reuig und büßend zu Gott hintreten, Barmherzigkeit erlangen und Gnade finden in angemessenem Beistande. Durch dieses Opfer versöhnt ertheilt nämlich der Herr die Gnade und Gabe der Buße und verzeihet die Vergehungen und Sünden, auch die noch so großen. Denn es ist die Eine und gleiche Opfergabe, und der gleiche jetzt durch den Dienst der Priester sich Opfernde, welcher damals sich am Kreuze aufgeopfert hat, nur allein die Opferungsweise ist verschieden; und zwar empfängt man wahrlich durch dasselbe reichlichst die Früchte dieses blutigen Opfers, so ferne es ist, daß Diesem durch Jenes auf irgend eine Weise Eintrag gethan werde. Deswegen wird es, nach der Ueberlieferung der Apostel, richtig nicht nur für die Sünden, Strafen, Genugthuungen und andere Bedürfnisse der lebenden Gläubigen, sondern auch für die in Christo Abgeschiedenen und noch nicht vollends Gereinigten aufgeopfert. Und obwohl (cap. 3) die Kirche bis-

weilen einige Messen zur Ehre und zum Gedächtnisse der Heiligen zu halten gewohnt ist, so lehrt sie doch, daß ihnen das Opfer nicht dargebracht werde, sondern nur Gott allein, welcher jene gekrönt hat. Daher pflegt auch der Priester nicht zu sagen: „Ich bringe dir, Petrus, oder Paulus, das Opfer dar," sondern er danket Gott für ihre Siege, und flehet um ihren Schutz, daß sie für uns im Himmel fürzubitten sich würdigen wollen, weil wir ihr Gedächtniß auf Erden begehen. — Und da es sich (cap. 4) geziemt, daß das Heilige verwaltet werde, und dieses unter allen das heiligste Opfer ist, so hat die katholische Kirche, damit es würdig und ehrfurchtsvoll aufgeopfert und empfangen werde, vor vielen Jahrhunderten den heiligen Canon eingeführt, von allem Irrthume so rein, daß Nichts in ihm enthalten ist, welches nicht ganz vorzüglich von Heiligkeit und Frömmigkeit duftend die Gemüther der Opfernden zu Gott erhebe; indem derselbe sowohl aus Worten des Herrn selbst, als aus Ueberlieferungen der Apostel und auch aus frommen Einrichtungen heiliger Päpste besteht. — Da die Menschennatur (cap. 5) von der Art ist, daß sie sich nicht leicht ohne äußere Hülfsmittel zur Betrachtung göttlicher Dinge erheben kann, so hat deswegen die fromme Mutter, die Kirche, einige Gebräuche eingeführt, daß nämlich in der Messe Einiges mit leiser, Anderes aber mit erhobener Stimme ausgesprochen werden soll. Auch ordnete sie einige Ceremonien an, wie die geheimnißvollen Segnungen, Lichter, Räucherungen, Kleider und vieles Andere dieser Art, nach der apostolischen Lehre und Ueberlieferung, damit sowohl die Herrlichkeit des so großen Opfers angepriesen, als auch die Gemüther der Gläubigen durch diese sichtbaren Zeugen der Religiosität und Frömmigkeit zur Betrachtung der erhabensten Dinge, die in diesem Opfer verborgen sind, erweckt werden. — Der hochheilige Kirchenrath (cap. 6) wünschte zwar, daß in jeglicher Messe die anwesenden Gläubigen nicht nur durch das geistige Verlangen, sondern auch durch den sacramentalischen Genuß des Altarssacramentes communiciren möchten, damit ihnen um so reichlicher die Frucht dieses heiligsten Opfers zu Theil würde; verwirft aber doch, wofern dieß nicht immer geschieht, deswegen diejenigen Messen, in welchen der Priester allein sacramentalisch communicirt, nicht als abgesonderte und unerlaubte, sondern genehmigt und empfiehlt sie sehr, zumal auch diese Messen wahrhaft für gemeinschaftliche gehalten werden müssen, theils weil bei ihnen das Volk geistigerweise communicirt, theils aber weil sie von dem öffentlichen Diener der Kirche nicht nur für sich, sondern für alle Gläubigen, welche zum Leibe Christi gehören, gehalten werden. —

Der heilige Kirchenrath (cap. 7) erinnert hiernach, daß es den Priestern von der Kirche befohlen sey, dem Weine im Opferkelche Wasser beizumengen, sowohl weil geglaubt wird, daß Christus der Herr es so gethan habe, als auch weil aus seiner Seite zugleich mit dem Blute Wasser ausfloß, welches Geheimniß durch diese Mischung geehrt wird, und da in der Offenbarung des heiligen Johannes die Völker Wasser heißen, die Einigung des gläubigen Volkes selber mit dem Haupte Christus dargestellt wird. — Obwohl (cap. 8) die Messe viele Belehrung für das gläubige Volk enthält, so schien es doch den Vätern nicht zu frommen, daß sie an verschiedenen Orten in der Landessprache gehalten werde. Damit aber deswegen bei der Beibehaltung des alten und von der heiligen römischen Kirche genehmigten Ritus jeglicher Kirche überall die Schaafe Christi nicht hungern und die Kinder nicht um Brod bitten, und Niemand sey, der es ihnen breche, so gebietet der heilige Kirchenrath den Hirten und allen denen, welche die Seelsorge verwalten, daß sie öfters während der feierlichen Messe entweder selber oder durch Andere, besonders an Sonn- und Festtagen, Einiges von dem, was in der Messe geschehen wird, auslegen, und unter Anderm irgend ein Geheimniß dieses heiligsten Opfers erklären sollen.

Canones.

1) Wenn Jemand sagt, in der Messe werde Gott nicht ein wahres und eigentliches Opfer dargebracht, oder was aufgeopfert werde, sey nichts Anderes, als daß uns Christus zur Speise gegeben werde, der sey verflucht.

2) Wenn Jemand sagt, Christus habe durch jene Worte: „Thut dieß zu meinem Gedächtniß", die Apostel nicht zu Priestern eingesetzt oder nicht dazu eingeweihet, daß sie und die andern Priestern seinen Leib und sein Blut aufopfern sollen, der sey verflucht.

3) Wenn Jemand sagt, das Meßopfer sey nur ein Lob- und Danksagungsopfer oder eine bloße Erinnerung des am Kreuze vollbrachten Opfers, nicht aber ein Sühnopfer; oder nütze nur allein dem, der es genieße, und müsse nicht für Lebende und Abgestorbene, für Sünden, Strafen, Genugthuungen und andere Bedürfnisse dargebracht werden, der sey verflucht. —

4) Wenn Jemand sagt, dem heiligsten, am Kreuze vollbrachten Opfer Christi werde durch das Meßopfer eine Lästerung zugefügt, oder jenem durch dieses Eintrag gethan, der sey verflucht.

5) Wenn Jemand sagt, es sey Betrug, zur Ehre der Hei-

ligen, und zur Erlangung ihrer Fürbitte bei Gott, Messe zu halten, wie die Willensmeinung der Kirche ist, der sey verflucht.

6) Wenn Jemand sagt, der Canon der Messe enthalte Irrthümer, und müsse deswegen abgestellt werden, der sey verflucht.

7) Wenn Jemand sagt, die Ceremonien, Kleider und äußerlichen Zeichen, deren sich die katholische Kirche in der Messe bedient, seyen mehr Reizmittel zur Gottlosigkeit als Dienstpflichten der Gottseligkeit, der sey verflucht.

8) Wenn Jemand sagt, die Messen, in welchen der Priester allein sacramentalisch communicirt, seyen unerlaubt, und daher abzustellen, der sey verflucht.

9) Wenn Jemand sagt, der Ritus der römischen Kirche, nach welchem der Theil des Canons und die Consecrationsworte mit leiser Stimme ausgesprochen werden, sey verdammenswerth, oder die Messe müsse nur in der Landessprache gehalten oder dem Weine im Opferkelche soll kein Wasser beigemengt werden, deswegen, weil es gegen die Einsetzung Christi sey, der sey verflucht. —

Metropoliten.

Der neun und dreißigste Canon der Synode im Trullus (J. 692) bestätigt den achten Canon der Synode zu Ephesus, daß der Bischof von Antiochien keine Ordination in Cypern vornehmen dürfe. —

Die dreizehnte Synode zu Toledo (J. 683) verordnet (Can. 8), daß Niemand auf Aufforderung des Metropoliten sich weigern dürfe, an dem bezeichneten Orte zu erscheinen. — Ferner (Can. 12) verbietet sie den Bischöfen, diejenigen mit Excommunication zu belegen, welche einen Proceß gegen sie bei dem Metropoliten führen wollen. Dasselbe gelte auch zwischen Metropoliten, wenn Jemand wegen Bedrückung seinen eigenen Metropoliten umgehe, und an den einer andern Provinz sich wende, oder endlich, von beiden Metropoliten nicht gehört, bei dem Könige seine Beschwerde führe. Wäre er aber schon vor der Appellation excommunicirt, so müsse ihn auch der andere bis zum Ausgang der Sache für excommunicirt ansehen. —

Die Synode zu Valence (J. 855) verordnet (Can. 19), daß die Metropolitane nicht nur über den Wandel des ganzen Clerus, sondern auch der Bischöfe selbst Aufsicht halten sollen,

damit diese nicht aus eigner Schuld bei den Laien verächtlich und übel berüchtigt werden. —

Die allgemeine Synode zu Constantinopel (J. 869) verbietet (Can. 24) den Metropoliten, ihre bischöflichen Aemter durch untergeordnete Bischöfe versehen zu lassen, und klagt über äußerste Nachlässigkeit der Metropoliten in dieser Hinsicht, die dann dafür mit weltlichen Geschäften sich abgäben.

Es bestehe fernerhin der alte Brauch in Aegypten, Libyen und Pentapolis, daß der Bischof von Alexandrien über alle diese genannten Provinzen Macht habe, wie es auch bei dem Bischofe zu Rom herkömmlich ist (der nämlich den abendländischen Provinzen vorsteht.) Eben so sollen auch in Antiochien und in andern Provinzen den Kirchen ihre Privilegien erhalten werden. Aber das muß man durchaus wissen, daß die große Synode nicht gestattet, daß Einer Bischof sey, der es ohne die Einwilligung der Metropoliten geworden ist. Widersetzen sich aber einer gemeinschaftlichen regelmäßigen Wahl nur zwei oder drei aus Zanksucht, so müssen die meisten Stimmen gelten. — Conc. zu Nicäa J. 325. Can. 6.

Da es Gewohnheit und altes Herkommen ist, daß man den Bischof zu Aelia ehrt, so soll er auch ferner diesen Vorzug haben, so daß der Hauptstadt ihre eigenthümliche Würde verbleibe. — Can. 7. desselben Conc.

Die Synode zu Antiochien (J. 341) bestätigte (Can. 9) dem Bischof der Hauptstadt einer Provinz sein Metropolitanrecht, und rechnete dazu die Aufsicht über die ganze Provinz, vorzügliche Ehre, und die Untersuchung aller kirchlichen Streitigkeiten in der Provinz, mit Zuziehung anderer Bischöfe; ohne daß dadurch jedem andern Bischof derselben die Regierung seines Kirchensprengels, die Einweihung der dazu gehörigen Geistlichen, und die Entscheidung kleinerer Geschäfte entrissen würde.

Dieselbe Synode (Can. 11) verbietet den Geistlichen, ohne Einwilligung und Schreiben des Metropoliten und der übrigen Bischöfe ihrer Provinz, an den kaiserlichen Hof zu reisen (wo damals viele derselben den Fürsten beschwerlich fielen).

Kein Bischof soll ordinirt werden, ohne daß man den Primas der Provinz davon in Kenntniß setzt. (Conc. Carth. II. ao. 397. Can. 12.)

Einige haben sich wider die Kirchengesetze an mächtige Personen gewendet und kaiserliche Befehle auszuwirken gewußt, wodurch einzelne Provinzen in zwei Theile getheilt worden sind, so daß man zwei Metropoliten in Einer Provinz antrifft. Ein Bischof, der in Zukunft so Etwas unternimmt, soll seines Amtes verlustig seyn, und alle Bischöfe in solchen Städten, die durch

kaiserliche Befehle zu Hauptstädten erhoben worden sind, sollen blos den Titel eines Metropoliten haben; dem wahren Metropoliten aber sollen seine Rechte ungekränkt bleiben. — Conc. zu Calchedon (J. 451.) Can. 12.

Die Synode zu Orleans (J. 533) verordnet, daß ein Metropolit von allen Provinzialbischöfen, den Clerikern oder (vel) dem Volke erwählt, und dann von den versammelten Provinzialbischöfen ordinirt werden solle. (Can. 7.)

In der Synode zu Maçon (J. 581) kommt (Can. 6) das erstemal der Ausdruck „Erzbischof" statt Metropolit vor.

Oelung, letzte.

Die Synode zu Chalons (J. 813) sagt: „Nach dem Ausspruche des heil. Apostels Jakob, mit dem auch die heil. Väter übereinstimmen, müssen die Kranken (Can. 48) mit dem von den Bischöfen gesegneten Oele durch die Priester gesalbt werden. — Diese Arznei ist also nicht gering zu achten, da sie Geistes- und Körperkrankheiten heilt." —

Die Synode zu Aachen (J. 847) verordnet (Cap. II. de doctrina episc. Can. 8), daß die Bischöfe jährlich Einmal am Grünendonnerstage die Salbung mit dem heil. Oele, welchem man die Heilung der Kranken zuschreibe, in allen Städten nicht vernachlässigen sollen, wie sie bisher vernachlässigt worden sey. —

Die Synode zu Maynz (J. 487) verordnet (Can. 26), daß die, welche in Todesgefahr sind, durch das Gebet und die Tröstungen der Kirche durch die heil. Oelung belebt und durch die heil. Wegzehrung erquickt werden sollen. —

Die Synode zu Pavia (J. 850) verordnet (Can. 8), die Gläubigen auf die Wichtigkeit des Sacramentes der Oelung aufmerksam zu machen, durch welches die Sünden nachgelassen und Heilungen von Krankheiten (corporalis salus) bewirkt würden. Aber oft ereigne es sich, daß der Kranke die Wirkung (vim) des Sacraments nicht kenne, oder seine Krankheit nicht für so gefährlich ansehe, es müsse ihn also der Priester des Ortes daran erinnern, und wo möglich auch die benachbarten Priester dazu einladen. Ist aber der Kranke der Kirchenbuße unterworfen, so kann er nicht eher dieses Heilmittel (mysterii medicinam) erlangen, bis er ausgesöhnt und den Leib und das Blut Christi empfangen hat. — Ist der Kranke von der Art, daß ihn der Bischof selber seines Besuches und der Salbung würdig erachtet, so kann es füglich von ihm geschehen

(competenter), da er den Chrisam selbst verfertigt und ihm als Privilegium ertheilt ist, Sünden nachzulassen. —

Die Synode zu Cöln (J. 1280) verordnet (Can. 6): Mit Ehrerbietung, vorausgetragenem Weihwasser und Kreuze soll der Priester das heil. Oel zu dem Kranken bringen und fleißig die sieben Psalmen beten. Wenn der Weg lang ist, so füge er noch die Litanei und andere hiezu bestimmte Gebete hinzu, und wenn er den Kranken ölt, so spreche er: „durch diese heil. Salbung“ u. s. w., so daß man alle Worte verstehen kann. Er fordere Nichts für die Oelung. Giebt man ihm aber freiwillig Etwas, so nehme er es an. Doch befehlen wir, daß hierin das löbliche Herkommen beobachtet werde. Die Priester sollen das Volk ermahnen, ihre Kranken von vierzehn Jahren und darüber im Nothfalle mit dem Oele salben zu lassen. Auch soll nicht aus Armuth oder Mangel an Lichtern und weißem Leinenzeug (indumentorum lineorum), das man der Ehrerbietung wegen bei diesem heil. Sacramente braucht, von den Priestern die Oelung unterlassen werden, denn es ist Eine Kerze genug, und es können die gesalbten Glieder des Kranken fleißig mit Werg (stuppa) abgetrocknet werden, welches man nachher verbrennt.

Die Synode zu Bajeux (J. 1300) verordnet (Can. 74), nicht nur die Reichen, sondern auch die Armen von vierzehn Jahren zum Empfange der heil. Oelung aufzufordern, auch das Volk zu belehren, daß man dieses Sacrament öfters wiederholen, und nach dem Empfange, wenn man die Gesundheit wieder erlange, auch sich wieder ehelich beiwohnen dürfe. — Sollte (Can. 77) der Kranke den Leib des Herrn nicht hinunterschlucken können, so müsse ihm der Priester im Weine denselben einträufeln. — Kranken (Can. 78) dürfte keine Buße aufgelegt werden, sondern erst wenn sie wieder gesund würden.

Die Synode zu Lambeth (J. 1330) verordnet (Can. 4), das Volk öfter zum Empfange des Sacramentes der heil. Oelung zu ermahnen.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1551) verordnet (Sess. XIV.):

1) Wenn Jemand sagt, die letzte Oelung sey nicht wahrhaft und eigentlich ein Sacrament, von Christus unserm Herrn eingesetzt, und von dem heil. Apostel Jacobus verkündigt, sondern nur ein von den Vätern empfangener Ritus, oder eine menschliche Erfindung, der sey verflucht.

2) Wenn Jemand sagt, die heil. Oelung der Kranken ertheile keine Gnade und erlasse keine Sünden, und erleichtere

die Kranken nicht, sondern sie habe jetzt aufgehört, als wäre sie nur ehemals eine Heilungsgnade gewesen, der sey verflucht.

3) Wenn Jemand sagt, der Ritus und Gebrauch der letzten Oelung, welchen die heil. römische Kirche beobachtet, widerstände dem Ausspruche des heil. Apostels Jacobus und müsse daher umgeändert, und könne ohne Sünde von den Gläubigen verachtet werden, der sey verflucht.

4) Wenn Jemand sagt, die Aeltesten der Kirche, welche nach der Ermahnung des heil. Jacobus zur Salbung des Kranken herbeigerufen werden sollen, seyen nicht die vom Bischofe geweihten Priester, sondern nur die an Alter vorgerückten in jeder Gemeinde, und deswegen sey der Priester nicht der alleinige eigentliche Verwalter der letzten Oelung, der sey verflucht.

Opfer.

Ein Bischof oder Presbyter, welcher die Erstlinge der Aehren und Trauben (Oel und Weihrauch ausgenommmen), Milch oder Honig oder süßes Getränk (sicera factitia) oder Hülsenfrüchte und Thiere zum Altare bringt, soll abgesetzt werden. — Apost. Canon. III.

Alle übrigen Erstlingsfrüchte, außer Aehren, Trauben, Oel und Weihrauch dürfen dem Bischof und Presbyter in das Haus gesendet, aber nicht auf den Altar gelegt werden. Der Bischof und die Presbyters vertheilen dann solche Gaben an die Diaconen und übrigen Cleriker. — Apost. Can. IV.

Die Synode in Irland (J. 450) untersagt (Can. 13), das Almosen von Heiden in der Kirche anzunehmen. —

Die Synode zu Arles (J. 452) verordnet (Can. 47): Wer immer das Opfer der Gläubigen unterdrücket oder ableugnet, soll von der Kirche ausgeschlossen werden, die er betrogen hat. —

Die Synode zu Orleans (J. 511) bestimmt (Can. 14), daß von allem Opfer, welches die Gläubigen auf den Altar brachten, die eine Hälfte dem Bischof zufalle und die andere Hälfte der übrigen Geistlichkeit zur Vertheilung bleibe. — Was (Can. 15) den Pfarreien an Aeckern, Weinbergen und Leibeigenen als Opfer zufalle, bleibe Alles in der Gewalt des Bischofs, was aber dem Altar zufließe, von dem treffe ein Drittheil die Bischöfe. —

Die Synode zu Orleans (J. 533) erlaubt (Can. 15), das Opfer der Verstorbenen anzunehmen, welche in einem Verbrechen getödtet worden, wofern sie sich nur nicht selber ermordet hätten.

Die Synode zu Braga (J. 563) verordnet (Can. 21), daß jedes an Festtagen der Märtyrer oder für die Verstorbenen (per commemorationem defunctorum) dargebrachte Opfer bei einem Cleriker treu gesammelt, und zur bestimmten Zeit ein= oder zweimal im Jahre unter alle Cleriker vertheilt werden solle.

Die Synode zu Maçon (J. 581) droht mit Excommunication Denjenigen, welche (Can. 4) das Opfer der Gläubigen für die Verstorbenen an die Kirchen zurückbehalten.

Die Synode zu Maçon (J. 585) verordnet (Can. 4), daß alle Männer und Weiber an allen Sonntagen Wein und Brod opfern müßten, bei Strafe des Anathems.

Alles Geld, welches in der Kirche an Festtagen geopfert wird, muß fleißig gesammelt und dem Bischofe gebracht werden. Dieser macht davon drei Theile. Den einen Theil behält der Bischof, den zweiten bekommen die Priester und Diaconen, den dritten die Subdiaconen und Cleriker. — Concil zu Merida J. 666. Can. 14.

Honig und Milch auf dem Altare zu opfern ist verboten. Synode im Trullus (J. 692) Can. 57.

Der neun und neunzigste Canon derselben Synode eifert gegen die Gewohnheit in Armenien, wo man nach jüdischer Weise bei den hl. Altären Stücke Fleisches kochte, und den Priestern davon mittheilte. —

Die Synode zu Poitiers (J. 1100) verordnet (Can. 14), daß Laien an dem Opfer keinen Antheil haben sollen. —

Ordination.

Wer nach der hl. Taufe zweimal verheirathet gewesen, oder eine Concubine gehabt, kann nicht Bischof, Presbyter oder Diacon und überhaupt nicht Cleriker werden. Desgleichen nicht Derjenige, der eine Wittwe, eine Verstoßene, eine Beischläferin, Sclavin, Schauspielerin, oder zwei Schwestern nach einander, oder eine Muhme heirathet. — Apost. Can. 17 — 19 inclus.

Ein Eunuche, der es entweder von Geburt aus ist, oder durch Bosheit der Menschen, oder bei einer Verfolgung die Schaamtheile verloren hat, darf Bischof werden, wenn er sonst würdig ist. — Wer sich aber selber verstümmelt hat, darf nicht Cleriker werden. — Apost. Can. 21 u. 22.

Wenn ein Christ der Hurerei oder des Ehebruchs, oder einer andern verbotenen Handlung beschuldigt und überwiesen

wird, so muß man ihn nicht mehr unter die Geistlichkeit aufnehmen. — Apost. Can. 60.

Es mag auch ein Einäugiger oder Hinkender, wenn er es sonst verdient, Bischof werden. Leibesgebrechen machen Niemand unrein, aber die Befleckung der Seele. — Apost. Can. 76.

Ein Stummer oder Blinder aber kann es nicht werden, nicht um der Befleckung willen, sondern damit der Kirchendienst nicht gehindert werde. Apost. Can. 77.

Wenn einer besessen ist, so soll er kein Geistlicher werden, auch mit den Gläubigen nicht beten. Wenn er aber gereinigt ist, so soll man ihn aufnehmen, und wenn er es alsdann verdient, so mag er es seyn. — Apost. Can. 78.

Sclaven sind ohne den Willen ihrer Herren nicht unter die Geistlichen aufzunehmen. Dieß würde Unordnungen unter den Familien verursachen. Sollte ein Knecht dazu tüchtig scheinen, und ihre Herren wollen es gestatten und sie frei erklären, und aus ihrem Haus und Dienst entlassen, so mag es geschehen. Apost. Can. 81.

Ein Bischof muß von zwei oder drei Bischöfen ordinirt werden; ein Presbyter, Diacon, so wie die übrigen Cleriker von Einem Bischofe. — Apost. Can. 1. u. 2.

Wenn sich ein Bischof oder Presbyter oder Diacon zum zweitenmale von Jemand ordiniren ließe, so soll er und der ihn ordinirt hat, abgesetzt werden, es wäre denn bekannt, daß er seine Ordination von Ketzern empfangen hätte. Denn die von solchen getauft oder ordinirt sind, können weder Gläubige noch Geistliche seyn. — Apost. Can. 67.

Die Unterdiacons, welche in ihrer Jugend Hurerei getrieben, muß man nicht ordiniren, weil sie sich hernach doch in die höhern Stufen eindringen. Sind sie aber vorher schon ordinirt, so müssen sie weggethan werden. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 30.

Man muß es verbieten, daß man die Knechte, die weltliche ungläubige Herren haben, nicht unter die Geistlichkeit befördere. — Dasselbe Conc. Can. 80.

Es soll sich keiner herausnehmen, allein einen Bischof zu ordiniren, sondern er soll sieben andere Bischöfe dazu nehmen. Kann er aber nicht sieben zusammen bringen, so sollen es doch nie unter drei seyn. Conc. zu Arles J. 314. Can. 20.

Die vor ihrer Taufe geopfert haben, und hernach getauft worden sind, kann man, da sie von Sünden abgewaschen wor-

den sind, zu geistlichen Aemtern befördern. — Conc. zu Ancyra J. 314. Can. 12.

Wenn Jemandes Weib, da er noch ein Laie war, die Ehe gebrochen hat, so kann er nicht zum Kirchendienst gelangen. Geschieht es, nachdem er schon ordinirt ist, so muß er sich von ihr scheiden. Wo nicht, so kann er den Dienst weiter nicht behalten. — Conc. zu Neucäsarea J. 315. Can. 8.

Kein Presbyter soll, ehe er dreißig Jahre alt ist, ordinirt werden, wenn er dessen sonst auch vollkommen würdig wäre, sondern man soll ihn bis dahin warten lassen. Denn unser Herr Jesus Christus ist in dem dreißigsten Jahre getauft worden, und hat alsdann zu lehren angefangen. — Dass. Conc. Can. 11.

Wenn Jemand auf dem Krankenbette getauft wird, so kann er nicht zum Presbyter befördert werden. Sein Glaube und Bekenntniß scheinet mehr eine Sache der Nothwendigkeit, als die Frucht eines frommen Vorsatzes zu seyn. Doch können allenfalls sein in der Folge erwiesener Fleiß und Glaube, wie auch der Mangel an tüchtigen Leuten, hiervon eine Ausnahme machen. Dass. Conc. Can. 12.

Das Concil zu Laodicea (Mitte des vierten Jahrhunderts) verbietet, daß kein Neubekehrter in den geistlichen Stand aufgenommen werden soll (Can. 3). Ferner verordnet sie, daß die Einweihung der Lehrer nicht in Gegenwart der Catechumenen (ἀκροωμένων) geschehen soll (Can. 4). Auch untersagt sie (Can. 11) die Aufstellung von Aeltestinnen (πρεσβύτιδες) oder Vorsteherinnen (προκαθημέναι) in der Kirche.

Wenn einer von Aerzten in einer Krankheit, oder von Barbaren verschnitten worden, so kann er in dem geistlichen Stande bleiben. Wer sich aber in gesunden Tagen selbst verschnitten hat, der soll nach geschehener Untersuchung das Amt niederlegen, und man muß künftighin keinen solchen mehr befördern. Da aber dieses Verbot nur solche betrifft, die sich selber aus Vorsatz entmannen, so können Diejenigen, welche von den Barbaren oder von ihren Herren verschnitten worden sind, in den geistlichen Stand aufgenommen werden, wenn sie es anders verdienen. Conc. zu Nicäa J. 325. Can. I.

Man hat zwar bisher Manches entweder aus Noth oder sonst aus menschlichem Zwange wider die Kirchenregel gethan. Leute, die kaum von dem Heidenthume zum Christenthume übergegangen, wurden nach kurzem Unterrichte sogleich zur Taufe gelassen und auf der Stelle zu Bischöfen oder Presbytern gemacht. Aber nun ist

wird, so muß man ihn nicht mehr unter die Geistlichkeit aufnehmen. — Apost. Can. 60.

Es mag auch ein Einäugiger oder Hinkender, wenn er es sonst verdient, Bischof werden. Leibesgebrechen machen Niemand unrein, aber die Befleckung der Seele. — Apost. Can. 76.

Ein Stummer oder Blinder aber kann es nicht werden, nicht um der Befleckung willen, sondern damit der Kirchendienst nicht gehindert werde. Apost. Can. 77.

Wenn einer besessen ist, so soll er kein Geistlicher werden, auch mit den Gläubigen nicht beten. Wenn er aber gereinigt ist, so soll man ihn aufnehmen, und wenn er es alsdann verdient, so mag er es seyn. — Apost. Can. 78.

Sclaven sind ohne den Willen ihrer Herren nicht unter die Geistlichen aufzunehmen. Dieß würde Unordnungen unter den Familien verursachen. Sollte ein Knecht dazu tüchtig scheinen, und ihre Herren wollen es gestatten und sie frei erklären, und aus ihrem Haus und Dienst entlassen, so mag es geschehen. Apost. Can. 81.

Ein Bischof muß von zwei oder drei Bischöfen ordinirt werden; ein Presbyter, Diacon, so wie die übrigen Cleriker von Einem Bischofe. — Apost. Can. 1. u. 2.

Wenn sich ein Bischof oder Presbyter oder Diacon zum zweitenmale von Jemand ordiniren ließe, so soll er und der ihn ordinirt hat, abgesetzt werden, es wäre denn bekannt, daß er seine Ordination von Ketzern empfangen hätte. Denn die von solchen getauft oder ordinirt sind, können weder Gläubige noch Geistliche seyn. — Apost. Can. 67.

Die Unterdiacons, welche in ihrer Jugend Hurerei getrieben, muß man nicht ordiniren, weil sie sich hernach doch in die höhern Stufen eindringen. Sind sie aber vorher schon ordinirt, so müssen sie weggethan werden. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 30.

Man muß es verbieten, daß man die Knechte, die weltliche ungläubige Herren haben, nicht unter die Geistlichkeit befördere. — Dasselbe Conc. Can. 80.

Es soll sich keiner herausnehmen, allein einen Bischof zu ordiniren, sondern er soll sieben andere Bischöfe dazu nehmen. Kann er aber nicht sieben zusammen bringen, so sollen es doch nie unter drei seyn. Conc. zu Arles J. 314. Can. 20.

Die vor ihrer Taufe geopfert haben, und hernach getauft worden sind, kann man, da sie von Sünden abgewaschen wor-

den sind, zu geistlichen Aemtern befördern. — Conc. zu Ancyra J. 314. Can. 12.

Wenn Jemandes Weib, da er noch ein Laie war, die Ehe gebrochen hat, so kann er nicht zum Kirchendienst gelangen. Geschieht es, nachdem er schon ordinirt ist, so muß er sich von ihr scheiden. Wo nicht, so kann er den Dienst weiter nicht behalten. — Conc. zu Neucäsarea J. 315. Can. 8.

Kein Presbyter soll, ehe er dreißig Jahre alt ist, ordinirt werden, wenn er dessen sonst auch vollkommen würdig wäre, sondern man soll ihn bis dahin warten lassen. Denn unser Herr Jesus Christus ist in dem dreißigsten Jahre getauft worden, und hat alsdann zu lehren angefangen. — Dass. Conc. Can. 11.

Wenn Jemand auf dem Krankenbette getauft wird, so kann er nicht zum Presbyter befördert werden. Sein Glaube und Bekenntniß scheinet mehr eine Sache der Nothwendigkeit, als die Frucht eines frommen Vorsatzes zu seyn. Doch können allenfalls sein in der Folge erwiesener Fleiß und Glaube, wie auch der Mangel an tüchtigen Leuten, hiervon eine Ausnahme machen. Dass. Conc. Can. 12.

Das Concil zu Laodicea (Mitte des vierten Jahrhunderts) verbietet, daß kein Neubekehrter in den geistlichen Stand aufgenommen werden soll (Can. 3). Ferner verordnet sie, daß die Einweihung der Lehrer nicht in Gegenwart der Catechumenen (ἀκροωμένων) geschehen soll (Can. 4). Auch untersagt sie (Can. 11) die Aufstellung von Aeltestinnen (πρεσβύτιδες) oder Vorsteherinnen (προκαθημέναι) in der Kirche.

Wenn einer von Aerzten in einer Krankheit, oder von Barbaren verschnitten worden, so kann er in dem geistlichen Stande bleiben. Wer sich aber in gesunden Tagen selbst verschnitten hat, der soll nach geschehener Untersuchung das Amt niederlegen, und man muß künftighin keinen solchen mehr befördern. Da aber dieses Verbot nur solche betrifft, die sich selber aus Vorsatz entmannen, so können Diejenigen, welche von den Barbaren oder von ihren Herren verschnitten worden sind, in den geistlichen Stand aufgenommen werden, wenn sie es anders verdienen. Conc. zu Nicäa J. 325. Can. I.

Man hat zwar bisher Manches entweder aus Noth oder sonst aus menschlichem Zwange wider die Kirchenregel gethan. Leute, die kaum von dem Heidenthume zum Christenthume übergegangen, wurden nach kurzem Unterrichte sogleich zur Taufe gelassen und auf der Stelle zu Bischöfen oder Presbytern gemacht. Aber nun ist

Mönchs zum Presbyter, wofern man nicht seinen Lebenswandel und die Kenntnisse seines Glaubens geprüft. —

Die Synode zu Verberie (J. 752) verbietet (Can. 14) umherschweifenden Bischöfen, Priester zu ordiniren.

Die Synode zu Celchid (Calchutense J. 787) verordnet (Can. 6), nur Männer von bewährtem Lebenswandel, die ihrem Amte wohl vorstehen können, zu Priestern oder Diaconen zu wählen. Auch müsse jeder bei der Kirche (in illo titulo) bleiben, wo er angestellt sey, und keiner dürfe von einer fremden Kirche einen Priester oder Diacon annehmen, ohne gegründete Ursache und ohne Empfehlungsschreiben.

Die allgemeine Synode zu Nicäa (J. 787) verbietet (Can. 14) die voreilige Ertheilung der Tonsur für unreife Knaben, die noch nicht einmal von dem Bischofe die Auflegung der Hände erhalten hätten. Lectoren in Klöstern darf jeder Abt die Hände auflegen, wofern er von dem Bischofe zum Presbyter ordinirt ist. Die Landbischöfe dürfen auf Befehl des Bischofs Lectoren befördern.

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) verbietet (Can. 22), Bischöfe in Landhäusern (villis) oder Dörfern (vicis) zu ordiniren. — Fremde Knechte (Can. 23) dürfen von Bischöfen nicht ohne Erlaubniß ihrer Herren ordinirt werden (sacrentur).

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 4), daß die Laien einen Priester (presbyteros) nicht ohne des Bischofs Gutachten aus der Kirche verdrängen (ejiciant), und nicht andere an ihre Stelle setzen sollten, denn wann Priester von Bischöfen in Diöcesen ordinirt werden, sey es nöthig, daß sie der Bischof fleißig unterrichte, damit sie nicht aus Unwissenheit auch in der Verwaltung der heil. Geheimnisse Fehler machten.

Die Synode zu Chalons (J. 813) verbietet (Can. 13) den zu Ordinirenden einen Schwur abzunehmen, daß sie würdig wandeln, die Canones nicht übertreten und dem Bischofe gehorchen wollten; dieser Schwur sey gefährlich. —

Die Synode zu Meaux (J. 843) verbietet (Can. 42), Jemanden zu ordiniren, dessen Lebenswandel nicht in einem bestimmten Clerus ein Jahr lang geprüft worden. —

Die allgemeine Synode zu Constantinopel (J. 869) verlangt (Can. 13), daß man von den niedern Weihen zu den höhern aufsteigen solle, und verbietet (Can. 23) den Bischöfen, Priester ohne Erlaubniß ihres rechtmäßigen Bischofs, dem sie unterworfen seyen, einzusetzen. —

Die Synode zu Nantes (J. 800 circiter) verbietet (Can.

7), Cleriker einer fremden Diöcese heimlich oder verstohlner Weise zur Ordination einzuschwärzen (subintroducere). Ferner (Can. 11) heißt es: Wenn der Bischof eine Ordination vornehmen will, so soll er alle, welche dem heil. Dienste sich zu nähern vorhaben, am Mittwoche vor der Ordination in die Stadt rufen mit dem Erzpriester, welcher sie vorstellen müsse. Und dann muß der Bischof von seiner Seite Priester und andere des göttlichen Gesetzes kundige und in den kirchlichen Satzungen bewanderte Männer abordnen, welche den Lebenswandel, die Abkunft, Heimath, das Alter, die Bildung und den Ort der Erziehung der Ordinanden untersuchen sollen; auch haben die zu diesem Geschäfte bestimmten Männer sich wohl in Acht zu nehmen, damit sie nicht aus Gunst oder durch Geschenke verleitet von der Wahrheit abweichen und Untaugliche und Unwürdige zu den heil. Weihen befördern. Thun sie es, so wird das untaugliche Glied von dem Altare entfernt, und der andre, der die Gabe des heil. Geistes zu verkaufen sich erdreustete, seiner geistlichen Würde verlustig. Man soll also eine dreitägige Prüfung anstellen, und am Samstage die Würdigen dem Bischofe vorführen.

Die Synode zu Bourges (J. 1031) verordnet (Can. 11): Wenn ein Bischof unwissentlich dem Sohne eines Priesters, Diacons oder Subdiacons eine heil. Weihe oder das Clerikat ertheilt hat, so soll der Erzdiacon sobald es zur Kenntniß gekommen ist, Letzteren absetzen, denn die unerlaubte Ordination ist ungültig (irrita).

Die Synode zu Rouen (J. 1050) verordnet (Can. 8), zu den heil. Weihen nur gebildete (eruditi) Subjecte, die das gesetzliche Alter haben, zu befördern. —

Die Synode zu Coyanza (J. 1050) verordnet (Can. 5), an Quatembern nur jene zur Weihe zu führen, welche vollkommen den ganzen Psalter, die Hymnen und Gesänge, die Epistel, Evangelien und Gebete wüßten.

Die Synode zu Toulouse (J. 1056) verbietet (Can. 2), einen Bischof, Abt oder Priester vor dem dreißigsten, einen Diacon vor dem fünf und zwanzigsten Jahre zu ordiniren, wofern sie nicht durch Heiligkeit oder Weisheit sich auszeichneten. Es sollte auch jede außer der gesetzlichen Zeit ertheilte Ordination nichtig (irrita) seyn.

Die Synode zu Rouen (J. 1072) verordnet (Can. 8), die heil. Weihen in der Ostervigil oder auch am Morgen des Ostersonntags nüchtern den Nüchternen zu ertheilen. Wer (Can. 10) ohne Wissen des Bischofs sich in die heil. Weihen eindrängt, soll abgesetzt werden. —

Die Synode zu Toulouse (J. 1119) verordnet (Can.

2), daß nur ein Priester Propst, Erzpriester, Decan, und nur ein Diacon Erzdiacon werden könne. — Dieselbe Verordnung wiederholt (Can. 2) die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123), die Synode zu London (J. 1125) Can. 7. Die Synode zu Rheims (J. 1131) Can. 8.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) erklärt (Can. 6) die Ordinationen des Gegenpapstes Burdin (oder Gregor VIII.), welcher Ketzerhäuptling genannt wird, und der von ihm geweihten Bischöfe für ungültig; auch erklärt sie (Can. 22) die Ordination von eingedrungenen oder selbst canonisch, jedoch ohne Zustimmung der Geistlichen der Kirche oder durch Simonie erwählten Bischöfe für nichtig. —

Die Synode zu London (J. 1125) verordnet (Can. 8), daß Keiner zum Priester und Diacon ordinirt werden dürfe, ohne bestimmten Titel.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) verordnet (Can. 10), daß Keiner zum Erzdiacon oder Decan ordinirt werden dürfe, der nicht schon Diacon oder Priester gewesen und Erzdiacone, Decane und Pröpste, welche tiefer stünden als in genannten Weihen, würden ihre Ehrenstelle verlieren, wenn sie sich nicht ordiniren ließen. Auch sollte man nicht jungen verdienstlosen Leuten dergleichen Ehrenstellen ertheilen, und nicht gemietheten Priestern die Kirchen anvertrauen.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) verbietet (Can. 5) die Ordination ohne bestimmten Tischtitel, es sey denn, daß das väterliche Erbgut hinreichenden Unterhalt ausweise. Ferner verordnet sie (Can. 16), daß der bei den Capiteln herrschende und die canonischen Satzungen verletzende Mißbrauch aufhören solle, vermöge dessen die Mehrzahl der jüngeren Capitelsglieder den Beschluß der Mehrzahl der älteren Glieder hinsichtlich der Ordination Vieler nicht aus vernünftigen Gründen, sondern aus Eigenwillen und Eigensinn zu hindern und seine Wirksamkeit zu vernichten suche. Das Concil verordnet nun: In Zukunft solle es bei dem Beschlusse der Mehrzahl der Aelteren sein Bewenden haben und die Appellation unterbleiben, wenn die wenigeren Jüngeren nicht Etwas mit Grund gegen den Beschluß einzuwenden haben. Diese Anordnung soll auf jeden Fall genau beobachtet werden, wenn auch ein Glied vorgebe, daß es sich durch einen Eid verbindlich gemacht habe, die an seiner Kirche herrschende üble und satzungswidrige Gewohnheit aufrecht zu erhalten. Denn Eide, welche dem Nutzen der Kirche und den Anordnungen der Väter widerstrebten, seyen nicht wahre Eide, sondern Meineide zu nennen. —

Die Synode in Dalmatien (J. 1199) verbietet (Can. 11), Uneheliche oder Söhne der Priester zu den heil. Weihen zu befördern, desgleichen (Can. 12) Keinen vor dem dreißigsten Jahre zum Priester zu weihen. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) befiehlt (Can. 27) den Bischöfen, die zu Weihenden entweder unmittbar selbst oder mittelbar durch andere taugliche Männer über die rechte Verwaltung des Gottesdienstes und der kirchlichen Sacramente zu unterrichten; denn wenn sie Unwissende weihen würden, sollten Ordinatoren und Ordinirte einer schweren Strafe unterliegen; es sey besser, wenig gute, als viele schlechte Priester zu haben; denn wenn ein Blinder den Andern führe, so fielen beide in die Grube. —

Die Synode zu Beziers (J. 1233) verordnet (Can. 6), jeden Ordinanden fleißig über seine Kenntnisse und seinen Lebenswandel zu prüfen, auch Keinen ohne Tischtitel von wenigstens hundert Turonensischen Soliden zu weihen. — Zur ersten Tonsur (Can. 7) soll gleichfalls keiner angenommen werden, der nicht deutlich lesen und singen könne, und aus rechtmäßiger Ehe stamme, es sey denn, daß der Bischof bei den aus Leibeigenen Erzeugten (contubernio) dispensiren wolle.

Die Synode zu London (J. 1237) verbietet (Can. 6), Unwürdige, Idioten, Illegitime, Irreguläre, und Auswärtige (extraneos) oder Tischtitellose zu ordiniren, und damit sich kein Verwerflicher bei der Ordination einschleiche, solle ein Verzeichniß aller Approbirten verfaßt, vor der Ordination abgelesen und bei dem Bischofe hinterlegt werden. —

Die Synode zu Cöln (J. 1280) verordnet (Can. 9), daß alle Cleriker zum Empfange einer heil. Weihe nüchtern und nach abgelegter Beichte hinzugehen sollen. Bei Strafe der Suspension und Excommunication soll Keiner, der zu einer heil. Weihe zu befördern ist (praefitiendus) nach Lesung der Epistel oder des Evangeliums, und nach Empfang seiner Weihe, eher fortgehen, als bis die Messe ganz vorbei ist. Alle Jene, welche eine heil. oder nicht heil. Weihe von fremden Bischöfen empfangen haben, ohne unsere specielle Erlaubniß, dürfen ihre Weihe nicht ausüben. Alle Jene, welche ein Privilegium eines geistlichen Ordens genießen wollen, müssen die Tonsur und ein geistliches Kleid tragen. — Keiner soll verstohlener Weise (furtive) zu einer heil. Weihe hinzugehen, keiner mehrere Weihen an Einem Tage empfangen, wofern er nicht die Befugniß, seine Weihe auszuüben, verlieren und irregulär werden will. Auch soll sich keiner durch einen großen Sprung befördern lassen. —

Die Synode zu Ravenna (J. 1314) verordnet (Can. 2),

Keinen zum Priester zu ordiniren, der nicht das fünf und zwanzigste Jahr, Keinen zum Diacon, der nicht das zwanzigste, Keinen zum Subdiacon, der nicht das sechzehnte Jahr erreicht habe.

Keiner soll zu dem Empfange der heiligen Weihen gelassen werden, der nicht ausdrücklich in den Glaubensartikeln, in den zehn Geboten und in den Sacramenten der Kirche unterrichtet ist, und der nicht zwischen Sünden und Sünden zu unterscheiden weiß, und die leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit und so Anderes kennt, wie es einem so erhabenen Stande angemessen ist. — Conc. zu Rouen. J. 1445. Can. 8. —

Jeder, der zu den heiligen Weihen befördert wird, soll sich zeitlich bei dem Ordinariat zur Prüfung stellen, und Keiner soll die heiligen Weihen empfangen dürfen, der nicht durch eine solche strenge Prüfung von Seite seines Alters als auch von Seite anderer Eigenschaften sich befähigt zeigt. — Conc. zu Rouen (J. 1445) Can. 15.

Jeder Aspirant zur heiligen Weihe muß mit einem ächten Tischtitel versehen seyn; läßt er sich hier einen Betrug zu Schulden kommen, so wird er von seinen priesterlichen Functionen suspendirt. Can. 16. Conc. zu Rouen (J. 1445).

Das Concil zu Angers (J. 1448) verordnet (Can. 2), daß alle Diejenigen, welche geistliche Würden oder Aemter besitzen, sich binnen Jahresfrist nach der erlangten Provision und Besitznahme wenigstens zu Subdiaconen sollen weihen lassen, bei Verlust ihrer Stellen. — Ferner solle Niemand zum Priesterthum oder zur Seelsorge gelangen, der nicht durch Wissenschaft und Sittlichkeit sich auszeichne. —

Das Concil zu Toledo (J. 1473) verordnet (Can. 3), Keinen zu den geistlichen Weihen zu promoviren, der nicht lateinisch sprechen könne. Ein solcher könne auch weder Pfarreien noch Canonicate noch Dignitäten erlangen (Can. 10).

Das Concil zu Sens (J. 1485) verordnet (Art. II. c. 2), daß man Keinem die Priesterweihe ertheilen dürfe, der nicht das gesetzliche Alter und einen guten Lebenswandel besitze. Uebrigens muß er Briefe lesen und schreiben können und die Evangelien und das Brevier*) wohl verstehen (reliquum officium bene et convenienter intelligere).

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1551) verordnet (Sess. XIV. de reformat. c. 1), daß Solche, welchen es ver-

*) In Bezug auf die Verbindung evangelia et reliquum officium glauben wir so übersetzen zu müssen.

boten ist, zu den Weihen aufzusteigen, oder welche suspendirt oder im Interdicte sind, und doch aufsteigen, bestraft werden sollen. — Wenn (Cap. 2) ein Bischof einem ihm nicht Untergebenen auch unter dem Vorwande der Hausfreundschaft Weihen ertheilt, ohne ausdrückliche Einstimmung des betheiligten Prälaten, solle der Weihende und Geweihte der Strafe unterliegen. — Der Bischof (Cap. 3) kann die, ohne seine Erlaubniß Geweihten suspendiren, und ihnen den Altardienst untersagen. — Kein Geistlicher (Cap. 4) kann, auch außer der Visitation, von der Zurechtweisung des Bischofs befreit seyn. Freiwillige Mörder (Cap. 7) sollen niemals, und zufällige nur nach Kenntnißnahme der Sache und nach Bewährung der Bitte dispensirt werden. —

Ferner (Sess. XXI. c. 2) verordnet sie, daß künftig kein Weltgeistlicher zu den heiligen Weihen befördert werden solle, wofern nicht vorerst gesetzmäßig am Tage liege, daß er ein kirchliches Beneficium besitze, welches zu seinem ehrbaren Unterhalte zureiche. Auf dieses Beneficium aber soll er nicht anders, als nach geschehener Meldung, daß es der Titel seiner Beförderung zu den heiligen Weihen gewesen sey, verzichten können, wenn es nicht offenbar ist, daß er füglich anderswoher leben kann. Allein von Jenen, welche Patrimonialvermögen oder einen Jahrgehalt besitzen, sollen hernach Keine geweiht werden können, als Jene, die der Bischof für das Bedürfniß oder die Bequemlichkeit seiner Kirchen annehmbar erachtet, nachdem er zugleich vorerst weiß, daß sie jenes Vermögen oder jenen Gehalt wahrhaft besitzen und zum Lebensunterhalte ausreichen.

Canones.

1) Wenn Jemand sagt, im neuen Bunde sey kein sichtbares äußeres Priesterthum, oder es sey nicht eine Gewalt, den wahren Leib und Blut des Herrn zu consecriren und aufzuopfern, und die Sünden nachzulassen und zu behalten, sondern nur ein Amt und bloßer Dienst zur Verkündigung des Evangeliums, oder die, welche nicht predigen, seyen weiter gar nicht Priester, der sey verflucht. Sess. XXIII.

2) Wenn Jemand sagt, außer der Priesterweihe gebe es in der katholischen Kirche keine andern Weihen, sowohl größere als kleinere, durch welche man, wie durch gewisse Stufen, zum Priesterthum aufsteige, der sey verflucht.

3) Wenn Jemand sagt, die Weihe, oder die heilige Weihung sey nicht wahrhaft und eigentlich ein Sacrament, von Christus dem Herrn eingesetzt, oder sey eine Art menschlicher

hat sich der Metropolit nach der Mehrzahl zu richten. Dass. Conc. Can. 5. Wer ohne Vorwissen des Metropoliten als Bischof aufgestellt wird, darf nicht Bischof seyn (Can. 6). Hat ein Bischof einen Cleriker wider Willen seines betheiligten Bischofs ordinirt, so ist diese Ordination null (irrita) (C. 13).

Unerlaubte Ordinationen erklärt die Synode zu Tours (J. 461) für nichtig (in irritum devocamus) (Can. 10).

Die Synode zu Rom (J. 465) verbietet (Can. 3), daß keiner in den geistlichen Stand aufgenommen werden dürfe, der nicht die Kenntnisse besitze (inscii literarum), oder ein Glied verloren habe, oder unter den Büßern sich befinde.

Die Synode zu Agde (J. 506) verordnet (Can. 16 und 17), daß Keiner vor dem fünf und zwanzigsten Jahre zum Diacon, und vor dem dreißigsten zum Priester oder Bischof geweiht werden dürfe. Ferner (Can. 43), daß keiner von den Büßenden zum Cleriker geweiht werde, und wenn es aus Unwissenheit geschehen ist, darf keiner sein Amt verwalten.

Die Synode zu Orleans (J. 511) bestimmt (Can. 8): Wenn ein Bischof einen Sclaven zum Presbyter oder Diacon in Abwesenheit oder ohne Wissen seines Herrn weiht, so soll er diesem den Werth desselben zweifach bezahlen, hat es aber der Bischof unwissend gethan, so bezahlt es Derjenige, der ihn dazu veranlaßte. — Ketzerische Cleriker (Can. 10), die sich aufrichtig bekehren, können in das Amt, dessen sie der Bischof würdig hält, mit Auflegung der Hände eingeführt werden. —

Die Synode zu Tarragona (J. 516) verordnet (C. 5), daß jeder Bischof, der nicht in einer Metropolitanstadt ordinirt wurde, sich nach zwei Monaten vor dem Metropoliten präsentiren müsse.

Die Synode zu Epaon (J. 517) verordnet (Can. 37), daß kein Laie ordinirt werden dürfe, wenn nicht vorher die Bestätigung seiner Freilassung statt gefunden hätte (religione praemissa. cf. Dufresne glossar).

Die Synode zu Ilerda (J. 524) verordnet, daß jene, welche gegen die Canones ordinirt seyen, abgesetzt werden müßten (C. 12).

Die Synode zu Arles (J. 524) wiederholt (Can. 1) die sechzehnte und siebzehnte Verordnung der Synode zu Agde (v. J. 506). Ferner (Can. 2) verordnet sie, daß man Laien nicht ordiniren dürfe, wenn sie nicht vorher schon der Welt entsagt haben (conversio). Büßer (Can. 3), und solche, die schon verheirathet waren, sollen gleichfalls nicht ordinirt werden. —

Die Synode zu Orleans (J. 533) verbietet, einen Presbyter oder Diacon zu ordiniren, der Nichts gelernt habe (sine literis) oder die Tauforduung nicht kenne.

Die Synode zu Orleans (J. 538) verordnet (Can. 9): Diejenigen, welche aus Unwissenheit ordinirt worden, bleiben was sie sind, dürfen aber keine höhere Weihe mehr erlangen. —

Kein Laie soll zum Diacon vor dem fünf und zwanzigsten, und keiner vor dem dreißigsten Jahre zum Priester geweiht werden; eben so darf keiner geistlich werden, der die zweite Frau oder eine schon früher Verheirathete zur Gattin hat. Auch kein öffentlicher Büßer, kein Verschnittener, kein öffentlich Verhafteter kann ordinirt werden. Geschieht es dennoch, so verliert der Ordinirte sein Amt, und der Bischof, der ihm die Weihen ertheilte, darf sechs Monate lang nicht mehr celebriren. Liest der Bischof während dieser Zeit Messe, so wird er der brüderlichen Liebe beraubt. Bürger oder Cleriker, welche bei solchen Beförderungen zum Priesterthume Zeugen sind, werden ein ganzes Jahr excommunicirt; doch soll ihnen bei gefährlicher Erkrankung die letzte Wegzehrung nicht versagt werden. — Concil zu Orleans J. 538. Can. 6.

Dieselbe Synode (Can. 26) verbietet, unfreie Leute zu ordiniren, ehe sie nicht gesetzlich frei gesprochen wären. Ein Bischof, der dieses Gesetz übertrete, dürfe ein Jahr lang nicht mehr Messe lesen. —

Die Synode zu Orleans (J. 541) verordnet, daß (C. 5) die Consecration eines neuerwählten Bischofs in der Kirche, welcher er künftig vorsteht, vorgenommen werden soll, oder doch wenigstens in Gegenwart des Metropoliten, oder man solle ihn unter dessen Autorität von den übrigen Bischöfen in der Provinz ordiniren lassen.

Die Synode zu Orleans (J. 549) verbot (C. 6 und 7) den Bischöfen, einen Sclaven ohne Erlaubniß seines Herrn zum Cleriker zu weihen, selbst einen Freigelassenen nicht, der noch gewisse Dienste zu leisten hatte; ferner untersagt sie, die in der Kirche Freigesprochenen wieder zu Sclaven zu machen. — Ehe (Can. 9) ein Laie von dem Bischofe ordinirt wird, soll er binnen Jahresfrist von gelehrten Männern in der geistlichen Zucht (disciplinis et regulis) noch vollkommen unterrichtet werden. Ein Bischof, der dagegen handelt, hat sich ein Jahr lang der Ausübung seines Amtes, und der Gemeinschaft mit den Brüdern zu enthalten. — Während der Lebzeit (Can. 12) eines Bischofs soll kein Anderer außer ihm ordinirt werden, es sey denn, daß der erstere Absetzung verdient hat. —

Die Synode zu Barzellona (J. 599) untersagt (C. 3) die Ordination der Cleriker mit Hintansetzung der von den Kirchengesetzen vorgeschriebenen Zeit, oder das Aufsteigen der Cleriker durch hl. Regalien, oder durch Einstimmung des Clerus und Volks, oder durch Wahl und Zustimmung der Bischöfe, zur höchsten Priesterwürde. Nur der, welcher vorschriftsmäßig die geistlichen Stufen durchgangen, und einen bewährten Lebenswandel geführt habe, dürfe zum Bischofthum (ad summum sacerdotium) befördert werden. Doch müßten vorher zwei oder drei, die durch Zustimmung des Clerus und Volks erwählt wären, dem Metropoliten und seinen Mitbischöfen präsentirt werden. Derjenige dürfe dann consecrirt werden, den das Loos nach vorgängigem Fasten der Bischöfe, und dem Endurtheile (terminante) Christi darstelle. Wer anders zu solcher Ehre gelange, sey abzusetzen. —

Die Synode zu Paris (J. 615) verordnet (Can. 2), daß kein Bischof bei Lebzeiten einen andern an seiner Stelle erwählen, und Niemand einen solchen Platz annehmen, und in diesem Falle ordinirt werden dürfe.

Die Synode zu Toledo (J. 633) verordnet (Can. 19), daß keiner zum Priester ordinirt werden dürfe, an dem man ein Verbrechen entdeckt hat, der in der öffentlichen Kirchenbuße bekannt, daß er einige Laster begangen, wer in Ketzerei verfallen, in der Ketzerei getauft oder wieder getauft worden, wer sich selbst entmannt, oder dem von Natur Glieder seines Körpers mangeln; wer die zweite Frau besitzt, oder sich mehrmal verheirathet; wer eine Wittwe geehlicht oder eine Gefallene, oder Beischläferinnen zu Hurerei gehalten; wer der Knechtschaft unterworfen ist, oder dessen Herkunft man nicht weiß; Neophyter oder Laien, die Kriegsdienste thun, oder bei Hof Geschäfte führen (curiae nexibus obligati sunt), keine Kenntnisse besitzen (inscii literarum sunt), noch nicht dreißig Jahre alt sind, die ordentlichen Stufen der Weihen nicht durchgangen haben, durch Bestechung nach der geistlichen Würde streben, und von Vorgängern zu Priestern erwählt werden. Wer die gehörigen Eigenschaften hat, und von Geistlichkeit und Volk gewählt ist, wird an einem Sonntage von allen Bischöfen Einer Provinz oder wenigstens von dreien zum Priester consecrirt. Ein Bischof aber wird dort consecrirt, wo ihn der Metropolit erwählt hat; ein Metropolit nur in der Metropolitanstadt in Beiseyn der übrigen Bischöfe der Provinz. — Die Erviten (Can. 20) sollen mit 25 Jahren ordinirt werden. — Bei der Ordination der Priester an Pfarreien sollen (C. 26)

die Priester das Amtsbüchlein *) (libellum officialem) von dem Bischofe bekommen, damit sie nicht in Verwaltung der hl. Sacramente Christus beleidigen, und kommen sie dann zum Concil, so müssen sie dem Bischofe Rechenschaft über ihre Amtsführung und über die Art zu taufen ablegen.

Die Synode zu Tours (J. 813) verordnet (Can. 12), daß kein Priester vor dem dreißigsten Jahre ordinirt werden dürfe, bevor er aber das Presbyterat erlange, müsse er in der Cathedralkirche (episcopium v. Dufresne Gloss.) bleiben, um seine Amtsverrichtungen zu lernen, so lange bis man seinen Character und Wandel geprüft hat, und dann soll man ihn zum Priesterthum befördern, wenn er würdig ist. —

Niemand soll ohne Willen des betreffenden Bischofs einen Cleriker zu den heil. Weihen fördern. — Conc. zu Chalons an der Saone J. 650. Can. 13.

Der achte Canon des achten Concils zu Toledo (J. 653) verordnet, daß man Keinen ordiniren solle, der nicht in den Psalmen und Hymnen bewandert ist. Ueberhaupt seyen Reinheit des Wandels und literärische Bildung (literarum splendor) die ersten Bedingnisse zum geistlichen Stande.

Sclaven der Kirche dürfen nicht ordinirt werden, wenn sie nicht vorher von den Bischöfen Freiheit erlangt haben. Haben sie sich dann als Cleriker ordentlich betragen, so kann man sie auch zu höheren Stufen befördern. Neuntes Conc. zu Toledo J. 655. Can. 11.

Wenn aber den Sclaven der Kirche von einem Priester die Freiheit gegeben wird, so ist die Zeit der Jahre erst von dem Todestage desselben an zu rechnen. Dass. Conc. Can. 12.

Ein Presbyter soll nicht vor dreißig Jahren, ein Diacon nicht vor fünf und zwanzig, eine Diaconissin nicht vor vierzig, ein Subdiacon nicht unter zwanzig Jahren ordinirt werden. Synode im Trullus J. 692. Can. 44. 15.

Dieselbe Synode gebietet (Can. 33), bei der Ordination nicht auf die Abkunft, sondern auf den Character und die Würdigkeit des zu Weihenden Rücksicht zu nehmen. —

Die Synode zu Rom (J. 743) untersagt (Can. 11) die Ordination der Geistlichen, die in Bigamie gelebt, oder eine Wittwe geheirathet, und bestimmt überhaupt zur Ordination den ersten, vierten, siebenten und zehnten Monat im Jahre.

Die Synode zu Clisfe (Cloveshoviae) in England (J. 747) untersagt (Can. 6) die Ordination eines Clerikers oder

*) Manuale heißt es Caranza quo ritus sacramentorum ministrandorum continetur — also: Agende. —

Mönchs zum Presbyter, wofern man nicht seinen Lebenswandel und die Kenntnisse seines Glaubens geprüft. —

Die Synode zu Verberie (J. 752) verbietet (Can. 14) umherschweifenden Bischöfen, Priester zu ordiniren.

Die Synode zu Celchid (Calchutense J. 787) verordnet (Can. 6), nur Männer von bewährtem Lebenswandel, die ihrem Amte wohl vorstehen können, zu Priestern oder Diaconen zu wählen. Auch müsse jeder bei der Kirche (in illo titulo) bleiben, wo er angestellt sey, und keiner dürfe von einer fremden Kirche einen Priester oder Diacon annehmen, ohne gegründete Ursache und ohne Empfehlungsschreiben.

Die allgemeine Synode zu Nicäa (J. 787) verbietet (Can. 14) die voreilige Ertheilung der Tonsur für unreife Knaben, die noch nicht einmal von dem Bischofe die Auflegung der Hände erhalten hätten. Lectoren in Klöstern darf jeder Abt die Hände auflegen, wofern er von dem Bischofe zum Presbyter ordinirt ist. Die Landbischöfe dürfen auf Befehl des Bischofs Lectoren befördern.

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) verbietet (Can. 22), Bischöfe in Landhäusern (villis) oder Dörfern (vicis) zu ordiniren. — Fremde Knechte (Can. 23) dürfen von Bischöfen nicht ohne Erlaubniß ihrer Herren ordinirt werden (sacrentur).

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 4), daß die Laien einen Priester (presbyteros) nicht ohne des Bischofs Gutachten aus der Kirche verdrängen (ejiciant), und nicht andere an ihre Stelle setzen sollten, denn wann Priester von Bischöfen in Diöcesen ordinirt werden, sey es nöthig, daß sie der Bischof fleißig unterrichte, damit sie nicht aus Unwissenheit auch in der Verwaltung der heil. Geheimnisse Fehler machten.

Die Synode zu Chalons (J. 813) verbietet (Can. 13) den zu Ordinirenden einen Schwur abzunehmen, daß sie würdig wandeln, die Canones nicht übertreten und dem Bischofe gehorchen wollten; dieser Schwur sey gefährlich. —

Die Synode zu Meaux (J. 843) verbietet (Can. 42), Jemanden zu ordiniren, dessen Lebenswandel nicht in einem bestimmten Clerus ein Jahr lang geprüft worden. —

Die allgemeine Synode zu Constantinopel (J. 869) verlangt (Can. 13), daß man von den niedern Weihen zu den höhern aufsteigen solle, und verbietet (Can. 23) den Bischöfen, Priester ohne Erlaubniß ihres rechtmäßigen Bischofs, dem sie unterworfen seyen, einzusetzen. —

Die Synode zu Nantes (J. 800 circiter) verbietet (Can.

7), Cleriker einer fremden Diöcese heimlich oder verstohlner Weise zur Ordination einzuschwärzen (subintroducere). Ferner (Can. 11) heißt es: Wenn der Bischof eine Ordination vornehmen will, so soll er alle, welche dem heil. Dienste sich zu nähern vorhaben, am Mittwoche vor der Ordination in die Stadt rufen mit dem Erzpriester, welcher sie vorstellen müsse. Und dann muß der Bischof von seiner Seite Priester und andere des göttlichen Gesetzes kundige und in den kirchlichen Satzungen bewanderte Männer abordnen, welche den Lebenswandel, die Abkunft, Heimath, das Alter, die Bildung und den Ort der Erziehung der Ordinanden untersuchen sollen; auch haben die zu diesem Geschäfte bestimmten Männer sich wohl in Acht zu nehmen, damit sie nicht aus Gunst oder durch Geschenke verleitet von der Wahrheit abweichen und Untaugliche und Unwürdige zu den heil. Weihen befördern. Thun sie es, so wird das untaugliche Glied von dem Altare entfernt, und der andre, der die Gabe des heil. Geistes zu verkaufen sich erdreustete, seiner geistlichen Würde verlustig. Man soll also eine dreitägige Prüfung anstellen, und am Samstage die Würdigen dem Bischofe vorführen.

Die Synode zu Bourges (J. 1031) verordnet (Can. 11): Wenn ein Bischof unwissentlich dem Sohne eines Priesters, Diacons oder Subdiacons eine heil. Weihe oder das Clerikat ertheilt hat, so soll der Erzdiacon sobald es zur Kenntniß gekommen ist, Letzteren absetzen, denn die unerlaubte Ordination ist ungültig (irrita).

Die Synode zu Rouen (J. 1050) verordnet (Can. 8), zu den heil. Weihen nur gebildete (eruditi) Subjecte, die das gesetzliche Alter haben, zu befördern. —

Die Synode zu Coyanza (J. 1050) verordnet (Can. 5), an Quatembern nur jene zur Weihe zu führen, welche vollkommen den ganzen Psalter, die Hymnen und Gesänge, die Epistel, Evangelien und Gebete wüßten.

Die Synode zu Toulouse (J. 1056) verbietet (Can. 2), einen Bischof, Abt oder Priester vor dem dreißigsten, einen Diacon vor dem fünf und zwanzigsten Jahre zu ordiniren, wofern sie nicht durch Heiligkeit oder Weisheit sich auszeichneten. Es sollte auch jede außer der gesetzlichen Zeit ertheilte Ordination nichtig (irrita) seyn.

Die Synode zu Rouen (J. 1072) verordnet (Can. 8), die heil. Weihen in der Ostervigil oder auch am Morgen des Ostersonntags nüchtern den Nüchternen zu ertheilen. Wer (Can. 10) ohne Wissen des Bischofs sich in die heil. Weihen eindrängt, soll abgesetzt werden. —

Die Synode zu Toulouse (J. 1119) verordnet (Can.

Mönchs zum Presbyter, wofern man nicht seinen Lebenswandel und die Kenntnisse seines Glaubens geprüft. —

Die Synode zu Verberie (J. 752) verbietet (Can. 14) umherschweifenden Bischöfen, Priester zu ordiniren.

Die Synode zu Celchid (Calchutense J. 787) verordnet (Can. 6), nur Männer von bewährtem Lebenswandel, die ihrem Amte wohl vorstehen können, zu Priestern oder Diaconen zu wählen. Auch müsse jeder bei der Kirche (in illo titulo) bleiben, wo er angestellt sey, und keiner dürfe von einer fremden Kirche einen Priester oder Diacon annehmen, ohne gegründete Ursache und ohne Empfehlungsschreiben.

Die allgemeine Synode zu Nicäa (J. 787) verbietet (Can. 14) die voreilige Ertheilung der Tonsur für unreife Knaben, die noch nicht einmal von dem Bischofe die Auflegung der Hände erhalten hätten. Lectoren in Klöstern darf jeder Abt die Hände auflegen, wofern er von dem Bischofe zum Presbyter ordinirt ist. Die Landbischöfe dürfen auf Befehl des Bischofs Lectoren befördern.

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) verbietet (Can. 22), Bischöfe in Landhäusern (villis) oder Dörfern (vicis) zu ordiniren. — Fremde Knechte (Can. 23) dürfen von Bischöfen nicht ohne Erlaubniß ihrer Herren ordinirt werden (sacrentur).

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 4), daß die Laien einen Priester (presbyteros) nicht ohne des Bischofs Gutachten aus der Kirche verdrängen (ejiciant), und nicht andere an ihre Stelle setzen sollten, denn wann Priester von Bischöfen in Diöcesen ordinirt werden, sey es nöthig, daß sie der Bischof fleißig unterrichte, damit sie nicht aus Unwissenheit auch in der Verwaltung der heil. Geheimnisse Fehler machten.

Die Synode zu Chalons (J. 813) verbietet (Can. 13) den zu Ordinirenden einen Schwur abzunehmen, daß sie würdig wandeln, die Canones nicht übertreten und dem Bischofe gehorchen wollten; dieser Schwur sey gefährlich. —

Die Synode zu Meaux (J. 843) verbietet (Can. 42) Jemanden zu ordiniren, dessen Lebenswandel nicht in einem bestimmten Clerus ein Jahr lang geprüft worden. —

Die allgemeine Synode zu Constantinopel (J. 869) verlangt (Can. 13), daß man von den niedern Weihen zu den höhern aufsteigen solle, und verbietet (Can. 23) den Bischöfen Priester ohne Erlaubniß ihres rechtmäßigen Bischofs, dem sie unterworfen seyen, einzusetzen. —

Die Synode zu Nantes (J. 800 circiter) verbietet (Can.

7), Cleriker einer fremden Diöcese heimlich oder verstohlner Weise zur Ordination einzuschwärzen (subintroducere). Ferner (Can. 11) heißt es: Wenn der Bischof eine Ordination vornehmen will, so soll er alle, welche dem heil. Dienste sich zu nähern vor=)aben, am Mittwoche vor der Ordination in die Stadt rufen nit dem Erzpriester, welcher sie vorstellen müsse. Und dann nuß der Bischof von seiner Seite Priester und andere des gött=ichen Gesetzes kundige und in den kirchlichen Satzungen bewan=erte Männer abordnen, welche den Lebenswandel, die Abkunft,)eimath, das Alter, die Bildung und den Ort der Erziehung er Ordinanden untersuchen sollen; auch haben die zu diesem Geschäfte bestimmten Männer sich wohl in Acht zu nehmen, da=it sie nicht aus Gunst oder durch Geschenke verleitet von der Wahrheit abweichen und Untaugliche und Unwürdige zu den eil. Weihen befördern. Thun sie es, so wird das untaugliche Glied von dem Altare entfernt, und der andre, der die Gabe es heil. Geistes zu verkaufen sich erdreustete, seiner geistlichen Würde verlustig. Man soll also eine dreitägige Prüfung anstel=n, und am Samstage die Würdigen dem Bischofe vorführen.

Die Synode zu Bourges (J. 1031) verordnet (Can. 1): Wenn ein Bischof unwissentlich dem Sohne eines Prie=rs, Diacons oder Subdiacons eine heil. Weihe oder das Cle=at ertheilt hat, so soll der Erzdiacon sobald es zur Kenntniß kommen ist, Letzteren absetzen, denn die unerlaubte rdination ist ungültig (irrita).

Die Synode zu Rouen (J. 1050) verordnet (Can. 8), den heil. Weihen nur gebildete (eruditi) Subjecte, die das etzliche Alter haben, zu befördern. —

Die Synode zu Coyanza (J. 1050) verordnet (Can. 5), Quatembern nur jene zur Weihe zu führen, welche vollkom=ı den ganzen Psalter, die Hymnen und Gesänge, die Epistel, angelien und Gebete wüßten.

Die Synode zu Toulouse (J. 1056) verbietet (Can. 2), n Bischof, Abt oder Priester vor dem dreißigsten, einen icon vor dem fünf und zwanzigsten Jahre zu ordiniren, wo= sie nicht durch Heiligkeit oder Weisheit sich auszeichneten. sollte auch jede außer der gesetzlichen Zeit ertheilte Ordina= nichtig (irrita) seyn.

Die Synode zu Rouen (J. 1072) verordnet (Can. 8), heil. Weihen in der Ostervigil oder auch am Morgen des rsonntags nüchtern den Nüchternen zu ertheilen. Wer (Can. ohne Wissen des Bischofs sich in die heil. Weihen ein=gt, soll abgesetzt werden. —

Die Synode zu Toulouse (J. 1119) verordnet (Can.

2), daß nur ein Priester Propst, Erzpriester, Decan, und nur ein Diacon Erzdiacon werden könne. — Dieselbe Verordnung wiederholt (Can. 2) die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123), die Synode zu London (J. 1125) Can. 7. Die Synode zu Rheims (J. 1131) Can. 8.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) erklärt (Can. 6) die Ordinationen des Gegenpapstes Burdin (oder Gregor VIII.), welcher Ketzerhäuptling genannt wird, und der von ihm geweihten Bischöfe für ungültig; auch erklärt sie (Can. 22) die Ordination von eingedrungenen oder selbst canonisch, jedoch ohne Zustimmung der Geistlichen der Kirche oder durch Simonie erwählten Bischöfe für nichtig. —

Die Synode zu London (J. 1125) verordnet (Can. 8), daß Keiner zum Priester und Diacon ordinirt werden dürfe, ohne bestimmten Titel.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) verordnet (Can. 10), daß Keiner zum Erzdiacon oder Decan ordinirt werden dürfe, der nicht schon Diacon oder Priester gewesen und Erzdiacone, Decane und Pröpste, welche tiefer stünden als in genannten Weihen, würden ihre Ehrenstelle verlieren, wenn sie sich nicht ordiniren ließen. Auch sollte man nicht jungen verdienstlosen Leuten dergleichen Ehrenstellen ertheilen, und nicht gemietheten Priestern die Kirchen anvertrauen.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) verbietet (Can. 5) die Ordination ohne bestimmten Tischtitel, es sey denn, daß das väterliche Erbgut hinreichenden Unterhalt ausweise. Ferner verordnet sie (Can. 16), daß der bei den Capiteln herrschende und die canonischen Satzungen verletzende Mißbrauch aufhören solle, vermöge dessen die Mehrzahl der jüngeren Capitelsglieder den Beschluß der Mehrzahl der älteren Glieder hinsichtlich der Ordination Vieler nicht aus vernünftigen Gründen, sondern aus Eigenwillen und Eigensinn zu hindern und seine Wirksamkeit zu vernichten suche. Das Concil verordnet nun: In Zukunft solle es bei dem Beschlusse der Mehrzahl der Aelteren sein Bewenden haben und die Appellation unterbleiben, wenn die wenigeren Jüngeren nicht Etwas mit Grund gegen den Beschluß einzuwenden haben. Diese Anordnung soll auf jeden Fall genau beobachtet werden, wenn auch ein Glied vorgebe, daß es sich durch einen Eid verbindlich gemacht habe, die an seiner Kirche herrschende üble und satzungswidrige Gewohnheit aufrecht zu erhalten. Denn Eide, welche dem Nutzen der Kirche und den Anordnungen der Väter widerstrebten, seyen nicht wahre Eide, sondern Meineide zu nennen. —

Die Synode in Dalmatien (J. 1199) verbietet (Can. 11), Uneheliche oder Söhne der Priester zu den heil. Weihen zu befördern, desgleichen (Can. 12) Keinen vor dem dreißigsten Jahre zum Priester zu weihen. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) befiehlt (Can. 27) den Bischöfen, die zu Weihenden entweder unmittelbar selbst oder mittelbar durch andere taugliche Männer über die rechte Verwaltung des Gottesdienstes und der kirchlichen Sacramente zu unterrichten; denn wenn sie Unwissende weihen würden, sollten Ordinatoren und Ordinirte einer schweren Strafe unterliegen; es sey besser, wenig gute, als viele schlechte Priester zu haben; denn wenn ein Blinder den Andern führe, so fielen beide in die Grube. —

Die Synode zu Beziers (J. 1233) verordnet (Can. 6), jeden Ordinanden fleißig über seine Kenntnisse und seinen Lebenswandel zu prüfen, auch Keinen ohne Tischtitel von wenigstens hundert Turonensischen Soliden zu weihen. — Zur ersten Tonsur (Can. 7) soll gleichfalls keiner angenommen werden, der nicht deutlich lesen und singen könne, und aus rechtmäßiger Ehe stamme, es sey denn, daß der Bischof bei den aus Leibeigenen Erzeugten (contubernio) dispensiren wolle.

Die Synode zu London (J. 1237) verbietet (Can. 6), Unwürdige, Idioten, Illegitime, Irreguläre, und Auswärtige (extraneos) oder Tischtitellose zu ordiniren, und damit sich kein Verwerflicher bei der Ordination einschleiche, solle ein Verzeichniß aller Approbirten verfaßt, vor der Ordination abgelesen und bei dem Bischofe hinterlegt werden. —

Die Synode zu Cöln (J. 1280) verordnet (Can. 9), daß alle Cleriker zum Empfange einer heil. Weihe nüchtern und nach abgelegter Beichte hinzugehen sollen. Bei Strafe der Suspension und Excommunication soll Keiner, der zu einer heil. Weihe zu befördern ist (praeficiendus) nach Lesung der Epistel oder des Evangeliums, und nach Empfang seiner Weihe, eher fortgehen, als bis die Messe ganz vorbei ist. Alle Jene, welche eine heil. oder nicht heil. Weihe von fremden Bischöfen empfangen haben, ohne unsere specielle Erlaubniß, dürfen ihre Weihe nicht ausüben. Alle Jene, welche ein Privilegium eines geistlichen Ordens genießen wollen, müssen die Tonsur und ein geistliches Kleid tragen. — Keiner soll verstohlener Weise (furtive) zu einer heil. Weihe hinzugehen, keiner mehrere Weihen an Einem Tage empfangen, wofern er nicht die Befugniß, seine Weihe auszuüben, verlieren und irregulär werden will. Auch soll sich keiner durch einen großen Sprung befördern lassen. —

Die Synode zu Ravenna (J. 1314) verordnet (Can. 2),

Keinen zum Priester zu ordiniren, der nicht das fünf und zwanzigste Jahr, Keinen zum Diacon, der nicht das zwanzigste, Keinen zum Subdiacon, der nicht das sechzehnte Jahr erreicht habe.

Keiner soll zu dem Empfange der heiligen Weihen gelassen werden, der nicht ausdrücklich in den Glaubensartikeln, in den zehn Geboten und in den Sacramenten der Kirche unterrichtet ist, und der nicht zwischen Sünden und Sünden zu unterscheiden weiß, und die leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit und so Anderes kennt, wie es einem so erhabenen Stande angemessen ist. — Conc. zu Rouen. J. 1445. Can. 8. —

Jeder, der zu den heiligen Weihen befördert wird, soll sich zeitlich bei dem Ordinariat zur Prüfung stellen, und Keiner soll die heiligen Weihen empfangen dürfen, der nicht durch eine solche strenge Prüfung von Seite seines Alters als auch von Seite anderer Eigenschaften sich befähigt zeigt. — Conc. zu Rouen (J. 1445) Can. 15.

Jeder Aspirant zur heiligen Weihe muß mit einem ächten Tischtitel versehen seyn; läßt er sich hier einen Betrug zu Schulden kommen, so wird er von seinen priesterlichen Functionen suspendirt. Can. 16. Conc. zu Rouen (J. 1445).

Das Concil zu Angers (J. 1448) verordnet (Can. 2), daß alle Diejenigen, welche geistliche Würden oder Aemter besitzen, sich binnen Jahresfrist nach der erlangten Provision und Besitznahme wenigstens zu Subdiaconen sollen weihen lassen, bei Verlust ihrer Stellen. — Ferner solle Niemand zum Priesterthum oder zur Seelsorge gelangen, der nicht durch Wissenschaft und Sittlichkeit sich auszeichne. —

Das Concil zu Toledo (J. 1473) verordnet (Can. 3), Keinen zu den geistlichen Weihen zu promoviren, der nicht lateinisch sprechen könne. Ein solcher könne auch weder Pfarreien noch Canonicate noch Dignitäten erlangen (Can. 10).

Das Concil zu Sens (J. 1485) verordnet (Art. II. c. 2), daß man Keinem die Priesterweihe ertheilen dürfe, der nicht das gesetzliche Alter und einen guten Lebenswandel besitze. Uebrigens muß er Briefe lesen und schreiben können und die Evangelien und das Brevier*) wohl verstehen (reliquum officium bene et convenienter intelligere).

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1551) verordnet (Sess. XIV. de reformat. c. 1), daß Solche, welchen es ver-

---

*) In Bezug auf die Verbindung evangelia et reliquum officium glauben wir so übersetzen zu müssen.

boten ist, zu den Weihen aufzusteigen, oder welche suspendirt oder im Interdicte sind, und doch aufsteigen, bestraft werden sollen. — Wenn (Cap. 2) ein Bischof einem ihm nicht Untergebenen auch unter dem Vorwande der Hausfreundschaft Weihen ertheilt, ohne ausdrückliche Einstimmung des betheiligten Prälaten, solle der Weihende und Geweihte der Strafe unterliegen. — Der Bischof (Cap. 3) kann die, ohne seine Erlaubniß Geweihten suspendiren, und ihnen den Altardienst untersagen. — Kein Geistlicher (Cap. 4) kann, auch außer der Visitation, von der Zurechtweisung des Bischofs befreit seyn. Freiwillige Mörder (Cap. 7) sollen niemals, und zufällige nur nach Kenntnißnahme der Sache und nach Bewährung der Bitte dispensirt werden. —

Ferner (Sess. XXI. c. 2) verordnet sie, daß künftig kein Weltgeistlicher zu den heiligen Weihen befördert werden solle, wofern nicht vorerst gesetzmäßig am Tage liege, daß er ein kirchliches Beneficium besitze, welches zu seinem ehrbaren Unterhalte zureiche. Auf dieses Beneficium aber soll er nicht anders, als nach geschehener Meldung, daß es der Titel seiner Beförderung zu den heiligen Weihen gewesen sey, verzichten können, wenn es nicht offenbar ist, daß er füglich anderswoher leben kann. Allein von Jenen, welche Patrimonialvermögen oder einen Jahrgehalt besitzen, sollen hernach Keine geweiht werden können, als Jene, die der Bischof für das Bedürfniß oder die Bequemlichkeit seiner Kirchen annehmbar erachtet, nachdem er zugleich vorerst weiß, daß sie jenes Vermögen oder jenen Gehalt wahrhaft besitzen und zum Lebensunterhalte ausreichen.

Canones.

1) Wenn Jemand sagt, im neuen Bunde sey kein sichtbares äußeres Priesterthum, oder es sey nicht eine Gewalt, den wahren Leib und Blut des Herrn zu consecriren und aufzuopfern, und die Sünden nachzulassen und zu behalten, sondern nur ein Amt und bloßer Dienst zur Verkündigung des Evangeliums, oder die, welche nicht predigen, seyen weiter gar nicht Priester, der sey verflucht. Sess. XXIII.

2) Wenn Jemand sagt, außer der Priesterweihe gebe es in der katholischen Kirche keine andern Weihen, sowohl größere als kleinere, durch welche man, wie durch gewisse Stufen, zum Priesterthum aufsteige, der sey verflucht.

3) Wenn Jemand sagt, die Weihe, oder die heilige Weihung sey nicht wahrhaft und eigentlich ein Sacrament, von Christus dem Herrn eingesetzt, oder sey eine Art menschlicher

Erdichtung, von Männern erdacht, die der kirchlichen Dinge unkundig wären, oder sey nur ein gewisser Ritus, um die Diener des göttlichen Wortes und der Sacramente zu erwählen, der sey verflucht.

4) Wenn Jemand sagt, durch die heilige Weihung werde der heilige Geist nicht mitgetheilt, und die Bischöfe sprechen daher vergeblich: „Empfange den heiligen Geist", oder durch selbige werde kein Character eingeprägt, oder der, welcher einmal Priester war, könne wieder Laie werden, der sey verflucht.

5) Wenn Jemand sagt, die heilige Salbung, der sich die Kirche bey der heiligen Weihung bediene, werde dazu nicht nur nicht erfordert, sondern sey verächtlich und verderblich, so wie auch die andern Ceremonien der Weihe, der sey verflucht.

6) Wenn Jemand sagt, in der katholischen Kirche gebe es keine durch göttliche Anordnung eingesetzte Hierarchie, die aus den Bischöfen, Priestern und Diaconen bestehet, der sey verflucht.

7) Wennn Jemand sagt, die Bischöfe seyen nicht höher, denn die Priester, oder haben nicht die Gewalt zu firmen und zu weihen, oder diejenige, welche sie hätten, sey ihnen mit den Priestern gemein, oder die von ihnen ertheilten Weihen seyen ohne die Einstimmung oder Berufung des Volkes oder der weltlichen Macht nichtig, oder diejenigen, welche nicht ordentlich von der kirchlichen und canonischen Gewalt geweihet und gesendet sind, sondern anderswoher kommen, seyen rechtmäßige Verwalter des Wortes und der Sacramente, der sey verflucht.

8) Wenn Jemand sagt, die Bischöfe, welche durch die Autorität des römischen Pabstes angenommen werden, seyen nicht rechtmäßige und wahre Bischöfe, sondern eine menschliche Erfindung, der sey verflucht. —

Ferner verfügt diese Synode (Sess. XXIII. c. 4. de reform.): „Mit der ersten Tonsur soll Keiner eingeweiht werden, welcher nicht das Sacrament der Firmung empfangen hat, und in den Anfangsgründen des Glaubens nicht unterwiesen ist, und nicht lesen und schreiben kann, und von dem keine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß er diese Lebensweise nicht um betrügerisch dem weltlichen Gerichte zu entfliehen, sondern Gott treue Verehrung zu erweisen, ausgewählt habe. — Diejenigen (Cap. 5), welche zu den kleineren Weihen befördert werden wollen, sollen von dem Pfarrer und Lehrer der Schule, in welcher sie auferzogen werden, ein gutes Zeugniß besitzen. Jene aber, welche zu irgend einer grösseren Weihe angenommen werden wollen, sollen sich innerhalb eines Monats vor der Weihung zum Bischofe begeben und dieser sie dann dem Pfarrer oder einem Andern, wie es ihm mehr zu frommen scheint, zuweisen, damit

derselbe die Namen und das Begehren derer, welche befördert werden wollen, öffentlich in der Kirche zur Kenntniß bringe, und dann die Geburt, das Alter, die Sitten und den Wandel eben dieser Weihenden von Glaubwürdigen sorgfältig erforsche, und darüber sobald möglich dem Bischofe ein schriftliches Zeugniß mit dem Inhalte dieser angestellten Prüfung übersende. Wenn (Cap. 7) der Bischof die heilige Weihung zu verrichten verfügt, sollen Alle, die zu dem heiligen Dienste hinzutreten wollen, am Mittwoch vor dieser Weihung, oder wann es der Bischof für gut hält, nach der Stadt einberufen werden. Sodann soll der Bischof das Herkommen, die Persönlichkeit, das Alter, die Kenntnisse, Sitten, Lehre und Glauben des Ordinanden sorgfältig prüfen. — Die Einweihung (Cap. 8) in den heiligen Weihen soll zu den vom Rechte bestimmten Zeiten, und in der Kathedralkirche unter Beiziehung und in Gegenwart der Chorherrn der Kirche, wenn aber an einem andern Orte der Diöcese, in Gegenwart der Ortsgeistlichkeit öffentlich gefeiert und letztenfalls, so viel möglich, stets die würdevollere Kirche dazu erlesen werden. Jeglicher darf aber nur von dem eigenen Bischofe geweihet werden, und wenn Jemand von einem andern befördert zu werden begehrt, so soll dieß ihm, auch unter dem Vorwande eines allgemeinen oder besondern Rescripts oder Privilegiums, und auch zu den bestimmten Zeiten, durchaus nie anders zugegeben werden, außer wenn seine Rechtschaffenheit und Sitten durch ein Zeugniß seines Ordinarius dazu empfohlen werden. Falls dawider gehandelt wird, soll der Weihende auf ein Jahr von der Ertheilung der Weihen und der Geweihte von der Ausübung der empfangenen Weihen so lange suspendirt seyn, als es dem eigenen Ordinarius ersprießlich scheint. — Den Aebten (Cap. 10), auch den exemten, ist nicht erlaubt, die kleineren Weihen Jemandem, der nicht ihr Ordensuntergebener ist, zu ertheilen, und weder sie, noch sonst Capitel und Collegen, sollen Dimissorialbriefe ausstellen. — Beim Empfang der kleinern Weihen (Cap. 11) sollen die Interstizien beobachtet, zur Weihe des Subdiaconats (Cap. 12) Niemand vor dem zwei und zwanzigsten, zu der des Diaconats vor dem drei und zwanzigsten, zu der des Presbyterats vor dem fünf und zwanzigsten Jahre seines Alters befördert werden. Zu Subdiaconen und Diaconen (Cap. 13) soll man solche weihen, welche ein gutes Zeugniß haben und in den kleineren Weihen schon bewährt und in den Schriften und denjenigen Dingen, die zur Ausübung der Weihe gehören, unterwiesen sind, indem die, welche hoffen dürfen, mit Gottes Beistande sich enthalten zu können, den Kirchen, denen sie zugezählt werden, dienen

und dabei wissen sollen, daß es ihnen ganz besonders gezieme, wenigstens an Sonn= und hohen Festtagen, da sie dem Altare dienen, die heilige Communion zu empfangen. Die zur heiligen Weihe des Subdiaconats Beförderten dürfen, wenn sie nicht wenigstens ein Jahr in derselben verharret sind, nicht zu höherem Grade empor gelassen werden, wofern es nicht dem Bischofe anders beliebt, und nie sollen auch den Ordensgeistlichen an dem nämlichen Tage zwei heilige Weihen ertheilt werden, ohne daß was immer für Privilegien und Indulte dagegen seyn können. — Diejenigen (Cap. 14), welche sich in den vorher versehenen Dienstverrichtungen fromm und treu betragen haben, und zur Weihe des Presbyterats angenommen werden, sollen ein gutes Zeugniß besitzen, und sie sind es auch, die nicht nur wenigstens ein volles Jahr — wofern es nicht dem Bischofe anders gut däucht — in dem Diaconat gedient haben, sondern auch zur Belehrung des Volkes in den zum Heile allgemein nöthigen Gegenständen, und zur Verwaltung der Sacramente durch vorausgegangene sorgfältige Prüfung als fähig bewährt werden, und so durch Frömmigkeit und reine Sitten hervorleuchten sollen, daß man von ihnen ein vorzügliches gutes Beispiel und einen musterhaften Wandel erwarten kann. Der Bischof sorge dafür, daß sie wenigstens an Sonn= und hohen Festtagen, wenn sie aber Seelsorger sind, so oft Messe halten, als ihrem Amte genüge. Die durch Ueberspringung Beförderten kann der Bischof, wenn sie nicht gedient haben, aus rechtmäßiger Ursache hierüber dispensiren. — Damit (Cap. 17) die Verrichtungen der heiligen Weihen von dem Diaconate an bis zum Ostiariat, die seit den Zeiten der Apostel in der Kirche löblich angenommen und an mehreren Orten einige Zeit wieder unterlassen wurden, wieder nach den heiligen Canones in Uebung gebracht und nicht als unnütz von den Häretikern durchgezogen werden, so beschließt der heilige Kirchenrath, daß künftig die Dienstverrichtungen dieser Art nur von Solchen, welche in die besagten Weihen eingesetzt sind, ausgeübt werden sollen; und ermahnt alle und jede Kirchenprälaten im Herrn, und befiehlt ihnen dafür zu sorgen, daß, soviel es täglich geschehen kann, an den Cathedral=, Collegial= und Pfarrkirchen ihrer Diöcese, wenn das Volk zahlreich und das Einkommen der Kirche es zu tragen vermögend ist, die Verrichtungen dieser Art wieder hergestellt werden, und aus einem Theile der Einkünfte einiger einfacher Beneficien, oder des Bauamts der Kirche, wenn die Gehalte zureichen, oder aus beiden derselben, Besoldungen für Die anzuweisen, welche diese Verrichtungen ausüben. Die Saumseligen können derselbigen aber nach dem

Urtheile des Ordinarius strafweise entweder zum Theil oder ganz beraubt werden. Und falls zur Ausübung der Dienstverrichtungen der vier kleineren Weihen nicht unverehlichte Geistliche genug zur Hand sind, so können auch Verehlichte von bewährtem Wandel dafür angestellt werden, wenn sie nur nicht zum zweiten Male verehlicht und zur Uebernahme jener Aemter tauglich sind, und die Tonsur und geistliche Kleidung tragen. —

Pallium.

Die allgemeine Synode zu Constantinopel (J. 869) verordnet (Can. 27), daß die Bischöfe, denen es erlaubt sey, ein Pallium zu tragen, dasselbe nur zu gewissen Zeiten anziehen, nicht aber aus Eitelkeit und Stolz bei jeder geistlichen Amtsverrichtung tragen sollen. Diejenigen aber, die man aus dem Mönchsstande zu Bischöfen erhoben habe, sollen ihr Ordenskleid beibehalten und ihre vorige gottselige Lebensweise. —

Die Synode zu Ravenna (J. 877) verordnet (Can. 1), daß jeder Metropolit binnen drei Monaten, von seiner Consecration an gerechnet, bei Strafe des Verlustes seiner Würde unter Einsendung seines Glaubensbekenntnisses um das Pallium bei dem apostolischen Stuhle nachsuchen, und bis dahin aller Ausübung seiner amtlichen Functionen sich enthalten solle. Ferner gebietet sie (Can. 3), das Pallium nur an den vorzügl. Festtagen und zu den von dem apostolischen Stuhle bestimmten Zeiten bei der Meßfeierlichkeit anzuziehen, aber nicht auf den Straßen und bei Bittgängen (litaniis).

Peterspfennig.

Die Synode zu Enham (J. 1009) verordnet (Can. 11), den Peterspfennig (denarium S. Petri) am Feste des heiligen Petrus in Fesseln zu bezahlen und den Kirchenzins, cyrik sceat genannt, bei der Messe des heiligen Martinus. —

Pflichten der Bischöfe.

Wenn ein ordinirter Bischof den Dienst und die ihm übertragene Sorge für das Volk nicht übernehmen wollte, so ist er so lange außer der Gemeinschaft der Kirche, bis er sich dem Amte unterzieht. Und so auch ein Presbyter und Diacon. Sollte er aber wider seinen Willen nicht aufgenommen werden wollen, und sich die Bosheit des Volkes weigern, ihn aufzunehmen, so soll er zwar Bischof bleiben, die Geistlichkeit der

Stadt aber abgesondert werden, weil sie dieses ungehorsame Volk nicht besser unterwiesen hat. — Apost. Can. 35. al. 36.

Ein Bischof oder Presbyter, der sich der Geistlichkeit oder des Volks nicht annimmt, und sie um ihre Gottlosigkeit nicht bestraft, muß abgesondert werden. Wenn er in seiner Trägheit beharret, so setze man ihn ab. — Wenn ein Bischof oder Presbyter einem andern Geistlichen das Nothdürftige nicht reicht, den muß man absondern. Sollte er es alsdann noch nicht thun, so setze man ihn ab, als einen Mörder seines Bruders. — Apost. Can. 57. 58.

Die Bischöfe müssen von Niemand, der nicht in der Gemeinde ist, Geschenke nehmen. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 28.

Kein Bischof soll den andern untertreten, oder das Ansehen seines Amtes unkräftig machen. — Conc. zu Arles J. 314. Can. 17.

Um der vielen Unordnung und Unruhe willen, die daraus entstanden ist, hat man für gut befunden, die in einigen Gegenden eingerissene Gewohnheit gänzlich abzuschaffen, daß nämlich kein Bischof, Presbyter oder Diacon von einer Stadt zu einer andern übergehen soll. Sollte es doch nach dieser Verordnung noch Jemand wagen, so ist die Sache nichtig, und der Geistliche soll derjenigen Kirche, zu welcher er ordinirt ist, wieder zugewiesen werden. — Can. 15. Conc. zu Nicäa J. 325.

Kein Bischof, Priester oder Diacon soll seine Kirche verlassen, sondern entweder excommunicirt werden oder zurückkehren. Conc. zu Arles J. 452. Can. 13.

Die Bischöfe sollen bei Besetzung kirchlicher Stellen die Jüngern den Aeltern nicht ohne Ursache vorziehen, nur z. B. wenn Letztere aus Stolz die Befehle des Bischofs verachten. Can. 23. Synode zu Agde J. 506.

Dieselbe Synode verordnet (Can. 35), daß jeder Bischof bis zur nächsten Synode von der brüderlichen Liebe und der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen seyn soll, der sich außer einer schweren Krankheit oder eines königlichen Gebotes weigert, auf die Einladung des Metropoliten bei der Ordination eines Bischofs oder bei einer Synode zu erscheinen.

Die Synode zu Orleans (J. 511) macht es (Can. 16) den Bischöfen zur Pflicht, die Armen, die sich nicht mit ihren Händen ernähren können, desgl. die Kranken, mit Nahrung und Kleidung zu unterstützen.

Die Synode zu Tarragona (J. 516) verordnet (C. 6),

daß ein Bischof, der von seinem Metropoliten zur Synode aufgefordert worden, excommunicirt sey. — Alle Jahre (C. 8) sollen die Bischöfe ihre Diöcese visitiren, und nicht mehr als den dritten Theil von den Pfarreien erhalten. — Kein Bischof (Can. 10) soll für gerichtlichen Schutz (pro impensis patrociniis) Geschenke nehmen, wenn sie nicht in der Kirche von freien Stücken dargebracht worden sind als Beweis von Frömmigkeit, sonst würde er wie ein Wucherer degradirt. Ferner (Can. 13) soll der Bischof die Diöcesanpriester und auch einige von den Laien zur Synode auffordern. —

Die Synode zu Orleans (J. 549) trug (Can. 20) dem Archidiaconus oder Vorsteher auf, die Gefangenen alle Sonntage zu besuchen, damit ihr Zustand erträglicher werde; der Bischof sollte auch besonders Jemand ernennen, der für ihren Unterhalt auf Kosten der Kirche sorgte. — Noch empfahl sie den Bischöfen, insonderheit den Aussätzigen in ihrem Kirchensprengel Speise und Kleidung auf diese Art reichen zu lassen. —

Die Synode zu Lyon (J. 567) verordnet (Can. 5), daß die Bischöfe die Schenkungen ihrer Vorgänger an Cleriker, sey es Nutznießung von Kirchengut oder Eigenthum von der Habe derselben, nicht zurücknehmen dürften.

Die Synode zu Tours (J. 567) verbietet (Can. 7) den Bischöfen, einen Abt oder Erzpresbyter ohne Zuziehung aller Mitältesten und Aebte abzusetzen; ferner untersagt sie die Ordinationen eines Andern, ohne vorausgehende Versammlung der Aebte und Presbyter.

Die Synode zu Braga (J. 572) befahl (Can. 1) allen Bischöfen, die einzelnen Gemeinden fleißig zu besuchen; zuerst in denselben nachzusuchen, wie die Cleriker den Gottesdienst verwalteten, und ihnen einzuschärfen, daß sie ja, nach den alten Kirchengesetzen, zwanzig Tage vor der Taufe die reinigende Beschwörung der Catechumenen vornehmen, auch sie das Glaubensbekenntniß lehren möchten; sodann aber die Gemeine zu versammeln, und ihr einzuprägen, daß sie sich vor Abgötterei und andern Todsünden in Acht nehme, und was sie nicht leiden könnte, auch Andern nicht zufüge; besonders aber die Auferstehung und den Tag des Gerichts, nebst der allgemeinen Vergeltung glauben möchte. — Auf diesen Visitationsreisen soll (Can. 2) kein Bischof von einer Gemeine mehr als zwei Goldstücke (solidos) annehmen, noch weniger die Cleriker zu knechtischen Dienstleistungen zwingen, da geschrieben stehe: „Nicht als die über den Clerus herrschen" (1 Petr. 3). —

Die Synode zu Lyon (J. 583) befiehlt (Can. 6) den

Bischöfen, die Leprosen jeder Stadt mit hinreichender Kleidung und Nahrung zu versehen, damit sie nicht in andern Städten umherschweifen.

Die Synode zu Maçon (J. 585) empfiehlt (Can. 11) den Bischöfen Gastfreundschaft, und damit man (Can. 13) ohne Gefahr in ihre Häuser gehen könne, sollten sie keine Hunde halten, welche die Leute zerfleischen. —

Die Synode zu Toledo (J. 589) untersagt (Can. 20) den Bischöfen alle Erpressungen, denn man habe in Erfahrung gebracht, daß sie sich nicht wie Priester benähmen, sondern grausam wütheten, und eher den Namen „Einkassirer Gottes" (Exactores Dei) als „Hohepriester" (Pontifices) verdienten. Wenn daher ein Cleriker von den Bischöfen bedrückt würde, sollte er seine Klage bei dem Metropoliten vorbringen, und dieser müßte ungesäumt Abhülfe schaffen. —

Die Synode zu Toledo (J. 633) verordnet (Can. 32), daß die Bischöfe das Volk schützen sollen, und wenn ihre Erinnerungen bei den Obrigkeiten, welche die Armen unterdrücken, Nichts fruchteten, müßten sie solches dem Könige selber anzeigen. — Ferner untersagt sie (Can. 33) den Bischöfen, die Rechte der Diöcesen nicht zu schmälern, und sich mit dem dritten Theile von allen Zehnten und Abgaben und Opfern zu begnügen. — Ist (Can. 36) ein Bischof krank, so muß er das Geschäft der jährlichen Visitation Andern (Presbytern oder Diaconen) übertragen.

Bei dem Tode eines Presbyters oder Abts darf der Bischof oder Erzdiacon sich Nichts zueignen; eben so darf auch das Eigenthum einer Pfarrei, eines Hospitiums oder Klosters nicht geschmälert werden. — Conc. zu Chalons J. 650. Can. 7.

Das Concil zu Merida (J. 666) verordnet (Can. 4), daß jeder Bischof nach der Ordination die feierliche Zusicherung (placetum) leisten sollte, keusch, nüchtern und rechtschaffen zu leben. —

Der Bischof darf an seiner Stelle, wenn er krank ist, keinen Diacon, sondern nur einen Erzpriester oder Priester zur Synode senden; dieser sitze dann hinter den Bischöfen unter den Priestern. — Ebend. Can. 5.

Dasselbe Concil befiehlt (Can. 10), daß jeder Bischof an den Cathedralkirchen einen Erzpriester, Erzdiacon und Primicerius haben müsse. Jeder der an eine solche Stelle gelange, habe seinem Bischofe Ehrerbietung und Unterwürfigkeit (humilitatem) zu bezeugen, und sich vor Stolz zu hüten.

Sollte einer seine Pflicht nicht erfüllen, so müsse er excommunicirt werden.

Das eilfte Concil zu Toledo (J. 675) schärft den Bischöfen die Pflicht zu predigen ein. Can. 2.

Die Synode im Trullus (J. 692) verordnet (Can. 19), daß die Bischöfe täglich, besonders aber an Sonntagen, den gesammten Clerus und das Volk, durch Sammlung richtiger Lehren der hl. Schrift, in der Religion unterrichten; dabei aber die festgesetzten Grenzen und die Lehrvorschriften der göttlichen Väter nicht übertreten sollten. Wenn auch eine Streitigkeit vorfiele, so sollten sie dieselbe nicht anders erklären, als es die Lichter und Lehrer der Kirche gethan hatten; sie würden sich dadurch mehr Beifall erwerben, als wenn sie sich ihrer eigenen Aufsätze dazu bedienten.

Das dritte Concil zu Saragossa (J. 691) verordnet (Can. 1), daß die Bischöfe sich nicht unterstehen sollten, außer dem Sonntage Kirchenweihen vorzunehmen. Dasselbe schreibt den Bischöfen (Can. 2) einer und derselben Provinz vor, ihren Primater wegen der Zeit der Osterfeier zu befragen.

Die Synode zu Clisfe (Cloveshoviae) in England (J. 747) fordert (Can. 1) die Bischöfe auf, ihrer Hirtenpflicht mehr Sorgfalt zu widmen, und sich nicht mit weltlichen Geschäften zu befassen. Ferner wird ihnen (Can. 2) Eintracht und gegenseitige Liebe empfohlen, wenn sie auch in verschiedenen Gegenden wohnen; und (Can. 3) die jährliche Visitation ihrer Diöcesen.

Die Synode zu Celchid (Calchutense. J. 787) verordnet (Can. 3), daß die Bischöfe jährlich einmal Visitationen in ihrem Sprengel vornehmen, und bei dieser Gelegenheit Blutschande, Wahrsagerei und Zauberei auszurotten suchen sollten. Ferner (Can. 11) befiehlt sie den Bischöfen, das Wort Gottes den Fürsten und Jedermann freimüthig vorzutragen, auch Niemanden mit Unrecht zu verdammen oder mit dem Banne zu belegen.

Die allgemeine Synode zu Nicäa (J. 787) befiehlt (Can. 2) den Bischöfen, sich mit der Kenntniß des Psalters und der fleißigen Forschung in der hl. Schrift vertraut zu machen, denn darin bestehe das Wesen des Priesterthums. Ferner hält sie die Bischöfe (Can. 11) an, Oeconomen bei ihren Kirchen anzustellen. —

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) verordnet: Mädchen, die ihrer Eltern beraubt sind, sollen auf Veranstaltung der Bischöfe und Priester unter die Aufsicht würdiger Matronen (gravioribus feminis) kommen. — Kein Bischof (Can.

41) soll über drei Wochen von seinem Bischofssitze sich entfernen.

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 3), die Erzbischöfe sollten ihre Suffragairen hinsichtlich der Taufe und des Geheimnisses des hl. Glaubens fleißig und sorgfältig erinnern, damit sie, durch Studium der hl. Schrift gebildet (imbuti), über obige Gegenstände die Priester und das gesammte Volk ihrer Diöcese zu belehren nicht verabsäumten; denn Unwissenheit sey die Mutter aller Irrthümer, und vorzüglich von Geistlichen zu fliehen, welche der hl. Paulus selber zur Lesung der hl. Schrift aufforderei — Ferner (Can. 17) verordnet sie, daß die Bischöfe jährlich ihre Diöcese visitiren sollten. Ihnen obliege die Sorge, Arme und Volk zu beschützen. Sehen sie, daß Richter die Armen unterdrücken, so haben sie eine priesterliche Warnung an jene zu erlassen, und wofern nicht Besserung erfolgt, muß der König in Kenntniß gesetzt werden und einschreiten. —

Die Synode zu Tours (J. 813) verordnet (Can. 10 und 11), daß die Bischöfe vorzügliche Sorgfalt für die Armen haben, und das Kirchengut nicht als ihr Eigenthum betrachten, sondern mit vorsichtiger Erwägung vertheilen sollen. Sie dürften daher in Gegenwart der Priester und Diaconen von dem Kirchenschatze dem Gesinde (familiae), und den Armen der Kirche nach canonischer Anordnung, wie es die Bedürfnisse forderten, mittheilen. —

Die Synode zu Chalons (J. 813) trug (Can. 3) den Bischöfen auf, nach Karls d. G. Weisung Schulen anzulegen, in welchen künftige Religionslehrer gebildet werden könnten, die nicht allein den Ketzereien, sondern selbst dem Antichrist widerständen. — Die Bischöfe (Can. 4) sollen sich der Demuth und Frömmigkeit befleißigen, und (Can. 5) untadelhafte Sitten haben, und nicht schändlichem Gewinne nachjagen.

Die Synode zu Aachen (J. 836) schreibt vor: Ein Bischof soll zuerst den richtigen Glauben von der hl. Dreieinigkeit, hernach die Fertigkeit haben, aus der hl. Schrift die allgemein heilsamen Wahrheiten geschickt vorzutragen. — Die geistliche Arznei, durch welche die Seelen geheilt werden, oder die Kunst aller Künste, nach dem hl. Gregorius, soll ihm nicht unbekannt seyn; eben so wenig aber dasjenige, was die Kirchengesetze und die Schrift des gedachten Bischofs (Regula pastoris) über seine Pflichten lehren. In der Bibel soll er täglich seine Betrachtungen anstellen, und aus der eben genannten Schrift lernen, wie sich der Vortrag des Predigers

nach der Verschiedenheit seiner Zuhörer richten müsse. Das Kirchengut soll er an Dürftige und die Geistlichen austheilen und sich nicht als Eigenthümer desselben betrachten. Seine Diener soll er, so viel wie möglich, gut unterrichten, damit sie, wenn er etwa nicht fertig genug im Reden seyn, krank werden, oder sterben sollte, an Statt seiner öffentlich lehren könnten. — (Cap. II. de doctrin. episc. c. 1—6. 7. 11. —

Die Synode zu Meaux (J. 845) klagt darüber (C. 29), daß die Bischöfe ihre Diöcesen entweder selten, oder niemals in eigener Person visitirten.

Die Synode zu Pontion (J. 876) verordnet (Can. 6), daß die Bischöfe ihr Amt nach den hl. Canones ausüben sollen. Niemand dürfe ihnen bei Verwaltung desselben Hindernisse in den Weg legen, sondern jeder Sohn der Kirche müsse sie, wenn er angesprochen würde, unterstützen, damit sie Verbrechen (criminalia scelera) und alle Vergehen untersuchen und canonisch entscheiden könnten. — Die Bischöfe sollen (C. 12) die Grafen und königlichen Vasallen (vassos) wie ihre Söhne lieben, und diese hinwiederum die Bischöfe wie Väter lieben, und die Bischöfe sollen in ihrem Wirkungskreise (episcopio) die Gewalt und das Ansehen eines Missi ausüben. —

Die Synode zu Troyes (J. 878) verordnet (Can. 4), daß die Bischöfe die Bedrückungen der Kirchen und die Verfolgungen ihrer Mitbrüder und Mitpriester nicht gering achten, sondern sich vereinigen, und mit dem Hirtenstabe und dem apostolischen Ansehen ausgerüstet im Treffen für das Haus Israel gemeinsam stehen sollen.

Die Synode zu Paris (J. 1212) verordnet (Can. 6. P. IV.), daß die Bischöfe gastfrei seyn, die Armen anhören und in eigner Person oft Beichte hören sollen. — Vorzüglich an hohen Festtagen und zur Fastenzeit (Can. 7) sollen sie in den Cathedralkirchen residiren, und nicht mit Köchinnen, Priestern oder Clerikern (Can. 13) die Sache durch Geld abthun (pecunialiter componant).

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verordnet (Can. 33), daß jene, welche das Amt der Visitation ausüben, nicht das Ihrige suchen sollen, sondern das, was Christi sey. Sie sollen dem Predigen, Ermahnen, der Zurechtweisung und Verbesserung (reformationi) obliegen, um unvergängliche Früchte zu erzielen. Wer aber dawider handle, müsse der Kirche eben so viel wieder ersetzen, als er sie beschwert habe. —

Die Synode zu Oxford (J. 1222) befiehlt (Can. 2) den Bischöfen, wenigstens an den größern Festtagen, und in einem

Theile der vierzigtägigen Fasten an ihren Cathedralkirchen zu residiren, und ihre Professions-Formel der Consecration sich zweimal im Jahre vorlesen zu lassen, damit sie sich desto besser an das erinnerten, was sie gelobt hätten.

Die Synode zu London (J. 1237) sagt (Can. 22): Welche Pflichten ein Erzbischof zu erfüllen habe, drücke schon der Name ihrer Würde — Bischof, d. h. Superintendent — aus. Sie müßten nämlich die Aufsicht haben über ihre Heerde, nach den Worten der Schrift. Da sie ein Vorbild für die Heerde seyn müßten, welche sich nach ihnen zu richten habe, so könne dieß nicht geschehen, wenn sie nicht musterhaft gegen Jedermann sich bewiesen. Sie sollten daher in den Cathedralkirchen wenigstens an den vorzüglichen Festtagen, an Sonntagen, in der vierzigtägigen Fasten und im Advente die Messe feierlich begehen; ihre Diöcesen zur gehörigen Zeit besuchen, bessern, reformiren, Kirchen einweihen und das Wort des Lebens im Weinberge des Herrn säen. Zu dem Zwecke sollten sie sich jährlich wenigstens zweimal die abgelegte Profession vorlesen lassen. —

Die Synode zu Ravenna (J. 1317) verordnet (Can. 1), daß die Bischöfe einen Oeconomen zur Verwaltung der Einkünfte einer erledigten Kirche aufstellen sollen, auch dürfen sich weder die Canoniker noch die Cleriker noch die Kirchenpatronen unterstehen, dem Oeconomen in seinem Amte Unannehmlichkeiten zu verursachen.

Pfründen.

Es muß kein Bischof seinem Bruder oder Sohn oder Verwandten nach menschlicher Neigung zu einem Bisthum verhelfen. Es ist nicht billig, daß man Bisthümer erblich mache, oder göttliche Dinge nach Menschengunst austheile. Sollte es Jemand thun, so ist die Ordination ungiltig, und er soll mit dem Banne belegt werden. — Apost. Can. 75.

Kein Geistlicher kann in zwei Städten zugleich ein Kirchenamt haben, nämlich in derjenigen, für die er von Anfang ordinirt worden ist, und in einer größern, an welche er sich aus Ehrsucht gewendet hat, sondern er soll in die Kirche, für welche er zuerst bestimmt worden ist, gänzlich zurückgewiesen werden. Ist einer aber schon in eine andere Kirche versetzt, so soll er an dem Dienste der erstern auf keinerlei Weise, auch nicht bei ihren, dem Andenken der Märtyrer oder den Armen und Fremden gewidmeten Häusern einigen Antheil nehmen, und

das Alles bei Strafe der Absetzung. Conc. zu Calchedon (J. 451) Can. 10.

Die Synode zu Nicäa (J. 787) verbietet (Can. 15) den Clerikern, an zwei Kirchen zu gleicher Zeit Pfründen zu haben. Nur auf dem Lande dürfe wegen Mangel an Leuten Nachsicht eintreten.

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 5), daß die Laien von Priestern keine Geschenke verlangen dürften für Verleihung einer Pfründe (propter commendationem ecclesiae), weil aus Habsucht die Laien meistens solchen Priestern Pfründen gäben, die zur Verrichtung ihres geistlichen Amtes unwürdig seyen. —

Die Synode zu Maynz (J. 813) wiederholt (Can. 30) obigen Canon. —

Die Synode zu Tours (J. 813) verordnet (Can. 15), daß jeder Priester, der eine Kirche durch Geld (precium) erlangt habe, abgesetzt werden solle; auch darf Niemand einem Priester eine Kirche ohne Erlaubniß seines Bischofs verleihen. Dieselbe Verordnung wiederholt die Synode zu Chalons (J. 813) Can. 42. —

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet (Can. 30), daß kein Geistlicher von einer geringeren aus Ehrsucht (ambitiose) zu einer größeren Pfründe aufsteigen (aspiret) dürfe. —

Die Synode zu Nantes (J. 800 ungef.) verbietet (C. 8) den Priestern, mehrere Pfründen (ecclesias) zugleich zu besitzen, wofern sie nicht andere Priester unter sich hätten, welche die geistlichen Verrichtungen versehen könnten. — Wird (Can. 16) eine Pfründe durch den Tod eines Geistlichen erledigt, so soll der benachbarte Priester sie nicht durch Bitten oder Bestechung bei Großen zu erlangen suchen, weil es früher eine für sich bestehende Kirche war. —

Die Synode zu Ingelheim (J. 948) verbietet (C. 4) den Laien, ohne bischöfliche Erlaubniß Priestern eine Pfründe (ecclesias) zu geben oder zu nehmen. —

Die Synode zu Selgenstadt (J. 1022) verordnet (Can. 13) dasselbe. Desgl. (Can. 22) die Synode zu Bourges (J. 1031).

Die Synode zu Tours (J. 1060) untersagt (Can. 5) die Pfründenmehrheit.

Die Synode zu Nimes (J. 1096) befiehlt (Can. 8), daß der, welcher von der Hand eines Laien eine Pfründe nehme, dieselbe verlieren solle. Eben so (Can. 9) soll der, welcher eine geringere Kirche verläßt, und aus Ehrgeiz oder Habsucht eine größere antritt, beide verlieren. —

Die Synode zu Toulouse (J. 1119) untersagt (C. 8), den Bischöfen, Priestern und allen Clerikern, geistliche Pfründen Andern erblich zu hinterlassen. Dasselbe Gesetz wiederholt (Can. 4) die Synode zu Rheims (J. 1119), zu London (J. 1125) Can. 5, auch die zu London (J. 1138) Can. 6, und die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) Can. 16.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) gebietet (Can. 18), daß in Pfarrkirchen die Priester von den Bischöfen aufgestellt werden, und letztern Rechenschaft wegen der Seelsorge ablegen sollen; jene aber, welche Zehnten und Kirchen von den Laien ohne Einwilligung des Bischofs annehmen, werden der canonischen Strafe unterworfen.

Die Synode zu Rheims (J. 1131) verordnet (Can. 7), daß die Laien, welche Kirchen in Besitz hätten, sie bei Strafe der Excommunication den Bischöfen zurückgeben sollten. Ferner verbietet sie (Can. 15) Pfründen erblich an sich zu bringen.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) untersagt gleichfalls (Can. 25) den Geistlichen, Pfründen von der Hand der Laien anzunehmen. —

Die Synode zu Tours (J. 1163) verbietet (Can. 1) die Theilung kleiner Pfründen, und die Vertauschung der Würden.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) verdammt (Can. 8) die gratias exspectativas und verbietet, dergleichen zu versprechen, oder geistliche Pfründen vor ihrer Erledigung zu ertheilen, damit Niemand den Schein auf sich lade, als ob er den Tod seines Nächsten wünsche. — Ferner untersagt sie (Can. 13 und 14) die Mehrheit der Pfründen, indem einige oft über sechs Kirchen zugleich hätten, und erlaubt nur jenen Besitz der Pfründe, wo die Residenz damit verbunden werden könne. Kein Laie solle ferner Cleriker, mit Hintansetzung des bischöflichen Ansehens, in Kirchen einsetzen, und davon entfernen, oder die Kirchen mit Abgaben beschweren bei Strafe des Anathems. — Auch wird (Can. 15) verpönt, geistliche Pfründen erblich zu machen. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) handelt (Can. 17) von dem Unfuge der Kirchenfundatoren, welche oft mehrere Vorstände zugleich präsentirten und forderten, um den Verdienstvollsten und Würdigsten davon zu erlesen. — Ferner (Can. 18) giebt sie den Prälaten den Auftrag, daß bei jeder Cathedralkirche ein Magister mit einer hinreichenden Pfründe angestellt werden sollte, damit dieser die Geistlichen derselben Kirche und Arme umsonst lehren könne. —

Die Synode zu York (J. 1194) verbietet (Can. 10) Laien, Kirchen oder Zehnte in Pacht zu nehmen, sey es allein, sey es in Gesellschaft eines Clerikers.

Die Synode in Dalmatien (J. 1199) verordnet (C. 8): Im Namen (autoritate) des allmächtigen Gottes, und der seligen Apostel Petrus und Paulus, und des Herrn Papstes Innocenz bestimmen wir, daß jeder Cleriker, der von der Hand eines Laien eine Kirche oder geistliche Pfründen erhält, eben so wie der Geber so lange excommunicirt seyn soll, bis er der Kirche Genüge leistet, und die ganze Handlung soll null und nichtig seyn. Jene Laien aber, welche vor dieser Verordnung Kirchen verliehen, oder an geistlichen Personen Gewaltthätigkeiten verübt haben, sollen vorerst ermahnt, und wenn sie sich nicht bessern, mit gleicher Strafe belegt werden. —

Die Synode zu Paris (C. 1212) verbietet (Can. 20. Pars I.), Pfründen erblich zu machen. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verordnet (Can. 23), keine erledigte Cathedral- oder Regularkirche über drei Monate unbesetzt zu lassen. — Ferner (Can. 29) verbietet sie, daß Niemand verschiedene geistliche Aemter und mehrere Pfarrkirchen zugleich übernehmen solle; denn sonst würde der Empfänger das Empfangene, und der Ertheiler die Befugniß der Verleihung verlieren. Da aber dieses schon auf einem früheren Concilium im Lateran gegebene Gesetz wenig fruchtete, so beschließt sie, daß Jeder, der bereits eine mit Seelsorge verbundene Pfründe besessen, und noch eine solche dazu annimmt, von Rechtswegen dieselbe verlieren soll, und will er sie etwa desungeachtet beibehalten, so soll er auch die andere verlieren. Auch mag Derjenige, welcher die erstere zu verleihen hat, dieselbe, gleich nach der Besitznahme einer zweiten, frei einem andern verdienstvollen Manne ertheilen, und wenn er diese Verleihung über drei Monate verschiebt, so soll nicht nur die Collation auf einen Andern übergehen, sondern man soll ihn auch zwingen, so viel von seinen Einkünften zum Besten der Kirche anzuweisen, welcher die Pfründe gehört, als sie seit der Zeit der Erledigung abgeworfen hat. Dasselbe gilt von den Personaten. Keiner soll in derselben Kirche mehrere Würden oder Personaten haben, wenn auch die Seelsorge nicht damit verbunden ist. Bei vornehmen (sublimes) und gelehrten Personen aber, die man durch größere Pfründen auszeichnen darf, kann der apostolische Stuhl dispensiren. —

Die Synode zu Oxford (J. 1222) verordnet (Can. 5), wenn zu Einer und derselben Kirche Zwei präsentirt worden sind, keinem von ihnen während des Processes die Aufsicht anzu-

vertrauen. Erhält aber der Bischof durch das Concilium das Recht eine Kirche zu vergeben, wo zwei Patronen mit einander streiten, und Jeder von ihnen seinen Cleriker präsentirt hat, so darf der Bischof keinem der Präsentirten ohne Zustimmung beider Patronen die Kirche ertheilen, weil es sonst leicht der Fall seyn könnte, daß der Betheiligte dennoch später sein Patronatrecht erwiese. Ferner soll (Can. 11) keiner, der auf seine Pfründe resignirt, sich Etwas davon vorbehalten, weil leicht ein schändlicher Vertrag hätte Statt finden können. In keiner Pfarrei sollen (Can. 12) zwei oder mehrere Pfarrer oder Vicarien angestellt werden, und wo dies der Fall ist, muß der Lebende jederzeit die Einkünfte der Verstorbenen ziehen, bis nur mehr Einer vorhanden ist. Keiner soll (Can. 13) als Vicar an einer Kirche angestellt werden, wenn er nicht bei derselben residiren will. Ein solcher Vicar soll (Can. 15) wenigstens fünf Mark bekommen. — In dem Falle, wenn die Pfarrei sehr weitläufig ist (Can. 16), dürfen zwei oder drei Priester zugleich da seyn, damit, wenn einer oder der andere krank ist, die Pfarrkinder nicht verlassen sind. —

Die Synode zu **Château-Gontier** (J. 1231) befiehlt (Can. 3) keinem präsentirten Geistlichen die Seelsorge anzuvertrauen, ehe er einen Eid abgelegt, daß er Nichts dafür gegeben oder versprochen habe. Ferner untersagt sie (Can. 15), Ungebildete (illiteratos) zu einer Kirche zu präsentiren, bei Verlust des Präsentationsrechtes, und (Can. 16) Jemanden, der die Sprache des Ortes nicht verstünde und sprechen könne, in einer Kirche, wo Seelsorge ausgeübt werden müsse, anzustellen. —

Die Synode zu Beziers (J. 1233) erklärt es (Can. 22) als einen verdammlichen Gebrauch, daß Einige, in der Hoffnung geistliche Pfründen zu erlangen, ihr Eigenthum dem Kloster widmeten. —

Die Synode zu London (J. 1237) verordnet (Can. 8), weder den Laien noch den Geistlichen über fünf Jahre Kirchen in Pacht zu geben. —

Dieselbe Synode sagt (Can. 9), sie hätte vernommen, daß Mancher bei Erledigung einer reichen (pingui) Kirche, die er zu besitzen wünschte, ohne den Muth zu haben, sie in Person an sich zu bringen (recipere), um andere Pfründen, die er rechtlich besessen, nicht zu verlieren, auf schlaue Weise es dahin zu bringen wisse, daß ihm jene Kirche für immer in Pacht gegeben werde, gegen eine ganz kleine Abgabe an einen Andern, während er selber die ganzen Einkünfte ziehe. — Ferner erzählt (Can. 11) dieselbe Synode, daß Manche auch ihr Auge

auf die Pfründe eines Abwesenden würfen, und das Gerücht aussprengten, als ob der Besitzer todt sey oder auf die Pfründe resignirt hätte, um sich so einzudrängen; käme dann der Todtgeglaubte wieder in seine Kirche zurück, so antworteten sie ihm: „Ich kenne dich nicht, mein Bruder", und schlössen ihm die Thüre vor der Nase zu (contra eum). Ja sogar in den Besitz der Pfründen von Gegenwärtigen suchten sich Einige zu setzen, und wäre es ihnen auf Schleichwegen (clanculo) gelungen, so ließen sie sich auf keine Weise mehr vertreiben, und schützten sich durch die Macht der Waffen. — Im zwölften Canon wird verboten, Eine Kirche nicht in mehre Vicareien zu zertheilen. — Auch wird (Can. 13) die Residenz bei den Kirchen eingeschärft. —

Die Synode zu Saumür (J. 1253) verbietet (Can. 29) den Bischöfen, die Pfarrkirchen nicht zu ihrem Tische zu ziehen, und bei der Collation derselben weder neue Zahlungen sich vorzubehalten noch die alten zu erhöhen.

Die Synode zu Bourdeaux (J. 1255) befiehlt (Can. 1) allen Clerikern, welche Pfründen hätten, sich beständig bei ihren Kirchen aufzuhalten.

Die Synode zu Nantes (J. 1264) untersagt (Can. 1) allen Prälaten und Patronen, sich nicht schriftlich anheischig zu machen zur Collation oder Präsentation einer nicht erledigten Pfründe.

Die Synode zu Cöln (J. 1266) klagt (Can. 34) darüber, daß so oft bei Erledigung von einer Präbende in der Stadt oder Diöcese Cöln zwei oder mehrere Geistliche zu gleicher Zeit, vermöge Vollmacht des apostolischen Stuhles oder seiner Legaten, ein Recht darauf zu haben vorgäben und sich durch ihre Executoren in den Besitz (possessionem corporalem) der Präbende setzen ließen. Bei dieser Gelegenheit würden denn die Güter und Rechte der Kirche geplündert und durch das weltliche Gericht in Beschlag genommen, man schleuderte Bannstrahlen von Seite jener Executoren, und die Kirche käme dadurch nicht wenig in Nachtheil und in das Gedränge. Daher sollte von nun an in solchen Fällen der Decan und das Capitel jener Kirche sich die authentischen Papiere und Instrumente vorlegen lassen und über die streitenden Partheien entscheiden; sey sie es aber nicht im Stande, so solle sie die Sache der päpstlichen Curie zur Entscheidung übertragen.

Die Synode zu Wien (J. 1267) eifert (Can. 6) gegen die Beibehaltung mehrerer mit Seelsorge verbundenen Pfründen von Einem und demselben Geistlichen.

Die Synode zu London (J. 1268) klagt (Can. 10) über

die Schleichwege, welche man anwende, um nicht erledigte Pfründen zu bekommen, und befiehlt deswegen, daß kein Patron einen Candidaten präsentiren solle, wofern er nicht eine hinreichende (probabilem) Kenntniß von der wirklichen Erledigung der Kirche hätte. Ferner wird (Can. 12) verboten, Eine Kirche in mehrere zu theilen. — Die Bischöfe sollten (Can. 16) die Einkünfte erledigter Kirchen nicht zu ihrem Eigenthume machen. — Kein Bischof (Can. 32), der vor seiner Wahl ohne Dispense mehrere mit Seelsorge verbundene Pfründen zu gleicher Zeit besessen, dürfe die Bestätigung erhalten. — Ferner (Can. 34) wird geklagt, daß noch immer der zu Präsentirende mit dem Patron vorher wegen einer bestimmten Geldsumme unterhandle, die er ihm jährlich von den Gütern der erledigten Kirche bezahlen wolle. —

Die Synode zu Salzburg (J. 1274) klagt darüber (Can. 7), daß in der Provinz Salzburg verschiedene Weltgeistliche ihrer Habsucht gar kein Ziel setzten und sich ohne Scheu mit mehreren Pfründen zu gleicher Zeit belasteten. Es sollte daher jeder entweder mit der zuletzt erhaltenen Pfründe zufrieden seyn, oder in der nächsten Synode durch authentische Documente sich ausweisen, daß er deswegen dispensirt worden sey. — Ferner werden alle (Can. 8) zur persönlichen Residenz bei ihren Pfründen aufgefordert, indem durch zeitliche Söldner, welche die Pfarrer in ihren Kirchen einsetzten, und unter einem schändlichen Vertrage übervortheilten (destituunt), das Seelenheil vernachlässigt würde.

Die Synode zu Salzburg (J. 1274) verordnet (Can. 23), daß kein Geistlicher von Laien eine Pfründe in Besitz nehmen solle, ehe er durch den Bischof investirt sey.

Die Synode zu Saumür (J. 1276) verbietet (Can. 3) die Mehrheit der Pfründen, doch sollte nach einer milden Deutung nur dann die erste Pfründe durch Erlangung einer zweiten für erledigt angesehen werden, wenn der Bischof nicht dispensirt habe.

Die Synode zu Langers (J. 1278) verordnet (Can. 8), daß keine Kirche, welche die tägliche Instanz und Gegenwart ihrer Hirten erheische, in Pacht gegeben werden könne, ohne besondere und ausdrückliche Zustimmung ihres Diöcesans, und auch dann soll der Pacht nicht nach dem Gutdünken des Pfarrers (rectoris ecclesiae), sondern nach dem Urtheile des Diöcesan taxirt werden.

Die Synode zu Budynie (J. 1279) verordnet (Can. 15), daß kein Cleriker eine Abtey, Propstei, Priorat, Pfarrei, Kaplanei oder eine andere geistliche Pfründe aus der Hand eines

Laien annehmen solle, und kein Bischof dürfe eine solche Einsetzung bestätigen, wenn er sich nicht vorher von der canonischen Wahl des Erwählten so wie der Wählenden vollkommen überzeugt hätte. — Ferner wird (Can. 16) verboten, solche Pfarrer einzusetzen, welche nicht selbst bei ihrer Kirche dienen, sondern sich nur Vicare halten wollten.

Die Synode zu Würzburg (J. 1287) verordnet (Can. 6), daß kein Cleriker eine Kirche oder Pfründe, auf die er kein Recht habe, zum Nachtheile eines Andern in Empfang nehmen oder behalten solle. Wer dagegen handle, sey augenblicklich (ipso facto) im Bann, und könne keine Lossprechung erlangen, wenn er nicht dem Betheiligten Genugthuung leiste. Bleibt er einen Monat lang gewaltsamer Weise im Besitze einer solchen Pfründe, so ist er seiner eigenen Pfründen verlustig, und wird von nun an unfähig, andere zu erlangen. — Ferner (Can. 14) untersagt sie, Pfründen aus der Hand eines Laien anzunehmen. — Vor dem 25. Jahre (Can. 12) soll keiner eine Pfarrkirche erlangen.

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verordnet (Can. 16), fürderhin Keinem eine Pfarrkirche zu verleihen, der nicht lesen und singen könne, nämlich divinum officium. Ferner untersagt sie (Can. 20), sich nicht durch die weltliche Macht in den Besitz einer Pfründe zu drängen.

Die Synode zu Ravenna (J. 1317) verordnet (Can. 2), daß kein von weltlichen oder regularen Prälaten eingesetzter Priester sich unterstehen solle, geistliche Functionen in der Seelsorge auszuüben (in spiritualibus), ehe ihm von dem Bischofe die Seelsorge übertragen worden. — Jeder müsse sich (Can. 3) binnen Jahresfrist jene Weihe geben lassen, welche seine Pfründe erheische. (Eine oft wiederholte Verordnung!)

Die Synode zu Valladolid (J. 1322) verbietet (Can. 14) den Kirchenpatronen, auf eine Pfründe Jemanden zu präsentiren, ehe sie erledigt sey. Eben so sollten sie nicht gewaltsamer Weise Kinder (pueros infantes) in Kirchen einsetzen (intrudere). Ferner nicht mehrere Cleriker zugleich präsentiren, und ihre Kinder sollten nicht ungebührlicher Weise hinsichtlich der Ausspeisungen und Bewirthung Pfarrern zur Last fallen.

Die Synode zu Angers (J. 1365) sucht (Can. 5. 6. 7) die Mehrheit der Pfründen zu hintertreiben, und erklärt, daß wer innerhalb dreier Monate, vom Tage an gerechnet, an welchem er die Exspectanzbullen, welche ihn zur Erlangung von Pfründen berechtigten, nicht bekannt mache, der werde sein Recht verlieren. Da aber solche Personen sich nebst jenen Bullen noch geheime Provisionen auf einträglichere Pfründen geben

ließen, und wenn später ein noch einträglicheres auskomme, es zum zweitenmale versuchten, so soll Jeder, der sich binnen sechs Monaten jene Beneficien nicht geben lasse, die ihm Kraft der erhaltenen Bulle zukommen, seine Rechte gleichfalls verlieren.

Die Synode zu Basel (J. 1431) vernichtet (Sess. 23 u. 31) alle Reservationen, welche in den Constitutionen Execrabilis und ad Regimen, und in den Canzleiregeln enthalten sind. Es wird auch beschlossen, kein Papst könne weder eine Provisionsbulle noch ein Exspectanzdekret sowohl auf Collativ- als Wahlstellen ertheilen, eben so wenig könne er zu diesen Stellen ernennen, noch eine Anwartschaft geben. Alle schon ertheilten, aber noch nicht befolgten Exspectanzdekrete seyen daher ohne Kraft, und nur aus Großmuth wolle man zugeben, daß eine Kirche, die zehn Beneficien zu vergeben hätte, einem Papste während seiner Regierung eines derselben zur Verleihung überlasse, zwei aber jene Kirchen, die über funfzig Beneficien zu disponiren hätten. Ferner verlangt sie, daß bei Besetzung geistlicher Stellen auf Studirende und Graduirte Rücksicht genommen, und an jeder Cathedralkirche ein Theologe wenigstens angestellt werden sollte.

Das Concil zu Freising (J. 1440) verbietet (Can. 8) einen Canoniker an eine Cathedral- oder Collegialkirche aufzunehmen, wofern die Pfründe noch nicht erledigt ist, die ihm angewiesen werden soll, damit man nicht wegen solcher Aufnahme den Tod eines Andern schändlicher Weise herbeiwünsche. —

Das Concilium zu Freising (J 1440) untersagt bei Strafe des Verlustes aller Pfründen den Besitz von mehreren Pfründen zu gleicher Zeit, welche sich nicht nach canonischem Rechte mit einander verbinden lassen. — Can. VII.

Die geistlichen Pfründen soll man tauglichen und wohlverdienten Personen sowohl von Seite der geistlichen Patronen und Laien, als von Seite der Collatoren ohne irgend einen unerlaubten Vertrag ertheilen. — Conc. zu Rouen J. 1445. Can. 14.

Das Concil zu Toledo (J. 1473) verbietet (Can. 18) alle gewaltthätige Besitznahme von erledigten Pfründen, alles Erhandeln derselben, alles Eingehen von Verträgen zur Erlangung derselben u. dergl., weil daraus Aergerniß und Todtschlag entsprungen sey. Alle Widerspenstigen werden excommunicirt, Geistliche, die solche Pfründen von Laien erlangen, verlieren noch dazu den Anspruch auf die Pfründe. Geschieht die gewaltsame Besitznahme, die Umschanzung (incastellatio) einer Kirche, der Verkauf und Handel auf Befehl eines zeitlichen Oberherrn,

so unterliegt sein Gebiet außer der erwähnten Strafe dem Interdicte, bis er Genugthuung geleistet. —

Das Concil zu Sens (J. 1485) befiehlt (**Art. II. c. 4**) den Bischöfen, nur vorsichtigen, moralischen, bewährten und geprüften Männern Pfründen zu ertheilen, durch welche Gottes Ehre befördert und der geistliche Stand verherrlicht werden könnte. —

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1547) verordnet **Sess. VI. c. 1. de Ref.**), daß die Kirchenvorsteher bei ihren Kirchen anwesend seyn sollen, auch soll (Cap. 2) kein Besitzer eines Beneficiums, das persönliche Anwesenheit erfordert, ohne gerechte und vom Bischofe zu genehmigende Ursache abwesend seyn, und in diesem Falle müsse für die Seelsorge ein Vicarius aus einem Theile der Einkünfte bestellt werden. Ferner wird (**Sess. VII. c. 2. de Ref.**) denen, welche mehr Cathedralkirchen inne haben, befohlen, auf alle, wenn sie der freien Verfügung des apostolischen Stuhles angehören, innerhalb sechs Monaten, sonst aber binnen einem Jahre zu verzichten. Widrigenfalls seyen diese Kirchen mit Ausnahme der zuletzt erhaltenen dadurch selbst für ledig zu achten. Die niedrigen kirchlichen Beneficien (Cap. 3), besonders diejenigen, welche Seelsorge auf sich haben, sollen nur würdigen und fähigen Personen, und solchen, welche am Orte anwesend seyn, und die Seelsorge selbst ausüben können, ertheilt werden dürfen. Wer immer (Cap. 4) künftig mehr seelsorgliche oder sonst unvereinbare kirchliche Beneficien, entweder auf dem Wege der Vereinigung auf Lebenszeit oder einer ewigen Commende, oder mit was immer für einem andern Namen und Titel gegen die Vorschrift der heil. Canones und besonders gegen die Verordnung Innocenz **III.**, welche anfängt „**de multa**" anzunehmen, und zugleich zu behalten sich vermessen mag, der soll derselben Beneficien beraubt seyn. Die Besitzer (Cap. 5) mehrerer seelsorglicher Beneficien sollen zugleich die Erlaubniß dazu ihrem Ordinarius vorweisen, und die Ordinarien sollen für die Kirchen zur Ausübung der Seelsorge Vicarien mit einem angemessenen Gehaltsantheile bestellen. Die ewigen Vereinigungen (Cap. 6), welche seit der Zeit von vierzig Jahren gemacht worden sind, können von den Ordinarien, als Bevollmächtigten des apostolischen Stuhles, geprüft, und die, welche durch Erschleichung oder Betrug erhalten wurden, sollen für nichtig erklärt werden. Jene aber, die seit der genannten Zeit erlaubt wurden, und noch nicht ganz oder zum Theil ihre Wirksamkeit erlangt haben, und jene, welche künftighin, vor wessen Instanz immer, gemacht werden, wenn sie nicht offenbar aus gesetzlichen, oder sonst gründlichen Ursachen, die vor

den Ortsordinarius gebracht, und von denen, welchen daran liegt, bewährt werden müssen, gemacht wurden, sollen zum Voraus für solche gehalten werden, die durch Erschleichung erlangt worden sind, und deswegen auch aller Gültigkeit ermangeln, falls nicht von dem apostolischen Stuhle anders darüber gesprochen wird. — Die vereinigten kirchlichen Curat-Beneficien (Cap. 7) sollen visitirt und die Seelsorge soll auch durch immerwährende Vicarien ausgeübt und diesen bei ihrer Bestellung ein Antheil Einkünfte angewiesen werden, auch über das Gewisse hinaus. — Diejenigen (Cap. 13), welche von Wem immer präsentirt werden, dürfen nicht anders, als nach vorausgegangener Prüfung und Genehmigung des Ordinarius eingesetzt werden, ausgenommen die, welche von Universitäten oder Collegien allgemeiner Wissenschaften präsentirt, erwählt oder ernannt werden. — Ferner soll (cap. 6. de reform. Sess. XXIII.) Keiner, der die erste Tonsur oder die niederen Weihen hat, vor dem vierzehnten Jahre eine Pfründe erhalten können. Auch soll derselbige des Privilegiums des Gerichtshofes sich nicht erfreuen, wenn er nicht eine kirchliche Pfründe besitzt, oder die geistliche Kleidung und Tonsur trägt, und auf Befehl des Bischofs einer Kirche dient, oder sich im geistlichen Seminar oder in einer Schule oder auf einer Universität, mit Erlaubniß des Bischofs, gleichsam wie auf dem Wege zur Empfangung der größern Weihen aufhält. Bei verehlichten Clerikern aber werde die Verordnung Bonifaz VIII. „Clerici qui cum unis“ beobachtet, wofern diese Geistlichen vom Bischofe zur Aushülfe oder zum Dienste einer Kirche bestellt, dieser Kirche wirklich aushelfen oder dienen, und sich der geistlichen Kleidung und Tonsur bedienen, ohne daß in Bezug auf dieses Jemandem ein Privilegium oder eine Observanz, auch seit undenklicher Zeit zu Gunsten seyn kann. — Ferner heißt es (cap. 12. de reform. Sess. XXIV), daß Niemand zu was immer für Würden, denen Seelsorge obliege, befördert werden könne, wenn er nicht wenigstens das 25ste Jahr seines Alters erreicht habe, und in dem geistlichen Stande befindlich, sich durch die zur Erfüllung seines Amtes nothwendigen Kenntnisse und Tadellosigkeit der Sitten empfehle. — Die Erzdiakonen aber, welche die Augen des Bischofs genannt werden, sollen an allen Kirchen, wo es Statt finden kann, Magister in der Gottesgelahrtheit oder Doctoren und Licentiaten im canonischen Rechte seyn; zu den übrigen Würden oder Personalstellen hingegen, welchen keine Seelsorge obliegt, sonst taugliche und nicht weniger als 22 Jahr alte Geistliche erwählt werden. Auch sollen die, mit was immer für Seelsorgbeneficien Verpfründeten verpflichtet seyn, wenigstens

binnen zwei Monaten von dem Tage des erlangten Besitzes angefangen, in die Hände des Bischofs, oder, wenn dieser gehindert ist, vor dessen Generalvicar oder Officialen das öffentliche Bekenntniß ihres wahren Glaubens abzulegen und zu geloben und zu beschwören, daß sie im Gehorsame der römischen Kirche bleiben wollen. Die mit Chorherrnpfründen und Dignitäten an den Cathedralkirchen begabten aber seyen gehalten, ebendasselbe nicht nur vor dem Bischofe oder dessen Officialen, sondern auch in dem Capitel zu thun; widrigenfalls sollen alle Vorbesagten ihre Einkünfte nicht gewinnen und der Besitz ihnen nicht zu Gunsten seyn können. Gleichfalls darf künftighin Niemand zu einer Dignität, Chorherrnpfründe oder einer Distribution zugelassen werden, der nicht die hiezu erforderliche Weihe empfangen hat, oder doch in einem solchen Alter ist, daß er sie innerhalb der vom Rechte und diesem Kirchenrathe bestimmten Zeit empfangen kann. An allen Cathedralkirchen soll mit allen Chorherrnpfründen und Distributionen die Weihe des Presbyterats oder des Diaconats verbunden seyn, und zwar so, daß wenigstens die Hälfte Priester seyen, die übrigen aber Diaconen oder Subdiaconen. Auch sollen in den Provinzen, wo es füglich geschehen kann, an den Cathedral- und ausgezeichneten Collegialkirchen alle Dignitäten und wenigstens die Hälfte der Chorherrnpfründen nur an solche vertheilt werden, die Magister, Doctoren oder auch Licentiaten in der Gottesgelahrheit oder dem canonischen Rechte sind. Ueberdies sey denen, welche an eben denselben Cathedral- oder Collegialkirchen Dignitäten, Chorherrnpfründen, Präbenden oder Gehaltantheile besitzen, kraft keinerlei Satzung oder Observanz erlaubt, über drei Monate in jeglichem Jahre von diesen Kirchen abwesend zu seyn, wobei nichts destoweniger die Verordnungen derjenigen Kirche, welche eine längere Dienstzeit erfordern, unverletzt bleiben. Widrigenfalls werde Jeglicher im ersten Jahre der Hälfte der Einkünfte, die er auch vermöge der Stiftspfründe und der Anwesenheit gewann, beraubet, und wenn er wiederum dieselbe Nachlässigkeit begehet, so soll er aller Einkünfte, die er in solchem Jahre gewonnen hat, beraubt, bei zunehmender Widersetzlichkeit aber gegen solche nach den Verordnungen der heil. Canones eingeschritten werden. Allein die Distributionen sollen nur Jene erhalten, welche zu den bestimmten Stunden gegenwärtig sind. — Ferner werden (Cap. 14) alle Abzüge von Einkünften, alle Geldzahlungen und Versprechungen bei der Wahl, Präsentation, Provision und Admission zu Pfründen und Kirchen für die Zukunft untersagt, in soferne die Bischöfe solchen Gewinn zu nicht frommen Zwecken verwendeten. — Auch befiehlt sie (Cap. 17),

daß künftighin Jeglichem nur Ein kirchliches Beneficium ertheilt werden soll. Wenn aber dieses zum anständigen Lebensunterhalte dessen, dem es ertheilt wird, nicht zureicht, so sey es nichts desto weniger erlaubt, noch ein zweites einfaches zureichendes Beneficium zu erlangen, wofern nur nicht beide persönliche Anwesenheit erforderten. Allein Diejenigen, welche gegenwärtig mehrere Pfarrkirchen oder eine Cathedral= und noch eine andere Pfarrkirche inne hätten, sollten durchaus angehalten werden, nur eine Pfarr= oder nur die Kathedralkirche zu behalten, und auf die andern binnen Zeitfrist von sechs Monaten zu verzichten. Widrigenfalls sollten sowohl die Pfarrkirchen, als alle Beneficien, die sie inne hätten, von Rechtswegen für ledig geachtet und frei an andere Fähige ertheilt werden. — Bei Erledigung einer Pfarrkirche (Cap. 18) soll der Bischof einen Vicar bestellen und den auf die Pfarrei Ernannten vorher über Alter, Sitten und Tauglichkeit prüfen. — Die Provisionen (Cap. 19) und Anwartschaften auf Pfründen sollen ganz aufgehoben seyn, auch die Willensvorbehaltungen und sonstigen Begünstigungen auf Vacaturen, desgl. die Indulte auf fremde Kirchen und Klöster. — Die Accesse (Sess. XXV. c. 8. de reform.) und Regresse auf Beneficien werden aufgehoben.

Prädestination.

Die Synode zu Kiersey (Carisiacum) in der Picardie (J. 849) bestimmte (Can. 1): Der allmächtige Gott hat den Menschen ohne Sünde mit freiem Willen begabt erschaffen und in das Paradies gesetzt. Der Mensch aber mißbrauchte seine Freiheit (libero arbitrio), sündigte und sank (cecidit) und wurde zur Masse (massa) des Verderbens für das ganze Menschengeschlecht. Der gute und gerechte Gott aber erwählte aus derselben Masse des Verderbens nach seinem Vorherwissen Einige, die er aus Gnade zum Leben vorher bestimmte, und bestimmte sie zum ewigen Leben vorher (vitam illis praedestinavit aeternam); von den übrigen aber, welche er aus gerechtem Urtheile in der Masse des Verderbens zurückließ, wußte er zwar vorher, daß sie zu Grunde gehen würden, aber er bestimmte sie nicht zum Verderben vorher; sondern die ewige Strafe bestimmte er ihnen vorher, weil er gerecht ist. Und daher giebt es nur eine einzige Vorherbestimmung, welche entweder auf die Gnadengabe oder auf die Vergeltung der Gerechtigkeit Bezug hat. — Gott (Can. 3) will alle Menschen ohne Ausnahme selig wissen, obgleich nicht alle selig werden. Daß aber Einige selig werden, ist des Erretters (salvantis)

Gnade; daß Einige zu Grunde gehen, die Schuld (meritum) Derer, die verloren gehen. —

Die Synode zu Valence (J. 855) sagt (Can. 2), Gott wisse und habe von Ewigkeit her das Gute vorausgewußt, das die Guten thun, und das Böse, das die Bösen vollbringen würden; er habe vorausgewußt, daß die Guten durch seine Gnade gut seyn, und durch dieselbe Gnade ewige Belohnungen empfangen würden, eben so, daß die Bösen aus eigener Bosheit böse seyn und durch ihre Ungerechtigkeit ewig gestraft würden. Auch hat dies Vorherwissen Gottes Keinem die Nothwendigkeit auferlegt, nicht anders seyn zu können, auch gehen die Bösen nicht deswegen zu Grunde, weil sie nicht gut seyn könnten, sondern weil sie nicht gut seyn wollten. — Ferner heißt es (Can. 3): Wir bekennen gläubig eine Vorherbestimmung der Auserwählten zum Leben, und eine Vorherbestimmung der Gottlosen zum Tode; bei der Wahl Derer, die gerettet werden sollen, geht die göttliche Erbarmung dem Verdienste voraus; bei der Verdammung Derer aber, die zu Grunde gehen sollen, geht die Schuld dem gerechten Urtheile Gottes vorher. Durch Vorherbestimmung hat Gott aber nur das festgesetzt, was er selber durch freie Gnade oder gerechtes Gericht thun wollte; bei den Bösen aber wußte er ihre Bosheit vorher, weil sie aus ihnen stammt, und bestimmte sie nicht vorher, weil sie nicht aus ihm ist. — Dieselben Canones wiederholte (C. 2. 3) die Synode zu Langers (J. 859).

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1546) erklärt (Sess. VI. can. 15): Wenn Jemand sagt, der wiedergeborne und gerechtfertigte Mensch sey vermöge des Glaubens dafürzuhalten verpflichtet, daß er gewiß unter der Zahl der Vorbestimmten sey, der sey verflucht! — Ferner (Can. 17): Wenn Jemand sagt, die Gnade der Rechtfertigung werde Niemandem, als den zum Leben Vorbestimmten zu Theil, die Uebrigen aber alle, welche berufen werden, empfangen die Gnade nicht, gerade als wenn sie durch Gottes Macht zum Bösen vorherbestimmt wären, der sey verflucht. —

Predigtamt.

Die Synode zu Vaison (J. 529) bestimmt (Can. 2), daß es Presbyteren erlaubt seyn solle zum Besten des Volkes nicht nur in den Städten, sondern auch in allen Pfarreien zu predigen, und wenn sie durch Kränklichkeit daran gehindert wären, sollten die Diaconen die Homilien der heiligen Väter vorlesen; denn wenn die Diaconen würdig wären zu lesen, was

Christus im Evangelium gesprochen, warum sollten sie unwürdig geachtet werden, die Erklärungen der heiligen Väter öffentlich zu verlesen?

Die Synode zu Toledo (J. 675) schärft (Can. 2) den Bischöfen die Pflicht zu predigen ein.

Die Synode im Trullus (J. 692) verordnet (C. 19), daß die Bischöfe täglich, besonders aber an Sonntagen, den gesammten Clerus und das Volk durch Sammlung richtiger Lehren der heiligen Schrift, in der Religion unterrichten, dabei aber die festgesetzten Grenzen und die Lehrvorschriften der göttlichen Väter nicht übertreten sollten. Wenn auch eine Streitigkeit vorfiele, so sollten sie dieselbe nicht anders erklären, als die Lichter und Lehrer der Kirche gethan hatten; sie würden sich dadurch mehr Beifall erwerben, als wenn sie sich ihrer eigenen Aufsätze dazu bedienten. —

Die Synode zu Celchid (J. 787) verordnet (Can. 11), daß die Bischöfe das Wort Gottes den Fürsten und Jedermann freimüthig vortragen sollen.

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 10), daß die Priester nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande predigen und dem Volke Religionsunterricht geben sollten. —

Die Synode zu Maynz (J. 813) dringt (Can. 25) darauf, daß, wenn der Bischof abwesend oder krank oder aus einer andern Ursache nicht im Stande seyn sollte, zu predigen, dennoch an jedem Sonntage und Festtage der Gemeine ein verständlicher Vortrag über das Christenthum gehalten werden sollte. —

Die Synode zu Rheims (J. 813) verordnet (C. 14 u. 15), die Bischöfe sollten die Bibel und die Schriften der Kirchenväter fleißig lesen, damit sie Gottes Wort verkündigen und die Predigten der Letztern auf eine Jedermann faßliche Weise in seiner Sprache (secundum proprietatem linguae praedicare) halten könnten. — Aehnliche Verordnung wiederholten die Synoden zu Tours (J. 813) Can. 2. 3. u. 4 — und zu Chalons (J. 813) Can. 1. u. 2. —

Die Synode zu Tours (J. 813) verordnet (Can. 17), daß die Bischöfe besonders den katholischen Glauben faßlich vortragen, auch die Lehren von der ewigen Vergeltung und Verdammung, von der Auferstehung der Todten und vom jüngsten Gerichte, ingleichen von den Werken, durch welche das ewige Leben erlangt und verloren werde, erklären und daß Jeder diese Predigten ins römische Bauernlatein (in rusticam romanam linguam) oder ins Deutsche übersetzen sollte, damit sie

allgemein verständlich wären. — Dieselbe Verordnung wiederholt die Synode zu Maynz (J. 847) Can. 2.

Die Synode zu Paris (J. 829) sagt (Can. 4): die Predigt des Priesters wird verachtet, wenn er nicht das durch die That erfüllt, was er durch Worte predigt. Diejenigen, welche den übrigen ein Beispiel und Vorbild seyn sollen, müssen daher auch thun, was sie lehren, und vermeiden, was sie verbieten.

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet (Can. 35), daß jeder Bischof einen solchen Mann bei sich haben sollte, der nach dem reinsten Sinn der katholischen Väter die Priester im Predigen unaufhörlich unterrichte, damit nicht das Haus des lebendigen Gottes, die Kirche, ohne Leuchte des göttlichen Wortes bliebe.

Die Synode zu Pavia (J. 850) verordnet (Can. 5), daß die Bischöfe die canonischen Schriften und die heiligen Glaubenslehren fleißig betrachten und die Priester und Cleriker darin unterrichten sollen. Dem Volke aber sollen sie nach seiner Fähigkeit an Sonn- und Festtagen das Wort Gottes predigen.

Die Synode zu Valence (J. 855) befiehlt (Can. 16) den Bischöfen, entweder in eigner Person das Predigtamt zu verwalten, oder durch andere gelehrte Männer sowohl in der Stadt als auf dem Lande versehen zu lassen. —

Die Synode zu Pontion (J. 876) verordnet (Can. 7), daß die Bischöfe nach dem Befehle unsers Herrn Jesu Christi das Predigtamt durch sich oder durch die Seinigen gebührend ausüben und die Priester zu gleicher Pflichterfüllung anhalten sollen.

Die Synode zu Avignon (J. 1209) verordnet (C. 1), daß die Bischöfe öfter selbst den orthodoxen Glauben predigen oder durch Andere predigen lassen und zugleich Andern mit einem guten Beispiele vorleuchten, also Ehebruch, Hurerei, Meineid, Wucher, Haß und andere dergleichen Laster verabscheuen sollen. —

Die Synode zu Paris (J. 1212) verordnet (Can. 3. P. IV.), daß die Bischöfe wenigstens an hohen Festtagen Gottesdienst halten und das Wort Gottes entweder selbst predigen oder durch Andere predigen lassen sollten.

Die vierte allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verordnet (Can. 10), daß, weil die Bischöfe sehr oft verhindert würden, das Wort Gottes öffentlich zu lehren, sie sowohl in den Cathedral- als in den übrigen Kirchen geschickte Männer wählen sollen (coadjutores et cooperatores), die ihnen sowohl

im Predigen, als auch im Beichthören und in der übrigen Seelsorge beistehen könnten. —

Die Synode zu Oxford (J. 1222) verordnet (Can. 9) mit aller Strenge, daß die Pfarrer die ihnen anvertrauten Gemeinden durch Gottes Wort, je nachdem es ihnen eingegeben wird (secundum quod eis fuerit inspiratum), fleißig unterrichten, und die Kranken ungesäumt besuchen sollen, so oft man sie dazu auffordere (quoties fuerint accersiti).

Die Synode zu Beziers (J. 1233) verordnet (Can. 9), daß sowohl die Bischöfe als Andere solche Erzdiaconen aufstellen sollten, welche Eifer für die Seelsorge hätten und im Stande wären, das Wort Gottes dem Clerus und dem Volke zu predigen. —

Die Synode zu Arles (J. 1234) befiehlt (Can. 2) den Bischöfen, selber zu predigen oder durch Andere predigen zu lassen.

Die Synode zu Beziers (J. 1246) verordnet (C. 7), daß die Pfarrgeistlichen das Volk an Sonntagen über die Glaubensartikel genau belehren sollen, damit Niemand hierin Unwissenheit vorschützen könne. Die Kinder müßten vom siebenten Jahre angefangen von ihren Eltern an Sonn- und Festtagen zur Kirche gebracht, in dem katholischen Glauben, im englischen Gruß, Vater unser und in dem Symbolum unterrichtet werden. —

Die Synode zu Budynie (J. 1279) verordnet (C. 28), nur authentische oder durch den apostolischen Stuhl privilegirte oder vom Bischofe bestimmte Personen zum Predigen zuzulassen. Auch die Geldsammler (quaestores) sollten dem Volke nichts Anderes vortragen, als was in dem Schreiben des Herrn Papstes oder Bischofs stehe. Doch sollten die Priester jedes Orts das ihnen anvertraute Volk fleißig zu mildthätigen Gaben anspornen, ohne sie jedoch zu erpressen. Kein Geldsammler darf übrigens ohne päpstliches oder bischöfliches Schreiben aufgenommen werden. —

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verordnet (C. 13), zum Predigtamte Keinen zuzulassen, der nicht das dreißigste Jahr erreicht habe. Auch gehöre dazu Heiligkeit des Wandels, Kenntniß und Beredtsamkeit.

Die Synode zu Valladolid (J. 1322) verordnet (Can. 2), daß jeder Pfarrer schriftlich in lateinischer und in der Volkssprache sollte verzeichnet haben die Artikel des Glaubens, die zehn Gebote, die Sacramente der Kirche, die Arten von Tugenden und Lastern, und dieß sollte er viermal im

Jahre, zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Himmelfahrt Mariä und alle Fastensonntage dem Volke vorlesen (publicet).

Die Synode zu London (J. 1408) verordnet (Can. 1), daß nur autorisirte Männer predigen sollten; daß sie (Can. 3) sich nach ihren Zuhörern richten und (Can. 4) durchaus nicht unterstehen sollten, über die Sacramente der Kirche oder über sonstige Glaubensartikel anders zu lehren, als die Kirche bereits entschieden habe.

Keiner, weder Ordens- noch Weltgeistlicher soll zum Predigtamte zugelassen werden, wenn er nicht vorher genau durch die Bischöfe oder ihre Vikarien geprüft und tüchtig befunden worden ist. — Conc. zu Rouen J. 1445. Can. 9.

Jeder Pfarrer soll wenigstens an Sonn- und Festtagen seine Pfarrkinder in der Glaubens- und Sittenlehre unterrichten. — Conc. zu Rouen J. 1445. Can. 18.

Jeder Prediger, ohne Ausnahme, soll nicht auf errichteten Schaubühnen, sondern an Gott geweihten Orten mit aller Ehrfurcht und Demuth das göttliche Wort verkünden. — Concil zu Tours (J. 1448) Can. 6.

Das Concil zu Toledo (eigentl. Aranda J. 1473) verordnet (Can. 13), daß sich kein Kloster- und Weltgeistlicher unterstehen solle, ohne specielle Erlaubniß des Bischofs zu predigen, weil so viele Kloster- und Weltgeistliche umherliefen und dem Volke allerlei lächerliche Dinge vormachten, und ihm unzählige Gnaden ausspendeten, von denen weder die unermeßliche Güte Gottes noch das Ansehen des Papstes Etwas wisse. Die Quästoren aber, welche oft nicht Jesu Sache, sondern ihre Vortheile allein im Auge hätten, dürften ihre apostolischen Bullen und Gnadenbriefe nicht bekannt machen, bis der Diöcesanbischof Einsicht davon genommen, und für die Verkündigung Anstalt getroffen. Aber selbst dann sollen die Quästoren außer dem Inhalte der Bullen Nichts weiter vortragen, indem dieser schon hinreiche, um die Gläubigen zu guten Werken zu bestimmen. Bischöfe, welche gegen diese Verordnung handeln, sind einen Monat lang von dem Eintritte in die Kirche, und ihre Officialen, die hierin fehlen, ein Jahr von ihrem Amte ipso facto suspendirt. Die Quästoren aber, welche sträflich erfunden werden, müssen dreimonatliche Gefängnißstrafe dulden.

Die Synode im Lateran (J. 1512) verordnet (Sess. XI.), daß kein Geistlicher ohne vorausgehende Prüfung über seine Kenntnisse und Lebenswandel zum Predigtamte gelassen werden solle, auch müsse jeder die Wahrheit des Evangeliums und der hl. Schrift nach der Erklärung und Auslegung approbirter

Kirchenlehrer vortragen, und dürfte nie Etwas einmischen, was jenem Sinne zuwider laufe. Auch sollten sie aufhören von dem Antichrist und dem bevorstehenden jüngsten Gerichte zu predigen. Sollte aber wirklich einer von dem Herrn prophetischen Geist erlangen, so würde man ihn nicht mit der gemeinen Heerde der Fabler und Lügenpropheten vermischen. Dergleichen Inspirationen müßten daher zuerst der Prüfung des apostolischen Stuhles unterworfen werden. Sollte dieß in der Kürze der Zeit nicht wohl möglich seyn, so müßte der Ortsbischof, dem man die Sache jedoch auf das Gewissen lege, mit drei oder vier frommen und gelehrten Männern hierüber entscheiden.

Die Synode zu Sens (J. 1528) verordnet (Can. 11), daß die Pfarrgeistlichen alle Sonntage die zehn Gebote und die Glaubensartikel verkünden sollten. Mangle es ihnen aber an Gelehrsamkeit, oder an Predigergabe, so sollten sie am Sonntage stets ein Capitel aus Johann Gersons Opus tripartitum lesen und vortragen (declarent).

Die Synode zu Cöln (J. 1536) befiehlt (P. VI. c. 11. 13. 14. 23) den Predigern, alle Schwatzhaftigkeit, alles Schimpfen zu meiden; bei streitigen Glaubenslehren, welche die Kirche noch nicht entschieden habe, die Gläubigen zum Bekenntnisse zu leiten, daß sie glaubten, was die Kirche glaube, und bei den Heiligengeschichten nicht zu lange zu verweilen, und die Wunder der Heiligen nicht gar zu sehr herauszustreichen (impudentius jactentur).

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1546) verordnet (Sess. V. c. 2 de Reform.): daß alle Bischöfe, Erzbischöfe, Primaten und alle andere Kirchenprälaten, wenn sie nicht rechtmäßig gehindert seyen, verpflichtet seyn sollen, selbst das heilige Evangelium Jesu Christi zu predigen. Trifft es sich aber, daß die Bischöfe und andere Vorerwähnte durch ein rechtmäßiges Hinderniß davon abgehalten werden, so sollen sie gehalten seyn, nach der Vorschrift des allgemeinen Concils zur heilsamen Ausübung dieses Predigtamts taugliche Männer anzustellen. Wenn daher irgend Einer dieß zu erfüllen außer Acht läßt, so soll er strenger Züchtigung unterliegen. Auch die Erzpriester und Jegliche, welche auf was immer für eine Weise pfarrliche oder andere mit Seelsorge verbundene Kirchen inne haben, sollen entweder selbst, oder, wenn sie rechtmäßig gehindert sind, durch andere taugliche Männer, wenigstens alle Sonntage und hohen Feste ihr anvertrautes Volk, nach ihrer und dessen Fähigkeit mit heilsamen Worten weiden, dadurch, daß sie lehren, was Allen zum Heile nothwendig zu wissen ist, und denselben die Vergehen, die sie meiden, und die Tugenden verkünden,

die sie üben müssen, um der ewigen Strafe zu entgehen, und die himmlische Herrlichkeit erlangen zu können. Wenn aber Jemand aus ihnen dieses zu thun vernachlässigt, so soll, auch wenn er von der bischöflichen Gerichtsbarkeit auf irgend eine Weise befreit zu seyn behauptete, und auch wenn die Kirchen, auf was immer für Art, befreit hießen, oder etwa mit einem andern, auch außer der Diöcese befindlichen Kloster verbunden oder vereinigt, doch aber wirklich in der Diöcese selbst wären, die oberhirtliche, vorsorgliche Sorgfalt der Bischöfe es an sich nicht ermangeln lassen, damit nicht in Erfüllung gehe jenes Wort: „Die Kinder baten um Brod, und Niemand war da, der es ihnen brach." Daher sollen Diejenigen, welche nach der Ermahnung des Bischofs innerhalb drei Monaten ihr Amt nicht erfüllen, durch die kirchlichen Censuren, oder sonst nach dem Gutachten des Bischofs selbst dazu angehalten werden, so daß, wenn es ihm also zu frommen scheint, auch einem Andern aus den Einkünften der Beneficien ein anständiger Gehalt ausbezahlt werde, damit er so lange predige, bis der Erstere sich bessert und seine Pflicht erfüllt.

Wenn es aber etwa Pfarrkirchen giebt, die Klöstern unterworfen sind, welche sich in keiner Diöcese befinden, und wenn die Aebte und Ordensprälaten in dem Vorerwähnten nachlässig sind, so sollen sie dazu von drei Metropolitanbischöfen, in deren Provinzen diese Diöcesen gelegen sind, angehalten werden, und weder Observanz, noch Exemtion, noch Appellation, noch Zurückrufung, noch Recurs die Vollziehung dieses Beschlusses zu hindern vermögen, bis darüber von dem competenten Richter entschieden ist. Die Ordensgeistlichen, von was immer für einem Orden hingegen dürfen auch in den Kirchen ihrer Obern nicht predigen, wenn sie nicht über Wandel, Sitten und Kenntnisse von ihren Obern geprüft und genehmigt sind, und von ihnen die Erlaubniß haben, und sollen gehalten seyn, ehe sie zu predigen beginnen, sich mit dieser Erlaubniß persönlich vor den Bischöfen zu stellen, und von ihnen um den Segen zu bitten. In den Kirchen aber, die nicht ihres Ordens sind, müssen sie nebst der Erlaubniß ihrer Obern, auch die Erlaubniß des Bischofs besitzen, ohne welche sie in den Kirchen, die nicht ihres Ordens sind, auf keine Weise predigen können. Die Erlaubniß selber aber sollen die Bischöfe unentgeldlich ertheilen. —

Allein wenn, was ferne sey, ein Prediger Irrthümer oder Aergernisse unter das Volk ausbreitete, so soll ihm, auch wenn er im Kloster seines oder eines andern Ordens predigt, der Bischof das Predigen untersagen, und wenn derselbe Ketzerei

predigte, gegen ihn nach der Verfügung des Rechts oder nach der Observanz des Orts einschreiten; auch wenn dieser Prediger durch ein allgemeines oder besonderes Privilegium befreit zu seyn behauptete; in welchem Falle der Bischof mit apostolischem Ansehen, und als Bevollmächtigter des apostolischen Stuhles, einschreiten soll. Die Bischöfe hingegen sollen dafür sorgen, daß kein Prediger durch falsche Berichte, oder sonst verläumderisch verfolgt werde, oder gerechten Anlaß über sie zu klagen erhalte.

Ueberdieß sollen die Bischöfe darüber wachen, daß sie Niemand, weder aus Denjenigen, welche zwar dem Namen nach Ordensgeistliche sind, jedoch außer der Clausur und dem Gehorsame ihres Ordens leben, noch aus den Weltgeistlichen, wofern sie ihnen nicht bekannt sind, oder nicht durch Lehre und Wandel bewährt, in ihrer Stadt oder Diöcese, auch nicht unter dem Vorwande von Privilegien, zu predigen erlauben, bis von eben den Bischöfen selber der heilige, apostolische Stuhl über diesen Gegenstand zu Rathe gezogen wird, da es nicht wahrscheinlich ist, daß diesem anders als durch Verheimlichung der Wahrheit und ausdrücklicher Lüge von Unwürdigen ein Privilegium der Art abgedrungen werde. Die Allmosensammler aber, die gemeiniglich auch Quästuarier genannt werden, dürfen, wessen Standes sie auch immer seyen, sich auf keine Weise vermessen, weder selbst, noch durch Andere zu predigen, auch sollen die Zuwiderhandelnden von den Bischöfen und Ortsordinarien durch geeignete Mittel ganz und gar davon zurückgewiesen werden, ungeachtet aller möglichen zuwiderlaufenden Privilegien. Ferner (Sess. XXIV. c. 4. de ref.) verordnet sie, daß die Bischöfe in ihre Kirche entweder selbst, oder, wenn sie rechtmäßig gehindert sind, durch die von ihnen für das Predigtamt Bestellten, in andern Kirchen aber durch die Pfarrer, oder falls diese gehindert sind, durch Andere, die in der Stadt oder jeglichem Theile der Diöcese, wie sie es ersprießlich erachten, von dem Bischofe auf Kosten derer, welche dieselben zu versehen schuldig sind, bestellt werden sollen, wenigstens alle Sonn- und hohen Festtage, zur Fasten- und Adventszeit aber täglich oder wenigstens drei Tage in der Woche, und sonst so oft sie es für schicklich halten, die hl. Schriften und das göttliche Gesetz verkünden sollen. Der Bischof ermahne dabei das Volk fleißig daran, daß Jeglicher gehalten sey, wo es füglich geschehen kann, zur Anhörung des göttlichen Wortes seine Pfarrkirche zu besuchen. Kein Welt- oder Ordensgeistlicher aber soll sich vermessen, auch in den Kirchen seines Ordens zu predigen, wenn der Bischof sich dawider erklärt. Jene werden auch dafür sorgen, daß in

jeglicher Pfarrei wenigstens an Sonn- und Festtagen die Kinder in den Anfangsgründen des Glaubens und dem Gehorsame gegen Gott, und die Eltern sorgfältig von Denen unterwiesen werden, welchen es zusteht, und im Nothfalle sollen sie diese selbst durch kirchliche Censuren dazu anhalten. Uebrigens bleibe der Beschluß Paul III. über das Predigtamt in Kraft.

Presbyter.

Wenn ein Presbyter, ehe er es wirklich worden ist, eine Sünde der Hurerei begangen hätte, bekennet es aber, daß er es vor seiner Ordination gethan habe, der soll nicht consecriren, die übrigen Stücke seines Amtes aber mag er bei seinem übrigen Fleiße wohl versehen. Die übrigen Sünden, meinen Viele, werden bei der Auflegung der Hände und durch dieselbe erlassen oder aufgehoben. Wenn er aber selber Nichts bekennt, und von Andern auch nicht überwiesen werden kann, so hat er dazu Vollmacht, und er kann thun, was er will. — Conc. zu Neucäsarea J. 315. Can. 9.

Eben so soll ein Diacon, wenn er in gleiche Sünde fällt, sich seines Dienstes begeben. Dass. Conc. Can. 10.

Die Presbyter sollen nach der Vorschrift des zweiten Concils zu Carthago (J. 397) weder die Bereitung des Chrisma, noch die Consecration der Jungfrauen, noch die Aussöhnung der Büßenden in der öffentlichen Messe (in publica missa) vornehmen (Can. 3). Jedoch in Abwesenheit des Bischofs dürfe bei dringender Gefahr der Presbyter nach eingeholter Weisung des Bischofs eine solche Aussöhnung vollziehen (Can. 4). Ferner wurde verordnet, daß ein Presbyter in das Anathem verfalle, der als Excommunicirter einen separirten Altar erreichte, und für sich Opfer darbringe und so gleichsam eine Spaltung bilde, ehe die benachbarten Bischöfe ihn wieder mit seinem Bischofe ausgesöhnt, auch müsse er aus der Stadt, wo er sich aufgehalten, vertrieben werden (Can. 8). Ein Presbyter, der an einem Orte ohne Erlaubniß des Bischofs (inconsulto episcopo) geistliche Verrichtungen vornehme (agenda voluerit celebrare), werde seiner Ehre verlustig (Can. 9).

Die dritte Synode zu Carthago (J. 397) verordnet (Can. 8), daß jedesmal außer dem eigentlichen Bischofe fünf einen Presbyter, und zwei einen Diaconen, wofern sie verklagt wären, richten sollten.

Dieselbe Synode verbietet (Can. 36) den Presbytern die Verfertigung des Chrisma.

Die Synode zu Riez (regense) (J. 439) erlaubt (Can. 5) den Presbytern, Benedictionen zu ertheilen, wenn es die Gläubigen wünschen, eine Jungfrau einzuweihen und Neophyten zu confirmiren.

Die Synode zu Orange (Arausicanum) (J. 442) verordnete (Can. 1), daß Presbyter Ketzern am Todbette in Ermangelung eines Bischofs, wenn diese katholisch werden wollen, das Chrisma und die Benediction ertheilen dürfen.

Die Synode zu Agde (J. 506) verbietet (Can. 44) den Presbytern, die versammelte Gemeinde oder einen Büßenden in der Kirche zu segnen. —

Die Synode zu Vaison (J. 529) bestimmt (Can. 2), daß es Presbytern erlaubt seyn solle, zum Besten des Volkes nicht nur in den Städten, sondern auch in allen Pfarreien (parochiis) zu predigen, und wenn sie aus Kränklichkeit daran gehindert wären, sollten die Diaconen die Homilien der hl. Väter vorlesen; denn wenn die Diaconen würdig wären zu lesen, was Christus im Evangelium gesprochen, warum sollten sie unwürdig gehalten werden, die Erklärungen der hl. Väter öffentlich vorzulesen? —

Die Synode zu Arles (J. 554) verordnet (Can. 4), daß kein Presbyter sich unterstehen dürfe, einen Diacon oder Subdiacon ohne Vorwissen des Bischofs abzusetzen. Thue er es, so werde er ein ganzes Jahr excommunicirt, jene aber erlangten die frühere Stelle wieder.

Die Synode zu Braga (J. 563) verbietet (Can. 19) den Presbytern, Chrisam zu segnen, oder eine Kirche und Altäre zu consecriren.

Die Synode zu Tours (J. 567) verordnet (Can. 5), daß jede Stadt ihre Armen mit hinlänglichen Nahrungsmitteln versehen solle, damit sowohl die benachbarten Presbyter, als alle Bürger ihre Armen unterhielten; so würden letztere nicht in fremden Städten herumschweifen. —

Die Synode zu Sevilla (J. 619) erzählt (Can. 5), es habe sich der Fall ereignet, daß bei der Ordination eines Presbyters und zweier Leviten ein Bischof wegen Augenschmerzen nur die Hand auf die Ordinanten gelegt, und ein Presbyter ihnen gegen die kirchliche Ordnung den Segen ertheilt habe. Obgleich nun der Bischof, wenn er noch am Leben wäre, verdammt werden könne, so müsse man ihn nun dem göttlichen Richterstuhle überlassen, und dürfe ihn nicht nach menschlichem Urtheile anklagen, aber die Ordinirten sollten ihre Stufe der Weihe wieder verlieren.

Die Synode zu Clisfe (J. 747) in England (Cloveshoviae) verordnet (Can. 10), daß jeder Priester sich mit den Ceremonien seines Amtes bekannt machen, und das Glaubensbekenntniß und Gebet des Herrn, desgleichen die Worte, welche bei der Messe und Taufe vorkommen, in seiner eigenen Sprache zu dolmetschen lernen solle; eben so müsse er auch zu erlernen suchen, was die Geheimnisse, die in der Messe und Taufe oder bei andern geistlichen Functionen sichtbar vorkämen, geistig bedeuteten. —

Die Synode zu Verberie (J. 752) erlaubt (Can. 15) degradirten Priestern im Nothfalle zu taufen.

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 10), daß die Priester nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande predigen (praedicare), und dem Volke Religionsunterricht (ad populum verbum faciant) geben sollten.

Die Synode zu Maynz (J. 813) verordnet (Can. 28), die Presbyter sollen ohne Unterlaß die Stole (orarium) tragen, als Kennzeichen priesterlicher Würde.

Die Synode zu Rheims (J. 813) verordnet (Can. 20), daß kein Presbyter von einer kleineren Kirche (titulo) zu einer Größeren übergehen dürfe. — Dieselbe Verordnung wiederholt die Synode zu Tours (J. 813) Can. 14. —

Die Synode zu Paris (J. 829) verbietet (Can. 40) den Priestern, Wittwenschleier zu consecriren; und (Can. 41) Jungfrauen einzusegnen (consecrare).

Die Synode zu Meaux (J. 845) verbietet (Can. 49) den Laien, die Priester ihrer Kirchen zu schändlichen Verwaltungen (villicationi) und weltlichen Geschäften zu brauchen, auch dürften sie die Priester nicht anderswohin führen, und zur Vernachlässigung des ihnen anvertrauten Dienstes zwingen.

Die Synode zu Worms (J. 868) untersagt den Priestern (Can. 8), Jungfrauen zu consecriren, Altäre und Kirchen einzuweihen, durch Auflegung der Hände den hl. Geist zu ertheilen, den Chrisam zu verfertigen, mit Chrisam die Stirne der Getauften zu bezeichnen, und in der Messe öffenlich einen Büßer auszusöhnen.

Die Synode zu Metz (J. 888) verordnet (Can. 3), daß Ein Priester nur Eine Kirche haben solle, weil er die Seelsorge nicht um des zeitlichen Gewinnes willen übernommen habe. Ferner befiehlt sie (Can. 6), daß die Priester bei der nächsten Synode ihrem Bischofe die priesterlichen Kleider und ihre Bücher zeigen, und den Chrisam stets verschlossen halten sollen. Auch dürfe kein Cleriker Waffen tragen oder Laienkleider anziehen.

Primat (vgl. d. Artik. Metropolit).

Der Bischof zu Constantinopel soll sogleich nach dem Bischofe zu Rom den Ehrenvorzug haben, weil diese Stadt Neu-Rom ist. Can. 3. Conc. zu Constantin. J. 381.

Der Bischof des ersten Sitzes soll nicht Haupt der Priester (princeps sacerdotum) oder höchster Priester (summus sacerdos) oder so Etwas genannt werden, sondern nur Bischof des ersten Sitzes. III. Concil zu Carthago J. 397. Can. 26.

Da wir gewohnt sind, den Beschlüssen der heiligen Väter zu folgen und uns der letzthin abgelesene Canon der 150 Bischöfe nicht unbekannt ist, so setzen wir hiemit durch eine ähnliche Verordnung die Vorzüge der Kirche zu Constantinopel, welche das neue Rom ist, fest. Billig haben die Väter dem Stuhle des alten Roms, deswegen weil es der Sitz des Reiches und die Hauptstadt war, gewisse Vorrechte zugestanden. Aber eben aus dieser Ursache haben die 150 Bischöfe dem Stuhle des neuen Roms gleiche Vorrechte ertheilt und richtig geurtheilt, daß diese Stadt, die jetzt ebenfalls der Hauptsitz der Regierung des Reiches ist, ihren Senat hat und gleiche Vorzüge mit der alten Hauptstadt Rom genießt, auch in Absicht auf ihre Kirchenverfassung zu der gebührenden Ehre und Hoheit erhoben, und die nächste nach jener seyn soll. Daher müssen in der Pontischen, Asiatischen und Thracischen Diöcese nur die Metropoliten allein, in den von Barbaren besetzten Gegenden dieser Diöcesen aber auch die Bischöfe von dem Stuhle zu Constantinopel ordinirt werden. In den Provinzen dieser Diöcese ordinirt zwar jeder Metropolit die neuen Bischöfe in Gemeinschaft mit den Provinzialbischöfen, wie es die Kirchengesetze verordnen. Die Metropoliten selbst aber werden, wie gesagt, von dem Erzbischofe zu Constantinopel ordinirt, wenn sie vorher, der Observanz nach, einstimmig gewählt sind und ihm von der Wahl der gewöhnliche Bericht erstattet ist. — Conc. zu Calchedon J. 451. Can. 28.

Da die Bischöfe aus Aegypten es bisher aufgeschoben haben, den Brief des Leo zu unterschreiben, nicht aus Widerwillen gegen die wahre Lehre, sondern weil sie sagen, in Aegypten sey es so gewöhnlich, daß man Nichts dergleichen ohne Einwilligung und Verordnung des Erzbischofs thun dürfe, da sie deswegen um Frist gebeten haben, bis zu der Wahl des neuen Erzbischofs zu Alexandrien, so halten wir es für billig und der Liebe gemäß, ihnen diese Frist zu gestatten, doch so,

daß sie indessen ohne Nachtheil ihrer Würde in der Residenzstadt verbleiben, und daraus nicht entweichen, und deswegen Bürgen stellen oder sich mit einem Eide dazu anheischig machen sollen. Dass. Conc. Can. 30.

Die Synode im Trullus (J. 692) verordnet (Can. 36), daß die Beschlüsse der zweiten und vierten allgemeinen Synode (zu Constantinopel, Can. 3 und zu Chalcedon, Can. 28) bestätigt und dem Patriarchen von Constantinopel gleiche Vorrechte mit dem Römischen eingeräumt werden sollten (aequalia privilegia cum antiquae Romae throno obtineat).

Der acht und dreißigste Canon derselben Synode wiederholte den siebzehnten Canon des Concils zu Chalcedon, wo das Ansehen des römischen Bischofs einzig und allein auf die politische Bedeutung der Stadt Rom gegründet wurde. —

Die Synode zu Rom (J. 863) spricht (Can. 5) das Anathem über Alle aus, welche die von dem Vorsteher des apostolischen Stuhles verkündigten Glaubenslehren, Befehle, Verbote, Satzungen oder Decrete für den katholischen Glauben, für die Kirchendisciplin, für die Zurechtweisung der Gläubigen, für die Besserung der Lasterhaften oder Abwehrung (interdictione) drohender und künftiger Uebel verachteten.

Die allgemeine Synode zu Constantinopel (J. 369) spricht (Can. 21) Anathem über Alle, welche die den Patriarchen von Constantinopel, Alexandrien und Antiochien und Jerusalem, vor Allem aber dem Stuhle des Apostelfürsten Petrus schuldige Ehrfurcht bei Seite setzten und Kränkungen zufügten oder wohl gar von ihrem Stuhle sie vertreiben wollten. Auch wird jeder voreilige und gewagte Ausspruch gegen die römischen Päpste auf allgemeinen Synoden untersagt. —

Die Synode zu Pontion in Champagne (J. 876) verordnet (Can. 1), daß die heilige römische Kirche als das Haupt aller Kirchen von Allen geehrt (honoretur et veneretur) werde, und daß gegen ihr Recht und ihre Macht Niemand eine ungerechte Handlung ausüben solle. Sie soll ihr gebührendes Ansehen (vigorem) behaupten; die Hirtenpflicht (pastoralem curam) über die allgemeine Kirche üben und für Alle zu Gott beten. — Es soll (Can. 2) dem Herrn (domino) und geistlichem Vater Johannes dem obersten Bischofe (summo pontifici) und dem ehrwürdigen allgemeinen Vater (papa) von Allen Ehre erwiesen werden (conservetur) und was er vermöge seines heiligen Dienstes aus apostolischer Macht (auctoritate) beschließt, soll von Allen mit höchster Ehrfurcht angenommen und der ihm schuldige Gehorsam in Allem bewahrt werden. Niemand wage es auch (Can. 3), im Gebiete (termino) der heili-

gen Apostel-Fürsten Petrus und Paulus beim Hin- und Hergehen und Verweilen Etwas zu verheeren und zu plündern; Niemand das Eigenthum der heiligen Kirche Gottes durch ungerechte Ränke gegen den Willen des Papstes an sich zu reißen. Thut er es, so soll ihn der dreifache Bann treffen. —

Die Synode zu Tribur (J. 895) sagt (Can. 30): Zum Andenken an den seligen Apostel Petrus wollen wir den heiligen Römischen und apostolischen Stuhl ehren und mit Sanftmuth und Demuth das Joch tragen, welches er uns auferlegt, wenn es auch kaum zu tragen ist. Sollte aber ein Priester oder Diacon eine Verwirrung stiften und unserm Dienste nachstellen und überführt werden, daß er ein falsches Schreiben von dem Papste (apostolico) gebracht habe, oder sonst etwas Ordnungswidriges (quod inde non convenerit), so soll es ohne Verletzung des Glaubens und der Demuth gegen den Papst (apostolicum) in des Bischofs Macht stehen, ob er ihn in das Gefängniß oder sonst in Verwahrung bringen will, bis er schriftlich oder durch Abgeordnete sich an den Papst gewendet hat, damit dieser entscheide, was das römische Gesetz über solche Leute bestimme, damit der Schuldige zur Ordnung gebracht und den Uebrigen eine Schranke gesetzt werde. —

Die Synode zu Selgenstadt (J. 1022) erklärt (Can. 18): Weil Viele so sehr von Thorheit verblendet sind (tanta mentis suae falluntur stultitia), daß sie, mit schweren Sünden belastet, die von ihren Priestern auferlegte Buße nicht vollziehen wollen, im Vertrauen, wenn sie nach Rom gingen, so würde ihnen der Papst (apostolicus) alle Sünden erlassen, es hat daher das heilige Concilium beschlossen, daß dergleichen Verzeihung (Indulgentia) ihnen Nichts nützen solle, sondern sie haben zuerst die ihnen von ihren Priestern auferlegte Buße zu vollziehen und wenn sie dann noch nach Rom gehen wollen, so müssen sie erst von ihrem eigenen Bischofe die Erlaubniß und ein Schreiben hiezu an den Papst erhalten. — (Vgl. Can. 16. Decrevit quoque s. syn. ut nullus romam eat, nisi cum licentia sui episcopi vel ejus vicarii.)

Die vierte allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verordnet (Can. 5): daß nach der römischen Kirche, welche der Anordnung des Herrn zufolge über alle Uebrigen den Vorzug (principatum) der Macht behaupte, als die Mutter und Lehrerin aller Christgläubigen, die Constantinopolitanische den ersten,

die Alexandrinische den zweiten, die Antiochenische den dritten, die zu Jerusalem den vierten Platz einnehmen und jeder ihre besondere Würde bleiben solle, so daß ihre Vorsteher, wann sie das Pallium, das Kennzeichen (Insigne) ihrer bischöflichen Vollmacht von dem römischen Papste empfangen und den Eid der Treue und des Gehorsams geleistet, dasselbe auch ihren untergeordneten Bischöfen ertheilen dürften, indem sie für sich das canonische Bekenntniß (professionem) und für die römische Kirche das Versprechen des Gehorsams denselben abgenommen hätten. Das Kreuz dürften sie überall vor sich her tragen lassen, nur nicht in Rom, und wo immer der Papst sich befinde, oder ein Legat mit den Zeichen apostolischer Würde. In allen ihnen unterworfenen Provinzen dürfe im Nothfalle an sie appellirt werden, unbeschadet der Appellation an den apostolischen Stuhl, der sich Jedermann unterwerfen müsse.

Die allgemeine Synode zu Florenz sagt, der Papst besitze das Recht, bei entstandenen Zweifeln über Glaubenswahrheiten Erklärungen zu geben und sie der ganzen Kirche als Norm vorzuschreiben; ferner daß der heilige apostolische Stuhl und der römische Papst in der ganzen Welt den ersten Rang oder Primat behaupte, daß er als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus der wahre Stellvertreter Christi, das Haupt der ganzen Kirche, der Vater und Lehrer aller Christen sey, und daß ihm in dem heiligen Petrus von unserm Herrn Jesus Christus Vollmacht, die katholische Kirche zu weiden und zu regieren, übergeben worden, wie solches in den Verhandlungen der ökumenischen Synoden und in den heiligen Kirchengesetzen enthalten sey. —

Proselytenmacherei.

Da es den Vorlesern und Vorsängern in einigen Provinzen erlaubt ist, zu heirathen, so soll es ihnen doch nicht gestattet seyn, irrgläubige Weiber zu nehmen. Haben sie aber schon von solchen Weibern Kinder gezeugt und bei Ketzern taufen lassen, so müssen sie diese Kinder zur wahren Kirche zurückbringen. Kinder aber, die noch nicht getauft sind, dürfen sie weder bei Ketzern taufen lassen, noch an Ketzer oder Juden oder Heiden verheirathen, es sey denn, daß die Person, an welche sie dieselbige verheirathen wollen, verspreche, sich zu dem wahren Glauben zu wenden, und das Alles wieder bei Vermeidung der Kirchenstrafen. — Conc. zu Calchedon J. 451. Can. 14.

Die Synode zu Agde (J. 506) verordnet (Can. 67), daß kein Katholischer sich mit ketzerischen Personen verheirathen solle, wofern diese nicht katholisch werden wollten.

Regierungen, weltliche.

Wer den König oder Regenten schmäht, der ist straffällig; ist es ein Geistlicher, so muß er abgesetzt, ist es ein Laie, so muß er abgesondert werden. — Apost. Can. 83. —

Die Synode zu Auvergne (J. 535) verbietet (Can. 4) den weltlichen Machthabern (potentibus saeculi), die Cleriker nicht gegen ihre Bischöfe aufzuhetzen. Wer auch nur das kleinste Eigenthum der Kirche (Can. 5) von Königen verlange, und die Habe der Dürftigen aus schrecklicher Gier antaste, soll vergeblich Etwas erlangt haben und von der Gemeinschaft der Kirche, deren Vermögen er an sich zu reißen sucht, ausgeschlossen werden.

Die Synode zu Lyon (J. 567) verordnet (Can. 2), daß die Testamente verstorbener Bischöfe, Priester oder Cleriker, oder ihre Willensverfügungen selbst dann unantastbar seyen, wenn sie auch der Ordnung weltlicher Gesetze nicht entsprechen (a legum secularium ordine visa fuerit discrepare). Unterfängt sich Jemand, Etwas von solchen Gütern zu veräußern, so wird er von der Kirchengemeinschaft und dem Umgange aller Christen (convivio Christianorum) so lange ausgeschlossen, bis er Ersatz leistet. — Dieselbe Verordnung wiederholt C. 10 die Synode zu Paris J. 615.

Die Synode zu Tours (J. 567) verordnet, daß (Can. 26) Richter oder Mächtige, welche die Armen unterdrückten, excommunicirt werden sollen, wofern sie sich auf die Zurechtweisung des Bischofs nicht besserten.

Die Synode zu Maçon (J. 585) sagt (C. 14), sie habe in Erfahrung gebracht, daß einige Minister (qui lateri Regis adhaerent) oder andere von weltlicher Macht Aufgeblähte (qui potentia seculari inflantur), ohne sich um Kirchengesetze zu bekümmern, Arme nicht nur von ihren Grundstücken sondern sogar aus ihren Häusern vertrieben. Deswegen verordne sie, daß Niemand mehr sich solche Freiheiten herausnehmen dürfe, und wer sich ähnlicher Gewalt schuldig mache, den treffe die Rache eines stürmischen (procellosi) Anathems.

Die Synode zu Paris (J. 615) verordnet (Can. 3), daß wenn ein Cleriker seinen Bischof verachte und den Fürsten oder Große zu Beschützern sich erwähle, seine Aufnahme nur deswegen gestattet werde, damit er sich um Verzeihung bewerbe.

Wer ihn nach der Warnung des Bischofs zu behalten sich erdreuste, unterliege der canonischen Verdammung.

Die Synode zu Toledo (J. 633) verordnet (Can. 31): „Wenn, wie es öfter geschah, die Könige den Bischöfen die Untersuchung über Majestätsverbrechen auftragen, so sollen sie dieses nur mit der Bedingung annehmen, daß den Verbrechern eidlich das Leben versprochen werde, weil doch die Priester ein Amt des Heils verwalten, und ein Bischof, der es ohne diese Bedingung unternimmt, soll an dem vergossenen Blute vor Christus schuldig seyn und auch seine Stelle verlieren. — Ueberhaupt sollen (Can. 32) die Bischöfe das Volk schützen, und wenn ihre Erinnerungen bei den Obrigkeiten, welche die Armen unterdrücken, Nichts helfen, dem Könige selbst Solches anzeigen. — Nach einem langen Eingange von der Verbindlichkeit, den Eid der Treue zu beobachten, den man dem Könige geschworen habe, und nicht das Reich durch Aufstand an sich zu reißen (welches eben Sisenand gethan hatte), vielmehr nach dem Tode des Königs in einer gemeinschaftlichen Versammlung der Großen und der Priester seinen Nachfolger zu bestimmen, fällten sie (Can. 75) dreimal nach einander das Urtheil, Jeder von ihnen und alle Einwohner Spaniens, die ihren Huldigungseid brächen, dem Könige nach dem Leben strebten oder ihn vom Throne stürzen würden, sollten vor Gott dem Vater und den Engeln verflucht, von der katholischen Kirche nebst allen seinen Mitgenossen ausgeschlossen und ewig verdammt seyn. Sie ermahnten also Jedermann zur Treue gegen Sisenanden; und ihn, der gegenwärtig war, so wie seine Nachfolger forderten sie mit schuldiger Demuth auf, eine gelinde, gerechte und fromme Regierung zu führen, auch in peinlichen Angelegenheiten nicht allein ein Urtheil zu sprechen, sondern mit den Richtern darüber zu berathschlagen, und gegen Beleidigungen Nachsicht zu bezeigen. In Ansehung der folgenden Könige beschlossen die Bischöfe, daß Derjenige, der wider die Gesetze übermüthig, lasterhaft und grausam regieren würde, von Christus durch den Bannfluch verdammt, und von Gott gänzlich abgesondert werden sollte. Wegen des Svinthila, der durch seine Verbrechen in Furcht gejagt, sich selber des Reiches beraubt habe, setzten sie, in Verabredung mit den weltlichen Ständen, fest, daß sie weder ihn, noch seine Gemahlin und Söhne, jemals wieder in ihre Gemeinschaft aufnehmen, zu ihrer vorigen Würde oder ihren ehemaligen Gütern befördern wollten. Eben dieses wollten sie in Absicht auf Svinthilas Bruder, Gelan, der weder diesem noch Sisenanden treu gewesen sey, und seine Familie beobachten. —

Die Synode zu Toledo (J. 636) gab (Can. 2) Verordnungen wegen der Sicherheit des Königs und seiner Kinder; ingleichen (Can. 3) gegen Diejenigen, welche ohne die nöthigen Fähigkeiten, und ohne vom königlichen Geschlechte abzustammen, nach der Krone trachten; oder (Can. 4) beim Leben des Königs abergläubische Untersuchungen über seinen Nachfolger vornehmen, oder (Can. 5) dem Könige fluchen würden. Ferner (Can. 6) befahlen sie, daß Jeder die Belohnungen, welche ihm der König wegen seiner Treue ertheilt hatte, ungestört genießen, und endlich, daß (Can. 8) diesem das Recht der Begnadigung bei Bestrafung der Verbrecher vorbehalten seyn sollte. —

Die Synode zu Toledo (J. 638) verordnet (Can. 12), daß Jeder, der zu dem Feinde übergehe, und zum Schaden des Vaterlandes Unruhen errege, in den Bann gethan, und wenn man seiner habhaft würde, zur Büßung in ein Kloster gesperrt werden müsse; begiebt er sich aber in den Schutz der Kirche, so soll ihm der König aus Ehrerbietung gegen den heil. Ort Gnade widerfahren lassen. — Keiner (Can. 17), der ein weltliches oder geistliches Amt verwaltet, soll beim Leben des Königs an einer Königswahl arbeiten. — Alle (Can. 14), welche treu und aufrichtig dem Könige dienen, und sich die Sorgfalt und Wachsamkeit für seine Person recht angelegen seyn lassen, sollen bei einem Thronwechsel durch den Nachfolger ihre Ehrenstellen und Gnadenbezeugungen nicht verlieren. — Der sechzehnte Canon sorgt für die Sicherheit und liebevolle Beschützung der königlichen Kinder, und der achtzehnte fordert unter Betheuerungen von Gott, allen Engeln, Propheten, Aposteln und Märtyrern und der ganzen katholischen Kirche und Gemeinde der Christen, daß Niemand das Leben oder die Krone des Königs antasten dürfe. Wer es wage, sey Anathem und verdammt zum ewigen Gerichte.

Der zehnte Canon des achten Concils zu Toledo (J. 653) verordnet, daß die Könige jederzeit von den Bischöfen und Großen des Hofes gewählt werden sollen, nicht in einem Aufstande von Landleuten oder von wenigen Verschwornen. Der König sollte billig, gerecht und zum Vortheile der Nation regieren, und den katholischen Glauben gegen Juden und Ketzer beschützen. Von seinen Gütern sollten nur Diejenigen auf seine Nachkommen fallen, die ihm, ehe er die Krone erlangte, zugehört hatten. —

Das zehnte Concil zu Toledo (J. 556) verordnet (Can. 2), daß, wenn ein Geistlicher, von dem Bischofe angefangen bis herab auf den niedrigsten Cleriker oder Mönch, die dem Könige, der Nation oder dem Vaterlande geleisteten Eid-

schwüre verletze, er sogleich seiner Würde und seines Amtes verlustig werden sollte. —

Das Concil zu Merida (J. 666) verordnet (Can. 3), daß so oft der König zu Felde ziehe, alle Tage das Meßopfer Gott für das Heil des Königs und des Heeres dargebracht werden sollte, damit ihm Gott den Sieg verleihe. —

Das sechzehnte Concil zu Toledo (J. 693) eifert (Can. 10) gegen die Verletzer der Eidschwüre, welche sie dem Könige geleistet, und droht Allen, die gegen den Fürsten Machinationen anstiften, mit Verlust ihrer Würden, und selbst noch an ihren Kindern und an ihrer ganzen Nachkommenschaft würde dieses Verbrechen bestraft. Sollte aber ein Nachfolger auf dem königlichen Throne über den Vollzug dieser Verordnung nicht wachen, so müsse seine ganze Generation zu Grunde gehen, in diesem Leben aller Ehre beraubt seyn, und in jenem nach dem Gerichte Christi mit dem Teufel und seinen Gesellen in die Hölle stürzen (cum diabolo ejusque sociis ad interitum gehennae perveniat.)

Die Synode zu Verneuil (J. 755) verordnet (Can. 23), daß die Richter die Sachen der Wittwen, Waisen und Kirchen zuerst verhören und erst nachher zu andern Gegenständen übergehen sollen.

Die Synode zu Celchid (J. 787) ermahnt (Can. 11) die Könige, den Bischöfen „von Herzen und mit aller Demuth" zu gehorchen, weil ihnen die Schlüssel des Himmelreichs anvertraut wären, Gehorsam gegen die Lehrer der heil. Schrift gefordert werde, und die Priester darin Engel hießen, die also von Niemanden gerichtet werden könnten. — Die rechtmäßige Wahl der Könige (Can. 12) soll von den Bischöfen und weltlichen Ständen vollzogen, aber alle im Ehebruche oder in der Blutschande Erzeugten müssen davon ausgeschlossen werden. — Niemand wage es, zur Ermordung des Königs mitzuwirken; hat ein Bischof solches Verbrechen begangen oder sonst ein Geistlicher, so soll er der heil. Erbschaft verlustig und wie Judas von seiner Würde herabgestoßen werden, und Jeder, der einem solchen Frevel beistimmt, wird durch das ewige Band des Anathems zu Grunde gehen, und als Genosse des Judas in ewigem Feuer verbrannt werden. — Den Richtern (Can. 13) wird empfohlen, Gerechtigkeit zu handhaben und die Armen nicht zu unterdrücken. — Den Kirchen (Can. 14) sollen nicht ungerechte und größere Abgaben auferlegt werden, als das römische Gesetz und die alte Gewohnheit der früheren Kaiser, Könige und Fürsten ausspricht. Zwischen Königen und Bischöfen, Geistlichen

und Laien und dem ganzen christlichen Volke soll Eintracht und Friede herrschen.

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 12), daß zwischen Bischöfen und Grafen, zwischen Clerikern und Mönchen, und dem ganzen christlichen Volke Friede herrschen soll. — Grafen, Richter (Can. 13) und das übrige Volk sollen dem Bischofe gehorsam seyn und gegenseitig in Handhabung der Gerechtigkeit übereinstimmen, keine Geschenke für das Richteramt nehmen und keine falschen Zeugen zulassen. — Jeder soll (Can. 14) zur Zeit der Hungersnoth oder anderer Bedrängniß seine Untergebenen nach Kräften zu leiten (gubernare) suchen. — Gleiches und ächtes Maß und Gewicht (Can. 15) soll herrschen. — Man soll (Can. 22) weder in den Vorhöfen (atriis) der Kirchen, noch in den Kirchen selber, öffentliche und weltliche Gerichtstage (placita) halten. — Die Grafen und ihre Stellvertreter, Richter und Zentgrafen (centenarii) sollen (Can. 23) nicht aus schlechter Absicht und Gelegenheit Eigenthum der Armen an sich kaufen oder gewaltsamer Weise wegnehmen, oder sonst wie entziehen, sondern alle dergleichen Käufe und Verkäufe müßten öffentlich vor dem Grafen, den Richtern und Vornehmen (nobilibus) des Staates geschehen. —

Die Synode zu Rheims (J. 813) verordnet (Can. 40) für den Kaiser und seine Angehörigen (prole) noch mehr Gebete und Opfer als bisher zu entrichten, damit ihn Gott bewahren und jenseits ewig selig machen möge. — Dieselbe Verordnung wiederholt die Synode zu Tours (J. 813) Can. 1. —

Die Synode zu Tours (J. 813) verbietet auch (Can. 35), daß kein Christ für ein Gericht Geschenke fordern oder annehmen soll.

Die Synode zu Chalons (J. 813) verbietet (Can. 21) den Grafen und Richtern Geschenke bei Gericht anzunehmen, und empfiehlt ihnen nur solche Stellvertreter und Zentgrafen zu haben, welche das Volk nicht durch Räuberei drückten. Zu Zeugen solle man nur die rechtschaffensten Leute wählen.

Die Synode zu Paris (J. 829) erklärt (Lib. II. Can. 1—5) welches die Bestimmung des Königs sey (Rex a recte agendo vocatur. Si enim pie et juste et misericorditer regit, merito rex appellatur; si his caruerit, non rex sed tyrannus est), und wie er regieren müsse (ipse primo defensor esse debet ecclesiarum, et servorum Dei, viduarum, orphanorum, ceterorumque pauperum, nec non et omnium indigentium), empfiehlt aber auch (Can. 8) den Unterthanen Gehorsam und gute Sitte (Can. 9. 10). — Ferner (Lib. III. Can. 26) befiehlt sie, daß die weltliche Macht sich eben so wenig gegen die gött-

lichen Gesetze in Kirchensachen mengen sollte, als sich die Bischöfe zu sehr mit weltlichen Angelegenheiten beschäftigen dürften.

Die Synode zu Aachen (J. 836) wiederholt beinahe (Cap. III. Can. 1—4) dieselben Vorschriften, empfiehlt (Can. 11) dem Regenten bei der Wahl seiner Minister Vorsicht, bei Erziehung seiner Kinder Sorgfalt für religiöse Bildung (Can. 13) klagt (Can. 15), daß die Fürsten Eingriffe in die Angelegenheiten der Kirche gemacht und die Geistlichen mit weltlichen Geschäften sich befaßt hätten, bittet (Can. 17) den König um Ruhe während der 40tägigen Fastenzeit. —

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet, daß die Städte nicht durch den Durchzug des Königs geplündert werden sollen (depraedentur). Auch sollte der König den Bischöfen größere Freiheit, als bisher, gewähren, besonders zur heiligen 40tägigen Fasten- und Adventzeit, damit sie ihrem Dienste gehörig obliegen könnten. Die Bischöfe sollten dann die ihnen gegönnte Muße nicht mißbrauchen (Can. 28). — Ferner (Can. 76) sollen die Grafen und alle Richter nach dem Eintritte der 40tägigen Fasten, wo alle Büßenden die Händeauflegung bekommen, nicht Gericht halten.

Die Synode zu Toul bei Savonieres (J. 859) beschloß (Can. 2), daß die Bischöfe untereinander vereinigt bleiben, und, mit gemeinschaftlichem Rathe und Beistande der Könige, die Großen und das ihnen anvertraute Volk im Herrn regieren und bessern sollten. —

Die allgemeine Kirchenversammlung zu Constantinopel (J. 869) erlaubt (Can. 14) den Bischöfen nicht, Fürsten und andern Großen entgegen zu gehen, oder vor ihnen abzusteigen, und sich nieder zu werfen, sondern schließt vielmehr die Regenten zwei Jahre lang von dem Abendmahle aus, welche ihnen nicht die gebührende Ehrfurcht erzeigen. —

Die Synode zu Troyes (J. 878) verordnet (Can. 1), daß die Bischöfe von allen weltlichen Mächten nach Gebühr geehrt werden, und letztere sich nicht unterstehen sollen, vor den Bischöfen ohne Geheiß derselben zu sitzen. Ferner (Can. 4) soll kein Herzog einen Bischof vor den Papst führen und von ihm Geld verlangen; oder einem Bischofe in Gegenwart eines Laien einen Verweis geben.

Die Synode zu St. Macra oder Fimes im Kirchensprengel von Rheims (J. 881) sagt (Can. 1): Die Würde der Bischöfe ist um so größer als die der Könige, weil die Könige von den Bischöfen, aber nicht diese von jenen consecrirt werden können, und um so schwerer ist die Last der Bischöfe als der Könige, weil sie auch für letztere Rechenschaft bei Gott geben

müssen. — Ferner ermahnt sie (Can. 3) den König, daß er die Kirche bei ihrer Ehre und im Besitze ihrer Güter schützen, und (Can. 8) stets gute Rathgeber um sich haben und lieben solle, damit sie ihn zur Furcht Gottes, zur Verehrung der Kirche und ihrer Diener, zur Regierung des Landes nach dem Willen Gottes anleiten, damit die Kirche nicht zu sehr durch Auflagen gedrückt werde und die Großen des Reiches und die übrigen in Sicherheit leben können, und die Habsucht nicht fast Jeglichem das Seinige entreiße. Das Volk werde ohnehin stets durch die Normannen bedrängt, alle Gerechtigkeit sey fast verschwunden, und der Name des Königs in Schmach gerathen. —

Die Synode zu Enham verordnet (J. 1009), daß (Can. 26) Derjenige, der es leugne, dem Leben des Königs nachgestrebt zu haben, sich durch den feierlicheren Eid oder durch das dreifache Gottesurtheil reinigen solle.

Die Synode zu Coyanza (J. 1050) befiehlt (Can. 7) allen Grafen, das ihnen untergebene Volk in Gerechtigkeit zu regieren, die Armen nicht ungerecht zu unterdrücken, in Gericht nur solche Zeugen anzunehmen, die selbst gehört und gesehen haben. —

Die Synode zu Poitiers (J. 1100) verbietet (Can. 3) den Clerikern, einem Könige oder andern Laien den Lehenseid zu leisten.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) excommunicirt (Can. 15) alle Falschmünzer, alle Unterdrücker der Armen und alle öffentlichen Unruhstifter. Auch legt sie (Can. 16) die nämliche Strafe auf alle Diejenigen, welche Wallfahrer, besonders die Pilger, die nach Rom gehen, belästigten, oder Zollgebühren und andere Abgaben von ihnen forderten. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) erlaubt (Can. 20) den Fürsten erst nach Berathung der Erzbischöfe und Bischöfe Gerechtigkeit zu handhaben. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) verwirft (Can. 16) die Gültigkeit aller Eidschwüre, welche dem Interesse der Kirche und den Anordnungen der Väter zuwider laufen, und bedroht alle mit Excommunication, welche sich unterstehen, dergleichen Gewohnheiten zu beobachten, die gegen das besagte Interesse streiten. — Ferner (Can. 19) verbietet sie den weltlichen Regenten unter Strafe des Anathems, die Kirchen und Geistlichen zu besteuern, wofern der Bischof und die Geistlichkeit nicht selber eine solche Steuer zur Unterstützung des unzureichenden Vermögens der Laien für nöthig erachten. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verordnet (Can. 41): Keine sowohl canonische als bürgerliche Verjährung

gilt ohne redliche Ehrlichkeit (absque bona fide); da man überhaupt jede Verordnung und Observanz abschaffen muß, welche nicht ohne Todsünde beobachtet werden kann. Daher darf der Verjährende zu keiner Zeit sich des Besitzes einer fremden Sache bewußt seyn. — Sie verbietet (Can. 42) allen Geistlichen, unter dem Vorwande der Kirchenfreiheit ihre Gerichtsbarkeit zum Nachtheil der weltlichen Macht auszuüben, sondern zufrieden zu seyn mit den bisher bestätigten geschriebenen Constitutionen und Gewohnheiten, damit dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist, gegeben werde. — Geistliche sollen (Can. 43) nicht gezwungen werden, weltlichen Personen, von welchen sie keine zeitlichen Besitzungen haben, einen Eid der Treue zu leisten. Ferner legt sie (Can. 46) auf alle Consuln und Vorsteher der Städte das Anathem, welche Kirchen und Geistliche mit Abgaben beschweren wollen. — Sollte der Bischof mit seinen Geistlichen es für nöthig oder nützlich erachten, ohne allen Zwang der öffentlichen Verlegenheit da aufzuhelfen, wo das Vermögen der Laien nicht hinreicht, und eine Beisteuer zu geben, so mögen sie besagte Laien mit Demuth voll Dankbarkeit annehmen. Wegen der Unklugheit Mancher sollen sie jedoch zuerst den römischen Papst um Rath fragen, denn diesem steht es zu, für das gemeine Beste zu sorgen. Uebrigens soll sich Keiner täuschen, daß er zwar während der Zeit seines Regiments das Anathem duldet, aber nachher keine Genugthuung leisten zu müssen glaubt. Denn er selber, wie sein Nachfolger, wenn er nicht binnen Monatfrist Genugthuung leistet, muß unter der geistlichen Censur bleiben.

Die Synode zu **Château-Gontier** (J. 1231) verordnet (Can. 35), daß jeder Beamte, der Gerichtsbarkeit ausübe, bei seiner Einsetzung schwören müsse, schändliche Geschenke nicht anzunehmen und die Streitsachen redlich anzuhören und zu entscheiden. — Man soll auch (Can. 36) fernerhin nur geschworne Advokaten zulassen. — Die Formel des Eidschwurs soll aber seyn, daß sie wissentlich keine ungerechte Sache hegen, keinen Aufschub machen, und ihre Parthei nicht boshafter Weise im Antworten unterrichten, vor der Beeidung die Zeugen nicht anstiften, noch erlauben wollen, daß ihre Parthei falsche Zeugen producire, daß sie die Partheien so bald als möglich abfertigen und den Richter nicht mit Einreden belästigen, auch keine Verfälschung (falsitatem) in dem Gerichtshofe ausüben.

Die Synode zu Tours (J. 1236) verordnet (Can. 2. 3. 4), keinen Advokaten anzunehmen, der nicht drei Jahre die Rechte gehört, keinen Notar, der nicht im Curialstil erfahren sey, und keinen

Officialen, der nicht fünf Jahre die Rechte gehört, oder als tüchtiger Geschäftsmann sich erprobt habe. —

Die Synode zu Valence (J. 1248) besiehlt (Can. 2) allen Prälaten, dem Kaiser Friedrich, dem Urheber der Zwietracht und Friedensstörer weder Hülfe noch Vorschub zu leisten, seine Bevollmächtigten nicht aufzunehmen und ihnen nicht zu gehorchen, da sie nichts Anderes beabsichtigten, als die Einheit der Kirche zu trennen und den Frieden der Katholiken zu stören. — Im zwei und zwanzigsten Canon wird Friedrich (**Quondam Imperator**) excommunicirt: Im Namen (**autoritate**) der seligen Apostel Peter und Paul und des Herrn Papsts, und des versamelten Conciliums erklären wir den ehemaligen Kaiser Friedrich, seine Gönner, Anhänger und Rathgeber als Excommunicirte, und sprechen Anathem und Bann über alle Jene, welche besagten Friedrich hieher oder zu einem Machthaber gerufen, und alle, die ihn aufgenommen oder einen seiner Botschafter, und die Küsten, welche ihn aufnehmen, belegen wir mit dem Interdicte. Und wofern Diejenigen, welche ihn oder seine Botschafter zur Ausübung einer Macht in diese Gegend gerufen, binnen dreißig Tagen nicht dem Befehle der Kirche nachkommen, so sind sie infam, und können weder zu einer Machthaberstelle, noch zu einer andern obrigkeitlichen und gerichtlichen Stelle zugelassen werden, und ist es dennoch geschehen, so soll jede von ihnen vorgenommene gerichtliche Handlung kraftlos seyn. — Ferner (Can. 23) erklären wir für excommunicirt jene Cleriker und Prälaten, die demselbigen Friedrich Hülfe oder Vorschub geleistet. Und haben sie ihn herbeigerufen, so erklären wir sie ihrer Pfründen, die Prälaten ihrer Würde verlustig, und nur der Papst oder ein Anderer auf dessen besondere Verfügung soll sie lossprechen können. —

Die allgemeine Synode zu Lyon (J. 1274) belegt Diejenigen (Can. 12) mit Excommunication, welche die Regalien, oder das Recht, die fälligen Einkünfte während der Kirchen zu genießen, und Pfründen ohne Seelsorge bis zur Investitur eines neuen Bischofs zu verleihen, wieder in Anspruch nehmen. Diese Excommunication soll auf der Stelle (**ipso facto**) eintreten, und Geistliche, welche sich solcher Usurpation nicht widersetzen, werden der Erträgnisse ihrer Kirchen beraubt. —

Die Synode zu Saumür (J. 1276) verordnet (Can. 11), daß wenn ein Geistlicher gefangen genommen, eingekerkert, verwundet, verstümmelt oder ermordet, oder dessen Habe angegriffen und geplündert worden, die weltlichen Richter durch

den Ortsbischof aufgefordert werden sollten, dem Geistlichen Genugthuung zu verschaffen.

Die Synode zu Bourges (J. 1276) klagt (Can. 10) darüber, daß trotz des apostolischen Verbotes nicht neue Abgaben aufzulegen, dennoch einige „Söhne des Mammons, um ihre Habsucht zu verschleiern,“ zwar nicht neue Abgaben auferlegten, aber die alten auch auf die Geistlichen und ihre Habe ausdehnten, zum offenbaren Nachtheil der kirchlichen Freiheit. Wofern daher nicht binnen einer Frist von zwei Monaten alle dergleichen Abgaben aufgehoben würden, so sollte diese Frevler auf der Stelle (ipso facto) die Excommunication treffen. —

Die Synode zu Würzburg (J. 1287) sagt (Can. 40): Da Jene, welche auflegen und fordern neue Abgaben, oder die alten eingeräumten erhöhen, alle Jahre der Papst am Grünendonnerstage mit dem Anathem belegt, so beschließen wir, daß die Ortsordinarien selber oder durch ihre Vicarien alle Jahre am Grünendonnerstage in Gegenwart des Volkes Obengenannte, sie mögen nun Erzbischöfe oder Bischöfe oder Aebte oder andere Prälaten oder Laien oder weltliche Personen, wie sie nur immer heißen, unter dem Geläute der Glocken und bei angezündeten Kerzen als Excommunicirte verkündigen, und bis sie völligen Ersatz geleistet, als Gebannte von Allen vermeiden lassen.

Die Synode zu Compiegne (J. 1304) verbietet (C. 2), den weltlichen Richtern, sowohl von ehelosen, als von verheiratheten-Clerikern, die aber nur einmal und eine Jungfrau geheirathet hätten, unter dem Vorwande, daß sie Handelschaft trieben, eine Steuer zu fordern.

Die Synode zu Salzburg (J. 1310) führt (Can. 5) die Constitution Clemens V. an, nach welcher die Bulle Clericis laicos zum Theil aufgehoben seyn solle, doch müßte das Verbot gegen gewaltsame Gelderpressungen von Kirchen und Laien und der Einforderung von Abgaben derselben strenge beibehalten werden.

Die Synode im Lateran (J. 1512) hebt (Sess. XI.) die pragmatische Sanction auf, und sagt, daß jeder den Päpsten Ungehorsame nach dem Buche der Könige den Tod verdiene, und daß Keiner, der den römischen Stuhl verläßt, in der Kirche seyn könne; breitet sich dann über das Getzwidrige, Schismatische und Schädliche, das jenes Gesetz an sich haben soll, auch über dasjenige, was die vorausgehenden Päpste dagegen unternommen hatten, umständlich aus, beantwortet den Einwurf, der Inhalt desselben sey aus den Schlüssen der Basler

Synode gezogen, damit, daß der damalige Papst diese Versammlung bereits anderswohin versetzt hätte, behauptet, daß der Papst über alle Kirchenversammlungen zu gebieten habe, und die Bestätigung ihrer Anordnungen immer von ihm erbeten worden sey, und erneuert, jedoch mit der bekannten Restriction Clemens V., die berühmte Bulle Bonifaz des Achten, **Unam Sanctam**, nach welcher es den Zeugnissen der Schrift und Kirchenväter zufolge zur Seligkeit nothwendig seyn soll, daß alle gläubigen Christen dem römischen Papste unterworfen seyen, verbietet endlich bei den schwersten Strafen, von jenem französischen Kirchengesetze keinen Gebrauch zu machen. —

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1563) sagt (**cap. 17. de ref. Sess. XXV.**), daß es sie sehr schmerze, zu hören, wie einige Bischöfe ihres Standes vergessend, die hohe priesterliche Würde nicht wenig entehrten dadurch, daß sie mit den Dienern der Könige, den Hauptleuten und Baronen, in und außer der Kirche sich mit einer gewissen ungeziemenden Erniedrigung betragen, und wie niedere Diener des Altars, nicht nur zu unwürdig ihnen den Platz cediren, sondern ihnen auch persönlich dienen. Dieses und Aehnliches verabscheuend befiehlt deswegen der hl. Kirchenrath, indem er alle heiligen Canones und allgemeinen Concilien und andere apostolische Bestimmungen, die sich auf die Zierde und das Ansehen der bischöflichen Würde beziehen, erneuert, daß die Bischöfe sich künftighin von dergleichen enthalten sollen und gebietet ihnen, sowohl in der Kirche, als außer ihr, ihre Stelle und ihren Stand vor Augen zu halten, und überall eingedenk zu seyn, daß sie Väter und Hirten sind; den Uebrigen, sowohl Fürsten als allen Andern aber gebietet er, Jenen väterliche Verehrung und Ehrfurcht zu erweisen. — Der verabscheuungswürdige Gebrauch des Zweikampfes (Cap. 19), durch Betrieb des Teufels eingeführt, damit er durch den blutigen Mord des Leibes auch den Untergang der Seele gewinne, soll ganz und gar aus der christlichen Welt vertilgt werden. Der Kaiser, die Könige, Herzoge, Fürsten, Markgrafen, Grafen und die weltlichen Regenten, und wer immer zum Zweikampfe unter Christen Raum giebt, sollen dadurch auf der Stelle excommunicirt seyn, und der Gerichtsbarkeit und Herrschaft, die sie von der Kirche inne haben, über die Stadt, oder den Ort, wo sie den Zweikampf geschehen lassen, für beraubt gehalten werden, und Jene, falls sie Lehnsrechte sind, sogleich ihren unmittel-

baren Herren anheim falle. Diejenigen aber, welche den Kampf bestehen, und Diejenigen, die ihre Secundanten sind, verfallen in die Strafe der Excommunication, der Achtserklärung aller ihrer Güter, und ewiger Ehrlosigkeit, und sollen den heiligen Canones gemäß, als Mörder bestraft werden, und wenn sie in dem Kampfe selber fallen, für immer des kirchlichen Begräbnisses ermangeln, auch Diejenigen, welche zur Ursache des Zweikampfes rechtlich oder thatsächlich Rath geben oder Andere dazu bereden, so wie auch die Zuschauer sollen mit dem Bande der Excommunication und immerwährenden Fluches gebunden seyn, ohne das was immer für ein Privilegium oder eine Observanz auch seit undenklicher Zeit dagegen seyn kann.

Reliquien.

Die Reliquien der Heiligen dürfen nicht in Capellen auf Landhäusern (oratoriis villaribus) gesetzt werden, wofern nicht in der Nähe Cleriker einer Pfarrei sind, welche bei der hl. Asche (sacris cineribus) öfter psalliren. Fehlt es an solchen, so dürfen nicht eher eigene ordinirt werden, bis man sich über ihren anständigen Unterhalt ausgewiesen hat. — Synode zu Epaon (J. 517) Can. 25. —

Das Concil zu Braga (J. 675) verbietet den Bischöfen, die Reliquien an Festtagen der Märtyrer an dem Halse zu tragen, weil sie nur Stolz dazu verleite, damit sie desto mehr Aufsehen bei dem Volke erregten. Die Leviten sollten vielmehr in einer Lade die Reliquien auf ihren Schultern tragen. — Can. 6.

Die allgemeine Synode zu Nicäa (J. 787) verordnet (Can. 7), daß keine Kirche ohne Reliquien eingeweiht, und der Bischof, der dieses vernachlässige, abgesetzt werden solle, als Einer, der die kirchlichen Traditionen übertrete.

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) verordnet (C. 15), daß ein Kloster, wo hl. Leiber (corpora sanctorum) sind, innerhalb der Clausur eine Capelle haben müsse, wo man täglich besonders Gottesdienst hält (peculiare officium et diuturnum fiat). —

Die Synode zu Poitiers (J. 1100) untersagt (Can. 12), Diejenigen zum Predigen zuzulassen, welche die Reliquien der Heiligen des Geldes und Gewinnstes wegen herumtrügen. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verordnet (Can. 62), daß weiter keine Reliquien aus ihren Behältnissen genommen und zum Verkauf angeboten werden sollten, wenn aber neue gefunden würden, so sollte sich Niemand unter-

stehen, dieselben öffentlich zu verehren, wenn sie nicht vorher durch das Ansehen des Papstes genehmigt worden wären. Die Prälaten sollten ja nicht zugeben, daß Diejenigen, welche aus Andacht in die Kirche kommen, durch leere Erdichtungen oder falsche Urkunden betrogen würden, wie es noch an den meisten Orten aus Gewinnsucht geschehe.

Die Synode zu Bourdeaux (J. 1255) befiehlt (Can. 9), weiter keine Reliquien aus den Behältnissen zu nehmen und zum Verkaufe anzubieten; wenn aber neue gefunden würden, so sollte sich Niemand unterstehen, dieselben öffentlich zu verehren, wenn sie nicht vorher durch das Ansehen des Papstes genehmigt worden wären. Ferner wird (Can. 7) verboten auf die Reliquien zu schwören, ausgenommen zu bestimmten Zeiten. Von Septuagesima bis zur Osterwoche, vom Advent bis zur Octave der Erscheinung, an den Quatembertagen, an den Bittagen (Litaniis majoribus), an Sonntagen und in der Kreuzwoche (diebus Rogationum) dürften die Priester die Reliquien nicht zum Schwören hergeben. —

Die Synode zu Budynie (J. 1279) wiederholt (C. 27) die Verordnung (C. 62) der allgemeinen Synode im Lateran v. J. 1215.

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verordnet (C. 5), daß man künftig keine Reliquien mehr ausstellen solle, wenn sie nicht durch die Bischöfe wegen ihrer Aechtheit untersucht worden seyen.

Die Synode zu Marchena (J. 1326) wiederholt (Can. 41), die Verordnung der allgemeinen Synode im Lateran J. 1215 und setzt hinzu, daß kein Geldsammler (Quaestor) Reliquien, Kreuze, Ketten herumtragen und außer dem Inhalt seiner Schreiben Nichts predigen dürfe, weil sie oft Falsches mit einstreuten.

Die Reliquien soll man nach dem Gottesdienste jederzeit an einem anständigen Orte aufbewahren und die Kirchen schließen. — Concil zu Rouen J. 1445. Can. 33.

Das Herumtragen von unbekannten Reliquien zum Verkaufe ist verboten. Wer dawider handelt, soll von den Bischöfen strenge bestraft werden. — Conc. zu Angers für die Provinz Tours J. 1448. Can. 16.

Den Beschluß der Synode zu Trient siehe bei d. Art. Heiligenverehrung.

Sacramente überhaupt.

Die allgemeine Synode zu Constantinopel (J. 869) erklärt (Can. 4), daß Photius nie Bischof gewesen, und die von ihm Geweihten keine Priester seyen. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) ist (Can. 23) gegen die Irrthümer Derjenigen gerichtet, welche das Sacrament des Altars, die Taufe und die Priesterweihe und die rechtmäßige Ehe verwerfen; auch erklärt sie (Can. 30) die Ordination der Schismatiker für ungiltig. —

Die Synode zu Tours (J. 1163) erklärt (Can. 9) die Ordination der Ketzer und Schismatiker für nichtig. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) erklärt (Can. 2) alle von Gegenpäpsten vollzogenen Weihen für ungiltig, und zwingt Alle, welche geistliche Aemter dadurch erhalten hatten, sie niederzulegen; bei Strafe der Excommunication. —

Die Synode zu London (J. 1237) erklärt (Can. 2) die Taufe, Firmung, Buße, Abendmahl, letzte Oelung, Ehe und Priesterweihe für Sacramente, und befiehlt über diese Sacramente vorzüglich die Ordinanden zu prüfen. —

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verordnet (Can. 6), daß alle Sacramente nüchtern und mit dem nöthigen Ornate und umsonst administrirt werden sollen.

Die Synode zu Lambeth (J. 1330) gebraucht (Can. 6) von der Priesterweihe den Ausdruck: Sacrament, und fordert, daß nicht nur der Ordinand bei Ertheilung dieses Sacramentes fasten solle, sondern auch das ganze Volk. Jeder Ordinand müsse vorher vorschriftsmäßig geprüft seyn, Keiner dürfe zu den niedern Weihen gelassen werden, wenn er nicht tüchtige Präsentatoren habe und durch ihr Zeugniß zugelassen werde.

Die Synode zu Lavaur (J. 1368) zählt (Can. 1) sieben Sacramente auf, sagt die Taufe sey gegen die Erbsünde, die Buße gegen die Todsünde, die letzte Oelung gegen die läßliche Sünde, die Priesterweihe gegen die Unwissenheit (ignorantiam), die Ehe gegen die Concupiscenz, das Abendmahl gegen die Bosheit (malitiam), die Firmung gegen die Gebrechlichkeit (infirmitatem). Alle Sacramente habe Christus selbst eingesetzt, aber Firmung und letzte Oelung durch die Apostel bekannt gemacht. —

Die zweite allgemeine Synode zu Lyon (Liter. Michael. Palaeol.) lehrt sieben Sacramente.

Die allgemeine Synode zu Florenz lehrt (Decret. Armen sieben Sacramente; eben so (Can. 10) die Synode zu Se (J. 1528).

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1547) verordn (Sess. VII.):

1. Wenn Jemand sagt, die Sacramente des neuen Bi des seyen nicht alle von Jesus Christus, unserm Herrn ein setzt worden, oder es seyen deren mehr, oder weniger als sieb nämlich die Taufe, die Firmung, das Altarsacrament, Buße, die letzte Oelung, die Weihe und die Ehe, oder a es sey eines von diesen sieben Sacramenten nicht wahrhaft eigentlich ein Sacrament, der sey verflucht.

2. Wenn Jemand sagt, diese Sacramente des ne Bundes selbst seyen von dem Sacramenten des alten Bu nicht anders verschieden, als weil die Ceremonien andere, die äußerlichen Gebräuche andere sind, der sey verflucht.

3. Wenn Jemand sagt, diese sieben Sacramente s unter einander so gleich, daß auf keine Weise das Eine wi voller als das Andere sey, der sey verflucht.

4. Wenn Jemand sagt, die Sacramente des neuen B des seyen zum Heile nicht nothwendig, sondern überflüssig, die Menschen erlangen, ohne dieselben, oder, ohne das Ve gen nach ihnen, durch den Glauben allein von Gott die G der Rechfertigung, obwohl dieselben nicht allen Einzelnen wendig sind, der sey verflucht.

5. Wenn Jemand sagt, diese Sacramente seyen e zur Ernährung des Glaubens eingesetzt, der sey verflucht.

6. Wenn Jemand sagt, die Sacramente des neuen des enthalten die Gnade nicht, welche sie anzeigen, oder t diese Gnade Denen, welche ihr kein Hinderniß entgegen nicht mit, so als wären sie nur äußerliche Zeichen der den Glauben empfangenen Gnade oder Gerechtigkeit, un wisse Merkmale des christlichen Glaubensbekenntnisses, welche sich die Gläubigen von den Ungläubigen vor den schen unterscheiden, der sey verflucht.

7. Wenn Jemand sagt, die Gnade werde durch Sacramente nicht immer, so viel dieß Sache Gottes ist, auch wenn sie selbe würdig empfangen, mitgetheilt, so nur bisweilen und Einigen, der sey verflucht.

8. Wenn Jemand sagt, durch diese Sacramente des Bundes werde die Gnade nicht vermöge des gewirkten W (ex opere operato) mitgetheilt, sondern der Glaube au göttliche Verheißung allein reiche hin zur Erlangung der G der sey verflucht.

9. Wenn Jemand sagt, in den drei Sacramenten der Taufe nämlich, der Firmung und der Weihe werde der Seele nicht ein Character, das ist, ein geistiges und unauslöschliches Zeichen eingedrückt, weswegen sie nicht wiederholt werden könne, der sey verflucht.

10. Wenn Jemand sagt, alle Christen haben Gewalt zur Verwaltung des Wortes und aller Sacramente, der sey verflucht.

11. Wenn Jemand sagt, für die Verwalter werde, wenn sie die Sacramente vollbringen und austheilen, nicht wenigstens die Willensmeinung erfordert, zu thun, was die Kirche thut, der sey verflucht.

12. Wenn Jemand sagt, ein Ausspender, der sich in einer Todsünde befinde, falls er sonst alles Wesentliche, was zur Vollbringung oder Mittheilung des Sacraments gehört, beobachtet, vollbringe oder ertheile das Sacrament nicht, der sey verflucht.

13. Wenn Jemand sagt, die von der katholischen Kirche angenommen und genehmigten, in der feierlichen Verwaltung der Sacramente zu beobachten üblichen Gebräuche können entweder mißgeachtet, oder ohne Sünde von den Verwaltern nach Belieben weggelassen oder von jeglichem Kirchenhirten in andere, neue umgeändert werden, der sey verflucht.

Schrift, heilige.

Folgende Bücher sollen auch Geistlichen sowohl als übrigen Christen ehrwürdig und heilig seyn. Aus dem alten Testamente: 5 Bücher von Moses unter dem Namen Genesis, Exodus, Levitikus, Numeri, Deuteronomium; 1 Jesus Nave Sohn, 1 der Richter, 1 Ruth, 4 Könige, 2 Supplemente zum Tagebuch; 2 Esdras, 1 Esther, 3 Makkabäer, 1 Job, 1 Psalter, 3 Salomon, Sprüchwörter, Prediger, Hohelied; 1 der 12 Propheten; 1 Jesaias, 1 Jeremias, 1 Ezechiel, 1 Daniel. Außerdem aber mögen eure jungen Leute auch noch die Weisheit des gelehrten Sirachs kennen.

Unsere Bücher aber, d. i. die zum Neuen Testamente gehören, sind diese: 4 Evangelien von Matthäus, Markus, Lukas, Johannes; 14 Briefe von Paulus, 2 von Petrus, 3 von Johannes, 1 von Jakob, 1 von Judas, 2 von Clemens, und die Verordnungen, welche von mir dem Clemens euch Bischöfen in 8 Büchern zugeschrieben worden sind, welche man aber wegen der darin enthaltenen geheimen Dinge nicht allgemein bekannt

machen muß, und endlich die Geschichte oder Thaten von uns Aposteln. — Apost. Can. 84.

Es sollen keine von Privatpersonen aufgesetzten Psalmen beim öffentlichen Gottesdienste abgesungen werden; auch soll man keine uncanonischen Schriften vorlesen, sondern lediglich die canonischen des Alten und Neuen Testaments. Die man aber lesen und als authentisch annehmen muß, sind folgende: Genesis, Exodus, Levitikus, Numeri, Deuteronomium, Josue, die Richter, Ruth, die vier Bücher der Könige, zwei Bücher Paralipomenon, zwei Esdras, die hundert und funfzig Psalmen, Salomons Sprüchwörter, der Prediger, das hohe Lied, Hiob, Esther, die zwölf Propheten, d. h. Hoseas, Amos, Joel, Abdias, Jonas, Michäas, Nahum, Habakuk, Sophonias, Haggäus, Zacharias, Malachias. Ferner Isaias, Jeremias, Ezechiel, Daniel. Concil zu Laodicea Can. 59 u. 60.

Die dritte Synode zu Carthago (J. 397) verordnet (Can. 47), daß außer den canonischen Büchern keine andern unter dem Namen göttlicher Schriften in der Kirche gelesen werden sollten. Zu den canonischen aber werden im Alten Bunde, außer den gewöhnlichen noch zwei Bücher Salomons, in allem also deren fünf, überdies die Bücher Tobiä, Judith und zwei Bücher der Makkabäer gerechnet. Im Neuen Bunde hingegen wird auch die Offenbarung Johannis mitgezählt. (Der letztere Zusatz unterscheidet also diesen Schluß von dem Laodicenischen und die Erweiterung des jüdischen Canons von allen älteren Verzeichnissen dieser Art.)

Die Synode zu Braga (J. 563) verordnet (Can. 12), daß außer den Psalmen des Alten Testamentes nichts Poetisches in der Kirche gesungen werden dürfte.

Die Synode zu Toledo (J. 633) verordnet (Can. 17), daß Jedermann das Buch der Offenbarung (apocalypseos) annehmen müsse, weil es von mehreren Concilien und Synodaldecreten der römischen Bischöfe dem Evangelisten Johannes zugeschrieben sey. Wer es aber verwerfe, oder von Ostern bis Pfingsten zur Zeit der Messe in der Kirche nicht verkünde (praedicaverit), unterliege der Excommunication. —

Die Synode im Trullus (J. 692) fordert von den Bischöfen (Can. 19), daß, wenn Streitigkeiten über die Schrift vorfielen, sie dieselben nicht anders erklären sollten, als es die Lichter und Lehrer der Kirche gethan hätten; sie würden dadurch mehr Beifall sich erwerben, als wenn sie sich ihrer eigenen Aufsätze dazu bedienten. —

Dieselbe Synode (Can. 68) verbietet, die Bibel oder die Bücher der heil. Lehrer zu verderben, zu zerreißen oder vernich-

ten zu lassen, bis sie durch Motten, Wasser oder sonst auf irgend eine Weise unbrauchbar geworden. —

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet (Can. 34) in Auslegung und in Predigten des Wortes Gottes dem Sinne der heil. katholischen und bewährtesten Väter zu folgen, in deren Schriften, wie der heil. Hieronymus sage, die Wahrheit des Glaubens nicht wanke. —

Die Synode zu Langers (J. 859) verordnet (Can. 10), daß man die Fürsten bitten solle, damit öffentliche Schulen errichtet würden, weil das Verständniß der heil. Schrift so sehr in Verfall gerathe, daß kaum die geringste Spur (extrema vestigia) mehr davon übrig sey. —

Die Synode zu Toulouse (J. 1229) verbietet (Can. 14) allen Laien, außer den Psalmen und einem Brevier für den Gottesdienst oder die Tagzeiten der heil. Maria Etwas von dem Alten und Neuen Testamente zu besitzen. Aber selbst obige Schriften dürfen sie nicht in ihrer Muttersprache übersetzt haben.

Die Synode zu London (J. 1408) verordnet (Can. 7), daß Niemand die heil. Schrift aus der Ursprache in die englische übersetzen dürfe, weil es eine gefährliche Sache sey, den richtigen Sinn zu treffen, wie der heil. Hieronymus selber bezeuge, der, obgleich er inspirirt gewesen, dennoch gesteht, er habe oft hierin gefehlt.

Die Synode zu Sens (J. 1528) behauptet (Can. 4), daß es der Kirche zukäme, zu bestimmen, welche Bücher canonisch wären, da der heil. Geist die Kirche lehre und in alle Wahrheit einführe.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1546) nimmt an (Sitz. IV.) und verehrt nach dem Beispiele der rechtgläubigen Väter, mit gleicher Zuneigung der Frömmigkeit und Ehrfurcht, alle Bücher, sowohl des Alten als des Neuen Testaments, dieweil der Eine Gott der Urheber von beiden ist; so wie auch die Ueberlieferungen selbst, sowohl die, welche den Glauben, als welche die Sitten betreffen, weil sie entweder mündlich von Christus oder vom heil. Geiste angegeben, in steter Aufeinanderfolge in der katholischen Kirche erhalten wurden. Er urtheilte aber, es müsse das Verzeichniß der heil. Bücher zu diesem Beschlusse geschrieben werden, damit für Niemanden Zweifel entspringen könne, welches diejenigen seyen, die vom Kirchenrathe selbst angenommen werden. Diese sind aber die Nachbeschriebenen. Aus dem Alten Testamente: Die fünf Bücher Moses, das Buch Josua, der Richter, der Ruth; die vier der Könige, die zwei der Chronik; das erste und zweite Esdras, welches Nehemias genannt wird; das Buch Tobias,

Judith, Esther, Job; der Davidische Psalter von 150 Psalmen; die Denksprüche; der Prediger, das hohe Lied, das Buch der Weisheit, Sirach, Isaias, Jeremias, nebst Baruch, Ezechiel, Daniel, die zwölf kleineren Propheten, nämlich: Oseas, Joel, Amos, Abdias, Jonas, Micheas, Nahum, Habakuk, Sophonias, Aeggäus, Zacharias, Malachias, zwei Bücher der Makkabäer, das erste und zweite. Aus dem Neuen Testamente: Die vier Evangelien, nach Matthäus, Markus, Lukas, Johannes; die vom Evangelisten Lukas geschriebene Apostelgeschichte, die vierzehn Briefe des Apostels Paulus, als der an die Römer, die zwei an die Korinther, der an die Galater, der an die Epheser, der an die Philipper, der an die Colosser, die zwei an die Thessaloniker, die zwei an Timotheus, der an Titus, der an Philemon, der an die Hebräer; die zwei des Apostels Petrus, die drei des Apostels Johannes, Einen des Apostels Judas und die geheime Offenbarung des Apostels Johannes. Wenn aber Jemand diese Bücher nicht unversehrt nach allen ihren Theilen, wie sie in der katholischen Kirche gewöhnlich gelesen wurden, und in der alten lateinischen Vulgata enthalten sind, für heilig und canonisch annimmt, und die vorgenannten Ueberlieferungen wissentlich und bei Verstande verächtet, der sey verflucht. *)

Der nämliche hochheilige Kirchenrath, betrachtend, daß der Kirche Gottes nicht wenig Nutzen zuwachsen könne, wenn kund werde, welche aus allen, sich in Umlauf befindlichen lateinischen Ausgaben der heil. Bücher für authentisch zu halten sey, verordnet und erklärt ferner, daß gerade diese alte Vulgataausgabe, welche durch den langen Gebrauch so vieler Jahrhunderte in der Kirche selber bewährt ist, in öffentlichen Vorlesungen, Unterredungen, Predigten und Erklärungen für authentisch gehalten werden, und daß Niemand sich erfrechen oder vermessen soll, dieselbe, unter was immer für einem Vorwande, zu verwerfen.

Ueberdies beschließt er zur Bezähmung muthwilliger Christen, daß Niemand, auf seine Einsicht gestützt, sich erkühnen soll, in Sachen des Glaubens und der zur Erbauung der christlichen Lehre gehörigen Sitten, die heil. Schrift nach seinem Sinne zu verdrehen, wider denjenigen Sinn, den die heil. Mutterkirche,

*) Daß anathema so übersetzt werden müsse, zeigt auch außer oben angez. Conc. Dufresne Glossar. wo es heißt: Anathema apud script. eccles. signif. inflictam excommunicationem et quidem eam, *quae cum execratione et maledicto decernitur.*

welcher es zusteht, über den wahren Sinn und die Auslegung der hl. Schriften zu urtheilen, behalten hat und behält; oder auch wider die einmüthige Uebereinstimmung der Väter, dieselbe heilige Schrift auszulegen, auch wenn solche Auslegungen zu keiner Zeit je ans Licht gestellt werden sollten. Zuwiderhandelnde sollen durch die Ordinarien angezeigt und mit den vom Rathe verordneten Strafen belegt werden.

Simonie.

Wenn ein Bischof, Presbyter oder Diacon diese Würde durch Geld erlangt hätte, so soll sowohl ein Solcher, als der ihn ordinirt hat, abgesetzt und von der Kirchengemeinschaft überhaupt ausgeschlossen seyn, wie Simon der Zauberer von Petrus. — Apost. Can. 28. al. 27.

Eine Abänderung hat uns darin zu treffen beliebt, daß, die getauft werden, ihren sonst gewöhnlichen Pfennig nicht zum Opfer geben, damit es nicht das Ansehen hat, daß der Priester verkaufe, was er umsonst hat. Die Priester und Geistlichen haben auch die Füße derselben nicht zu waschen. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 48.

Wer einen Bischof, Landbischof, Presbyter, Diacon oder sonst Einen, der zum Kirchendienste gehört, um Geld ordinirt, oder einen Verwalter über die Kirchengüter oder einen Sachwalter und Beschützer der Kirche um Geld wählt, der soll in Gefahr seyn, sein eigenes Amt zu verlieren, und eine solche Ordination oder Wahl soll ungiltig seyn. Läßt sich Jemand bei einem solchen schändlichen Gewerbe als Unterhändler gebrauchen, so soll ein Geistlicher, der das thut, abgesetzt, ein Laie oder Mönch aber in den Bann gethan werden. — Conc. zu Calchedon (J. 451) Can. 2.

Die Synode zu Orleans (J. 533) untersagt alles Erhandeln der Priesterwürde für Geld (Can. 4).

Die, nach einer Pariser v. J. 615, gehaltene Synode (incerti loci et temporis) verbietet, Aebte oder Erzpriester ohne Schuld von ihrem Amte zu entfernen, und keinen Abt oder Erzpriester für Geld zu setzen (per praemia). Auch weltliche Erzpriester soll man nicht setzen, oder nur dann, wenn der Bischof sich von ihnen einen Vortheil (solatium) für die Kirche verspricht, daß ohne seinen Schutz die Pfarrer (paroeciani) sich nicht vertheidigen können (Can. 11).

Die Synode zu Toledo (J. 638) verbietet (Can. 4) alle Simonie bei Erlangung geistlicher Würden.

Niemand soll für Geld zu den heiligen Weihen befördert werden. — Conc. zu Chalons J. 650. Can. 16.

Das nämliche Gesetz wiederholt das Concil zu Toledo (J. 653) Can. 2.

Das eilfte Concil zu Toledo (J. 675) eifert gleichfalls (Can. 9) gegen die Simonie der Bischöfe. Jeder müsse schwören, daß er für Ertheilung der Consecration weder Etwas gegeben, noch zu zahlen versprochen habe. Wer aber einer Simonie sich schuldig mache, müsse zwei Jahre von seiner Kirche relegirt werden, und durch Thränen und Buße seine Würde wieder zu erlangen suchen.

Aehnliche Vorschriften macht das Concil zu Braga (J. 675) Can. 8. Deßgleichen eifert (Can. 22) die Synode im Trullus (J. 692) gegen Simonie, und setzt die Strafe der Absetzung auf dieses Laster. —

Die Synode zu Verneuil (J. 755) verbietet (Can. 24) alle Erlangung geistlicher Ehrenstellen durch Geld, denn dieß sey Simonie (haeresis simoniaca).

Die Synode zu Nicäa (J. 787) untersagt alle Simonie der Geistlichen (Can. 5), und bezieht sich zugleich deswegen auf den acht und zwanzigsten apostolischen und zweiten Canon der Synode zu Chalcedon. — Ferner legt sie (Can. 19) die Strafe der Absetzung auf Vorsteher in Klöstern und Kirchen, welche nur um Geld den Zutritt zu den Weihen oder Klöstern gestatten. —

Die Synode zu Friaul (J. 791) verdammt gleichfalls (Can. 1) alle Simonie. —

Die Synode zu Paris (J. 829) verordnet (Can. 11), die verfluchte Ketzerei und Gott verhaßte Pest der Simonie, welche die priesterliche Würde verdunkle, durch des Kaisers Ansehen und mit Einwilligung der Bischöfe von der römischen Kirche abzuhauen (amputetur), indem die Glieder vergebens lebhaft wären (vigeant), wenn das Haupt kranke. —

Die Synode zu Meaux (J. 845) untersagt (Can. 43) nicht nur den Bischöfen, sondern auch den Königen und allen höheren Gewalten durch die ketzerische Simonie (per simoniacam haeresin) zu einer Stelle (regiminis locum) zu gelangen. —

Die Synode zu Maynz (J. 847) untersagt (Can. 12) alle Simonie. Eben so die Synode zu Rouen (Rotomag.) J. 1020. Can. 2. und zu Toulouse (J. 1056) Can. 4. Ferner zu Tours (J. 1060) Can. 1. 2. 3. 4. und zu Rouen (J. 1072) Can. 13. zu Rom (J. 1099) Can. 1 — 7. zu

Toulouse (J. 1119) Can. 1. zu Rheims (J. 1119) Can. 1. —

Die erste allgemeine Synode im Lateran (J. 1123) verbietet (Can. 1) gleichfalls die Ordination und Beförderung zu geistlichen Weihen um Geld. Wer jedoch dieser Verordnung zuwider mit Simonie befleckt sey, müsse sogleich von seinem Amte entfernt werden.

Die Synode zu London (J. 1125) eifert (Can. 1) gegen die Simonie. Ferner die Synode zu Rheims (J. 1131) Can. 1. und die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) Can. 1 und 2. Die Synode zu Tours (J. 1163) Can. 6.

Die Synode zu Paris (J. 1212) untersagt (Can. 12. P. IV.) den Bischöfen alle Simonie. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) sagt (Can. 63): Es geschehen in sehr vielen Orten von Leuten, die gleichsam Tauben im Tempel verkaufen, schändliche Erpressungen für Einsegnung der Aebte, Consecration der Bischöfe und Weihen der Cleriker, und es ist taxirt, wieviel Diesem und Jenem zu bezahlen ist. Ferner (Can. 64) werden selten Schwestern in ein Kloster aufgenommen, ohne daß sie Etwas bezahlen müssen. Diesen Unfug sucht man durch den Vorwand der Armuth zu bemänteln. Einige Bischöfe (Can. 65) lassen nach dem Tode eines Pfarrers keinen andern an seine Stelle treten, bis er ihnen eine bestimmte Geldsumme erlegt. Dann erheben sie auch Schwierigkeiten, wenn Einer sich bei Religiosen begraben läßt, sollte er auch Nichts dem geweihten Orte hinterlassen haben, bis sie ein Geschenk herauslocken. Eben so (Can. 66) erpressen (extorquent) einige Cleriker Geld für die Leichenbegängnisse, für Einsegnung der Ehen u. dgl. und befriedigt man sie nicht, so setzen sie erdichtete Hindernisse trügerisch entgegen. Allen dergleichen Frevel untersagt die Synode. —

Die Synode zu Oxford (J. 1222) verordnet (Can. 17), daß der Bischof den ihm Präsentirten einen Eid abnehmen solle, daß er wegen jener Präsentation dem Präsentirenden weder Etwas gegeben noch versprochen, noch irgend einen Vertrag deßhalb eingegangen habe. —

Die Synode zu Maynz (Conc. Germanicum ao. 1225) verordnet (Can. 9), daß jeden Patron, der einen Geistlichen auf dem Wege der Simonie präsentirt, indem er vertragsmäßig einen Theil der Zehenten und kirchlichen Einkünfte für sich zurückbehält, das Anathem, und sein Land das Interdict treffe: Geistliche aber (Can. 10), die sich so präsentiren lassen, verlieren Amt und Pfründe, und dürfen nur durch Dispense des

apostolischen Stuhles wieder admittirt werden. Bischöfe und Erzdiaconen (Can. 11), welche dergl. Präsentirten die Seelsorge anvertrauen, sind für immer von der Einsetzung und Collation suspendirt. Auch soll kein Geistlicher admittirt werden, ehe er dem Bischofe einen Eid abgelegt, daß er keine Simonie begangen habe. —

Sitten der Christen*).

Wenn Einer den Andern durch Hexerei umbringen sollte, weil er solch einen Frevel nicht ohne Götzendienerei thun kann, so soll man ihm auch am Ende seines Lebens die Communion nicht geben. — Concil zu Elvira J. 305. Can. 6.

Welche nach heidnischer Weise Wahrsagerei treiben oder dergleichen Leute in ihre Häuser holen, durch Zauberei Etwas zu finden oder zu befreien, sollen fünf Jahre nach den gewöhnlichen Stufen büßen, und noch zwei Jahre beim Gebet, aber nicht bei dem Abendmahle seyn. Conc. zu Ancyra J. 314. Can. 23.

Die Synode zu Carthago (J. 349) verordnete, man solle die Würde der Märtyrer nicht dadurch beschimpfen, daß man diese Ehrennamen auch solchen Personen beilegte, welche die Kirche nur aus Barmherzigkeit begraben ließe; solchen, die sich zu Tode gestürzt, oder sonst durch Sünden den Tod verdient hätten. Wer aber künftig einen Mißbrauch dieser Art mit dem Märtyrernamen begehen würde, der sollte, wenn er ein Laie wäre, unter die Büßenden gesetzt werden, und wenn er ein Geistlicher wäre, nach vorhergegangener Erinnerung sein Amt verlieren. Can. 2. —

Frauenzimmer sollen auf dem Kirchhofe nicht übernachten, weil sie öfter unter dem Vorwande zu beten allerlei Unfug begehen. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 35.

Den Knabenschändern muß man selbst in der Todesstunde die Communion nicht geben. — Dass. Conc. Can. 71.

Von Solchen, die mit den Thieren Unzucht treiben. Die sich dieses Lasters vor dem zwanzigsten Jahre schuldig machen, müssen fünfzehn Jahre unter den Büßern seyn rc. Conc. zu Ancyra J. 314. Can. 16. S. d. Artikel: Kirchenbuße.

Wegen der unzüchtigen Weibspersonen, welche ihre Geburt tödten oder abtreiben, ist zwar ehedem verordnet rc. Siehe d.

---

*) Vgl. auch den Artikel: Kirchenzucht.

Artikel: Kirchenbuße. 21. Can. Conc. zu Ancyra. J. 314. Desgleichen den 22. u. 24. Can. daselbst.

Die Christen sollen keine jüdischen Gebräuche beobachten und also am Sabbath nicht feiern, sondern arbeiten; hingegen am Sonntage, wenn es ihnen möglich ist, als Christen von der Arbeit ruhen. Jüdischgesinnte soll das Anathem treffen von Seite Christi (παρὰ Χριστῷ). Conc. zu Laodicea (Can. 29).

Dieselbe Synode (Can. 53) verbietet den Christen, auf Hochzeiten ausschweifend lustig zu seyn oder zu tanzen; sie sollen vielmehr auf eine Christen anständige Weise essen. Sie sollen (Can. 55) ferner nicht einmal öffentliche Gastereien halten, zu welchen Jeder seinen Antheil hergiebt.

Die Synode zu Valence (J. 374) verordnet, daß Diejenigen, welche nach der Taufe den Dämonen geopfert oder durch unkeusches Baden (incesta lavatione) sich befleckt hätten, Buße thun müßten. Sollten sie aber in dieser Bußzeit von dem Tode überrascht werden, so würden sie bei Gott Nachlassung ihrer Sünden finden (Can. 3).

Die Synode in Irland (J. 450) legt (Can. 14) einem Mörder, Hurer und dem, der die heidnischen Wahrsager befragt, eine neunjährige, einem Diebe aber (Can. 15) nur eine sechsmonatliche Kirchenbuße auf. Ein Christ, der glaubt, es sey eine Hexe in dem Spiegel (Can. 16), sey Anathem!

Die Synode zu Tours (J. 567) beklagt sich (Can. 22) darüber, daß einige Christen noch dem heidnischen Irrthume anhingen und den ersten Januar das Narrenfest feierten. Ferner gebe es Einige, die am Feste der Stuhlfeier Petri Speisen den Todten opferten und nach der Messe zu Hause Götzenopfer verzehrten (sacratas Daemoni escas), nachdem sie den Leib des Herrn empfangen. Auch des Götzendienstes bei Felsen, Bäumen, Quellen u. dgl. wird gedacht. Vgl. Can. 17.

Die Synode zu Auxerre (Antisjdorense) J. 578 untersagt (Can. 1) gleichfalls die heidnischen Spiele am ersten Januar oder das Narrenfest, wo man in Thiergestalten umherlief u. dgl. Ferner (Can. 3) die abergläubischen Opfer an Heiligenfesten in den Häusern und die heidnischen Vigilien; (vgl. v. Compensus und Vigiliae in Glossar. Dufresne), so wie (Can. 4) alle Wahrsagereien. Auch sollen (C. 9) in den Kirchen keine weltlichen Tänze aufgeführt werden, man soll nicht darin schmausen und singen (puellarum cantica exercere).

Die Synode zu Toledo (J. 589) trug (Can. 17) den Bischöfen auf, gemeinschaftlich mit der Obrigkeit dem einreißenden Kindermorde unzüchtiger Väter durch strengere Kirchenzucht

Einhalt zu thun. — Ferner erklärt sie es (C. 23) für eine irreligiöse Gewohnheit, daß das Volk an den Festtagen der Heiligen schändlichen Tänzen obliege (invigilent), und durch allerlei, mitunter auch schlechte (mala) Gesänge sogar die Regiosen im Gottesdienste (officio) störte (obstrepentes).

Die Synode zu Narbonne (J. 589) eifert (Can. 14) gegen die Wahrsagereien der Christen. Wer diesem Unfuge Glauben schenke, werde von der Kirche suspendirt und müsse sechs Unzen Goldes zahlen. Wer aber selbst dergleichen Betrügereien treibe, wird, er mag Freier oder Knecht seyn, öffentlich tüchtig (gravissime) geprügelt, verkauft, und der Erlös den Armen mitgetheilt. — Viele, klagt (C. 15) die Synode, feiern noch den Donnerstag und arbeiten nicht. Daher sollen Freigeborne, die sich Solches zu Schulden kommen lassen, aus der Kirche vertrieben ein Jahr unter Pönitenz gestellt werden, und durch Almosen und Thränen genugthun; Knechte aber sollen gepeitscht werden.

Die Synode, welche bald nach dem J. 615 an unbekanntem Orte gehalten wurde, bestimmt (Can. 14), daß Freigeborne, welche sich für Geld verkauft oder verpfändet hätten, sobald sie das Geld aufbringen könnten, wieder in ihren vorigen Stand zurückzukehren befugt seyen. Kinder, die inzwischen geboren werden, bleiben Freigeborne, wenn nur Ein Theil (Mann oder Frau) sich verkauft hat.

Die Synode zu Rheims (J. 625 od. 630) verbietet alle Nachahmung heidnischer Gebräuche und Wahrsagereien und alle Theilnahme an Götzenopfern (Can. 14).

Niemand soll sich unterstehen, in der Kirche oder im Vorhofe ein Scandal oder Zwist anzustiften, die Waffen zu ziehen und Jemanden zu verwunden oder zu tödten. Wer dieß thut, wird excommunicirt. Conc. zu Chalons J. 650. Can. 17.

Dasselbe Concil (Can. 19) beklagt sich, daß an Kirchweihen oder Festtagen der Märtyrer oft ein Trupp von Weibern schändliche und unzüchtige Gesänge absingen, anstatt zu beten oder die psalmirenden Geistlichen anzuhören. Daher wird der Auftrag gegeben, dergleichen Leute von den Kirchen ferne zu halten. —

Die Synode im Trullus (J. 692) verbietet (Can. 51) den Christen, Thiergefechten und Tänzen auf Theatern, so wie den mimischen Vorstellungen zuzusehen. Geistliche, die dieses Verbot übertreten, werden abgesetzt, Laien excommunicirt. —

Dieselbe Synode befiehlt (Can. 61), Diejenigen zu bestrafen, welche sich Wahrsagern hingäben und Wahrsagerei trieben,

Bären herumführten, um Einfältige zu täuschen; ferner die sogenannten Wolkenvertreiber und Amuletenvertheiler. —

Der zwei und sechzigste Canon verbietet das Narrenfest und alle Nachahmung heidnischer Gebräuche am ersten März, alle Vermummungen und öffentliche Tänze des weiblichen Geschlechts bei solchen Gelegenheiten, das Anrufen des Bacchus beim Keltern u. dgl.

Der fünf und- sechzigste verbietet, an Neumonden Scheiterhaufen anzuzünden und darüber zu springen, wie die Heiden. Wer dagegen handle, habe als Geistlicher die Absetzung, als Laie die Excommunication zu fürchten.

Der ein und siebzigste eifert gegen die Annahme heidnischer Sitten unter den Studirenden der Rechtsgelehrsamkeit.

Der ein und neunzigste Canon derselben Synode verbietet bei Strafe des Menschenmords die Verabreichung und den Empfang von Medicamenten, welche Abortus befördern. —

Der sechs und neunzigste Canon verbietet bei Strafe der Excommunication den Christen das Tragen gekräuselter und frisirter Haare, weil dadurch oft Schwache geködert würden.

Der hundertste Canon untersagt, solche Bilder zu malen und darzustellen, welche wollüstige Gedanken erregten. — Balsamon bemerkt, daß man dergleichen viele, so wie auch Gypsabdrücke in den Häusern der Reichen gefunden habe. —

Das sechszehnte Concil zu Toledo (J. 693) verordnet (Can. 4), daß alle Diejenigen, welche aus Verzweiflung wegen Bestrafung ihrer Laster sich selbst ermorden wollten, und über diesem Vorhaben ertappt würden, zwei Monate lang excommunicirt werden müßten, bis ihre Seele, welche sie dem Teufel zugesellen wollten, des Heiles wieder empfänglich wäre.

Die Synode im Trullus (J. 692) behauptet, daß Maria den Erlöser ohne alle Geburtsschmerzen geboren habe. Deswegen verbietet sie auch den Gläubigen, den Tag nach Weihnacht zum Andenken an die Gebärstunde Mariens gekochtes Waizenmehl (wahrscheinlich Mehlbrei) sich gegenseitig mitzutheilen. Can. 79.

Die Synode zu Berghamsted (J. 697) verordnet (Can. 13): Wenn ein Zinspflichtiger (paganus) ohne Wissen seiner Frau dem Teufel Etwas opfert, so soll er um sein ganzes Vermögen gestraft und an den Pfahl gestellt werden (collistrigio. v. h. v. apud Dufresne). Thun Beide dasselbe, so trifft Beide gleiche Strafe. — Wenn (C. 14) ein Knecht dem Teufel opfert, so zahle er sechs Goldstücke (solidos), oder man peitsche ihn. — Hat Jemand (Can. 26) einen Freien auf einem

Straßenraub oder Diebstahl ertappt, so bleibt dem Könige die Wahl, den Schuldigen zu tödten, oder über das Meer zu verweisen oder Wehrgeld zu nehmen. — Hat (Can. 27) ein Knecht gestohlen, und läßt ihn Jemand entfliehen, so zahle er siebzig Goldstücke. Tödtet ihn Jemand, so muß er die Hälfte seinem Herrn dafür zahlen. — Wenn (Can. 28) ein Fremder auf Abwegen herumschweift und weder laut ruft, noch mit einem Horne bläßt, so ist er für einen Dieb zu achten, und entweder zu tödten oder zu verweisen (relegandus).

Die Synode zu Rom (J. 721) verbietet (Can. 12), sich der Wahrsager, Zauber und Amulete zu bedienen.

Die Synode zu Regensburg (J. 742) befiehlt (Can. 5) den Bischöfen, dafür zu sorgen, daß das Volk nicht heidnische Gebräuche nachahme, als da sind Wahrsagereien, Amulete, Beherungen, Nidfyr (eine Art abergläub. Feuer) und Opfer, welche sie nach heidnischen Gebräuchen unter Anrufung der Heiligen darbrächten.

Die Synode zu Rom (J. 743) verbietet (Can. 9), das Narrenfest zu feiern.

Die Synode zu Soisson (J. 744) verbietet (Can. 4) den Laien alle Hurerei, allen Meineid gegen die Kirche und alles falsche Zeugniß. Ferner (Can. 6) befiehlt sie den Bischöfen zu wachen, daß die Christen nicht heidnische Gebräuche nachahmten, und daß überall gerechter Marktpreis (forus) und ächtes Gewicht herrsche.

Die Synode zu Clisfe (J. 747) in England (Cloveshoviae) befiehlt (Can. 3), daß die Bischöfe bei ihren jährlichen Visitationen vorzüglich das Volk von allen heidnischen Gebräuchen, Wahrsagereien, Zaubereien, Amuletenwerk u. dgl. abmahnen sollen.

Die Synode zu Celchid (J. 787) verbietet (Can. 17) alles unächte Maß und Gewicht. — Ferner befiehlt sie (Can. 19), alle Ueberbleibsel aus dem Heidenthume zu vertilgen. Die Christen sollten nicht mehr die heidnische Kleidertracht beibehalten, die Pferde nicht mehr verstümmeln, die Nasen nicht spalten, die Ohren nicht zusammenfügen (copulare) oder gar taub machen, die Schwänze nicht abhauen, das Loos nicht bei Streitigkeiten werfen, Pferdefleisch nicht essen. —

Die Synode zu Nicäa (J. 787) eifert (Can. 22) gegen die unzüchtigen Gesänge und Tänze der Laien bei Gastmählern. Diejenigen aber, welche ein heiliges Leben erwählt haben, sollen nur mit gottesfürchtigen Frauen zusammenspeisen,

wenn sie dabei einen geistlichen Zweck haben, und nur auf Reisen sollen Mönche Wirthshäuser im Nothfalle betreten.

Die Synode zu Arles (J. 813) befiehlt (Can. 18) den Priestern bei Strafe der Absetzung, den Chrisam verschlossen (sub sigillo) zu bewahren, und keinem davon als Arznei oder zu einem andern Gebrauche mitzutheilen. — Die Synode zu Maynz (J. 813) wiederholt (Can. 27) denselben Canon, nur heißt es deutlicher sub praetextu medicinae vel maleficii.

Die Synode zu Maynz (J. 813) befiehlt (Can. 45) den Eltern, ihre Kinder in Kloster- oder weltliche Schulen zum Priester zu schicken, damit sie das Vaterunser und das Glaubensbekenntniß lernen. Und die es nicht anders können, sollen es wenigstens in ihrer Muttersprache erlernen. — Trunkenheit soll (Can. 46) jeder bei Strafe der Excommunication fliehen. — Schändliche und ausschweifende (luxuriosum) Gesänge um die Kirchen herum (circa ecclesias) zu singen, ist verboten. — (Can. 48).

Die Synode zu Rheims (J. 813) verordnet (Can. 2), daß die Christen das Vaterunser wohl verstehen und beten lernen sollten. Auch sucht sie (Can. 13) richtige Kenntnisse von den acht Hauptlastern zu verbreiten.

Die Synode zu Tours (J. 813) verordnet gleichfalls (Can. 20), daß die Priester den hl. Chrisam nicht außer Verschluß lassen sollten, so daß ihn Jeder verleihen könne. Denn Viele glaubten, wenn Sträfliche sich mit diesem Chrisam salbten oder davon getrunken hätten, so könne man sie durch keine Nachforschung ertappen (nequaquam ullo examine deprehendi posse a multis putatur). Ferner heißt es (Can. 34), die Grafen und Richter sollten nicht alle niedrigen und schlechten Leute (viles et indignas personas) zur Zeugschaft zulassen, weil Viele den Meineid für Nichts achteten und ihn schwüren, wenn sie nur auf einen Tag dafür sich satt essen (pro unius diei satietate) könnten, oder ein unbedeutendes Geschenk (pro quolibet parvo pretio) erhielten. Ferner eifert die Synode (Can. 41) gegen die vielen Blutschänder, Mörder (parricidae et homicidae), und (Can. 42) gegen den Aberglauben, den man bei Kranken mit Zaubereien und Magie treibe; es nützte auch das Anhängen (ligaturas) von Gebeinen und Kräutern weder Thieren noch Menschen, sondern es seyen nur Fallstricke des alten Feindes, wodurch er das Menschengeschlecht zu täuschen suche. — Ferner wird (Can. 43) verboten, den Namen Gottes so oft zur Bestätigung einer Behauptung eitel zu nennen. Und (Can. 45) befohlen, rechtes Maß und Gewicht zu halten, und (Can. 48) Rausch und Trunkenheit zu

fliehen, weil daraus nicht blos Krankheiten entstünden, sondern auch der Geist leide und die Trunkenheit beinahe die Quelle aller Laster sey, die man verübe. — Die Herren (Can. 49) werden ermahnt, ihre Untergebenen nicht zu unterdrücken, und nicht gleich bei der geringsten Ursache zu verurtheilen, oder ihnen ihre Habe zu nehmen, und die Schulden nicht zu strenge einzutreiben.

Die Synode zu Aachen (J. 816) verbietet (Can. 59 und 80), Schmausereien in den Kirchen zu halten. —

Die Synode zu Paris (J. 829) klagt (Can. 34) gegen Diejenigen, welche wider die Natur sündigten, und zeigt, wie schrecklich Gott im alten Testamente diese Sünde gestraft habe; schreibt auch den Priestern vor gegen solche Sünder nach dem 16 Can. des Conc. zu Ancyra zu verfahren. —

Die Synode zu Aachen (J. 836) befiehlt (cap. III. Can. 20) den Laien, die Geistlichen nicht zu verachten, ihre Mahnungen nicht geringe zu schätzen, und so schmählich (turpiter) zu behandeln. —

Die Synode zu Meaux (J. 845) verbietet (Can. 38) den Bischöfen, bei dem Abendmahle (sacra) zu schwören, und klagt (Can. 39), daß so viele Christen des Meineids sich schuldig machten. — Ferner verordnet sie (Can. 60), daß jene, welche in Klöster, geweihte Orte und Kirchen einbrächen und Diebstahl daselbst verübten, oder die Priester und geistlichen Personen verwehrten oder mißhandelten, als Gottesräuber gestraft werden sollten. — Endlich fordert sie (Can. 74) die Großen auf (potentes viri et maxime potentes feminiae), in ihren Wohnungen nicht Ehebruch, unehelichen Beischlaf und Blutschande (incesta adulteria) zu dulden. Auch sollten ihre Capellenpriester (presbyteri qui cum eis in capellam vadunt) Alle das Vaterunser und das Symbolum lehren, und zum öftern Hersagen desselben anhalten (frequentare compellant), weil auch die Pfarrer gemeine Leute (vilioribus personis) darin unterrichteten. —

Die Synode zu Maynz (J. 847) setzt (Can. 5) die Strafe der Excommunication auf das Verbrechen Derjenigen, welche sich gegen den König und die geistliche oder weltliche Behörde empören. — Dann wiederholt sie den 20sten Canon der Synode zu Ancyra wegen der Frauenspersonen, die Unzucht treiben und die Frucht im Mutterleibe tödten oder abtreiben (Can. 21). Ferner die Verordnungen wegen der Mörder (Can. 20. 22. 23. 24. 25).

Die Synode zu Pavia (J. 850) beklagt sich (Can. 9), daß in verschiedenen Gegenden die Eltern ihre Töchter allzu-

lange unverheirathet ließen, so daß sie oft im väterlichen Hause zum Falle kämen, ja einige Eltern seyen sogar gegen die Verführer nachsichtig, und machten selbst die Kuppler (lenones) ihrer Töchter. Sie sollten daher ihre Töchter zeitig verheirathen, weil sie wüßten, daß man den Gefallenen mit ihrem Bräutigam dennoch nicht den priesterlichen Segen ertheilen könne, wenn sie auch nach dem Falle eine rechtmäßige Ehe eingingen; dann müssen jene Eltern, in deren Hause ohne ihr Vorwissen ein solcher Frevel vorfiele, öffentlich Buße thun für ihre Unachtsamkeit, sey er aber mit ihrem Wissen geschehen, so müßte den Eltern eine schwerere Buße auferlegt werden als den Gefallenen. Ferner dürfte während der öffentlichen Kirchenbuße nie eine Ehe geschlossen werden, und die geschändete Tochter könne also auch nicht ehelich verbunden werden, bis sie und ihre Eltern, im Falle sie eingestimmt haben, wieder ausgesöhnt zum Abendmahle gelassen worden sind. — Auch klagt sie (Can. 25), daß noch nicht alle Ueberreste der Zauberei vertilgt seyen, indem man noch Liebestränke bereite, wieder andern Haß einzuflößen suche, auch sollten einige der Giftmischerei sich schuldig gemacht haben.

Die Synode zu Toul (J. 860) verordnet (Can. 4), daß die Räuber, Brandstifter, Mörder und Jungfrauenschänder (q. inaudita stupra committunt) und die Gottesräuber (qui res eccl. subtrahunt atque diripiunt) in Person, und ihre Mithelfer von dem Messeopfer, dem Eintritte in die Kirche und der Gesellschaft der Christen ausgeschlossen seyn sollen, bis sie sich der Buße demüthig unterwerfen.

Die Synode zu Worms (J. 868) bestimmt (Can. 35), daß jene Weiber, welche die Frucht in ihrem Leibe absichtlich tödten, für Menschenmörderinnen angesehen werden sollen. Diejenigen aber, welche im Schlafe ihre Kinder ersticken, sollen gelinder beurtheilt werden, weil sie es aus Zufall gethan, und ohne es zu wollen und zu gewahren. —

Die allgemeine Synode zu Constantinopel (J. 869) droht (Can. 16) den Kaisern und weltlichen Großen, die es wagten gottesdienstliche Handlungen und Wahlen, Consecrationen und Absetzungen der Bischöfe zur Verspottung nachzuahmen, oder dergleichen den Laien zu gestatten, mit Excommunication und andern kirchlichen Strafen, ja sogar im Nothfalle mit dem Anathem. —

Die Synode zu Tribur (J. 895) verordnet (Can. 50), Denjenigen als den ärgsten Mörder mit doppelter Buße zu strafen, der einen Andern durch Gift, Kräuter oder andere dergleichen Uebelthaten (diversi generis maleficiis) umbringt. —

fliehen, weil daraus nicht blos Krankheiten entstünden, sondern auch der Geist leide und die Trunkenheit beinahe die Quelle aller Laster sey, die man verübe. — Die Herren (Can. 49) werden ermahnt, ihre Untergebenen nicht zu unterdrücken, und nicht gleich bei der geringsten Ursache zu verurtheilen, oder ihnen ihre Habe zu nehmen, und die Schulden nicht zu strenge einzutreiben.

Die Synode zu Aachen (J. 816) verbietet (Can. 59 und 80), Schmausereien in den Kirchen zu halten. —

Die Synode zu Paris (J. 829) klagt (Can. 34) gegen Diejenigen, welche wider die Natur sündigten, und zeigt, wie schrecklich Gott im alten Testamente diese Sünde gestraft habe; schreibt auch den Priestern vor gegen solche Sünder nach dem 16 Can. des Conc. zu Ancyra zu verfahren. —

Die Synode zu Aachen (J. 836) befiehlt (cap. III. Can. 20) den Laien, die Geistlichen nicht zu verachten, ihre Mahnungen nicht geringe zu schätzen, und so schmählich (turpiter) zu behandeln. —

Die Synode zu Meaux (J. 845) verbietet (Can. 38) den Bischöfen, bei dem Abendmahle (sacra) zu schwören, und klagt (Can. 39), daß so viele Christen des Meineids sich schuldig machten. — Ferner verordnet sie (Can. 60), daß jene, welche in Klöster, geweihte Orte und Kirchen einbrächen und Diebstahl daselbst verübten, oder die Priester und geistlichen Personen verwundeten oder mißhandelten, als Gottesräuber gestraft werden sollten. — Endlich fordert sie (Can. 74) die Großen auf (potentes viri et maxime potentes feminiae), in ihren Wohnungen nicht Ehebruch, unehelichen Beischlaf und Blutschande (incesta adulteria) zu dulden. Auch sollten ihre Capellenpriester (presbyteri qui cum eis in capellam vadunt) Alle das Vaterunser und das Symbolum lehren, und zum öftern Hersagen desselben anhalten (frequentare compellant), weil auch die Pfarrer gemeine Leute (vilioribus personis) darin unterrichteten. —

Die Synode zu Maynz (J. 847) setzt (Can. 5) die Strafe der Excommunication auf das Verbrechen Derjenigen, welche sich gegen den König und die geistliche oder weltliche Behörde empören. — Dann wiederholt sie den 20sten Canon der Synode zu Ancyra wegen der Frauenspersonen, die Unzucht treiben und die Frucht im Mutterleibe tödten oder abtreiben (Can. 21). Ferner die Verordnungen wegen der Mörder (Can. 20. 22. 23. 24. 25).

Die Synode zu Pavia (J. 850) beklagt sich (Can. 9), daß in verschiedenen Gegenden die Eltern ihre Töchter allzu-

lange unverheirathet ließen, so daß sie oft im väterlichen Hause zum Falle kämen, ja einige Eltern seyen sogar gegen die Verführer nachsichtig, und machten selbst die Kuppler (lenones) ihrer Töchter. Sie sollten daher ihre Töchter zeitig verheirathen, weil sie wüßten, daß man den Gefallenen mit ihrem Bräutigam dennoch nicht den priesterlichen Segen ertheilen könne, wenn sie auch nach dem Falle eine rechtmäßige Ehe eingingen; dann müssen jene Eltern, in deren Hause ohne ihr Vorwissen ein solcher Frevel vorfiele, öffentlich Buße thun für ihre Unachtsamkeit, sey er aber mit ihrem Wissen geschehen, so müßte den Eltern eine schwerere Buße auferlegt werden als den Gefallenen. Ferner dürfte während der öffentlichen Kirchenbuße nie eine Ehe geschlossen werden, und die geschändete Tochter könne also auch nicht ehelich verbunden werden, bis sie und ihre Eltern, im Falle sie eingestimmt haben, wieder ausgesöhnt zum Abendmahle gelassen worden sind. — Auch klagt sie (Can. 25), daß noch nicht alle Ueberreste der Zauberei vertilgt seyen, indem man noch Liebestränke bereite, wieder andern Haß einzuflößen suche, auch sollten einige der Giftmischerei sich schuldig gemacht haben.

Die Synode zu Toul (J. 860) verordnet (Can. 4), daß die Räuber, Brandstifter, Mörder und Jungfrauenschänder (q. inaudita stupra committunt) und die Gottesräuber (qui res eccl. subtrahunt atque diripiunt) in Person, und ihre Mithelfer von dem Messeopfer, dem Eintritte in die Kirche und der Gesellschaft der Christen ausgeschlossen seyn sollen, bis sie sich der Buße demüthig unterwerfen.

Die Synode zu Worms (J. 868) bestimmt (Can. 35), daß jene Weiber, welche die Frucht in ihrem Leibe absichtlich tödten, für Menschenmörderinnen angesehen werden sollen. Diejenigen aber, welche im Schlafe ihre Kinder ersticken, sollen gelinder beurtheilt werden, weil sie es aus Zufall gethan, und ohne es zu wollen und zu gewahren. —

Die allgemeine Synode zu Constantinopel (J. 869) droht (Can. 16) den Kaisern und weltlichen Großen, die es wagten gottesdienstliche Handlungen und Wahlen, Consecrationen und Absetzungen der Bischöfe zur Verspottung nachzuahmen, oder dergleichen den Laien zu gestatten, mit Excommunication und andern kirchlichen Strafen, ja sogar im Nothfalle mit dem Anathem. —

Die Synode zu Tribur (J. 895) verordnet (Can. 50), Denjenigen als den ärgsten Mörder mit doppelter Buße zu strafen, der einen Andern durch Gift, Kräuter oder andere dergleichen Uebelthaten (diversi generis maleficiis) umbringt. —

Die Synode zu Nantes (J. 800 ungef.) verordnet (C. 20), daß die Bischöfe sich alle Mühe geben sollen, den Aberglauben auszurotten. Das Volk verehre Bäume, die den Dämonen geweiht seyen, so daß es nicht einen Zweig abzuschneiden wage. Man solle sie daher aushauen und verbrennen, eben so die Steine ausgraben und irgendwohin werfen, wo man sie nicht leicht finde, welche durch Trug der Dämonen verehrt würden. Man sollte ferner Allen untersagen, Kerzen oder eine Gabe für ihre Gesundheit anderswohin als zur Kirche zu bringen.

Die Synode zu Rom (J. 904) verbietet, nach dem Tode eines Papstes seinen Pallast zu plündern und in der Stadt umher zu toben (bacchari) Can. 11. —

Die Synode zu Enham (J. 1009) verordnet (Can. 3), allen heidnischen Aberglauben zu fliehen, und alle Hexen und Zauberer, alle Schwarzkünstler und Huren (meretrices egregias) aus dem Lande zu vertreiben (Can. 4).

Die Synode zu Coyanza (J. 1050) verordnet (Can. 3), daß die Cleriker die Laien (filios ecclesiae et infantes) zum Auswendiglernen des Symbolums und des Vaterunsers anhalten sollen. — Ferner verordnet sie (Can. 5), daß Cleriker und Laien, die zu den Gastmählern der Verstorbenen kämen, das Brod des Verstorbenen nur in der Absicht essen sollten, um etwas Gutes für ihre Seele zu thun; doch sollten nur Arme und Gebrechliche (debiles) zu solchen Gastereien geladen werden. —

Die Synode zu London (J. 1125) untersagt (Can. 15) alle Zauberei und Wahrsagerei bei Strafe der Excommunication und Infamie. —

Die Synode zu Rheims (J. 1131) schreitet (Can. 17) mit aller Strenge gegen die Brandstifter und ihre Mithelfer ein. Sie sollen excommunicirt werden und nach dem Tode kein christliches Begräbniß erhalten, auch nicht Lossprechung von ihrer Sünde erlangen, ehe sie den Schaden ersetzt und einen Eid abgelegt, fernerhin nicht mehr Feuer anzulegen. Zur Buße müssen sie ein Jahr im Dienste Gottes zu Jerusalem oder in Spanien hinbringen. Jeder Bischof, der hier gelinder verfahre, solle ein Jahr lang sein Amt nicht mehr ausüben, und den Schaden ersetzen. Dieselbe Verordnung wiederholt (Can. 18 und 19) die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139).

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) untersagt (Can. 20) bei Strafe der Entziehung eines christlichen Begräbnisses die Schaugefechte der Soldaten auf Jahrmärkten,

weil oft Leibs- und Seelenmord daraus entstehe. Vgl. Syn. im Lat. (J. 1139) Can. 14. —

Die Synode zu Avignon (J. 1209) befiehlt (Can. 17), daß an den Vorabenden der Heiligenfeste in den Kirchen die theatralischen Tänze und die unzüchtigen Reigen (obscoeni motus seu choreae) desgleichen die Absingung von Liebesgesängen nicht mehr statt finden dürften, weil dadurch Aug und Ohr der Zuschauer befleckt und zur Unzucht gereizt würde.

Die Synode zu Paris (J. 1212) befiehlt (Can. 18. P. IV.) den Bischöfen, die Tänze der Frauenspersonen auf Gottesäckern oder an andern geweihten Plätzen abzustellen.

Die Synode zu Oxford (J. 1222) verbietet unter Androhung des Anathems (Can. 20), daß Niemand Räuber zur Ausübung des Straßenraubes in seinem Dienste behalten, und nicht mit Vorwissen in seinem Lande wohnen lassen solle.

Die Synode zu Narbonne (J. 1227) verordnet (Can. 6), daß Jeder, der auf einem Meineid ertappt worden, öffentlich in der Kirche als Meineidiger erklärt werden solle. Leistet er hierauf nicht Genugthuung, so soll er bei angezündeten Kerzen und dem Geläute der Glocken alle Sonn- und Festtage excommunicirt werden, und unfähig seyn zu testiren und ehrlos, und zu keinem gesetzlichen Act zugelassen werden. Dasselbe gelte von falschen Zeugen. — Desgleichen sollten (Can. 8) alle öffentliche Wucherer, Blutschänder, Concubinarier, Ehebrecher und Räuber alle Sonn- und Festtage öffentlich in der Kirche excommunicirt werden. Ferner soll die Excommunication auch Jene treffen, welche sich weigern, Testamente der Verstorbenen zu publiciren und zu erfüllen. —

Die Synode zu Château-Gontier (J. 1231) verordnet (Can. 22), die Kreuzfahrer, welche man auf einer Mordthat oder auf einem andern ungeheuern Vergehen ertappe, oder vor dem geistlichen Richter überführe das Zeichen des Kreuzes und anderer Privilegien, die den Kreuzfahrern zustünden, durch einen geistlichen Richter zu berauben. Für andere Vergehen solle man ihnen eine angemessene Kirchenstrafe auferlegen.

Die Synode zu Tours (J. 1236) verbietet (Can. 1) den Kreuzfahrern, die Juden zu tödten, zu schlagen, ihre Güter anzufallen oder zu rauben, oder sonst ihnen Kränkungen anzuthun. Zugleich aber untersagt sie auch den weltlichen Richtern, Kreuzfahrer, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht, zurückzubehalten, anstatt sie dem geistlichen Gerichte zur Bestrafung auszuliefern. — Ferner (Can. 9) verordnet sie, daß die Pfarrer an Sonn- und Festtagen ihren Pfarrkindern bei Strafe der Excommunication verbieten sollen, Wahrsagerei

(sortilegium) auszuüben. — Wer (Can. 12) überführt sey, ein falsches Zeugniß abgelegt zu haben, müsse geprügelt werden, wofern er nicht nach dem Gutachten des Richters durch Geld sich loskaufe.

In den Constitutionen des Erzbischofs Edmund v. Canterbury (J. 1236) heißt es (Can. 14), man solle eine während des Gebärens verstorbene Frau aufschneiden, wenn man das Kind noch am Leben glaubt, doch müsse man den Mund der Frau offen halten. — Die Frauen (Can. 15) solle man erinnern, ihre kleinen Kinder nicht bei der Nacht zu sich in das Bette zu legen, damit sie dieselben nicht erdrücken, auch sollten sie ihre Kinder nicht allein nahe an Wasser oder in Häusern, wo Feuer brenne, ohne Aufsicht lassen; und diese Vorschrift solle man alle Sonntage wiederholen. — Alle Jahre (Can. 23) müsse man an den drei größeren Festtagen feierlich alle Excommunicirte bekannt machen: die Wahrsager (sortiarii), die auf irgend eine Weise den Teufel um Hülfe anrufen, die Sacramente oder Sacramentalien mißbrauchen, die Mordbrenner, öffentliche Räuber, und Jene, welche boshafter Weise die Execution ordentlicher (rationabilium) Testamente verhindern. —

Die Synode zu London (J. 1237) beklagt sich (Can. 18), daß die Großen des Landes die Räubereien ((latronum flagitia) außerordentlich unterstützten und verbietet diesen weitverbreiteten Unfug bei Strafe der Excommunication. —

Die Synode zu Worchester (J. 1240) verbietet (Can. 4), auf Kirchhöfen an Sonntagen Markt zu halten, Bluturtheile zu halten, unanständige Spiele zu treiben, besonders an Vorabenden von Heiligenfesten, und keine Gebäude daselbst aufzuführen, wenn es nicht die kriegerischen Zeitumstände erheischten. — Brautleuten wird (Can. 14) verboten, vor gefeierter Ehe sich fleischlich zu vermischen. — Auch sollten (Can. 15) die Christen bei Schließung der Ehen nicht, wie die Heiden, Tage, Monden, Zeiten und Jahre beobachten. Wer Wahrsagereien treibe, die Juden über künftige Lebensschicksale befrage, unterliege der Strafe. Auch die abergläubische Verehrung (adorationes) der Quellen, die Versammlungen der Leute bei Cerne, bei der Rollaquelle, bei Glocester und in andern dergleichen Orten seien verboten. — Ferner heißt es (Can. 19), daß einige Christen, welche die letzte Oelung empfangen hätten, und wieder gesund geworden wären, es für Sünde hielten, ihren Frauen ehelich beizuwohnen, Fleisch zu essen und mit bloßen Füßen zu gehen. —

Die Synode zu Valence (J. 1248) ruft die Verord-

nungen der Synoden wegen des Meineids wieder ins Gedächt=niß (Can. 6. 7. 8).

Die Synode zu Copriniac (J. 1260) verbietet (Can. 1) die Vigilien in Kirchen und auf Kirchhöfen, weil dabei viel Unfug, ja sogar Verletzungen statt fänden (multa turpia insequuntur et frequentissime vulnera inferuntur). Eben so sollten (Can. 2) fernerhin die Tänze (balleationes) am unschuldigen Kinderfeste unterbleiben, wo so viele Unordnungen (rixae, contentiones et turbationes) während des Gottesdienstes entstün=den, und auch das Narrenfest dürfte nicht mehr gefeiert wer=den, weil dadurch die bischöfliche Würde zum Spotte würde.

Die Synode zu Cöln (J. 1266) eifert (Can. 2) gegen die Brandstifter und Kirchenräuber (effractores ecclessiarum), und sucht sie durch feierlichen Bann und Interdict abzu=schrecken. —

Die Synode zu Wien (J. 1267) sagt, daß an den meisten Orten (Can. 4) die Bosheit einiger Laien so sehr über=hand genommen, daß der Diebstahl der Kirchensachen für Witz und Verschlagenheit, der Raub für Frömmigkeit, die Gewalt=samkeit für Muth und Tapferkeit gehalten werde.

Die Synode zu London (J. 1268) verbietet (Can. 35) auf das Strengste, in den Kirchen keinen Markt mit verkäuf=lichen Dingen aufzuschlagen, und aus dem Hause Gottes nicht eine Räuberhöhle zu machen. —

Ueber die allgemeine Synode zu Lyon (J. 1274) Can. 25 siehe den Artikel: Kirchenzucht.

Die Synode zu Salzburg (J. 1274) beklagt sich (Can. 16) über das Herumschweifen sogenannter Scholaren, die Kirchen und Klöstern zur Last fielen und die Geistlichen boshaft verleumdeten, wenn sie ihnen nicht gäben, was sie verlangten, wenn sie aber ihre Wünsche gewährt sähen, so wäre ihnen dieß nur ein Anlaß zur Ausschweifung (malae vitae). Es sollte ihnen also kein Pfarrer und kein Geistlicher über=haupt mehr Unterstützung angedeihen lassen. Ferner verbietet sie (Can. 17) das Narrenfest.

Die Synode zu Saumür (J. 1276) klagt darüber (Can. 2), daß in sehr vielen Kirchen so viele Kisten und Fäs=ser (arcis et doliis) der Laien zum Aufbewahren des Getraides (blada) ständen, daß nicht nur die Anhörung des Gottesdiestes gehemmt werde, sondern die Kirchen auch zu förmlichen Scheuern (horrearia) würden.

Die Synode zu Budynie (J. 1279) verordnet (Can. 43), daß die Priester keine Tänze auf Gottesäckern oder in Kirchen aufführen lassen sollen. Auch dürften an diesen Plätzen keine

gerichtlichen Verhandlungen vorgenommen werden. — Auch die sogenannten Vigilien werden (Can. 44) verboten, weil so viel Aergerniß daraus entstehe. — Den Laien wird (Can. 47) untersagt, Concubinen zu halten; Huren (Can. 48) soll Niemand in seinen Häusern und Besitzungen wohnen lassen; dieselbe Verordnung gelte auch Blutschändern und öffentlichen Ehebrechern, welche der Excommunication unterworfen seyen. — Endlich werden (C. 68) die Verwüster von Weinbergen und Feldern excommunicirt. —

Die Synode zu Cöln (J. 1280) excommunicirt (Can. 10) alle Jene, welche gegen eine schon geschlossene oder noch zu schließende Ehe Wahrsagerei, Hexerei und Zauberei anwenden (**sortilegia, incantationes et maleficia**).

Die Synode zu Ravenna (J. 1286) untersagt (Can. 1) den Geistlichen, jene Spaßmacher und Gaukelspieler, welche ihnen die Laien bei Hochzeiten oder Eintritt in den Kriegsdienst (**cum decorantur cingulo militari**) in die Häuser schickten, zu verpflegen, weil dadurch das Kirchengut geschmälert und unerlaubter Weise verschwendet würde. —

Die Synode zu Bourges (J. 1286) verbietet (Can. 22), in Kirchen Tänze aufzuführen.

Die Synode zu Würzburg (J. 1287) legt (Can. 30) das Anathem auf alle Straßenräuber und ihre Helfershelfer (**praeter poenas, quas eis sacratissimae leges imponunt**). Ferner excommunicirt sie (Can. 37) alle Verfälscher der Briefe und Bullen der Päpste und des Geldes.

Die Synode zu Isola (**Insulanum**) verordnet (Can. 14), daß alle Jene, welche Arzneimittel hergäben, die den Tod oder eine Fehlgeburt nach sich zögen, auf der Stelle den größeren Bann sich zuziehen würden. Bleibt er aber drei Monate lang hartnäckig in diesem Banne, so sollen seine Kinder bis zum vierten Grade keine geistliche Pfründe erlangen, auch nicht zu weltlichen Würden gewählt werden können. Ist aber der Verbrecher ein bepfründer Geistlicher, so soll er degradirt und der weltlichen Macht übergeben werden. —

Die Synode zu Nogaro (J. 1290) belegt (Can. 4) alle Weissager (**sortilegi**) mit der Excommunication.

Die Synode zu Bajeux (J. 1300) verordnet (Can. 39), daß die Laien nicht öffentliche Beischläferinnen halten, und (C. 46) ihre im Clerikat befindlichen Söhne (**filios suos clericos**) sorgfältig unterrichten und fleißiger zur Schule schicken sollten, weil man Ungebildete (**illiterati**) nicht zu geistlichen Pfründen befördern könne. Ferner (Can. 72) verbietet sie bei Hochzeiten Wahrsagereien (**sortilegia**) anzustellen. Wenn man wegen der

Zählung der Grade einen Zweifel haben, so sollte der Bischof zu Rath gezogen werden. Ferner (Can. 85) verbietet sie alles um die Wettetrinken (obligare se ad potus aequales).

Die Synode zu Nogaro (J. 1303) excommunicirt (C. 14) alle offenbare Concubinarier, Wucherer und Ehebrecher.

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verordnet (C. 27), daß Jene, welche gegen Gott, die hl. Jungfrau und die Heiligen Lästerungen ausstoßen, außer der gewöhnlichen canonischen Strafe und Buße einen Monat lang von den Schwellen der Kirche ferne bleiben müssen, und wenn sie öfter zurechtgewiesen, sich nicht bessern, so solle ihnen das kirchliche Begräbniß versagt werden. Ferner schreitet sie (Can. 29) mit Excommunication, und im Nothfalle mit Entziehung des kirchlichen Begräbnisses gegen Jene ein, welche, mit Beibehaltung ihrer Ehefrauen, noch Ehebrecherinnen sich beilegen, und Unzucht mit ihnen treiben (superinducunt adulteras).

Die Synode zu Valladolid (J. 1322) untersagt (C. 17), in Kirchen Jahrmarkt und Handel zu treiben, und auf Kirchhöfen Fleischbänken aufzuschlagen (macella). Ferner (Can. 22) setzt sie die Strafe der Excommunication darauf, wenn ein Verheiratheter öffentlich eine Concubine halte, oder (Can. 23) Christenkinder raube und an die Saracenen verkaufe. Die Kinder solcher Verbrecher sollen bis zur dritten Generation keine Weihe und geistliche Pfründe erlangen können.

Die Synode zu Avignon (J. 1326) verordnet (Can. 17), daß kein Apotheker Gift verkaufen dürfe, ohne vorher dem Bischofe die Anzeige gemacht zu haben, bei Strafe der Excommunication, von der ihn nur der Papst absolviren könne. Dieselbe Strafe (Can. 18) soll den treffen, der einen Andern vergiftet oder dazu hilft, oder Jemandem Abortivmittel verschafft. Ist aber der Verbrecher ein Geistlicher, so wird er degradirt und der weltlichen Macht zur Bestrafung übergeben.

Die Synode zu Marchena (J. 1326) verordnet (C. 15), daß jeder Meineidige öffentlich in der Kirche bekannt gemacht werden solle. Bessert er sich nicht, so soll er alle Sonn- und Festtage feierlich excommunicirt werden, und unfähig zu testiren und infam seyn, und nur im Todbette absolvirt werden können. — Ferner (Can. 23) befiehlt sie, bei Exequien in Kirchen sollten die Verwandten nicht durch Geheul und Geschrei und Getöse mit Instrumenten den Gottesdienst stören; es sollten daher keine Klageweiber (lamentatrices) in Kirchen geduldet werden, welche so laut und stark schreien. Ferner (Can. 47) spricht sie die augenblickliche Excommunication über alle zeitliche Gebieter, welche ihren Untergebenen untersagen, Prälaten oder

Clerikern und geistlichen Personen Etwas zu verkaufen, von ihnen Etwas zu kaufen, Getreide für sie zu mahlen, und dergl. Endlich (Can. 48) excommunicirt sie alle Concubinarier, Wucherer und Ehebrecher, und verbietet (Can. 46) in Kirchen gerichtliche Bluturtheile zu fällen.

Die Synode zu Château-Gontier (J. 1336) erzählt (Can. 8), daß so häufige Klagen über die Hintertreibung des Opfers für die Kirchen einliefen. Es hätten nämlich Einige gegen die Pfarrer einen Groll (rancore) gefaßt, und Machinationen ausgedacht, um die Rechte der Kirche zu mindern. Bald heimlich, bald öffentlich hinderten sie die Leute, die wallfahrteten, zu opfern, manchmal suchten sie es auch durch Drohungen dahin zu bringen, daß sie nicht an den Orten, wo sie es schuldig wären, ihr Opfer entrichten könnten, sondern anderswo opfern müßten.

Die Synode zu London (J. 1342) untersagt (Can. 10) die unanständige Todtenvigilienfeier. Es kämen nämlich die Gläubigen nach dem Tode eines Christen in dem Hause desselben zusammen, um zu wachen und zu beten. Aber der böse Feind habe sein böses Spiel eingemischt, so daß nun oft Ehebruch, Hurerei, Diebstahl und vieler anderer Frevel verübt werde.

Die Synode zu Noyon (J. 1344) verordnet (Can. 7), daß die Gaukler oder Possenreißer (histriones) künftig nicht mehr Wachskerzen in Procession herumtragen sollten, wodurch sie das Volk zur Idololatrie verleiteten, indem es dieselben, wie geweihte Gegenstände, ehrte (adorantem). Ferner wird (Can. 14) den Laien untersagt, sich nicht trügerisch für Geistliche auszugeben. Ferner (Can. 5) sollten die zeitlichen Herren den Clerikern keine Hindernisse legen, Etwas zu kaufen, zu verkaufen oder ihr Feld bestellen zu lassen.

Die Synode zu Paris (J. 1346) beklagt sich (Can. 1), daß die weltliche Macht täglich Cleriker gefangen nehmen, martern, ja hinrichten lasse, und verordnet daher, daß überall, wo solches geschehen würde, wo sogar diese mißhandelten Cleriker nur durchgeführt würden, der Gottesdienst gänzlich aufhören, und alle Theilnehmer an solchem Frevel excommunicirt werden sollten. — Beinahe dieselbe Klage führt (Can. 26) die Synode zu Angers (J. 1365).

Die Synode zu Palentia (J. 1388) wiederholt (Can. 7) die Verordnung, daß sowohl Verehlichte, welche Concubinen, als Unverehlichte, welche ungläubige Concubinen hielten, auf der Stelle excommunicirt, und wofern sie zwei Monden vor ihrem

Tode dieselben nicht entfernt hätten, des kirchlichen Begräbnisses verlustig werden sollen.

Die Synode zu York (J. 1367) untersagt (Can. 1), an Sonn- und Festtagen in Kirchen keinen Markt, kein weltliches Gericht und keine Spiele zu halten. Ferner wird (Can. 2) verboten, aus der Kirche ein Haus des Gelächters und der Ausschweifung, vorzügl. an Vigilien der Heiligen zu machen. Den Müttern (Can. 4) und Ammen wird verboten, Kinder nicht zu sich in das Bett zu nehmen, um sie nicht zu erdrücken.

Die Synode zu Narbonne (J. 1374) sagt (Can. 5), daß Leute im Lande umher liefen, welche verdienter Weise von dem apostolischen Stuhle excommunicirt worden seyen, aber sich für Apostel und religiöse Leute ausgäben, und gefährliche Menschen seien hinsichtlich des Glaubens; man sollte sie daher überall gefangen nehmen und bestrafen. Ferner unterwirft sie (Can. 15 und 16) die Lästerer Gottes, Jesu Christi, der seligen Jungfrau und der Heiligen der Kirchenstrafe.

Die Synode zu Basel (J. 1431) untersagt (C. 11. Sess. XXI) das Narrenfest nebst den Schmausereien und Jahrmärkten in den Kirchen.

Wer gegen Gott, die Heiligen, und vorzüglich gegen die selige Jungfrau Lästerungen ausstößt, soll durch seinen Bischof bestraft werden. — Concil zu Rouen J. 1445. Can. 4.

Das Concil zu Sens (J. 1485) verordnet (Art. IV. c. 2), Gotteslästerer und Meineidige das Erstemal um Geld, das Zweitemal mit Gefängniß und Fasten, das Drittemal öffentlich zu strafen. —

Das Concil zu Rouen (J. 1445) verbietet (Can. 11) bei Strafe der Excommunication alle Narrenspiele, die man verlarvt oder sonst nach unanständiger Weise auf Kirchhöfen und in Kirchen anzustellen pflegte. —

Das Concil zu Sens (J. 1485) untersagt (Art. I. c. 5) jungen Leuten und andern, bei öffentlichen Processionen an Orten, wo diese vorübergehen, Spiele zu treiben und Lärm zu machen. —

Wer den Teufel anruft und dessen gesetzlich überführt wird, muß mit einer Mütze zum Zeichen ewiger Infamie öffentlich zur Schau gestellt werden. Wenn er seinen Irrthum abschwört, so kann er Verzeihung erlangen. Beharrt er aber darin, so wird er, als Cleriker, degradirt und zu ewiger Gefängnißstrafe verurtheilt; ist er ein Laie, so übergebe man ihn dem weltlichen Gerichtshofe zur Bestrafung. Wer andere abergläubische Dinge treibt, und den Pferden und Menschen Zau-

der=Amulete an den Hals hängt, wird das Erstemal mit Fasten und Gefängniß einen Monat lang, und bei wiederholten Fällen nach Gutdünken des Bischofs noch härter bestraft. — Conc. zu Rouen J. 1445. Can. 6.

Die Synode zu Sens (J. 1528) untersagt (Can. 16) alles Geschwätz, alle Störung, alle öffentlichen Parlamente in Kirchen. Auch sollten Possenreißer und Mimiker nicht in die Kirche gehen, um Cythar zu spielen, Pauken zu schlagen u. dgl. Musik und Orgelspiel (Can. 17) sollen zur Beförderung der Andacht, aber nicht zur Erweckung des Muthwillens (lascivia) und zum Ohrenkitzel (titillatio) dienen.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1546) verbietet (Sess. IV) die Worte und Sprache der heiligen Schrift, zu Possenhaftem, Erdichtetem, Eitlem, zu Schmeicheleien, Verläumdung, Aberglauben, gottlosen und fanatischen Zaubereien, Wahrsagungen, Loosungen, auch zu Schmähschriften anzuwenden und zu verdrehen. Ferner (Sess. XXIV. c. 8. de reform.) eifert sie gegen Ehebruch und außerehelichen Beischlaf und sagt, es sey wohl eine schwere Sünde, wenn ledige Menschen Beischläferinnen hielten, die schwerste aber, wenn auch Verehlichte sich erfrechten, Beischläferinnen sogar zu Hause mit ihren Gattinnen zu ernähren und beizubehalten. —

Sitten der Geistlichen.*)

Der Bischof, Presbyter oder Diacon, welche Diejenigen, die einen Fehler machen, oder die Ungläubigen, wenn sie Unrecht thun, schlagen, in der Absicht, sie abzuschrecken, soll nach unserer Verordnung abgesetzt werden. — Apost. Can. 27. alias 26.

Ein Bischof, Presbyter, ein Diaconus, der sich dem Würfeln und dem Trinken ergiebt, lasse entweder davon ab, oder er muß abgesetzt werden. Ein Unterdiacon, oder Sänger oder Vorleser, so dergleichen thut, höre auf, oder er wird von der Gemeinde abgesondert, und so auch die übrigen Christen. — Apost. Can. 41 und 42. al. 42 et 43.

Sollte sich ein Geistlicher betreten lassen, daß er in der Schenke speisete, so soll man ihn absetzen, es wäre denn in einer solchen Herberge, wo ihn der Weg einzukehren nöthigte. — Apost. Can. 53.

Wenn ein Geistlicher aus Menschenfurcht vor einem Ju-

---

*) Vgl. d. Art. Cölibat und weltl. Treiben d. Geistl.

den, oder Heiden oder Ketzer den Namen Christi verleugnet, so muß er excommunicirt, wenn auch den Namen eines Geistlichen, so muß er abgesetzt werden. Thut er Buße, so kann man ihn als einen Laien wieder aufnehmen. — Apost. Can. 61.

Wenn ein Geistlicher Jemand im Streite schlagen und mit dem einzigen Schlage tödten sollte, so muß er um seiner Heftigkeit willen abgesetzt seyn. Ist es ein Laie, so wird er excommunicirt. — Apost. Can. 64.

Bischöfe, Presbyter und Diacons sollen Handels halber nicht aus ihren Orten gehen, noch in den Provinzen umherlaufen, und den Märkten und dem Gewinne nachziehen. Ihre Nahrungsmittel herbeizuschaffen sollen sie ihren Sohn, oder Freigelassenen, oder Tagelöhner, oder Freund, oder wen sie wollen, schicken, und wenn sie Gewerbe treiben wollen, sollen sie es in ihrer Provinz treiben. — Conc. zu Elvira J. 305. Can. 18.

Bischöfe, Presbyter und Diaconen, die im Kirchendienste stehen, wenn sie als Hurer offenbar werden, so sollen sie wegen des Aergernisses sowohl als des Lasters, an und für sich auch am Ende die Communion nicht empfangen. — Dass. Conc. Can. 19.

Die Synode zu Laodicea verbietet allen Geistlichen, vom Aeltesten an bis zu den untersten Kirchenbedienten, den Teufelsbeschwörern, Thürstehern und Asceten, in eine Schenke zu gehen. Can. 24.

Dieselbe Synode verbietet allen Geistlichen und Asceten, ja den Christen überhaupt, sich nicht an Einem Orte mit Frauenspersonen zu baden, weil dieses der erste Tadel an den Heiden sey (Can. 30).

Die nämliche (Can. 36) verbietet den Geistlichen, Zauberer, Sterndeuter oder sonst Etwas dergleichen abzugeben; auch keine anzuhängenden Verwahrungsmittel zu verfertigen, widrigenfalls sie aus der Kirche gestoßen würden.

Ferner verbietet sie (Can. 54) den Geistlichen, bei Schauspielen sich einzufinden, welche auf Hochzeiten oder bei Mahlzeiten aufgeführt würden. Vielmehr sollten sie sich wegbegeben, ehe die spielenden Personen erschienen.

Wenn Presbyter oder Diaconen, oder überhaupt Solche, die zum Kirchendienste gehören, leichtsinnig, mit Hintansetzung der Furcht Gottes und der Kirchenregel ihre Gemeinde verlassen, so sollen sie durchaus bei keiner andern angenommen werden, sondern man soll sie auf alle Weise nöthigen, zurückzukehren, und wenn sie es nicht thun, ihnen die Gemeinschaft versa-

gen. Sollte Einer gar sich unterstehen, Einen, der zu einer andern Kirche gehört, abwendig zu machen, und ihn ohne Einwilligung des Bischofs, dem er entwichen ist, für seine Kirche zu ordiniren, so ist eine solche Ordination null und nichtig. Can. 16. Conc. zu Nicäa J. 325.

Die Synode zu Carthago (J. 349) verordnet (Can. 11), daß Geistliche, die sich stolz und übermüthig gegen einen älteren bezeigten, oder sonst einen Fehler begehen würden, nicht ungestraft bleiben sollten, dergestalt, daß über einen solchen Diacon drey benachbarte Bischöfe, über einen Presbyter sechs, und über einen Bischof wenigstens zwölf Gericht halten sollen.

Die dritte Synode zu Carthago (J. 397) verbietet den Geistlichen (Can. 27) den Wirthshausbesuch, ausgenommen auf Reisen, ferner (Can. 30) das Schmausen in Kirchen, welches zugleich den Laien untersagt wird.

Die erste Synode zu Toledo (J. 400) verordnet (Can. 5): Ein Presbyter, Diacon oder anderer Geistlicher, der sich an einem Orte aufhält, wo eine Kirche ist, und nicht zum täglichen Opfer (ad sacrificium quotidianum)*) kömmt, wenn er sich durch die Verweise seines Bischofs nicht bessern und verzeihungswürdig machen läßt, soll für gar keinen Geistlichen weiter gehalten werden.

Die Synode in Irland (J. 450) verordnet (Can. 6), daß wenn man einen Cleriker vom Thürhüter bis zum Priester ohne Tunik sehe, und er die Häßlichkeit seines Bauches und seine Blöße nicht bedecke, und seine Haare nicht scheere, und seine Frau mit unverschleiertem Haupte gehe, so soll er sammt ihr von den Laien verachtet und aus der Kirche geschieden werden.

Die Synode zu Vannes (J. 465) verbietet (Can. 13) den Geistlichen die Trunkenheit, weil sie der Zunder zu allen Lastern und Ausschweifungen sey. Wer dagegen handle, würde entweder dreißig Tage lang von dem Abendmahle ausgeschlossen oder körperlich gezüchtigt — corporali supplicio subdendum statuimus. — Dieselbe klagt über die Wahrsagerei der Geistlichen, welche sie durch sogenannte Loose der Heiligen oder durch Aufschlagen der Bibel trieben. Jeder Geistliche, der sich diesen Fehler hat zu Schulden kommen lassen, würde excommunicirt (Can. 16). Dieselbe Verordnung wiederholt die Synode zu Agde (J. 506) Can. 42. Ferner (Can. 41) die dreizehnte Verordnung.

---

*) Schröckh versteht hier (11. B. S. 342) das öffentliche Gebet.

Heimliche Verbindungen und Gesellschaften sind durch weltliche Gesetze verboten; noch mehr aber müssen sie in der Kirche Gottes verboten werden. Geistliche und Mönche also, die sich zu solchen Verbindungen vereinigen oder wider ihre Bischöfe und Mitgeistliche allerlei Ränke anzulegen und auszuführen suchen, sollen ihres Standes gänzlich verlustig seyn. Conc. zu Calchedon J. 451. Can. 18.

Dieselbe Synode zu Agde verordnet, daß jeder Bischof, Priester oder Diacon, der ein Capitalverbrechen begangen oder eine Schrift verfälscht oder ein falsches Zeugniß gegeben habe, abgesetzt und in ein Kloster verstoßen werden, und zeitlebens nur die Laien-Communion empfangen solle (Can. 50). Priester, Diaconen und Bischöfe sollen (Can. 55) keine Jagdhunde oder Falken halten, sonst würde ein Bischof drei, ein Priester zwei, ein Diacon einen Monat lange excommunicirt. — Cleriker sollen sich nicht mit Zauberei abgeben (Can. 68); und wenn sie aufrührisch oder wucherisch und Rächer ihrer Unbilden sind, darf man sie nicht ordiniren (Can. 69); Cleriker, die Possenreißer spielen, und häßliche Scherzreden führen, müssen von ihrem Amte entfernt werden (Can. 70).

Die Synode zu Orleans (J. 511) wiederholt (Can. 30) die sechzehnte Verordnung der Synode zu Vannes (J. 465) und verordnet auch (Can. 31), daß ein Bischof am Sonntage nicht von seiner Kirche wegbleiben dürfe.

Die Synode zu Epaon (J. 517) verbietet (Can. 4), daß kein Bischof, Aeltester oder Diacon Hunde und Falken zur Jagd halten sollte, bei Strafe des Bannes von drei, zwei und einem Monate nach Verschiedenheit ihrer Würde. — Hat (Can. 13) ein Cleriker ein falsches Zeugniß abgelegt, oder sonst ein Hauptverbrechen begangen, so soll er abgesetzt und auf immer in einem Kloster eingeschlossen werden. —

Ein Geistlicher, der einen Diebstahl oder ein falsum begeht, soll abgesetzt werden; schwört er aber einen Meineid, so excommunicire man ihn zwei Jahre. — Conc. zu Orleans J. 538. Can. 8. —

Dieselbe Synode (Can. 21) verordnet, daß wenn die Cleriker (wie es vor Kurzem an vielen Orten auf Anstiften des Teufels geschehen sey), sich aufrührisch zusammenrotteten, es sey nun durch einen Eid oder durch schriftliche Unterzeichnungen, ihre Strafe nur von einer Kirchenversammlung bestimmt werden sollte.

Die Synode zu Auxerre (J. 578) untersagt (C. 24) den Aebten oder Mönchen, Hochzeiten beizuwohnen, und (Can. 40) bei Mahlzeiten zu singen und zu tanzen.

Die Synode zu Maçon (J. 481) verbietet (Can. 5) den Clerikern unter Androhung dreißigtägiger Einschließung bei Wasser und Brod, keine Kleidung nnd Schuhe wie die Laien zu tragen.

Die Synode zu Maçon (J. 585) gebietet (Can. 6), daß kein Presbyter mit Speisen vollgestopft oder vom Weine berauscht Messe lesen solle, bei Strafe des Verlustes seiner Würde.

Die Synode zu Narbonne (J. 589) verstattet (Can. 1) keinem Cleriker Purpurkleider zu tragen, weil diese zur weltlichen Prahlerei gehörten; auch (Can. 3) nicht auf den Straßen zu sitzen oder zu stehen und zu plaudern; noch weniger (Can. 5) Verbindungen wider ihre Obern zu stiften; endlich (Can. 12) auch nicht, die Kirche vor geendigtem Gottesdienste zu verlassen. —

Die Synode zu Rheims (J. 625 oder 630) verordnet, daß jene Cleriker abgesetzt werden sollen, welche sich zu einer Empörung eidlich verbinden, ihrem Bischofe Fallstricke durch listige Verbindungen zu legen (Can. 2).

Die Synode zu Toledo (J. 633) verordnet (Can. 29), daß Cleriker, von jedem Range, die einen Zauberer oder Wahrsager um Rath fragen, beständige Buße in einem Kloster thun sollen. — Ein Cleriker (Can. 45), der bei irgend einem Aufstande die Waffen ergreift, soll lebenslänglich im Kloster Buße thun, und der, welcher (Can. 46) Gräber zerstört, worauf die bürgerlichen Gesetze die Todesstrafe verordnen, soll wenigstens abgesetzt werden und eine dreijährige Buße beobachten. — Vgl. auch Can. 20 der Synode zu Toledo J. 589 s. v. Pflichten der Bischöfe.

Die Synode zu Toledo (J. 646) klagt (Can. 1) über die Leichtfertigkeit der Cleriker, welche sich oft bei revolutionären Umtrieben brauchen ließen und einem Usurpator der Krone Unterstützung leisteten. Ein solcher Cleriker soll excommunicirt seyn, und nur auf dem Todbette das Abendmahl empfangen. Ferner (Can. 4) eifert sie gegen die Raubsucht (rapacitates) der Bischöfe in Gallicien, welche die Pfarrkirchen mit Abgaben bedrückten. Nur zwei Goldstücke (solidos) könne der Bischof jährlich von jeder Kirche fordern, die Klosterkirchen aber seyen von dieser Abgabe frei. Bei Visitationen soll der Bischof nie mehr als funfzig Pferde bei sich haben, und nur Einen Tag in jeder Kirche verweilen. —

Das zehnte Concil zu Toledo (J. 656) verordnet (Can. 2), daß, wenn ein Geistlicher, von dem Bischof angefangen bis herab auf den niedrigsten Cleriker oder Mönch, den dem Könige, der Nation oder dem Vaterlande geleisteten Eid

schwüre verletze, er sogleich seiner Würde und seines Amtes verlustig werden sollte. —

Dasselbe verbietet den Priestern und Kirchendienern, christliche Leibeigene an Juden zu verkaufen. — Can. 7.

Das Concil zu Merida (J. 666. Can. 11) beklagt sich darüber, daß Priester, Aebte und Diaconen ihren Bischöfen keinen Gehorsam leisten wollten, und die Visitatoren mit Schmach und Schimpf verfolgten,

Dasselbe Concil empfiehlt (C. 15) Bischöfen, ihren Zorn zu mäßigen, und nicht für jeden Exceß sogleich die Leibeigenen der Kirche verstümmeln zu lassen. Desgleichen wird den Priestern untersagt, ihre Krankheit nicht sogleich für eine Folge von Zauberei der Leibeigenen der Kirche auszugeben. Der Bischof soll vielmehr solche Muthmaßungen untersuchen lassen, und im Falle man Gründe aufzubringen weiß, Erkenntniß davon nehmen.

Das Concil zu Autün (J. 670) verbietet den Geistlichen, mit Speise überladen (cibo confertus) oder mit Wein berauscht (crapulatus) Messe zu lesen. — Can. 14.

Das eilfte Concil zu Toledo (J. 575) klagt über das tumultuarische Benehmen der Geistlichen, die durch Lachen, Zanken und Getöse die Kirchenversammlungen störten. Can. I.

Ferner erhebt dasselbe Concil (Can. 4) Beschwerde über die Zornsucht und Unversöhnlichkeit der Priester, welche oft jahrelang Feindschaften unterhielten, und verbietet ihnen, dem Altare des Herrn sich zu nähern, ehe sie sich versöhnt hätten, auch sollte jeder das Doppelte der Zeit, wo er zornsüchtig gewesen, in Bußübung zubringen.

Dasselbe (Can. 7) sah sich genöthigt, den Geistlichen zu befehlen, ihre Untergebenen nicht so arg zu züchtigen, daß daraus Todtschlag zu befürchten sey.

Der erste Canon des Concils zu Braga (J. 675) beschwert sich, daß einige Geistliche in den Gefäßen des Herrn sich Speisen auftragen ließen und sie bei Tisch gebrauchten. Daß sie ferner ansehnliche Leute mit Schlägen tractirten u. s. w. — Ausführlicher handelt über diese Punkte der dritte und siebente Canon. —

Das Concil zu Braga eifert auch (Can. 7) dagegen, daß die Prälaten manchmal ihre Untergebenen so arg schlagen ließen, daß höchstens Straßenräuber solche Strafen verdienten. Es verbietet daher, Priester, Aebte und Leviten zu schlagen, schwerere Vergehen ausgenommen.

Dasselbe Concil klagt auch (Can. 9) darüber, daß die Geistlichen nur auf ihren Privatvortheil bedacht wären, und

zur Förderung desselben die Untergebenen (familias ecclesiae) der Kirche anhielten, aber das Wohl der Kirche vernachlässigten und den Einkünften derselben Schaden zufügten.

Die Synode im Trullus (J. 792) verordnet, daß kein Cleriker eine Schenke halten, Geld auf Zinsen leihen, und mit den Juden in eine nähere Verbindung treten, (z. B. keine Arzneien von ihnen nehmen, nicht in ein und demselben Badhause sich mit ihnen einfinden) dürfe. (Can. 9. 10. 11.) Ferner wird auch (Can. 24) den Priestern und Mönchen (diese werden hier genau unterschieden eorum qui in sacerdotali ordine enumerantur, vel monachorum) untersagt, Pferderennen oder Schauspielen zuzusehen, oder bei Hochzeiten zu bleiben, sobald die Tänzer auftreten.

Dieselbe Synode verbietet auch (Can. 27), daß kein Geistlicher sich unterstehen sollte in der Stadt oder auf Reisen ungebührliche Kleider zu führen. —

Dieselbe Synode wiederholt den achtzehnten Canon der Synode zu Chalcedon wegen der Verschwörungen der Geistlichen. Can. 34.

Ferner verordnet sie, daß Hurerei und Heirathen an den Mönchen auf gleiche Weise bestraft werden solle. Can. 44.

Der funfzigste Canon verbietet Geistlichen und Weltlichen das Würfelspiel, ersteren bei Strafe der Absetzung, letzteren bei Strafe der Excommunication. —

Dieselbe Synode (Can. 77) verbietet allen Geistlichen und Laien, sich mit Personen weiblichen Geschlechtes zu baden. Ersteren wird mit Absetzung, letzteren mit Excommunication gedroht.

Ferner droht sie den Clerikern, welche Huren aufbrächten und unterhielten, die Absetzung und Excommunication, den Laien gleichfalls die Excommunication. Can. 86.

Das dreizehnte Concil zu Toledo (J. 683) untersagt (Can. 7) allen Geistlichen, weder aus einer persönlichen Betrübniß, noch aus Furcht vor drohenden Uebeln, als da sind Umsturz des heil. Glaubens, Einbruch der Feinde, Belagerung, Anlaß zu nehmen, daß die Kirche ihres Schmuckes oder der gehörigen Anzahl Lichter beraubt wird. —

Das siebzehnte Concil zu Toledo (J. 694. Can. 4) untersagt den Geistlichen, die Ornamente der Kirche nicht zum eignen Gebrauche zu zerbrechen, zu verkaufen oder zu verschleudern. —

Dasselbe Concil setzt die Strafe der Absetzung und ewiger Excommunication (die Todesstunde ausgenommen) darauf (Can. 5), wenn ein Priester die für einen Verstorbenen übernommene Seelenmesse einem Lebenden applicire. —

Die Synode zu Rom (J. 743) verbietet (Can. 3) allen Bischöfen, Priestern und Diaconen weltliche Kleidertracht, und das Spazierengehen ohne Kopfbedeckung, weil es den Geistlichen eben so schände, wie die betende Frau in der Kirche, welche das Haupt nicht verschleierte.

Die Synode im Trullus (J. 692) verbietet in Kirchen die Vorlesung aller erdichteten Märtyrer-Geschichten, und setzt das Anathem auf ihre Verbreitung. Can. 63.

Die Synode zu Soisson (J. 744) verbietet (Can. 3) den Aebten, selbst in das Feld zu ziehen, nur ihre Leute sollten sie dazu senden; ferner untersagt sie den Geistlichen alle Hurerei, das Tragen weltlicher Kleider, das Jagen und Halten von Falken und Hunden.

Die Synode zu Clisfe (Cloveshoviae) in England (J. 747) ermahnt (Can. 9) die Priester, ihre Amtspflichten, taufen, predigen u. dergl. sich angelegen seyn zu lassen, und sich nicht dem Trunke, der häßlichen Gewinnsucht, schändlichen Reden u. dergl. zu ergeben. Ferner (Can. 20) wird den Bischöfen Wachsamkeit empfohlen, damit die Klöster nicht Aufenthaltsplätze von Dichtern, Citharspielern, Musikern und Possenreißern würden, und die Laien im Innersten der Klöster nicht nach Belieben sich aufhielten, und so etwa Anlaß zum Tadel fänden, wenn sie etwas Unanständiges darin sähen oder hörten. Vorzüglich unziemlich sey die Vertraulichkeit der Laien in Nonnenklöstern, weil dadurch oft Gelegenheit zu ärgerlichem Verdachte entstünde; die Wohnungen der Nonnen seyen nicht Plätze zu schändlichen Schwätzereien, zu Trink- und Tischgelagen und zur Ausschweifung, sondern zur Enthaltsamkeit und Mäßigkeit, zur Psalmodie, und nicht zum Weben bunter Kleider der Eitelkeit. Vgl. C. 21, wo wieder gegen die Trunkenheit der Geistlichen und Mönche geeifert wird, und gegen die Sitte, Andere zum übermäßigen Trinken aufzufordern. —

Die Synode zu Verberie (J. 752) verbietet (Can. 16) Clerikern, Waffen zu tragen. —

Die Synode zu Verneuil (J. 755) verbietet (Can. 16) Clerikern, sich mit weltlichen Gerichtshändeln zu befassen es sey denn die Vertretung der Kirchen, Wittwen und Waisen auf Geheiß ihres Bischofs.

Die Synode zu Celchid (J. 787) eifert (Can. 9) gegen die Heuchelei der Geistlichen, die sich äußerlich stellten, als ob sie fasteten, insgeheim aber sich mit Speise vollfüllten. (Quid pertinet ad rem, ut coram hominibus jejunantes aut abstinentes simulemur, in secretis vero nostris *bovem aut equum glutiamus?*)

Die Synode zu Nicäa (J. 787) verbietet (Can. 16) den Geistlichen das Tragen heller und prächtiger Kleider, den Gebrauch von Salben, und weiset deswegen auf Matthäus 11. Hptst. —

Die Synode zu Friaul (J. 791) eifert (Can. 3) gegen die Völlerei und Trunkenheit der Geistlichen. — Ferner (Can. 6) untersagt sie den Geistlichen, sich auf Jagden umherzutreiben, ausgelassener Freude in Leier- und Flötenspiel u. dergl. sich hinzugeben, und weltlichen Gesängen. Wenn sie singen wollten, so könnten sie geistliche Gesänge aus der heil. Schrift anwenden.

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) verbietet den Aebten (Can. 18), Mönche wegen eines Vergehens zu blenden (caecare), oder sonst ihren Gliedern einen Schaden zuzufügen (debilitatem ingerere). — Ferner wird (Can. 19) den Geistlichen und Mönchen der Wirthshausbesuch untersagt.

Die Synode zu Maynz (J. 813) verordnet (Can. 10): Die Geistlichen sollten von den Lüsten der Welt sich enthalten, nicht Zuschauer bei Schauspielen und feierlichen Aufzügen (pompis) seyn, unanständige und schändliche Gastmähler fliehen. Sie sollen den Wucher und alle schändliche Gewinnsucht und allen Betrug, alle weltlichen Geschäfte meiden; die Ehrenstellen nicht aus Ehrsucht übernehmen, für ihre geistlichen Verrichtungen keine Geschenke nehmen, des Hasses und der Verkleinerungssucht sich enthalten, nicht mit unsteten Augen, mit zügelloser oder muthwilliger Zunge und stolzer Geberde einhergehen; alles Unzüchtige in Worten und Werken meiden, die Besuche der Wittwen und Jungfrauen fliehen, und nicht mit Weibern zusammenleben, die Keuschheit stets beobachten, den Aeltern Gehorsam leisten, und der Gelehrsamkeit, den geistlichen Hymnen fleißig obliegen. Ferner (Can. 14) heißt es: die Diener des Altars sollen sich von allen weltlichen Geschäften ferne halten. Darunter verstehen wir: Befleckung des Fleisches, häßliche Gewinnsucht, Streit und Zank vor Gericht (placitis), unzüchtige Reden und Scherze, Würfelspiel, Kleiderputz und Ueppigkeit, Völlerei (gula) und Trunkenheit, ungerechtes Maß und Gewicht, Jagd mit Vögeln und Hunden. — Dagegen sollen sie (Can. 15) eines apostolischen Wandels sich befleißen.

Die Synode zu Rheims (J. 813) bemühte sich, den Geistlichen bessere Kenntnisse von ihren Amtspflichten und Verrichtungen beim Messelesen, Taufen, Bußgerichte (confessiones recipere, — tempus poenitentiae constituant) und hinsichtlich der acht Hauptlaster (Can. 3 — 14), theils durch Vorlesung der heil. Schrift, theils durch Vorlesung der Canons und der heil. Väter, besonders der Pastoralvorschriften des heil. Grego-

rius beizubringen. — Die Bischöfe und Aebte (Can. 17) sollten nicht häßliche Späße vor sich machen lassen, sondern die Armen und Dürftigen an ihrem Tische haben, die heil. Schrift vorlesen lassen, und die Speisen unter dem Segen und der Lobpreisung des Herrn zu sich nehmen. — Bischöfe und Diener Gottes (Can. 18) sollen nicht den Schmausereien und der Weintrunkenheit sich ergeben. — Aehnliche Verordnungen, wie Can. 17 u. 18, macht die Synode zu Tours (J. 813) Can. 5—9. —

Die Synode zu Tours (J. 813) verbietet (Can. 20) den Priestern den Besuch der Wirthshäuser. —

Die Synode zu Chalons (J. 813) sagt (Can. 6): Man giebt einigen Brüdern Schuld, daß sie aus Geldgeiz die Menschen überreden, der Welt zu entsagen, und ihr Vermögen der Kirche zu schenken, aber eine solche Denkungsart muß völlig aus allen Gemüthern ausgerottet werden. Denn der Priester soll nach dem Heile der Seelen, nicht nach irdischem Gewinn streben; indem die Gläubigen nicht gezwungen noch hintergangen werden dürfen, um das Ihrige zu verschenken. Denn eine Gabe muß freiwillig seyn, wie die Schrift sagt: Ich will dir freiwillig opfern. Die heilige Kirche aber darf nicht allein die Gläubigen nicht berauben, sondern sie muß vielmehr den Dürftigen beistehen, damit die Schwachen, Armen, Wittwen, Waisen und übrigen Nothleidenden von ihr, als einer frommen Mutter und allgemeinen Regentin, Hülfe empfangen, weil die Güter der Kirche, deren sich die Bischöfe nicht als eigener, sondern als ihnen anvertraueter bedienen sollen, der Auslösungspreis von Sünden, das Eigenthum der Armen und der Sold gemeinschaftlich lebender Brüder sind. Daher verordnet die heil. Versammlung (Can. 7), daß die Bischöfe oder Aebte, welche nicht zum Nutzen der Seele, sondern aus Geldbegierde und schändlicher Gewinnsucht allerlei Leute überlistet und geschoren (circumveniendo totonderunt), ihr Vermögen durch eine solche Ueberredung nicht sowohl erhalten als geraubt haben, eine kirchliche Büßung übernehmen sollten. Diejenigen aber, welche durch eitle Versprechungen gelockt oder durch allerlei Kunstgriffe überredet, den Gebrauch ihres Verstandes verloren (mentis inopes effecti), und indem sie nicht gewußt haben, Herren ihres Vermögens zu seyn, sich das Haar abscheeren lassen, sollen auch gezwungen werden, in dem Angefangenen zu beharren. Solche Güter, welche von Verführten und Nachlässigen geschenkt, von Geldgierigen aber geraubt worden sind, sollen den Erben zurückgegeben werden, welche durch den Unsinn ihrer Eltern und durch die Habsucht Anderer ent-

erbt werden sollten. Wenn jedoch, ohne Vorwissen der Bischöfe und Aebte, ihre Diener im Clerus dergleichen Vergehen begangen hätten, so sollten Jene nach ihrer Sorglosigkeit, Diese nach ihrer Raubgierde beurtheilt werden). — Wann die Priester, heißt es (Can. 8), die Früchte oder Erträgnisse der Erde einsammeln, so sollen sie es nicht deswegen thun, um theurer zu verkaufen und Schätze aufzuhäufen, sondern um den Armen zur Zeit der Noth zu Hülfe zu kommen. — Priester sollen (Can. 9) von aller Ohren- und Augenweide (**illecebris**) sich enthalten, nicht mit der Sorge für Hunde, Habichte, Falken und dergl. sich abgeben (**parvipendere**), und die Späße und Zoten der Possenreißer und Narren nicht nur selber verschmähen, sondern auch die Gläubigen davon abzuhalten suchen. Die Priester sollen sich (Can. 10) der Nüchternheit befleißen, und sie fleißig den Gläubigen predigen, denn wer sich selber mit Wein bis zur Betäubung (**usque ad alienationem mentis**) vollfülle (**ingurtat**) könne Anderen nicht frei darüber predigen. Dies gelte auch von Gelagen der Schlemmerei (**gastrimargia**). — Die Bischöfe sollen (Can. 14) bei der Visitation ihrer Diöcesen nicht Tyrannei gegen ihre Untergebenen ausüben, und vielmehr auf Predigt des Wortes Gottes und das Beste der Seelen bei dieser Gelegenheit als auf Beraubung und Plünderung der Leute und Aergernißstiften (**quam in depraedandis et spoliandis hominibus candalizandis fratribus**) bedacht seyn. Müssen sie für Ausübung ihres Dienstes Etwas von ihren Brüdern und Untergebenen annehmen, so sollen sie Niemanden ärgern oder beschweren. — In vielen Orten (Can. 15) behaupte man auch, daß die Erzdiaconen über die Priester eine Art Herrschaft ausübten und Abgaben forderten, die mehr aus Tyrannei als aus guter Ordnung stammten. — In einigen Orten (Can. 17) habe man auch gefunden, daß die Priester zwölf bis vierzehn Denarien jährlich den Bischöfen als Abgabe zahlen müßten; dies würde hiemit gänzlich verboten. — Ferner (Can. 18) klagt sie, daß an einigen Orten die Bischöfe und Grafen von Blutschändern und von solchen, die den Zehent nicht zahlten, so wie von Priestern für einige Nachlässigkeiten, Pfänder (**vadios**) nähmen und das Geld unter sich theilten. — Auch werden (Can. 51) Geistliche und Laien angewiesen, ihre Untergebenen (**servos, colonos, inquilinos**) barmherzig zu behandeln.

Die Synode zu Paris (J. 829) klagt (Can. 13) über die Geldbegierde der Geistlichen, und fordert sie (Can. 14) zur Gastfreundschaft auf, die sie ganz vernachlässigten. — Ferner untersagt sie (Can. 21) den Prälaten, Aebten und Aebtissinnen, von ihren Ordensmitgliedern abgesondert mit Laien zu schmau-

sen und sich zu unterhalten; auch einige Bischöfe entfernten sich von ihren Sitzen allzuweit und ließen dadurch das Predigen, die Seelsorge und Gastfreundschaft in Verfall gerathen. — Andere Bischöfe (Can. 23) wären so von Stolz aufgeblasen, daß sie eine Art Herrschaft (dominatum) über ihre Heerde auszuüben suchten, als wäre sie ihr Eigenthum, da doch Keiner sagen könne, dieser Priester, dieser Cleriker ist mein, sondern sie seyen desjenigen, dem sie geweiht worden. — Einige Prälaten (Can. 24) gäben zwar ihren Untergebenen irdische Nahrung, die der Würmer Speise würde, vernachlässigten aber ihr Seelenheil. — Manche Diener der Bischöfe (Can. 25) übten über das Volk ihrer Pfarrei mehr Geiz aus, als daß sie den geistlichen Nutzen zu fördern suchten. Bischöfe, die dergleichen Unfug nicht strenge ahndeten, würden auf der Synode mit aller Schärfe behandelt. — Ferner klagt sie (Can. 28) über die Geldbegierde vieler ihrer Mitbrüder und über die üble Gewohnheit anderer, Pächter abzugeben und im Lande herumzuschweifen; auch (Can. 29) über die Bischöfe, welche ihre Priester fortschickten, um gerichtliche Händel zu betreiben. — Auch über die Lauheit der Geistlichen in ihrem Dienste (Can. 30), und über die Bedrückungen der Bischöfe auf Visitationsreisen (Can. 31) wird Beschwerde geführt. Ferner verordnet sie (Can. 35), daß auch die abgesetzten Geistlichen noch unter der Aufsicht des Bischofs stehen sollten, weil sich viele aus dieser Strafe gar Nichts machten, und dann nur desto freier zu leben suchten. — Die Priester (Can. 38) sollten sich aller thörichten Reden und Narrenpossen enthalten, und keine Zuschauer bei Gaukelspielern abgeben. Ferner heißt es (Can. 49), daß einige Priester aus Habsucht ihre Kirche andern gegen ein Handgeld (xeniis aut pollicitis) übergäben, und dann oft zwei andere noch zur Verwaltung übernähmen. Auch wird (Can. 51) darüber Klage geführt, daß Cleriker und Laien ein kleineres Maß und Gewicht bei Verkauf und ein größeres bei der Einnahme hätten. — Einige Bischöfe, Prälaten und Grafen (Can. 52) hätten auch das Gesetz eingeführt, daß zur Zeit der Ernte keiner einen Scheffel Getreide, und zur Zeit der Weinlese keiner ein Maß (Modium) Weins theurer verkaufen dürfte, als sie erlaubten; ja sie hätten sogar Geißelstreiche auf Uebertretung dieser Vorschrift gesetzt. —

Die Synode zu Aachen (J. 836) wirft den Bischöfen Simonie, Mangel an Gastfreundschaft, Zanksucht, Trunkenheit und Vernachlässigung ihrer Gemeinden vor (Cap. I. Can. 1. 3. 4. 6. 11. 12.); ferner wird über die Treulosigkeit der Bischöfe und Geistlichen gegen die Regenten (Cap. II. de doctr.

ep. Can. 12), über die Habsucht der Diener des Bischofs, und über die Nachlässigkeit der Priester, über den Wirthshausbesuch und die Eß= und Trinkgelage derselben (Cap. II. de doctr. et vit. inf. ord. Can. 4. 6. 8. 9.) Klage geführt.

Die Synode zu Verneuil (J. 844) sagt (Can. 8), einigen Bischofen verbiete Körperschwäche in den Krieg zu gehen, andern habe die Nachsicht des Königs eine erwünschte Ruhe geschenkt. Es sey aber darauf zu sehen, damit nicht durch ihre Abwesenheit das Kriegswesen Schaden leide. Wenn daher der König damit übereinstimme, so sollte jeder, der nicht selbst in den Krieg ziehen könne, seine Leute treuen Dienern des Königs anvertrauen, damit sie sich unter der Aufsicht derselben nicht dem Dienste entziehen könnten.

Die Synode zu Meaux (J. 845) verbietet (Can. 37) den Clerikern, Waffen anzurühren bei Strafe der Absetzung.

Die Synode zu Maynz (J. 847) verbietet (Can. 18) den Bischöfen, Aebten, Grafen, Vicarien und Richtern, unter keinem schlechten Vorwande das Eigenthum der Armen an sich zu kaufen.

Die Synode zu Pavia (J. 850) befiehlt (Can. 3) den Bischöfen, mit einem mäßigen Mahle zufrieden zu seyn, und ihre Gäste nicht zum Essen und Trinken zu nöthigen (urgere), sondern vielmehr als ein Beispiel der Nüchternheit vorzuleuchten. Von ihrer Tafel sollen ferne seyn alle Possen, Gaukeleien, alles eitle Geschwätz und alle Narrenblendwerke (scurriles praestigiae). Es sollen dagegen die Fremden, Armen und Schwachen gegenwärtig seyn, man soll geistliche Bücher vorlesen, worauf christliche Ermahnungen folgen müssen, damit nicht nur der Geist, sondern auch der Körper Nahrung finde, und Gott in Allem verherrlicht werde. — Der Bischof soll (Can. 4) nicht der Jagd sich ergeben, nicht Falken und Hunde, auch nicht überflüssige Pferde halten und allen Luxus in Kleidern vermeiden.

Die Synode zu Valence (J. 855) untersagt (Can. 14) den Bischöfen, ihre Heerde auf irgend eine Weise zu drücken, und empfiehlt ihnen (Can. 15), von aller Leichtfertigkeit und Eitelkeit sich ferne zu halten, auch (Can. 17) bei Visitationen nur auf den Gewinn der Seelen zu sehen, und Niemanden zu beschweren; endlich verbietet sie den Bischöfen (Can. 22) von den Priestern und Gemeinden Geld zu fordern, wann sie nicht zu zur bestimmten Zeit Visitation und Predigtamt bei denselben ausgeübt haben. —

Die Synode zu Worms (J. 868) untersagt (Can. 17) den Bischöfen, Priestern und Diaconen, Jagdhunde und Falken

zu halten. Ein Bischof, der sich diesem Vergnügen hingebe, müsse drei Monate, ein Priester zwei, und ein Diacon einen Monat von dem Amte und dem Abendmahle sich enthalten.

Die allgemeine Synode zu Constantinopel (J. 869) verbietet bei Strafe der Absetzung (Can. 19) den Erzbischöfen oder Metropoliten, ihre eigenen Kirchen zu verlassen, und unter dem Vorwande einer Visitation andere zu besuchen, ihre Gewalt gegen Untergebene zu mißbrauchen, die Einkünfte derselben, welche für den Clerus und die Armen bestimmt seien, zu verzehren, und dadurch aus Habsucht die Bischöfe zu drücken. Nur Gastfreiheit könnten sie in Anspruch nehmen, aber auch dann sollten sie sich mit dem begnügen, was schon bereitet wäre, und bei ihrer Abreise Nichts vom Eigenthume der Kirche oder des Bischofs fordern. Auch klagt sie (Can. 24) über die entsetzliche (extremam) Nachlässigkeit der Metropoliten, die ihre geistlichen Aemter durch Bischöfe versehen ließen und sich dagegen mit weltlichen Geschäften befaßten.

Die Synode zu Pontion (J. 876) untersagt (Can. 9) den Priestern die Ausübung der Jagd, das Waffentragen bei einem Aufstande, und unanständige Kleidertracht. —

Die Synode zu St. Macra oder Fimes (J. 881) klagt (Can. 2) über die Nachlässigkeit der Geistlichen in ihrem Amte, und über ihre Sucht, in weltliche Geschäfte sich zu mengen. (Ecce jam paene nulla est seculi actio, quam non sacerdotes administrent.)

Die Synode zu Augsburg (J. 952) untersagt (Can. 2) den Bischöfen, Priestern und Clerikern, Jagdhunde und Falken zu halten.

Die Synode zu Selgenstadt (J. 1022) verbietet bei Strafe des Anathems (Can. 6) den Priestern (stultissimis quibusdam presbyteris), das Corporale bei Feuersbrünsten in die Flamme zu werfen um den Brand zu stillen.

Die Synode zu Coyanza (J. 1050) verbietet (Can. 3) den Priestern und Diaconen Waffen zu tragen; sie sollen ihren Bart scheeren und nur Kleider von einer Farbe haben. Ferner (Can. 5) untersagt sie den Priestern, den Hochzeitschmausereien beizuwohnen.

Die Synode zu Tours (J. 1060) verordnet (Can. 7), daß jeder Cleriker, der künftighin Kriegsdienste thue, Pfründe und Antheil an dem Clerikate (consortium clericorum) verliere.

Die Synode zu London (J. 1138) verbietet (Can. 15) den Nonnen, allerlei kostbares Pelzwerk, als Marder, Hermelin und dergl., so wie goldne Ringe zu tragen und die Haare zu kräuseln. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) untersagt (Can. 26) den Nonnen, bei Strafe des Anathems, sich in Privatwohnungen aufzuhalten, und unter dem Schleier der Gastfreundschaft, nicht gar zu fromme (minus religiosos) Leute zu beherbergen, oder mit Canonikern und Mönchen in Einem Chore zu beten und zu singen.

Die Synode zu Rheims (J. 1148) verbietet (Can. 2) den Geistlichen, weder in bunten noch in zerrissenen Kleidern, noch in einem solchen Haarschnitte (tonsura) einherzugehen, daß sie Aergerniß stiften.

Die Synode zu London (J. 1175) verbietet (Can. 2) den Geistlichen, in Wirthshäusern zu essen und zu trinken, oder öffentlichen Zechgelagen beizuwohnen. Ferner wird ihnen (C. 3) untersagt, ein Bluturtheil zu fällen; die Haare wachsen zu lassen (Can. 4), und unanständige Kleider zu tragen, Handel und Pachtgeschäfte zu treiben (Can. 10), und bewaffnet einherzugehen (Can. 11).

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) sucht (Can. 4) dem übertriebenen Aufwande für die Visitationen zu steuern. Doch erlaubt der Papst, sobald die Kircheneinkünfte reicher wären, den Erzbischöfen bei Visitationen 40 oder 50, den Cardinälen 25, den Bischöfen 20 — 30, den Erzdiaconen 5 — 7, den Decanen 2 Pferde mitzunehmen. Auch sollen sie nicht mit Jagdhunden und Falken reisen, nicht nach kostbaren Gastereien streben, sondern mit Dank empfangen, was man ihnen ihrem Stande gemäß (honeste et competenter) bereitet hat. Auch sollten die Bischöfe ihre Untergebenen nicht mit Abgaben drücken, vorzüglich aber die Erzdiaconen sich aller Bedrückung (exactiones) gegen die Priester enthalten. —

Die Synode zu York (Eboracense) (J. 1194) verbietet (Can. 12) den Geistlichen den Besuch der Wirthshäuser und öffentliche Zechgelage. —

Die Synode zu Avignon (J. 1209) verbietet (Can. 18) den Kloster- und Weltgeistlichen alles Unanständige, alle Ausgelassenheit (disoluti sunt) und Ueppigkeit in der Kleidertracht. —

Die Synode zu Paris (J. 1212) verbietet (Can. 1 ad cler. saec.) den Geistlichen, sich aller häufigen Schwätzereien in der Kirche und im Chore, und des überflüssigen Auf- und Abgehens und Aufenthalts außer dem Chore während Absingung der Tagzeiten und Feier der Messe zu enthalten, wodurch Aergerniß entstehe. Sie verbietet (Can. 3) den bepfründeten Clerikern, Jagdhunde und Falken zu halten, und ihren Pferden unanständigen Schmuck oder buntgemalte Sattel (inhoneste

depictas, sed unius tantum coloris) aufzulegen; ferner (Can. 6) untersagt sie den Geistlichen, die eine hinreichende Pfründe hätten, Advocatien auszuüben, und weder ganz verzweifelte Processe mit Vorwissen anzunehmen, noch dieselben bösartiger Weise in die Länge zu ziehen, oder den Fortschritt derselben durch Arglist (malitiam) zu hindern, auch nicht in Schmähungen der Gegenparthei loszubrechen, oder ein falsches Recht zu allegiren. Man soll (Can. 8) weder gewinntreibende (quaestuarios) noch gemiethete Prediger anstellen. — Keiner soll (Can. 12), wenn er selbst schon eine Kirche hat, Fremde noch in Pacht nehmen. — Die Erzdiaconen (Can. 15) sollen nicht von den Kirchen Geld fordern, wenn sie dieselben nicht wirklich visitirt haben. — In den Wohnungen der Cleriker oder Religiosen soll man (Can. 16) keine unanständigen Schmausereien oder Würfelspiele und Zusammenkünfte nichtswürdiger Leute (Ribaldorum) dulden. — Die verdächtigen Thürlein und Ausgänge (c. 3. P. II.) in den Abteien und Klöstern soll man durch die Bischöfe vermachen lassen, damit der Teufel keine Gelegenheit finde. — Die Klostergeistlichen (Can. 9) sollen keine weißen Handschuhe, keine weltlichen Fußbekleidungen, keine allzuengen und allzuspitzen Schuhe, keine Seidenhüte tragen und dergl. Sie sollen (Can. 10) nicht Frauen durch verdächtige Plätze in das Kloster gehen lassen, Jagd, Würfelspiel und unerlaubte Eidschwüre vermeiden. — Die Aebte (C. 13) sollen ihre Propsteien (praepositurās) nicht Mönchen in den Pacht geben, daraus entstehe großes Unheil. Werfe der Pacht einen Ueberfluß ab, so gebe dieß den Mönchen Anlaß zum unordentlichen Leben; käme aber das Pachtgeld nicht heraus, so suche der Mönch per fas et nefas den Abt zu befriedigen. — Ferner sollen (Can. 21) nicht zwei in Einem Bette schlafen; dieß gelte für die Mönche um so mehr, als die Weltgeistlichen zur Buße in ein Kloster verstoßen werden, wenn sie an der Unenthaltsamkeit gegen die Natur leiden, denn wegen dieses Lasters habe Gott fünf Städte mit Feuer verbrannt. Um die Nonnen (c. 1. P. III.) sollen keine verdächtigen Cleriker oder Diener sich aufhalten. Auch sollen ihre Verwandten nicht einmal insgeheim mit ihnen reden. — Zwei Nonnen (Can. 2) sollen nicht in Einem Bette schlafen. — Sie sollen (Can. 4) in Kloster oder anderswo nicht tanzen; denn Gregorius sagt, es sey besser am Sonntag zu ackern oder zu graben, als zu tanzen. — Die Aebte (Can. 12) sollen nicht zu viele Pferde halten, und unter ihrer Dienerschaft nicht lockere (lascivos) und verdächtige Leute dulden. — Eben so sollen (Can. 14) in den

Häusern der Religiosen keine verdächtigen Weibspersonen oder junge Mädchen (juvenculae) wohnen, wenn sie nicht eine von den Männern abgesonderte Wohnung haben. — Die Bischöfe (c. 1. P. IV.) sollen keine fürchterlichen und schändlichen Schwüre gebrauchen, sich nicht (Can 2) im Bette die Matutin und während anderer Beschäftigungen Gottesdienst halten lassen. Sie sollen (Can. 4.) nicht mit Jagd und Vogelfang in eigner Person sich abgeben. Statt der Possenreißer bei Tisch (Can. 5) soll man lieber geistliche Bücher vorlesen. — Die Bischöfe sollen auch (Can. 13) nicht mit Köchinnen, Priestern und Clerikern die Sache um Geld abthun; und (Can. 14) von den Excommunicirten nicht bloße Geldstrafen verlangen. — Das Narrenfest (Can. 16) soll nicht mehr Statt finden, und vorzüglich wird dieß Mönchen und Nonnen untersagt.

Die Synode zu Montpellier (J. 1214) verbietet (C. 2) den Canonikern oder andern Clerikern goldene Spornen oder Zügel, rothe oder grüne Schuhe (Can. 3), Ringe, Handschuhe und dergl. zu haben. Ferner untersagt sie (Can. 7) den Bischöfen und Clerikern, Falken in ihren Häusern zu halten, und wenn sie mit Laien auf die Jagd gehen, was nur selten geschehen darf, so sollen sie die Falken nicht mit eigener Hand tragen. —

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) verordnet, daß sich alle Geistlichen von Rausch und Trunkenheit enthalten sollen. Es dürfe daher der Mißbrauch nicht mehr Statt finden, daß Geistliche in die Wette tränken, wo jener desto mehr gelobt würde, je mehr er andere berausche, und je mehr Becher er austrinken könne. Allen wird auch Jagd und Vogelfang und das Unterhalten von Jagdhunden und Falken untersagt (Can. 15). Ferner wird (Can. 16) den Geistlichen das Zuschauen bei Possenreißern und Schauspielern, der Besuch der Wirthshäuser, das Würfelspiel, das Tragen von rothen und grünen Tüchern, Handschuhen, geschnäbelten Stiefeln und andere Kleiderpracht untersagt. Auch wird (Can. 17) geklagt, daß Kirchenprälaten bis tief in die Nacht hinein bei Schmausereien hinbrächten und am Morgen kaum so früh aufstünden, um die Matutin noch kurz abzufertigen. Wieder andere läsen kaum viermal das Jahr Messe, und wohnten ihr sogar nicht einmal bei. — Andere (Can. 19) ließen nicht nur die Kirchen ungeschmückt, sondern die Altargeräthe und Paramente so unrein, daß man sich entsetzen müsse. Ferner wird (Can. 30) geklagt, daß man so oft Geistliche zu Pfründen befördere, welche weder einen anständigen Lebenswandel führten, noch Kenntnisse besäßen, und nur den Trieben

des Fleisches, nicht der Stimme der Vernunft folgten. — Die Bewirthungen (Can. 33), welche man den Bischöfen, Erzdiaconen oder den Legaten und Nuncien des apostolischen Stuhles bei Visitationen schuldig ist, sollen ohne offenbare und dringende Noth nie außer der Zeit einer persönlichen Visitation gefordert werden. — Eine Ausnahme machen die Legaten und Nuncien des apostolischen Stuhles, so daß sie von jenen Kirchen, welche noch nicht mit ihnen beschwert wurden, mäßig bewirthet werden sollen, wenn sie einen nothwendigen Aufenthalt daselbst machen müssen; die Zahl der Bewirthungen soll die Zahl der Tage ihres Aufenthalts nicht übersteigen, und wenn eine Kirche nicht allein im Stande ist, sollen zwei oder mehrere zusammen stehen. — Weil, heißt es ferner (Can. 34), die meisten Prälaten, um Bewirthungen der Legaten und dergleichen zu bestreiten, mehr von ihren Untergebenen erpressen (extorquent), als sie wirklich aufwenden, und mehr ihre Unterthanen plündern (praedam), als bei denselben Unterstützung suchen, so verbieten wir dieß für die Zukunft. Wer sich dennoch diesen Fehler zu schulden kommen läßt, soll das Erpreßte zurückstellen, und eben so viel den Armen zu reichen gezwungen seyn. —

Die Synode zu Oxford (J. 1222) verordnet (Can. 3), daß kein Prälat, nach Ertheilung einer Kirche oder Präbende, die noch nicht gesammelten Früchte derselben auf irgend eine Weise in Anspruch nehmen, oder für die Einsetzung sich selber oder seinen Erzdiaconen und Diaconen dergleichen Erpressungen erlauben solle. Eben so soll (Can. 4) der Bischof nie über zwei Monate die Admission verschieben, wenn Jemand ohne allen Widerspruch zu einer Kirche präsentirt wird, sonst muß Alles, was nach geschehener Präsentation von derselbigen Kirche an Einkünften gezogen wurde, dem Präsentirten ersetzt werden, sobald er eingesetzt worden ist. — Ferner wird (Can. 21) wegen der Visitationen der Erzdiaconen das Gesetz der dritten Synode im Lateran eingeschärft und untersagt, Fremde bei Visitationsgeschäften einzuladen. Wollten die Pfarrer dem Erzdiacon zu Ehren Einige einladen, so sey es ihnen unverwehrt. Um nicht Andere einladen zu müssen, sollten die Erzdiaconen keine Capitel während der Visitation halten, es sey denn, daß die Kirche in einem Flecken (burgo) oder in einer Stadt liege. Auch sollen sie nur am Visitationstage Bewirthung verlangen, und kein Geld (redemptionem) für die Visitation erpressen. — Erzdiaconate, oder Diaconate oder andere Aemter (Can. 22) sollen Niemand in Pacht gegeben werden. — Bei der Visitation (Can. 23) soll der Erzdiacon darauf sehen, ob keine

Mängel im Canon der Messe obwalten, und daß die Priester wenigstens die Worte des Canons und der Taufe richtig aussprechen und auf richtiges Verständniß sehen (et quod in hac parte sanum habeant intellectum); und die Laien, wenn sie im Nothfalle taufen sollen, es wenigstens in ihrer Muttersprache (in aliquo idiomate congruo seu vulgari) thun können. — Auch wird (Can. 33) den Geistlichen untersagt, sich das Haar wachsen zu lassen, sich zu berauschen und sonst unanständige Handlungen zu begehen. — Den Nonnen wird (Can. 38) untersagt, seidene Schleier, silberne und goldene Nadeln, desgl. den Mönchen, seidene Gürtel und Schmuck von Gold und Silber zu tragen. Auch soll eine eingesegnete Nonne nur Einen Ring tragen und nicht mehr.

Die Synode zu Château-Gontier (J. 1231) verbietet (Can. 13) den Prälaten und andern Geistlichen, welche Gerichtsbarkeit ausüben, statt der bei Visitationen üblichen Bewirthungen (procurationes) nicht baares Geld anzunehmen. Ferner (Can. 21) befiehlt sie, die sogenannten Possenreißer (clerici ribaldi, qui Goliardi nuncupantur) unter den Clerikern zu scheeren oder auch zu rasiren, damit keine Spur mehr von der geistlichen Tonsur übrig bleibe. —

Die Synode zu Beziers (J. 1235) verbietet (Can. 13) allen Geistlichen, die des Clerikalprivilegiums sich erfreuen wollten, Dolche, Schwerter, Lanzen und andere Angriffswaffen zu tragen, ausgenommen zur Zeit des Krieges. Ferner beschwert sie sich (Can. 23), daß man in einigen Klöstern jährlich zu gewissen Zeiten die Weine verkaufe und dann, um einen bessern Absatz zu erzielen, Possenreißer, Gaukler, Würfelspieler und öffentliche Huren hineinkommen lasse.

Die Synode zu Tours (J. 1236) macht (Can. 14) den Aebten und Prioren die Ausübung der Gastfreundschaft zur Pflicht. —

In den Constitutionen des Erzbischofs Edmund von Canterbury (J. 1236) wird verordnet (Can. 6), daß die Geistlichen sich des Wettetrinkens enthalten sollten und aller Zechgelage.

Die Synode zu London (J. 1237) fordert (Can. 14) die Geistlichen auf, sich ihrem Stande gemäß und nicht wie Soldaten zu kleiden. Merkwürdig sind auch die Canones (vgl. d. Art. Pfründe) über die Schleichwege, welche die Geistlichen anwendeten, um fremde Pfründen an sich zu reißen. —

Die Synode zu Worchester (J. 1240) verbietet (Can. 33) gleichfalls den Geistlichen, sich aller Trinkgelage zu enthalten, und keine Wirthschaft zu führen (tabernas exercere).

Ferner untersagt sie (Can. 38) das Beiwohnen bei unanständigen Tänzen und Spielen, das Würfelspiel u. dgl.

Die Synode zu Saumür (J. 1253) verbietet (Can. 23) den Geistlichen, mit Handelschaft sich abzugeben (mercimonialia exercere).

Die Synode zu Alby (J. 1254) untersagt (Can. 46—51) den Geistlichen das Tragen goldener und silberner Knöpfe (botones), das Würfelspiel, das Halten von Falken und das öffentliche Herumtragen derselben auf Jagden, den Gebrauch vergoldeter Zäume und Sporen, die canonischen Tänze mit Schild und Sporen, weil daraus viele Zügellosigkeit entstünde. Auch gegen die ausgeartete Kleidertracht der Mönche wird (Can. 53) geeifert; eben so (C. 57 — 60) über die unmenschlichen (inhumanitey) Bedrückungen der Bischöfe gegen ihre Untergebenen auf Visitationsreisen.

Die Synode zu Copriniac (J. 1255 ungef.) verbietet (Can. 33) den Geistlichen, sich zu berauschen oder zum Trinken aufzufordern.

Die Synode zu Cöln (J. 1260) erklärt (Can. 3), daß sie nicht von allen Clerikern eine ausgezeichnete (eminentem) Wissenschaft verlange, wenn sie nur lesen und für den Gottesdienst brauchbar singen könnten, sey es genug; könnten sie aber Beides im Chor nicht selbst verrichten, so möchten sie es durch eine andere geschickte Person thun lassen. —

Die Synode zu Nantes (J. 1264) verbietet (Can. 3) den Clerikern, besonders Priestern und Religiosen, Jäger zu zu seyn, weil noch kein Jäger heilig geworden (quia nullum venatorem invenimus sanctum). Ferner sollten (Can. 5) bei Visitationen den Prälaten nur zwei Gerichte aufgestellt werden, damit nicht longi temporis victum brevis hora consumat. — Endlich wird (Can. 6) allen Geistlichen, die Pfründen mit Seelsorge verbunden besitzen, die Residenz eingeschärft.

Die Synode zu Wien (J. 1267) empfiehlt (Can. 1) den Geistlichen Mäßigkeit bei ihren Gastmählern und Vermeidung aller Trunkenheit, Keuschheit (Can. 3) und den Prälaten Mäßigung der Kosten (Can. 2) bei Visitationen. — Ferner wird (Can. 12) die Residenz den Prälaten und Pfarrern eingeschärft.

Die Synode zu London (J. 1268) klagt (Can. 4), daß einige Cleriker Waffen zu tragen sich erdreusteten, und sich an Diebe, Räuber und andere Uebelthäter anschlößen, um gemeinschaftliche Sache mit ihnen zu machen (ut furta, praedas et rapinas percipiant), und nicht nur Frevel an Privat=, sondern auch an Kirchengütern zu verüben. — Ferner befiehlt sie (Can.) den Geistlichen, in der Kleidung und in ihrem Reitzeuge,

Sporn, Sattel, Zaum u. dgl. Anstand zu beobachten; nicht allzu kurze Kleider zu tragen, sondern solche, die wenigstens die Hälfte des Schienbeins bedeckten, nicht seltsame Kopfbedeckungen (coifas) u. dgl. Die Geistlichen sollten (Can. 6) nicht Advocaten seyn in weltlichen Streitsachen, nicht Richter, noch Beisitzer in Blutgerichten. Auch wird (Can. 19) geklagt, daß der zu große Aufwand bei Visitationen noch fortdaure, und daß die meisten Prälaten Bewirthungen (procurationes) von Untergebenen forderten, wenn sie auch nicht visitirten. Ferner sollten (Can. 20) die Erzdiaconen für kein tödtliches (mortali) und notorisches Verbrechen oder wodurch Aergerniß entstehe, Geld von dem Sträflichen bei Visitationen annehmen, sondern ihn nach Gebühr strafen. — Die Bischöfe werden (Can. 22) zur fleißigen Beobachtung der Residenz ermahnt.

Die allgemeine Synode zu Lyon (J. 1274) verordnet (Can. 24), daß Alle und Jegliche, welche wegen der ihnen hinsichtlich der Visitation schuldigen Verpflegung Geld fordern oder auch freiwillige Gaben annehmen, oder wenn gar keine Visitation gehalten worden, dennoch sich entschädigen lassen, das Doppelte dessen, was sie erhalten haben, der Kirche, von welcher es stammt, binnen Mondenfrist zurückgeben müssen, bei Strafe des untersagten Eintrittes in die Kirche für die höheren Prälaten, und der Suspension von Amt und Pfründen für die Uebrigen. —

Die Synode zu Salzburg (J. 1274) befiehlt (Can. 11) den Geistlichen, sich das Haar nicht wachsen zu lassen, sondern es so zu scheeren, daß man die Ohren sehen könne (ut pateant aures). Die Kleider sollen geschlossen und auch auf der Seite nicht offen seyn; versilberte oder mit Metall verzierte Gürtel und dergleichen Schnallen sollten sie nicht tragen. Auch keine geschweiften (caudata) Hüte. — Ferner sollen sie (Can. 12) nicht in den Wirthshäusern ohne Noth essen und trinken und nicht Würfel spielen.

Die Synode zu Saumür (J. 1276) eifert (Can. 4 et 5) gegen die üppige Kleidertracht der Geistlichen, Canoniker und Mönche. Es werden hier verboten "forraturae de griso aut de vario aut de scurialis vel cendatis, soturales fenestrati cum porta, ocreae laicorum more plicatae, zonae aut bursae de serico etc."

Die Synode zu Langers (Langesiense) — J. 1278 — eifert (Can. 1) neuerdings gegen den Unfug, ohne Visitation gehalten zu haben, sich Verpflegungsgelder zahlen zu lassen. Erzdiaconen, Erzpriester (Can. 2) und Decane sollten sich außer der Stadt keine Officialen halten.

Die Synode zu Pont-Audemer (J. 1279) verbietet (Can. 11) den Geistlichen, welche Pfründen oder Weihen hätten, mit Jagd und Vogelfang sich abzugeben. Ferner (Can. 20) sollten sie von allen weltlichen Geschäften abstehen, und die Tonsur und Clerikalkleidung tragen. — Die mit dem Kreuze bezeichneten (crucesignati) Geistlichen (Can. 23) sollen die apostolischen Schreiben nicht mißbrauchen.

Die Synode zu Avignon (J. 1279) verordnet (Can. 12), daß Cleriker nicht Handel treiben sollen, doch wolle sie nicht die Excommunication, sondern nur andere von dem Diöcesan zu bestimmende geistliche (spiritualiter) und Geld-Strafen (pecunialiter) auf dieses Vergehen legen. — Cleriker sollen (Can. 13) auch keine Advocatie und Judicatur ausüben.

Die Synode zu Budynie (Budense) J. 1279 verbietet (Can. 2—4) alle ungeeignete Kleidertracht, vorzüglich allen Luxus hierin, Gold und Silberschmuck; desgleichen das Tragen der Ringe, was nur Prälaten erlaubt seyn soll; ferner untersagt sie (Can. 5) den Geistlichen, sich mit Weinschenken zu befassen; Bischöfe (Can. 6), die aus einem Orden gewählt würden, sollten ihr Ordenskleid tragen; Prälaten und alle Cleriker (Can. 7) sollten sich nicht in Aufruhr, Kampf, Plünderung, Raub, Brandstiftungen und andere Gräuelthaten mischen, allen kriegerischen Auftritten ferne bleiben, es sey denn zur Vertheidigung ihrer Kirchen; Cleriker sollen (Can. 8) keine unanständige Handelschaft treiben, nicht bei Possenreißern und Gauklern sich einfinden, nicht dem Würfelspiele sich ergeben oder zusehen; die Haare schneiden lassen, so daß die Ohren frei blieben; kein Bluturtheil (Can. 9) fällen; keine Waffen tragen (Can. 11). Sie sollten (Can. 17) an keiner Verschwörung und Zusammenrottung Antheil nehmen.

Die Synode zu Cöln (J. 1280) verordnet (Can. 1), daß die Geistlichen nicht der Trunkenheit sich ergeben, keine verdächtigen Frauenspersonen in ihren Häusern halten, nicht Handel treiben, Würfel spielen und Nachts auf den Straßen herumschwärmen und singen sollen. —

Die Synode zu Salzburg (J. 1281) verbietet bei Strafe augenblicklicher (ipso f.) Excommunication (Can. 17) den Geistlichen und Laien, fürstliche Schreiben zu verfälschen, und falsches Geld zu prägen.

Die Synode zu Avignon (J. 1281) untersagt (Can. 8) alle Zusammenrottung (conjurationes) der Cleriker, Religiosen u. dgl.

Die Synode zu Tours (J. 1282) verbietet (Can. 3) den Geistlichen und Religiosen, Wirthshäuser zu besuchen. Ferner

(Can. 4) beschließt sie, die Sentenz der Excommunication und körperlichen Strafe über jene Geistlichen zu verhängen, welche Kelche, Bücher, Kreuze, Reliquien und Kirchenornamente stehlen (furtive subtraxerint) oder Blätter aus den Kirchenbüchern herausschneiden, und die Schrift darin auslöschen und boshafter Weise verderben. —

Die Synode zu Würzburg (J. 1287) untersagt (Can. 2) den Geistlichen das Würfelspiel, den Wirthshausbesuch; den Eintritt in die Nonnenclausur, das unanständige Unterreden und gefährliche Spiel mit den Nonnen in Kammern (ludum noxium cum ipsis monialibus in cameris) und die Schaugefechte (hastiludia) und Turniere (Can. 3 und 4). Ferner wird (Can. 28) erzählt, daß Einige, welche Krieg oder Feindschaft mit den benachbarten Kirchen hätten, die Gebäude derselben incastellirten gegen die Zustimmung der Prälaten. Die Feinde kämen alsdann und wollten diese Verschanzungen in Besitz nehmen; es würden aber meistens die Kirchen selber genommen und verbrannt.

Die Synode zu Saumür (J. 1294) untersagt (Can. 1) allen Mönchen, Aebten, Prioren und andern Religiosen, farbige, glänzende (fulgidis) und kostbare Kleider zu tragen. Ferner (Can. 3) klagt sie, daß die meisten (plerique) Erzdiaconen, Decanen und Erzpriester der Provinz Tour aus Habsucht ihre geistliche Gerichtsbarkeit mißbrauchten, und für Ehebruch, Hurerei, Blutschande und andere Excesse, wo die Erzdiaconen und andere niedrigere Geistliche nicht dispensiren können, von Clerikern und Laien Geldstrafen forderten und erpreßten.

Die Synode zu Rouen (J. 1299) klagt (Can. 1) über die unanständigen, allzu kurzen Kleider der Geistlichen, über das Waffentragen derselben, über das Halten von Beischläferinnen und Köchinnen in eigenem Hause und den Umgang mit denselben in fremden (nonnunquam eas in alienis domibus confovent et frequentant), über ihre Führung weltlicher Gerichtshändel (justitiae saecularis officium exercent), über ihren Wucher, ihre Trunkenheit und Böllerei, wodurch sie so viel Aergerniß stifteten.

Die Synode zu Bajeux (J. 1300) verordnet (Can. 28), alle unzüchtigen Gemälde in Klöstern und in den Wohnungen der Weltgeistlichen gänzlich zu zerstören. Ferner sollten (Can. 32) die Geistlichen keine weltlichen Geschäfte und Handelschaften treiben, nicht Schauspielern und Gauklern zusehen, nicht Würfel spielen, die Tonsur groß genug und nicht (Can. 33) allzu kurze oder farbige Kleider, keine vergoldeten

Sättel, Spornen u. dgl., keine Ringe und keinen Schmuck tragen. Die Geistlichen sollen (Can. 34) kein Bluturtheil unterzeichnen, bei weltl. Gerichtshöfen (Can. 35) keine Advocatie für Geld und die Wundarzneikunde nicht ausüben. Sie sollen (Can. 55) kein langes spitziges Messer (cultellum) tragen, außer wenn gerechter Anlaß zur Furcht vorhanden ist.

Die Synode zu Nogaro (J. 1303) untersagt (Can. 11) den Erzdiaconen, auf Visitationen ein Geschenk anzunehmen bei Strafe der Suspension vom Amte.

Die Synode zu Salzburg (J. 1310) verordnet (Can. 3), daß alle Cleriker, welche ein Jahr lang das Possenreißerhandwerk (buffones, galiardos, joculatores) ausübten, auf der Stelle, wenn aber kürzere Zeit, nach dreimaliger vergeblicher Ermahnung ihr Clerikalprivilegium verlieren sollten. —

Die Synode zu Cöln (J. 1310) verordnet (Can. 21), daß in keiner Kirche Imprecationen vorgenommen und die Media vita*) nicht gegen Personen ohne besondere Erlaubniß gesungen werden solle. Ferner soll (Can. 26) den Pfarrern nicht unter dem Vorwande der Nichtbezahlung des Cathedraticums oder Synodaticums das Oel und der Chrisam abgeschlagen werden, weil man sie auf andere Weise zur Bezahlung zwingen könne, und den Pfarrkindern nicht die Sacramente entzogen werden dürften.

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verbietet (Can. 24) den Bischöfen, Eingriffe in fremde Diöcesen zu machen. Ferner untersagt sie, vagabunde Bischöfe zur Ausübung der Pontificalien zuzulassen.

Die Synode zu Ravenna (J. 1314) untersagt (Can. 10) den Geistlichen, Waffen, farbige Kleider zu tragen, die Mahlzeiten der Laien häufig zu besuchen, die Wirthshäuser und unanständige Orte (loca turpia) zu betreten, verdächtige Personen im Hause zu behalten. Kein Mann (Can. 11) soll Nonnenklöster betreten. Ist es ein Religiose, so muß er zweimal die Woche bei Wasser und Brod fasten. Geht er aber in die Clausur, so wird er auf der Stelle excommunicirt. Eine Nonne, welche die Clausur ohne bischöfliche Erlaubniß verläßt, wird einen Monat in den Kerker gesetzt. Verläßt sie aber das Kloster selber, so bleibt sie um so länger in dem Kerker, als sie abwesend war, und ist für immer die Letzte im Chor, und hat im Capitel keine Stimme mehr.

Die Synode zu Ravenna (J. 1317) wiederholt die

*) Vgl. Durand. rat. off. div. VI. 52. Nr. 5—6. Dufresne Gloss.

Verordnungen des zehnten Canons der vorhergehenden (Can. 4), untersagt (Can. 17) den Clerikern und Religiosen das Jagen und schärft noch einmal (Can. 23) die frühere Verordnung wegen der Clausur der Nonnen ein. — Auch klagt sie (Can. 9) über die Nachlässigkeit der Geistlichen in Betreff der Residenz, indem sogar die Kirchen oft um den Gottesdienst kämen. Ferner (Can. 11) verordnet sie, daß jeder Bischof bei Visitationen mit funfzehn Pferden sich begnügen solle; für ein Pferd sollen nur des Tags (pro qualibet legali dieta) zwölf Solidi zur Verpflegung gerechnet werden, für das Pferd des Bischofs aber ein Goldgulden. Aebte und Prälaten sollen mit vier, Canoniker und Cathedralkirchen aber mit drei, und Cleriker mit Einem Pferde zufrieden seyn; aufrechnen soll man zehn Solidi für ein Pferd.

Die Synode zu Sens (J. 1320) verbietet (Can. 4) den Geistlichen, mit farbigen Stiefeln oder Schuhen (caligis rubeis, viridibus, scatatis, croceis seu albis) öffentlich auszugehen. —

Die Synode zu Valladolid (J. 1322) untersagt den Bischöfen und niederen Prälaten (Can. 6), seidne Kleider zu tragen, und statt feierlich in der Kirche nur insgeheim in ihren Capellen Messe zu halten. Kein Geistlicher, auch der Bischof nicht ausgenommen, dürfe sich bei Hochzeiten, Taufen oder Heirathen seiner Söhne oder Töchter, seyen sie nun legitim oder nicht legitim, einfinden. Ferner (Can. 9) sollte Keiner zu den heiligen Weihen befördert werden, wofern er nicht etwas wissenschaftlich sich ausdrücken könne (nisi saltem litteraliter sciat loqui). Ferner klagt sie (Can. 19) über den Unfug, daß einige Cleriker und Laien, die Neu-Promovirten in ihren Weihen nicht functioniren lassen, ehe ihnen Letztere einige Tage lang kostspielige Gastereien halten oder eine bestimmte Summe Geldes aufbringen (praeparent). Endlich wird (Can. 21) über den Unfug bei nächtlichen Vigilien und (Can. 24) über die Wahrsagereien, Zaubereien und Hexereien der Christen geklagt und den Predigern befohlen, allen Christen davon abzurathen. Auch wird (Can. 26) die canonische Reinigung mit glühendem Eisen oder heißem Wasser verboten.

Die Synode zu Toledo (J. 1324) klagt nicht nur über die ungeziemende Kleidertracht der Geistlichen (chlamydes nimia longitudine cum chordis et tunicarum manicae notabiliter nimis breves), sondern auch darüber, daß Weiber, die man insgemein soldaderas nenne, in die Häuser der Prälaten zum Essen gingen und daselbst unanständige (prava et inhonesta), sittenverderbende Gespräche führten und sich selbst zum Schauspiele machten (facientes spectaculum de se ipsis). Die Geist-

lichen sollen sich auch den Bart wenigstens alle Monate einmal scheeren und die Haare nicht zu lang über die Ohren herab hängen lassen. —

Die Synode zu Avignon (J. 1326) untersagt (Can. 37) alle Verschwörungen der Geistlichen und Laien, die unter dem Namen von Verbrüderungen bekannt seyen, und in welchen Abzeichen an den Kleidern getragen würden. Doch wären hierunter die Brüderschaften zur Ehre Gottes und der Maria nicht gemeint, sondern jene, wo Alle durch einen Eid sich verbinden, einem Oberen zu gehorchen, sich gegenseitig zu unterstützen, und wodurch die Gerechtigkeit gekränkt, der Friede gestört, die Unschuldigen unterdrückt würden, und Tod (mortes) und Plünderung entstünde. — Ferner (Can. 39) untersagt sie den Clerikern, Waffen zu tragen.

Die Synode zu Marchena (J. 1326) verordnet (Can. 20), daß, wo die Laien nach dem Schalle der Glocke nicht mehr ohne Licht gehen dürfen, auch die Geistlichen nicht ohne Licht gehen sollten.

Die Synode zu Rouen (J. 1335) klagt (Can. 1), daß meistens (plerumque) die Personen von Cathedral- und Collegiatkirchen, welche in Reinheit des Gewissens und in Andacht das Opfer des Lobes dem Höchsten darbringen sollten, die heilige Messe und andere canonische Stunden nur cursorisch (transcurrendo) und abkürzungsweise (syncopando) und verschiedene, eitle (otiosa), ja bisweilen unanständige Gespräche einmischend ohne Andacht herabsängen, spät zur Kirche kämen und in den Chor, und, ihren unerlaubten Wünschen nachzurennen, noch vor Vollendung des Gottesdienstes weggingen. Ferner klagt sie (Can. 2), daß besonders die Seelsorger, die Andern ein gutes Beispiel geben sollten, in Gang, Geberde und Kleidung so ausgelassen und unanständig wandelten, daß sie nicht so fast von clerikalischer, sondern vielmehr von weltlicher Bosheit (malitia) ergriffen zu seyn (mancipari) schienen. Auch (Can. 3) die Mönche schweiften liederlich (dissolute) umher, trügen öffentlich Waffen und ihre Kleidung wäre ganz unanständig (breviato, notato, stricto et aliis quamplurimum indecenter ornato). — Geistliche (Can. 4), die an ewig gestifteten Caplaneien durch Erblasser angestellt wären, dienten nicht daselbst und wendeten die Einkünfte schlecht an, verschleppten die Bücher und Ornamente, und ließen zuletzt die Häuser leer stehen (pro derelictis dimittunt). Dadurch würde die Absicht der Stifter vereitelt, und Andere würden von ähnlichen Stiftungen abgeschreckt. Ferner wird (Can. 12) den Pfarrern empfohlen, gegen die Mendicantenorden, wenn sie in ihre Klöster gingen, sich gefäl-

lig und milde (favorabiles et benignos) zu bezeugen. Endlich (Can. 7) werden die Pfarrer aufgefordert, sich in Förderung des päpstlichen Tributs (passagium ultramarinum), den der König erlaubt habe, nicht saumselig zu zeigen, die hiezu wöchentlich vom Pabste bestimmten Messen fleißig zu lesen, das Volk zu Gebet und milden Beiträgen aufzufordern, auf die Strafen und Ablässe aufmerksam zu machen, die Legate und Schenkungen und andere Nutznießungen sorgfältig dazu zu verwenden, wofern sie der Rache Gottes (ultionem) und des apostolischen Stuhles entgehen wollten. —

Die Synode zu Avignon (J. 1337) verordnet (Can. 38), daß Geistliche, welche Fleischer oder Wirthe (tabernarii) abgeben, ihr Clerical-Privilegium verlieren sollten. Ferner wird (Can. 41) den Clerikern untersagt, sich den Bart wachsen zu lassen, und die Canoniker (Can. 42) werden wegen ihrer unanständigen Kleidertracht zurechtgewiesen.

Die Synode zu Toledo (J. 1339) verordnet (Can. 3), daß aus jeder Cathedral- und Collegiatkirche Einer wenigstens von zehn Clerikern genommen und zum Studium der Theologie, des canonischen Rechtes und der edlen Wissenschaften (liberalium artium) gezwungen werden müßte. Ferner wiederholt sie (Can. 2) die Verordnung, daß Keiner die Weihen empfangen dürfe, der sich nicht etwas gelehrt ausdrücken könne (litteraliter loqui).

Die Synode zu Noyon (J. 1344) verbietet (Can. 3) den Geistlichen, sich gegenseitig herauszufordern (diffidationes facere), sich (Can. 11) unanständig zu kleiden, neue Wunder zu verkünden, ohne (Can. 12) ihren Bischof zuvor davon in Kenntniß zu setzen, gegen ihre Untergebenen (Can. 16) nicht ohne gerechte Ursache gerichtlich zu verfahren und dadurch Kosten und Verdruß zu machen; auch wird (Can. 17) den Pfarrverwesern (procuratores curiarum) untersagt, übertriebenen Aufwand zu machen und dadurch ihre Untergebenen zu beschweren.

Die Synode zu Angers (J. 1365) verbietet (Can. 12. 13. 19. 20) die unanständige Kleidertracht der Geistlichen, Mönche und Canoniker (vestes breves vel botonatas ante pectus, botones in capuciis), befiehlt ihnen (Can. 16) (und sollten es auch Bischöfe seyn) höchstens zwei Gerichte sich bei Tisch auftragen zu lassen; die Residenz (Can. 17) fleißig zu halten.

Die Synode zu Lavaur (J. 1368) verordnet (Can. 23), daß kein Geistlicher ohne Erlaubniß seines Bischofs einen neuen Altar errichten solle. Ferner wird (Can. 82) den Geistlichen untersagt, mit ihren eigenen unehelichen (spuriis) Söhnen Meſſe

zu lesen, oder Kirchenornamente an Juden zu verkaufen oder zu verpfänden.

Die Synode zu Salzburg (J. 1386) untersagt (Can. 5) den Geistlichen, ohne Biret in der Kirche oder sonst öffentlich einherzugehen. —

Die Synode zu Palentia (J. 1388) befiehlt (Can. 1) allen Erzbischöfen, Bischöfen und Andern, welche die geistliche Gerichtsbarkeit ausübten, in der Zurechtweisung der verheiratheten und nicht verheiratheten Cleriker, wes Ranges, Standes und Ansehens sie seyn möchten, sorgfältig die canonischen Vorschriften zu beobachten, wenn sie Laster (crimina) oder Verbrechen (maleficia) begangen hätten. Hätten sie Capitalverbrechen begangen, so dürfte sie der Richter nicht frei sprechen oder in ihrer Bestrafung sich saumselig und zu gelinde zeigen bei Strafe des Verlustes seiner Einkünfte von Pfründen.

Die Synode zu Arles (J. 1275) verordnet (Can. 15), daß die Geistlichen bei dem Verkaufe von Lebensmitteln weder des Wuchers, noch Betruges (dolus) sich schuldig machen sollten.

Die Synode zu London (J. 1321) klagt (Can. 2) über den Unfug der Visitatoren. Sie ließen sich oft von Kirchen bezahlen, die sie gar nicht visitirt hätten, liefen statt der Visitation auf der Jagd umher, visitirten an Einem Tage mehrere Kirchen zugleich, und ließen sich doch von jeder Diäten (procurationem) bezahlen, als ob sie in jeder einzelnen einen ganzen Tag zugebracht hätten, brächten ein ungemein starkes Gefolge mit, legten sich schon Abends vorher in die Pfarrhöfe und forderten dann für den folgenden Tag doch noch die ganzen Visitationskosten u. s. f.

Die Synode zu York (J. 1367) verbietet (Can. 7) die allzu kurzen Kleider der Geistlichen, die ihnen kaum bis an das Knie reichten.

Die Synode zu Narbonne (J. 1374) verbietet (Can. 13) den Geistlichen, unerlaubte Handelschaften zu treiben.

Die Synode zu Basel (J. 1431) untersagt (Can. 1. Sess. XXI.) den Päpsten, die Annaten zu fordern; sollte aber der Papst, der vor Allem die Schlüsse der Kirchenversammlungen bewahren und vollstrecken müsse, durch eine Uebertretung dieses Schlusses die Kirche ärgern, so müsse man ihn bei der allgemeinen Kirchenversammlung verklagen. Uebrigens wird (Can. 3—9) den Geistlichen die ordentliche und andächtige Abwartung des Gottesdienstes eingeschärft, die oft während desselben hin- und herliefen, plauderten, das Brevier auf ärgerliche Weise herabhudelten, das Credo oft nicht bis zu Ende brachten, das Gebet des Herrn ausließen, ja den Gottesdienst

selber zum Pfande setzten, d. h. sich gegen ihre Gläubiger verbindlich machten, alle gottesdienstlichen Handlungen zu unterlassen, wenn sie nicht zu bestimmter Zeit bezahlten.

Das Concil zu Freising (J. 1440) bestimmte, daß jeder Canoniker einer Cathedral- oder Collegiatkirche, welcher eine ganze Woche hindurch die Residenz versäume, zehn Pfund Pfennige (denariorum) Landmünze (usualis monetae) zum Bau seiner Kirche bezahlen müsse. Ist er weniger als eine Woche abwesend, so zahlt er nach Verhältniß der Zeit. Tritt das Versäumniß zwei Wochen nach einander ein, so verliert er alle Früchte und Einkünfte seiner Kirche gänzlich, so lange bis er obige Strafe vollständig bezahlt hat. Wer in einer dritten Woche noch solcher Nachlässigkeit sich schuldig macht, darf weder zu einem Capitular-Acte noch zu einem Präbendal-Stipendium zugelassen werden, bis er hinsichtlich der erwähnten Strafe Genugthuung leistet, auch soll er außerdem Ahndungen zu gewarten haben. — Can. VI.

Jeder Geistliche soll bei seiner Pfründe residiren. Conc. zu Rouen (J. 1445). Can. 18.

Das Concil zu Freising (J. 1440) verbietet (Can. 24) alle Geld-Sammlungen der Quästoren, welche nicht durch authentische Schreiben des Ordinariats hiezu befugt sind. Die Prälaten und Pfarrer erhalten strengen Auftrag, dergleichen unbefugte Leute zu verhaften, und Anzeige von ihnen bei der geeigneten Stelle zu machen. —

Das Concil zu Sens (J. 1485) klagt, daß die Quästoren oft vielfache Mißbräuche begingen, indem sie das Predigeramt dazu benutzten, um den Leuten durch allerlei Lügen und erdichtete Vorspiegelungen das Geld abzulocken; daß sie oft Bullen der Päpste und Bischöfe zum Scheine verwendeten, dieselben verfälschten, und in Kirchen, Diöcesen und Pfarreien ohne bischöfliches Beglaubigungsschreiben umherirrten (Art. II. cap. 9.).

Das Concil zu Freising (J. 1440) verbietet den Geistlichen (Can. IV), sich zu berauschen, mit Gold und Silber sich zu behängen, farbige Kleider zu tragen, in die Wirthshäuser zu gehen, dem Spiele sich zu ergeben, Schenken zu errichten und Getränke feil zu haben, und ihre Wohlthaten an Schauspieler und Spaßmacher zu verschwenden. —

Das Concil zu Rouen (J. 1445) verbietet den Geistlichen (Can. 20) sich zu berauschen, in die Wette zu trinken, und öffentliche Wirthshäuser und andere unanständige Orte zu besuchen, auch sollen sie nicht ihre eigenen Häuser zu Schenken machen. — Im 32. Canon wird gegen die ungeziemende Kleidertracht der Geistlichen geeifert. —

Schädliche und ärgerliche Spiele sind zwar Allen, vorzüglich aber den Geistlichen verboten. — Conc. zu Tours (J. 1448. Can. 5). Diese Spiele sind näher beschrieben in den Statuten des Concils zu Angers (J. 1448. Can. 6). Am Ostermorgen gingen die Geistlichen in die nahe gelegenen Häuser, rissen die Leute aus dem Bette, und führten sie ganz nackt durch die Straßen zu den Kirchen, wo man unter großem Geschrei Wasser auf sie schüttete. Dadurch wurde der Gottesdienst gestört, Manche trugen Beschädigungen und bisweilen selbst Verstümmelungen ihres Körpers davon. Ferner gingen Geistliche und Laien am ersten Mai Morgens in die Häuser, und zwangen die Leute durch Wegnahme der Kleider sich loszukaufen.

Den Prälaten wird durch das Concil zu Toledo (J. 1473) verboten (Can. 5), daß sie nicht ohne Rochett, nicht in seidenen Kleidern und mit weißen Schuhen ausgehen sollten. — Ferner wird (Can. 6) allen Geistlichen überhaupt das Tragen roth- oder grünseidener Kleider und weißer Schuhe untersagt. Im eilften Canon wird das Würfelspiel der Geistlichen verboten, weil oft Meineid, Aergerniß und Menschenmord daraus entstehe. Im funfzehnten Canon wird es als ungereimt und unanständig für die Religion erklärt, wenn Priester in kriegerischer Verbindung und daraus folgender knechtischer Abhängigkeit mit weltlichen Herren (Könige und königliche Prinzen ausgenommen) lebten; daher werden die Bischöfe und Geistlichen ermahnt, nicht in Kriegsdienste solcher Herren zu treten, oder ihnen Kriegsvölker zu stellen. Die Uebertreter dieses Gesetzes werden von ihren Aemtern und Pfründen suspendirt, bis sie sich bessern. —

Das Concil zu Toledo (eigentlich Aranda J. 1473) klagt (Can. 12) darüber, daß viele Geistliche ganz und gar das Messelesen versäumten. Daher befiehlt es, daß die Priester wenigstens viermal das Jahr andächtig Messe lesen sollten, und die Prälaten wenigstens dreimal im Jahre.

Das nämliche Concil klagt (Can. 14), daß so viele unter dem Vorwande ihres Clerikats ungeheure Verbrechen (gravia et enormia) verübten. — Daher verordnet es, daß jeder Cleriker, welcher die niedern vier Weihen habe, er möge dann verehelicht oder nicht verehelicht seyn, eine Tonsur von der Größe eines Thalers (regalis) und lange Kleider tragen müsse. Außerdem sollen solche Verbrecher von den geistlichen Gerichten, welche von der weltlichen Obrigkeit ausgeliefert worden, strenge bestraft, und durchaus nicht ungestraft fortgelassen werden. Endlich sollten sich die Prälaten die Formaten (literas minorum ordinum) aller Cleriker vorlegen lassen. —

Dasselbe Concil verbietet (Can. 19) den Geistlichen, nicht theatralische Spiele und unanständige Lieder in den Gottesdienst an gewissen Festtagen zu mengen. —

Auf dem Concil zu Sens (J. 1485) wurde (Art. II. cap. 1) den Canonikern untersagt, in der Kirche nicht zu schwatzen, und während des Breviergebetes nicht andere Schriften zu lesen, die Gebete nicht zwischen den Zähnen herzumurmeln, die Worte nicht zu verschlucken, nicht darunter zu lachen, sondern andächtig zu seyn (Labbe. T. XIII. pag. 1726). Auch das Herumlaufen der Geistlichen außer der Kirche während des Gottesdienstes wird verboten, ferner das geräuschvolle Hin- und Herlaufen in den Kirchen.

Dasselbe Concil (Art. I. cap. 5) verbietet, daß Geistliche zu öffentlichen Processionen und während der Procession nicht mit Nonnen gehen sollten. Die Nonnen sollen vielmehr ihre Processionen allein innerhalb ihrer Klostermauern halten.

Dasselbe Concil (Art. II. cap. 1) verlangt von den Bischöfen, sich durch Reinheit des Wandels, durch Anstand im Aeußeren, und durch genaue Beobachtung aller ihrer Pflichten auszuzeichnen, die Residenz fleißig zu beobachten, an Festtagen selber zu celebriren, alles Auffallende und Unanständige in der Kleidung zu vermeiden, ihrem Hause wohl vorzustehen und für die Zucht ihrer Dienerschaft zu sorgen; stets gelehrte und fromme, in der Schrift und den Canonen wohl bewanderte Männer, vorzüglich auf Visitationen bei sich zu haben; auf Ketzereien, Wahrsagereien und verderbliche Lehren ein wachsames Auge zu haben, die Weihen nur bewährten Männern zu ertheilen, und wegen der Pfründen gehörige Sorgfalt zu tragen, aller ungerechten Erpressungen sich zu enthalten.

Dasselbe Concil (Art. II. cap. 6) eifert gegen die unanständige Kleidertracht und den verwilderten Haarwuchs der Geistlichen, und fordert sie auf, ihrem Stande gemäß sich zu kleiden und die Tonsur zu tragen. Man solle daher die Studirenden schon aufmerksam machen, daß sie ihre unanständigen Trachten im geistlichen Stande ablegen müßten.

Ferner wird eben daselbst (Art. II. cap. 7 et 8) den Geistlichen die Trunkenheit, der Wirthshausbesuch, das Handeln, das Würfelspiel an öffentlichen Orten und andere unanständige Spiele bei den strengsten Strafen untersagt.

Die Erzdiaconen sollen ihre Erzdiaconate persönlich visitiren; in den Kirchen, welche sie visitiren, dem gegenwärtigen Volke das Wort Gottes erklären, wenigstens in den zahlreicheren und sehr bevölkerten Pfarreien, und sonst ohne Trug und List ihre Pflicht vollziehen. Können sie aus Erlaubniß des apo-

stolischen Stuhls durch einen Procurator visitiren, so sollen sie zu dergleichen Visitationen solche Männer abordnen, welche durchgehends ihre Stelle auszufüllen im Stande sind. Conc. zu Rouen. J. 1445. Can. 19.

Wenn die Erzdiaconen, Erzpriester, Decane und andere geistliche Personen, welche von Rechtswegen oder aus Herkommen die Kirchen visitiren, in diesem Geschäfte ihrer Pflicht nicht strenge nachkommen, so sollen sie auch Nichts dafür erhalten. — Conc. zu Tours (J. 1448). Can. 9.

Das Concil zu Sens (J. 1485) verordnet (Art. II. cap. 3), daß die Bischöfe und ihre Stellvertreter die Visitationen nicht zu ihrem Vortheile und Gewinn mißbrauchen sollen. Wenn sie in die Kirche kommen, sollen sie die passende Kleidung tragen, und bei angezündeten Lichtern die Sacramente, besonders die Eucharistie andächtig untersuchen, das Wort Gottes dem versammelten Volke vortragen oder vortragen lassen, oder wenigstens heilsame Ermahnungen geben, wenn nur eine sehr geringe Anzahl von Leuten gegenwärtig ist; sie sollen über den Lebenswandel der Geistlichen Nachforschungen anstellen, die Inventarien der Kirchengüter durchsehen und gegen die Veräußerer derselben Verfügungen treffen; wegen Reparation der Kirchen und kirchlichen Ornamente Sorge tragen; dabei aber auf die Bauten der Kirche keine neuen Lasten legen, und was man ihnen an Victualien gebe, von der Procurationstaxe wieder abziehen.

Das Concil zu Toledo (J. 1473) tadelt den Mißbrauch der Geistlichen (Can. 8), welche Trauerkleider anlegen, und sich ein kläglicheres Aussehen geben, als es der Anstand erlaube, wann ihre Eltern und Blutsfreunde gestorben sind, da es ja dem Christen, der an Unsterblichkeit glaube, nicht zieme, wegen Todter also zu trauern. Daher wird jeder Geistliche, der diesem Verbote nicht nachlebe, mit dreimonatlicher Suspension von den Ertragnissen seiner Pfründe gestraft.

Das Concil zu Sens (J. 1485) klagt (Art. II. cap. 10) über die unerlaubten Gelderpressungen der Officiarien und ihre boshafte List, die Leute in Processe zu verwickeln. Daher wird den Bischöfen der Auftrag gegeben, für rechtschaffene und moralische Officiarien zu sorgen, und zu verhüten, daß diese nicht mehr für ihre Arbeit fordern, als sie verdient haben.

Die Synode zu Sens (J. 1528) verordnet (Can. 11), daß die Pfarrer durch die Bischöfe zur persönlichen Residenz gezwungen werden sollen. Ferner (Can. 23) empfiehlt sie anständige Kleidertracht; untersagt (Can. 25) das Würfelspiel, den öffentlichen Tanz, das Singen verliebter Lieder, das Aufführen teutscher Comödien, das Halten von Concubinen (Can. 26),

die Jagd und das Treiben von Handelsgeschäften. Endlich (Can. 40) untersagt sie, unter dem Vorwande eines Wunders eine neue Capelle ohne bischöfliche Erlaubniß zu errichten.

Die Synode zu Cöln (J. 1536) untersagt (P. II. c. 22) den Geistlichen Stolz (fastus), Ueppigkeit (luxus) und Habsucht, weswegen sie hauptsächlich in Verruf gekommen wären. Ferner (Can. 24) Rausch und Trunkenheit, vorzüglich das Wetttrinken, Würfelspiel und Schmausgelage; Wirthschaft zu treiben, und Wirthshäuser zu besuchen (Can. 25) und weichlichen Frauen (delicatis feminis) sich als Capläne des Magens wegen zu verkaufen, und zu anteambulonen (Can. 27). Geistliche (Can. 28) sollen allen verdächtigen Umgang mit Frauenspersonen meiden, desgleichen (Can. 30) auf anständige Weise ihren Unterhalt erwerben und (Can. 31) sich aller Feilschaften (mercatores foeneratores), alles Aberglaubens (Can. 32) und Possenreißerei (scurrae) enthalten.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1545) eifert gegen Pfründenmehrheit, Mangel an Beobachtung der Residenz, unanständige Kleidertracht der Geistlichen (Sess. VI. VII. XIV). Ferner befiehlt sie (Sess. XXI. cap. 6), daß unwissenden Pfarrvorstehern Vicarien mit einem Theile des Einkommens zugestellt und in ärgerlichem Wandel Beharrende der Pfründen beraubt werden sollen. Ferner (Cap. 9) heißt es: „Da die vielen Mittel, welche vordem von verschiedenen Concilien, sowohl von dem im Lateran und dem in Lyon, als dem in Vienne gegen die bösartigen Mißbräuche der Almosensammler schon angewendet wurden, in spätern Zeiten unnütz geworden sind, und dieselben vielmehr beschuldigt werden, daß ihre Böswilligkeit zum Aergernisse aller Gläubigen täglich so anwachse, daß keine Hoffnung zu ihrer Besserung mehr übrig scheine, so verordnet die Synode, daß künftig an allen christlichen Orten der Name und der Gebrauch derselben durchaus abgestellt und sie nie wieder irgend zur Ausübung dieses Amtes zugelassen werden sollen, so zwar, daß durchaus keinerlei Privilegien, welche Kirchen, Klöstern, Hospitälern, frommen Orten, und was immer Personen, weß Standes, Ranges und Würde sie seyn mögen, ertheilt worden sind, oder sonst Observanzen, auch nicht seit undenklicher Zeit, dagegen seyn können.

Ferner (Sess. XXII) verbietet sie ganz und gar jede Art von Lohnbedingung, Verträge und was zur Haltung neuer Messen gegeben werde, so auch die zudringlichen Bitten oder vielmehr Erpressungen von Almosen, und andere dergleichen Dinge, welche von der Simonieseuche oder doch gewiß von schändlichem Gewinne nicht weit entfernt sind. Um ferner der

Ehrfurchtslosigkeit vorzubeugen sollen Jegliche in ihren Diöcesen jedem herumschweifenden und unbekannten Priester die Erlaubniß, Messe zu halten, untersagen, und überdies Niemanden, der öffentlich und offenkundig lasterhaft ist, weder dem heil. Altare dienen, noch dem Heiligen beiwohnen lassen, und nicht dulden, daß dieses heil. Opfer in Privathäusern und völlig außer der Kirche und den allein dem Gottesdienste gewidmeten Oratorien von was immer für Welt- und Ordensgeistlichen verrichtet werde. Jene Musik aber, welcher entweder durch die Orgel, oder den Gesang etwas Schlüpfriges oder Unreines beigemengt wird, so auch alle weltlichen Handlungen, eitle und sogar unheilige Gespräche, Hin- und Hergehen, Geräusch und Rufen sollen sie von den Kirchen ausschließen, damit das Haus Gottes wahrhaft als ein Bethaus erscheine. Und damit endlich dem Aberglauben keine Stätte eingeräumt werde, sollen sie durch ein Edict, und durch vorgestellte Strafen verhüten, daß die Priester zu keiner andern als den gebührenden Stunden Messe halten, und sich keiner andern Gebräuche, Ceremonien und Gebete daselbst bedienen, als derjenigen, welche von der Kirche genehmigt sind. Die mehr von abergläubischem Dienste als der wahren Religion erfundene gewisse Zahl von Messen und Kerzen sollen sie durchaus aus der Kirche entfernen, und das Volk belehren, was für eine und von wem vorzüglich die so kostbare und himmlische Frucht dieses heil. Opfers uns zufließe, und zugleich das nämliche Volk ermahnen, öfter seine Pfarrkirchen, wenigstens an den Sonn- und höhern Festtagen zu besuchen. — Ferner werden (Sess. XXII. cap. 1. de ref.) die Verordnungen früherer Concilien über die Ehrbarkeit des Wandels der Geistlichen, über Meidung der Ueppigkeit, Schwelgereien, Tänze, Würfel-Spiele, Jagd, Vogelfang und Trinkgelage (Sess. XXIV. cap. 12. de ref.) neuerdings in Anregung gebracht. — Auch wird (Sess. XXIV. cap. 3. de ref.) den Visitatoren untersagt, durch unnütze Kosten Jemandem beschwerlich oder lästig zu fallen, oder für die Visitation Geld und Geschenke anzunehmen. Ausgenommen hievon sind nur die Lebensmittel, welche sparsam und mäßig nach dem Bedürfnisse der erforderlichen Zeit dargereicht werden sollen. Doch ist es der Wahl derer, welche visitirt werden, freigestellt, das, was sie früher nach einer bestimmten Geldtaxe bezahlen mußten, zu bezahlen, oder die genannten Lebensmittel zu verabreichen; an jenen Orten aber, wo von den Visitatoren, dem Herkommen zufolge, weder Lebensmittel noch Geld noch sonst Etwas angenommen wird, soll es auch ferner beobachtet werden. Und wenn aber Jemand in den obengenannten Fällen Etwas mehr anzunehmen sich ermessen sollte, so werde er,

nebst der doppelten binnen Monatsfrist zu erstattenden Zurückgabe auch noch mit andern Strafen nach der Verordnung des allgemeinen Concils von Lyon „Exigit" so wie auch in der Provincialsynode mit andern Strafen gezüchtigt. Die Schutzherren sollen sich durchaus nie in die Visitationen einmengen, außer in so weit ihnen dies vermöge der Stiftung und Gründung zukommt. —

Alle Streitigkeiten (Sess. XXV. c. 13) über den Vortritt, welche oft zum größten Aergernisse zwischen kirchlichen, sowohl weltlichen als Ordenspersonen bei öffentlichen Bittgängen, und bei denjenigen, die zur Beerdigung der Leichname der Abgestorbenen gehalten werden, und beim Umtragen des Schirmhimmels und bei andern dergleichen entspringen, schlichte mit Ausschluß aller Appellation der Bischof. (Sess. XXV. c. 1. de ref.) — Die Cardinäle, Bischöfe und alle Kirchenprälaten sollen nur bescheidenes Hausgeräth besitzen, an der Tafel mäßig seyn, und ihre Verwandten und Freunde nicht aus den Kirchengütern bereichen. — Das Schwert der Excommunication (Cap. 3) sollen sie nicht unvorsichtig gebrauchen; aber weltliche Personen sollen sich nicht unterstehen die verhängte Excommunication zu widerrufen. — Wo (Cap. 4) eine zu große Anzahl von Messen sich findet, so daß denselben nicht nach jedem von den Vermächtnißstiftern vorgeschriebenen Tage Genüge geleistet werden kann, oder daß die Beisteuer für die Haltung derselben so gering ist, daß sich nicht leicht Jemand findet, und daher der fromme Wille der Vermächtnißstifter vereitelt wird, und dadurch Anlaß zur Gewissensbeschwerung entspringt, sollen die Bischöfe, Aebte und Ordensgenerale verfügen können, was sie nach ihrem Gewissen für ersprießlich erachten.

Sonntag.

Die Synode zu Tarragona (J. 516) untersagt (Can. 4) den Bischöfen, Priestern und Clerikern, am Sonntage gerichtliche Verhandlungen vorzunehmen. —

Die Synode zu Orleans (J. 538) untersagt (Can. 28) alle knechtliche Arbeit an Sonntagen, damit der Kirchenbesuch nicht vereitelt werde. —

Die Synode zu Auxerre (J. 578) verbietet (Can. 16) am Sonntage Ochsen anzuspannen oder andere knechtliche Arbeiten zu verrichten.

Die Synode zu Maçon (J. 585) verordnet (Can. 1), den Sonntag mit Hymnen und Lobgesängen und mit Kirchenbesuch zu feiern. Augen und Hände sollen den ganzen Tag

zum Herrn erhoben seyn, alles weltliche Treiben aufhören. Niemand nähre den Zunder des Streites, Niemand führe gerichtliche Klage, Niemand verrichte knechtliche Arbeiten. Widerspenstige sollen, wenn es Richter sind, den Rechtshandel nicht mehr führen dürfen, wenn Bauern oder Sclaven, tüchtig geprügelt, wenn Cleriker oder Mönche, sechs Monate von dem Umgange mit ihren Brüdern ausgeschlossen werden.

Die Synode zu Narbonne (J. 589) verordnet (Can. 4), daß kein Mensch den Sonntag mit knechtlicher Arbeit entweihen solle. Wer sich hierin vergehe, soll als Freigeborner sechs Goldstücke (solidos) zahlen, als Sclave hundert Hiebe (flagella) bekommen.

Die Synode zu Chalons (J. 650) schärft (Can. 18) die Sonntagsfeier ein, und das Unterlassen knechtlicher Arbeiten an diesem Tage.

Die Synode zu Berghamsted (J. 697) verordnet (C. 10), daß wenn ein Knecht am Vorabend eines Sonntags nach Sonnenuntergang oder am Sonntagsabend nach Sonnenuntergang auf Befehl seines Herrn knechtliche Arbeit verrichtet, der Herr um achtzig Goldstücke (solidos) gestraft werden soll. Macht (Can. 11) ein Knecht an solchen Tagen eine Reise, so soll er seinem Herrn sechs Goldstücke zahlen oder gepeitscht werden.

Die Synode zu Clisfe (Cloveshoviae) in England (J. 747) schärft (Can. 14) die Feier des Sonntags ein; das Volk soll vorzüglich zur Anhörung des Wortes Gottes zusammen kommen, und den Geheimnissen der Messe (missarum sacramentis) und dem christlichen Unterrichte (doctrinae sermonibus) beiwohnen. —

Die Synode zu Verneuil (J. 755) verordnet (Can. 14), daß am Sonntage nur die Feldarbeiten, Ackern und Winzergeschäfte unterbleiben müßten, alles andere Fahren und Reiten über Land, Bereitung der Speisen, Reinigung des Hauses sey erlaubt, denn letztere Dinge unerlaubt zu halten sey jüdisch.

Die Synode zu Dingolfing in Baiern (J. 772) schärft die Feier des Sonntags (Can. 1) ein.

Die Synode zu Friaul (J. 791) befiehlt (Can. 13) den Sonntag schon am Vorabend nach dem Glockenzeichen zu feiern. Vorerst soll man sich von aller Sünde und allem fleischlichen Werke enthalten, selbst von der ehelichen Beiwohnung, von jedem irdischen Geschäfte, und nur dem Gebete obliegen, in die Kirche mit Andacht gehen, Gott den Vater preisen und seinen eingebornen Sohn und dem hl. Geiste lobsingen. Aber auch die andern Feste müßten geheiligt werden. Der Priester habe am Sonntage das Volk zu lehren, und in Liebe und

Keuschheit, in Demuth, Enthaltsamkeit, Bescheidenheit, Fasten, Gebet, Almosengeben und Gastfreundschaft ihm mit gutem Beispiele vorzuleuchten.

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) ordnet (Can. 21) die Feier des Sonntags vom Vorabend bis zum Sonntagsabend (a vespera usque in vesperam) an. —

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 16), an Sonntagen keinen öffentlichen Markt zu halten, keine Streitigkeiten (causationes disceptationesque) zu schlichten, von aller knechtlichen Arbeit sich zu enthalten, und nur dem Dienste Gottes zu obliegen. —

Die Synode zu Rheims (J. 813) verordnet, an Sonntagen nicht knechtliche Arbeiten zu verrichten (Can. 35), nicht zu Gericht zu gehen, keine öffentlichen Schenkungen zu machen, keinen Handel zu treiben (mercata exercere). Beinahe dieselbe Verordnung wiederholt (Can. 40) die Synode zu Tours (J. 813).

Die Synode zu Paris (J. 829) verbietet (Can. 50), am Sonntage knechtliche Arbeit zu verrichten, denn Viele, die solches frevelhaft gethan, seyen vom Blitze getroffen worden, Manche auch plötzlich contract geworden.

Die Synode zu Aachen (J. 836) untersagt (cap. III. Can. 18) an Sonntagen zu fasten, Gericht und Hochzeit zu halten.

Die Synode zu Tribur (J. 895) verbietet (Can. 35) den Grafen, an Sonn- und Festtagen oder an Fasttagen Gericht zu halten. An Sonntagen und Festtagen aber muß jeder Christ dem Gebete obliegen und zur Messe gehen.

Die Synode zu Enham (J. 1009) verbietet (Can. 15), an Sonntagen Markt und Gerichtstage zu halten, zu jagen und weltliche Arbeiten zu verrichten.

Die Synode zu Coyanza (J. 1051) befiehlt (Can. 6) allen Christen am Samstag Abends in die Kirche zu gehen und am Sonntag Morgens Messe, und die canonischen Tagzeiten (omnes horas) zu hören, keine knechtliche Arbeit zu verrichten, nicht zu reisen, es sey denn um des Gebetes willen, oder um Tode zu begraben, oder Kranke zu besuchen, oder für ein Geheimniß des Königs oder für einen Anfall der Saracenen. —

Die Synode zu Paris (J. 1212) befiehlt (Can. 18. P. IV.) den Bischöfen, das Bauen und alle knechtliche Arbeiten an Sonntagen zu untersagen.

Die Synode zu Copriniac (um d. J. 1256) verordnet (Can. 36), den Sonntag mit aller Ehrfurcht zu feiern, und

nicht auf Jahrmärkte zu gehen, um daselbst Etwas zu kaufen oder zu verkaufen bei Strafe der Excommunication (ipso facto).

Die Synode zu Rouen (J. 1299) untersagt allen weltlichen Richtern (Can. 2), an Sonn- und Festtagen gerichtliche Geschäfte abzuthun, bei Strafe der augenblicklichen (ipso facto) Excommunication. —

Die Synode zu Valladolid (J. 1322) untersagt (Can. 4), an Sonntagen und Feiertagen das Feld zu bestellen, oder Handthierungen zu treiben, es sey denn bei dringender Noth oder aus christlicher Nächstenliebe (evidenti pietatis causa).

Stolgebühren.

Die Synode zu Orleans (J. 533) verordnet (Can. 3), daß die Bischöfe Nichts für ihre Weihungen nehmen sollten.

Die Synode zu Tours (J. 567) erklärt es (Can. 27) sogar für Simonie, wenn Bischöfe für die Ordination der Cleriker Etwas forderten oder annähmen, denn es heiße, umsonst habt ihr es empfangen, umsonst gebet es.

Die Synode zu Braga (J. 572) verordnet (Can. 3), daß die Bischöfe für die Weihung zu kirchlichen Aemtern gar keine Geschenke annehmen, sondern die umsonst empfangene göttliche Gnade auch Andern umsonst ertheilen sollten; eben so dürften sie auch (Can. 4) für den Balsam, der bei der Taufe gebraucht werde, Nichts nehmen und für die Einweihung einer Kirche (Can. 5) nur freiwillige Geschenke; endlich (Can. 7) sollte es auch Jedem freistehen, ob er für die Taufe seines Kindes eine Gabe entrichten wolle. —

Die Synode zu Barcellona (J. 599) verbietet (C. 1), für die Benediction eines Subdiacons oder Presbyter Etwas anzunehmen; eben so soll (Can. 2) für den Chrysam, den die Presbyter der Diöcese zur Confirmation der Neophyten erhalten, Nichts genommen werden. —

Das Concil zu Merida (J. 666) verordnet, daß sich kein Geistlicher, der von dem Bischofe bevollmächtigt sey, den Chrisam an andere Geistliche auszutheilen, unterfangen sollte, Etwas dafür anzunehmen, oder zu verlangen. So sollen auch die Priester Nichts für die Taufe der Kinder verlangen. Was man ihnen aber gutwillig anbiete, dürften sie nehmen. Wer dieser Vorschrift zuwider handle, werde drei Monate lang excommunicirt. Can. 9.

Das eilfte Concil zu Toledo (J. 675) verbietet (Can. 8), für Taufen und Firmen (collatione chrismatis) oder für Er-

selber zum Pfande setzten, d. h. sich gegen ihre Gläubiger verbindlich machten, alle gottesdienstlichen Handlungen zu unterlassen, wenn sie nicht zu bestimmter Zeit bezahlten.

Das Concil zu Freising (J. 1440) bestimmte, daß jeder Canoniker einer Cathedral- oder Collegiatkirche, welcher eine ganze Woche hindurch die Residenz versäume, zehn Pfund Pfennige (denariorum) Landmünze (usualis monetae) zum Bau seiner Kirche bezahlen müsse. Ist er weniger als eine Woche abwesend, so zahlt er nach Verhältniß der Zeit. Tritt das Versäumniß zwei Wochen nach einander ein, so verliert er alle Früchte und Einkünfte seiner Kirche gänzlich, so lange bis er obige Strafe vollständig bezahlt hat. Wer in einer dritten Woche noch solcher Nachlässigkeit sich schuldig macht, darf weder zu einem Capitular-Acte noch zu einem Präbendal-Stipendium zugelassen werden, bis er hinsichtlich der erwähnten Strafe Genugthuung leistet, auch soll er außerdem Ahndungen zu gewarten haben. — Can. VI.

Jeder Geistliche soll bei seiner Pfründe residiren. Conc. zu Rouen (J. 1445). Can. 18.

Das Concil zu Freising (J. 1440) verbietet (Can. 24) alle Geld-Sammlungen der Quästoren, welche nicht durch authentische Schreiben des Ordinariats hiezu befugt sind. Die Prälaten und Pfarrer erhalten strengen Auftrag, dergleichen unbefugte Leute zu verhaften, und Anzeige von ihnen bei der geeigneten Stelle zu machen. —

Das Concil zu Sens (J. 1485) klagt, daß die Quästoren oft vielfache Mißbräuche begingen, indem sie das Prediger-amt dazu benutzten, um den Leuten durch allerlei Lügen und erdichtete Vorspiegelungen das Geld abzulocken; daß sie oft Bullen der Päpste und Bischöfe zum Scheine verwendeten, dieselben verfälschten, und in Kirchen, Diöcesen und Pfarreien ohne bischöfliches Beglaubigungsschreiben umherirrten (Art. II. cap. 9.).

Das Concil zu Freising (J. 1440) verbietet den Geistlichen (Can. IV), sich zu berauschen, mit Gold und Silber sich zu behängen, farbige Kleider zu tragen, in die Wirthshäuser zu gehen, dem Spiele sich zu ergeben, Schenken zu errichten und Getränke feil zu haben, und ihre Wohlthaten an Schauspieler und Spaßmacher zu verschwenden. —

Das Concil zu Rouen (J. 1445) verbietet den Geistlichen (Can. 20) sich zu berauschen, in die Wette zu trinken, und öffentliche Wirthshäuser und andere unanständige Orte zu besuchen, auch sollen sie nicht ihre eigenen Häuser zu Schenken machen. — Im 32. Canon wird gegen die ungeziemende Kleidertracht der Geistlichen geeifert. —

Schädliche und ärgerliche Spiele sind zwar Allen, vorzüglich aber den Geistlichen verboten. — Conc. zu Tours (J. 1448. Can. 5). Diese Spiele sind näher beschrieben in den Statuten des Concils zu Angers (J. 1448. Can. 6). Am Ostermorgen gingen die Geistlichen in die nahe gelegenen Häuser, rissen die Leute aus dem Bette, und führten sie ganz nackt durch die Straßen zu den Kirchen, wo man unter großem Geschrei Wasser auf sie schüttete. Dadurch wurde der Gottesdienst gestört, Manche trugen Beschädigungen und bisweilen selbst Verstümmelungen ihres Körpers davon. Ferner gingen Geistliche und Laien am ersten Mai Morgens in die Häuser, und zwangen die Leute durch Wegnahme der Kleider sich loszukaufen.

Den Prälaten wird durch das Concil zu Toledo (J. 1473) verboten (Can. 5), daß sie nicht ohne Rochett, nicht in seidenen Kleidern und mit weißen Schuhen ausgehen sollten. — Ferner wird (Can. 6) allen Geistlichen überhaupt das Tragen roth- oder grünseidener Kleider und weißer Schuhe untersagt. Im eilften Canon wird das Würfelspiel der Geistlichen verboten, weil oft Meineid, Aergerniß und Menschenmord daraus entstehe. Im funfzehnten Canon wird es als ungereimt und unanständig für die Religion erklärt, wenn Priester in kriegerischer Verbindung und daraus folgender knechtischer Abhängigkeit mit weltlichen Herren (Könige und königliche Prinzen ausgenommen) lebten; daher werden die Bischöfe und Geistlichen ermahnt, nicht in Kriegsdienste solcher Herren zu treten, oder ihnen Kriegsvölker zu stellen. Die Uebertreter dieses Gesetzes werden von ihren Aemtern und Pfründen suspendirt, bis sie sich bessern. —

Das Concil zu Toledo (eigentlich Aranda J. 1473) klagt (Can. 12) darüber, daß viele Geistliche ganz und gar das Messelesen versäumten. Daher befiehlt es, daß die Priester wenigstens viermal das Jahr andächtig Messe lesen sollten, und die Prälaten wenigstens dreimal im Jahre.

Das nämliche Concil klagt (Can. 14), daß so viele unter dem Vorwande ihres Clerikats ungeheure Verbrechen (**gravia et enormia**) verübten. — Daher verordnet es, daß jeder Cleriker, welcher die niedern vier Weihen habe, er möge dann verehelicht oder nicht verehelicht seyn, eine Tonsur von der Größe eines Thalers (**regalis**) und lange Kleider tragen müsse. Außerdem sollen solche Verbrecher von den geistlichen Gerichten, welchen sie von der weltlichen Obrigkeit ausgeliefert worden, strenge bestraft, und durchaus nicht ungestraft fortgelassen werden. Endlich sollten sich die Prälaten die Formaten (**literas minorum ordinum**) aller Cleriker vorlegen lassen. —

theilung der Weihen Geld oder Geldeswerth zu verlangen, wenn man nicht freiwillig eine Gabe anbiete.

Die Synode im Trullus (J. 692) verbietet jedem Geistlichen, von Communicanten Geld zu fordern. Cap. 23.

Die Synode zu Cliffe (Cloveshovine) in England (J. 747) verbietet (Can. 9) den Priestern, für das Taufen Geld anzunehmen. (Wenigstens deutet die Aufschrift diesen Canon so.)

Die allgemeine Synode zu Nicäa (J. 787) verbietet (Can. 4) den Bischöfen, für ihre Amtsverrichtungen Geld zu nehmen.

Die Synode zu Chalons (J. 813) verordnet (Can. 16), daß so wenig für Einkauf des Balsams und der Lichter dem Bischofe von den Priestern, welche den Chrisam erhalten, gegeben werden dürfe als für Einweihung der Kirche und für Ordination. Die Bischöfe sollten daher von dem Kirchenvermögen den Balsam kaufen und Lichter verfertigen lassen.

Die Synode zu Aachen (J. 836) verbietet (cap. I. Can. 5) den Bischöfen, für ihre geistlichen Functionen Geld anzunehmen.

Die Synode zu Meaux (J. 845) verbietet den Bischöfen (Can. 45), wegen des hl. Chrisam ein Geschenk anzunehmen, oder sonst kleine Gaben (munuscula), welche unordentlicher Weise durch die Diener der Bischöfe von Priestern gefordert würden. Doch gezieme es den Priestern, ihre Bischöfe zur gehörigen Zeit mit freiwilligen Gaben (eulogiis) zu ehren (visitare et venerari).

Die Synode zu Worms (J. 868) verordnet (Can. 3), daß die Bischöfe für die Einweihung einer Kirche Nichts fordern sollen; doch freiwillige Gaben könnten sie annehmen. —

Die Synode zu Nantes (um d. J. 800) verbietet, für das Begraben Etwas zu fordern (Can. 6). Nur freiwillige Geschenke dürfen angenommen werden.

Die Synode zu Poitiers (J. 1000) verbietet (Can. 2) den Bischöfen für die Wiederaussöhnung bei Kirchenbußen und für Ertheilung des hl. Geistes bei der Firmung Etwas anzunehmen oder zu fordern, es sey denn daß Jemand freiwillig und gerne ein Geschenk machen sollte. —

Die Synode zu Bourges (J. 1031) verbietet (Can. 3) den Bischöfen und ihren Untergebenen, für Ertheilung der hl. Weihen, Geld anzunehmen. Eben so verbietet sie (Can. 12), für Taufe, Ertheilung der Buße und Begräbniß Etwas anzunehmen, es sey denn freiwillige Gaben.

Die Synode zu Rouen (J. 1050) verbietet (Can. 6)

den Bischöfen, für Geld Jemanden zu ordiniren, desgleichen (Can. 7) dem Erzdiacon oder Notar des Bischofs für die Ordination der Cleriker Geld (munera) zu fordern; ferner (Can. 14) Chrisam zu verkaufen oder (Can. 15) für Einweihung der Kirchen und (Can. 16) für Taufen Geld zu verlangen.

Die Synode zu Toulouse (J. 1056) untersagt gleichfalls (Can. 1) die Ordination für Geld zu ertheilen, desgleichen (Can. 3) Kirchen für Geld einzuweihen. —

Die Synode zu Rom (J. 1099) verbietet (Can. 12), für Chrisam, Taufe und Begräbniß Etwas zu fordern. —

Die Synode zu Poitiers (J. 1100) verbietet (Can. 13), für Ordination eines Bischofs oder die Einsegnung eines Abtes Etwas zu fordern.

Die Synode zu Toulouse (J. 1119) verbietet (Can. 9), für das hl. Oel, für Chrisam und Begräbniß Geldeswerth zu fordern. —

Die Synode zu Rheims (J. 1119) verbietet (Can. 4), für Taufe, Chrisam, hl. Oel, Begräbniß, Krankenbesuch und Oelung Geld zu fordern. —

Die Synode zu London (J. 1125) verbietet (Can. 2), für Chrisam, Oel, Taufe, Buße, Krankenbesuch oder Oelung und Austheilung des hl. Abendmahls und für Begräbniß Geld zu fordern. Ferner untersagt sie (Can. 3), bei Consecrationen der Bischöfe und Einsegnungen der Aebte und Kircheneinweihungen weder Talare (cappa) noch Tapeten, noch Handtücher, noch Becken und durchaus Nichts gewaltsam zu fordern. — Vgl. die Synode zu London (J. 1175) Can. 7. 8.

Die Synode London (J. 1138) verbietet (Can. 1) nicht nur für obige Gegenstände, sondern auch für Copulation (desponsatione mulierum) Nichts anzunehmen.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) verbietet (Can. 24), für den Chrisam, das hl. Oel und Begräbniß Geld zu fordern.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) verbietet (Can. 7), für Einsetzung der Geistlichen, Begraben der Todten, Einsegnung der Hochzeiten, und Administration anderer Sacramente Etwas zu fordern, desgleichen den Bischöfen, Aebten und Prälaten, keine neuen Abgaben den Kirchen aufzulegen, die alten nicht zu vermehren und dergleichen.

Die Synode zu Paris (J. 1212) verbietet sogar (Can. 14 **P. IV.**) für die dreimalige Verkündigung bei Vermählungen Geld zu fordern. Vgl. Can. 12. 13.

Die Synode zu Oxford (J. 1222) verbietet (Can. 29), für Begräbniß, Taufe oder ein kirchliches Sacrament, oder

für Schließung einer Ehe Geld zu fordern, nur was freiwillig aus frommer Gesinnung gegeben werde, darüber soll nach dem vierten Concil im Lateran Can. 66 verfügt werden. Ungereimt sey es (absurdum), daß man noch immer für Chrisam und Oel Etwas fordere, da es schon so oft verboten worden sey. —

Die Synode zu London (J. 1237) verbietet (Can. 2) ausdrücklich für Ertheilung der Sacramente unter dem Vorwande einer Gewohnheit Geld anzunehmen (praetextu consuetudinis alicujus, qua dicantur ab eis qui ea recipiunt aliquibus aliqua persolvenda). — Im vierten Canon wird besonders verboten, für Beichten Geld anzunehmen, bei Strafe der Entfernung vom Amte und der beständigen Suspension. —

Die Synode zu Tours (J. 1239) verordnet (Can. 4), daß man die kirchlichen Sacramente umsonst ertheile, und nichts vor ihrer Ertheilung dafür fordere. Hat man sie umsonst ertheilet, so kann man verlangen (peti), was fromme Gewohnheit mit sich bringe, und dazu auch die Untergebenen durch Kirchenstrafen zwingen (compellendo). Wer dagegen handelt, soll seiner ihm damals zuständigen Rechte beraubt, und noch außerdem um fünf Solidi gestraft werden, die man zum Kirchenbau verwendet.

Die Synode zu Worchester (J. 1240) verbietet (Can. 28), für Einsegnung der Heirathenden, für Begraben der Todten, und überhaupt für die Ertheilung der Sacramente Etwas zu fordern. Nur die Gewohnheiten frommer Gläubiger wolle die Synode nicht hindern, wenn Jemand freiwillig Etwas gebe.

Die Synode zu Bourdeaux (J. 1255) verbietet (Can. 26), für Ertheilung der Sacramente Etwas zu verlangen. Nur bestehende fromme Gewohnheiten dürften beobachtet werden.

Die Synode zu London (J. 1268) verordnet, das geheiligte Oel und den Chrisam, ferne von aller Habsucht, umsonst zu ertheilen, ohne Vorwand eines Herkommens, wornach man sich Geld bezahlen lasse. Es sollten also sowohl die Bischöfe als Erzdiaconen fleißige Nachforschungen gegen jene anstellen, die Geld annehmen, und sie als Simonisten bestrafen. Verabsäumten sie dieses, so würde der Bischof von seinen Pontificalien, der Erzdiacon vom seinem Amte suspendirt.

Die Synode zu Angers (J. 1279) verordnet (Can. 2), daß die Bischöfe Nichts für Siegelung der Formaten (literae pro clericorum ordinatione) verlangen sollten, bei Strafe der Suspension.

Die Synode zu Würzburg (J. 1287) verabscheut als häßlichen Mißbrauch (obscoenam abominationem detestantes), daß die Geistlichen die Einsegnungen der Brautleute und die

Begräbnisse der Todten verkauften. Nur jene löbliche Gewohnheit dürfte beibehalten werden, wenn die Leute selber freiwillige Gaben aus Religiosität nach der hl. Handlung hergeben wollten (Can. 15).

Die Synode zu Valladolid (J. 1322) verbietet (Can. 19), für Ertheilung der Weihen Etwas zu nehmen, nur dürfe für Schreibereien, Papier und Wachs ein freiwilliges Opfer, doch nur von fünf Maravedis (Morobetinorum) angenommen werden.

Die Synode zu Toledo (J. 1324) sagt (Can. 6), es müßten alle Sacramente umsonst (liberaliter) ausgespendet werden.

Jedem Geistlichen wird verboten, im Beichtstuhle oder für Verwaltung der Sacramente oder Sacramentalien Geld oder Geldeswerth sich auszubedingen. Doch ist die Annahme der gewöhnlichen Stolgebühren erlaubt, und die Laien sind verpflichtet, dieselben zu bezahlen. Ferner darf kein Cleriker, weß Standes er sey, den Zins von einer Pfründe oder Geld oder andere Vortheile unter Ausbedingung einer voraus zu bezahlenden Pension, oder unter irgend einem andern Vorwande vermehren oder zur Vermehrung Jemand zwingen. Zugleich wird die Anordnung des Concils zu Costnitz hinsichtlich der Simonie in Erinnerung gebracht. — Conc. zu Freising. J. 1440. Can. 20.

Das Concil zu Rouen (J. 1445) verbietet, für Ertheilung der hl. Weihen, und Ausstellung der Formaten, für das Sacrament der Firmung, für Benedictionen der geistlichen Kleider und Gefäße Etwas anzunehmen. Für das Hintragen des hl. Abendmahls zu Dürftigen soll gleichfalls Nichts gefordert, sondern das Herkömmliche nur beobachtet werden. — Can. 12.

Das Concil zu Toledo (J. 1473) verbietet den Bischöfen, für Ertheilung der hl. Weihen eine Taxe zu erheben. Auch den Pförtnern, Barbieren und andern Dienern soll Nichts bezahlt werden, nicht einmal für Siegel und Wachs. Der Notar allein erhält für Ausfertigung der Formaten zehn Maravedis. Can. 25.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1562) verordnet (Sess. XXI. cap. 1), daß die Bischöfe die Weihen und die Dimissorial- und Zeugnißschriften unentgeldlich ertheilen, und ihre Bediensteten dafür gar Nichts, die Notarien aber nur an jenen Orten, wo die löbliche Gewohnheit, Nichts anzunehmen, nicht in Kraft sey, für jedes einzelne Dimissorial- oder Zeugnißschreiben allen den zehnten Theil eines Goldguldens erhalten dürfen, wofern sie nur keinen bestimmten Gehalt für die

Ausübung ihres Amtes haben. Doch auch aus dem Gewinne des Notars darf dem Bischofe kein Nutzen zufließen. —

Sünde.

Die Synode zu Milene (J. 416) bestimmt (Can. 6): Wer die Worte des Apostels: wenn wir sagen, wir haben keine Sünde, u. s. w., so versteht, man müsse dieses nur aus Demuth behaupten, nicht als wenn es sich wirklich so verhielte, der sey verwünscht; denn der Apostel widerlegt gleich darauf diese Erklärung. — Wer (Can. 7) sagt, die Heiligen meinten durch die Worte des Gebets: Vergieb uns unsere Schulden, nicht sich, weil ihnen diese Bitte nicht mehr nöthig sey, sondern andre Sünder in ihrem Volke, der sey verwünscht! Denn die Heiligen in der Schrift bekennen mehrmals ihre Sünden, wie unter andern Daniel ausdrücklich (IX. 5, 20), weil er voraussah, daß es Leute geben werde, die eine so falsche Deutung machen würden. — Wer (Can. 8) behauptet, die Heiligen sprächen die Worte: Vergieb uns unsre Schulden, nur aus Demuth, nicht, als wenn sie dieses von sich glaubten, der sey verwünscht! Denn das hieße sie zu Lügnern gegen Gott machen. —

Taufe.

Wenn ein Bischof oder Presbyter Jemand, der wahrhaftig getauft ist, wieder taufen sollte, oder wenn er den, der sich bei den Ungläubigen verunreiniget hat, nicht wieder taufen würde, der soll als ein Mann, der das Kreuz und den Tod Christi verspottet, und die wahren Priester nicht von den falschen unterscheidet, abgesetzt werden. — Apost. Can. 46.

Wenn ein Bischof oder Presbyter nicht nach der Verordnung des Herrn auf Vater, Sohn und heil. Geist, sondern auf drei, die ohne Anfang sind, oder drei Söhne, oder drei Tröster taufen sollte, der soll abgesetzt werden. Apost. Can. 48.

Wenn ein Bischof oder Presbyter nicht drei Eintauchungen bei Einer Einweihung (der Taufe) vornimmt, sondern nur Eine Eintauchung, die er auf den Tod des Herrn giebt, der soll abgesetzt werden. Denn der Herr hat nicht gesagt, taufet auf meinen Tod, sondern gehet hin und lehret alle Völker, und taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes. — Apost. Can. 49. —

Wenn eine Catechumene innerhalb der gesetzten fünf Jahre hart krank werden sollte, so hat man ihr die Taufe zu erthei-

len, und sie ihr nicht abzuschlagen. Conc. zu Elvira. J. 305. Can. 11.

Wenn ein Diacon, der die Aufsicht über eine Gemeinde hat, Einige ohne den Bischof und Presbyter tauft, so muß der Bischof die Sache durch den zu ertheilenden Segen zur Vollgültigkeit bringen. Gehen die Leute vorher aus der Welt, so kann Jeder nach dem Glauben, den er hat, gerecht seyn. — Dasselbe Conc. Can. 77.

Wegen der Afrikaner, welche ihren eigenen Gebrauch haben, daß sie wiedertaufen, ist verordnet, daß, wenn einer von den Ketzern zu der Kirche übergeht, man bei ihm nach dem gewöhnlichen Glaubensbekenntniß frage. Wenn man sieht, daß er auf den Vater und den Sohn und den heil. Geist getauft worden ist, so lege man ihm nur die Hand auf; wenn er aber auf Befragen nicht sich zu dieser Trinität bekennt, so soll er getauft werden. Conc. zu Arles. J. 314. Can. 8.

Eine Schwangere soll man auf ihr Verlangen taufen. Die Gebärende hat hierin Nichts gemein mit dem, das geboren wird, weil sich eines Jeden eigener freier Wille bei seinem Bekenntnisse zeigen muß. — Conc. zu Neucäsarea. J. 315. Can. 6.

Die Synode von Laodicea verordnet: die Taufe soll nach den beiden ersten Wochen der vierzigtägigen Fastenzeit, während dieser an Niemandem vollzogen werden (Can. 45). Die Täuflinge sollen das Glaubensbekenntniß lernen, und am fünften Tage der Woche dem Bischof oder den Aeltesten davon Nachricht geben (Can. 46). Diejenigen, welche während ihrer Krankheit getauft worden sind, sollen, wenn sie gesund werden, ebenfalls das Glaubensbekenntniß lernen, damit sie einsehen, daß sie eines göttlichen Geschenkes gewürdigt worden sind (Can. 47). Auch sollen die Getauften mit dem himmlischen Oele gesalbt, und des Reiches Christi theilhaftig werden (Can. 48).

Das erste Concil zu Carthago (J. 349) verordnete, daß (Can. 1) Keiner, der sich nach der Evangelischen und Apostolischen Lehre zur Verehrung der heil. Dreieinigkeit auf Befragen bekannt hätte, und darauf getauft worden wäre, noch einmal darüber befragt und wiederum getauft werden sollte. —

Das dritte Concil zu Carthago (J. 397) warnt vor dem Irrthume, zu glauben, als ob man Todte auch taufen könne (Can. 6), und erlaubt (Can. 34), Kranke, wenn sie nicht reden können, zu taufen, sobald die Ihrigen Zeugniß geben, daß es der Wunsch der Kranken sey.

Die Synode zu Orange (J. 442) verordnet (Can. 2): Kein Kirchendiener, der das Amt zu taufen übernommen hat,

darf ohne Chrisam seyn, weil es Gesetz ist, nur einmal mit Chrisam zu salben. Sollte daher Jemand bei der Taufe wegen eingetretener Hindernisse nicht mit Chrisam gesalbt worden seyn, so hat man den Priester bei der Confirmation daran zu erinnern. Denn es giebt überall nur Eine Segnung mit Chrisam, da man eine wiederholte Salbung mit Chrisam nicht für nothwendig hält. — Wer plötzlich (Can. 12) stumm wird, darf die Taufe oder Kirchenbuße erhalten, wenn entweder Andere das Zeugniß seines früheren Verlangens geben können, oder er selbst durch Nicken seinen Willen an den Tag zu legen im Stande ist. — Wahnsinnigen darf man (Can. 13) gleichfalls alle christlichen Tröstungen (quaecunque pietatis) ertheilen.

Die Synode zu Arles (J. 452) wiederholt (Can. 27) den zweiten Canon der Synode zu Orange (J. 442) ganz unumwunden: **Quia inter nos placuit semel chrismari.** Der Nachsatz: Sollte daher u. s. w. fehlt. Ferner den zwölften Canon (Can. 38).

Die Synode zu Gerona (J. 517) verordnet (Can. 4), daß man nur zu Ostern und Pfingsten Catechumenen taufen dürfe, an den übrigen Festtagen aber dürfe man nur Kränkliche taufen, denen man ohnehin zu keiner Zeit die Taufe abschlagen dürfe. Kinder aber (Can. 5), die erst geboren und schwach sind, auch die Muttermilch nicht verlangen, dürfen noch an dem Tage, wo sie geboren sind, getauft werden.

Die Synode zu Ilerda (J. 524) verordnet, daß das Opfer der Katholiken in der Kirche nicht mehr angenommen werden soll, wenn sie ihre Kinder bei Ketzern taufen lassen (C. 13). Mit Wiedergetauften (Can. 14) dürfen die Gläubigen (**fideles religiosi**) nicht einmal essen.

Die Synode zu Braga (J. 563) verordnet, daß eine und dieselbe Ordnung im Taufen eingehalten werden müßte, wie sie der Metropolit von dem Sitze des heil. Apostel Petrus empfangen habe.

Siehe auch den 1. Canon der Synode zu Braga (J. 572) bei dem Artikel: Pflichten der Bischöfe.

Die Synode zu Auxerre (J. 578) verbietet (Can. 18), außer der Osterzeit zu taufen, jene ausgenommen, welche dem Tode nahe seyen. Wer gegen dieses Verbot seine Kinder zur Taufe bringe, soll nicht angenommen, und der Priester, der taufe, drei Monate excommunicirt werden. — Ferner (Can. 24 und 25) wird Aebten und Mönchen untersagt, Gevatterschaft zu vertreten. —

Die Synode zu Maçon (J. 585) klagt (Can. 3), darüber, daß die Christen die gesetzliche Taufzeit nicht beobachteten,

so daß man kaum zwei oder drei am heil. Osterfeste taufen könne.

Die Synode zu Toledo (J. 633) bestimmt (Can. 6), daß die Taufe gültig seyn solle, es möge das Kind Einmal oder Dreimal eingetaucht werden, denn die dreifache Eintauchung bedeute die Zeit der drei Tage bei der Auferstehung des Herrn, die einfache aber die Einheit der Substanz in der Trinität. Um jedoch den Ketzern nicht nachzugeben (consentire), welche dreimal eintauchen, solle in Spanien nur eine einmalige Eintauchung Statt finden.

Der neun und funfzigste Canon der Synode im Trullus (J. 692) verbietet in Hauscapellen zu taufen. Ein Geistlicher, der dagegen fehle, werde abgesetzt, ein Laie excommunicirt. —

Der vier und achtzigste Canon derselben Synode fordert, jenen Kindern sogleich die Taufe zu ertheilen, für welche keine zuverlässigen Zeugen sich auffinden ließen, daß sie dieses Sacrament empfangen hätten.

Das siebzehnte Concil zu Toledo (J. 694) verordnet (Can. 2), die Thüre zu dem Taufsteine jederzeit mit Anfang der Quadragesima zu verschließen, und mit dem bischöfl. Ringe zu versiegeln und höchstens am Grünendonnerstage wieder zu öffnen. Denn es dürfe in der ganzen Welt Niemand in der Fastenzeit getauft werden, sondern erst wieder am Ostersonntage, wo durch das Geheimniß der Auferstehung der Menschen der Zugang zum Leben wieder geöffnet worden. —

Die Synode zu Clisfe (J. 747) in England (Cloveshoviae) verordnet (Can. 11), daß die Priester die Empfänger der Taufe oder ihre Stellvertreter lehren sollen zu widersagen dem Teufel und seinem Pompe und den Wahrsägereien (auguriis divinationibusque).

Die Synode zu Verberie (J. 752) erlaubt (Can. 15) degradirten Priestern im Nothfalle zu taufen. —

Die Synode zu Verneuil (J. 755) verordnet (Can. 7), daß ohne Geheiß des Bischofs nirgends ein öffentliches Baptisterium errichtet werden solle. Nur im Nothfalle könnten Priester überall taufen, damit Niemand ohne Taufe sterbe. —

Die Synode zu Compiegne (J. 757) verordnet (C. 9), daß die Taufe von einem ungetauften Priester gültig sey, wofern bei der Taufe die heil. Dreieinigkeit angerufen worden. Doch bedürfe es der Händeauflegung des Bischofs. —

Die Synode zu Celchid (J. 787) verordnet (Can. 2), die Taufe nur nach den canonischen Gesetzen vorzunehmen, und zu keiner andern Zeit, außer in dringender Noth. Alle sollen

das Symbolum und das Vaterunser wissen, und die Taufpathen dürfen nicht vergessen, daß sie hinsichtlich der Entsagung des Satans und seiner Werke und seines Pompes oder der Gläubigkeit Bürgen sind vor dem Herrn. Wenn daher die Täuflinge erwachsen sind, müssen ihre Taufpathen sie das genannte Vaterunser und Symbolum lehren. —

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 19), daß die Eltern ihre Kinder und die Taufpathen ihre Pathen fleißig unterrichten sollten.

Die Synode zu Maynz (J. 813) bestimmt Ostern und Pfingsten zur Taufzeit. Außerdem soll nur im Nothfalle getauft werden (Can. 4). Jeder Gevatter soll (Can. 47) seine geistlichen Söhnlein katholisch unterrichten. — Niemand darf (Can. 55) seinen eignen Sohn oder seine Tochter aus der Taufe heben, auch seine Taufpathin und seine Gevatterin nicht heirathen, so wenig als jene, deren Sohn oder Tochter er zur Firmung geführt. Wo es geschehen, müssen sie getrennt werden.

Die Synode zu Tours (J. 813) verordnet (Can. 18), daß die Bischöfe ihre Priester sorgfältig über das Sacrament der Taufe unterrichten sollten, und was man dabei zu glauben und zu entsagen habe. Man entsage aber dem Teufel und allen seinen Werken und aller seiner Hoffarth (pompis). Unter diesen Werken versteht man Mord, Hurerei, Ehebruch, Trunkenheit und Anderes dergl., was wir nämlich zuerst auf Antrieb (instinctu) des Teufels denken, ehe wir es ausführen. Zur Hoffarth wird gerechnet Stolz, Prahlerei, Aufblähung (elatio), Ehrgeiz, und Anderes dergl., was daraus zu entstehen pflegt. —

Die Synode zu Paris (J. 829) sagt (C. 6): Im Beginne der heil. Kirche Gottes wurde Niemand zum Empfange der heil. Taufe zugelassen, wenn er nicht vorher in dem Geheimnisse des Glaubens und der Taufe unterrichtet war. Weil aber der Glaube Christi überall blüht (pollet), und auch Kinder, von christlichen Eltern geboren, ehe sie zu Verstand kommen, das Sacrament der Taufe erhalten, so muß das Kind späterhin lernen, was es wegen Unmündigkeit früher nicht konnte. Leider habe man aber bisher diese Pflicht verabsäumt. — Ferner schärft sie (Can. 7) ein, zu keiner andern Zeit zu taufen, als zu Ostern und Pfingsten. Die Taufpathen müßten ihre geistlichen Kinder zur wahren christlichen Liebe, zur Keuschheit bis zur Verheirathung und zu allen guten Werken anspornen, aber auch hier habe man bisher die Vorschriften der christlichen Religion nicht beobachtet. — Diejenigen (Can. 8), welche außer der gesetzlichen Zeit getauft werden, dürfe man nicht zu den geistlichen Stufen befördern. — Das Bündniß, welches man mit Gott in der Taufe

schließe (Can. 9), werde von vielen ganz, von vielen zum Theil übertreten. Ganz werde es übertreten, wann einer nach Empfang der Taufgnade zum Unglauben oder zur Ketzerei oder zum Schisma sich wendet; zum Theil, wann einer dem Stolze, dem Neide oder andern dergleichen Lastern, welche aus der Wurzel des Stolzes entspringen, in die Arme sinkt. Jeder Gläubige aber mache mit Gott in der Taufe einen doppelten Bund, den einen, indem er dem Teufel in allen seinen Werken und aller seiner Hoffarth entsagt; den andern, indem er das Bekenntniß des Glaubens an Vater, Sohn und heil. Geist ablegt. Daher erlangt er auch unter Anrufung der heil. Dreieinigkeit die Taufgnade. Die Verletzung des Bundes durch Laster läßt sich durch Buße, Almosengeben und andere gute Werke wieder gut machen, die Verletzung durch Ketzerei aber nicht anders als wenn man zur Einheit der Kirche und zum alten Glauben wiederkehrt. Dem Teufel entsagen (Can. 10) heißt ihn ganz verwerfen und verachten, ihm widersprechen, sich ganz von ihm lossagen. Des Teufels Werke sind der Stolz und alle daraus entspringenden Laster. Die Hoffarth des Teufels sind Ehrgeiz, Anmaßung, Eitelkeit und Ueberfluß in allem, was der Mensch braucht.

Die Synode zu Paris (J. 829) lehrt auch (Can. 33), daß die Taufe nur von nüchternen (jejunis) Priestern ertheilt werden dürfte; es sey denn im Nothfalle für Kranke; und verbietet (Can. 54) allen Denjenigen, welche öffentliche Buße gethan, bei der Taufe oder Firmung (ad percipiendum sancti spiritus donum) Pathenstelle zu vertreten, bis sie würdige Früchte der Buße gebracht und wieder versöhnt worden. —

Die Synode zu Meaux (J. 845) verordnet (Can. 48), daß kein Priester anderswo als in Dörfern und Pfarrkirchen (ecclesiis baptismalibus) und zur bestimmten Zeit, es sey denn im Nothfalle, taufen dürfe.

Die Synode zu Maynz (J. 847) verordnet, in Ertheilung der Taufe die Römische Ordnung zu beobachten (Can. 3).

Die Synode zu Valence (J. 855) erklärt (Can. 5), daß alle in der Taufe von ihren Sünden gereinigt, aber nicht alle selig würden, weil die einen durch Gottes Gnade in der Erlösung getreu beharrten, andere aber die göttliche Gnade durch ihren Lebenswandel vereiteln.

Die Synode zu Worms (J. 868) bestimmt Ostern und Pfingsten zur Taufzeit (Can. 1), ausgenommen bei dringender Gefahr des Todes, damit man diesen, welche darin schweben, zu Hülfe komme, daß sie nicht ewig zu Grunde gehen. Ferner (Can. 5) sagt sie, daß sie an einigen Orten die Priester nur Einmal, an anderen Dreimal bei der Taufe eintauchten, wodurch

34 *

eine Spaltung entstehe, indem eine Parthei der andern vorwerfe, sie sey nicht recht getauft. Zufolge der Erklärung des Papstes Gregorius (romanae ecclesiae pontifex), daß unter der dreifachen Eintauchung die Trinität der Personen in der Gottheit und unter der einfachen die Einheit Gottes verstanden werde, und sohin beide Arten zu taufen unverwerflich seyen, möge fortan beides bestehen. Damit aber kein Zweifel mehr obwalten könne, müsse man dies Sacrament als das Bild des Todes und der Auferstehung Christi betrachten. Denn das Eintauchen in Wasser bedeute das Hinabsteigen in die Unterwelt, und das Herauskommen aus dem Wasser die Auferstehung. So bezeichne es ferner die Einheit Gottes, indem man Einmal eintauche, die Trinität aber, indem man im Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes taufe.

Die Synode zu Metz (J. 888) verbietet (Can. 6) jedem ein Kind zur Taufe zu heben, wenn er nicht die Entsagung des Teufels und den katholischen Glauben wüßte, auch dürften nie mehr als Ein Taufpathe seyn.

Die Synode zu Tribur (J. 895) wiederholt (Can. 12) den ersten und fünften Canon der Synode zu Worms J. 868.

Die Synode zu Rouen (J. 1050) verordnet (Can. 17), den Getauften nur die Kerze und das weiße Kleid (chrismale capitium) zu schenken, es sey denn, daß die menschliche Wohlthätigkeit besondere Geschenke mache. Auch sollen (Can. 19) die Getauften acht Tage lang ihr weißes Kleid anbehalten.

Die Synode zu Rouen (J. 1072) verordnet (Can. 5), daß der Priester nur nüchtern und mit der Albe und Stole taufen solle, es sey denn im Nothfalle. Auch wiederholt sie (C. 24) die Vorschrift, daß nur zu Ostern und Pfingsten eine allgemeine Taufe Statt finden solle. Kleinen Kindern aber soll man zu keiner Zeit die Taufe abschlagen. Am Vorabende oder am Tage der Erscheinung des Herrn soll Niemand, es sey denn im Nothfalle, getauft werden. —

Die Synode zu York (J. 1194) verordnet (Can. 4), daß bei der Taufe nie mehr als drei ein Kind aus der Taufe heben sollten, nämlich einen Knaben zwei männliche und eine weibliche Person, ein Mädchen zwei weibliche und eine männliche Person. Findet man ein Kind ausgesetzt, so darf es getauft werden, wenn man nicht überzeugt ist, daß es getauft sey. Ein Diacon soll aber nur in der äußersten Noth taufen. —

Die Synode zu London (J. 1200) verordnet (Can. 3), ausgesetzte Kinder zu taufen, wofern man wegen ihrer Taufe zweifle. Ferner soll es den Diaconen nicht erlaubt seyn, zu taufen, es sey denn ein Priester nicht vorhanden, oder wofern

letzterer thörichter Weise nicht will, oder sonst überhaupt nicht kann. Bei einer Nothtaufe durch Laienhand soll der Priester nicht das ergänzen, was der Eintauchung vorhergeht, sondern was ihr folgt. —

Die Constitutionen des Erzbischofs Edmund von Canterbury (J. 1236) verordnen (Can. 10), das Taufwasser bei Nothtaufen ins Feuer zu schütten, oder zur Kirche zu tragen und in den Taufstein zu gießen, und das hiezu gebrauchte Geschirr zu verbrennen oder zum Kirchengebrauche zu verwenden. — Diaconen (Can. 12) sollten nur im Nothfalle taufen.

Die Synode zu London (J. 1237) klagt (Can. 3), daß einige, von teuflischer List betrogen, Gefahr besorgten, wenn die Kinder nur am Samstag vor dem Osterfeste und am Samstage vor Pfingsten den Kirchengesetzen zufolge feierlich getauft würden; dieser Wahn widerstrebe aber ganz und gar dem gesunden Glauben. Daher sollten die Prediger das Volk von einem solchen Irrthume abzubringen suchen, und ihren Pfarrkindern die Taufformel öfter in ihrer Muttersprache erklären, damit sie im Nothfalle selber taufen könnten.

Die Synode zu Worchester (J. 1240) verordnet (C. 5), daß wenigstens zwei Männer und ein Weib bei einem Knaben, zwei Weiber und ein Mann bei einem Mädchen Pathen seyn sollten. Mehrere dürften nicht zugelassen werden.

Die Synode zu Copriniac (um d. J. 1265) verordnet (Can. 29), nur zu Ostern und Pfingsten feierlich zu taufen, außer im Nothfalle, wo jeder täglich taufen könne. —

Die Synode zu Cöln (J. 1280) verordnet (Can. 4), daß man bei der Taufe die Worte, von denen das Heil des Getauften abhänge, deutlich aussprechen solle. Wer tauft, müsse beim Eintauchen des Täuflings im Wasser, ohne Etwas hinzuzusetzen oder wegzunehmen oder zu verändern, die Worte aussprechen: Petrus (oder Johannes), ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes, Amen. Dieselbe Formel soll der Priester bei männlichen und weiblichen Individuen beobachten, und auch die Eltern, wenn sie im Nothfalle und in Ermangelung Anderer ihre Kinder selber taufen. Der Priester, zu welchem man ein nothgetauftes Kind zu bringen hat, muß so bald als möglich über die Form fragen, welche der Taufende beobachtet hat. Und wenn er sie beobachtet und das Kind recht getauft findet, so soll er thun, was man nach der Taufe vorzunehmen pflegt. Wenn er aber zweifelt, oder ihn nicht recht getauft findet, so soll er ihn unter folgender Form taufen: Petrus (oder Johannes), wenn du getauft bist, so taufe ich

dich nicht; aber wenn du nicht getauft bist, dann taufe ich dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes, Amen. Wenn man fürchtet, das Kind möchte noch vor der Geburt sterben, und der Kopf des Kindes sich außer der Gebärmutter zeigt, so gieße man Wasser darauf, und spreche darauf die Tauffornel. Stirbt ein solches Kind, so begrabe man es auf den Gottesacker. Wenn es aber mit dem Leben davon kömmt, und man zweifelt wegen der Form der Taufe, so taufe man es nur bedingungsweise nach obiger Formel. Einer während der Geburt verstorbenen Frau darf man die Rechte der Christenheit und das kirchliche Begräbniß nicht versagen. Und wenn es bestimmt ist, daß die kreisende Frau stirbt, so halte man ihr den Mund offen, und öffne mit Vorsicht die Gebärmutter, und wenn das Kind am Leben ist, so ziehe man es heraus und taufe es, ist es aber todt, so soll es außerhalb des Gottesackers begraben werden. Nur zwei oder drei sollen als Taufpathen zugelassen werden, wenn sie nicht im vierten Grade mit den Eltern des Kindes verwandt sind. Zu Ostern und Pfingsten und im Nothfalle auch öfter soll das Taufwasser erneuert und nach Entfernung des alten der Taufstein wohl gewaschen und gereinigt und das neue Wasser benedicirt und bechrisamt werden. Der Taufstein soll wohl verschlossen werden (propter sortilegia et trusas). Chrisam, heil. Oel, und Krankenöl soll man in metallenen Flaschen mit Aufschriften bezeichnet verschlossen halten. Muß man aber anderes Oel zum Chrisam oder heil. Oele hinzugießen, so geschehe es mit Vorsicht und durch fleißiges Umrühren mit einem Rüthlein (virgula).

Die Synode zu Isola (Insolarum) (J. 1288) sagt (Can. 17), sie habe oft erfahren, daß mehrere Kinder ohne Taufe gestorben wären, weil man nur sehr schwer habe Jemand finden können, der sie taufte, wegen der gewöhnlichen Ausgaben und Kosten der Pathen, daher werde beschlossen, daß man künftig bei einer Taufe dem Kinde oder der Mutter nichts Anderes schenken dürfe, als ein weißes Kleid (solam albam).

Die Synode zu Bajeux (J. 1300) verordnet (Can. 4), wenn ein Kind nach der Nothtaufe zu dem Priester gebracht worden, daß dieser noch das Fehlende ergänzen solle, nämlich das Salz, und die Salbung der Ohren mit Speichel; aber die Exorcismen sollen nicht abgelesen werden.

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verordnet (Can. 11) zur Erscheinung des Herrn, zu Ostern und Pfingsten in allen Cathedral- und Pfarrkirchen die Taufformel bei dem Gottesdienste recht genau zu erklären. Es wird der Besprengung (aspersio) und Eintauchung (immersio) gedacht.

Die Priester sollen die Weiber und Männer belehren, daß die Kinder im Nothfalle genau mit der Formel: Ich taufe Dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes getauft werden müssen. In der höchsten Noth können auch Väter und Mütter ihre eigenen Kinder taufen. In der Folge muß dann der Priester diese Taufe noch durch die Salbung mit Oel vollenden. Sollte aber die rechte Form von den Laien nicht beobachtet worden seyn, so muß der Priester das Kind erst taufen. — Conc. zu Freising. 17. Can.

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1547) lehrt (Sess. VII):

1) Wenn Jemand sagt, die Taufe Johannes habe mit der Taufe Christi die nämliche Kraft gehabt, der sey verflucht.

2) Wenn Jemand sagt, zur Taufe sey nicht wahres und natürliches Wasser nothwendig, und somit jene Worte Jesu Christi unsers Herrn: „Wenn Jemand nicht wiedergeboren ist aus dem Wasser und dem heiligen Geiste" blos als eine Metapher ausdeutet, der sey verflucht.

3) Wenn Jemand sagt, in der römischen Kirche, welche die Mutter und Lehrerin aller Kirchen ist, sey nicht die wahre Lehre vom Sacramente der Taufe, der sey verflucht.

4) Wenn Jemand sagt, die Taufe, welche auch von Irrlehrern im Namen des Vaters und Sohnes und des heiligen Geistes mit der Willensmeinung, zu thun, was die Kirche thut, ertheilt wird, sey keine wahre Taufe, der sey verflucht.

5) Wenn Jemand sagt, die Taufe sey frei, das ist, zum Heile nicht nothwendig, der sey verflucht.

6) Wenn Jemand sagt, der Getaufte könne, auch wenn er wolle, die Gnade nicht verlieren, so viel er immer sündigen möge, außer wenn er nicht glauben wolle, der sey verflucht.

7) Wenn Jemand sagt, die Getauften werden durch die Taufe selbst nur allein zum Glauben verpflichtet, aber nicht zur Haltung des ganzen Gesetzes Christi, der sey verflucht.

8) Wenn Jemand sagt, die Getauften seyen von allen Geboten der heiligen Kirche, mögen sie geschrieben oder überliefert seyn, frei, so daß sie nicht verpflichtet seyen, dieselben zu halten, wenn sie sich ihnen nicht aus selbst eigenem Willen unterziehen wollen, der sey verflucht.

9) Wenn Jemand sagt, die empfangene Taufe müsse den Menschen wieder so ins Gedächtniß zurückgerufen werden, daß sie alle Gelübde, welche nach der Taufe gemacht werden, kraft des schon in der Taufe selbst gethanen Versprechens für nichtig ansehen, als wenn durch dieselben sowohl dem Glauben, den sie

bekannten, als der Taufe selbst Eintrag gethan würde, der sey verflucht.

10) Wenn Jemand sagt, alle Sünden, welche nach der Taufe gethan werden, werden allein durch die Wiedererinnerung und den Glauben an die empfangene Taufe entweder nachgelassen oder läßliche Sünden, der sey verflucht.

11) Wenn Jemand sagt, die wahre und ordentlich mitgetheilte Taufe müsse für Denjenigen, der bei Ungläubigen den Glauben Christi verläugnete, wenn er zur Buße zurückkehre, wiederholt werden, der sey verflucht.

12) Wenn Jemand sagt, es dürfe Niemand anders als in dem Alter, in welchem Christus getauft wurde, oder in der Todesgefahr selbst getauft werden, der sey verflucht.

13) Wenn Jemand sagt, die Kinder seyen nach empfangener Taufe, darum, weil sie die Uebung des Glaubens nicht besitzen, nicht mit unter die Gläubigen zu zählen, und deswegen, wenn sie zu den Unterscheidungsjahren gekommen sind, wieder zu taufen, oder es sey besser, ihre Taufe zu unterlassen, als daß sie, ohne durch eigene Uebung gläubig zu seyn, allein im Glauben der Kirche getauft werden, der sey verflucht.

14) Wenn Jemand sagt, die also getauften Kinder, wenn sie erwachsen seyen, müssen gefragt werden, ob sie für giltig halten wollen, was ihre Pathen in ihrem Namen, da sie getauft wurden, versprochen haben, und falls sie dieß nicht zu wollen erwiedern, seyen sie ihrem freien Willen zu überlassen, und indessen durch keine andere Strafe zu einem christlichen Leben anzuhalten, außer daß sie von der Empfangung der Eucharistie und anderer Sacramente zurückgewiesen werden, bis sie Buße thun, der sey verflucht.

Testament.

Die Synode zu Narbonne (J. 1227) verordnet (Can. 5), daß Jeder, der ein Testament machen wolle, einige Katholiken und den Pfarrer rufen lassen müsse, damit der Testirende nicht in den Verdacht der Ungläubigkeit käme, und hauptsächlich (maxime) dies, was er für fromme Zwecke vermache, richtig und schnell ohne Betrug bezahlt werde. Unterläßt der Testirende, dieser Vorschrift nachzukommen, so erhält er kein kirchliches Begräbniß und ein Notar, der ein Testament ohne die oben vorgeschriebene Feierlichkeit aufnimmt, darf nicht mehr die Kirche betreten, bis er Genugthuung geleistet.

Die Synode zu Toulouse (J. 1229) erklärt (Can. 16) alle Testamente für ungiltig, die nicht in Gegenwart des Pfar-

rers oder eines andern Geistlichen, mit Beiziehung rechtschaffner Zeugen, gemacht würden.

Die Synode zu Ruffec (J. 1258) macht (Can. 7) hierüber ähnliche Verordnungen.

Die Synode zu London (J. 1268) sagt (Can. 24), daß, wenn Jemand ohne Testament sterbe, die Verwendung seiner zeitlichen Güter zu frommen Zwecken eine Handlung des Mitleids, und bei dem himmlischen Richter eine milde Fürsprache für ihn sey. Jedoch sollte Niemand gegen die mit Genehmigung des Königs und der Barone von den Prälaten des Reiches erlassene Provision dergleichen Güter an sich bringen.

Die Synode zu Avignon (J. 1279) klagt (Can. 14), daß die Testamente sehr oft durch Bosheit der Erben verheimlicht würden, so daß also die der Kirche (ad pias causas) vermachten Legate oder Vermächtnisse nicht an das Tageslicht kommen. Es müßten daher Erben und Notarien von nun an die Kirche wegen der Testamente in Kenntniß setzen, bei Strafe der Excommunication, die alle Tage feierlich bekannt gemacht werden soll.

Die Synode zu Cöln (J. 1280) befiehlt (Can. 17): Weil die Testamentsexecutoren bisweilen nachlässig, bisweilen auch boshaft in Hinsicht der Güter Verstorbener sich benehmen, so befehlen wir, daß von zwei in jedem Erzdecanate von uns abzuordnenden Personen die Testamentsexecutoren jedes Erzdiaconats über Zahl und Werth der Güter der Verstorbenen schuldige Rechenschaft ablegen. Und die von uns Abgeordneten sollen die Befugniß haben, genannte Executoren vor sich zu laden und ihre Hartnäckigkeit, wenn sie nicht kommen wollen, durch Kirchenstrafen zu ahnden. —

Die Synode zu Avignon (J. 1281) verordnet (Can. 10), daß, weil die alten Gesetze dieses Inhalts außer Uebung gekommen wären, und gleichwohl die Seelen der tödtlich Kranken in große Gefahr geriethen, wenn sie nicht an die Wiedererstattung des unrechtmäßig Erworbenen in ihrem letzten Willen erinnert würden, dieselben Gesetze wieder erneuert werden, und besonders auch, wegen der frommen Vermächtnisse, der Pfarrer gegenwärtig seyn, und jene Wiedererstattung noch vor dem Vermächtnisse bezahlt werden solle. —

Die Synode zu Ravenna (J. 1286) untersagt (Can. 6) den Notaren, bei dem Testamente eines Wucherers zugegen zu seyn. —

Die Synode zu Bourges (J. 1286) schärft (Can. 30) die Verordnung zu Avignon (J. 1281) ein, und setzt noch hinzu, daß ohnehin nach den Kirchengesetzen ein Testament erst durch die Gegenwart eines Priesters recht gültig werde, und dessen

Vollstreckung selbst nach den bürgerlichen Gesetzen für die Bischöfe gehöre.

Die Synode zu Ravenna (J. 1311) verordnet (Can. 31), daß jeder Notar, der ein Testament oder einen letzten Willen oder einen Zettel (schedulam) für eine pia causa geschrieben, denselben binnen Mondenfrist dem Bischofe zeigen und übergeben sollen bei Strafe der Excommunication, so daß künftig seine Instrumente keinen Glauben mehr haben sollen. Und ist nach einem Jahre die Execution nicht geschehen, so dürfen sich die Executoren nicht mehr einmischen, sondern die Bischöfe übernehmen die Sache, u. dergl. Executoren können fernerhin zur Uebernahme anderer Testamentsvollziehungen nicht mehr fähig seyn. —

Die Synode zu Avignon (J. 1326) verordnet (Can. 20), daß die Priester bei den Testamenten ihrer Parochianen zugegen seyn sollen, damit die frommen Vermächtnisse nicht verheimlicht würden.

Die Synode zu London (J. 1342) untersagt (C. 7) den Religiosen, Testamentsexecutoren zu werden.

Die Synode zu Arles (J. 1275) sagt (Can. 8), das Testament müsse deswegen in Gegenwart des Pfarrgeistlichen gemacht werden, damit dieser ein sicheres Zeugniß von der Rechtgläubigkeit des Sterbenden ablegen könne, und damit seine frommen Vermächtnisse desto treuer und geschwinder vollstreckt werden könnten. Wer den Priester nicht zu seinem Testamente rufen würde, sollte so lange nicht in geweihte Erde begraben werden, bis die Kirche für diese Verachtung ihre Genugthuung erhalten hätte. — Jene frommen Vermächtnisse (Can. 9) sollten bei Zeiten bekannt gemacht werden. Ein Verzeichniß derselben sollte in den Kirchen vorgelesen, für den Verstorbenen gebetet und die Zuhörer sollten ermahnt werden, für ihn wenigstens das Vaterunser herzusagen.

Tradition.

Die Synode zu Valence (J. 855) untersagt (Can. 1) alle neuen Ausdrücke (vocum novitates), wodurch Streit und Aergerniß unter den Christen entstehe. Die Synode unterwerfe sich vielmehr den Auslegern der heiligen Schrift, einem Cyprian, Hilarius, Ambrosius, Hieronymus, Augustinus und den Uebrigen mit Ehrfurcht, und umfasse nach Kräften, was Jene zu unserm Heile geschrieben hätten. Denn von dem Vorherwissen Gottes und der Vorherbestimmung und von andern Untersuchungen, bei welchen viele Brüder sich nicht wenig ge-

ärgert, müsse man nur das fest glauben, was man aus dem Schooße der Kirche selber geschöpft habe.

Die Synode zu Sens (J. 1528) behauptet (Can. 5), daß es gefährlich sey, Nichts zuzulassen, was nicht aus der hl. Schrift genommen sey, denn Vieles sey blos von Christus auf die Nachkommen durch die Apostel mündlich und gesprächsweise (familiari colloquio) gekommen, was doch unverbrüchlich gehalten werden müsse, wenn es auch nicht in der hl. Schrift ausdrücklich enthalten sey. Dahin gehöre das Niederknieen gegen Aufgang beim Gebete, die Ceremonien bei dem Empfange des heiligen Abendmahls, bei der Taufe u. s. f. Wer hat denn das schriftlich aufgezeichnet, was Christus die vierzig Tage hindurch nach seiner Auferstehung über das göttliche Reich gesprochen? Ferner das apostolische Symbolum, die Ertheilung der Firmung mit Chrisam, die Beimischung des Wassers bei der Messe, die Bezeichnung der Stirne mit dem heiligen Kreuze — alle diese Gegenstände stammen von den Aposteln. Daher befiehlt Paulus den Corinthern nicht nur das, was sie durch seinen Brief, sondern auch was sie durch seine mündliche Rede gelernt hätten, zu beobachten.

Traditoren.

Diejenigen, von denen man sagt, daß sie die hl. Schrift, oder Kirchengefäße, oder die Namen ihrer Christenkinder (an die Heiden) ausgeliefert haben, sollen, wofern es nicht blos Sage, sondern aus öffentlichen Protocollen erwiesen ist, des Kirchendienstes entsetzt seyn. Sollten sie etwa andere ordinirt haben, so ist deren Ordination gleichwohl ganz giltig. Und weil es viele giebt, welche sich wider die Kirchenordnung zu setzen scheinen, und meinen, man müsse bei erkauften Zeugen ihre Klagen statt finden lassen, so soll sie für unstatthaft erklärt seyn, wenn sie nicht, wie gesagt, aus öffentlichen Acten erwiesen wird. — Conc. zu Arles. J. 314. Can. 13.

Wallfahrten.

Die Synode zu Chalons (J. 813) eifert (Can. 45), gegen die Wallfahrer nach Rom und an andere Orte. Es giebt, sagt sie, Priester und Diaconen und andere Cleriker, welche bei ihrem nachlässigen Lebenswandel darin von Sünden sich zu reinigen und ihre Pflicht zu thun meinen, wenn sie an dergleichen Orte wallfahrten. Auch Laien giebt es, welche

ungestraft zu sündigen oder gesündigt zu haben wähnen, weil sie diese Orte des Gebetes halber besuchen. Es giebt Große, welche unter dem Vorwande einer solchen Wallfahrt viel Geld (census) an sich bringen und viele Arme unterdrücken. Es giebt Arme, welche es deswegen thun, damit sie desto bessern Anlaß zu betteln haben. Dahin gehören jene, welche überall herumschweifen, und nur lügen, daß sie wallfahrten, ferner jene, welche so albern (vecordes) sind, daß sie blos von dem Besuch (visione) hl. Orte Reinigung ihrer Sünden hoffen, ohne auf Hieronymus Worte zu achten, daß nicht der Besuch Jerusalems, sondern der gute Wandel daselbst lobenswerth sey. — Die Andacht derjenigen hingegen verdient alles Lob, welche ihre Sünden dem Priester bekannt, von ihm die Anleitung zur Buße erhalten haben, und unter beständigen Gebeten, Almosengeben und Besserung des Lebens die Schwellen der Apostel oder anderer Heiligen zu besuchen wünschen. —

Weltliches Treiben der Geistlichkeit.

Ein Bischof, Presbyter oder Diacon soll sich nicht mit weltlichen Angelegenheiten befassen, sonst wird er abgesetzt. — Apost. Can. VI.

Wir haben beschlossen, daß es keinem Bischof oder Presbyter erlaubt sey, sich selber zu öffentlichen Aemtern (mundanas curas. Balsam. interp.) anzustellen, sondern den kirchlichen Bedürfnissen sich zu widmen. Er lasse sich also diesfalls abrathen, oder er ist abzusetzen. Denn Niemand kann nach der Verordnung Christi zwei Herren dienen. — Apost. Can. 80.

Wenn ein Bischof, Presbyter oder Diacon zu Felde dient, und er will Beides, eine römische Befehlshaberstelle und ein Kirchenamt haben, der soll abgesetzt werden. Gebet, heißt es, dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist. — Apost. Can. 82.

Die Synode zu Carthago (J. 348) verordnete (Can. 6), daß kein Geistlicher sich mit Haushaltungsgeschäften beladen, oder wenn er sie übernehmen wolle, seiner Amtsverrichtungen enthalten solle. Eben so wenig sollte (Can. 9) Geistlichen die Verwaltung von Gütern und Geldern aufgetragen werden. —

Es ist vor die Synode gekommen, daß einige Geistliche aus schändlicher Gewinnsucht Güterstücke pachten, in den Häusern herumlaufen, die Besorgung fremden Vermögens übernehmen, sich überhaupt in weltliche Händel und Geschäfte einlas-

sen, und ihren Gottesdienst nachlässig behandeln. Die große Synode macht also die Verordnung, es solle weder ein Bischof noch sonst ein Geistlicher, noch auch ein Mönch in Zukunft Güterstücke pachten, oder sich sonst in weltliche Dinge und Angelegenheiten eindrängen, es sey denn, daß einem die Vormundschaft über Minderjährige, die man nicht abschlagen kann, aufgetragen werde, oder daß ihm der Bischof die Besorgung kirchlicher Angelegenheiten, oder die Aufsicht über unversorgte Waisen und Wittwen oder über andere Personen, die den Beistand der Kirche nöthig haben, anvertraue. Wer dieses Gesetz übertritt, soll in die Kirchenstrafen verfallen seyn. Concil zu Calchedon (J. 451) Can. 3.

Wer zur Geistlichkeit oder zum Mönchsstande gehört, kann weder Kriegsdienste noch weltliche Aemter übernehmen. Wer es doch thut, und nicht zu seinem Beruf, den er zu Gottes Ehre zuerst erwählt hat, zurückkehrt, soll mit dem Anathem belegt werden. Dass. Conc. Can. 7.

Cleriker, die ihr Amt über lauter Patrongeschäften (patrociniis) vernachlässigen, sollen nicht mehr unter den übrigen Canonikern gelassen und ihrer Stipendien und sonstigen Emolumente verlustig werden. — Conc. zu Orleans J. 538. Can. 11.

Die Synode zu Cliffe (Cloveshoviae) in England (J. 747) fordert (Can. 1), die Bischöfe auf, ihrer Hirtenpflicht mehr Sorgfalt zu widmen, und sich nicht mit weltlichen Geschäften mehr zu befassen, als mit dem Dienste Gottes. Dieselbe Forderung macht sie (Can. 8) an die Priester.

Die Synode zu Celchip (J. 787) verbietet (Can. 10), den Bischöfen, auf ihren Versammlungen weltliche Händel zu richten.

Die Synode zu Friaul (J. 791) befiehlt (Can. 5), sich nicht über die Maßen (ultra mensuram) mit weltlichen Geschäften abzugeben, sondern zu bedenken, daß der Geistliche im Lager des Herrn Kriegsdienste thue.

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) verbietet (Can. 11) den Mönchen, sich mit weltlichen Geschäften und Streitsachen zu befassen (non exeant ad placita exercenda).

Die Synode zu Chalons (J. 813) verbietet (Can. 11) den Bischöfen, vor weltliche Gerichte sich zu begeben, um eigene Streitsachen auszumachen; nur den Armen und Unterdrückten dürfe er dort zu Hülfe kommen, den Wittwen und Waisen Schutz gewähren, oder die Richter durch Gottes Wort erinnern, daß sie gerecht richten sollen.

Werke, gute.

Die Synode zu Cliste (Cloveshoviae) in England (J. 747) fordert (Can. 26) zum täglichen Almosengeben auf, nicht deswegen als ob man rücksichtlich des Almosens desto freier die kleinsten Sünden wenigstens begehen könne, sondern weil es ein Werk der Barmherzigkeit sey. Das Almosen darf nicht aus ungerechtem Raube, sondern aus wohlerworbenem Vermögen fließen; es darf dem Armen nicht gereicht werden, damit sich dieser der Unmäßigkeit ergebe; es darf nicht gegeben werden um die von dem Priester auferlegte (jure canonico indictam) Buße, Fasten u. dgl. zu vermindern oder zu verändern, sondern um die Besserung zu fördern, damit Gottes Zorn desto schneller versöhnt werde; denn je mehr Einer Böses gethan, desto mehr Früchte guter Werke muß er Gott bringen. Gut ist es wohl der Psalmodie zu obliegen, öfter die Knie in wahrer guter Meinung zu beugen, gut ist es, täglich Almosen zu geben, aber für alles dieses darf man die Abstinenz nicht aufgeben, die nach der kirchlichen Vorschrift auferlegte Fasten nicht fahren lassen.

Die Synode zu Sens (J. 1528) lehrt (Can. 16) die Verdienstlichkeit guter Werke und verwirft die Ansicht, als ob nur der Glaube selig mache. — Vgl. auch den Art.: Gnade und Rechtfertigung.

Wucher.

Ein Bischof, ein Presbyter oder Diacon, der denen, so er Etwas geliehen hat, Zinsen abfordert, lasse ab, oder er wird abgesetzt. — Apost. Can. 43. al. 44.

Wenn ein Geistlicher entdeckt wird, daß er Zinsen nehme, so muß man ihn absetzen, und von der Communion ausschließen. Wenn sich auch von einem Laien entdeckt, daß er Zinsen genommen habe, und verspricht, nachdem er bestraft worden, daß er aufhören und dergleichen nicht mehr fordern werde, so kann man ihm verzeihen. Sollte er aber fortfahren, so muß man ihn aus der Kirche hinauswerfen. — Concil zu Elvira J. 305. Can. 20.

Die Diener der Kirche, welche Wucher treiben, soll man nach der von Gott gegebenen Regel von der Communion ausschließen. — Conc. zu Arles. J. 314. Can. 12.

Wucher zu treiben verbietet den Geistlichen auch das Conc. zu Laodicea. Can. 5.

Weil viele Cleriker aus Geiz das göttliche Wort vergessen: „wer sein Geld nicht auf Wucher giebt" — Ps. 15. und aus Gewinnsucht zwölf Procent einfordern, so verordnet die heilige Synode, daß Derjenige, welcher nach diesem Verbote Zinsen nimmt von Anleihen, oder der Sache sonst eine Wendung giebt, oder die Hälfte über das Geliehene einfordert, oder überhaupt eine andere Art von schändlichem Gewinne ausdenkt, von dem geistlichen Stande abgesetzt, und aus dem Kirchenverzeichnisse ausgestrichen werden soll. Can. 17. Conc. zu Nicäa J. 325.

Die Synode zu Carthago (J. 349) verbietet den Geistlichen das Wuchern (Can. 13), weil es nach der hl. Schrift sündlich, und schon an Laien tadelnswürdig sey. Die dritte Synode zu Carthago (J. 397) wiederholt (Can. 16) das Verbot des Wuchers.

Die Synode zu Arles (J. 452) verbietet (Can. 14) Geistlichen allen Wucher, allen schmuzigen Gewinn bei Strafe der Absetzung und Excommunication (depositus a communione alienus fiat).

Die Synode zu Tours (J. 461) untersagt (Can. 13) den Clerikern allen Wucher. — Desgl. (Can. 27) die Synode zu Orleans (J. 538).

Die Synode zu Tarragona (J. 516) untersagt den Clerikern allen Wucher (Can. 3) und daher auch (Can. 2) Nichts theurer zu verkaufen als sie es gekauft hätten. —

Die Synode zu Celchid (J. 787) verbietet (Can. 1) allen Wucher. —

Die Synode zu Paris (J. 829) handelt (Can. 53) von den mancherlei Arten des schändlichsten Wuchers, die damals gebräuchlich waren, um die Armen förmlich auszusaugen. —

Die Synode zu Meaux (J. 845) fordert (Can. 55) die Bischöfe auf, dem Wucher unter den Christen zu steuern, und im Nothfalle mit Strafen dagegen einzuschreiten.

Die Synode zu Pavia (J. 850) untersagt (Can. 21) jeden Wucher und fordert die Zurückgabe des wucherischen Gewinns an die Eigenthümer oder die Hälfte desselben an die Erben, oder Ersatz durch Almosengeben. —

Die Synode zu London (J. 1125) untersagt (Can. 14) gleichfalls den Geistlichen allen Wucher; die Synode zu London (J. 1138) wiederholt (Can. 9) dieses Gesetz bei Strafe der Absetzung; ferner die Synode zu Tours (J. 1163) Can. 2.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) erklärt (Can. 13) alle Wucherer für ehrlos ihr ganzes Leben hindurch und nimmt ihnen das kirchliche Begräbniß, wenn sie sich nicht bessern.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) verbietet (Can. 25) offenbaren Wucherern das hl. Abendmahl zu reichen und sie in geweihter Erde zu begraben, oder ein Opfer von ihnen anzunehmen. —

Die Synode zu Avignon (J. 1209) befiehlt (Can. 3), alle Wucherer an Sonn- und Festtagen, und besonders bei der Feier einer Synode überhaupt zu excommuniciren. Treiben sie aber ihren Wucher öffentlich, so soll nach dreimaliger vergeblicher Erinnerung ihr Name öffentlich mit derselben Strafe belegt werden, und außerdem sollen noch die von der allgemeinen Synode im Lateran (J. 1179) auferlegten Strafen an ihnen vollzogen werden. — Auch den Juden (Can. 4) soll man alles Wuchern einstellen. —

Die Synode zu Montpellier (J. 1214) verbietet (C. 5) den Geistlichen allen Wucher.

Die Synode zu Château-Gontier (J. 1231) verordnet (Can. 30), alle Sonntage bei Strafe der Excommunication in der Kirche zu verbieten, daß Niemand weder in eigner Person noch durch Unterhändler Wucher ausübe. Wird Jemand hierüber verdächtig oder ertappt, so muß er öffentlich allen Wucher abschwören, und kommt er nachher wieder in Verdacht, so muß er sich rechtfertigen. Besteht er aber die Probe nicht, so soll er excommunicirt werden, bis er der Kirche Genugthuung leistet. Stirbt er aber in dieser Strafe, so erhält er kein kirchliches Begräbniß. —

Die erste allgemeine Synode zu Lyon (J. 1245) giebt (Can. 13) eine weitläufige Verordnung gegen den Wucher. —

Die Synode zu Wien (J. 1267) klagt (Can. 8) über den Wucher der Cleriker und Laien. —

Die Synode zu Sens (J. 1269) untersagt (Can. 3) allen Wucher bei Strafe der Entziehung des Abendmahls und des kirchlichen Begräbnisses.

Die allgemeine Synode zu Lyon (J. 1274) untersagt gleichfalls Geistlichen und Weltliche das Wuchertreiben, Häuser zu diesem Zwecke zu errichtern, und Wucherern ein kirchliches Begräbniß zu ertheilen, ehe nach ihrem Tode Ersatz geleistet worden. Niemand soll dem Testamente der Wucherer beiwohnen, Niemand sie beichten hören, oder lossprechen, bis sie Genugthuung gegeben. —

Die Synode zu Avignon (J. 1281) eifert (Can. 1) gegen alle Wucherer, welche wegen Vorzug alles theurer verkaufen, als sie es verkaufen würden, wenn der Verkauf zur Zeit der Zahlung geschähe. —

Die Synode zu Bourges (J. 1286) verbietet (Can. 17) Wucherern die Sacramente oder ein kirchliches Begräbniß zu ertheilen.

Die Synode zu Ravenna (J. 1317) wiederholt (Can. 15) dasselbe Verbot.

Allen Christen ist verboten Wucher zu treiben. Wer dagegen handelt, bezahlt zehn Pfund Pfennige gangbarer Münze, und darf, ehe er Genugthuung geleistet, kein kirchliches Begräbniß erhalten. — Concil zu Freising J. 1440. Can. 22.

Das Concil zu Rouen (J. 1445) verbietet allen Katholiken unter was immer für einem beschönigenden Vorwande Wucher zu treiben. Eben so sollen die Pfarrer nicht andere Kirchen oder Zehnten in Pacht nehmen. — Can. 26.

Zehent.

Die Synode zu Maçon (J. 585) verordnet (Can. 5), daß alle Christen die geistlichen Zehnten geben müßten, bei Strafe der Excommunication. Diese Zehnten wären deswegen nothwendig, damit die Geistlichen zu gesetzlichen Stunden ohne durch Arbeit gehindert zu seyn, dem geistlichen Dienste obliegen könnten. Auch ist davon die Rede, daß die Geistlichen dergleichen Zehnten für Armen oder zur Auslösung von Gefangenen verwendeten. —

Die Synode zu Celchid (J. 787) befiehlt (Can. 17) den Zehent zu geben. Desgleichen die Synode zu Friaul (J. 791) Can. 14, indem sie auf Malachias 3 Cap. hinweiset. —

Die Synode zu Frankfurt (J. 794) befiehlt (Can. 25) den Zehent an die Kirche zu geben. Man habe aus Erfahrung gelernt, daß im Jahre der großen Hungersnoth die Teufel die Kornähren ausgefressen hätten.

Die Synode zu Arles (J. 813) verordnet (Can. 9), daß jeder von seinen eigenen Erträgnissen (laboribus) Gott den Zehent und die Erstlinge opfern solle.

Die Synode zu Tours (J. 813) verordnet (Can. 16), daß die Zehnten, welche man den Kirchen gebe, durch die Priester auf Anordnung (per Consulta) der Bischöfe zum Besten der Kirche und der Armen verwendet werden sollen. — Ferner sagt sie (Can. 46), daß die Zehnten der Kirche, welche von Besitzern der Kirchengüter bezahlt würden, so oft verschleppt würden, anstatt daß man sie für Lichter und Stipendien der Geistlichen verwendete. Auch die Dächer der Kirchen und

Klöster würden nicht ausgebessert, und seyen oft dem Einsturze nahe. —

Die Synode zu Chalons (J. 813) verordnet (Can. 19), daß die Bischöfe und Aebte sich nicht weigern sollten, von ihren Ländereien und Weinbergen den Zehnten an die Kirche zu entrichten.

Die Synode zu Meaux (J. 845) excommunicirt (Can. 62) alle Diejenigen, welchen den Neunten oder Zehnten von Kirchengut zu geben, und die Kirchen im guten Zustande (sarta tecta) zu erhalten verabsäumen, und die Cleriker Hunger und Noth leiden lassen (fame ac penuria annullari permittunt). Begehen sie diesen Fehler zum zweiten Male, so sollen sie nach der Excommunication auch noch das Grundstück verlieren. (Qui negligit censum perdit agrum.) Ferner klagt sie (Can. 75), daß Laien und nicht Priester die königlichen Capellen in den Landhäusern erhielten. Für diesen Fall dürften sie wenigstens den Zehent nicht bekommen, da sie davon nur ihre Hunde und Gesindestuben (geniciarias) unterhielten.

Die Synode zu Maynz (J. 847) verordnet, daß die ältern Kirchen nicht zum Besten neuerer Bethäuser ihrer Zehnten oder Besitzungen beraubt werden sollten. — (Can. 11.)

Die Synode zu Pavia (J. 850) verordnet (Can. 17), den Zehent nach der Vorschrift der Canones zu vertheilen.

Die Synode zu Langers (J. 859) verordnet (Can. 13), daß Diejenigen, welche Kirchengüter zurückbehielten, den Neunten und Zehnten davon bezahlen sollten. —

Die Synode zu Maynz (J. 888) gebietet bei Strafe der Excommunication den Zehent zu geben (Can. 17).

Die Synode zu Metz (Metense) (J. 888) verordnet, daß nur der Priester den Zehent bekommen, aber die weltlichen Großen keinen Theil davon sich zueignen sollen. — (Can. 2).

Die Synode zu Tribur (J. 895) sagt (Can. 13: Wer fragt, warum der Zehent gegeben werden soll, wisse, daß man ihn deswegen geben soll, damit Gott durch diese fromme Handlung besänftigt reichlicher das Nöthige bescheere und die Diener der Kirche, dadurch erleichtert, freier werden zur Erfüllung ihres geistlichen Dienstes und dem Herrn in der täglichen Opferung die Gabe (munus) des Volks dargebracht (immolletia) werde, und damit endlich nach canonischer Vorschrift die Armen unterstützt, die Kirchen wieder hergestellt werden.

Die Synode zu Nantes (J. 800 umgef.) verordnet (Can. 10), die Priester zu belehren und zu ermahnen, daß das Opfer und die Zehnten der Gläubigen für die Unterstützung (stipendia) der Armen, Gastfreunde (hospitum) und Fremden (peregrinorum) bestimmt sey, und daß sie ihn nicht als Eigenthum betrachten dürften. —

Die Synode zu Enham (J. 1009) verordnet (Can. 10), in der 15ten Nacht nach Ostern den Pflug-Zehent, zu Ostern den Zehent der Erstlinge der Heerde, und am Allerheiligenfeste den Zehent von den Früchten der Erde zu geben.

Die Synode zu London (J. 1127) verordnet (Can. 11), daß kein Laie Kirchen, Zehnten oder andere geistliche Pfründen verleihen oder annehmen solle ohne Einwilligung des Bischofs. Dieselbe Verordnung wiederholt (Can. 9) die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179).

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1139) untersagt (Can. 10), den Laien den Besitz von Kirchenzehnten oder Kirchen, und fordert sie zur Rückgabe auf, wenn sie dergleichen an sich gebracht hätten, weil sie sich dadurch eines Gottesraubes und ewiger Verdammniß schuldig machten. — Denselben Canon wiederholt die Synode zu Rheims (J. 1148) Can. 8. und zu Tours (J. 1163) Can. 3.

Die Synode zu London (J. 1175) verordnet (Can. 13) von Getreide, Wein, Obst, jungen Thieren, Wolle, Lämmern, Butter, Käse, Lein und Hanf, und allen Erzeugnissen (quae annuatim renovantur) den Zehent ganz (integre) zu bezahlen bei Strafe des Anathems.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1179) untersagt (Can. 14) den Laien, Zehnten zurückzuhalten und auf andere Laien überzutragen, bei Strafe des Verlustes eines christlichen Begräbnisses, wofern der Zehnt der Kirche nicht zurückgegeben wird.

Die Synode in Dalmatien und Dioclien (J. 1199) befiehlt (Can. 3) die Zehnten, oder (seu) Opfer der Gläubigen für Lebende oder Todte in vier Theile zu theilen, der eine soll für den Bischof bestimmt seyn, der zweite für die Kirchen und von dem Erzpriester bewahrt, und auf Befehl des Bischofs zum Besten der Kirchen getreu verwendet, der dritte für die Armen, und von dem Bischofe verwaltet werden, der vierte für die Cleriker.

Die Synode zu Avignon (J. 1209) erklärt (Can. 5), die Unterlassung des Zehentgeben für eine Todtsünde, verbietet

auch den Bischöfen, die Einsammlung von Zehnten für immerbar Laien zu geben.

Die allgemeine Synode im Lateran (J. 1215) beklagt sich (Can. 53) darüber, daß in einigen Gegenden vermischte Nationen wären, welche nach ihrer herkömmlichen Gewohnheit (ritus) den Zehent nicht bezahlten, obgleich sie Christen wären. Einige Eigenthümer von Landgütern gäben daher dieselben solchen Leuten zum Bebauen, damit sie die Kirche um den Zehent betrügen, und größere Einkünfte erlangen könnten. Es wird daher verordnet, diese Eigenthümer sollten nur solchen Leuten und in der Art ihre Landgüter zum Bebauen überlassen, daß sie ohne Widerspruch den Kirchen die Zehnten vollständig entrichten, und im Nothfalle durch geistliche Strafen gezwungen würden. Ferner wird (Can. 54) verordnet, daß die Entrichtung der Zehnten jeder andern Entrichtung von Abgaben vorangehen müsse. — Von allen erworbenen Ländereien soll (Can. 55) ungeachtet entgegenstehender Privilegien der Zehent gegeben werden. Auch darf (Can. 56) wegen des Vertrags eines Dritten kein Geistlicher seinen Zehent verlieren. —

Die Synode zu Worchester (J. 1240) fordert (Can. 43) den Getreidezehent, ferner (Can. 44) den Lämmer-, Wolle-, Käs- und Heu-Zehent. (Can. 45. 46.)

Die Synode zu Bourdeaux (J. 1255) schärft (Can. 13 — 24), die Abgabe der Zehnten bei den härtesten Strafen ein. Die Zehentdefraudatoren sollen nicht zur Ehe, zum Abendmahl, zum canonischen Begräbniß, zur Reinigung nach der Geburt zugelassen werden.

Die Synode zu Cöln (J. 1266) verordnet (Can. 5), daß Diejenigen, welche Zehnten vorenthalten oder rauben, als Gottesräuber alle Monate einen Sonn- und Festtag beim Geläute der Glocken öffentlich verkündet werden sollen.

Die Synode zu Wien (J. 1267) fordert zur Bezahlung aller alten und neuen Groß- und Kleinzehnten auf, und droht den Vornehmen, wessen Standes und Würde sie seyn mögen (Can. 7), mit der Versagung des Eintrittes in die Kirche, wenn sie sich Zehnten, vorzüglich Klein- und Neubruch-Zehnten (de novalibus) anmaßen. —

Die Synode zu Ravenna (J. 1286) verordnet (Can. 7), daß wenn Jemand die wegen Zehentvorenthaltung zugezogene Excommunication einen Monat lang hartnäckig erträgt, man den weltlichen Arm gegen ihn zu Hülfe rufen soll.

Die Synode zu Saumüre (J. 1294) untersagt (Can. 5)

den Beamten, Seneschallen, Baronen und anderen Adelichen und weltlichen Richtern, den Geistlichen wegen Zehntperception Hindernisse in den Weg zu legen, oder die Zehnten in Besitz zu nehmen.

Die Synode zu Nogaro (J. 1303) straft (Can. 10), die Vorenthalter der Zehnten mit Entziehung des kirchlichen Begräbnisses, und zwar sowohl sie selber, als ihre Weiber und Kinder, und ihr ganzes Gesinde (familia), und weder sie noch ihre Söhne sollen bis in die vierte Generation einschlüssig zu einer geistlichen Weihe oder Pfründe gelangen können.

Die Synode zu Avignon (J. 1326) verordnet (Can. 35 und 36), daß die zeitlichen Herrn die Zahlung der Zehnten an Pfarrer nicht hindern und die Laien, weß Standes und Ranges sie seien, keine Verorduungen über Zehnten, Leichenbegängnisse, Opfer gegen löbliche Gewohnheiten und Kirchenfreiheiten machen sollen.

Die Synode zu Rouen (J. 1335) verordnet (Can. 6), die Geistlichen nicht durch Drohung und andere Vorwände von dem Einsammeln der Zehnten zu hindern. Dasselbe gelte von Zehnten der Neubrüche (novalium).

Die Synode zu London (J. 1342) verordnet (Can. 5), daß auch von gefälltem Holze und von sogenannten Schlägen (quae succisa rursus ex stirpibus aut radicibus renascatur) Zehent gegeben werden müsse.

Das Concil zu Freising (J. 1440) bringt darauf, in Predigten und Beichtstühlen den Gläubigen das gewissenhafte Geben der Zehnten einzuschärfen, wenn diese die Strafe der ewigen Verdammung vermeiden wollten. — Can. XI.

Das Concil zu Rouen (J. 1445) fordert gleichfalls (Can. 31), daß die Prediger das Volk zum Zehentgeben ermahnen sollen. —

Das Concil zu Toledo (J. 1475) verordnet (Can. 21), daß Fürst, Markgraf, Graf, Magnat, Potentat, keine Communität, Universität, Justitiarius, Castellan und kein Laie von was immer für einem Range, Stande und was immer für einer Hoheit sich unterstehen sollte, die Verabreichung der Zehnten an die Geistlichkeit zu hindern. Wer dagegen handle, werde excommunicirt, und die Ländereien des Sträflichen trifft das Interdict. —

Das Concil zu Sens (J. 1485) befiehlt allen Bischöfen, Erzdiaconen, Landdecanen, und den übrigen Pfarrern an Sonntagen, und zur Zeit der Ernte und Weinlese die Gläubigen

zur genauen und truglosen Ablieferung der Zehnten an die Geistlichen zu ermahnen. Besonders sollen die Mönche sich nicht unterstehen, bei dem Volke dahin zu wirken, daß es von dem Zehntgeben sich loszumachen suche. —

Die allgemeine Synode zu Trient (J. 1563) verordnet (Sess. XXV. c. 12. de ref.), daß der Zehent vollständig an die Kirchen entrichtet, und jene, welche ihn entziehen, excommunicirt werden sollen. —

Register.



